

---

### **Dritter Zeitabschnitt.**

#### *Geschichte der Wiener Hochschule von deren Restauration unter Kaiserin Maria Theresia bis zum Tode Kaiser*

*Franz I. (1756 — 1835).*

**M**it dem Jahre 1756 begann eine neue ruhmvolle Aera der Wiener Hochschule; denn von der Zeit an, wo sich die Universität im Allgemeinen, und deren einzelne Facultäten insbesondere nicht mehr auf die kargen Hülfsmittel, welche bis dahin der sparsam zugemessene Universitätsfond darbot, beschränkt sahen, sondern durch die Freigebigkeit einer überaus gnädigen Monarchin auf das wirksamste unterstützt wurden, — von der Zeit an, wo die Universitätslehrer aufhörten vom Consistorio der Hochschule als letzter Instanz abzuhängen, in die Reihe der Staatsbeamten erhoben wurden, sich einer besseren Besoldung als ehemals zu erfreuen hatten und auf eine sichere Versorgung in den Tagen ihrer dereinstigen Gebrechlichkeit und Dienstunfähigkeit hoffen durften, waren hiedurch auch mächtige Triebfedern geschaffen, welche den Eifer der Lehrer kräftig anspornen, die Liebe zum Fache, das Jedem zugewiesen war, wesentlich steigern, und so die herrlichsten Resultate herbeiführen konnten, wie es denn auch von nun an eine lange Reihe tüchtiger und weltberühmter Lehrer der Hochschule auf das erfreulichste bewährte.

Um nun die Ereignisse dieser glanzvollen Epoche unserer Universität im Allgemeinen und der medicinischen Facultät insbesondere desto umständlicher liefern zu können, theilen wir dieselbe, unserer angenommenen Weise gemäss, in drei Perioden, deren erste den Zeitraum von der Restauration der Hochschule bis zum Tode der glorreichen Kaiserin Maria Theresia (1756 — 1780); die zweite jenen vom Tode der grossen Kaiserin bis zur Reorganisirung des Studienwesens unter Kaiser Franz I. (1780 — 1802); die dritte endlich die Zeit von dieser Reorganisirung bis zum Tode Kaiser Franzens I. (1802 — 1835) umfassen soll.

#### **I.**

*Ereignisse von der Restauration der Universität unter Kaiserin Maria Theresia bis zu deren Tode (1756 — 1780).*

##### **A) Allgemeine Angelegenheiten der Wiener Hochschule.**

Nachdem in Folge der Einführung der Studien-Directoren für jede Facultät das Amt des kaiserlichen Superintendenten der Hochschule mittelst Allerhöchstem Decrete vom 11. Mai 1754 aufgehoben worden war, und

statt dessen hinführo die Präsiden und Directores der Facultäten im *Consistorio Universitatis* Sitz und Stimme erhalten hatten, liess auch Ihre Majestät mittelst Allerhöchstem Entschluss vom 16. Juni 1756 dem Rec- tor und Consistorio der Universität bedenten, dass Seine Eminenz der Cardinal- Erzbischof von Wien nicht zum *Protector Universitatis*, wie Ei- nige irrthümlich geglaubt hätten, sondern bloss zum *Protector Studiorum in Universitate* Allerhöchsten Ortes ernannt worden sei, und das Pro- tectorat der Universität sich Allerhöchst Ihre Majestät selbst vorbehalten habe, demnach bedachtem Erzbischofe in allen ämtlichen Zuschriften nicht der erstere, sondern der letztere Titel, nämlich der eines *Protector Studio- rum in Universitate*, beigelegt werden solle (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1756. Nr. 53*).

Kraft Allerhöchster Entschliessung vom 16. Febr. 1757 wurde ferner anbefohlen, dass hinführo alljährlich das Restaurationsfest der Hoch- schule im grossen Universitäts- Saale mit allem Gepränge gefeiert werde, und hiebei die Directoren der Facultäten der Reihe nach, vom theologi- schen angefangen, jedes Jahr ein anderer eine Lobrede der Academie halten, die einzelnen Mitglieder an die treue Erfüllung ihrer Pflichten erinnern, und etwaige Mängel rügen sollen. Zu dieser feierlichen Rede sei jedesmal der oberste Kanzler einzuladen.

Demselben Allerhöchsten Decrete zufolge sollte auch jeder neuer- nannte Professor gleich bei seinem Amtsantritte vor der versammelten Universität seine Prolusion halten (*coram congregata Universitate prolego- mena sua publice proponat*). — Auch wurde noch angeordnet, dass nach dem Ableben eines Professors vom ältesten Lehrer derselben Studien- Ab- theilung eine Trauerrede gehalten werden solle (*A Seniore D. Professore hujus classis funebris oratio celebretur*). (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1757. Nr. 21. — Item Act. Dec. Fac. med. libro 8. p. 239*).

Mit hohem Regierungs-Decret vom 13. April 1757 hatte man der Uni- versität eröffnet: Ihre k. k. Maytt. habe dd. 12. d. M. Allergnädigst be- schlossen, das durch Absterben Ihre Hochfürstl. Eminenz, des Herrn Car- dinalen und Erzbischof's Grafen von Trautson, erledigte Protectorat über das *Studium Universale* weiters nicht mehr zu verleihen, sondern die diessfällige Besorgniss Dero wirklichen Geheimen Rath, Kämmerer und königl. böhmischen obersten und öst. ersten Kanzler, dem Herrn Fried- rich Wilhelm Grafen von Haugwitz Excellenz, dann Dero auch wirk- lichen Geheimen Rath, Kämmerer und königl. böhmischen und öst. Kanz- ler, Hrn. Johann Carl Chotek, Grafen zu Chotkowa und Wognin Excel- lenz allermildest aufzutragen, welche dahero je nach Maass, als einige, eine Berathschlagung hiebei erfordernde Umstände vorkämen, die bei denen vier Facultäten bestellten Directores beizuziehen allerdings Be- dacht nehmen würden.

Zu gleicher Zeit wurde Allerhöchsten Ortes angeordnet, dass das Se- niorat bei der theologischen und philosophischen Facultät, welches bis da-

hin der *Professura primaria* dieser Facultäten anklebte, hinführo, »in Anbetracht dessen, dass die Professoren in ihren ordinären Verrichtungen nicht distrahirt werden sollen, dann auch zur Herstellung einer diessfälligen Gleichförmigkeit bei allen 4 Facultäten,» an die wirklich ältesten Membra der Facultät, wie diess bei der juridischen und medicinischen Facultät ohnehin schon (seit d. J. 1749) Statt fand, übergehen solle (*Act. Facult. Medicæ Fasc. anni 1757. Nr. 41*).

Ein allerh. Decret vom 24. April 1758 verfügt, dass jedes Individuum ohne Unterschied, welches eine Besoldung oder Pension aus dem Staatsschatze bezieht, zur Bestreitung der Bedürfnisse des preussischen Krieges einen vierteljährigen Gehaltsabzug zu erleiden habe, der jedoch nicht auf einmal einbezogen, sondern auf drei Quartale, als April, Juli und October repartirt werden solle. Übrigens sollten Parteien, welche das auf sie entfallende Quantum auf einmal, und zwar noch im Monate Mai abtragen würden, fünf von hundert, denen aber, die die obigen Raten einhalten, 3 Prc. als Interesse verwilliget und abgereicht werden (*Act. Facult. med. Fasc. anni 1758. Nr. 48*).

Durch allerhöchste Entschliessung vom 22. März 1760 wurde eine eigene Hofcommission zur Besorgung der Studiensachen angeordnet, die Beisitzer derselben ernannt, und dem Wiener-Erbischofe das diessfällige Präsidium anberaunt. In dem derowegen an den Erzbischof erlassenen Cabinettschreiben vom 22. März 1760, in welchem demselben das Präsidium aufgetragen ward, hatten Ihre Majestät folgende Individuen zu Beisitzern dieser Hofcommission ernannt:

1. den k. k. Rath, Protomedicus und Präses der med. Facultät, Gerhard Freiherrn van Swieten;
2. den Director des theologischen Studiums, Canonicus Simon Ambros Edlen v. Stock;
3. den k. k. Hofrath, geheimen Referendar und Director des juridischen Studiums, Johann Franz Bourgignon von Baumberg;
4. den Director des philosophischen Studiums, Canonicus Johann Peter Simen;
5. den *Professor Institutionum*, Carl Martini, nied. österr. Regierungsrath;
6. den *Professor Historiarum* Joh. Baptist Gaspari.

Der bei der Bücher-Revisions-Commission als Secretär angestellte Grundner wurde der Commission als Actuar beigegeben.

In diesem Cabinets Schreiben wird weiters erwähnt:

»Es ist sattsam bekannt, wie sehr Ihre k. k. Majestät die Aufnahme der Wissenschaften in den Erblanden am Herzen liege, wodurch Sie auch bewogen worden, vor einigen Jahren an der Wiener Universität verschiedene heilsame Anordnungen zu treffen, die Anzahl der Professoren zu vermehren, mehrere mit ansehnlichen Gehalten zu begnädigen — um sie in den Stand zu setzen, den ihnen anvertrauten Lehrämtern mit

mehr Eifer und Fleiss abzuwarten —, und um der Universität auch äusseren Glanz zu verschaffen, das herrliche Gebäude herstellen zu lassen und derselben zu schenken.“

„Da nun aber diese Anordnungen eine beständige und unmittelbare Oberaufsicht erheischen, Ihrer Majestät Absicht auch dahin geht, dass die übrigen erbländischen Universitäten ebenfalls eine dauerhafte, gleichmässige Einrichtung erhalten, und aller Orten eine gleichmässige Lehrart eingeführt werde; so haben Sie zur Erreichung dieses Ihres Endzweckes beschlossen, eine eigene Hofcommission zu ernennen, das Präsidium derselben dem Herrn Erzbischofe, in Erwägung dessen Eifers zur Beförderung der Wissenschaften, zu übertragen, und als Beisitzer die oben angeführten Individuen zu ernennen.“

„Diese Commission hat alles, was in Studiensachen vorkommen wird, gemeinschaftlich zu überlegen, und zu dem Ende wenigstens alle Monate eine Zusammentretung zu halten; die Verbesserung der Studien stets vor Augen zu haben; über die Festhaltung der in Studiensachen erlassenen Verordnungen zu wachen und die Sessionsprotocolle und Vorträge Ihrer k. k. Majestät zur allerhöchsten Entschliessung zu überreichen. Wie denn das *Directorium in publicis & cameratibus* schon die Weisung erhalten hat, alle in Studiensachen eingehenden Berichte und Recurse der Hofcommission zur Berathung zu übergeben; dahingegen aber die über die Hofcommissions - Protocolle und Vorträge erfolgenden Allerhöchsten Entschliessungen durch das benannte Directorium der betreffenden Behörde zur Befolgung kund zu machen sind.“

„Und versehen sich Ihre k. k. Majestät, der Herr Erzbischof werde nach der ihm beiwohnenden Klugheit, stattlichen Einsicht und Erfahrung dem Wirken den erforderlichen Trieb zu geben und sonst alles so einzuleiten sich angelegen halten, damit der vorgesteckte Endzweck immer mehr und mehr erreicht werde.“

Indessen kann die angeführte allerhöchste Entschliessung nach Versicherung des sel. Geheimenraths Freiherrn v. Stifft nicht das erste Errichtungs-Decret der Studienhofcommission sein, sondern es scheint selbe durch erwähntes Decret bloss reorganisirt worden zu sein, indem Stifft Protocolle einer Hofcommission vorfand vom 28. December 1759, vom 17. Jänner 1760 etc., deren Mitglieder waren: Präses, Erzbischof; dann B. van Swieten, Canonicus v. Stock, Martini, Can. Simen und Gaspari. Einmal wird auch der Weihbischof Marnier genannt, und das Protocoll führt die Aufschrift: *Protocollum* der in Studiensachen veranlasseten Commission dd. 14. Februar 1760. Wurden vielleicht damals nur nach Umständen Commissionen gehalten, ohne dass eine Studiencommission als Behörde bestand? (Solche Vermuthung scheint gegründet, zumal wenn man auf die allerhöchste Verordnung vom 13. April 1757 zurückblickt).

Aus weiteren Protocollen erhellt noch deutlicher, dass eine Studien-commission schon früher bestanden habe, dass aber auf einen Vortrag derselben ohne Datum sie durch allerhöchstes Decret vom 22. März 1760 zur Hofcommission erhoben worden sei. (Aus Geh. Raths Freiherrn v. Stifft's hinterlassenen Papieren).

An diese in Studiensachen aufgestellte k. k. Hofcommission erfloss den 30. Oct. 1762 Nachfolgendes: Mit Intimirung der Allerhöchsten Resolution auf ihre Protocolle vom 1. und 18. Sept., dann wie es Ihre Maj. mit deren Commissions-Vorträgen in Censurs- und Studien-Sachen führohin gehalten wissen wollen.

Über Vorträge der Hofkanzley vom 18. September und 2. October 1762 ad Nr. 24 v. J. 1762. Studien-Abtheilung, »Anzufügen: Es hätte Allerhöchst erwähnt Ihre kays. königl. Maytt. über die von Ihrer Hofcommission überreichte Protocolle v. 1. u. 18. Sept. auf den Allerhöchstderselben darüber erstatteten Hofkanzley-Vortrag, dem Commissions-Einrathen fast durchgehends den allergnädigsten Beyfall gegeben: nur allein aber in deme anderst zu disponiren und anzubefehlen geruhet, dass zu der allhiesigen Universitäts-Cassiers-Stelle ein tauglicher Pensionist vorgeschlagen werden solle, worüber man von der kk. Rechelkammer die anverlangte Pensionisten-Liste annoch gewärtige; hiernächst auch zur Behebung der zu Inspruck zwischen dem Grafen v. Sarentheim und dem Prälaten zu Wiltau fürgewesten Rangs-Differenz die Sache dahin entschieden worden seye, dass jener bey der dortigen Studien-Commission zum Präside derselben, folgsam mit dem Rang und Vorsitz vor ermeldtem Prälaten, anstatt seiner aber der Regierungsrath v. Pichler zum Director der Juristen-Facultät allergnädigst ernennet, und die allseitigen Expeditiones darüber erlassen worden seyend, welches also Ihr Hof-Commission nebst Zurückstellung obangeregter beyden Protocolle zur Wissenschaft hiemit eröffnet — und annebst weiters unverhalten werde, wäsmassen Ihre Maytt. gnädigst resolviret haben, dass sie Hof-Commission alle ihre Vorträge, wie vorhin, directe an allerhöchst dieselbe überweisen solle.»

»Welches demnach derselben zum gleichmässigen Nachverhalt mit dem Beysatz andurch erinnert werde, dass gleichwie man ob Seite der Hofkanzley *respectu* des mit mehrerem Fleiss und Eifer zu tractirenden *Studium Sacrae Scripturae* das Nöthige an die Länderstellen zu Prag, Brünn, Grätz und Inspruck bereits verfüget hat, also Ihr Hof-Commission überlassen werde, desshalb auch hierorts das erforderliche einleiten zu mögen, wie derselben diessfälliger Antrag in die Befolgung gesetzt werden solle. Und es verbl.

Wien den 30. Oct. 1762.

An die in Censurs-Sachen aufgestellte Hof-Commission.

»Anzufügen: Es hätten Ihre höchsterwähnte kk. Maytt. auf ein von der allhiesigen Studien-Hof-Commission unterm 1. *elapsi mensis* abgestattetes Protocoll und hierüber von dero böhmischen und österreich. Hofkanzley beschehenen unterthänigsten Vortrag allergnädigst resolviret und anbefohlen, dass sie Censurs-Hof-Commission in Zukunft alle ihre in Sachen abzugebende Vorträge, wie vorhin, directe an Ihre kays. Maytt. überreichen solle. Welches demnach derselben zur Wissenschaft und Beobachtung hiermit eröffnet werde. Und es verbl. Wien den 30. Oct. 1762.»

An die allhiesig - N. Oest. Regierung.

»Anzufügen, wasmassen höchstgedacht Ihre k. k. Maytt. auf ein von der allhiesigen Studien-Hof-Commission unterm 1. d. vfl. Monath Sept. abgegebenes Protocoll und darüber von der böhmischen u. oest. Hofkanzley gehorsamst abgestatteten Vortrag, 2. Oct. 1762, gnädigst resolviret haben, dass denen *Directoribus Facultatum* bey der hiesigen Universität in Zukunft in denen an sie erlassenden Expeditionen nicht nur jedesmal der Titul eines *Praesidis Facultatis* mit beygelegt, sondern auch denen subordinirten Mitgliedern der theologischen, juridischen und philosophischen Facultäten bedeutet werden solle, dass sich selbe all deme, was ihnen ihre *Directores* und *respective Praesides* vortragen werden, gehörig zu fügen und ohne Abwartung eines weiteren schriftlichen Befehles zu bequemen hätten.»

»Es werde demnach diese Allerhöchste Entschliessung u. Verordnung Ihero N. Oest. Regierung zur Wissenschaft u. dem Ende hiermit erinnert, dass selbe einestheils sich *respectu* des ermelten *Directoribus* behörig beizulegenden Tituls eines *Praesidis Facultatis* selbst hiernach zu achten, und andertheils vorerwehnten Facultäten die allerhöchste Willensmeinung zu ihrem Nachverhalt zu intimiren wissen möge. Und verbl. Wien den 30. Oct. 1762.»

Otto mp.

Den 28. März 1772 erfloss das allerhöchste Decret, betreffend die Ordnung für die (damals zum Theile der Hochschule untergeordneten) Buchhändler in den k. k. Erblanden. Hier folgen die Satzungen desselben:

»*1mo.* Ein Jeder, welcher sich dem Buchhandel zu widmen gedenket, soll denselben ordentlich gelernt haben, und daher gehalten seyn, sechs Jahre bey einem berechtigten Buchhändler in der Lehre zu stehen.

Wird aber dem Lehrjungen ausser der gebührenden freyen Kost und Lagerstatt auch die benöthigte Kleidung und freye Wäsche gereicht, so hat sich die Lehrzeit auf sieben Jahre zu erstrecken. Nach solcher soll ein Lehrjung, der sich wohl verhalten, freygesprochen werden.

»*2do.* Binnen der Lehrzeit soll dem Jungen die nöthigste Kenntniss des Buchhandels beigebracht werden, und er nebst der deutschen und lateinischen Sprache wenigstens noch eine ausländische lernen.

»*3tio.* Wenn ein Jung dem Lehrherrn entläuft, soll kein anderer Buchhändler in den Erblanden denselben aufnehmen und auslernen können,

sondern ihn seinem ersten Lehrherrn zurückstellen. Wird aber ein Jung üblen Verfahrens wegen aus der Lehre entweichen, oder schlechter Ausführung wegen aus solcher gestossen werden, ist die Sache von der den Buchhändlern jedes Orts vorgesetzten Obrigkeit zu untersuchen und zu entscheiden, jedoch soll vor erfolgter Entscheidung ein solcher Jung von keinem andern Buchhändler aufgenommen werden.

4to. Die Buchhandlungsbedienten sollen bei dem Eintritte in eine Buchhandlung ordentliche Contracte machen, und vor deren Endigung weder den Principalen verlassen, noch von solchem entlassen werden können.

Wenn jedoch der eine oder der andere Theil genugsame Ursache hätte, den Contract zu verkürzen, soll eine halbjährige Aufkündigung vorausgehen, und das Abreden der Handlungsbedienten bey ernstlicher, nach Beschaffenheit des Vorfalls zu bestimmender Strafe verboten seyn.

5to. Niemand soll zu dem Recht des Buchhandels gelassen werden, der nicht die Buchhandlung ordentlich gelernet und wenigstens vier Jahre dabey gedienet, auch die genugsame Kenntniss von den besten Schriftstellern in den verschiedenen Wissenschaften erlangt hat, wesswegen der Handlungswerber von einer der k. k. Universitäten zu prüfen ist, und ein schriftliches Zeugniß von seiner Fähigkeit beyzubringen hat. Ausserdem soll derjenige, welcher eine Buchhandlung anzutreten gedenket, ein genugsames Handlungsvermögen, und zwar in hiesiger Hauptstadt wenigstens von 10,000 fl., in den übrigen aber nach Beschaffenheit und Bestimmung der Commercial-Stellen solches ausweisen, wovon die eine Hälfte ihm eigenthümlich, die andere aber durch hinreichende Bürgschaft sichergestellt seyn muss.

6to. Solle der Buchhandel an keinem Orte an eine gewisse Zahl Buchhändler gebunden seyn, hingegen auch ohne Noth die Buchhandlungen nicht vermehret, sondern vor Errichtung neuer die Bewilligung bey jedes Landes Commercial-Consesse angesucht werden, wie denn auch den berechtigten Buchhändlern, so wie ihren Witwen bevorstehet, die aufrechten Handlungen entweder selbst fortzuführen, oder aber an einen Sohn, wenn derselbe mit den vorerwähnten gehörigen Eigenschaften versehen ist, oder auch an einen dergleichen Handlungsbedienten mit obrigkeitlicher Bewilligung zu übertragen; jedoch mit Ausnahme desjenigen Falles, da die Handlungsfreyheit durch ein besonders Privilegium, folglich nur für die Person wäre erhalten worden.

7mo. Die Buchhändler können mit allen Gattungen der Bücher, ausser den verbotenen, folglich mit gebundenen und ungebundenen, alten und neuen, einzeln Kupferstichen und Landkarten, so wie mit dergleichen ganzen Werken Verkehr und Handel treiben, auch selbst Bücher verlegen und von andern erkaufen.

Jedoch soll zu Behuf des Publicums in den Hauptstädten auch ausserdem einiger Handel mit alten gebundenen Büchern gestattet, und daher eine gewisse Zahl offener Läden zu deren Verkauf mit Vorwissen und

Bewilligung des Commerzien-Consesses festgesetzt, diese aber in der hiesigen Hauptstadt nicht über drey, und in den übrigen nicht über das Verhältnismässige erstreckt werden, auch den Bücherkrämern kein Verkauf, oder Verlag neuer Bücher, bey Verlust derselben erlaubt seyn

*Svo.* Auf gleiche Weise bleibet allen unbefugten Buchführern und Krämern der Handel in Städten, Märkten und Dörfern nach dem Patente ddo. 16 Oct. 1766 verbotnen. Wie sich denn auch die Buchdrucker und Buchbinder alles Handels, ausser dem ihnen bisher rechtmässig zugestandenem, und überhaupt jedermann, sowohl geist- als weltlichen Standes, dessen also gewisser zu enthalten hat, als im widrigen der zu einem solchen unbefugten Handel geeignete Vorrath, wo solcher angetroffen wird, eingezogen, den berechtigten Buchhändlern auf gehöriges Anrufen die Assistenzen geleistet, und den Denuncianten das Drittel verabfolget, auch die mehrmal betretenen Frevler noch ausserdem empfindlich gestraft werden sollen.

*9no.* Die fremden Buchhändler, wenn sie die Hauptjahrmärkte in den Erblanden besuchen, sollen nach verlaufener Marktzeit bey Confiscation der Waare keinen Verkauf üben, sondern die übergebliebenen Bücher, entweder auf andere Hauptjahrmärkte, oder in fremde Länder senden, oder aber solche in die öffentlichen Marktniederlagen, oder auch in besondere Gewölber unter dem Verschlusse der an demselben Orte befindlichen Buchhändler bis zur nächsten Jahrmarktzeit niederlegen.

*10mo.* Den Buchhändlern stehet bevor, für die in Verlag nehmenden Bücher *Privilegia impressoria* anzusuchen, nach deren Erhaltung keinem Buchhändler in den k. k. Erblanden gestattet ist, ein solches Buch während der Dauer des Privilegii mit oder ohne Zusätzen wieder aufzulegen, oder einige Exemplare von einer fremden, oder anderen erbländischen Auflage zu führen, bey Confiscations- und der in dem Privilegio enthaltenen Strafe.

*11mo.* Die Buchhändler sollen *in personibus* ihrem gewöhnlichen Foro, in Handlungssachen aber den Kaiserl. Königl. Commercial-Consessen und Wechselgerichtern, gleich anderen Handelsleuten unterworfen seyn.

*12mo.* In Ansehung der Bücher-Licitationen stehet den Gerichtsstellen bevor, geschworne Schätzleute aus den Buchhändlern, oder Bücherkrämern zu wählen, und durch solche die Schätzung und den öffentlichen Verkauf vollziehen zu lassen, dergestalt jedoch, dass diesen bey Verluste ihres Amtes nicht gestattet seyn solle, bey Licitationen, die durch sie vollzogen werden, für ihre, oder anderer Rechnung zu kaufen.

*13tio.* Auch den Buchhändlern ist unbenommen, Licitationen von ihren eigenen Büchern zu halten, hingegen haben sie sich in keinem Falle einiges Einstandrechtes in Ansehung dergleichen öffentlichen Verkaufes, und zwar auch alsdann nicht zu erfreuen, wenn die Witwen, oder Ueberneh-



mer einer Buchhandlung einen Theil ihres Vorrathes auf diese Weise an Mann bringen wollten.

14to. An grösseren Orten, wo mehrere Buchhändler vorfindig, sollen ordentliche Vorsteher aus ihnen gewählt, und von 2 zu 2 Jahren abgewechselt werden; an kleinern hingegen, wo deren nicht mehr, als drey vorhanden, soll einer den übrigen durch gleiche Zeit, nach der Ordnung vorgesetzt seyn, und von solchem nicht nur die geringeren Irrungen beygelegt, sondern auch auf den Vollzug dieser Ordnung gehalten, und deren geschehene Übertretungen alsogleich der vorgesetzten Obrigkeit angezeigt werden.»

Die n. österr. Regierung hatte mittelst Decret dd. 7. Mai 1772 dem *Univ. Consistorio* eröffnet, »dass Seine Majestät der Kaiser (Joseph II.), als Mitregent, zur Emporbringung und Unterstützung der allhier derzeit glücklich durch die Normal-Schule bestehenden und noch künftig im ganzen Lande Niederösterreich auszubreitenden neuen Schuleinrichtung, welche vorzüglich die Aufnahme der heiligen wahren Religion und die Unterriehung des ärmeren *Publici* zur Absicht hat, unter anderen in Vorschlag gebrachten Quellen eines zu errichtenden *Schul-Fundi*, vermög höchster Resolution dd. 28. März letzthin Allernädigst zu resolviren geruhet hätten: dass das Publicum oder doch der bescheidene frommere Theil desselben zu freiwilligen Vernächtnissen für den Schulfond vorbereitet und für alle Sterbfälle, da wo nicht der Erblasser selbst darauf bedacht gewesen, ein sehr leidliches Almosen bestimmt. solches durch die Abhandlungsstellen eingebracht und sodann der Behörde übergeben werden solle.»

»In dieser Absicht wären ohne weitere Distinction und Subdistinction drei Classen festzusetzen: vom Prälaten und Herren Stande nach der ersten Classe für jeden Sterbfall eines Familienhaupts (worunter bei verhehlchten Personen auch die Ehegattinnen und die Witwen zu rechnen) 4 fl.; vom Ritterstande, dem übrigen Adel, den *Membris Universitatis*, den Amts- und Magistrats-Personen, den *Honoratioribus* und Handelsleuten, nach der zweiten Classe 2 fl.; von den Professionisten und übrigen Bürgerleuten nach der dritten Classe 1 fl. abzufordern, alle übrigen minder als Bürgerleute aber, alle wenig Bemittelte und Arme, wie auch (da die Rede nur von Familienhäuptern, von Mann und Weib ist) alle in ihrem Brod befindliche Kinder und Hausgenossen gänzlich frei zu lassen.»

Diese allerh. Entschliessung hatte man dem *Univ. Consistorio* mit dem Auftrage zugemittelt: »dass dasselbe als Abhandlungs-Instanz bei den daselbst vorkommenden Verlassenschaftsfällen sich hiernach achten und in Folge dessen jene Erbnehmer, welche entweder nach obiger Vorschrift einiges *Charitativum* zum Behuf des Schulfundi abzutragen hätten, oder aber allenfalls hiezu durch letztwillige Disposition irgend eines *Testatoris* verbunden wären, zur Abführung solchen Schulbeitrags verhalten, folglich denselben die Erbschaften nicht anders, als gegen Beibringung einer

Quittung von der k. k. milden Stiftungs- und Schul-Cassa-Administration über den abgeführten Betrag einantworten, übrigens aber über alle derlei vorkommende Fälle eine Consignation von halb zu halb Jahr zur weitem Dirigirung an die Schulcommission der Regierung überreichen solle (*Act. Fac. Fasc. anni 1772. Nr. 11*).

Die Legate an den Schulfond wurden mit Hofdecret vom 6. Juni 1772 von der Erbsteuer befreit (*Act. Fac. medicae Fasc. a. 1772. Nr. 14*).

Mit allerhöchstem Decret vom 10. Juli 1772 wurde festgesetzt, beschlossen und befohlen, dass die n. öst. Regierung künftighin nicht leicht jemanden vom Herrn- oder Ritterstande zu was immer für einer Bedienstung vorschlagen solle, der nicht vorher einige Jahre bei einem Kreisamte oder auch bei einem Rath oder Secretär einer Hof- und Landesstelle in den Geschäften sich geübt, und über seine fleißige Verwendung und erworbene Fähigkeit nicht nur durch gehörige Zeugnisse sich ausgewiesen, sondern auch selbst den verlässlichsten Prüfungen wegen seiner Tüchtigkeit sich unterzogen und solche damit genügend bestätigt hätte (*Act. Fac. medicae Fasc. a. 1772. Nr. 15*).

Mit allerh. Decret vom 17. Mai 1773 (Reg. Decret dd. 24. Mai 1773) ward die Ablegung des *Juramenti Paupertatis* in Ansehung der Befreiung von den bis dahin üblich gewesenem Gerichtstaxen und Stempel ob *subversans proximum periculum perjuri* und als eine in sich unnöthige Sache gegen dem, dass das betreffende Gericht sich auf andere Art wegen der vorgehenden Armuth verlässlicher erkundige, abgestellt (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1773. Nr. 12*).

Am 16. August 1773 wurde der Jesuiten-Orden vom Papst Clemens XIV. (Ganganelli) durch die Bulle „*Dominus ac Redemptor*“ aufgehoben.

Ein Allerh. Decret vom 10. November 1773 verordnet, dass während des Schuljahres ausser der Charwoche, den drei Weihnachts- und drei letzten Faschingstagen sonst keine Ferien gehalten werden sollen (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1773. Nr. 27*).

Im Jahre 1774 wurden mehrere neue Lehrkanzeln an der Wiener Universität errichtet, namentlich in der theologischen Facultät: die Lehrkanzeln der Hermeneutik, der Exegese, der Kirchengeschichte und der Pastoral-Theologie; in der juridischen die Lehrkanzeln des Naturrechts und des allgemeinen Staatsrechtes, des Privat- und österr. Rechtes, und die der deutschen Reichsgeschichte (die Lehrkanzel für die Polizei und Cameral-Wissenschaften wurde bereits im Jahre 1763 mittelst Decret vom 31. Octob. creirt, und Joseph v. Sonnenfels zu deren Lehrer ernannt; die Vorlesungen darüber begannen gleich mit Anfang des Schuljahres 1763/64, und die mit gutem Erfolge Besuchenden dieser Collegien sollten bei landesfürstlichen Diensten vor andern berücksichtigt werden); in der philosophischen Facultät die Lehrkanzeln der Ästhetik, der Natur- und Universal-Geschichte, der Philologie, der pract.

Geometrie; auch wurden Instrumente Behufs der physicalischen Experimente angeschafft.

Unter ddo. 7. Mai 1774 erging von Seite des Univ. Consistorium ein Decret an die medicin. Facultät nachstehenden Inhalts: »Die Hochlöbl. n. österr. Regierung hat *Venerabili Consistorio Universitatis ordinario per Decretum dd. 5. hujus et intimato hodierno* erinnert, welchergestalten Ihre k. k. apost. Majestät mittelst Hofdecret ddo. 16. erst abgelaufenen Monats April an Regierung Allerhöchstens gelangen lassen, dass Allerhöchst dieselbe den gesammten Universitäts-Facultäten die gänzliche Freiheit ihrer künftigen Decanswahlen, ohne die Bestätigung des neu erwählten höchsten Ortes ferners ansuchen zu dürfen, allermildest zu überlassen entschlossen hätten, in der gnädigsten Übersicht, dass sothane Wahlen allemal ordnungsmässig vorgenommen und auf die würdigsten Subjecte ausfallen, auch hievon jederzeit an die Behörde die Anzeige *ad Statum notitiae* gemacht werden würde.

Welch allerhöchst Allernädigste Entschliessung *Inclytæ Facultati* aufgetragenemassen zur Wissenschaft und derselben gehorsamsten Nachachtung andurch erinnert wird.

*Ex Consist. Ordinario*

7. Mai 1774

Jos. Greg. Gewey, Dr.  
*Univ. Syndicus & Notarius.*»

Am Umschlag dieser Zuschrift finden wir folgende Worte von der Handschrift des Facult.-Notarius Heeg: »Gegenwärtiges Decret ist auf Anordnung des Herrn *Praesidis Magnifici v. Störck* nicht publicirt worden» (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1774. Nr. 223*)

Durch Consistorial- Decret vom 25. Nov. 1774 wurde sämtlichen Facultäten angezeigt: die Hochl. böhm. österr. Hofkanzlei habe dd. 12. Nov. d. J. dem bedachten Consistorio zur Wissenschaft erinnert, dass aus der Anlage des mehreren zu ersehen seye, was bei Gelegenheit der neuen Einrichtung des Studien-Wesens, dann der bei den vier Facultäten vorgenommenen ein- und anderen Veränderungen an die diessfälligen Herren Präsidés und Directores erlassen worden wäre. (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1774 Nr. 327*). (Wir bemerken hiezu, dass die in der Verordnung erwähnte Anlage den Acten nicht beiliegt).

Ein n. öst. Reg. Decret vom 21. Februar 1775 erinnert dem *Univ. Consistorio*, dass Ihre k. k. apost. Majestät mittelst Hofdecret vom 11. desselben Monats Allerhöchst zu entschliessen geruhet hätten, dass der den Wissenschaften, den Buchdruckern, und dem Handel so schädliche Büchernachdruck der inländischen und einem rechtmässigen Verleger zugehörigen Auflagen gesetzmässig bei schwerer, und nach Erheischung der Umstände zu verschärfender Strafe untersagt werden solle; es wäre denn, dass allerhöchst dieselbe wegen Abgang der Exemplarien, oder wegen des

übertriebenen Preises Ihre höchste Erlaubniss darüber zu ertheilen bewogen würden (*Act. Fac. medicæ Fasc. a. 1775. Nr. 161*).

Da seit einiger Zeit zu den öffentlichen, in der St. Stephans- sowohl als auch in der academischen Kirche und anderer Orten abzuhaltenden Functionen der Universität *in corpore*, wie auch deren Facultäten und Nationen insbesondere, eben so bei Facultäts Congregationen die respect. Mitglieder nur sehr sparsam zu erscheinen pflegten, was alles zum Abbruch des Ansehens der hiesigen Universität gereichen konnte, so befahl der Rector und das Univ. Consistorium dd. 27. Nov. 1775 allen und jeden Herren *Doctoribus* und sonstigen *Membris Universitatis*, besonders denjenigen, welche in der Stadt wohnhaft, nicht über 12 Jahre ihrer Facultät einverleibt, auch keine kaiserl. königl. wirklichen Räthe oder *Professores publici* waren, hinführo obbedachten öffentlichen Anlässen jedesmal bei drei Rheinthalern unnachsichtlich einzuforderndem Pönfall beizuwohnen, und bei erheblichen Ursachen des Nichterscheinens, diess schriftlich dem *Pedello Universitatis* anzuzeigen (*Act. Fac. medicæ Fasc. anni 1776. Nr. 160*).

Ein Univ. Consistorial- Decret vom 30. März 1776 machte kund: die hohe n. österr. Regierung habe mit Erlass vom 28. d. Monats eröffnet, dass Ihre k. k. apost. Majestät dd. 16. dessen Monats anzubefehlen geruhet, dass die bei öffentlichen Disputationen zur Vertheilung bestimmten Dissertationen eben so, wie die Positiones dem betreffenden Herrn *Directori* vorläufig zur Censur vorgelegt werden sollen, und hierwegen auch das Erforderliche an die allhiesigen Buchdrucker unter Einem ergangen sei (*Act. Fac. medicæ Fasc. a. 1776. Nr. 165*).

Mit allerh. Entschluss vom 28. März 1776, herabgelangt mit n. öst. Regierungs-Decret vom 16. April d. J., wurde verfügt, dass den in öffentlichen Ämtern und in k. k. Diensten stehenden Räthen und Beamten künftighin an *publicquen* und Privat-Pachtungen, Handlungen oder Handlungs-Gesellschaften und an Fabriken Antheil zu nehmen, verboten sein solle. Und obzwar Ihre k. k. Majestät allermildest gestatten, dass die Güterbesitzer, wenn sie gleich bedienstet sind, auf ihren eigenen Gütern zur Beförderung des Nahrungsstandes ihrer Unterthanen Fabriken errichten und hiezu ihr Geld verwenden mögen, so solle ihnen jedoch keineswegs erlaubt sein, Fabriken auf fremden Gütern zu errichten oder denen daselbst bereits bestehenden mit einem Antheil beizutreten. In Ansehung der damaligen wirklichen Fabriks-Besitzer oder Associrten aber wollen Ihre k. k. Majestät, dass von denjenigen Räthen und Beamten, die schon jetzo eine Fabrik besitzen, daran Theil haben, oder sonst in einer Handlungs-Societät interessirt sind, in Zeit von drei Monaten ihre Namen, dann der Ort und die Gattung der Fabrik, Handlung oder *Negotii* ihrer vorgeetzten Stelle hier und in den Ländern angezeigt, und das diessfällige Verzeichniss sonach Allerhöchst derselben vorgelegt werden solle (*Act. Fac. medicæ Fasc. anni 1776. Nr. 177*).

Die hohe Hofkanzlei bedeutete mit Decret vom 18. April 1777 dem Universitäts-Consistorium: wie sehr Ihre k. k. Majestät missfällig vernommen hätten, dass bei der letzthin den 10. April von der Universität begangenen gewöhnlichen Renovations-Feierlichkeit einige Herren Directores und Lehrer nicht erschienen seien. Da nun aber Ihrer Majestät ausdrückliche Allerhöchste Willensmeinung dahin gehe, dass ausser einem erheblichen Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfall sämtliche Herren Directores und Lehrer bei diesem Renovations-Feste jedesmal unausbleiblich zugegen seien, und sich hiebei einfinden; also hätten allerhöchst dieselbe anbefohlen, dass solches a *Venerabili Consistorio Universitatis* denen Herren Directoren und Lehrern zu erkennen gegeben und ihnen bedeutet werden solle, dass sie in einem wirklichen Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfalle die legitime Entschuldigung ihres Ausbleibens jedesmal schriftlich beizubringen hätten. Weiters wollten Ihre k. k. Majestät, dass es bei der ergangenen höchsten Anordnung (vermögend welcher die bei dieser Feierlichkeit abzuhaltende Rede von einem der Hr. Directoren selbst allemal zu halten, und nur alsdann, wenn derjenige Facultäts-Director, welchen die Ordnung trifft, solche selbst zu halten wirklich ausser Stand wäre, ihm, sich von dem Decano der nämlichen Facultät suppliren zu lassen erlaubt ist) unabänderlich bewenden, so folglich in jenem Falle, als der betreffende Herr Director die Abhaltung dieser Rede zu verbitten gründliche Ursache hätte, diese Ursache von demselben der Hochgedacht k. k. böhmischer und österreichischer Hofkanzlei jederzeit vorläufig angezeigt und die Enthebung angesucht werden solle (*Act. Fac. medicae Fasc. a. 1778. Nr. 244*).

Eine allerh. Verordnung vom 13. Juni 1777 verfügt, dass der Fundations- und Rechnungs Stand sämtlicher unter Obsorge der Universität und der vier Facultäten stehenden Stiftungen mittelst einer wohlgefassten Tabelle von drei zu drei Jahren ohne Beilegung einer Certification, und zwar nach dem anno 1776 vorgefundenen Rechnungstand an die hohe n. österr. Regierung zu weiterer Begleitung nach allerh. Ort eingereicht werden solle (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1778. Nr. 245*).

Mit Univ. Consistorial Decret vom 22. August 1777 wurde nach vorläufiger Einvernehmung der Facultäten und academischen Nationen die Übertragung der Facultäts- und National-Feste in die academische Kirche genehmigt, und in Einem der Willkür der Facultäten und Nationen anheimgestellt, ob sie jene Feste jede in Sonderheit zu Ehren ihrer h. Patrone abhalten, oder aber, wo nicht alle, doch einige in Abhaltung derselben sich vereinigen, und hiemit diese Feierlichkeiten mit zahlreicher Erscheinung der Memborum und sonst geziemender Pracht begehen wollen. Hinsichtlich der Drucklegung der bei ähnlichen Anlässen üblichen feierlichen Reden, so wie der Celebrirung des *Anniversarii* habe es bei der bishero in jeder Facultät und Nation eingeführten Gewohnheit auch fernerhin sein Verbleiben (*Act. Facult. medicae Fasciculus anni 1778. Nr. 257*).

Untern Datum vom 27. Jänner 1778 eröffnete die n. oest. Landes - Regierung mittelst Decret an die Universität: „dass Ihre kk. apost. Majestät durch höchstes Hofdecret vom 16. Jänner desselben Jahres mit der allhier besonders gestandenen Studien - Hofcommission eine andere Disposition zu treffen befunden, und allergnädigst entschlossen hätten, dass solche künftighin von der Böhmisch- und Oesterreichischen Hofkanzlei in besonderen Sitzungen abgehalten, und die Vorfällenheiten durch vier abgetheilte Referate nach den vier Facultäten von verschiedenen Referenten, von dem Herrn Hofrath von Martini aber jene Gegenstände, welche die Generalien und die Haupteinrichtungen ganzer Universitäten und Lycäen betreffen, in Vortrag gebracht werden sollen.“

„Wie nun um die diessfälligen Agenda nach dieser allerhöchsten Vorschrift allhier so füglich eintheilen zu können, das Weitere allergnädigst resolviret worden, dass auch die Länderstellen ihre das Studienwesen betreffenden Berichte hienach abzuhalten hätten; zu solchem Ende aber nothwendig sein wolle, dass nicht nur alle diessfalls an die Regierung zu erstattenden Berichte mit der Aufschrift „in Studiensachen“ bezeichnet, sondern auch nach der Maass als der Inhalt derselben in das Fach ein oder der andern Facultät besonders einschlägt, in *Theologicis, Juridicis, Medicis* oder *Philosophicis*, wohin auch die Besetzung der Lehrstühle, und alles, was die Amtsverrichtungen der Lehrer betrifft, gehörig ist, weiters beigelegt werde, damit sonach die Vertheilung der eingelangten Berichte an die betreffenden Herren Referenten von dem allhiesigen *Protocollo Exhibitorum* vorgenommen werden möge, wöhiwegen alle jene Berichte, welche nur das Studienwesen überhaupt und die dahin einschlagenden Fonds, und keine Facultäts-Angelegenheiten insbesondere betreffen, auch ohne weiteren Zusatz lediglich nur mit der Rubrik „in Studiensachen“ zu bemerken kommen (*Act. Fac. medicae Fasc. a. 1778, Nr. 230*).

In Folge höchsten Hofdecrets vom 27. Juni 1778 wurden »diejenigen Studenten, welche mit Bewilligung der Landesstelle ihre *Studia* über die vier ersten (Classen?) fortsetzen und nicht allein einen guten Fortgang darinnen machen, sondern auch eine untadelhafte Aufführung bezeigen, von der Stellung „*ad militiam*“ befreit, jedoch in Einem verfügt, dass »solthane *Individua* in dem Conscriptions - Bogen in die *Rubrique* zur Provincial - Beschäftigung einzutragen seien (*Act. Fac. medicae Fasc. anni 1778, Nr. 220*.)

Ein n. oest. Regierungs - Decret vom 24. September 1779 hatte dem Universitäts-Consistorium bedeutet: Es sei laut Inhalt des Hof- Decretes vom 4. September 1779 nach der Studieneinrichtung eine zwar festgesetzte Sache, dass die *Feriae* oder sogenannten *Dies justinianei aut recreationis* von der schon gemachten allerhöchsten Bestimmung abhängen; nachdem aber gleichwohl zuweilen geschehe, dass wegen einer ausserordentlichen Feiertlichkeit ein halber oder auch ein ganzer Tag nachgesehen werde, und das Recht dieser Nachsicht überall bishero ein jeweiliger

*Rector Magnificus* gebraucht habe, so hätten Ihre kk. Majestät aus Anlass eines bei der Brünner-Universität sich diessfalls ereigneten Vorfalles Allergnädigst resolviret: Einem jeweiligen Herrn *Rectori Magnifico*, als der ersten Person bei der Universität sothanes Recht auch noch künftighin gegen dem beizulassen, dass Er Tags vorhero jedem Directori hievon Nachricht gebe, damit dieser wisse, was *materia studiorum* geschehe, da derselbe allein hierüber bestellet, und folglich bei einem ihm scheinenden gründlichen Anstande auch solche *Ferias repentinas* (die öfters wegen unzureichenden Ursachen gemissbraucht werden können) für seine Facultät nicht anzunehmen schuldig ist (*Act. Fac. medicae Fasc. anni 1779. Nr. 171*).

Den 22. Februar 1780 erging nachstehendes Regierungs-Decret:

»Von der Röm. Kays. in Hungarn und Böhheim königl. apost. Majestät, Erzherzogin zu Oesterreich, unserer allergnädigsten Erblandsfürstin und Frau wegen: durch die nied. oest. Regierung dem Herrn *Rectori et Consistorio ordinario Univ.* allhier anzuzeigen:

Es haben Ihre kk. apost. Majestät durch ein allerhöchstes Hofdecret vom 4. und *praes.* 11. diess herabgelangen lassen: es sei ungeachtet der in Studiensachen ergangenen, klaren Maass und Ziel setzenden höchsten Verordnungen dennoch seither geschehen, und seien mehrere Klagen eingelangt, dass Schüler ohne Unterschied und Rücksicht auf ihre, nur wenige Fähigkeit und Anwendung bezeugende Testimonia, sogar mit Ueberhupfung der Schulen oder *per saltum* in höhere Classen angenommen, sonderlich aber weil die Rhetorik vor der Poetik gelehret wird, letztere unter mehreren irrigen Vorwendungen übersprungen, nicht minder viele Logici ohne zurückgelegten ganzen philosophischen *Curs ad Jura* oder *Theologium* zugelassen werden.

Dieser einreissende Missbrauch und Unordnung gereiche um so mehr zu Ihrer Majestät höchsten Unzufriedenheit, je bedenklicher und gefährlicher solcher in dem doppelten Gesichtspunct der Sitten und des Lernens ist; da einerseits, die von ihren Lehrern zu Studier- und Andachtspflicht genauer angehalten werden wollen, nach ihrer Willkür die Schule verlassen, und ohne Anstand in eine höhere Classe übertreten können, woselbst sie in der nämlichen strengen Zucht nicht mehr gehalten werden, selbe andurch eine schädliche Freiheit, ja wohl gar die Gelegenheit gewinnen, ihrer vorigen Lehrer und Mitschüler zu spotten, welches bei den zurückgebliebenen ein sehr übles Beispiel verursachet, andererseits aber sie solchergestalt die nothwendigsten und nützlichsten Kenntnisse, die sie bei Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung der Studien erhalten haben würden, verabsäumen, und was die Hauptsache ist, ihren Verstand auch durch Vermehrung der Kenntnisse auszubilden, auch eine reifere Beurtheilungskraft zu erreichen, vernachlässigen.

Gleichwie ihre Majestät nun in der heilsamen Absicht auf die nothwendige Vorbereitung und den Zusammenhang der National Erziehung bereits gesetzmässig zu verordnen bewogen worden sind, dass kein Jüngling in die lateinischen Schulen ohne Zeugniß der Normallehrer angenommen werden solle; dahingegen die nämlichen wichtigen Gründe, ja selbst die billige wechselseitige Rücksicht unter den *Professoribus humaniorum et aliorum* erfordere, dass die Jünglinge ohne Vollendung aller *Humaniorum*, mithin auch der Poetik, oder ohne den gewöhnlichen *Testimoniis* der ehemaligen Vorgesetzten in die philosophische und mathematische Classen, und so auch die *Philosophi* ohne zurückgelegten vorgeschriebenen ganzen *Curs ad Studium Theologiae* oder *Juris* nicht angenommen werden, weil ansonst nur Leute erwachsen, die ohne gründliche Kenntnisse alsdenn zu nichts recht taugen, und vielmehr von leerer Einbildung eingenommen sind; als hätten Allerhöchst dieselben ernstlich und nachdrücklichst anbefohlen, dass in Hinkunft keiner, der sich nicht mit *Testimoniis de absolutis omnibus humanioribus* oder *de peracto toto cursu Philosophiæ* auszuweisen im Stande sein wird, weder aus den *Humanioribus* zur Philosophie oder Mathesis angenommen, noch aus der Philosophie zu den höheren Studien zugelassen, sondern derlei *per saltum* übertretende Schüler in ihr vorgeschriebenes Fach zurückgewiesen und solches auf das genaueste beobachtet werden solle, wie dann ferners keine *Attestata*, als welche von den Professoren mit genauer Uebereinstimmung des Directorial-Calculi ausgestellt werden, jemals gültig sein, und diese hiefür zu haften; in dem unerwarteten Falle aber, dass künftig ein Schüler in eine höhere Classe gelassen würde, ohne alles, was vorgeschrieben und von ihm ehevor zu erlernen ist, erfüllet zu haben, solches beide betreffende *Professores* zu verantworten haben werden, allermassen dem Staat weit nützlicher ist, wenige und gute Schüler, als viele nur halbgelehrte zu erhalten.

Ueberhaupt aber sei Ihrer Majestät Allergnädigster und ernstlicher Wille, dass der vorgeschriebene allergnädigst gutgeheissene Studienplan sammt den von Zeit zu Zeit erfolgten und noch erfolgenden Verordnungen in Studiensachen in allen seinen Punkten unabweichlich genauest befolget, und hierinfallt keiner Ausnahme oder Nachsicht Platz gegeben, noch minder von den Lehrern oder Directoren sich der Ertheilung einer Dispense augemasset, noch solche von den Länderstellen ertheilt, sondern eine derlei Dispense in vorkommenden Fällen lediglich Ihre höchsten Gnade und Erkenntniß vorbehalten werden, und hievon abhängen solle, gleich auch in Hinkunft niemals jemand zu Ihrer höchst landesfürstlichen Diensten in Vorschlag zu bringen sein wird, der nicht alles, was in Ansehung der Studien angeordnet ist, erfüllet und solche der bestehenden höchsten Vorschriften gemäss vollendet hat.

Welche Allerhöchste Entschliessung demnach dem Herrn *Rectori et Consistorio ordinario Universitatis* allhier zur Wissenschaft und gehorsam-



sten Nachachtung, auch weiters nöthigen Vorkehrung hiemit eröffnet wird. Wien den 22. Hornung 1780.“

Franz Joseph Kempf,  
n. ö. Reg. Expeditör.

(*Act. Fac. medicæ. Fascic. anni 1780. Nr. 200.*)

Mit Univ.-Decret v. 27. Febr. 1780 wurde der Uebertritt in höhere Classen, ohne vorher völlig beendeten *Cursus Humaniorum* verboten (*Act. Dec. Fac. med. libro 9 p. 109*).

Mit gleichem Decret v. 11. März 1780 ward die jährliche Matriculation festgesetzt (*Act. Dec. Fac. med. libro 9, p. 109*).

Ein anderes Reg.-Decret v. 5. Juli 1780 befiehlt, dass hinführo Niemand in einen geistlichen Orden aufgenommen werden solle, ohne vorher den ganzen *Cursum Humaniorum* gehörig absolvirt zu haben (Ebendasselbst).

Mit n. oest. Regierungs-Decret v. 28. November 1780 wurde verordnet, dass die dormalige Rectorswahl wegen Unpässlichkeit Ihrer kk. Majestät und desshalb nicht anständigen öffentlichen Gepräuges dergestalten vorgenommen werden solle, dass dieselbe in aller Stille, ohne alles Gepränge und Ceremoniell, besonders aber ohne alle öffentliche Gasterei und Weinspende geschehe (*Act. Fac. med. Fascic. a. 1780. Nr. 220*).

Am 29. Nov. 1780 starb die grosse Kaiserin Maria Theresia.

Die Rectorswürde an der Wiener Hochschule in der erst abgehandelten Epoche fiel anheim:

Vom 8. December 1756 an bis 8. December 1757: Philipp Jacob Ignaz Anderler v. Hohenwald, *Art. liber., Philos. et Med. Doctor.*

1757: Georg Ignaz Ruschko, *Art. liber. et Philos. Doctor, Consistorialrath.*

1758: Adam Dvertitsch, *Art. liber., Philos. et Theol. Doctor, Consistorialrath.*

1759: Ignaz Franz Xaver Jos. Stöckl, *Juris utr. Doctor*, n. öst. Regierungs-Rath, des *Judic. deleg. milit.* in Niederöst. Assessor.

1760: Carl Jos. von Fetzer, Reichsritter, *Art. liber., Philosophiæ et Med. Doctor.*

1761: Jos. Christoph Edler v. Zorn, *Art. lib., Philos. et Juris utr. Doctor.*

1762: Anton Carl v. Serdagna, *Philos. et Theol. Doctor*, Domscholast und Consistorialrath.

1763: Carl v. Ehrenthal, Reichsritter, *Juris utr. Doctor*, Obersthofmarschallamts-Rath.

1764: Max Joseph de Dietmann, *Phil. et Medic. Doctor*, Hofrath des Königs von Polen.

1765: Dominik Benedino, *Art. liber. et Philos. Doctor*, Pfarrer bei St. Stephan, Consistorialrath. I.

1766: Johann Peter Simen, *Art. liber., Philos. et Theol. Doctor, Consistorialrath.*

- 1767: Johann Nep. Ertl, *Juris utr. Doctor*, Hof- und Gerichts-Advocat, k. k. Rath, Fiscaladjunct, I.
- 1768: Anton Störck, *Art. liber., Philos. et Med. Doctor*, Hofrath, Leibarzt.
- 1769: Dominik Benedino, w. o. II.
- 1770: Werner Joseph Praitenacher von Praitenau, *Art. liber., Philos. et Theol. Doctor*, der k. k. Commission der Büchercensur Beisitzer, Consistorialrath und *Protonotarius apostolicus*.
- 1771: Johann Nep. Ertl, w. o. u. Vice Kammer-Procurator.
- 1772: Anton v. Bernhard, *Art. liber., Philos. et Med. Doctor*.
- 1773: Melchior Planz, *Art. liber. et Philos. Doctor*.
- 1774: Joseph v. Hillmair, *Art. liber., Philos. et Theol. Doctor*.
- 1775: Joachim Carl von Ziegler, *Juris utr. Doctor*.
- 1776: Joseph Habermann, *Art. liber., Philos. et Med. Doctor*.
- 1777: Joseph Schobinger, *Art. liber. et Philos. Doctor*.
- 1778: Ignaz Steininger, *Art. liber., Philos. et Theol. Doctor*.
- 1779: Ferd. Schröter, *Juris utr. Doctor*, und nach dessen im Laufe des Jahres erfolgtem Tode bis 8. Decemb. 1780: Joh. Lefevre v. Rechtenburg, *Juris utr. Doctor*.

Die Kanzlerwürde an der Universität bekleideten:

- 1708—1749: Jacob Braitenbücher, *Art. L. L. et Theol. Doctor*.
- 1749—1752: Franz Anton Gusmann, *Art. L. L. et Theol. Doctor*.
- 1752—1774: Anton Franz Xaver Marxer, *Art. liber., Philos. et Theol. Doctor*.

Ein Hofdecret vom 27. Juli 1771 machte bekannt, dass Ihre Majestät den Johann Peter Simen, *Art. liber., Philos. et Theol. Doctor*, zum Coadjutor der Domprobstei zu St. Stephan und zum Universitäts-Cancelariat Allerhöchstdigst ernannt habe.

Durch Hofdecret vom 8. Juni 1774 wurde eröffnet, Ihre Majestät habe befohlen, dass der Hochwürdigste Domcantor Joh. Peter Simen bei allen Universitäts-Acten die Kanzlersstelle vertreten solle, — dem Universitäts-Kanzler Anton Franz Xaver Marxer aber erlaubt worden sei, die *Professionem fidei* und die *Punctura* der theologischen Candidaten so lange in seinem Hause vorzunehmen, bis Ihre Majestät etwas anderes befehlen würden.

Durch Hofdecret vom 31. December 1774 ward Johann Peter Simen, *Art. liber. Philos. et Med. Doctor*, zum Universitäts-Kanzler ernannt, und blieb es durch mehrere Jahre.

Kaiserlicher Superintendent der Universität war:

Johann Gottwill Hüttner (alias Hitner), *Juris utr. Doctor*, Ihrer k. k. Majestät Hofrath und Referent, und bekleidete das Superintendenten-Amt vom Jahre 1736 bis 1754, in welchem Jahre dasselbe mittelst Allerhöchstem Decret vom 11. Mai aufgehoben wurde.

*Praesides* der Facultäten und *Directores* der Studien waren:

1. In der theologischen Facultät: Vom Jahre  
1752—1759: *Pater* Ludwig Debiel, *e Soc. Jesu*, *Art. L. L.*, *Philos. et Theol. Doctor*.

1759—1774: *Rev. Dom.* Simon Ambros, *Nob. de Stock*, *Art.*, *Philos. et Theol. Doctor*, Ihrer k. k. apost. Majestät Rath, des Wiener Metropolitan - Capitel Prälat und Cantor.

1774— Steph. Rautenstrauch, *Theol. Doctor*, aus dem Benedict.-Orden des Klosters Brzevnow und Abt zu Braunau.

2. In der juridischen Facultät:

1753—1774: Johann Franz Bourignon de Baumberg, Ihrer k. k. Majestät Rath, und Referent bei der obersten Justiz-Hofstelle.

1774—1775: Franz Ferd. Schrötter, *Juris utr. Doctor*, k. k. Hofrath.

1775— Franz von Heinke, *Juris utr. Doctor*, k. k. Hofrath und Geheimer Referent bei der böhm. öst. Hofkanzlei.

3. In der medicinischen Facultät:

Gerhard Freiherr van Swieten kommt zwar schon im J. 1748 in den med. Fac. Acten als *Praeses* vor, nahm aber erst im J. 1755 im *Universitäts-Consistorio* Sitz und Stimme, und behielt diese Stelle bis zu seinem Ableben im J. 1772.

Von dieser Zeit an war *Praeses* der med. Facultät Johann Andreas Kestler Eder v. Rosenheim, k. k. Rath und Leibarzt, — med. Studien-Director aber Anton v. Störck, k. k. Rath und Leibarzt.

Im J. 1779 starb Kestler, und von nun an vereinigte Störck beide Ämter.

4. In der philosophischen Facultät:

*Praeses und Director Studii Logici, Metaphysici et Ethici:*

1752—1759: P. Joseph Franz, *e Soc. Jesu*, *Philos. Doctor*.

1759—1774: Johann Peter Simen, *Philos. et Theol. Doctor*.

*Praeses und Director Studii Mathematici et Physici:*

1762—1772: Joh. Marci, Dombherr in Leitmeritz.

1772—1776: Joseph Nagel.

Vom Jahre 1776 an umfasste Nagel beide ersterwähnten *Directorate* unter dem Titel: *Praeses und Director* der philosophischen Facultät.

5. Rectoren des *Collegii Soc. Jesu* \*) waren:

1725: *Pater* Johann Bapt. Thulner.

1727: » Maximil. Galler.

1731: » Gerhard Hillebrand.

\*) Fortsetzung der im II. Thle. 2. Abthl. dieses Werkes abgebrochenen Liste.

- 1734: *Pater* Johann Baptist Thulner.  
 1738: » Franz Molindes.  
 1740: » Augustinus Hingerle (alias Hüngerle).  
 1744: » Anton Vanossi.  
 1748: » Theophil. Thanhauser.  
 1750: » Anton Vanossi.  
 1752: » Paul Zetlacher.  
 1754: » Theophil. Thanhauser.  
 1757: » Paul Zetlacher.  
 1760: » Joseph Gundl.  
 1764: » Jacob Focky.  
 1769 bis zur Aufhebung des Ordens im Jahre 1773:

*Pater* Joseph Carl.

Am 12. Nov. 1757 wurden die Rectoren des Collegiums der Jesuiten von den Sitzungen bei dem Universitäts-Consistorio enthoben.

#### B. Angelegenheiten der medicinischen Facultät.

Das medicinische Studium in Wien gedieh unter van Swieten's ebenso einsichtsvoller als segenreicher Verwaltung zu einer bis zu jener Zeit nie geahnten Vollkommenheit, und zog allmählig die Aufmerksamkeit nicht nur von ganz Deutschland, sondern selbst von ganz Europa auf sich. Wahr ist es zwar, dass unsere würdigen ärztlichen Vorfahren bereits dreissig Jahre vor van Swieten's Erscheinen in Wien die Nothwendigkeit grösserer Reformen des medicinischen Studiums lebhaft fühlten, und desshalb dringende Vorstellungen an Kaiser Carl VI. richteten; doch fehlte es in jenem ungünstigen Augenblicke am Manne, der einer so schwierigen Aufgabe gewachsen gewesen wäre, der die umfassenden Kenntnisse, den kräftigen Willen, den unbeugsamen Muth, vor allem aber das grosse Vertrauen und die überaus willfährige Unterstützung des Staatsoberhauptes in dem Grade besessen hätte, wie van Swieten, dem es somit ein leichtes war, alle sich ihm entgegenstehenden Hindernisse zu überwinden, die vielleicht für jeden andern, besonders inländischen Arzt unübersteiglich gewesen wären.

Erst unter van Swieten begann in Wien ein vollkommen geregeltes Studium der Heilkunde; unter ihm wurden die Lehrkanzeln der Anatomie, der Chemie und Botanik, der theoretischen und practischen Medicin, der Chirurgie, der Geburtshülfe errichtet oder zweckmässig reorganisirt, — erst unter ihm erstand die medicinische Klinik Wiens, dieser grosse Glanzpunct der Wiener Schule, diese ruhmvolle Stätte, an der ein de Haen, Stoll, Peter Frank, die beiden Hildenbrand, Raimann und unser erst vor kurzem, leider! in der Blüthe seiner Jahre dahingewelkte talentvolle Collega Wilhelm Lippich so heilbringend gewirkt haben, — eine Kanzel, über welcher der Glückstern unserer Hochschule stets walten, und die immer nur gediegenen, hochbegabten, allseitig ge-

bildeten, biedereren, bescheidenen, uneigennütigen, unermüdet thätigen Männern anvertraut, und nie oberflächlich oder einseitig gebildeten, geistesarmen, aufgeblasenen, ränkevollen, eigennütigen oder trägen Menschen zu Theil werden möge! — Die medicinische Klinik war der feste Boden, auf dem die Wiener Schule ihren wohlverdienten Ruhm zunächst begründet, — sie war das heitere Feld, auf dem sie ihre schönsten Triumphe gefeiert, — sie war die belebende Sonne, aus deren erwärmenden Strahlen die übrigen practischen Heilfächer ihre erste Lebenskraft gesogen haben, und unter deren schützendem Schirme sie gross gewachsen sind; ihre Mutterbrust nährte nebst den meisten der obgenannten Männer einen Prochaska, Hartmann, Beer, Boër, Rust, Kern und so viele Andere, die durch ihre gediegenen Leistungen den Ruhm der Wiener Medicin weit und breit vertragen haben.

Und so sei es uns denn vor Allem nun erlaubt, die Geschichte der so eben gepriesenen Glanzepoche mit der Schilderung jener ersten Bildungsschule practisch-ärztlichen Wissens und jener zugleich trost- und hülfreichen Zufluchtsstätte der leidenden Menschheit zu beginnen, an der ein de Haen und Stoll ihre glücklichsten Tage verlebt, an der allein es ihnen möglich war, so vieles zu lernen und so vieles zu lehren, und die Materialien zu jenen trefflichen Schriften zu sammeln, deren festbegründeten Werth kein Ungemach der Zeiten je vernichten wird; der Stätte, an der es ihnen vergönnt war, neben einer Auswahl zum Elementar-Unterricht brauchbarer Krankheitsfälle, auch noch den Gang der Epidemien bei einer ihrer täglichen Pflege und Beobachtung anvertrauten namhaften Zahl von Kranken jeder Art zu verfolgen, und einerseits ihre angehenden Schüler in das Heiligthum Äsculap's einzuführen, andererseits die schon Eingeweihten mit den Tiefen und Höhen, der Macht und Ohnmacht, den Freuden und Leiden der hehren Kunst näher vertraut zu machen, — wir meinen das ehemalige Dreifaltigkeits-Spital in der Vorstadt Rennweg Wiens \*).

Leider hat jene schöne Einrichtung, der zufolge die clinisch-medicinische Schule mit einer Kranken-Abtheilung verbunden und beide unter die Obhut des practischen Lehrers gestellt waren, wahrscheinlich durch Störck's Schuld im Jahre 1784 zum Nachtheil des öffentlichen Unterrichtes wieder aufgehört, indem man den ganzen practisch-medicinischen Unterricht auf den engen Raum einer clinischen Schule mit 12 (seither 24 — 28) Betten beschränkte, — eine Maassregel, die dem herrlichen Stoll die letzten drei Jahre seines thätigen Lebens vergällte; der nur die practisch-geburtshülfliche Schule Boër's seit ihrem Anbeginn entging, und der sich in letzterer Zeit nur die II. chirurgische Klinik und die Augenclinik mühsam entwinden konnten, der sich aber hoffentlich in Bälde,

\*) Es ist das Gebäude, wo heut zu Tage die k. k. Arcieren-Leibgarde untergebracht ist.

wir vertrauen auf die Weisheit unserer Vorstände und den Eifer unserer Collegen, auch die noch übrigen drei Cliniken entwunden werden.

Doch wir kehren nach dieser Digression zu unserem Hauptgegenstande zurück, und liefern die Geschichte der Errichtung genannten Spitales genau nach den diessfälligen Urkunden.

**Nachricht von dem Krankenspitale zur allerheiligsten Dreifaltigkeit, worin dessen Anordnung und Beschaffenheit beschrieben, zugleich aber alle diejenige Ordnungen und Instructiones zusammen getragen worden, welche die, zur Besorgung der Billiotischen, Hoffmannischen und Kirchnerischen Stiftung, von hochlöbl. N. Oe. Regierung, bestellte Commission zum Behufe dieses Spitals gemacht und ertheilet hat.**

Selig ist, der Verstand hat, und sich annimmt um den Bedürftigen und Armen; den wird der Herr am bösen Tage erretten.

Ps. 40. V. 2.

Wahrlich sage ich euch, was ihr gethan habt einem aus diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan.

Math. 25. V. 40.

Diejenigen Armen, welche Krankheit halber das Bett zu verlassen nicht vermögen, und eben darum ausser Stand gesetzt sind, bei christlichen und barmherzigen Gemüthern selbst Hülfe zu suchen, müssen unter allen Gattungen der Armen für die hilfloseste, mithin auch mühseligste geachtet werden. Der Reiche, dem nichts ermangelt, beklaget sich über seine Krankheit; wie viel mehr ist demnach der Arme, da er gefährlich erkranket, zu bedauern, falls es ihm an menschlicher Hülfe und Beistande gebrechen sollte! Dannenhero die menschliche Vernunft dadurch genugsam überzeugt wird, dass vor dem allerhöchsten und barmherzigsten Gott (welcher alle und jede Menschen ohne Ausnahme zu versorgen verlanget) kein angenehmeres Werk der christlichen Barmherzigkeit ausgeübet werden könne, als wenn dergleichen verlassene und bettlägerige Arme in ein Spital gebracht, und alda mit allen geistlichen und weltlichen Hilfsmitteln umsonst, und ohne das mindeste abzufordern, versehen werden.

In dieser gottgefälligen Absicht, und auf dass in allhiesiger Residenzstadt Wien zu einem allgemeinen und für die verlassenen Armen allein gewidmeten Krankenspitale der Anfang gemacht werde, haben die in Gott ruhende röm. kais. u. königl. catholische Majestät Carolus der VI. höchstseligster Gedächtniss unterm 9. Martii 1737 sich allergnädigst entschlossen, dass mit den Billiot-Hofmannischen Stiftungsmitteln, dann demjenigen Überschusse, welcher sich bey der Kirchnerischen Stiftung gezeigt, ein Krankenspital, in einer der allhiesigen Vorstädte, für die Armen errichtet, und darüber ein ordentliches Institutum abgefasset werden solle.

In Folge dieser allergnädigsten Resolution ist nach einiger Zeit das am Rennwege gelegene Oekliche Haus sammt Garten und Grundstücken hierzu erwählet, um die vom Herrn Guilielmo von Kirchner, gewesenem Ministerial-Banco-Deputations-Buchhalter und Commerzienrathe selig. hinterlassene Gelder erkaufet, das Gebäude zu einem Krankenspitale für beiderley Geschlecht, sowohl kranke als schadhafte, zugerichtet, wobey alles und jedes, was zur geistlichen und weltlichen Besorgung der Kranken erforderlich seyn mag, herbei geschaffet und veranstaltet worden.

Das Institutum oder die Anordnung und Verfassung dieses neu errichteten Krankenspitales wurde anbefohlenermassen abgefasst, und hat man nöthig befunden, diese gleich Anfangs dem Publico in öffentlichem Drucke kund zu machen, theils damit derselben desto genauer nachgelebet werde, theils damit die durch Recommendationen etwann angedrungene, und nicht institutmässige Kranke, mit mehrerem Nachdrucke abgewiesen werden mögen; theils aber, damit alle und jede, sowohl Reiche als Arme, genaue Wissenschaft von dem überkommen sollten, was für Gattungen der armen Kranken man dermalen (bis sich dieses Werk mit Beystande Gottliebender und mildthätiger Christen erweitern wird) zu besorgen gesinnet sey; dann was für Veranstaltungen man zur Besorgung dieser Armen gemacht habe. Die Anordnung und Verfassung dieses anjetzo zu seiner Wirkung gebrachten Krankenspitales (welches der Allerhöchsten und unzzertheilten Dreifaltigkeit zugeeignet, und deroelben allerhöchsten Schutze empfohlen worden) folget hiebey:

#### Anordnung und Verfassung des Krankenspitales zur allerheiligsten Dreifaltigkeit.

Erstens. Ist dieses Krankenspital durch die Billiot-Hofmanische Stiftung errichtet und zu dessen besserer Einrichtung, auch Vermehrung, der Überschuss, so sich bey der Kirchnerischen Stiftung gezeigt, zu Hilfe genommen worden.

Zweytens. Die Hauptursache, zur Erhebung dieses gottgefälligen Werkes war theils der fromme Will und Meynung gottseliger Stifter, theils die Unzulänglichkeit der allhiesigen Krankenhäuser, welcher Abgang, leider! verursacht, dass viele arme Kranke, denen oft leicht zu helfen gewesen wäre, wegen Mangel eines christlichen Beystandes bedauerungswürdig dahinsterven mussten; daher das Institutum dieses Spitals keinen andern Endzweck hat, als nur denjenigen Kranken, beyderley Geschlechts, beyzuspringen, welche arm und von aller Hilfe entblösset, mithin dieses Werks der Barmherzigkeit bedürftig und würdig sind.

Drittens. Zur Versorgung dieser Armen sind fünfzig Bette zubereitet worden, welche man nach Mass des zufließenden Segen Gottes, und anhoffender Gutthätigkeit, von den zum christlichen Mitleiden geneigten Seelen, zu vermehren trachten wird; wie denn auch diese nach der Zeit wirklich mit achtzehn Betten vermehret worden. Nebst diesen ist ein

besonderes Krankenzimmer vorhanden, worinnen die erkrankende Geistliche, Officianten und Practicanten versorget werden.

**Viertens.** Ein Theil dieser Bette ist für Personen gewidmet, so einer chirurgischen Operation bedürfen, und welche öfters, ohne alle Hilfe verbleiben, und sonderlich auf dem Lande verderben müssen.

**Fünftens.** Die übrigen Bette gehören für Patienten, die innerliche Arzneimittel vonnöthen haben; jedoch wird bei dermaliger geringen Anzahl der Bette, und damit mehreren Armen geholfen werden möge, weder ein Kranker noch Schadhafter angenommen, welcher mit einem langwierigen und fast unheilbaren Uebel behaftet ist. Beynebens verbleiben die venerische Zufälle von diesem Spital je und allzeit ausgeschlossen.

**Sechstens.** Die solcher Hülfe benöthigte arme Kranke oder schadhafte haben demnach, so fern es ihre Kräfte annoch zulassen, sich in oft erwähntes Spital selbst zu verfügen, und sich allda anzumelden, sonst aber jemand, der zugleich über die Umstände des Patienten einige Nachricht ertheilen kann, dahin zu senden. In diesem letztern Falle wird zu dem Armen, nach Beschaffenheit des Zustandes, entweder ein *Medicinae* oder *Chirurgiae Studiosus* zur Beschauung aus dem Spital abgeschicket, dem jedoch hievor nicht das geringste zu geben seyn wird.

**Siebtens.** Die Anmeldung dieser Kranken soll, ausser gar plötzlichen Zufällen, in Sommermonaten frühe Morgens von sechs bis acht Uhr, in Wintermonaten aber von sieben bis neun Uhr geschehen.

**Achtens.** Wenn leere Bette vorhanden, und der Zustand des Kranken oder Schadhaften, so sich gemeldet, von den *Medicis* oder *Chirurgis* für heilbar, und also beschaffen zu seyn erkannt wird, dass der Patient, ohne dass er eine Ruhe und Wartung geniesset, nicht leicht genesen kann, anbey aber an desselben Armut kein Zweifel vorhanden, einfolglich der Vorgekommene sich institutmässig, d. i. arm und heilbar befindet; in diesem Falle wird der Gegenwärtige in dem Spital alsogleich behalten, der Abwesende aber, ohne hievor das mindeste auszulegen, durch die bestellte Sesselträger abgehohlet.

**Neuntens.** Da sich mehrere institutmässige Kranke meldeten, als leere Bette vorhanden, werden diejenige vorgezogen, so mit hitzigen Krankheiten behaftet sind, mithin unter andern Leuten, wegen der Gefahr des Ansteckens, nicht wohl verbleiben können.

**Zehntens.** Ingleichen werden nach dem Gesetze der Billigkeit diejenige vorgezogen, welche nebst dem eigenen Unvermögen, weder von ihren Befreundten, noch auch von dem Orte, wo sie in Diensten sind, einige Hülfe zu erwarten haben.

**Eilftens.** Die Verpflegung und Bedienung der Armen ist, mit aller Obsorge und Fleiss, auf einen vollkommenen Fuss gesetzt, und wird auch in das künftige, durch die sorgfältige Absicht der von Regierung zur Besorgung dieses Spitals verordneten Commission, beständig beybehalten werden, massen alles und jedes, was hiezu erforderlich seyn mag, ohne



Sparung der Kosten sich beygeschaffet befindet. Aller Orten, in den Zimmern sowohl als Betten, ist die grösste Reinigkeit anzutreffen, und werden die Armen, in so lange sie in dem Spital verbleiben, mit Wäsche und Kleidung nach Erforderniss versehen. Es sind auch zur Wartung der Armen, sowohl bey Tag als bey Nacht, nebst den Krankenwärterinnen, zugleich *Medicinae et Chyrurgiae Studiosi* bestimmt und aufgenommen. Zur Spitalsapotheken werden nach Anordnung des in Gott ruhenden Mitstifters, Herrn Lorenz Hofmann, gewesenen N. Oe. Regierungsraths sel., je und allzeit die frischeste und beste Gattungen der Materialien beygeschaffet, und wegen guter Präparirung der Arzeneyen alle mögliche Sorgfalt getragen. Die Krankenküche aber ist nach Beschaffenheit des Kranken, und der hierüber gemachten Anordnung des *Medici* eingerichtet, und wird Speise und Trank von dem aufgenommenen *Medico assistente* jedesmal verkostet.

Zwölftens. Zum christlichen Troste und Seelsorge sind in dem Spital beständig zwei Priester wohnhaft, welche Tag und Nacht den Kranken, und allenfalls Sterbenden beyzustehen, und in der Spitalkapelle täglich die heiligen Messen zu lesen haben. Von diesen Geistlichen wird auch alltäglich für die Reconvallescenten christliche Lehre gehalten, wozu ein eigener Catechismus für das Spital zusammen getragen und gedrucket worden, der den Armen bey ihrer Entlassung mitgegeben wird.

Dreyzehntens. Zur vollkommenen Versorgung der Armen ist ein bewährter Medicus in dem Spital beständig wohnhaft, und wenn ein chyrurgischer Patient, so gefährlich, vorhanden, ist auch der *Chirurgus secundarius*, so lange die Gefahr dauert, in dem Spital zu wohnen verbunden. Diese müssen mit Einstimmung des *Medici* und *Chirurgi primarii* die Armen in dem Spital sowohl bey Tag, als auch bey der Nacht, mit allem Fleisse besorgen, und selbe des Tages zweymahl, da es aber nöthig, auch öfters besuchen; nebst dem werden alle und jede Bette in dem Spital, in den für die Armen bestimmten zweyen Frühstunden alltäglich von dem *Medico primario*, und wo sich ein chyrurgischer Zustand äussert, in Begleitung des *Chirurgi primarii* besucht. Auf die Erinnerung des *Medici* oder *Chirurgi secundarii* ist der *Medicus* und *Chirurgus primarius* schuldig, die gefährlichern Patienten, auch des Tages über zu besuchen.

Vierzehntens. Bevor die Reconvallescirenden nicht völlig ihre Kräfte erlangt haben, also, dass sie der Arbeit wieder nachzugehen vernögen, werden sie aus dem Spital nicht entlassen, sondern mit anständiger Kost, und übrigen Nothwendigkeiten versorget; unter die gar übel Gekleidete wird bey ihrer Entlassung die bessere Kleidung ausgetheilet, welche von den im Spital Abgestorbenen hinterlassen worden.

Fünfezehntens. Wenn ein Armer mit Tode abgeht, wird für seine Seele eine heilige Mess, auf dem für die im Spital Abgestorbene privilegierten Altare gelesen.

**Sechzehntens.** Wird in dieses Spital niemand ums Geld genommen, als wodurch den Bedürftigen der Platz entzogen würde.

**Siebzehntens.** Will eine Herrschaft für ihre Hausbediente, oder eine Bruderschaft für ihre Mitgenossen, oder jemand anderer, aus Liebe des Nächsten, einige Bette für beyderley Geschlechts sowohl Kranke als Schadhafte stiften, wird man die Erfüllung dieses gottgefälligen Vorhabens jedermann leicht machen, und dazu allen möglichen Vorschub geben. Beynebens soll der Willkühr eines jeglichen Stifters überlassen seyn, das von ihm gestiftete Bett, sowohl von einem als dem andern Geschlechte, mit Kranken, oder auch Schadhaften zu besetzen.

**Achtzehntens.** Die auszugehen vermögende arme Kranken werden in diesem Spital auf Art und Weise, wie solches nach Absterben des ersten Stifters Herrn Franz Billiot, gewesenem kaiserl. Leibmedici sel, vorhin in dem Stiftungshause in der Stadt geschehen, durch die bestellte *Medicos* und *Chyrgos* mit den erforderlichen Hilfsmitteln, frühe Morgens durch zwei Stunden versehen, und wird in Sommermonaten um sechs, in Wintermonaten aber um sieben Uhr angefangen.

Nachdem auch anjetzo auf die künftige Vergrösserung dieses Krankenspitals zu gedenken ist, inmassen allerdings zu hoffen steht, dass christliche Herzen, die zum Mitleiden bewegt sind, der allerheiligsten Dreyfaltigkeit zu Ehren, und ihrem Nächsten zu Nutzen, das Ihrige nach Kräften beyzutragen, nicht abgeneiget seyn werden, damit in diesem Spital eine grössere Anzahl der Armen, und mit derzeit auch diejenige, so zu ihrer Genesung eine lange Zeit erfordern, oder gar unheilbar sind, ebenfalls untergebracht werden mögen; insonderheit, wenn das Publicum genugsam überzenget seyn wird, dass das zu diesem Spital gehörige Vermögen wohl verwaltet, auch blosshin zu den bestimmten Endzwecke angewendet werde, und dass bey Annehmung der Armen keine Recommandation angesehen, noch andere Absichten geheget, sondern die sich anmeldende auf ihr blosses Anverlangen angenommen, durchgehends aber umsonst, und in der besten Ordnung und Reinigkeit besorget werden; als ist man nicht allein zuerst bedacht gewesen, einen solchen Ort zu dem neuerrichteten Spital zu erwählen, welcher zu einem grossen Spitalgebäude zugleich anständig, und gross genug seyn würde, sondern man hat bereits, nach Massgebung des vorhandenen Platzes, mit Zuziehung der in diesen Sachen erfahrensten Männer, einen Riss zu einem vollkommenen, und auf acht hundert Bette zulänglichen Gebäude verfertigen lassen; wobey aber alle Kostbarkeit vermieden, und die einem Krankenspital anständige Bauart beliebt, beynebens der Riss also eingerichtet worden, dass, ohne die Besorgung der Kranken in dem mindesten zu unterbrechen, sothanes Gebäude nach und nach stückweis erbauet, und zu seiner Zeit zur Vollkommenheit gebracht werden könnte.

Mit Eingange des 1741. Jahrs ist mit diesem neuen Werke der Anfang gemacht worden, und die auszugehen vermögende arme Kranken wurden

nicht mehr in dem Stiftungshause in der Stadt, sondern in diesem Spital versorget.

Die zur Besorgung dieses Spitals von Regierung verordnete Commission hat nothwendig befunden, die hier beygefügte Ordnung, wegen täglicher Austheilung der Medicin, zu verfassen, und solche in der Stiftungsapotheke zu eines jeden Nachricht affigiren zu lassen.

Ordnung, welche bey täglicher Ordinirung und Austheilung der Arzeneyen an die in das Spital kommende arme Kranken auf das genaueste beobachtet, und vollzogen werden solle.

Erstens. Die mit venerischen Zuständen Behaftete siad von dieser Gutthat gänzlich ausgeschlossen.

Zweytens. Soll denjenigen allein, welche für sich selbst einer Hilfe bedürftig sind, die erforderliche Arzney verabfolget; die sich für ihren abwesenden Mann, Weib, Kinder und dergleichen mehr andre anmeldende Personen aber abgewiesen und denenselben nichts gegeben werden.

Drittens. Wird den Armen überhaupt mehrers nicht, als was sie auf einen, oder höchstens zwey Tage vonnöthen haben, auf einmahl auszuthailen seyn.

Viertens. Falls an der Armuth und Würdigkeit des sich anmeldenden Kranken gezweifelt werden könnte, soll dieser hierum befraget werden, und, da er aus der ertheilenden Antwort, oder sonst des Allmosens unwürdig zu seyn erkennet würde, ist ihm keine Medicin zu geben.

Fünftens. Wird allen, so die Stiftung bedienen, auf das nachdrücklichste verbothen, die allergeringste Arzney, unter was Vorwande es immer geschehen möchte, aus dem Spital wegzutragen; oder heimlich zu entziehen, oder mit den dahin kommenden Patienten eine Verständniß zu haben, oder von jemand das mindeste zu begehren, oder auch *a sponte dantibus* etwas anzunehmen; inmassen, der auf eine oder die andere Weise diesem entgegen handeln würde, alsogleich von seinem Amte abgesetzt werden, und auf ewig von der Bedienung des Spitals ausgeschlossen verbleiben sollte.

Mittler Zeit haben auch Ihro fürstliche Eminenz der allhiesige erzbischöfliche Herr Ordinarius diesem Krankenspitale nachfolgende Bullan ertheilet:

*Nos Sigismundus Div. Miserat. Tit. S. Chrysogoni, S. R. E. Presbyter Cardinalis de Kollonitz, Protector Germaniæ, Archi-Episcopus Viennensis, S. R. J. Princeps, Dominus in Freyberg, Grosschützen & Siebenbrunn etc.*

*Cum pauperum ac miserabilium personarum, præsertim infirmorum, cura nobis divinitus commissa sit, eaque esse debeat pastoralis sollicitudinis nostræ vigilantia, ut intra piâs domos, quas Nosodochiu seu Hospitalia vocant, Sacramenta, caeteraque animarum salutem concernentia, nec*

idoneos Ministros, infirmis opportune administrarent; hinc est, quod, cum infirmis recipiendis, et curandis, in Suburbio hujus civitatis, vulgo Rennweg nuncupato, erectae fuerint Aedes et Capella ad usum celebrationis Sacrosanctae Missae sacrificii, pro spiritualli consolatione ibidem decumbentium, autoritate ordinaria, Capellano, sive Capellanis in dictis aedibus a nobis approbatis, licentiam, et facultatem ad quinquennium duraturam concedimus, et impertimur, in eadem Capella per nos visitata et idonea reperta, celebrandi, seu per quoscunque alios saeculares, aut regulares Sacerdotes, pariter a nobis, seu ordinis sui Praelatis approbatos, celebrare faciendi quot quot Missas pro devotione ac commodo infirmorum, aut aliorum inter septa dictorum aedium commorantium expedire videbitur, una quaque die etiam solemniori, nulla excepta, nec non retinendi et conservandi sanctissimum Eucharistiae Sacramentum, una cum Sacro infirmorum oleo, pro usu infirmorum tantum intra septa decumbentium, eisque Poenitentiae, Viatici, ac extremae Unctionis Sacramenta ministrandi, demortuos Catholico ritu in Caemeterio ibidem adjuncto sepeliendi, et Suffragia offerendi, dummodo in reliquis nullum Ecclesiae Parochiali inferatur Praejudicium. Volumus autem, quod diebus Paschatis, Pentecostes, et Nativitatis D. N. J. C. praeter infirmos, et domesticos, reliqui sacro in dicta Capella interessentes, ab obligatione audiendi aliam Missam in Ecclesia, minime liberi esse censeantur; monemus autem Capellanum sive Capellanos, aut quoscunque loco alii Praesides, ut coram sanctissimo Sacramento diu noctuque lampadem, oleo olivarum nutritam, manuleneare ardentem, et ut praesentes in praesenti loco affigere teneantur. In quorum fidem etc. etc.

*Datum Viennae ex Residentia nostra hac die vigesima octava Aprilis Anno 1741.*

Den ersten May des erwähnten 1741. Jahres ist, mit An- und Aufnahme der institutmässigen armen Kranken der Anfang gemacht, und an diesem Tage zugleich, mit Anrufung des heil. Geistes in der Stiftskapelle, ein feyerliches Hochamt gehalten, vorher aber sothane Kapelle benediciret, nach vollendetem Amte aber das *Te Deum laudamus* abgesungen worden.

Dannhero dieses Werk der christlichen Barmherzigkeit, welches von Ihro kaiserl. und königl. catholischen Majestät CAROLO dem VI. höchstseligster Gedächtniss, zum Behufe der Armen zu errichten anbefohlen worden, unter der glorwürdigsten Regierung unserer allerdurchläuchtigsten, und Grossmächtigsten Frauen Mariae Theresiae, zu Hungarn und Böhheim königlichen Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich etc. etc. und Deroselben allerwürdigsten Gemahls, seiner königlichen Hoheit Herrn Herrn Francisci Stephani, Herzogs von Lothringen, und Grossherzogs zu Toscana, unsres allergnädigsten Mitregentens, nunmehr zur Wirkung gekommen ist. Es stehet demnach ganz sicher zu verhoffen, dass mit

Beystande, und unter dem mächtigen Schutze Höchsterseiben, dieses Spital zur allerheiligsten Dreyfaltigkeit, seiner Zeit, sich zum Troste der Armen erweitern werde.

Alldieweil mit der allhiesigen Erzbischöflichen Cur (unter dessen Pfarre dieses Krankenspital gelegen) wegen Ausübung der pfarrlichen Gerechtsamen, und Aufnehmung der Geistlichen, die Sache in ihre beständige Ordnung zu bringen war, ist über die von der aufgestellten Commission mit gedachter Cur gepflogene Einverständniss, von hochgedachter Ihrer Fürstlichen Eminenz dem allhiesigen Erzbischöflichen Herrn Ordinario, die weitere Bulla folgenden Inhalts erlassen worden:

*Nos Sigismundus Div. Miserat. Tit. S. Chrysogoni S. R. E. Praesbyter Cardinalis de Kollonitz, Protector Germaniae, Archi-Episcopus Vienneensis, S. R. J. Princeps, Dominus in Freyberg, Grossschützen & Siebenbrunn etc. etc.*

*Cum misericors Dei Providentia disposuisset, ut aegrotis summa misericordia pressis, in noviter erecto Xenodochio, penes Viam cursoriam, auxilium sanctum non solum ad salutem corporis praestaretur, sed et simul animabus provideretur; hoc tam laudabile institutum, Bulla a nobis etc. emanata omnibus viribus promovere studuimus. Quod autem jura ordinarii et Parochiae attinet, praevia concordia inter Commissionem ab Excelso Inferioris Austriae Regimine, ad curandam fundationem Billiott-Hoffman-Kirchnerianam, delegatam, nec non Chori-Magistrum et Curatos Archi-Episcopalis Curiae nostrae stabilimus, ut, qui ab antefata incluta Commissione ad Curam animarum in dicto Hospitali assumuntur, se coram nobis, ad approbandum, et iisdem jurisdictionem Ecclesiasticam conferendam, praesentare teneantur, Commissioni antedictae libertatem relinquentes, Capellanos praesentatos, quoties libuerit, dimittendi, aliosque, modo tamen praedicto, assumendi; caeterum omnibus sic assumptis Capellanis concedimus facultatem, infirmis et aliis intra septa dicti Hospitalis degentibus, vicario Nomine Sacramenta Viatici, et extremae Unctionis administrandi, fideles defunctos, qui ex numero Pauperum sunt, et titulo Eleemosynae sustentantur, nec non illos vel illas, qui, ad obsequium aegrotorum Hospitalis, operas suas praestant, et intra ejusdem septa habitant (minime tamen eorumdem uxores aut liberos, aut qui de eorum familia sunt) ad Coemeterium ibi situm, cum Cruce, Cotta et Stola gratis, et absque ulla exactione sepeliendi, praedicandi, benedicendi ramos Palmarum, candelas, cibos Paschales, et Hospitale ipsum, denique celebrandi Missam feria quinta in Coena Domini, dummodo in reliquis (uti Bulla nostra sonat) nullum Ecclesiae Parochiali inferatur praepjudicium; ita tamen, ut singulis annis, dum hisce Capellanis sacri liquores dantur, facultatem a Chori-Magistro pro tempore existente petere, et reversales adjicientes subscribendo renovare, necesse habeant; Directionem curae animarum in Hospitali nobis, reliqua jura Parochialia autem Chori-Magistro et Curatis Archi-Episcopalis curiae nostrae, tanquam Parochis saepe dicti Hospitalis, sine discrimine reservantes. In fidem duo*

*ejusdem tenoris Exemplaria, quorum unum penes Commissionem Excelsi Inferioris Austriae Regiminis, alterum penes Chori-Magistri officium asserendum, expedita sunt. Viennae ex Residentia nostra die 4. Augusti 1741.*

(L. S.) S. Cardinalis de Kolloniz,  
Arch-Ep. Vien.

*Reversales.*

*Ego infra nominatus Xenodochii ad Sanctissimam Trinitatem in Via Cursoria Capellanus, pro me, meisque Collegis Sacerdotibus curam animarum in praememorato Xenodochio exercentibus, tenore praesentium recognosco, et notum facio, qualiter die et Anno in fine citatio, ab A. A. R. R. Spectabilibus, et Clarissimis Dominis Chori-Magistro et Curatis Archi-Episcopalis Curiae ad Sanctum Stephanum, tanquam Parochis in Via Cursoria, post factam debitam Instantiam, de novo ad alium annum, id est, usque ad tempus Paschale anni etc. etc. Licentiam obtinuerim, administrandi, vicario Nomine, Sacramenta necessaria, et alias quasdam functiones Parochiales, juxta tenorem in Bulla Eminentissimi Cardinalis et Archi-Episcopi Viennensis de die 4ta Augusti 1741. contentum. In pleniorum fidem has manus propriae subscriptione, et Sigillo munitus dedi. Viennae etc.*

Es hat auch Ihre jetzt regierenden päpstlichen Heiligkeit, Benedicto dem Vierzehnten, diesem Krankenspitale zur allerhöchsten Dreyfaltigkeit, beykommende zwey Bullas zu ertheilen, und als dem mildreichsten Vater der Armen, nachfolgende Schätze der christcatholischen Kirche zu eröffnen, und mitzuthellen beliebet:

**BENEDICTUS PP. XIV.**

*Universis Christi fidelibus praesentes literas inspecturis Salutem et Apostolicam Benedictionem: Ad augendam fidelium Religionem, et animarum salutem, coelestibus Ecclesiae Thesauris pia charitate intenti, omnibus utriusque sexus Christi fidelibus vere poenitentibus, et confessis, ac sacra Communionem refectis, qui Ecclesiam Xenodochii Sanctissimae Trinitatis sitam in Suburbii Civitatis Viennensis in Austria (non tamen regularium), cui Ecclesiae ejusque Capellis, et Altaribus sive omnibus, sive singulis, eamque, seu eas, vel ea, aut illarum, seu illorum singulas, vel singula, etc. visitantibus, nulla alia indulgentia reperitur concessa, die per ordinarium designanda, a primis Vesperis usque ad occasum diei sequentis, singulis annis devote visitaverint, et ibi pro Christianorum Principum concordia, haeresium extirpatione, ac S. Matris Ecclesiae exultatione, pias ad Deum preces effuderint, plenariam omnium peccatorum suorum Indulgentiam, et Remissionem, misericorditer in Domino concedimus, praesentibus ad septennium tantum valituris. Volumus autem, ut, si alias Christi fidelibus, qui in quocunque alio anni die, dictam Ecclesiam, seu Capellam, aut Altare in ea situm visitaverint, aliqua alia indulgentia perpetuo, vel ad tempus nondum elapsum duratura, concessa fuerit, vel si pro Impetratione, Admissione, seu Publicatione praesentium aliquid, vel minimum de his, aut*

sponte oblatum recipiatur, praesentes nullae sint. Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die IX Aprilis M. DCC. XLII. Pontificatus Nostri Anno secundo.

Gratis pro Deo, et Scra.

F. Card. Passioneus.

Publicentur hae indulgentiae et determinamus ad tenorem hujus Bullae Diem Festum SS. Trinitatis. D. Viennae 5. Maji 1712.

S. Cardinalis de Kollonitz, Archi-Ep. Vien.

Benedictus. PP. XIV.

Ad futuram rei memoriam. Omnium Saluti paterna charitate intenti, sacra interdum loca, spiritualibus Indulgentiarum muneribus, decoramus, ut inde fidelium defunctorum animae Domini Nostri Jesu Christi ejusque Sanctorum suffragia meritorum consequi, et illis adjuvae, ex Purgatorii poenis ad aeternam salutem per Dei Misericordiam perducere valeant. Volentes igitur Ecclesiam Xenodochii SS. Trinitatis in Suburbii Civitatis Viennensis in Austria sitam, in qua aliud Altare privilegiatum non reperitur concessum, et in ea situm Altare, per Ordinarium designatum, hoc speciali dono illustrare, de omnipotentis Dei Misericordia, ac D. D. Petri et Pauli Apostolorum ejus, Auctoritate confisi, ut quaecumque Sacerdos aliquis secularis, vel regularis Missam defunctorum in die Commemorationis defunctorum, et singulis diebus intra illius octavam, ac in una feria cujuslibet hebdomadae, per eundem Ordinarium specificanda, pro anima cujuscunque Christi fidelis, quae Deo in charitate conjuncta, in hoc Xenodochio duntaxat, ab hac luce migraverit, ad praefatum Altare celebrabit, anima ipsa de Thesouro Ecclesiae, per modum Suffragii Indulgentiam consequatur, ita ut ejusdem Domini Nostri Jesu Christi, ac B. V. M., Sanctorumque omnium meritis sibi suffragantium, a Purgatorii poenis liberetur, concedimus, et indulgemus.

In contrarium faciendum non obstantibus quibuscunque, praesentibus ad septennium tantum valituris. Datum Romae apud sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die IX. Aprilis M. D. C. C. XL. II. Pontificatus Nostri Anno secundo.

Gratis pro Deo, et Scra.

F. Card. Passioneus.

Publicentur hae indulgentiae, et determinamus ad tenorem hujus Bullae Diem Jovis, seu feriam quintam hebdomadae.

D. 5. Maji.

S. Cardinalis de Kolloniz, Archi-Ep. Vien.

Damit die in diesem Spitale Sterbende, bey ihrem Abscheiden aus dieser Welt, einen vollkommenen geistlichen Trost haben, und um so ruhiger zu ihrem Schöpfer abgehen mögen, ist mit Einwilligung der Ehrwürdigen P. P. Ordinis Servorum Beatissimae Virginis Mariae (von wel-

chen anitzo das Spital in der Seelsorge versehen wird) folgende Einrichtung gemacht worden: Es werden nämlich alle und jede Kranke, so bald es mit ihnen etwas gefährlicher zu werden anfängt, von den allda sich befindlichen Geistlichen ihres Ordens in die Bruderschaft der schmerzhaften Mutter Gottes, unter dem schwarzen Trauerescapulare des Ordens der Diener Mariae, als Brüder und Schwestern eingeschrieben. Diese erlangen in ihrer Sterbstunde, Kraft der von den Häuptern der christatholischen Kirche ertheilten und bestätigten Bullen, die trostvolle, und in dem letzten Abdrucke einen eifrigen catholischen Christen erquickende Gnade, dass, wenn sie nach abgelegter reumüthiger Beicht, und empfangener heiliger Communion, oder, da solches nicht geschehen könnte, wenigstens in wahrer Bereuung ihrer Sünden, den allerheiligsten Nahmen Jesus, nach Vermögen mit dem Munde, oder in dem Herzen andächtig anrufen, sie dadurch vollkommenen Ablass ihrer Sünden zu erlangen verträstet sind. Diesen grossen Seelenschatz desto gesicherter zu gewinnen, wird bey annahender Gefahr des Todes, einem jeden Kranken zur Zeit, da er noch bey gutem Verstande ist, die sogenannte Generalabsolution von einem Priester dieses Ordens ertheilet, d. i. eine allgemeine und vollkommene Lossprechung von allem, was nur immer der wirklichen Empfang solches vollkommenen Ablasses auf einige Weise noch hindern möchte. Diese abgestorbenen Brüder, und Schwestern aus dem Spital werden gleichfalls aller Seelenämtern und Seelenmessen, wie auch desjenigen Gebeths theilhaftig, welches für die Abgestorbenen dieser Bruderschaft verrichtet wird. Ueber alles dieses wird noch eine Seelenmess für jede im Spitale gestorbene Person, auf dem von Ihro päbstlichen Heiligkeit privilegirten Altare, gelesen, so laut der ertheilten Bullae die Wirkung hat, die Seele des in der Gnade Gottes abgestorbenen, aus der Qual des Fegfeuers zu erlösen.

Auf vorerzählte Art hat man für die Seelen der im Spitale Sterbenden gesorgt, bey den Reconvalescirenden aber ist in behörige Erwägung gezogen worden, wie nämlich ein grosser Theil der angenehmen armen Kranken, weder in Glaubenssachen, noch weniger in Uebung christlicher Tugenden, genugsam unterrichtet sey, und leider! bedauert werden müsse, dass man bey den ärmsten Leuten die grösste Unwissenheit, und die stärkste Neigung zur Sünde und Lastern anzutreffen pflege; damit nun auch bey diesen nichts an der Sorge für ihre Seelen ermangle, werden selbe, durch die im Spitale befindliche Seelsorger, in der Zeit, da die Armen als Reconvalescenten allda verbleiben, mit unermüdeten Fleisse gehörig unterrichtet. Welche Unterweisung ihr Ziel um so gewisser erreicht, weil das sonst steinharte Herz dieser Reconvalescirenden, theils durch die glücklich überstandene Krankheit, theils durch die empfangenen Wohlthaten gerühret, folglich in diesen Umständen, zur Annehmung und Beybehaltung guter Ermahnungen besser dann jemahls zubereitet ist.



Damit aber auch diese Unterweisung in einer guten und gleichförmigen Ordnung geschehe, hat ein eifriger Priester des Ordens der *PP. Servorum Beatissimae Virginis Mariae*, Gott zur Liebe, und seinem Nächsten zu Nutzen, einen kurzen Catechismus zum Gebrauche des Spitals zusammengetragen, worinn durch kurze Fragstücke und Antworten die Hauptgründe unsres Glaubens, dann die Haupttugenden, nebst den Ursachen, so uns zur Ausübung derselben bewegen sollen, erkläret werden; nach dessen Inhalte wird den Armen die christliche Lehre von den Geistlichen vorgelesen, und deutlich gemacht. Das Morgen- und Abendgebeth, welches man den Reconvalescirenden alltäglich vorbetet, ist also eingerichtet, dass alle diese Tugenden dadurch mit anmüthigen Ausdrücken ausgeübet und wiederhohlet werden. Dieser Catechismus, sammt den Gebethen, ist auf Kosten des Spitals zum öffentlichen Drucke befördert worden, und wird den Reconvalescirenden, so den Druck zu lesen fähig sind, zu ihrem Troste ausgetheilet und bey ihrer Entlassung mitgegeben.

Von der zu Besorgung dieses Krankenspitals von der Regierung verordneten Commission sind zur vollständigen Einrichtung desselben, dann zur Bewirkung und Beybehaltung der vorhin angeführten und festgestellten Verfassung, nachstehende Ordnungen und *Instructiones* abgefasset, und zu immerwährender Richtschnur vorgeschrieben worden.

#### Tagordnung in den Sommermonaten.

Des Morgens um 5 Uhr Frühstücksuppen für diejenigen, so auf die Wache gehen, und sodann später für alle übrigen von den Hausgenossen.

Um halber 6 Uhr die erste heilige Mess.

Um 6 Uhr die Abwechslung der Wache.

Von 6 bis 8 Uhr die Ordination von den *Medicis* und *Chyrgis*, sowohl für die in das Spital kommende als allda krankliegende Armen.

Um 7 Uhr das Eingeben.

Um halber 8 Uhr die Frühstück- oder lautere Suppen für die Kranken.

Um halber 10 Uhr die Vorbetung des in dem Spitale eingeführten und gedruckten Morgengebets, von einem Geistlichen in der Kapelle.

Um 10 Uhr *Benedictio ciborum* von einem Geistlichen, sodann die Vorbetung eines kurzen Tischgebets, und endlich die Austheilung der Speisen unter die Armen.

Um drey Viertel auf 11 Uhr die zweyte heilige Mess.

Um 11 Uhr das Eingeben, dann das Mittagmahl für die Practicanten und Krankenwärterinnen, welche ausser der Wache sind.

Von 11 bis 12 Uhr, sofern es die Witterung zulässt, wird den reconvalescirenden Mannspersonen in den Garten spazieren zu gehen erlaubt.

Um 12 Uhr das Mittagmahl für die Practicanten und Krankenwärterinnen, so in der Wache sind, dann das Mittagmahl für die Geistlichen und Officianten.

Von 12 bis 1 Uhr begeben sich die reconvalescirenden Weibspersonen, bey guter Witterung in den Garten.

Um 1 Uhr die lautere Suppen für die Kranken.

Um 2 Uhr die Abwechslung der Wache, dann die Besuchung aller Kranken, von dem *Medico secundario*.

Von 2 bis 5 Uhr *Silentium et Studium* im *Musaeo* von den Practicanten, so nicht in der Wache sind.

Um 3 Uhr das Eingeben.

Um 4 Uhr sollen von allen Krankenwärterinnen zugleich die Bette aufgebettet, oder allenfalls aufgerichtet werden.

Um halber 5 Uhr die Vorbetung des eingeführten Abendgebetes, von einem Geistlichen in der Kapelle.

Um 5 Uhr *Benedictio ciborum* von einem Geistlichen, sodann die Vorbetung eines kurzen Tischgebetes und endlich die Austheilung der Speisen unter die Armen.

Um 6 Uhr das Abendessen für die Practicanten und Krankenwärterinnen, so sich ausser der Wache befinden.

Um 7 Uhr das Abendessen für Practicanten und Krankenwärterinnen, so in der Wache sind, dann für die Geistlichen und Officianten; ferner das Eingeben.

Um halber acht Uhr das *Asperges*, von einem Geistlichen, in allen Krankenzimmern.

Um acht Uhr eine abermalige Besuchung aller Krankenbette, von dem *Medico secundario*.

Um 9 Uhr soll das Hausthor geschlossen, und der Schlüssel dem *Medico secundario* in sein Wohnzimmer, von dem Portier überbracht werden.

Um 10 Uhr Nachts Ablösung der Wache.

Um 11 Uhr das Eingeben.

Um 12 Uhr die lautere Suppen für die Kranken.

Um 3 Uhr das Eingeben.

Um 4 Uhr die Reinigung der Leibstühle.

#### In den Wintermonaten.

Des Morgens um halber 6 Uhr Frühstücksuppen für diejenigen, so auf die Wache geben, und sodann später für alle übrigen von den Hausgenossen.

Um 6 Uhr die Abwechslung der Wache.

Um halber 7 Uhr die erste heilige Mess.

Um 7 Uhr das Eingeben.

Um halber 8 Uhr die Frühstück- oder lautere Suppen für die Kranken.

Von 7 bis 9 Uhr die Ordination von den *Medicis* und *Chyrgis*, sowohl für die in das Spital kommende, als allda krankliegende Armen.

Um halber 10 Uhr das Vorbeten des gewöhnlichen Morgengebetes, in beyden Reconvalescentenzimmern, von den Geistlichen.

Um 10 Uhr *Benedictio ciborum* von einem Geistlichen, sodann die Vor-

betung eines kurzen Tischgebets, endlich die Austheilung der Speisen unter die Armen.

Um drey Viertel auf 11 Uhr die zweyete heilige Mess.

Um 11 Uhr das Eingeben, dann das Mittagmahl für die Practicanten und Krankenwärterinnen, so ausser der Wache sich befinden.

Um 12 Uhr das Mittagmahl für die Practicanten und Krankenwärterinnen, welche in der Wache sind, dann das Mittagmahl für die Geistlichen und Officianten.

Um 1 Uhr die lautere Suppen für die Kranken.

Um 2 Uhr die Ablösung der Wache, dann die Besuchung aller Krankenbette, von dem *Medico secundario*.

Von 2 bis 3 Uhr christliche Lehre in den Reconvalescentenzimmern wechselweis.

Von 2 bis 5 Uhr *Silentium et Studium* im *Musaeo*, von den Practicanten, so sich ausser der Wache befinden.

Um 3 Uhr das Eingeben.

Um halber 4 Uhr das Vorbeten des eingeführten Abendgebetes, in beyden Reconvalescentenzimmern von den Geistlichen.

Um 4 Uhr *Benedictio ciborum* von einem Geistlichen, sodann die Vorbetung eines kurzen Tischgebetes, endlich die Austheilung der Speisen unter die Armen.

Um 5 Uhr sollen von allen Krankenwärterinnen zugleich die Bette aufgebettet, oder allenfalls aufgerichtet werden.

Um 6 Uhr das Abendessen für die Practicanten und Krankenwärterinnen, so sich ausser der Wache befinden.

Um 7 Uhr das Abendessen für die Practicanten und Krankenwärterinnen, welche in der Wache sind, dann für die Geistlichen und Officianten; ferner das Eingeben.

Um halber 8 Uhr das *Asperges*, von einem Geistlichen, in allen Krankenzimmern.

Um 8 Uhr eine abermalige Besuchung aller Krankenbette, von dem *Medico secundario*, dann soll ebenfalls

Um 8 Uhr das Hausthor geschlossen, und der Schlüssel von dem Portier dem *Medico secundario* in sein Wohnzimmer überbracht werden.

Um 10 Uhr Nachts die Abwechselung der Wache.

Um 11 Uhr das Eingeben.

Um 12 Uhr lautere Suppen für die Kranken.

Um 3 Uhr das Eingeben.

Um 5 Uhr die Reinigung der Leibstühle.

#### Ordnung der Hausgenossen.

Wer zu den vorbenannten Stunden, bey dem Mittag- oder Nachtessen abwesend ist, und daran durch einige das Spital betreffende Verrichtungen nicht verhindert wird, auf diesen soll nicht gewartet werden.

Die Speisen von der Tafel wegzutragen, zu verschenken, um so mehr aber zu verkaufen, ist allen und jeden verbothen.

Wer bei geschlossenem Haushore nach Hause kommt, soll nicht mehr eingelassen werden; er wäre denn mit Vorbewusst des *Medici secundarii* später abgeblieben.

#### Instruction der Geistlichen.

1. Sollen sich selbe eines auferbaulichen Lebenswandels befeissen, und als geistliche Personen allen andern mit gutem Beyspiele vorzugehen sich beeffern.

2. Haben sie ihres Ortes die aufgeschriebene Tagordnung und übrige Ordnungen auf das genaueste zu beobachten. Beynebens ist demjenigen, der die Wache zu besorgen hat, aus dem Spital zu gehen nicht erlaubt; es wäre denn, dass anstatt seiner der andere Geistliche zu Hause verbleiben würde.

3. Unter der Zeit, dass die in das Spital aufgenommene Personen, von den Krankenwärterinnen in das Bette geleyet werden, soll unter der Obsicht des die Wache habenden Geistlichen, von dem Practicanten, welcher auf der Wache ist, ein Inventarium über alle und jede mitgebrachte, auch geringste Sachen eigenhändig errichtet, das vorhandene Geld aber, und was sonst etwann Kostbares wäre, von einem Geistlichen in seine Verwahrung alsogleich genommen, und dasselbe in das vorhandene Depositen-Protokoll, mit Benennung des Dati, und der Person, welcher es gehörig, eingetragen werden. Wenn alsdann die kranke Person in ihrer Ruhe lieget, soll dieselbe alsogleich Beicht gehöret, und da es von ihm Geistlichen unbedenklich befunden würde, mit dem Allerheiligsten Altarssacramente gespeiset, er Geistlicher aber jedesmahl von einem Practicanten, mit der Laterne und Glöckel, begleitet, und vorhin in dem Spital das gewöhnliche Zeichen zum Speisen gegeben werden. Sollte jedoch bey dem angenommenen Kranken die Todtsgefahr nahe seyn, ist er sogleich mit den geistlichen Mitteln zu versorgen, und wird das übrige nach der Zeit vorzunehmen seyn.

4. An dem Vorabende der höheren Festtage, wie auch des Absterbens der Gottseeligen Stifter, desgleichen an allen Samstag (wenn nicht kurz vorher ein Beichttag eingefallen, oder der Kranke erst einige Tage vorhin gebeichtet hätte) sollen die Reconvalescenten, wie auch die Kranken, so genugsame Kräften haben, Beicht gehöret, und den folgenden Tag, nach der ersteren Messe, gespeiset, diese anbey, dass sie in dem Gebethe, für die Gottseeligen Stifter und ihre Gutthäter ingedenk seyn sollten, ermahnet werden.

5. Sofern jemand in das Spital aufgenommen würde, welchen sie Geistlichen in seiner Sprache nicht Beicht hören könnten, werden sich diese um einen Beichtvater, der solcher Sprache kündig ist, ohne Zeitverlust zu bewerben haben.

6. Sobald sich bey einem Kranken, es sey bey Tag oder bey Nacht, eine nähere Gefahr des Todes zeigte, wird solches den Geistlichen alsogleich angedeutet werden; wo sodann der die Wache habende den Kranken bis zu seinem letzten Ende nicht verlassen, so es möglich, denselben noch einmahl Beicht hören, das heilige Viaticum, wie auch die letzte Öhlung reichen, und ihm bis auf seinen letzten Abdruck beystehen solle. Im Falle aber zu gleicher Zeit zwey Todtsgefährliche Kranke vorhanden wären, soll keinem der Geistlichen aus dem Spital zu gehen erlaubt seyn; damit einem jeglichen die letzte Hilfe erwiesen, und beygesprungen werden möge.

7. Unter der zur geistlichen Lehre bestimmten Stunde soll der Geistliche, so die Wache hat, alle Zimmer besuchen, einen jeglichen Kranken um seinen Zustand, ob ihm nichts abgehe, befragen; zugleich auch demselben einen geistlichen Trost mit kurzem ertheilen; die übrige Zeit aber ist er zur christlichen Unterweisung der aufzustehen vermögenden Reconvalescenten, nach Anleitung des zum Gebrauche des Spitals gedrucktem Catechismi, anzuwenden schuldig. Käme eine gegründete Klage vor, hat er solches den *Medicis*, und nach Befunde der Umstände, auch den zur Besorgung dieses Spitals verordneten Herren Räthen zu berichten.

8. Von einem jeden in das Spital aufgenommenen Kranken soll der die Wache habende Geistliche, in den zu solchem Ende gedruckten Zetteln, das behörige, nach Anleitung derselben anmerken, und wenn darüber die Passirung von dem Herrn *Praeside Commissionis* erfolgt, soll er den Tag der geschehenen Annehmung, wie auch den Nahmen, Alter, Religion, Geburt, Stand und Condition des Kranken, desgleichen das über die mitgebrachte Sachen errichtete Inventarium in das Hauptprotokoll eigenhändig einschreiben, und *in Margine* das Numero des Bettes, wohin die kranke Person geleyet worden, andeuten, zugleich aber auch in dem Repertorio den Nahmen sammt dem Folio, unter dem gehörigen Buchstaben, eintragen. Auf den gedruckten Passirungszetteln ist ebenfalls der Tag der Annehmung, das Folium des Hauptprotokolls, und das Numero des Bettes zu bemerken; dieses gedruckte Zettel soll dann dem Hausverwalter, sammt dem hiezu gehörigen Inventario, behändiget werden.

9. So oft eine kranke Person das zeitliche segnet, oder entlassen, oder von einem Bette in das andere transferiret wird, soll über die erhaltende schriftliche Nachricht (welche der Practicant, so in der Wache ist, jedesmahl zu ertheilen hat) ein solches in dem Hauptprotokolle, bey der eingetragenen Person *in Margine* angemerket werden; vorermeldete schriftliche Nachricht wird sodann dem Hausverwalter, um sich hiernach zu richten, ferner zu behändigen seyn.

10. Sie Geistliche sollen sorgfältig die Obsicht tragen, damit den entlassenen Armen alle ihre Sachen ohne Abgang, anbey sauber gewaschen und gereiniget zurück gestellet werden, dahero auch von ihnen die Armen, bey ihrer Entlassung, ob sie alles überkommen, zu befragen sind.

Uebrigens soll, *in Margine* des Depositenprotokolls, jedesmahl die Verabfolgung des Geldes, oder was sie Geistlichen sonst in ihre Verwahrung genommen, mit Beyrückung des Tags, angedeutet werden.

11. Das Gewand, Wäsche und andern Sachen der in dem Spital Abgestorbenen sollen in dem dazu bestimmten Orte zurück- und aufbehalten werden; darüber haben sie Geistlichen ein besonderes Inventarium zu halten, und ein- und das andere unter die entlassenden Armen, wenn selbe gar übel gekleidet, nach ihrer Bedürftigkeit, zu vertheilen; das gar schlechte Leingewand aber soll zum Gebrauche der *Chyrgorum* verabfolget werden. Was demnach von diesem Gewande, Wäsche oder andern Sachen hergegeben wird, sollen sie Geistlichen bey ihrem Inventario *in Margine* anmerken, und zugleich dem Hausverwalter eine schriftliche Passirung, mit Benennung der abgestorbenen Person, von welcher dasselbe herrührt, ertheilen. Was mit dem Gelde, oder andern kostbaren Sachen, der im Spital Abgestorbenen vorzukehren sey: darüber haben sich selbe bey der Commission anzufragen, und die Verordnung zu erwarten.

12. Wenn jemand von den Armen entlassen wird, oder das Zeitliche segnet, sollen sie Geistlichen das gedruckte Passirungszettel von dem Hausverwalter abfordern, auf selben den Todesfall oder die Entlassung nebst Beyrückung des Dati anmerken, solche Zettel monatweis, nach der geschehenen Aufnahme, zusammen richten, und von Monate zu Monate abgesonderter aufbehalten.

13. Den letzten Tag eines jeden Monats sollen sie Geistlichen einen Extract verfassen, und in demselben verzeichnen, wie viel Kranke und Reconvalescierende, sowohl Manns- als Weibspersonen von dem vorigen Monate übrig verblieben sind, dann wie viel, mit dem gleichmässigen Unterschiede des Geschlechts, in dem lauffenden Monate aufgenommen, gestorben, oder entlassen worden, endlich wie viel wiederum an Kranken und Reconvalescenten übrig verblieben; zu Ende des Jahrs aber ist ein gleichförmiger Extract über alle das Jahr hindurch Angenommenen, Gestorbenen und Entlassenen zu verfassen, welche Extracten der ihnen vorgesetzten Commission zu überreichen seyn werden.

14. Nach Innhalte der zur immerwährenden Gedächtniss der Gottseligen Stifter, in der Kapelle aufgehängten Tafel sollen zu Troste ihrer Seelen die verordneten heiligen Messen wochentlich, dann für jeglichen in dem Spital abgestorbenen Armen, eine heilige Messe von ihnen Geistlichen gelesen werden.

15. Diejenigen Personen, welche sie Geistlichen, vermöge der von Ihro fürstlichen Eminenz dem alhiesigen erzbischöflichen Herrn Ordinario ertheilten *Bullae de Dato* 4. Augusti 1741, in des Spitals Gottesacker zu begraben berechtigt sind, sollen von ihnen gratis und ohne Anrechnung einer Stolae begraben werden.

16. Wegen der im Spitale abgestorbēnen Armen soll der Todtenschein von ihnen Geistlichen ebenfalls gratis ertheilet werden, wozu die *Exemplaria* für beyderley Geschlechter zu besserer Bequemlichkeit gedrucket werden; solche Todtenscheine sind von einem derselben zu unterschreiben, und mit dem Insigel der Stiftung zu bekräftigen.

17. Würde jemand von den Kranken, bey noch gesunder Vernunft, ein Testament zu machen anverlangen, soll dieses in Gegenwart eines Geistlichen und des *Medici assistentis* geschehen, welche letztwillige Verordnung der Geistliche in das Testamentbuch einzutragen, und beyzurücken haben wird, dass dieser letzte Will in seiner und des *Medici assistentis* Gegenwart bey gesunder Vernunft errichtet, und sie beyde als Zeugen ersuchet worden. Dieser eingetragene Aufsatz ist hienach von dem Geistlichen selbst, sodann auch von dem *Medico assistente*, als Zeugen, zu fertigen.

18. Diejenige, welche ausser den Armen, vermög erwähnter *Bullae*, in des Spitals Gottesacker begraben, derer Nahmen und Condition haben sie Geistliche ebenfalls, mit Beyrückung des *Dati* in das Hauptprotokoll und Repertorium, einzutragen.

19. Die zur Kapelle gehörige und in einem Inventario beschriebene Sachen sollen sie Geistlichen in ihrer guten Verwaltung aufbehalten; sie haben auch zu besorgen, dass die Kapelle selbst und alle Zugehörungen jederzeit sauber und in gutem Stande erhalten werden. Wenn demnach etwas abgängig wäre, oder zu Grunde ginge, werden sie solches alsogleich der ihnen vorgesetzten Commission anzudeuten, und die Verordnung zu erwarten, das Beygeschafte sodann dem Inventario zuzuschreiben, das zu Grunde gegangene aber demselben abzuschreiben haben.

20. Ueberhaupt sollen sie das ihnen anvertraute Amt eines Seelsorgers mit aller christlichen Liebe und dem einem Priester zustehenden Eifer verwalten, wie auch den Nutzen und Aufnahme des Spitals sich auf das Beste angelegen seyn lassen; was hieran eine Hinderniss verursachen könnte, sind sie Geistlichen, ihrem Gewissen gemäss, der Stiftungs-Commission alsogleich zur behörigen Abhelfung, anzudeuten schuldig.

Instruction eines zeitlichen *Medici primarii*, anjetzo Dominici Pfundheller's, *Phil. et Med. Doctoris*, auch *Physici ordinarii* zu St. Marx.

1. Wird ihm *Medico primario* die Oberaufsicht, über das ganze Spitalwesen, und alle daselbst zur Curir-, Wart- und Verpflegung der Armen aufgenommene Personen, von der aufgestellten Commission hienit anvertrauet. Dahero er die sich äussernden Fehler und Gebrechen entweder selbst abzustellen, oder da es erforderlich, und seinen Ermahnungen nicht nachgelebet würde, solches der ihm vorgesetzten Commission alsogleich anzudeuten schuldig seyn sollte.

2. Er hat auch seines Ortes darauf zu halten, damit die vorgeschriebene Ordnungen und ertheilte *Instructiones* auf das genaueste vollzogen

werden. Es sind demnach diejenige, welche er zum öftern saumsälzig verspüret, bey der Commission alsogleich anzugeben.

3. Unter den bestimmten zwoen Frühstunden, welche er täglich für das Spital zu Nutzen der Armen anzuwenden hat, solle er alle und jede Krankenbette mit dem *Medico assistente*, und bey den chyrurgischen Patienten, oder, wo sich zugleich ein *Casus chyrurgicus* zeigt, mit dem *Chyrurgo primario* besuchen; bey jedem Bette sich um den Zustand des Kranken, wie er sich von Zeit der letzten Besuchung befunden, dann, was für eine Wirkung das Verordnete gehabt habe, wohl erkundigen, und das Erforderliche ferner verordnen; die Armen, ob ihnen nichts ermangle, und selbe mit aller Christlichen Liebe bedienet werden, befragen; ob das verordnete vollzogen worden, nachsehen; in benöthigtem Falle, wegen der gefährlichen Kranken, sich jedesmahl mit dem *Medico secundario* unterreden, damit dieser, in seiner des *Medici primarii* Abwesenheit, solche Kranke besonders beobachte; die übrige Zeit aber zur Verordnungs- und Austheilung der Medicin, für die in das Spital kommende Kranken, oder aber zur An- und Aufnahme derselben in das Spital anwenden.

4. Wenn die Kranken, so sich selbst anmelden, mit keinem langwierigen und fast unheilbaren Uebel behaftet sind, anbey an ihrer Armuth und Würdigkeit kein Zweifel zu tragen ist, wird ihm *Medico primario* die Macht ertheilet, selbe in das Spital auf- und anzunehmen, dabey jedoch oben angeführte Verfassung auf das Genaueste zu beobachten seyn wird. Da also ein leeres Bett vorhanden, und der Kranke von ihm *Medico*, bey den chyrurgischen Zuständen hingegen, mit Zuziehung des *Chirurgii primarii*, institutmässig, das ist: arm, und heilbar befunden wird, soll auf einem der zu solchem Ende gedruckten Zettel, von dem in der Wache sich befindlichen Geistlichen, der Nahmen, Religion, Alter, Wohnung, Geburt, Stand und Condition des Armen verzeichnet; der Zustand, und, welcher solchen beschauet, benennet, auch desswegen der Armuth kein Zweifel vorhanden sey, angemerket werden; diese Zettel sind sodenn dem Herrn *Praesidi Commissionis* zur weitem Passirung und Untersuchung zu überschicken.

5. Im Falle jemand sich für einen andern zu Hause krankliegenden Armen anmeldet, hat er *Medicus primarius* die abgeschickte Person über die erforderlichen Umstände zu befragen, und da ein leeres Bett vorhanden, und der Zustand muthmassentlich institutmässig zu seyn geurtheilet würde, soll von dem Geistlichen auf einen gedruckten Zettel der Nahmen und die Wohnung des Kranken angedeutet, sodann von ihm *Medico* nach Beschaffenheit ein *Medicinae* oder *Chirurgiae Studiosus*, nebst Mitgebung des gedruckten Zettels, zur Beschaue des Kranken abgeordnet werden. Was nun hierauf ferner vorzukehren sey, wird in der Instruction der Practicanten §. 19 weitläufig angeführt, allwohin man sich diessfalls beziehet.



6. Indem alle venerische Zustände von diesem Spitalte ausgeschlossen sind, als sollen dieser Ursachen halber diejenigen, so aufgenommen werden, und zwar die Mannspersonen durch einem chyrurgischen Practicanten, die Weibspersonen aber durch eine Krankenwärterin, in der hiezu bestimmten Kammer, jederzeit sehr genau beschauet werden.

7. Sofern ein gefährlicher Kranker vorhanden, und der *Medicus secundarius* nothwendig befände, ihm *Medico primario* die sich zeigenden Zufälle wissen zu machen, ist er schuldig, hierüber seine weitere Meinung zu ertheilen, auch allenfalls, und da es nöthig, den Kranken des Tages über zu besuchen.

8. Ohne des *Medici primarii* Anordnung soll kein Reconvalescent aus dem Spitalte entlassen werden, und sind auch diese nicht eher zu entlassen, als bis sie ihre Kräften erlanget haben, mithin der Arbeit wiederum vorzustehen vermögend sind.

9. Nachdem man an Seiten der zur Besorgung dieses Spitals aufgestellten Commission dahin bedacht ist, damit die zur Wartung der Kranken bestellte Practicanten zugleich in ihrem Studio guten Fortgang machen und durch sie dem gemeinen Wesen mit der Zeit wackere Subjecte gestellt werden mögen, als hat er *Medicus primarius* denselben dazu die gehörige Anleitung zu geben, mithin dasjenige, was zu ihrer bessern Unterrichtung dienlich seyn mag, für die Hand zunehmen, und in den vorkommenden wichtigen Fällen, sowohl bey Kurirung der Kranken, als auch bey den Exenterirungen, oder aber *Anatomis* der *Subjectorum* die benöthigten Erklärungen ihren Practicanten beyzubringen.

10. Da er *Medicus primarius* aus erheblicher Ursache sich auf ein, oder mehrere Tage von hier begeben müsste, oder auch sonst um die bestimmte Zeit das Spital nicht besuchen könnte, soll er die Ursache seiner Verhinderniss dem Herrn *Praesidi* der ihm vorgesetzten Commission anzudeuten schuldig seyn, damit nach Erheischung der Umstände die behörige Vorsehung gemacht werde.

11. Er soll sich vor allem angelegen seyn lassen, auf dass die Apotheke mit allem zum Gebrauche des Spitals erforderlichen Arzeneyen je und allezeit versehen seye, und hieran niemahls das geringste ermangle; imgleichen, dass in Zubereitung derselben keine andere, als die frischesten und besten Materialien genommen; alle *Composita* und Recepte nach der gemachten Verordnung auf das genaueste präparirt, und nicht eines für das andere genommen werde. Alles dieses desto gewisser zu bewirken, wird er *Medicus primarius* alles, was sowohl in die Apotheke, als für den *Chyrurgum* nothwendig ist, selbst zu erkaufen; in Erhandlung, und Beyschaffung dessen aber dem Spitalte auf das Beste zu wirthschaften; mithin solches zu der erforderlichen Zeit beyzuschaffen; auch alle übrige in der Apotheke und bey den *Chyrgis* benöthigte Auslagen zu bestreiten haben. Das ausgelegte Geld hingegen soll ihm zu Ende eines

jeden Monats, über das übergebene Monatzettel alsogleich abgestattet werden.

12. Ohne des *Medici primarii* schriftlicher Anschaffung soll von dem Materialisten keine Waare verabfolget werden, dahero ein Handbüchel gehalten werden solle, in welches er jedesmahl, mit Benennung des Dati, eigenhändig einzuschreiben haben wird, was vor Materialien, und wie viel von denselben zu verabfolgen seye. Die von dem Materialisten monatlich abgefaste Conti soll er diesem Handbüchel jedesmahl entgegen halten, sodann hierauf anmerken, ob alles geliefert worden sey; der Preis aber soll vorhin mit Genehmigung der Stiftungscommission auf die beste Gattungen der Materialien festgesetzt werden, und hienach die Bezahlung der Conti monatlich erfolgen.

13. Die von dem Materialisten gelieferte Materialien soll er *Medicus primarius* selbst im Augenschein nehmen, und wenn er solche nicht von der besten Gattung zu seyn befände, sollen diese alsogleich zurück geschicket, und bessere anverlangt werden; allenfalls ist dieser Unfug, zu gehöriger Vorkehrung, der Commission anzudeuten.

14. Der über die Spitalapotheke und Material-Kammer, dann über das *Herbarium* und *Aquarium*, *Ordine alphabethico*, mit Genehmigung der Commission, verfasste *Catalogus* der *Simplicium* und *Compositorum* soll ins künftige für eine beständige Richtschnur gehalten, einfolglich nach dessen Massgebung die Apotheke sammt den Zugehörigen je und allezeit eingerichtet verbleiben, und versehen werden. Sollten aber ein und andere *Composita*, von Zeit zu Zeit, in die Spitalapotheke neuerlich eingeführt werden, sind diese alsogleich in ersterwähnten *Catalogo*, nebst dem *Recepte*, nachzutragen.

15. Soll er die Aufnahme des Spitals und die genaue Besorgung der Kranken, seinem Amte gemäss, sich auf das Beste angelegen seyn lassen, anbey die eingeführte Sauberkeit mit aller Schärfe beyzubehalten besorgt seyn.

Instruction eines zeitlichen *Medici secundarii*, anjetzo Francisci de Paula  
Holzbauer, *Phil. et Med. Doctoris*.

1. Nachdem er in dem Spitalo wohnhaft, mithin täglich und stündlich nachzusehen die beste Gelegenheit hat, als soll er am meisten dahin bedacht seyn, auf dass die vorgeschriebene Tagordnung unverletzlich befolget werde.

2. Wird ihm über die sämmtliche Practicanten die Obsicht, *quoad studia, vitam et mores*, aufgetragen; dahero auch alle und jede an ihn angewiesen sind. Alldieweilen aber die aufgestellte Commission verlangt, dass die Practicanten zugleich in ihrem *Studio* guten Fortgang machen sollten, damit durch sie dem Publico zu seiner Zeit stattliche Männer, sowohl in *Re medica*, als *chirurgica*, gestellet werden mögen: als soll der *Medicus secundarius* ihnen Practicanten in ihrem *Studio* mit

guter Anleitung nach Möglichkeit beyzustehen nicht ermanglen; dem zu Folge soll er diejenige Casus, welche über die vorkommende besonders wichtige Krankheiten von den zwey ältern *Medicinae Studiosis* zu verfassen sind, mit denselben vorläufig überlegen, und da sie zu Papiere gebracht worden, solche übersehen, auch nach Erforderniss verbessern; endlich den *Exenterationibus* und *Anatomiis* beywohnen, und die nöthige Erklärungen, in Abwesenheit des *Medici primarii*, beybringen.

3. Ihm *Medico secundario* ist die dem Spitalte gehörige und zu dem Studio der Practicanten gewidmete Bibliothek, nach Inhalte des darüber errichteten Inventarii, in seine Verwahrung übergeben; welche da von dem ersten Stifter Herrn Franz Billiot, gewesten kaisert. Leib Medico seel., herführet, und auf Kosten des Spitals mit neuen Büchern, nach Erforderniss der Anfänger, vermehret worden. Von dieser sollen den Practicanten, gegen ihrem schriftlichen Recepisse, die erforderlichen Bücher zu ihrem Gebrauche verabfolget werden.

4. Es soll von ihm *Medico secundario* ein ordentliches Buch gehalten, und in selbes, nebst Beyrückung des Dati der beschenehen Aufnehmung, alle und jede Practicanten mit Nahmen, Zunamen, Alter, Geburt und Condition eigenhändig eingetragen werden; in *Margine* aber wird zur Zeit der Entlassung anzumerken seyn, wann, und auf was Art ein jeglicher derselben aus dem Spitalte ausgetreten seye; dann was für einen Fortgang er in seinem Studio gemacht habe.

5. Sollte er einige Gebrechen entweder in der Sauberkeit, oder Wartung der Kranken, oder Präparirung der Medicin, oder in den Speisen, oder auch sonst entdecken, welche, seiner gemachten Erinnerung ungeachtet, nicht verbessert werden, wird er solches dem *Medico primario*, und zugleich der ihm vorgesetzten Commission zur behörigen Abhelfung alsogleich anzuzeigen, die Practicanten aber ihrer kleinern Verbrechen halber von selbst zu bestrafen haben. Sofern jedoch die Practicanten grössere Verbrechen ausüben, oder über die vielfältigen Ermahnungen und Abstrafungen sich nicht bessern würden, in diesem Falle soll die Beschaffenheit der Sache der Commission angedeutet werden.

6. Wenn er in Erfahrung bringen würde, dass Einer Arzney, oder etwas von den beygeschafften Materialien, ohne seinem, oder des *Medici primarii* Vorwissen, einem Armen austeilen, oder für sich selbst gebrauchen, oder gar heimlich entziehen, und aus dem Spitalte tragen, oder, so noch sträflicher wäre, ums Geld oder eine andere Geschenkniss und Gefälligkeit weggeben sollte, einen solchen wird er *Medicus secundarius* der Commission alsogleich, bey schwerer Verantwortung, anzudeuten haben.

7. Bey Kurirung der Kranken hat er alles dasjenige, was von dessen Amte abhanget, und einem fleissigen und gewissenhaften Medico zustehet, auf das sorgfältigste zu beobachten; anbey sowohl bey Tag als Nacht mit aller christlichen Liebe und Geduld bey den Kranken das Erforder-

liche vorzukehren, hierinnfalls aber mit dem *Medico primario* sich jederzeit einzuverstehen. Insonderheit soll er sich die gefährlicheren Kranken angelegen seyn lassen; solche auch ausser der vorgesetzten Zeit, so oft er es nöthig befindet, besuchen; allenfalls dem *Medico primario* von dem sich geänderten Zustande des Patientens, durch einen aus dem Spital Abgeschickten, entweder schriftliche oder mündliche Nachricht ertheilen; anbey, ob die Practicanten bey selben ihre Schuldigkeit verrichten, fleissig nachsehen.

8. Sobald eine kranke Person in das Bette gebracht, von dem Geistlichen Beicht gehöret, und mit dem allerheiligsten Altars-Sakramente gespeiset worden, soll diese von ihm *Medico secundario* mit dem *Medico assistente*, und allenfalls mit den *Chyurgo secundario* besucht, und sodann das behörige verordnet werden.

9. Unter den zweyen, zur täglichen Ordination für die in das Spital kommende Armen bestimmten Stunden, soll er *Medicus secundarius* denen, so für sich selbst eine Medicin begehren, das behörige verordnen; hierinnfalls die in der Stiftungsapothekē affigirte, und vorgeschriebene Ordnung beobachten, die Leute mit aller Liebe und Geduld anhören; dabey aber Sorge tragen, damit in Austheilung der Medicin keine Irrung geschehe, und Niemanden eines für das andere gegeben werde.

10. Wenn der *Medicus primarius* durch einige Zufälle das Spital zu besuchen verhindert wird, soll er dessen Stelle in allem vertreten, mithin auch in diesem Falle der Instruction, so dem *Medico primario* ertheilet worden, in allem und jedem nachkommen.

11. Zur genauen Vollziehung der einem jeden insonderheit ertheilten und vorgeschriebenen Instruction, hat er mit Wissen des *Medici primarii* das behörige mit aller Schärfe und Nachdrucke für die Hand zu nehmen; inmassen ohne Ausnahme alle und jede Personen, die in des Spitals Solde stehen, von der zur Besorgung dessen verordneten Commission hierinnfalls an ihn *Medicum secundarium* unmittelbar angewiesen sind, und er allem und jedem hiemit vorgesetzt und vorgestellet ist.

Instruction eines zeitlichen *Medici assistentis*, anjetzo Josephi Ort-  
mayer, *Phil et Med. Doctoris*.

1. Wird er die vorgeschriebene Tagordnung seines Ortes zu befolgen; allen Besuchen der Krankenbetten, welche von dem *Medico primario* und *secundario* geschehen, beyzuwohnen; das Verordnete, in Ansehung der Arznei und Diät sowohl, als auch der chyrurgischen Operationen, so vorzunehmen sind, in das Receptirbuch, mit Beyrückung des Dati, und Numero von dem Bette, bedentlich einzuschreiben, zugleich auch Diät und chyrurgische Operationen in der kleinen Tafel von Schieferstein (die unter dem Nro. eines jeglichen Bettes angemacht ist) durch den die Wache besorgenden Practicanten mit Kreide alsogleich anmerken zu lassen; sodann das Speiszetel (wie viel Portionen näm-

lichen von jeder Gattung zubereitet werden sollen) in die Kuchel, das Receptirbuch aber in der Apotheke zur Präparirung der Arzneyen, so früh es seyn kann, zu geben haben.

2 Soll er alle Abende in einem gedruckten Tag- und Speiszettel (dessen Entwurf hiebey pag. 75 folget) nach Massgebung der Personen, so denselben Tag vorhanden gewesen, oder der Portionen, so verabfolget worden, das Erforderliche, mit Benennung, ob es Vormittags, Nachmittags, Abends oder Nachts geschehen, anmerken, und solches mit seiner Unterschrift gefertigter dem Hausverwalter einhändigen, sodann des andern Tages früh die gemachten Abschriften, da sie gleichstimmig sind, ebenfalls unterschreiben.

3. Wenn über die Anzahl der anitzo vorhandenen 68 Betten einige Kranke angenommen werden, in solchen Fällen soll er bey den Entlassenen die Zahl derjenigen, so den nämlichen Tag kein Bett mehr gehabt haben, mit Beyrückung der Buchstaben S. L. *id est: sine lecto*, besonders andeuten.

4. Bey Austheilung der Speisen soll er allzeit gegenwärtig seyn, nach vollbrachter Benediction die Speisen, wie auch den Wein jedesmahl verkosten, und, da er einen Fehler anträfe, den Trakteur alsogleich zur Abänderung dessen anhalten; beynebens, damit in Austheilung der Portionen keine Irrung geschehe, Sorge tragen; nach ausgetheilten Speisen aber alle Zimmer besuchen, und nachsehen, ob denen, so selbst zu essen nicht vermögen, hilfreiche Hand geleistet, und auch sonst die gehörige Sauberkeit, bey Wegtragung der Speisen und Reinigung des Geschirrs, beobachtet werde.

5. Er wird auch auf die Kost der Practicanten und Krankenwärterinnen Achtung zu geben haben, damit selbe nach Inhalte der errichteten Speisordnung mit guter Zurichtung gereicht, anbei kein schlechter und ungesunder Wein gegeben werde.

6. Gleiche Sorgfalt ist bey Abreichung der lautern Suppen zu haben, damit solches zu rechter Zeit und in der gehörigen Güte geschehe; er soll nicht weniger fleissig nachsehen, damit nicht allein die Arzneyen zu gehöriger Zeit eingegeben, sondern auch die Aderlassen, Visicatoren, und was sonst verordnet worden, auf das genaueste vollzogen werde; auch weder bey einem, noch dem andern eine Irrung oder Verstoss unterlaufe: anerwogen er wegen aller vorbegehenden Fehler zur Verantwortung zu seyn wird.

7. Zur Winterszeit soll er Acht haben, damit in den Zimmern eine gleiche Wärme erhalten, und niemahls zu viel eingeheizet werde; daher von den Sesselträgern Frühe und Abends um 6 Uhr nur ein kleines Feuer gemacht, und sodann von den Krankenwärterinnen nach Erforderniss nachgelegt werden solle.

8. Würde er entweder in der Sauberkeit, oder Wartung der Kranken, oder Präparirung der Medicin, oder in den Speisen und lautern

Suppen, oder auch sonst einige Gebrechen und Fehler antreffen, soll er den, so hieran Schuld trägt, seiner Schuld ermahnen; sothanen Fehler alsogleich den vorgesetzten Medicis und angestellten Dingen nach, auch den zur Besorgung dieses Spitals verordneten Herrn Rätthen andeuten. Zu welchem Ende er ganz unversehens, sowohl bey Tage als Nacht, zum öftern die Krankenzimmer zu besuchen und nachzusehen; insonderheit aber auf die schwächere Patienten, damit denselben weder an der geistlichen noch weltlichen Besorgung nicht das geringste ermangle, Achtung zu geben haben wird.

9. Sofern eine kranke Person, wegen der etwann kurz vorhero eingenommenen Medicin, und aus anderen Ursachen, das Mittag- oder Nachtessen zu der insgemein bestimmten Stunde nicht einnehmen könnte: soll er *Medicus assistens* solches dem Trakteur zeitlich erinnern, anbey Sorge tragen, dass alsdem zu behöriger Zeit das Essen abgereicht werde.

Instruction der *Medicinae et Chyrurgiae Studiosorum* und Practicanten, als welche zugleich zur Wartung der Kranken bestimmt sind.

1. Wird jeder sich eines ehrbaren und christlichen Lebenswandels alsogewiss befehlen, als im widrigen Falle der dagegen Handelnde in dem Spital keineswegs geduldet, sondern ohne Ertheilung eines Attestats entlassen und weggeschafft werden solle.

2. Soll jeglicher den vorgesetzten *Medicis* und *Chyrgis* alle schuldige Ehrbiethung und Folge leisten, und welchen, dem *Medico secundario* insbesondere, die Obsicht über sie Practicanten *quoad Studia, Vitam et Mores*, aufgetragen worden.

3. Es soll jedesmahls ein *Medicinae* und *Chyrgiae studiosus* auf die Wache zugleich aufziehen, und derselben durch 8 Stunden abwarten; da sich sodann aus der Eintheilung ergibt, dass, wer den ersten Tag von 6 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags gewachtet, den zweiten Tag von 2 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Nachts, den dritten Tag sodann von 10 Uhr des Nachts bis 6 Uhr früh, die Wache zu besorgen schuldig sei; den vierten Tag und Nacht aber von aller Wache frey verbleibe.

4. Denen Vormittag zu wachen obliegt, haben eine Stunde zum Mittagessen frey, in welcher sie diejenige abzulösen schuldig, so Nachmittag die Wache übernehmen; auf gleiche Weise sollen auch diejenige, welche des Nachmittags auf die Wache aufziehen, durch die vormittägige, in der zum Nachtessen bestimmten Stunde abgelöset werden.

5. Da eine kranke Person in das Spital aufgenommen wird, soll der die Wache habende Practicant die Sorge tragen, damit das Bett wohin selbe zu legen sein würde, dann eine Haube; Hemd und Schnupfluch wohl ausgewärmet, die kranke Person von den Krankenwärterinnen ausgezogen, sodann neu angeleget und in das Bette überbracht werde. Anbey hat er, unter der Obsicht des zugleich die Wache habenden Geistlichen, ein Inventarium über alle von dem Kranken mitgebrachte auch

geringste Sachen, mit Benennung der Person und der Nummer von dem Bette zu verrichten: die Effecten sollen in einem Bindel zusammen gebunden, mit Anheftung eines Zettels, worauf der Name des Kranken geschrieben stehet, dem Hausverwalter, das baare Geld aber, oder was sonst einen grössern Werth hat, sammt dem Inventario, dem Geistlichen behändigt werden; dem Kranken hingegen, um allen Unordnungen vorzukommen, soll nichts von dem Seinigen, es sey Geld oder andere Sachen, in Händen gelassen werden.

6. Ueber die wichtigern Krankheiten der in das Spital angenommenen Kranken, sollen die zwei ältesten *Medicinae Studiosi* wechselweis nach genugsam beschener Examining der Patienten, die Casus schriftlich aufsetzen, vorläufig aber bey dem *Medico secundario* sich Rathsholen, und die verfassten Casus sodann erstgedachten *Medico ad correcturam* übergeben.

7. Der die Wache habende *Medicinae Studiosus* soll in der schwarzen Tafel, (so über dem Haupte eines jeglichen Kranken aufgehängt ist) nach Anleitung derselben das Behörige, mit einer gelben Wasserfarbe, aufschreiben: insonderheit aber den in der Zeit seiner Wache sich gezeigten Zustand der *Symptomatum*, und was das Verordnete für eine Wirkung gemacht, nebst beygerückter Namensunterschrift fleissig anmerken, und dieses, bey sonst wieder ihn unausbleiblich fürkehrender Bestrafung, nicht unterlassen; wo sodann nach Vollstreckung der in drey Wachen eingetheilten 24 Stunden, und vollbrachten Ordination des *Medici primarii*, das geschriebene abgewischt, und damit auf das neue angefangen.

8. Der in die vormittägige Wache eintretende *Medicinae Studiosus* ist die den vorhergehenden Tag verfasste und von dem *Medico secundario* adjustirte Casus in das zu solchem Ende haltende Buch, unter dem Namen des Bettes, fleissig einzuschreiben, alsdann auch die bey solchen Krankheiten durch 24 Stunden erfolgte *Symptomata*, mit Benennung des Tages von dem Monate sowohl, als der Krankheit, allda nachzutragen schuldig; derjenige aber, so die nachmittägige Wache übernimmt, soll aus dem Receptbuch die hierüber gemachte Ordination, sammt der Diät, mit gleichförmiger Benennung des Tages, in der Seitencolumna ebenfalls eintragen.

9. Die Practicanten sollen Tag und Nacht in ihren Wachen munter und wachbar verbleiben; sich bei der Nachtwache in ein Bett zu legen nicht unterfangen; die vorgesetzten Stunden, in Eingebung der Medicinen, Darreichung der Suppen, und Vollziehung dessen, was verordnet worden, auf das genaueste beobachten; jedem Kranken wenigstens alle viertel Stunden einmal nachsehen, und um seinen Zustand sich erkundigen; den Kranken sollen sie, so oft es nöthig, und selbe es verlangen, sowohl bey dem Essen, Trinken und Einnehmen, als auch sonst, mit aller christlichen Liebe und Geduld beystehen, auch denselben nichts, als was angeordnet worden, zu essen oder zu trinken gestatten, mithin

dass denenselben von Niemanden etwas beygebracht werde, sorgfältige Obsicht tragen. Es haben sie Practicanten auch den Krankenwärterinnen fleissig nachzusehen, und selbe dahin anzuhalten, damit die grösste Reinigkeit beyhalten, alle und jede Sachen in das behörige Ort wohl gereinigter gestellt, die Bette zu seiner Zeit aufgebettet, oder aufgerichtet und sauber gehalten; in allen erforderlichen Fällen frische Leilächer, Unterlegtücher, oder was sonst wegen der Säubrigkeit abzuwechseln nöthig, alsogleich herbeigeschafft; endlich die Krankenzimmer, so oft es erforderlich, gereinigt oder ausgekehret, auch des öftern mit Kranawetholz ausgeräuchert werden. Was aber die Anlüftung der Zimmer bey hellem und heiterem Wetter, mittelst Eröffnung der obern Fenster oder auch Luftlöcher anbelangt, werden sich die Practicanten hierinnfalls nach der Anordnung der *Medicorum* zu verhalten haben, welche nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst, oder auf Anfragen das Behörige zu verwenden nicht unterlassen werden.

10. Wann chyrurgische Practicanten wegen des Verbindens, oder auch sonst, eine Weibsperson nothwendig entblössen müssen, soll solches mit aller möglichen Ehrbarkeit, auch jedesmahl in Gegenwart der Krankenwärterin, so die Wache hat, geschehen; der dieses unterlässt, wird alsogleich aus dem Spitale geschaffet werden.

11. Bey jeglicher Ablösung der Wache sollen diejenigen, so austreten, denen so nachkommen, von Bette zu Bette ausführlich berichten, was zu beobachten und vorzunehmen nothwendig, und wie sich der Kranke in der Zeit seiner Wache befunden habe.

12. Da ein Kranker bey Tage oder Nacht gefährlicher würde, und ein neues Accidens sich äusserte, soll solches dem *Medico assistenti* alsobald angedeutet, sodann aber nach Erfoderniss der *Medicus*, oder auch *Chirurgus secundarius* berufen werden.

13. Sollte aber der arme Kranke schlechter zu werden anfangen, und eine nähere Lebensgefahr vorhanden seyn, ist alsogleich bei schwerer Verantwortung der Geistliche zu berufen, damit niemand ohne Seelentrost dahin sterbe, sondern jedesmal bey dem Absterben ein Geistlicher gegenwärtig sey.

14. Sobald als von einer kranken Person die Seele abgeschieden, sollen in dem Zimmer, wo der Körper liegt, bey allen Betten die Vorhänge wohl vorgezogen; zugleich auch, es sey bey Tag oder Nacht, die zwey Sesselträger mit einer Todtentrue berufen, sodann die Truhe nach der längst zu dem Bette des Verstorbenen gestellt, der Körper in das Leintuch eingewickelt und darein gelegt werden. Diese Todtentrue wird alsdann weiter in das Totenkämmerl von den Sesselträgern, das Bettgewand aber von den Krankenwärterinnen alsogleich auf den Boden zur Reinigung in das hiezu bestimmte Ort zu überbringen seyn.

15. So oft eine kranke Person das Zeitliche segnet, oder entlassen, oder auch von einem Bette in das andere transferirt wird, soll solches



mit Benennung der Person und des Numeri von dem Bette, nebst Beyrückung des Dati von dem Practicanten, der die Wache hat, auf ein Zettel angemerket, und diese Anmerkung dem in der Wache befindlichen Geistlichen gegeben werden.

16. Wegen allen sich zeigenden Fehlern und Gebrechen soll derjenige Practicant zur Verantwortung gezogen werden, unter dessen Wache der Fehler wird beobachtet werden; und weil demnach jeder Practicant für alles, was in der Zeit seiner Wache angetroffen wird, zu stehen hat: als soll die Entschuldigung, dass solches vorhin, oder ohne seinem Wissen geschehen, von keinem jemalen angenommen werden; dannhero jeglicher bey Uebernehmung der Wache Sorge zu tragen wissen wird, damit ihm alles in guter Ordnung und in der behörigen Sauberkeit von der vorhergegangenen Wache übergeben werde, einfolglich er den vorhero begangenen Fehler alsogleich angebe und entdecke: auf dass derjenige, welcher die Wache angetreten, nicht dessen selbst beschuldiget, und von darum abgestraft werde.

17. Der älteste der chyrurgischen Practicanten, soll alle zum Verbinden und den chyrurgischen Operationen beygeschaffte Sachen in seiner Verwahrung haben, als worüber eine ordentliche Beschreibung verfasst worden: dahero er auch wegen aller dieser Sachen Rechenschaft zu geben schuldig ist.

18. Unter den zwey Stunden, welche täglich früh für die in das Spital kommende Armen bestimmt sind, sollen die *Medicinae studiosi*, so nicht in der Wache sind, sich in dem Ordinirzimmer zur Austheilung der von den Medicis verordneten Medicin, und die *Chirurgiae studiosi* aber zum Verbinden, oder ander vorkommenden Verrichtungen in den Verbindungszimmern, nach Anordnung der *Chirurgorum* gebrauchen lassen. Sie haben auch die wegen dieser Austheilung in der Stiftungsapothekē affigirte und vorgeschriebene Ordnung genau zu beobachten.

19. Da ein Practicant zur Beschaue angeordnet wird, hat derselbe mit dem gedruckten Zettel wohl zu befragen und zu beschauen, anbey vor allem andern wegen der Armuth desselben sich zu erkundigen. Wenn nun der bettlägerige Kranke arm, nothdürftig, anbey mit keiner langwierigen Krankheit oder alten Schaden behaftet zu seyn befunden würde, und er Practicant hierin falls keinen Zweifel hätte: in diesem Falle soll er in den offengelassnen Orten des gedruckten Zettels, über die eingeholte Nachricht das Erfoderliche eigenhändig anmerken, solches Zettel sodann, ohne Annehmung, noch weniger Anforderung des Mindesten (als im Widrigen er sobald entlassen und weggeschafft werden soll) in das Spital zurückbringen, auch dem armen Kranken bedeuten: dass selber sobald möglich, durch einen Sessel oder Trag, ebenfalls gratis, und ohne etwas anzulegen, geholt werden soll. Hierüber ist in dem Spital die behörige Anstalt wegen Abholung des Kranken zu machen, sodenn auch dieses Zettel, gleich den übrigen, dem Herrn *Praesidi Commissionis* zur erfo-

derlichen Passirung zu überschicken. Sofern aber dem Practicanten der Zustand, ob selber institutmässig sey, zweifelhaft vorkäme, hat er jemanden von dem Kranken mit sich zu nehmen, den *Medicis* oder *Chyurgis* den Casum vorzutragen, und derenselben Entschlüssung, ob der arme Kranke anzunehmen sey oder nicht, zu erwarten: so dem Kranken durch die mit sich genommene Person zu erinnern seyn wird. Dahingegen, wenn die Krankheit oder der Schaden von ihm Practicanten alsogleich von einer langwierigen Kur geurtheilet, oder keine Armuth und Bedürftigkeit angetroffen würde; in solchen Fällen soll dem Kranken, dass er in das Spital nicht angenommen werden könne, bedeutet, anbey das gedruckte Zettel ohne weitere Anmerkung in das Spital zurückgebracht, und solches den *Medicis* oder *Chyurgis* berichtet werden. Alle venerischen Zustände aber sind ohne Ausnahme von diesem Spitale gänzlich ausgeschlossen.

20. Kein Practicant soll ohne Erlaubniss des *Medici secundarii* auszugehen sich unterfangen, bey dessen Unterlassung ein jeglicher das erste und zweitemahl gestraffet, das drittemahl aber, ohne Ertheilung eines Attestats, entlassen werden soll.

21. Welche nicht in der Wache sind, sollen von 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr in den ihnen angewiesenen *Musaeo* beysammen verbleiben, das *Silentium* genau beobachten, und dem Studio obliegen; der dem nicht nachkömmt, soll gleichfalls abgestrafft, und bey nicht erfolglicher Besserung entlassen werden. Anbey wird ihnen Practicanten, zu Beförderung ihres Studii, der Gebrauch der dem Spitale zugehörigen Bibliothek gegen dem gestattet: dass jeder wegen des überkommenen Buchs ein *Recepisse* zu ertheilen, und dafür zu haften schuldig seyn soll.

22. Wer sich nun seiner Schuldigkeit gemäss aufgeföhret, dabey auch in seinen Studiis *Progressus* gemacht, demselben soll bey seiner Entlassung ein Attestatum seines Wohlverhaltens und in seinem Studio gemachten Fortganges, mit Beyrückung, wie lang selber in dem Spitale gewesen, unter der Fertigung der zu Besorgung dieses Spitals aufgestellten Commission ertheilet werden.

Instruction eines zeitlichen *Chyurgi primarii*, anjetzo Joseph Laudes.

1. Wird ihm die sorgfältige Aufsicht über die in dem Spitale befindliche chyrurgische Patienten, und alle andere Kranke, bey welchen sich zugleich ein chyrurgischer Zustand zeigt, hiemit aufgetragen; welche er täglich unter den bestimmten 2 Frühstunden, mit dem *Medico primario* zu besuchen, und mit dessen Genehmhaltung das Erforderliche vorzunehmen schuldig ist. Die übrige Zeit erwähnter zwey Stunden hat er zum Nutzen der dahin kommenden und einer chyrurgischen Hilfe bedürftigen Armen anzuwenden, welche er mit allen benöthigten Hilfsmitteln entweder selbst, oder unter seiner Obsicht durch andere versehen soll.

2. Wegen derjenigen chyrurgischen Patienten, bey welchen eine grössere Gefahr vorhanden, soll er sich jedesmal mit dem *Chyurgo secundario*

vernehmen, damit sie in seiner des *Chyrgi primariü* Abwesenheit von diesem besonders beobachtet werden; und da der *Chyrgus secundariüs* nothwendig befände, ihm *Chyrgo primario* die sich mittler Zeit über gezeigte Zufälle erinnern zu lassen, ist er schuldig, darüber seine weitere Meinung beyzubringen, auch allenfalls den Kranken des Tages über zu besuchen.

3. Alle Hauptoperationes sind nicht anderes, als mit Genehmhaltung und Einverständniß, auch in Gegenwart des *Medici primariü* vor die Hand zu nehmen. Bey allen diesen Hauptoperationen soll er ebenfalls gegenwärtig seyn, und entweder selbst operiren, oder durch den *Chyrgum secundarium* operiren lassen, jedoch allezeit in Beyseyn und mit Beyhülfe der in dem Spital befindlichen chyrgischen Practicanten; den fremden hingegen soll bloßhin das Zusehen gestattet werden.

4. Da jemand unter erwähnten zweyen Frühstunden mit einem chyrgischen Zufalle in das Spital kömmt, und allda angenommen zu werden verlangte: soll er solchen beschauen, und sodann dem *Medico primario* oder *secundario* seine Meinung eröffnen: ob dieser Zustand institutmässig sey.

5. Damit alles und jedes, was zur Curirung der chyrgischen Patienten und Vornehmung der vorfallenden Operationen erforderlich seyn mag, wirklich vorhanden und in Bereitschaft seye, mithin hieran nicht das geringste ermangle, wird er *Chyrgus primarius* auf das genaueste zu besorgen haben; dannhero, wann etwas abgängig und beyzuschaffen nöthig, soll er solches dem *Medico primario* alsogleich anzeigen; welcher hierüber die behörige Vorsehung zu machen nicht unterlassen wird.

6. Er soll den chyrgischen Practicanten in ihrem Studio gute Anleitung geben, nach Beschaffenheit der Umstände sie in den erforderlichen Manipulationen der chyrgischen Operationen unterrichten, und alles Mögliche beytragen: damit durch diese zu seiner Zeit dem gemeinen Wesen stattliche und erfahrene Chyrgi verschafft werden mögen.

7. Da er *Chyrgus primarius* das Spital in der bestimmten Zeit der zwey Frühstunden zu besuchen aus erheblichen Ursachen verhindert würde: ist er solches dem Herrn *Praesidi Commissionis* zu erinnern schuldig.

8. Hat er alle in dem Spital gemachten Ordnungen auch seines Orts zu befolgen, zugleich auch die Pflicht und Schuldigkeit eines *Chyrgi primariü*, seinem besten Wissen und Gewissen nach zum Nutzen der armen Kranken, auf das eifrigste zu beobachten, die in der Säubrigkeit, und auch sonst verspührende Fehler und Nachlässigkeiten, so es möglich, durch gütige Ermahnung abzustellen, bey dessen nicht Verfangung aber, solches der ihm vorgesetzten Commission alsogleich anzudeuten.

Instruction eines zeitlichen *Chyrgi secundariü*, anjetzo Christoph Retter, *Chyr. Dris.*

1. Ist er die vorgeschriebene Ordnungen seines Orts auf das genaueste zu vollziehen schuldig.

2. In Abwesenheit des *Chyurgi primarii*, hat er *Chirurgus secundarius* dessen Stelle in allem und jedem zu vertreten; dahero auch ihm in diesem Falle die ermeldtem *Chyurgo primario* ertheilte Instruction zu befolgen obliegt; als worauf man sich hierorts in allen Punkten bezogen haben will.

3. Unter den zwey bestimmten Frühstunden soll er die dahin kommende und einer chyrurgischen Hilfe bedürftige Armen mit den erforderlichen Hülfsmitteln entweder selbst, oder unter seiner Aufsicht durch die chyrurgische Practicanten versehen, und hierinnfalls die in der Spitalapotheke affigirte und vorgeschriebene Ordnung beobachten.

4. Er soll gleichfalls die im Spital liegenden chyrurgischen Patienten, wie auch diejenigen Kranken, bey welchen sich zugleich ein chyrurgischer Zustand zeigt, (wie es einem fleissigen und gewissenhaften Chyrurgo zusteht) mit aller christlichen Liebe und Geduld besorgen, hierinnen aber sich jederzeit mit dem *Chyurgo primario* einverstehen.

5. So oft ein chyrurgischer Patient in dem Spital sich befindet, welcher von dem *Medico primario* gefährlich zu seyn erachtet wird, ist er *Chirurgus secundarius*, so lang die Gefahr dauert, allda zu übernachten schuldig; wozu auch ihm ein eigenes Zimmer eingeräumt worden. Diese gefährliche Patienten soll er demnach sowohl bey Tag als Nacht sich besonders angelegen seyn lassen, solche auch ausser der vorgesetzten Zeit, so oft es nöthig, nach Beschaffenheit der Umstände, mit oder ohne dem *Medico secundario* besuchen, allenfalls dem *Chyurgo primario* von dem sich geänderten Zustande des Patientens, durch einen aus dem Spital Ab-schickenden, entweder schriftliche oder mündliche Nachricht ertheilen; anbey, ob die Practicanten bey solchen ihre Schuldigkeit verrichten? fleissig nachsehen.

6. Wenn chyrurgische Patienten abgeholt werden, soll er jedesmahl im Spital zu derjenigen Zeit gegenwärtig seyn, da diese dahin überbracht werden: damit sie von ihm, so es die Umstände zulassen, nach abgelegter Beicht und Communion, sonst aber alsogleich besorget werden. In urplötzlichen Zufällen soll er durch jemanden aus dem Spital berufen werden, und ist er zu aller Zeit sich dahin zu begeben schuldig.

7. Damit von den chyrurgischen Practicanten das Aderlassen, die Setzung der Visikatorien, und was sonst von dergleichen gemeinen Operationen durch den *Medicum primarium*, oder auch *secundarium* verordnet wird, mit aller Geschicklichkeit und genau vollzogen werde: hierauf hat er *Chirurgus secundarius* besondere Sorgfalt zu tragen, und denselben fleissig nachzusehen. Die wichtigern Operationes aber sind entweder von dem *Chyurgo primario*, oder von ihm vorzunehmen.

8. Den Practicanten soll er in dem *Studio Chyurgiae* heystehen, und denselben an die Hand gehen, was zur Beförderung dieses Studii dienlich seyn kan. Dannenhero er zu gelegener Zeit, in Gegenwart des *Medici primarii* oder *secundarii*, die tauglichen Subjecta in der Anatomie-

kammer entweder selbst zu exenteriren, oder anatomiren zu lassen haben wird. Er ist ebenfalls die vornehmern Operationes in dergleichen Subjectis vorzunehmen, oder durch andere auf obige Art vornehmen zu lassen, die Bandagen vorzuzeigen, den *Cursum anatomicum* zu erklären; einfolglich mittelst der ihm beywohnenden Wissenschaft zu bewirken schuldig: dass die Practicanten in *Studio chyrurgico* stattliche Männer zu werden die Gelegenheit überkommen.

#### Instruction eines zeitlichen Provisoris.

1. Ist er in allen seinen Verrichtungen an den *Medicum primarium et secundarium* angewiesen, deren Anordnungen er Provisor in allem dem, was seinem Amte zustehet, auf das genaueste und mit aller Emsigkeit vollziehen soll.

2. Alle *Simplicia* und *Composita*, welche in dem über die Apotheke und Materialkammer, dann über das Aquarium und Herbarium verfassten Catalogo enthalten sind, soll er Provisor jederzeit in Bereitschaft haben, und damit diejenige Quantität, so nach Massgebung der täglichen Austheilung und Receptirung erforderlich ist, niemalen abgehe, Sorge tragen. Die Apotheke wird demnach sammt den Zugehörigen, öfters ganz unvermuthet von der Commission, mit Zuziehung der *Medicorum* untersucht, hierinnfalls vorerwähnter Catalogus zur Richtschnur genommen; und da sich ein Abgang oder Fehler zeigte, er Provisor zur Verantwortung gezogen werden.

3. Die erforderliche *Composita* soll er mit allem Fleisse und Behutsamkeit, mithin in der gehörigen Güte zubereiten; sollte sich in der Zubereitung ein Fehler äussern, wird er Provisor zur Verantwortung gezogen werden, indem von diesem das Heil der Kranken abhänget.

4. Bey Austheilung der Arznei an die in das Spital kommende Armen wird er vor allen Dingen Achtung zu geben haben, damit dabey weder von ihm, noch von dem Practicanten eine Irrung geschehe, mithin den Armen das von den *Medicis* Verordnete in der benannten Quantität, und nicht aus Verstoppe etwas verabfolget werde. Im übrigen soll er die deswegen in der Stiftungsapothek affigirte und vorgeschriebene Ordnung auch seines Orts zu beobachten schuldig seyn.

5. Die den bettlägerigen Kranken vorgeschriebene Recepte soll er Provisor bey Ueberkommung des Receptirbuches alsogleich sowohl bey Tag, als wenn es erforderlich, auch bey der Nacht mit aller Genauigkeit verfertigen, bey denselben nicht das mindeste auslassen noch zusetzen, noch weniger eines für das andere zu nehmen sich erlauben; damit aber bey Darreichung dieser Arzeneien keine Irrung unterlaufen möge, soll er Provisor diese mit Benennung des Nummers von dem Bette jedesmahl signiren, oder, wenn es möglich, solche in die Mixturgläser oder in die Flaschen, so sich mit den Bettnummern gezeichneter befinden, einfüllen, endlich diese Arzeneien auf den Tragbettern in die gehörige Ordnung eintheilen, und solche denjenigen Practicanten, so in der Wache sind, behändigen.

6. Was in der Apotheke sowohl *in simplicibus* als *compositis* abgängig zu werden anfängt, mithin wiederum bezuschaffen nöthig: hat er Provisor in zwey schwarzen Tafeln, welche hiezu in der Apotheke aufgehängt sind, und deren eine für die *Simplicia*, die andere für die *Composita* gehörig, anzumerken; die *Composita* soll er sodann alsogleich zubereiten; wegen der *Simplicium* aber ist dem *Medico primario* der Abgang, und wie viel bezuschaffen nöthig, zu erinnern: damit auf dessen Anschaffung und erfolgendes Einschreiben in das Handbüchel, das Erforderliche von dem Materialisten abgeholt, oder auch auf dessen Verordnung und Einwilligung sonst erkaufte werde; dahero ihm Provisori ohne Vorwissen des *Medici primarii* etwas bezuschaffen hiemit ausdrücklich verboten wird.

7. Indem an Herbeyschaffung der Materialien zu rechter Zeit vieles gelegen, und dadurch ein namhaftes erspart werden kann, als soll er zur gehörigen Zeit den *Medicum primarium* hieran zu erinnern nicht unterlassen.

8. Es sollen jederzeit die frischesten und bessten Gattungen der Materialien, nach der ausdrücklichen Anordnung des gottseligen Mitstifters, Herrn Lorenz Hofmann, gewesnen N. Oe. Regierungsraths sel., herbeyschafft, und solche jederzeit dem *Medico primario* vorgezeigt, die schlechtern aber gar nicht angenommen werden.

9. Er soll sich befeissen, aller Orten so viel immer möglich, insonderheit in der Apotheke, die grösste Reinigkeit zu erhalten, anbey Sorge tragen, damit alle Geschirre wieder in ihr gehöriges Ort, um alle Irrungen zu vermeiden, gesetzt werden.

10. Die erkaufte Materialien und verfertigte *Composita* hat er Provisor mit solcher Fürsichtigkeit in seine Obsorge und Verwahrung zu nehmen, damit hievon weder etwas verderben, noch eines oder das andere entzogen werden könne. Es wird auch ihm auf das Nachdrücklichste verboten, jemanden die geringste Materialwaare, oder auch Medicin, unter was Vorwande es immer geschehe, ohne Anordnung des *Medici primarii* oder *secundarii*, öffentlich oder heimlich zu geben, noch weniger hievor, und zwar bey dessen alsobaldiger Entlassung, entweder einiges Geld oder aber Geschenke anzunehmen.

11. Nachdem über die unter seiner Obsorge befindliche Geräthschaft ein ordentliches Inventarium errichtet und ihm behändigt worden, als ist er auch schuldig auf solche Achtung zu geben, und wegen dieser in allem Falle Rede und Antwort zu ertheilen.

12. Soferne etwas von den in dem Inventario angemerkten Sachen ohne seiner Schuld zu Grunde gegangen seyn würde, hat er solches dem *Medico primario* alsogleich anzudeuten; und ist sodann über die erhaltende Passirung das Abgängige in dem Inventario abzuschreiben. Was aber von Zeit zu Zeit an dergleichen Geräthschaften nachzuschaffen nothwendig: soll dem *Medico primario* berichtet, von demselben erkaufte, sodann auch in dem Inventario nachgetragen werden.

13. Zu Anfange eines jeden Jahres wird das in seinen Händen befindliche Inventarium umgeschrieben, und in demselben, wie sich der Zustand der ihm anvertrauten Sachen zu selbiger Zeit gefunden habe, angemerket; nicht weniger öfters unterm Jahre die Versuchung ganz unvermuthet gemacht werden: ob alle in dem Inventario beschriebene Sachen, und was Stande sich selbe befinden.

14. Weil ein Garten vorhanden, in welchem vieles von den Floribus zum Nutzen des Spitals erzieget werden kann: als wird ihm darüber die gehörige Aufsicht zu haben aufgetragen, damit gedachter Garten unter Anleitung des *Medici primarii et secundarii*, so viel es möglich, mit dem Benöthigten ausgesetzt werde; anbey ist der aufgenommene Gärtner dasjenige, was von demselben diessfalls von dem Provisore anbefohlen werden wird, auf das genaueste zu vollziehen schuldig.

15. Soll er Provisor alles dasjenige zu thun und zu lassen haben, was das Amt eines eifrigen und gewissenhaften Provisoris erfordert, und wie er es sich dermahleins vor dem strengen Angesichte Gottes zu verantworten getrauen wird.

#### Instruction eines Apothekergesellens.

1. Wird er in allen seinen Verrichtungen an den angestellten Provisorem der Spitalapotheke angewiesen, auf dessen Anordnung er die vorkommenden Arbeiten mit gehörigem Fleisse und aller Behutsamkeit verrichten soll.

2. Hat er Apothekergesell auch seines Ortes Achtung zu geben, damit weder von den *Simplicibus* noch *Compositis* das Allergeringste entzogen werde; dahero, im Falle er etwas ungleiches vermerken würde, er ein solches dem *Medico primario*, oder auch *secundario* alsogleich andeuten soll. Mit noch mehrerem Nachdrucke wird ihm verbothen, hievon das mindeste ohne Anordnung des *Medici primarii* oder *secundarii* jemanden zu geben; oder etwas selbst oder durch andere wegzutragen, und dieses entweder ums Geld oder Geschenke auszuthellen; inmassen er in allen diesen Fällen seines Dienstes alsogleich würde entlassen und weggeschafft werden.

3. Soll er die grösste Reinigkeit aller Orten zu erhalten sich bemühen, oder alles und jedes zu thun und zu lassen schuldig seyn, was die Pflicht eines getreuen und fleissigen Apothekergesellens von ihm fodert, und wie er solches dermahleins vor dem Richterstuhle Gottes zu verantworten sich getrauen wird.

#### Instruction eines zeitlichen Hausverwalters.

1. Ist er hauptsächlich zu dem Ende bestellt und aufgenommen, damit er auf das Gebäude Acht habe, und alle zu dem Spitale gehörige, sowohl zur Pflege der Kranken, als auch zu andern Nothwendigkeiten beygeschaffte Sachen in seiner Verwahrung besorge und gehörig aufbe-

halte; in Folge dessen über alle und jede Sachen ein ordentliches Inventarium errichtet und ihm Verwalter behändigt worden.

2. Was von Zeit zu Zeit nachgeschafft wird, soll in gedachtem Inventario nachgetragen werden; zum Falle aber etwas ohne seiner Schuld zu Grunde gegangen, ist dieses alsogleich der ihm vorgesetzten Commission anzudeuten, und nach erlangter Passirung das Abgängige bey dem Inventario abzuschreiben.

3. Zu Anfange eines jeglichen Jahres soll das Inventarium umgeschrieben, und in demselben, wie sich zu selber Zeit der Zustand der vorhandenen Sachen gefunden, oder ob selbe gut, oder abgenutzt, oder gar unbrauchbar sind, angemerket werden. Es wird auch des öftern das Jahr hindurch die Untersuchung ganz unvermuthet gemacht werden, ob alle und jede in dem Inventario benannte Sachen vorhanden sind, und sofern etwas abgängig, oder durch seine des Verwalters Nachlässigkeit verdorben seyn würde, wird er zur Verantwortung und nach beschaffenen Umständen auch zur Ersetzung angehalten werden, indem er wegen Bewahrung und Besorgung alles dessen seine Besoldung überkömmt.

4. Was er Verwalter von den in seinem Inventario begriffnen Sachen den Geistlichen, Officianten, oder auch Practicanten, nicht weniger dem Trakteur zu ihrem Gebrauche, oder in ihre Verwahrung übergiebt: hiervor soll er sich ein schriftliches Zeugniß geben lassen. Was aber den Wäscherinnen, oder sonst jemanden gegeben wird: ein solches soll er selbst schriftlich anmerken, und das anvertraute wiederum zu rechter Zeit abfordern; in welchen Fällen er für den Abgang, oder wenn etwas verdorben, zwar zu haften schuldig, ihm aber der Regress wider diejenige, so hieran Schuld tragen, vorbehalten seyn solle.

5. Auf die Krankenstuben soll er eine gewisse Zahl, von jeder Gattung der Wäsche, den Krankenwärterinnen behändigen, welche Zahl eine jegliche, die aus der Wache tritt, den nachfolgenden zu übergeben, und vorzuzählen haben wird: wie viel nun von erwänter Wäsche ihm Verwalter beschmutzt zurück gestellet wird, eben so viel soll er von der gewaschenen anwiederum erfolgen lassen, damit die erste Zahl je und allzeit erfüllt verbleibe. Er soll auch öfters die den Krankenwärterinnen anvertraute Wäsche abzählen; und wenn ein Abgang sich zeigte, wird die Ersetzung von derjenigen Krankenwärterinn anzubegehren seyn, welche sich zu dieser Zeit in der Wache befindet; mithin die Entschuldigung, dass das Abgängige vorhero verlohren worden, nicht angenommen werden, weilen jegliche Krankenwärterinn bey Antretung der Wache sich die Wäsche vorzählen zu lassen und den Abgang zu entdecken verbunden ist. Gleiche Ordnung ist in Ansehen der übrigen Sachen zu beobachten, welche auf den Krankenstuben, zum Gebrauche der Kranken für beständig verbleiben müssen.

6. Was von der Spitalwäsche, den Matrazen, oder andern dergleichen Sachen durch den Gebrauch schlechter wird, soll er alsogleich, und zu



rechter Zeit auslicken und verbessern lassen; da aber etwas neues anzuschaffen nöthig, wird er die Nothwendigkeit den ihm vorgesetzten Herrn Räthen ohne Verzug zu berichten und den Befehl zu erwarten haben.

7. Auf die Abförderung der wohlgereinigten auch ausgelüfteten Sachen von dem, was die Kranken gebraucht, jedoch weder durch die Luft, noch durch das Waschen gereinigt worden, sind ihm Verwalter zur Aufbewahrung solcher Sachen, abgesonderte Behältnisse auf dem Boden geräumet worden; dannhero die beschmutzte Wäsche der Kranken allemal in den geflochtenen Körben (niemahls aber öffentlich), sodenn die unsaubre Matratzen und Kopfpölster, nicht weniger diejenigen, worauf jemand gestorben, von den Krankenwärterinnen alsogleich auf den Boden, in das gehörige Ort überbracht werden sollen, was aber bey der Nacht von Wäsche gesammelt wird, soll zwar in den zweyen Truben, die auf dem Gange befindlich, aufbehalten, bey anbrechendem Tage aber in vorerwähntes Ort getragen werden.

8. Für die Reconvalescirende, dann für die chyrurgische und andere Patienten (so mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sind) hat man besondere Bette, Wäsche und Kleidungen beygeschaffet, und solche, wo es möglich war, durch Farben, sonst aber durch das Gemerke von denjenigen Sachen unterschieden, welche für die übrigen Kranken gewidmet sind. Er Verwalter soll demnach diese Sachen jederzeit von jenem abgesonderten erhalten, und die Vermischung derenselben je und allezeit zu verhindern trachten.

9. Damit die dem Spitalte gehörigen Sachen um so kennbarer verbleiben, und nicht mit andern vermischet werden können: sollen diese mit dem Spitalzeichen, auf Art und Weise, wie es möglich, gemerket werden.

10. Was zur täglichen Nothwendigkeit des Spitals beyzuschaffen nothwendig und einen geringern Werth beträgt, hat er Verwalter ohne weiterer Anfrage zu verschaffen: sonst aber, erwähnter Massen, bey der ihm vorgesetzten Commission sich vorläufig anzufragen.

11. Nachdem ihm Verwalter obliegt, alle Erfordernisse zu dem Spitalte (ausser dem was in der Apotheke gehörig) beyzuschaffen, als soll er zur gehörigen Zeit hierauf bedacht seyn: damit einerseits nichts ermangle, anderseits aber eine gute Wirthschaft in Beyschaffung dessen gepflogen werde.

12. Ueber die Gelder, so ihm Verwalter auf Berechnung gegeben werden, soll er nach dem ihm behändigten Formular, monatlich seine Rechnung legen, wo diese längstens den dritten Tag nach verflossenem Monate, der Commission übergeben.

13. Was die Naturalien, so in dem Inventario nicht einkommen, und täglich verbraucht werden, als: Brennholz, schweinerne Fetten, Kerzen, Oel, Wachs, und andere dergleichen Sachen anbelanget, darüber soll er Verwalter gleichfalls mit Ende eines jeden Monats eine besondere Naturalrechnung verfassen, und diese der Commission überreichen; in selber

hat er, was vom vorigen Monathe übrig verblieben, und neuerlich beygeschaffet worden, in Empfang zu nehmen; als dem, wie viel hievon, wem und zu welchem Ende dasselbe abgegeben worden, in die Ausgabe zu stellen; endlich das Übrigverbliebene anzumerken; damit aber den ganzen Empfang anzuweisen.

14. Das von jeglichen Kranken in einen Bindel zusammen gebundene Gewand und übrige Effecten (ausser des baaren Geldes, und der etwann kostbareren Sachen) soll er samt dem darüber errichteten Inventario in seine Verwahrung nehmen; das Gewand und die Wäsche der Krankenwäscherinn alsogleich zur Reinigung übergeben, und gereinigter in dem hierzu bestimmten Orte, und zwar in demjenigen Fache (welche mit dem Numero des Betts, wo der Arme liegt, gezeichnet ist) aufbehalten; und wenn dieser von einem Bette in das andere überbracht wird, nach der dessentwegen erhaltenen schriftlichen Nachricht, den Bindel unter das behörige Numero transferiren, damit bey Austragung des Armen, und Zurückstellung seiner Sachen keine Irrung unterlaufe; übrigens soll ihm Verwalter die Schuld beygemessen werden, sofern das Gewand und die Wäsche sich nicht sauber gereinigt befinden würde.

15. Das Gewand, die Wäsche und andere Sachen der in dem Spitale Abgestorbenen sollen alsobald in ein anderes hierzu gewidmetes Ort überbracht und sammt den darüber errichteten Inventario aufbehalten werden; da nun hievon ein oder andres Stück, auf schriftliche Passirungen, zur künftigen Ausgleichung den Inventariis, wovon die Passirungen geschehen, beygelegt werden.

16. In dem gedruckten Tag- und Speiszettel so der *Medicus assistens* ihm Verwalter alltäglich auf den Abend behändiget; soll er, was die verabfolgten Portionen an Geld betragen, mit behöriger Genauigkeit und Sorgfalt auswerfen; davon vier gleichlautende Abschriften verfertigen; und solche nebst dem *Medico assistente* unterschreiben. Von diesen ist den darauf folgenden Tag den dreien Herrn Rätthen der Stiftungs Commission, jeglichen eines, das vierte aber dem *Actuario Commissionis* durch den Portier zu überschieken. Wenn nun ernannter *Actuarius* das Tag- und Speiszettel revidiret, und dass solches geschehen, auf diesem Zettel bey dessen Zurücksendung angemerket hat, soll er Verwalter dem Trakteur alsogleich das richtig befundene Quantum baar abführen, und sich darüber in eben diesem Zettel quittiren lassen.

17. Wird er Hausverwalter des Spitals Nutzen und Frommen, nach seinen Kräften, auch seinem Amte gemäss, und wie er es dermal einst vor dem strengen Angesichte Gottes zu verantworten hat, zu befördern, die Sauber- und Reinigkeit in allen und jeden Sachen zu erhalten und die Hausleute daz zu anzuhalten besorget seyn.

#### Instruction eines Trakteurs.

1. In Austheilung der Speisen, und Abreichung der Suppen (sie seye nun lauter, oder Semmel in dieser aufgeschnitten) soll die vorgeschrie-

bene Tagordnung auf das genaueste beobachtet werden; er Trakteur ist beynebens an dem Inhalt der errichteten Speisordnung, dann des Speiszettels, welches er von dem *Medico assistente* täglich überkömmt, die Speisen wohl und gut ausgekocht, auch wohlgeschmackt, nicht weniger in der behörigen Quantität, zurichten zu lassen; erwähnte Suppen von frisch gesottene Rindfleische zu verschaffen, und nicht etwann warmes Wasser mit einer Fetten zu vermischen; endlich auch einen gesunden und guten Wein, nach dem ausgesetzten Werthe zu reichen schuldig. Übrigens wird er Trakteur wegen allen vorbeygehenden Fehlern zur Verantwortung gezogen, und die Entschuldigung, dass seine Leute es übersehen, nicht angenommen werden.

2. Weit man an Seiten der Commission blos allein auf die Verköstung der im Spital befandlichen Armen und Hausgenossenen bedacht, dadurch aber niemanden zu beschweren, noch aus dem Spital ein Wirthshaus machen zu lassen gesonnen ist: als solle er Trakteur nicht berechtigt seyn, einiges Getränk über die Gassen auszuschänken, noch, gleich einem Wirth, Speise und Trank fremden Leuten abzugeben; und würde bei nicht Befolgung dessen, mit ihm Trakteur eine Änderung vorgenommen werden.

#### Speisordnung in dem Krankenspitale zur Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

##### Für die arme Kranken.

**Schwache Portion.** In der Fruhe: lautere Suppen. Auf Mittag: Trinkpanadel. Nachmittag und in der Nacht: lautere Suppen. Zum Nachtessen: Trinkpanadel.

**Viertel-Portion.** In der Fruhe: lautere Suppen. Auf Mittag: Suppen mit Schnitteln. Trockene Mehlspeise. Obstspeise. Ein viertel Mundsemmel. Nachmittag und in der Nacht: lautere Suppen. Zum Nachtessen: gutes Panadel. Gersten.

**Halbe Portion.** In der Fruhe: eine gute Suppen mit Schnitteln. Auf Mittag: Mehlspeise in der Suppen.  $\frac{1}{2}$  Pf. eingemachtes Kälbernes. Grüne Speise oder Obstspeise.  $\frac{1}{2}$  Mundsemmel. Zum Nachtessen: Mehlspeise in der Suppen.  $\frac{1}{2}$  Pf. eingemachtes Kälbernes. Gersten.  $\frac{1}{2}$  Mundsemmel.

**Ganze Portion ohne Wein.** In der Fruhe: eine gute Suppen mit Schnitteln. Auf Mittag: Mehlspeise in der Suppe.  $\frac{1}{4}$  Pf. Rindfleisch mit der Soss. Grüne Speise.  $\frac{1}{2}$  Pf. eingemachtes Kälbernes. 1 Mundsemmel. Zum Nachtessen: Mehlspeise in der Suppen.  $\frac{1}{2}$  Pf. eingemachtes Kälbernes. Gersten.  $\frac{1}{2}$  Mundsemmel.

**Ganze Portion mit Wein.** Nebst der vorigen Portion 1 Seitel Wein, wie solcher den Officianten gereicht wird, sowohl zum Mittag- als Nachtessen.

Für die Geistlichen und Officianten an einem Fleischtage.

Auf Mittag: Gute Suppen mit Schnitteln.  $\frac{1}{2}$  Pf. Rindfleisch mit der Soss. Grüne Speise belegt. Eingemachtes. Gebratenes. Mundsemmel.  $\frac{1}{2}$  Mass Wein. Zum Nachtessen: Suppen mit Reis, Gersten oder Mehlspeise.  $\frac{1}{2}$  Pf. Eingemachtes. Grüne Speise belegt. Mundsemmel.  $\frac{1}{2}$  Mass Wein.

An einem Fasttage.

Auf Mittag: Suppen mit Schnitteln. Eyserspeise. Mehlspeise. Ein Stückel Fisch. Mundsemmel.  $\frac{1}{2}$  Mass Wein. Dann täglich eine Suppen mit Schnitteln zum Frühstücke.

Für die Practicanten am Sonntage, Dienstag und  
Donnerstage.

Auf Mittag: Suppe mit Schnitteln.  $\frac{1}{2}$  Pf. Rindfleisch mit der Soss. Grüne Speise.  $\frac{1}{2}$  Pf. Gebratenes. Brot. 1 grosses Seitel Wein. Zum Nachtessen: Mehlspeise in der Suppe.  $\frac{1}{2}$  Pf. Eingemachtes. Grüne Speise. Brot. Ein grosses Seitel Wein.

Am Montage und Mittwoche.

Auf Mittag: Suppen mit Schnitteln.  $\frac{1}{2}$  Pf. Rindfleisch mit der Soss. Grüne Speise. Fleck, Kress, Geschnattel und dergleichen. Brot. Ein grosses Seitel Wein. Zum Nachtessen: Mehlspeise in der Suppe.  $\frac{1}{2}$  Pf. Rindfleisch in einer Suppe. Grüne Speise. Brot. Ein grosses Seitel Wein.

Am Freitage und Samstag.

Auf Mittag: Suppen mit Schnitteln. Mehlspeise. 1 Stückel Fisch. Grüne Speise. Brot. Ein grosses Seitel Wein. Zum Nachtessen: Suppen mit Schnitteln. Mehlspeisen. Grüne Speise. Brot. Ein grosses Seitel Wein. Dann täglich eine Suppe mit Schnitteln zum Frühstücke.

Für die Krankenwärterinnen am Sonntage, Dienstag und  
Donnerstage.

Auf Mittag: Suppe mit Schnitteln.  $\frac{1}{2}$  Pf. Rindfleisch mit der Soss. Grüne Speise. Fleck, Kress, Geschnattel und dergleichen. Brot. Ein Seitel Wein. Zum Nachtessen: Mehlspeise in einer Suppe.  $\frac{1}{2}$  Pf. Rindfleisch in einer Suppe. Brot. Ein Seitel Wein.

Am Montage und Mittwoche.

Auf Mittag: Suppe mit Schnitteln.  $\frac{1}{2}$  Pf. Rindfleisch mit der Soss. Grüne Speise. Brot. Ein Seitel Wein. Zum Nachtessen: Mehlspeise in der Suppe.  $\frac{1}{2}$  Pf. Geschnattel. Brot. 1 Seitel Wein.

Am Freitage und Samstag.

Auf Mittag: Suppe mit Schnitteln. Grüne Speise. Mehlspeise. Brot. Ein Seitel Wein. Zum Nachtessen: Suppen mit Schnitteln. Mehlspeise. Brot. 1 Seitel Wein. Dann täglich eine Suppe mit Schnitteln zum Frühstücke.

Am Faschingstage, zu Ostern, Pfingsten, am Sonntage der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, zu Allerheiligen, Martini, Weihnachten und am Neuen Jahrstage hat jeglicher der Practicanten und Krankenwärterinnen noch besonders auf Mittag 1 Seitel Wein und  $\frac{1}{2}$  Pf. Gebratenes.

Instruction für den Portier.

1. Soll er auf alle in das Spital kommende Personen wohl Acht haben, und da jemand mit einem Kranken zu reden anverlangte, solches nicht ebender zulassen: als bis dieser, wer er seye, entdeckt wird, und er Portier sich vorhero bei dem *Medico secundario* und in dessen Abwesenheit bey einem der Officianten wird angefraget haben, immassen man dergleichen Besuchungen von allen Gattungen der Leuten, sonders aber bey ansteckenden Krankheiten zu gestatten nicht gedenket. Wenn aber Leute von gutem Ansehen sich anmeldeten, welche blos allein das Spital zu besuchen verlangen, soll solches unverweigerlich verstattet werden; jedoch sind diese von jemanden aus dem Spital nach Standesgebühr zu begleiten, und ist denenselben zu ihrer Warnung, in welchen Zimmern ansteckende Krankheiten befindlich sind, zu erinnern. Zur Zeit der heiligen Messe, oder aber einer Andacht sind alle und jede Personen ausser den Bettelenten in die Kapelle zu lassen; doch soll er Portier, wenn die Leute hinausgehen, bey dem Thor stehen verbleiben, und diese beobachten.

2. Zur Zeit der Ordinirung für die in das Spital kommende Kranken hat er Achtung zu geben, dass niemand von diesen Leuten sich in oder vor dem Spital niedersetze und liegen verbleibe; dessgleichen nicht zu gestatten, dass jemand über die Stiegen hinaufgehe; bey allem deme aber soll er keine Ungestüme gebrauchen, sondern solches mit aller Bescheidenheit, und gelinden Ermahnungen zu bewirken trachten; beynebens den Ankommenden anzeigen, wohin sie zur Ordination zu gehen haben; auch nicht zulassen, dass jemand anderswo, als durch das grosse Hausthor sich hinaus begeben; denen, so Mäntel haben, hat er zu bedeuten, dass ihm diese, bis die Armen die Medicin bekommen, in seine Verwahrung zu geben seyen, übrigens ist auf die weggehende ein obacht-sames Auge zu haben. Wenn die Ordination vollendet, soll er die Tage- und Speiszetteln an die gehörige Orte überbringen, und, bis er zurück-kömmt, ein Sesselträger bey dem Hausthore verbleiben.

3. Das Hausthor soll ausser den zwei Ordinierstunden, und wenn zur Messe oder einer andern Andacht geläutet wird, niemals offen gelassen, des Abends aber, nach der verfassten Tagordnung von ihm Portier gesperrt, und der Schlüssel dem *Medico secundario* in seine Wohnung gebracht werden.

4. Er Portier hat die Kapelle jederzeit sauber zu halten; die allda befindlichen Lampen zu füllen; zu den gewöhnlichen Zeiten das Ave Maria, wie auch zur Messe, oder andern Andachten, nicht weniger, wenn es verordnet wird, bei den Leichbegängnissen die Glocken zu läuten; zu dem Morgen- und Abendgebethe das Zeichen mit der Hausglocke zu geben, dann zu einer gewissen Stunden die Thurmuhre alle Tage aufzuziehen.

5. Die Geistliche und Officianten soll er in ihren Zimmern und in Al-lem, was sie zu ihrer Bekleidung nöthig haben, nach Erforderniss be-dienen.

6. Die zu entlassen sind, sollen von ihm aus dem Spitale nicht eher gelassen werden: als bis sie vorhin, und zwar die Mannspersonen durch ihn, die Weibsbilder aber durch die Krankenwärterinnen ausgesuchet, und befunden worden, dass sie nichts von Spitalsachen mit sich genommen.

7. Soll er Portier sich gegen Jedermann bescheiden auführen, Niemanden mit groben Worten begegnen: auch je und alle Zeit nüchtern verbleiben, und ist er in allen übrigen Verrichtungen an den *Medicum secundarium* angewiesen, dessen Befehl er unweigerlich zu vollziehen haben wird.

\* \* \*

Damit auch das zur Billiot-, Hofmann- und Kirchnerischen Stiftung gehörige Vermögen in guter Ordnung je und alle Zeit verwaltet, und alle und jede Unordnungen vermieden werden mögen, sind nachfolgende *Instructiones* zur beständigen Richtschnur abgefasset worden.

Instruction eines zeitlichen Actuarii bey der zu Besorgung der Billiot-Hofmann Kirchnerischen Stiftung von Regierung verordneten Commission.

1. Wird er *Actuarius* die ihm von dieser Stiftungs-Commission aufgetragene Verrichtungen mit aller Emsigkeit zu befördern sich angelegen sein lassen.
2. Soll er mit Anfange jeglichen Jahres eine Specification der eingehenden Interessen und Zinsen und zwar mit Absönderung des Billiot-Hofmannischen, dann des Kirchnerischen Vermögens verfassen, und solche nach der Verfallzeit in die behörigen Monate eintheilen; sodann aber diese Specification einem jeden zu dieser Stiftungs-Commission verordneten Hrn. Rathe überreichen.
3. Mit Ende eines jeden Quartals hat er die benöthigten Quittungen zur Einbringung der Gelder, welche in dem künftigen verfallen werden, zu verfertigen, und diese den Herren Räthen zu ihrer Unterschrift zu übergeben; wenn er solche zurückerhält, sollen diese dem bey dieser Stiftung aufgenommenen Agenten, gegen einen Recepisse (worinnen alle Quittungen specificie zu benennen sind) behändiget werden.
4. Zu Anfange eines jeden Monats wird ihm *Actuario* obliegen, von dem Agenten wegen der demselben behändigten Original-Quittungen die behörige Ausweisung abzufordern, welche durch Darreichung des eingebrachten Geldes, dann durch Vorweisung der in Händen verbliebenen Original-Quittungen geschehen solle.
5. Soll er *Actuarius* zu gleicher Zeit von dem Agenten das eingebrachte Geld gezählet übernehmen; dasselbe in einem oder mehreren Säcken mit seinem Petschafte besiegeln; dann wie viel Geld in einem jeden Säckel enthalten seye, in ein beygebundenes Zettel mit Benennung der Geldsorten und des Monats der geschehenen Einkassirung eigenhän-

dig anmerken; und wird hiernach dieses Geld in der zur Stiftung gehörigen Cassatrüben (welche in der Regierungsrathsstube befindlich ist) von den Herren Rätthen eingesperrt und verschlossen werden.

6. Sollen die eingebrachte Gelder, wie solche von Monathe zu Monathe eingehen, in ein besonderes Protocoll (so in Händen der Herren Rätthe verbleibet) von ihm Actuario eingetragen werden.

7. So oft ihm Actuario ein Geld aus der Cassa auf Berechnung verabfolget wird: soll er dasselbe in ein anderes Protocoll (so von den Herrn Rätthen ebenfalls aufbehalten wird) mit Auswerfung des Tags und der Summa alsogleich eigenhändig einschreiben.

8. Bevor er ein Auszüge, Conto, Monathzettel oder sonst eine Zahlung abführet: soll er die schriftliche Passirung der Herrn Rätthe erwarten; dahingegen die jährlich festgestellte Ausgaben, als: Steuer, die Dienst bey den Grundbüchern, die Besoldungen etc. ohne weiteren Anfragen zur gehörigen Zeit abführen.

9. Er Actuarius soll alle und jede Conti und Auszüge, wie auch die von dem Hausverwalter in dem Krankenspitale und dem Spitalsmeister zu Braitenfurt monatlich erstattete Rechnungen sammt den Beylagen genau übersehen und untersuchen, ob in selben kein Fehler in Calculo anzutreffen seye; wenn ein solcher sich äusserte, soll er solches der aufgestellten Commission zu erinnern schuldig seyn.

10. Zu Ende eines jeden Quartals soll er Actuarius über diejenigen Gelder, welche er dasselbe Quartal auf Berechnung empfangen, und ihm von dem vorigen im Reste verblieben sind, einen summarischen Extract aus seinem Rechnungs-Rapulari verfassen und diesen längstens den dritten Tag des eingehenden Monats zu Händen der von Regierung aufgestellten Commission erlegen. Sofern es aber die Commission nöthig befände, auch vor Ausgange des Quartals einen Summari-Extract aus seinem Rechnungs-Rapulari anzubegehren: soll er auf allmahliges Begehren solchen bis auf den Tag, da dieser anverlanget wird, zu verfassen und zu erstatten schuldig seyn.

11. Wird ihm Actuario obliegen, über den gesammten Empfang und die Ausgabe aller Stiftungsgelder, jedoch unter abgesonderten Rubriken, jährlich ehrbare Rechnung zu erstatten, und diese längstens mit Ende Februarii des neu eingehenden Jahrs zu Regierungshänden zu erlegen; wozu die Rechnung, welche pro Anno 1742 zu legen seyn wird, zum Formular für das künftige dienen solle.

12. Die Acta der Stiftungs-Commission soll er in dem Kasten, so hierzu angeschaffet, und seiner Bewahrung übergeben worden, fleissig aufbehalten, und hat er solche in behörige Ordnung einzutheilen, hierüber auch ein genaues Repertorium zu halten.

\* \* \*

Instruction eines zur Eincassirung der Billiot-Hofmann- und Kirchnerischen Stiftungsgelder aufgestellten Agentens.

1. Soll er über die Quittungen, welche ihm von dem Actuario der Stiftungs-Commission gegen seinem Recepisse behändiget werden, die verfallende Gelder auf das eifrigste in guter Münze einzubringen beflissen seyn; und da einige Debitores mit der Bezahlung nicht zuhielten: sind diese der Commission anzudeuten.

2. Hat er sich monatlich über die empfangene Quittungen mit gedachtem Actuario zu berechnen, mithin zu Anfange eines jeden Monats das eingebrachte baare Geld demselben vorzuzählen und zu behändigen; die in Händen verbliebene Original Quittungen aber vorzuweisen.

3. Soll er monatlich eine Consignation der eingegangenen Gelder mit umständlicher Specificirung derenselben, auch Absönderung des Billiot-Hofmannischen, dann des Kirchnerischen Vermögens verfassen, und ist hiervon eine Abschrift sowohl jeglichem zur Besorgung dieser Stiftung verordneten Herrn Rathe, als auch dem Actuario zu überreichen.

4. Wird ihm aufgetragen, einem jeden erwähter Herren Räten zu Ende des Jahrs oder so oft es diese verlangen, eine Specification der Restanten, und ungezahlt verbliebenen Quittungen zu behändigen. (*Suppl. Cod. Austr. ps. V. pag. 56 u. f.*)

Mit n. oe. Regierungs-Decret v. 9. Februar 1757 wurde eingeschärft, dass hinführo kein Studierender zu den öffentlichen Vorlesungen als ordentlicher Hörer zugelassen werden solle, der nicht vorläufig bei der Universität und betreffenden Facultät gehörig immatriculirt wäre. Es wurde in Einem den Professoren zur Pflicht auferlegt, diesen Regierungs-Beschluss zu Anfang eines jeden Semesters den Schülern in den Collegien öffentlich vorzulesen. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1757.*)

Am 13. April 1757 erfloss abermal ein n. oe. Reg. Decret an die med. Facultät, mittelst welchem dem Präses und dem Decane der Facultät eröffnet wurde, dass in Folge Allerhöchster Entschliessung beim Absterben schwangerer Personen gleich nach dem Tode der Bauchschnitt zur möglichsten Rettung der Leibesfrucht mit ganz derselben Vorsicht unternommen werden solle, mit der die gleiche Operation an Lebenden zu verüben ist (*Act. Fac. med. Fascic. a. 1757. Nr. 45.*)

Den 25. Juni dess. Jahres fand die Promotion des Laurenz Gasser zum *Doctor Medicinae* Statt. Selbe erfolgte im Beisein des Rectors, des Universitäts-Kanzlers, der Decane der medicinischen und philosophischen Facultät und des als Promotor fungirenden Professors Anton de Haen. Dieser Act wurde auf Befehl Ihrer k. k. Majestät ohne vorläufige Prüfung und Disputation vollzogen, und zwar aus gnädiger Rück-



sicht der an den Tag gelegten Beweise rühmlicher Kenntnisse des Promovenden im Fache der Anatomie, welchem er bereits durch drei Jahre als Docent vorstand (*jussu Augustissimae sine praevio examine aut disputatione [laurea collata] ob laudabiliter et publice approbata specimina suae praeclarae eruditionis in rebus anatomicis, quibus per triennium functus est*) (*libr. Dec. Fac. Med. S. p. 240; item Act. Fac. med. Fasc. a. 1757. Nr. 73*).

In der am 6. Juli dess. Jahres stattgehabten Plenar-Congregation der Facultät las man ein Hofdecret vor, kraft dessen Ihre kk. Majestät befahl, aus erst angegebenen Gründen den Dr. Laurenz Gasser in die Facultät taxfrei aufzunehmen. — Ein anderes gleichzeitig veröffentlichtes Hofdecret enthielt den Befehl Ihrer Majestät, auch den Arzt des spanischen Spitals (dermalen Waisenhaus), Doctor Leopold Auenbrugger, in Wien zum *Dr. Med.* promovirt \*), unentgeltlich in die Facultät einzureihen. — Endlich ward noch mittelst eines dritten Decretes von demselben Datum dem Wiener Apotheker-Gremium das ausschliessende Privilegium, Mineralwässer einzuführen, auf sechs Jahre verlängert (*Act. Dec. Fac. med. libro VIII, p. 241*).

Durch ein n. oe. Reg. Decret vom 7. Juli 1757 wurde der med. Facultät bedeutet, dass in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 2. desselben Monats in Sterbefällen, wo eine hitzige Krankheit, etwa gar mit Hautausschlag, vorausgegangen, und die Gewissheit des Todes durch den üblen Geruch als Merkmal vorhandener Fäulung erwiesen, anbei auch vom behandelnden Arzte ein schriftliches Zeugniß, welches den Tod bestätigt, beigebracht wäre, der Leichnam nach eingeholter obrigkeitlicher Bewilligung auch mehrere Stunden vor der festgesetzten Zeit von 48 Stunden zur Erde bestattet werden könne (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1757. Nr. 78*).

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. August 1757 hatten Ihre kk. Majestät dem *Phil. et Med. Dr.*, Joh. Laurenz Gasser, in Erwägung seiner in öffentlicher Docirung der Anatomie bereits durch drei Jahre an den Tag gelegten besonderen Erfahrung, auch in Rücksicht der von ihm in den übrigen Theilen der medicinischen Wissenschaften bewiesenen Gelehrsamkeit und dessen Allerhöchst Ihrer Majestät angerühmten übrigen Eigenschaften, die seit einiger Zeit bei der allhiesigen Universität erledigte Stelle eines *Professors Medicinae et Anatomiae*, mit dem derselben anklebenden und am 1. Novembris 1757 anzufangen habenden Gehalt von jährlichen 1500 fl., allergnädigst zu verleihen geruht (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1757. Nr. 104*).

Am 6. Nov. 1757 wurde in öffentlicher Fac.-Versammlung Dr. Feyer abermals zum Decan ausgerufen.

\*) Auenbrugger wurde geboren zu Grätz am 19. November 1722, und starb in Wien den 18. Mai 1809; er erreichte somit ein Alter von 87 Jahren.

In der Sitzung vom 28. Nov. 1757, in welcher das Hofdecret, das Dr. Fezer'n als Decan bestätigte, verlesen wurde, machte der Präses eine bereits früher (den 16. Juli 1753) vom damaligen Decane in Anregung gebrachte Gründung eines Fondes zur Versorgung der Witwen von Facultäts-Mitgliedern in Antrag. Da dieser den Beifall der meisten Anwesenden erhielt, so wurden in Eile einige Präliminar-Artikel entworfen, die bei einer nachfolgenden Gelegenheit berathen, vermehrt, ergänzt oder nach Umständen geändert werden sollten. Einstweilen unterzeichneten sich zu erstbedachtem Entwurfe folgende Mitglieder: der Präses, der Rector, der Decan, die Professoren de Haen, Laugier, Gasser, Jaus, die DDR. Sardagna, Prosky, Dietmann, Steindl, Hentschel, Strecker, Hofbauer, Freund, Habermann, Gamnegg, Mayr, Pachner, Heeg, Anderler, Hueber, Humelauer, Locher, Trid, Salzgeber, Bernhart, Mareschler, Prof. Cranz, Dr. Störck und Auenbrugger.

In der Facultäts-Sitzung vom 20. April 1758 wurden die Artikel des Statuten-Entwurfes der Witwen-Societät vorgelesen, und nach einigen Zusätzen und Abänderungen das Ganze geordnet. In derselben Sitzung wurde der 8. Juni d. J. als der Tag bezeichnet, an welchem die für den zweiten Semester des laufenden Jahres in den Statuten festgesetzte Rate einzuzahlen war. (*Act. Dec. Fac. med. l. 8. p. 245.*)

Der Statuten-Entwurf (Anmerkungen genannt) ist in folgenden 23 Punkten abgefasst:

- »1. Es soll einem jeden *Membro Facultatis* freistehen, sich der Witwen-Societät einzuverleiben oder nicht; zu dem Ende müssen
2. einem jeden nach Eintritt in die Facultät, jedoch nur auf beschehenes Anlangen, und darauf von diesseits erfolgter Admittirung, willkürlich zur Einverleibung zwei Jahr einberaumt werden.
3. Wird zu diesen Fundo ein jegliches Membrum jährlich 20 fl. beizutragen haben; damit aber
4. die jüngern Membra dieser Societät in Ansehung deren älteren *Membrorum*, welche der Natur nach der Sterblichkeit ehender unterworfen seyn, wegen der Einlag keine Beschwerness anzuführen haben, als werden jene Membra, so das 40. Jahr *inclusive* ihres Alters bereits erreicht oder noch zu erreichen haben, die Einlag mit obbemeldten 20 fl. anfangen, jene aber, so über 40 Jahr ihres Alters zählen, ein jedes Jahr bis auf ihr nunmehriges, vor anjezo bey Errichtung der Societät mit 10 fl., hinkunft aber mit 20 fl. nachtragen.
5. Ist dieser denen Witwen zu Guten aufgerichtete Fundus nicht als Almosen anzusehen.
6. Wird jährlich das von dem angelegten Capital verfallene Interesse mit Einbegriff der Halbscheid der jährlichen Einlag und all übrigen anzuhoffenden Einkünften einer oder mehrerer Witwen in gleiche Theile ver-

theilet, die andere Halbscheid der Einlag hingegen *ad fructificandum* angelegt werden. Was aber

7. die Obligationen und anderes vorfindiges Geld anbetrifft, solle so ein als anderes in einen mit drei Schlössern versehenen Kasten verwahrt werden, worzu Herrn *Praesidi Illustrissimo, Decano Spectabili et Notario Facultatis*, jedem insonderheit ein besonderer Schlüssel zu behändigen kommt.

8. Wird der Tag nach dem 8. Decemder bestimmt werden, an welchem die *Membra* jährlichen ihr Quantum zu entrichten und zugleich die Witwen das Ihrige zu empfangen haben werden. Um damit aber

9. in Ansehung der Einlag keine Irrung unterlaufe, als solle derjenige, so inner Zeit von einem Monath sein Prästandum nicht prästiret, von der Societät vor ausgeschlossen angesehen werden: mithin nichts mehr zu prästendiren haben.

10. So fern aber das anzutheilen kommende Quantum in etwas beträchtlicheres erwachsen würde, so solle so ein als mehrere Witwen nicht mehr denn 600 fl. *pro una portione* jährlich zu geniessen haben, das übrige Quantum aber unter die Waisen dieser Societät, jedoch nur allein unter die Bedürftige ausgetheilet werden.

11. Wann eine solche Witve innerhalb der Vertheilungszeit mit Tode abgehen sollte, so sollen bey nächster Vertheilung diese Ratam ihre hinterlassene Kinder, jedoch wann aus verschiedenen Ehen einige vorhanden, die Kinder des *Medici* aus der Societät allein, vor das laufende und letzte Jahr zu empfangen haben, und so kein Kind des *Medici* vorhanden, solle dieses Geld der *Massa Societatis* heimfallen.

12. In jenem Fall, so ein *Membrum Societatis* entweders durch ein überkommendes Physicat oder auf andere Art sein Domicilium verändern, sein jährliches Contingent hingegen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit dennoch prästiren würde, solle demselben nichts beeinträchtigen.

13. Gleichergestalt ist einer Witve ihr Leben an einem Ort nach eigenen Belieben zuzubringen unverwehret, so fern dieselbe einen Mandatarium zu Empfang ihres *Quanti legaliter* substituiret, und die Societät, dass jene anoch bey Leben, versicheret ist.

14. Nach Ableben eines *Membrum Societatis* solle die Witve gehalten seyn, längstens inner Zeit von 6 Monaten den Tod-Fall der Societät anzuzeigen.

15. Wann ein *Membrum Societatis* verwittibet, und nach der Hand von der Einlag sich entheben würde, solle demselben dennoch erlaubt seyn, bei Eintritt der anderen Ehe, so fern derselbige das Ausständige mit jährlichen 20 fl. nachzutragen sich gefallen lassen würde, innerhalb 6 Wochen nach der neuangetretenen Ehe, der Societät auf behöriges Anersuchen auf ein Neues sich einverleiben zu lassen, wo sodann der Societät freystehen wird, ihme anzunehmen oder nicht.

16. So ein *Membrum Societatis* von dem 50. Jahr anzurechnen, zu erst, anderen oder mehreren Ehe schreiten würde, und dessen zukünftige Ehe-

gattin sehr jung an Jahren wäre, solle dieselbe nach dem Tod dieses ihren Ehegemahls allererst im 30. Jahr ihres Alters, so sie eine Witwe verbleibet, dieses Beneficii sich zu erfreuen haben; massen die Erfahrung vielfältig gelehret, dass junge Mägdlein alt erlebte Männer in Hofnung einer zu überkommen habenden Erbschaft auf ihre Seiten gebracht, und dahero dieses Verfahren anderen Witwen zu nicht geringem Nachtheil erwachsen würde.

17. Wann eine Witwe aus der Societät zur zweyten Ehe schreiten würde, hat selbe *ipso facto* dieses Beneficii sich verlustiget gemacht; wohingegen

18. eine solche Witwe mit einem Witwer von der Societät sich verehlichen würde, solle derselben ein Jahrsgenuss verabfolgt werden, jedoch nach Ableben des anderten Ehegemahls solle derselben nicht mehr dann eine Portion zu Theil kommen.

19. In Betreff einiger Missverständnuß, oder andern zweifelhaften Vorfällenheiten, solle die Sach vor dem *Praeside Illustrissimo, Decano Spectabili*, und sechs ältesten *Membris* beygelegt, und das Urtheil ohne weiterer Appellirung erkennen werden.

20. Gegenwärtige Anmerkungen werden in Druck verfördet, und einem jeglichen *Membro Societatis* zu seiner Wissenschaft davon ein Exemplar eingehändiget werden.

21. Dem *Notario Facultatis* vor seine Bemühung und Bestreitung ein so anderer kleiner Erfordernussen sollen jährlich 50 fl. ertheilet; ingleichen dem *Pedello Universitatis* nach Beschaffenheit seiner Dienste ein *Gratiale* ausgeworfen werden.

22. Die Berechnung über Empfang und Ausgab deren Geldern sollen nach dem 8. Tag *Decembris*, jedoch noch innerhalb dieses lauffenden Monats in Gegenwart aller *Membrorum Societatis*, die dabey erscheinen wollen, massen allen *Membris* der Tag und Stund hierzu intimiret wird, vorgenommen werden.

23. Solle diese Collection an einen *Fundum publicum* als Stadt-Banco, oder Landhaus angeleget, der Schuldbrief aber davon mit einer sicheren Nota bezeichnet, damit derselbe keineswegs veralieniret werden könne. (Act. Fac. med. Fasc. anno 1758. Nr. 61.)

Die Genehmigung dieser Statuten von Seite der Kaiserin Maria Theresia trägt das Datum 6. Mai 1758, und lautet wie folgt:

»Von der Römisch kaiserlichen, in Germanien, zu Hungarn und Böhmen königlichen Maytt., Erzherzogin zu Oesterreich etc. Unserer Allergnädigsten Frauen wegen: Dero Rath, auch ersten Leib- und Protomedico, dem Wohlgebornen Herrn Gerhard Freiherrn Van Swieten, als Praesidi der medic. Facultät allhier hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es hätten Allerhöchst gedacht Ihre kk. Majestät zu dero besonderen gnädigsten Wohlgefallen zu vernehmen gehabt, wasmassen die allhiesige medic. Facultät auf die von ihme *Praeside* beschehene gedeihliche Vorstellungen und sonstige eifrige

Mitwirkung sich entschlossen, in eine nähere Societät und Verbindung zusammenzutreten, und aus denen eigenen Mitteln ihrer Mitglieder einen solchen Fundum zu erzeugen, wodurch sie die Kräfte erlangen, ihren Wittiben nach denen, in denen beigelegten Anmerkungen enthaltenen und zur Allerhöchsten Approbation allerunterthänigst überreichten Punctis einen besseren Unterhalt zu verschaffen.

Allerhöchst dieselben seynd dannenhero nicht angestanden, diesen der christlichen Charität so gemässen Vorgang und die hierunter führende heilsame Absicht durchaus allermildest zu beangenehmen, und haben zu desto mehrerer Bezeugung der hierüber geschörten Allerhöchsten Zufriedenheit unter einstens allergnädigst bewilliget, dass diejenige Gelder und Einkünften, welche bis anhero die Facultät selbst alljährlich eingehoben, und wovon die Uebermaass zur Universitäts-Cassa abzugeben gewesen, Ihr Facultät hinführo jederzeit zur weiteren Vermehrung dieser Wittib - Cassa in Händen gelassen werden möge.

Ihre kk. Majestät zweifeln dannenhero nicht, Sie medic. Facultät werde die derselben andurch zugehende besondere Wohlthat um so mehreres danknehmig erkennen, als Allerhöchst dieselbe unter einstens auch Allergnädigst gestatten, dass weder dieser Fundus, oder das einer Wittib hinkünftig davon verwilligende Quantum zu keiner Zeit mit einem Ansatz, Schuldverschreibung, oder einem anderen Onere belegt, noch auch hierauf eine Klag bei einer Instanz geführt, oder solches in Verbot gezogen werden solle.

Welches Alles man Ihnen Herrn Präsidii zur nachrichtlichen Wissenschaft und ferneren Kundmachung, auch sonstig weiteren nöthigen Vorkehrung hiermit erinneret, Allermaassen dann wegen der gedachten Fundo und dem denen Wittiben hievon widmenden Quanto Allergnädigst zugestandenen Befreiung, an die kk. oberste Justizstelle, ingleichen an die nied. öst. Repräsentation und Cammer, und an die Universitäts- Cassa-Beamte untereinstens das Nöthige ergethet. Und es verbleiben Ob-Allerhöchst gedacht Ihre Majestät mit kais. könig. und erzherzoglichen Gnaden Demselben wohlgewogen. *Decretum per Sacram C. R. Majestatem in Consilio Directorii in Publicis et Cameralibus. Viennae die 6. Maji 1758.*»

In gleicher Angelegenheit erhielt noch die Facultät ddo. 24. Mai 1758 folgenden n. öst. Regierungs-Erlass:

»Von der Römisch-kais. l., zu Hungarn und Böhmeim königl. Maytt., Erzherzogin zu Oesterreich, unserer Allergnädigsten Frauen wegen, durch die n. öst. Regierung in Justiz-Sachen dem Decano der allhiesigen medic. Facultät anzuzeigen:

Demnach Allerhöchst ernannt Ihre kk. Maytt. auf Ihro-Selben beschehen Allerunterthänigste Anzeige, wasmassen Sie medicinische Facultät nach denen in denen Anmerkungen enthaltenen Punctis eine nähere Societät zu Erhaltung einer Wittwen-Cassae einzugehen entschlossen seyn, nicht nur diesen heylsamen Antrag durchaus allermildest zu bestättigen geruhet,

sondern unter andern *sub Dato 19. hujus mensis Maii* noch ferners Allerhöchstdigst resolviret, dass weder dieser Fundus, oder das einer Wittib hinkünftig davon verwilligende Quantum zu keiner Zeit mit einen Ansatz, Schuldverschreibung, oder einem andern Onere beleget, noch auch hierauf eine Klag bey einer Instanz geführet oder solches in Verbott gezogen werden solle.

Als hat man dieser Allerhöchsten Bestättigung und kk. Resolution Sie medicinische Facultät zur Wissenschaft hiemit nachrichtlichen erinnern wollen. Wien den 24. Mai 1758.

Jos. Ant. Fabry,  
n. öst. Reg.-Expeditoꝛ.»

(*Act. Fac. med. Fasc. a. 1758. Nr. 61*)

Am 8. Juni 1758 fand unter Vorsitz des Präses Van Swieten die erste Congregation der Witwen-Societät Statt, in welcher jedes Mitglied die halbe Jahresrate, nämlich zehn Gulden, einlegte. Anbey musste jeder, der das 40. Jahr überschritten hatte, für jedes Jahr zehn Gulden nachzahlen. (*Quivis 40 annis major pro singulis annis decem florenos refundere debet*). (*Act. Dec. Fac. medicae libro 8, p. 246.*)

Mittelst Allerhöchster Entschliessung, herabgelangt durch Decret der n. öst. Repräsentation und Kammer, vom 23. September 1758, wurde Dr. Heinrich Craunz zum wirklichen Professor der *Institutionum medicarum* und der *Materia medica* mit dem vom 1. November desselben Jahres fließenden Gehalt von 1500 Gulden, mit Beilegung des Titels »von Dero nieder österreichischen Repräsentation und Cammer Rath«, — Doctor Valentin Lebmacher aber zum *Lector obstetriciae* mit dem für diese Stelle systemisirten Gehalt von 1000 Gulden ernannt (*Act. Fac. medicae Fascic. anni 1758, Nr. 94*).

Da seit der erfolgten Ueberlassung der bei der medicinischen Facultät eingeflossenen Taxen zu der von derselben zu errichtenden Witwen-Casse die noch verbleibenden wenigen Interessen der medicin. Facultäts-Capitalien zur Bestreitung der bei der Facultät für den Notar und Pedellen benötigten Salarien kaum hinreichten, so wurde von Ihrer kais. königl. Majestät beschlossen, »dass diese sämtliche Facultäts-Capitals-Interessen dem jeweiligen *Decano Facultatis* gegen dem überlassen werden können, dass dieser unter sein, des Herrn Präsidis Obsorge und Direction, allnöthige Auslagen bestreiten, und hierüber die jährliche Ausweisung zur Beibehaltung des angeführten Systems dem Universitäts-Cassier zu gehöriger Durchführung in der zu erlegen habenden Hauptrechnung übergeben solle.« (*Act. Fac. medicae fascic. anni 1758, Nr. 108<sup>1/2</sup>*.)

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. März 1758 wurde die medicinische Facultät zur Bestreitung der Bedürfnisse des preussischen Krieges mit 50,000 Gulden besteuert (*Act. Fac. med. Fasc. a 1758, Nr. 30*).

Diese Summe wurde alsobald erlegt, und über solche Bereitwilligkeit ein Allerhöchstes Decret, welches der Facultät das Wohlgefallen Ihrer kk. Majestät bezeugte, ausfertigt (*Act. Fac. med. a. 1758, Nr. 40*).

In der Congregation der medicinischen Facultät am 9. Nov. 1758 hatte man Dr. Dietmann zum Decane gewählt. Die Allerhöchste Bestätigung dieser Wahl ward den 27. desselben Monats der Facultät kund gemacht.

In den Decanatsjahren 1756/57 und 1757/58 wurden folgende Candidaten zu Doctoren der Medicin promovirt: Im Jahre 1756/7 Gross und Pöck (am 29. Dec. 1756 durch de Haen und Laugier); Fezer, Pohl, Hermann (den 24. März 1757 durch de Haen und Laugier); Vezin (17. Mai durch Laugier); Luchini und Flehel (4. Juni durch de Haen und Laugier); de Polzer (23. August durch de Haen). Im Jahre 1757/8: Jos. Ant. Kotsevar und Peter Polzer (den 24. Jänner 1758, *Promotore Prof. Gasser*); Musnig und Timpelius (den 22. März d. J., *Promot. de Haen und Laugier*); Kerschner (den 2. Mai, *Promot. de Haen*); Kollmann (den 20. Mai, *Promot. de Haen*); Winkler (den 26. Juli, *Promot. de Haen*); Mühr (den 13. September, *Promot. Laugier*); Joh. Nepomuk Komorski, ein Pohle (den 16. October, *Promot. Laugier*); Wilhelm Crampagne, ein Franzose (den 17. October, *Promot. de Haen*).

Zu Facultäts-Mitgliedern wurden in demselben Decanatsjahre aufgenommen: die DDr. Heiman, Kramer und der *Lector obstetriciae* für Hebammen, Dr. Lebmacher.

In der Facultäts-Sitzung am 10. April 1759 hatte man der Facultät bekannt gegeben, dass Ihre kk. Majestät an die Stelle des von seinem Amte abgetretenen Grafen von Schrattenbach, die Bücher-Censur an Freiherrn Van Swieten übertragen habe. — Anbei wurde der Facultät in derselben Sitzung eröffnet, dass sie als ausserordentliches Subsidium statt der Industrie-Steuer 30,000 Gulden zu entrichten habe (*Act. Dec. Fac. Med. libro 8, p. 254*).

In der Facultäts-Sitzung am 20. April 1759 ward bekannt gemacht, dass es den Apotheker-Subjecten, in so ferne sie dem Studium der Chemie und Botanik obliegen, gestattet sei, den Degen zu tragen.

Am 6. October desselben Jahres traten abermals die Facultäts-Mitglieder auf Einladung des Decans zu einer Plenarsitzung zusammen, in welcher ihnen der Inhalt eines Hofdecrets mitgetheilt wurde, demgemäss sie aufgefordert wurden, die Erwerbsteuer (*Steura industrialis*) im Betrage von 30,000 Gulden, oder wenn ihnen diess unbehquem wäre, das *Subsidium praesentaneum* zu 30,000 Gulden zu entrichten. Der Facultäts-Präses bemüht, diese allerdings grosse Last von der Facultät abzuwenden oder ihr doch möglichst zu erleichtern, hielt es für angemessen, dass eine Gegenvorstellung im nachstehenden Sinne gemacht werde. »Die medicinische Facultät habe das allerhöchste Decret mit schuldiger Ehrfurcht entgegengenommen und ungesäumt zur Kenntniss ihrer Mitglieder gebracht, indess sei nach gepflogener Berathung einstimmig beschlossen worden, dass die Facultät die ihr auferlegte Last unmöglich tragen könne, und zwar aus folgenden Gründen: 1. weil sie bereits im laufenden Jahre ein *Subsidium praesentaneum* zu 30,000 Gulden geleistet habe; 2. weil die Leibärzte, Professo-

ren, Hofärzte ihre Jahresgehälter in baarem Gelde nicht erhalten hätten (*honoraria annua non perceperint in parata pecunia*); 3. weil die vermöglicheren Facultäts-Glieder ohnehin schon drei fünftel ihrer Einkünfte hätten opfern müssen (*opulentiores tribus quintis reddituum cavere debuerint*), die übrigen aber, die aus den Ergebnissen der Praxis allein sich und die ihrigen nähren müssten, wegen ganz desselben Elends, welches auf aller Welt laste (*ob eandem calamitatem, quae omnes premit*) entweder gar kein Honorär oder nur sehr spät erhielten, und deshalb zahlungsunfähig seien. Wollte man hiezu rechnen, was sie einzeln als Kopfsteuer und sonst an leichteren Abgaben entrichtet haben (*quae singuli solverunt pro capitatione et aliis levioribus*), so liege es auf der Hand, dass die Facultät ganz und gar ausser Stand sei, die ihr auferlegte Summe aufzubringen. Die Facultät habe zu allen Zeiten sattem bewiesen, dass es ihr an gutem Willen nie gefehlt habe, dormalen müsse sie jedoch zu ihrem Leidwesen bekennen, dass die an sie gemachte Forderung ihre Kräfte übersteige<sup>9</sup> (*l. c. p. 257*).

Am 5. Nov. d. J. wurde Dr. Dietmann neuerdings zum Decane gewählt und am 29. d. M. von Ihrer Majestät bestätigt.

In die Facultät wurden während des abgelaufenen Decanatsjahres aufgenommen: die DDr. Kolmann, Markmiller, Dipolt (letzterer Physicus in Kirchberg), Franz Simon. Zu Medic. - Doctoren wurden promovirt: Jacob Wernischek (am 5. Febr. 1759 durch Prof. Laugier); Joh. Nep. Reideker (am 16. Febr. durch Prof. Cranz); Franz Xaver Ungerhoffer (am 27. März durch Prof. Gasser); Simon (den 11. Mai); Kramer (den 14. Mai); Schmid und Gleisner (am 30. Juni, ersterer durch Prof. Cranz, letzterer durch Prof. Gasser); Peter Anton Codelli von Tannenfeld (den 27. Aug. durch Prof. de Haen); Andr. Viser (den 7. Sept. durch Prof. Laugier).

Am 21. Jänner 1760 wurde der versammelten Facultät ein allerhöchstes Decret kund gemacht, welches sie von der Industrie-Steuer frei sprach; indess kam gleich wieder am 13. Febr. an die versammelten Mitglieder ein Hofdecret, welches ihr unter dem Titel eines neuen *Subsidium praesentaneum* 30,000 Gulden abverlangte, doch mit dem Beisatze, dass zur Leistung dieser Steuer nur jene Mitglieder zu verhalten seien, welche die Heilkunst ausüben. Durch Mehrheit der Stimmen wurde beschlossen, hierüber die Wohlmeinung des Herrn *Praeses Facultatis* einzuholen und dessen Schutz anzuflehen; indess bot die Facultät 15,000 Gulden an.

In der am 18. Februar gehaltenen Versammlung, der die DDr. Pauminger, Damm, Fezer, Prosky, Hirsch, Rauch, Steindl, Knobloch, Streser, Plencig, Falniz, Hanzinger, Juschiz, Habermann, Schellenberger, Mayr, Anderler, Begontina, Marrher, Seeger, Cetti, Clement, Mareschler, Auenbrugger, Lehmann und Pock beiwohnten, wurde bestimmt, eine Deputation von Mitgliedern zu ernennen, um festzusetzen, wie viel jedes Facultäts-Glied zur Steuer beitragen könne.



Den 20. Februar 1760 fand in einer *Congregatio Fac. privata* die Repartition Statt, wobei auch sämtliche Extrafacultisten in Mitleidenschaft gezogen und als *Subsidium praesentaneum* 20,000 Gulden zusammengebracht wurden, welche man sofort der Hofcommission überantwortete (*Act. Dec. Fac. med. libr. 8, p. 260*). Die Kundmachung der von Seite Ihrer Majestät erfolgten Allergnädigsten Genehmigung dieser Beisteuer fand in der Facultäts-Sitzung am 7. Mai 1760 Statt (*l. c. p. 261*).

Am 4. Juni desselben Jahres machte man der Facultät in einer öffentlichen Versammlung bekannt, dass Ihre kk. Majestät dem Med. Doctor Erntl in gnädiger Würdigung seiner Verdienste den Titel eines Sanitäts-Rathes zu verleihen geruht habe. Es scheint diess, laut den Acten, der erste Fall solcher Ehrenbezeugung gewesen zu sein (*Act. Dec. Fac. med. libr. 8, p. 262*).

In der am 8. Nov. 1760 stattgefundenen Facultäts-Sitzung hatten die versammelten Mitglieder den Doctor Dietmann *per vota majora* abermal zum Decane gewählt.

Während des Decanatsjahres 1759/60 wurden zu Doctoren der Medicin promovirt: Lantter (den 7. Febr. durch Prof. Cranz); Georg Nadler (den 24. März durch Cranz); Pock (den 9. April durch de Haen); Boger (den 19. April durch Laugier); Schrejer (den 19. April durch Gasser); Andr. Papes (den 8. Juli durch Cranz); Johann Georg Kugler (den 6. Sept. durch Laugier); Haan (den 22. Sept. durch Gasser); Joseph Collin (den 27. Oct. durch Cranz). In die Facultät ward aufgenommen: Dr. Carl Kestler (den 4. Juni) und Molinari (den 27. Oct.).

Den 31. Dec. 1760 erschien Leopold Auenbrugger's Werken über die Percussion, unter dem Titel: *Inventum novum ope percussione thoracis, qua signi, occultos pectoris morbos detegendi*, welches wir seiner Merkwürdigkeit halber dem Originaltexte ganz getreu mittheilen zu müssen glauben.

### *Praefatio.*

*Sisto tibi, benevole lector, signum novum in detegendis morbis pectoris, a me inventum.*

*Consistit illud in percussione humani thoracis, ex cujus sonituum resonantia varia, de interna constitutione cavi hujus judicium fertur.*

*Detecta circa hoc objectum non pruritus scribendi, neque speculationum luxuries, sed septennis observatio digessit, ordinavit, edidit.*

*Praevidei autem multum bene, quod scopulos non exiguis subiturus sim, simul ac inventum meum publici juris fecero.*

*Enimvero invidiae, livoris, odii, obtreactionis, et ipsarum calumniarum socii nunquam defuerunt viris illis, qui scientias et artes suis inventis aut illustrarunt, aut perfecerunt.*

*Idem discrimen subire constitui, sed eo proposito, ut praedictorum nemini mearum observationum rationem sim redditurus.*

*Scripti illa, quae sensuum testimonio inter labores et tuedia iterum iterumque expertus sum: neque in his unquam concessi locum seductrici philantiae.*

*Ne autem quis existimet, signum hoc jam exhaustum esse in morbis, quos adduxi: fateor omnī candore, et in his superesse defectus, quos tamen sedula observatio emendabit cum tempore; forte etiam in aliis conditura veritates, ad cognoscendos, praesugiendos, et curandos morbos pectoris utiles.*

*Et haec erat ratio, cur cum signis quieverim, atque etiam in his ad inevitabilem causarum quarundam enumerationem, quae ad illustrandas observationes meas conferre poterant, confugerim ad commentaria Illustrissimi L. Baronis Van Swieten, quoniam in his, quidquid ab observatore homine desiderari unquam potest, absolutum invenitur.*

*Peperci sic profusiori scriptionis argumento: simul ac nactus inde fui fundamentum firmissimum, cui rudimenta inventi mei illustrius innitantur.*

*Atque ideo non dubio, quin veris artis medicae uestimatoribus gratum fecerim, dum illa propalare suscepi, quae ad abstrusorum pectoris morborum cognitionem, hactenus desideratam, lumen non exiguum affundunt.*

*Omisi multa dubia, minus digesta; his tamen elaborandis non cessabo deinceps insudare.*

*Postremo non studui in scriptionis genere superbire: elegi stylum, ut intelligi possim.*

*Vale!*

*Dabam 31. Decembris 1760.*

### *Monitorium ad omnes medicos.*

*Expertus affirmo, quod signum, de quo hic agitur, gravissimi momenti sit non tantum in cognoscendis, sed etiam curandis morbis: atque ideo primum locum mereatur post explorationem pulsus et respirationis. Enim vero, in quocunque morbo praeternaturalis sonus thoracis observatus fuerit, majus subire periculum indicabit semper.*

### *Observatio Ima.*

*De sono humani thoracis naturali, et quomodo is in diversis locis deprehendatur.*

#### *§. 1.*

*Thorax sani hominis sonat, si percutitur.*

#### *Scholium.*

*Thoracis nomine intelligo illud corporis humani cavum, quod a collo et claviculis incipit, et terminatur, ubi diaphragma arcibus costarum annectitur. Hoc cavum ad castae anatomiae leges describere, superfluum duri, quoniam simplicitas observationum in proponenda veritate inventi, gratam legentibus breviter exigit: atque ideo illum solummodo conceptum sani hominis dari postulo, nempe viscera intus contenta suis usibus patere.*

#### *§. 2.*

*Sonus, quem thorax (§. 1.) edit, talis observatur, qualis in tympanis esse solet, dum panno, vel alio tegmine ex lana crassiori facto, obtecta sunt.*

#### *Scholium.*

*Cogimur saepe parabolice exprimere impressiones rerum per sensus fac-*

tas, ubi destituti sumus specificis notionibus, quae rei conceptae characterem expriment. Placuit propterea hac similitudine uti.

§. 3.

Sonus hic observatur per totum thoracem, hocce, quo sequitur, modo:

1. Dextrum thoracis latus percussum edit sonum, in anteriori parte, a clavicula incipiendo usque ad sextam costam veram: in laterali ejus parte, sub humero incipiendo, usque ad septimum veram: in posteriori vero a scapulis usque ad secundam et tertiam costam spuriam.

2. Sinistrum thoracis latus percussum sonum dat in priore parte a clavicula incipiendo usque ad quartam costam veram. At ubi cor situm pro parte obtinet, quamdam plenitudinem sonus exhibet, manifeste indicans, solidiorem cordis partem ibi localam vividam resonantiam pro parte obtundere. In laterali et postica sinistri thoracis parte, eadem se habent sonitus perceptiones, uti in dextro ad numerum Ium recensentur.

3. Sternum totum percussum resonat, ita clare ac thoracis latera: excepto illo loco, cui cor pro parte subjacet; ibi enim paulo obscurior sonus percipitur.

4. Idem sonus per tractum spinae dorsi observatur, quousque haec concurrat ad efformandum thoracis cavum.

Scholi um.

Sonus iste in macilentis hominibus clarior, in torosis obtusior; in obesitas vero ob molem pinguedinis prope suffocatus deprehenditur. Interim maxime sonorus locus existit in anteriori thoracis parte: nempe a clavicula ad quartam costam veram. Verum ideo, quia mammae et muscoli pectorales molem deinde augent, obscurior resultat sonus.

Quandoque in laterali parte obtusior occurrit sonus infra axillam: quoniam ibi in quibusdam panniculus adiposus crassior cuti subjacet. In posteriori thoracis parte sonus minus perceptibilis est, ubi scapulae locantur: quia resonantia intercipitur ob ipsum os scapulae et ob musculos, qui dorso per scapulam imponuntur. Tandem nonnunquam sonus ex tertia costa spuria percussione evocatur. Verum hoc perpetuum non est: pendere mihi videtur ratio a ludente natura, quae in diversis hominibus diversam longitudinem thoracis constituit.

'Observatio 2da.

De Percussionis methodo.

§. 4.

Percuti, verius pulsari, thorax debet, adductis ad se mutuo, et in rectum protensis digitorum apicibus, lente atque teniter.

Scholi um.

Torosi homines, atque illi, quorum thoraces multa pinguedine saginati sunt, fortiorem percussione ferunt; imo talem requirunt, ut prodeat sonus, quem parva et subtilis pulsatio, ex gracili et tenero thorace, quam facillime evocat.

## §. 5.

*Thoraci supertensum sit indusium, vel manus percutientis chirotheca (modo ex polito corio non sit) muniatur.*

*Scholium.*

*Si nudum pectus nuda manu pulsatur, superficierum politarum concursus strepitum producit, et soni erocandi constitutionem obscurat.*

## §. 6.

*Hominem, cujus thoracem percutere voles, primo in naturali respiratione permittit; jube dein, ut aërem inspiratum retineat. Variabilis occurrens percepti soni mutatio, sub inspirato, expirato, et retento aëre, plurimam utilitatem habet ad ferendum judicium.*

## §. 7.

*Priorem thoracis partem percussurus jube, ut caput erectum teneatur, humeri ad posteriora, id est versus dorsum reducantur. Hac enim ratione efficitur, ut pectus ad anteriora producat, cutis, musculi et costae tendantur; atque ideo clarior resonantia a percussione obtineatur.*

## §. 8.

*Latera percussurus brachia super caput protendi jube; utrumque latus hac ratione tensum nitidius resonabit.*

## §. 9.

*Impera, cui dorsum percuties, ut ad anteriora se inclinet, humeros suos pectus versus adducat, gibbumque faciat, haec eadem est ac prioris ratio, exactior scilicet sonitum erocandi methodus.*

*Scholium.*

*Obria haec experimenta, quivis sanissimus in se, vel in aliis tentare potest, et inde capiunt omnes boni ex sonituum varietate fundamentum sufficiens, hocce signum in detegendis morbis pectoris non vilipendendi.*

**Observatio 3tia.**

*De praeternaturali sono thoracis ejusque significationibus in genere.*

## §. 10.

*Si thorax in homine sano pulsatur, resultat sonus in omnibus illis locis, uti in observatione 1a ad §. 3. notatum est. Percutere autem oportet plurimum hominum thoraces, ut probe perspecta habeatur emissi soni conditio, ob habitum corporis diversum in diversis hominibus.*

*Scholium.*

*Dictum fuit ad §. 3. quod thorax non ubique eadem claritate resonet, simulque adnotatae sunt causae, vividam resonantiam impediennes.*

*Atque ideo admonendi sunt observatores, ut plurimum hominum thoraces percutiant, non tantum ob impedimenta, quae Author naturae in omnibus aequaliter disposuit, ut sunt scapulae, mammae, cor: sed etiam ob diversam capacitatem hujus cavi, quod in variis corporibus omnino varium est. Accedit discrimen torositatis, et crassities panniculi adiposi.*

*Enim vero per haec sonitus vel altior, vel profundior; vel clarior, vel obscurior, vel quandoque prope suffocatus deprehenditur.*

§. 11.

*Si igitur ex praedictis §. 3 locis sonoris non percipitur sonus manifestus, utrique lateri aequalis, eidemque percussioni intensitati conformis, morbosum quid in pectore latere significat.*

Scholium.

*Ex hac veritate constituitur fundamentum generale, atque inde deducuntur praedictiones certae, quae suo ordine mox sequentur.*

*Multa enim observatione convictus didici, latere posse morbos pessimos in thoracis cavo, qui nullum existentiae suae signum edunt, atque nulla ratione deteguntur, quam sola hac percussione methodo.*

*Enimvero docet aequalis ex utroque latere evocati sonitus claritas, aërea pulmonum vasa libera, nullo tumore pressa, aut quadam gravi in cavo thoracis latitante colluvie suffocata. Excipiuntur tamen quidam pectoris affectus, qui suo loco recensentur.*

§. 12.

*Si in aliqua thoracis parte sonora, sub eadem intensitate percussa, sonus altior; morbosum ibi subesse notat, ubi altitudo major.*

§. 13.

*Si in aliqua thoracis parte sonora, sub eadem intensitate percussa, sonus obscurior, morbus in obscurius sonante loco haerebit.*

§. 14.

*Si percussus thorax in loco alius sonoro, sono suo naturali penitus destitutus fuerit, id est, carnis percussae sonum ediderit, morbus in illa plaga, quae sic resonaverit, latebit.*

Scholium.

*Qui manu proprium pectus, et postea semur suum percusserit, habebit ex sonituum differentia requisitam ideam, ad intelligendam praedictionem, quae proposita est.*

§. 15.

*Si percussus thorax in loco alius sonoro carnis percussae sonum ediderit, morbosum in eam latitudinem diffusum esse intelligas, quantum retulerit ejusmodi sonitus circumferentia.*

§. 16.

*Si percussus thorax in loco alius sonoro carnis percussae sonum ediderit, jube, ut aër profunde inspiratus retineatur: et si retento sub spiritu locus percussus carnis percussae sonum servabit, judica morbosum profunde penetrare thoracis cavum.*

§. 17.

*Si thorax in anteriori parte percussus, retento quamvis aëre, carnis percussae sonum ediderit, tunc posteriorem diametraliter priori partem oppositam quoque percutias: et si in illo loco caeterum sonoro carnis percussae sonus resullabit, tunc morbosum penetrat totum thoracis cavum.*

*Scholium.*

*Pendent hae varietates a causa, quae solitum volumen aëris in cavo thoracis contenti vel minuere, vel auferre potest.*

*Causa similis, sive in solida, sive in liquida massa constiterit, jam efficiet illud, quod exempli gratia in doliis observamus, quae dum vacua sunt, resonant in omni puncto, verum repleta tanto plus sonitu suo destituuntur, quanto magis volumen aëris in iis contenti fuerit imminutum.*

*Observatio 4ta.*

*De morbis in genere, in quibus occurrit praeternaturalis sonus thoracis.*

## §. 18.

*Sonus praeternaturalis observationis 3ae et occurrit in morbis acutis, et deprehenditur in chronicis; constanter vero sequitur magnum extravasationem liquidorum in vasis hujus cavi contentorum.*

*Scholium.*

*Constat ex §. praecedentis scholio, quod omne illud obtundat, vel deleat sonum naturalem thoracis, quidquid volumen aëris in ejus cavo contenti valet minuere, vel ex integro delere.*

*Hoc autem fieri posse docent morborum acutorum et chronicorum natura, causae, effectus, et defunctorum ex similibus malis aperta cadavera haec facta esse demonstrant.*

*Verum sonus praeternaturalis, qui magnam extravasationem liquidorum, quae in vasis hujus cavi coërcentur, constanter sequitur, sequenti experimento confirmatur.*

*Si in cadavere quocunque sonorum thoracis cavum liquido impletur injectionis ope, tunc sonitus lateris repleti pro illa altitudine obscuratur, quam injectum liquidum occupaverit.*

*Exigit jam observatorum ratio, ut ordine §. 18, attingam propositos morbos, in quibus hoc signum observavi.*

*Observatio 5ta.*

*De morbis acutis, in quibus occurrit praeternaturalis thoracis sonus.*

## §. 19.

*Sonus praeternaturalis, qui §. 18 in morbis acutis occurrit, vel observatur sub horum decursu, vel in termino decursus eorum.*

*Scholium.*

*Haec veritas exhortatur omnes medicos, ut signum tanti momenti non intermittant experiri in morbis acutis, siquidem hac ex parte securiores reddentur in ferendo judicio, quod in acutorum decursu sub omni tempore adeo anceps est.*

*Accidit mihi familiariter vidisse aegros, qui a morbis acutis apparenter restituti, sub larva intermittentium vel remittentium febrium medicis suis*

imposuerunt: ubi interea morbosa materies non penitus subacta postea uni lobo pulmonis impacta, lethali scirrho, vel vomicae fundamentum jecit.

§. 20.

Sonus praeternaturalis §. 19, qui sub decursu morborum acutorum observatur, occurrit frequentissime in morbis inflammatoriis pectoris.

Scholium.

Dico frequentissime: enimvero, qui inflammationis historiam obiter tantum noverit, comprehendit facile hujus asserti rationem: praecipue, si illa exacte perpenderit, quae illustrissimus Praeceptor meus in Commentariis Celeberrimi Boerhavi de inflammationis effectibus \*) exaravit.

Si quis haec partibus in pectoris cavo contentis applicuerit, inconcussa argumenta inveniet, praeternaturalem thoracis sonum observationis Sae nunquam frequentius quam sub decursu inflammatoriorum morborum pectoris occurrere posse.

Accidere tamen potest, ut illos morbos epidemicos, qui materiam peccantem ad peripheriam corporis inevitabili fato deponunt, hoc signum commitetur: nempe antequam eruptio exanthematica fiat.

Hoc in constitutione epidemica petechiali annorum 1757, 1758, 1759 observare saepe datum est, atque sub epidemia exanthematica miliari currentis anni 1760 non infrequenter occurrebat; praecipue in illis aegris, quorum invasio inflammatorium morbum pectoris aemulata est.

Id unum in ultima epidemia singulare observavi, quod praeternaturalis sonus in quadam thoracis parte semel praesens, prius non deseruerit aegrum, usque exanthematicus ille morbus, (qui certis suis diebus firmiter alligatus est) integre fuerat subactus.

Si mihi vitam impertietur Deus ter Optimus Maximus, fieri posset, ut ea, quae me docuit decennis observatio circa exanthemata miliaria, evulgarem.

§. 21.

Sonus, qui §. 19 sub termino decursus acutorum occurrit, observatur tunc, quando excretiones materiae peccantis non respondent morborum, quorum sunt, magnitudini.

Scholium.

Quidquid acutum ex decidentia veteres appellarunt, sub apparente signo §. 21 chronicum observari: atque ideo hic paragraphus ad hanc observationum classem minus recte refertur; sed proprie chronicos morbos attinet. Interea tamen ordinis ratio exigit, ut obiter attingeretur.

§. 22.

Sonus praeternaturalis, qui sub decursu morborum inflammatoriorum pectoris §. 20 occurrit, observatur passim quarto morbi die: rarissime hunc diem praecedit, saepe eundem sequitur, idque in affecto latere.

\*) Vid Comm. ad §. 382, 387, 388.

## Scholium.

Non est intentio hujus phaenomeni rationem indagare, solummodo illud notare meum propositum fuit.

Interim constans circa hoc signum observatio me docuit, quod illis diebus occurrat, quos decretoriorum Indices appellamus: id est raro tertio, saepissime quarto, multoties quinto et septimo, sed nunquam tardius. Heterodoxum videbitur, quod quintum et septimum inter decretoriorum indices collocaverim. Verum qui quaternariorum rationem in morbis exacte observaverit, fatebitur, quod quintus saepe extiterit index noni, uti septimus undecimi: qui ultimus tamen in inflammatorii pectoris morbis admodum rarus est index.

Excipiuntur vero hic illi morbi acuti, qui ad §. 21 pertinent.

Solet autem hoc signum apparere in illis inflammationibus pectoris, quae pleuram, vel pulmonem, vel utrumque, simul cum humida tussi adoriuntur: contra vero abesse in iis, quae sputis in principio et progressu caruerunt, ut sunt: pleuritis sicca, deinde inflammatio mediastini, pericardii, cordis. Enim vero in his malis eousque affecta pars sono praeternaturali destituta est, donec vel in mortem tendant, vel naturae aut artis beneficio suppurent, et in conspicuas vomicas abeant.

## §. 23.

Sonus iste, §. 22, a die in quo occurrit, crescit et augetur pro morbi natura, magnitudine et diuturnitate: decrescit vero pro excretorum qualitate, durabilitate et copia.

## Scholium.

Pendet incrementum sonitus praeternaturalis a materia morbifica, quae ad inflammatum latus §. 22, sensim deponitur, et quandoque in tali copia cumulatur, ut saepe observaverim, illam duas tertias partes unius cavi thoracis superasse; quemadmodum ergo similis materia plus minusve congesta solvi, subigi et expelli debet ex corpore, ut redeat sanitas, ita ad decrementum ejus requiritur, ut excretiones solutae, et subactae materiae respondeant, in qualitate, durabilitate et copia, morbo per suas causas \*) cognito.

## §. 24.

Qui sonus, §. 23, semel praesens vel in mortem tendit, die ab ortu suo decretorio, vel per excretionem solvitur, vel in alios morbos abit.

## Scholium.

Videantur circa haec Commentaria Illustrissimi mei Praeceptoris, ubi \*\*) mortis indicia, \*\*\*) excretionis futurae signa, †) transitus in alios morbos recenset, explicat, docet.

\*) Vide Comm. V. Swieten §. 824, 881.

\*\*) V. Comm. V. Swieten §. 848, 905.

\*\*\*) §. 830, 888.

†) §. 832, 837, 843, 892, 897.



## §. 25.

*Interim a morborum inflammatoriorum pectoris fatis inter se comparatis sub signo §. 22 sequentia extrahi:*

1. Quo sonus in loco thoracis magis suffocatus, atque ad carnis percussae sonitum accesserit, plus tanto morbus major.
2. Quanto majus spatium suffocatus sonus emensus fuerit, tanto morbi periculum exactius.
3. Magis periclitatur aeger sub affecto sinistro latere, quam si dextrum foret occupatum.
4. Priorem et superiorem thoracis partem (quae a clavicula ad quartam costam terminat) minus discrimen habere, quam inferiorem partem sonitu esse destitutam.
5. Magis periculosum est in posteriori thoracis parte sonum cessare, quam eundem in priori et superiori abesse.
6. Integrum thoracis latus sonitu privari, passim lethale.
7. Sternum sonitu destitui mortiferum.
8. Locum, quem cor occupat, carnis percussae sonum in magna circumferentia edere, exitiosum.

## Scholium.

*Observavi quandoque fatales praedictiones ad numerum 6tum et 7mum falsas fuisse tunc, quando natura simile congestum ad peripheriam thoracis, vel ad alias corporis partes minus principales, formando abscessus, ablegavit. Accedit, quod prudens veterum audacia (quae affectam plagam aut secare, aut urere tentavit) naturae medicantis methodum felicissimo cum successu saepe imitata sit. Vide Illustrissimi mei Praeceptoris Commentaria \*).*

## Observatio 6ta.

*De morbis chronicis, in quibus occurrit praeternaturalis sonus thoracis.*

## §. 26.

*Sonus praeternaturalis, qui in chronicis morbis occurrit, vel debetur: 1mo. occultae vi, quae viscera thoracis infestat, tardo incremento obruit et inevitabili jactura tandem perdit;*

*2do. vel observatur tunc, quando sensibiles effectus visceribus thoracis lentam perniciem inferunt.*

## Scholium.

*Haec sunt generalia capita, ex quibus omnes chronici morbi originem ducunt, et tamquam ex suis causis pendent.*

*Enim vero, sive ex uno, sive ex altero capite interna infarciri cogites, semper aderit praeternaturalis sonus, de quo hic agitur.*

## §. 27.

*Morbi, qui, §. 26, occulta vi viscera thoracis infestant, sunt:*

\*) §. 895, 1190.

- 1mo. haereditaria ad morbos pectoris dispositio;  
 2do. morbi, qui ab affectionibus animi pendent, et praecipue in desiderio frustrato consistunt, inter quos nostalgia principem locum obtinet;  
 3io. morbi quorundam opificum, quibus natura nimis debiles pulmones largita est.

*Scholium.*

1o. Quid haereditaria labes valeat in producendis suo tempore morbis, id ratio non assequitur, sola experientia docet.

Numquid imbecillior juvenis a sanis parentibus natus, securiori valetudine gaudet imbecilli alio, qui phthisicis genitoribus vitam debet?

Confirmat haec illustrissimus Praeceptor in commentariis suis ad paragraphum 1075, ubi ad numerum 1um sequentia habet: „Morbos propagari ex parentibus in prolem, numerosis constat observatis, neque tantum in epilepticis hoc animadversum fuit, verum et phthisim et podagram derivari in seros nepotes constat. Mirabile imprimis hoc est, quod latens in corpore illud semen morbosum per annos dormiat iners, antequam actuosum fiat, etc. etc.”

Legi et relegi merentur commentaria ad §. praedictum, in quo postulata tua demonstrata inveniunt.

2o. Oppositos sane effectus ab animi passionibus proficisci videmus, dum morbos corporis generant \*).

Verum ad obscurandum pectoris sonitum nullam omnium passionum potentiores observari, quam spes succisas optatum impetrandi.

Quamobrem, quum nostalgia (vulgo dictum *Heimweh*) primum locum obtineat, ejus historiam paucis dabo.

Dum juvenes in incremento constituti vi rapiuntur ad tirocinium militare, atque omnem spem abjurare coguntur in optatam patriam incolunt redeundi; tunc evadunt tristes, taciturni, languidi, solitarii, cogitabundi, suspirantes, gementes: tandem insensibiles et indifferentes ad omnia, quae vitae ratio ab ipsis postulat.

Malum hoc vocatur *Nostalgia*; in quo nec medicamentum, nec ratiocinium, nec promissa, nec intentata supplicia mutare valent corpus, quod in idea desiderii frustrati, cum sonitu unius lateris obscuro tabescit.

Multorum hoc morbo defunctorum cadavera aperui, et inveni semper pulmones pleurae firmiter accretos: Tobum vero ex latere non sonante callosum, induratum, plus minusve purulentum.

Malum hoc ante aliquot annos sat frequens, nunc rarissime occurrit; idque ab illo tempore, ubi sapientissimo instituto pacta ad determinatos annos cum similibus ea spe constituta sunt, ut elapso pactationis tempore, a bello redituri, civitatum suarum privilegiis gaudere possint.

3o. Experitur laboriosa hominum industria suas noxas, uti eorundem aetates, temperamenta et sexus propria sua mala fovent.

\*) Vid. *Comm.* §. 1093.

An non videmus viros litteratos valetudinaria corpora reportare, dum diu noctuque indefessis studiis ingenia sua perficiunt? Operosus agricola numquid ante tempus duos inter labores senescit?

Idem verum est de quorundam opificum laboribus: sic metallurgi, pictores, deauratores, plumbifosores etc. obnoxii vivunt spasmodicis colicis, quas pictorum vocant.

Verum agitur hic de illis mechanicis, quorum laboris conditiones, sub depereunte pectoris sonitu ad pulmonum morbos disponunt.

Sic Sartores, Molitores etc. debili pulmone donatos, sub signo suffocati sonitus crebro phthisicos observavi. Horum primi, si commissuras annosarum vestium separant, subtilem lanuginis scobem coguntur inspirare; alii vero laboratoriorum suorum aërem pulverulentum ducere.

Sutores, textores etc., qui fabrilibus machinis suis infirma pectora coguntur fortius applicare, saepe asthmatici evadunt; simul ac scirrhosum pulmonem propterea nanciscuntur. Quae quidem tardius citiusve eveniunt, prout operum suorum perficiendorum ubertate diutius et pertinacius fuerint divexati.

Equidem fateor, minus recte relata fuisse huc opificum mala, quoniam a causis, quas adduxi, nimium apertis proficiscuntur.

Verum qui perpenderit signa obstrusa debilitatis in viscere singulari, tanquam causam praedisponentem; deinde lentum et vix sensibile incrementum mali contulerit cum incolunitate aliorum, quibus natura firmiora pectora impertita est: locum asserto, ut spero, non negabit.

Quaeri hic recte posset, cur allegatae causae, quae toti pulmone subinde applicantur, non utrumque lobum afficiant?

Ad hoc respondeo; rarissimos casus esse, ubi uterque pulmo affectus invenitur; et illud si obtigerit tamen demonstrat, unum lobum magis altero morbosum esse.

Interim assidua cadaverum sectio me docuit, quod uno lobo pulmonis communiter integro, alter corruptus sit. Fateor candide, solidam rationem hujus observati me reddere non posse: plura enim in morbis sunt, quae observare tantum licet, minime vero intelligi.

#### §. 28.

Morbi §. 26 ad numerum 2dum, quorum sensibiles effectus visceribus thoracis lentam perniciem inferunt, debentur: 1mo vel vitii liquidorum sensim natis; 2do vel morbis acutis non bene sanatis.

#### Scholium.

1. Vitia liquidorum sensim nata oriuntur ab ingestis, quae nostris humoribus assimilari non possunt. Quid autem insaluber usus ingestorum similium in producendis morbis chronicis valeat, abunde demonstratum invenitur\*).

\*) Vid. Comm. §. 1051.

2. *Morbus acutus non bene sanatus dicitur, quando materies morbi relicta, et non penitus subacta corpori inhaeserit* \*).

*Materies haec relicta, vel in parte prius affecta restabit, vel supponitur fuisse translata in illam thoracis plagam, quae (uti in paragraphis observationis 3ae dictum est) percussa non sonuerit.*

*Ergo morbi materies, vel pleurae, vel pulmonis, vel utriusque simul, vel mediastino, vel pericardio inhaerebit.*

*Quando materies suppuratoria relicta est ab inflammatorio pectoris morbo praegresso, satis facile cognoscitur; sed si reliquiae illae ad scirrhum pulmonis contulerint: quantum decipiuntur medici!*

*Observavi saepe sub lussi prope nulla, aut respirationis incommodo integrum thoracis latus sonitu caruisse tunc, quando ex febris acuta reconvalescens, sub febris erratica viæ aegrotare visus est medico, donec morbo sensim crescente (forte etiam tunc nondum cognitu mali sede) vel hydro-pico tumore semisepultus, vel ad pellem et ossa usque consumtus periisset.*

§. 29.

*Regula propterea generalis sub apparente signo §. 26 in morbis chronicis haec est: habitum corporis perdi et vires consumi desperatum.*

*Scholium.*

*Hic est inevitabilis effectus, quem morbi materies visceribus thoracis infixæ, quamprimum viribus remediorum potentior est, temporis durabilitate perficit.*

*Perditur autem habitus corporis eo modo, uti notatum reperies sub finem scholii §. 28.*

*Quare dum sonus praeternaturalis in quodam percusso thoracis latere adest, concludere oportebit semper, pulmonem intus contentum, aut a vicinis heterogeneis pressum aut a morbosa materie infarctum, aut ab acrimonia intus genita exesum esse.*

*Quae uti nobilissimo visceri vitali functionum exercitium sensim imminuant, ita quoque successivo incremento penitus tollunt.*

*Observatio 7ma.*

*De sono praeternaturali thoracis, qui magnam extravasationem liquidorum in vasis hujus cavi coërcitorum constanter sequitur.*

§. 30.

*In vasis hujus cavi coërcentur liquida: 1. chylus; 2. sanguis; 3. serum et lymphæ.*

*Scholium.*

*Coërceri haec liquida in vasis pectoris interni docet physiologia, demonstrat anatomia, videt denique oculus nudus et armatus.*

*Verum agitur hic de extravasatione praedictorum liquidorum, quae*

\*) *Vid. Comm. §. 1052, §. 1053.*

in rasis hujus cavi coërentur, et quae percussio, dum extravasata sunt, caeteris signis paribus, detegere potest.

Fateor candide, nondum mihi obtigisse chyli extravasationem videre; scio equidem ductum thoracicum, qui chylum coërcet, atque in venam subclaviam ducit, extra territorium pleurae locatum demonstrari. Verum ideo quia materies in cavo thoracis saepe acrior genita, pleuram, costas et cutim externam erosisse visa fuit, hanc extravasationem praemonui, quoniam possibilis non implicat.

### §. 31.

Extravasantur liquida (§. 30) in cavum pectoris: 1. simul ac solutio vasorum fit, quibus coërentur; 2. a nimia humorum tenuitate et dissolutione; 3. a perspirantis reabsorptione nulla etc. etc.

#### Scholium.

1. Referuntur huc causae externae violentae: ut a) vulnus, b) contusio, c) et illa, quae illustrissimus praeceptor ex observatis tam propriis quam alienis notavit.

2. Ab internis causis extravasationes sunt in cavum pectoris, dum laxa et debilia vasa d) accedente excessu circulatorii motus e) in subsistente plethora f) distenduntur, rumpuntur.

3. Quando sub cacochymia qualicunque nata obstructio g) suos effectus producit.

### §. 32.

Quotiescunque ergo ex liquidis §. 30 recensitis aliquod extravasatum in pectoris cavo haeserit magna copia, toties sonus obscuratus erit ad illam altitudinem, quam liquidum extravasatum occupaverit.

#### Scholium.

Veritatem hujus evincit experimentum illud, quod ad finem scholii §. 18 notatum invenitur. Interim promissorum et ordinis ratio postulat ad scholium §. 11, ut attingam nunc illos pectoris morbos, qui huic signo non subjacent.

### Observatio 8va.

De illis affectibus interni pectoris, qui a percussione non deteguntur.

### §. 33.

Sunt morbi, qui valida tussi pectus affligunt, et propterea suspicionem faciunt pulmonem certissime offensum esse, dum interea in visce-

a) Vid. Comm. ad §. 145—148.

b) Vid. Comm. ad §. 321—328.

c) Vid. Comm. ad §. 302, 303.

d) Vid. Comm. ad §. 41.

e) Vid. Comm. ad §. 100.

f) Vid. Comm. ad §. 106.

g) Vid. Comm. ad §. 107—123.

ribus abdominis sedem figunt, atque tantum ex consensu nervorum pulmones lacessunt.

*Scholiū.*

Referuntur huc tusses stomachicæ et convulsivæ infantum, gravidarum, et illorum, quibus vel ab lentore quartanæ autumnalis, vel a multa pituita viscera abdominis gravantur.

§. 34.

Observantur crudeles tusses, respirationis incommoda, asthmata et phthises, quæ ab incomprehensibili nervorum pectoris irritabilitate oriuntur. Verum hi affectus observationibus istis raro subjacent, conjici tamen ex signi hujus absentia, et urina multa aquosa, confidentius poterunt.

*Scholiū.*

Referuntur huc tusses, dyspnoeæ, asthmata, quæ toties in hystericis et hypochondriacis affectibus observantur, tandem phthisis et asthmata senum nervosa; forte polyposæ circa cor concreciones in junioribus, caeteris paribus, conjici inde possent?

§. 35.

Callosus parum pulmo, parvus scirrhus, vomica exigua, et levis extravasatio percussione haud detegitur, nisi quandoque altiori resonantia affectæ thoracis plagæ.

*Scholiū.*

Propterea hæc mala periculo vacare sinunt aegros, donec in majus volumen excrescant: ubi percussione methodo distinctius indagantur.

§. 36.

Sunt morbi pulmonum qui aegros affligunt validissima tussi, cujus ope sebacea, cretacea, gypsea, lapidosa extunduntur.

*Scholiū.*

Verum neque hi aegri huic signo subjacent: sed sputorum suorum qualitate cognoscuntur. Ab exanthematibus miliaribus licentiosius tractatis, tussim similem (attamen sine sputis) moveri vidi, idque saepius; sed hoc singularem tractatum exigit.

**Observatio 9na.**

*De illis quæ sub præsentem hoc signo, sectio cadaverum detexit.*

§. 37.

Cadaverum incisio sequentia latuisse docuit, dum hoc signum aderat.

1. Scirrhum pulmonis.
2. Ejus resolutionem in vomicam ichorosam.
3. Vomicam purulentam clausam, et apertam, in pleura, pulmone, mediastino, pericardio.
4. Empyema.
5. Hydropem pectoris in uno vel utroque latere.
6. Hydropem pericardii.

7. Extravasationem sanguinis conspicuam in cavo pectoris aut pericardii.

8. Aneurysma cordis.

Scholium.

Superest, ut hos affectus suo ordine prosequar; ita tamen ut in quibusdam signa generalia praemissurus sim; ne confundantur cum illis, quae quodvis malum sub certo respectu sibi propria habet.

### Observatio 10a.

De Scirrho pulmonum ejusque signis.

§. 38.

Scirrhum pulmonis tunc adesse dico, quando spongiosa pulmonis substantia in carniformem et indolentem massam degeneravit.

Scholium.

Pulmonis spongiosa particula immersa aquae supernatal semper; quae vero carniformem massam indurata refert, observatur subsidere.

Ingens differentia in his scirrhis observatur: vidi scirrhosos pulmones defunctorum, non tantum in duritie sed etiam in colore et contentorum qualitate distinctos fuisse.

Sic sub morbis pectoris inflammatoriis (qui 5to, 7mo vel 9no die lethales sunt) pulmo invenitur ita infarctus sanguine, ut saepenumero ab hepate, nec colore, nec consistentia differre videatur.

Id unum notatu dignum est, quod purulenta pseudomembrana saepe illum ambiat, quando acuta pleuritis lethali peripneumoniae exordium dedit.

Verum mira varietate ludunt pulmones, quos in chronicis morbis sectio anatomica detexit, saepe enim sebacea materia interstincti sunt marmoris ad instar; saepe sub consistentia cartilaginea carneam massam exhibent; multoties denso et atro sanguine indurati inveniuntur. Videtur sane varietas haec a varietate materiae morbosae pendere \*).

§. 39.

Qui, ubi omnino praesens, et nondum in liquamen versus est, his signis conjicitur.

Signa pulmonum scirrho.

Sub signo imminuti vel omnino suffocati sonitus in affecta thoracis plaga affliguntur aegri lussi rariori.

Hanc vel nullum sputum sequitur, vel viscidum, crudum, paucum.

Quiescente homine nec in pulsu, nec in respiratione deprehenditur aliquid, quod bona fide possit vituperari.

Solum a motu parum fortiori anhelitus illos sequitur: imo a loquela productiori jam anguntur et languent.

Accedit, quod eodem tempore siccam asperitatem in gutture experiantur, et pulsus, qui alias moderate frequens est, jam celer et inaequalis reddatur.

\*) Vid Comm. §. 1051, 1052, 1053.

*Respiratio et sermo tunc intercisis et suspiriis intercapedinatus evadit. Etiam facies tunc notas memoratu dignas exhibet, nempe venae temporales, sublinguales et jugulares ex affecto latere magis solito inflantur, dum interea morbosum pectoris latus sub respiratione minus mobile apparet.*

*Caeterae functiones naturales et animales legitime peraguntur: et decubitus in omni latere facilis fertur.*

*Et haec illa signa sunt, quae pulmonis indicant scirrhum: quem tamen haec omnia tanto graviora sequuntur, quanto majus spatium in suo thoracis latere fuerit emensus.*

### Observatio 11a.

#### De Vomica in genere.

##### §. 40.

*Vomicam tunc adesse dico: quando vel sanus vel morbosus humor per circulum actus ad quendam corporis partem deponitur, atque in spissam massam densatus, vi vitae ita solvitur, ut denuo cum vasorum extremis in humorem versus, quodam receptaculo sibi formato coërceatur.*

##### Scholium.

*Notio haec generalis est, quae omni vomicae convenit: docet hoc historia obstructionis \*), deinde historia inflammationis \*\*), par est ratio, sive vasorum, sive liquidorum vitio id accidat.*

##### §. 41.

*Duplicem observavi vomicam: vel enim ichorosa, vel purulenta est. Prior pulmonem solum, altera et pulmonem et reliquas thoracis partes obsidere visa est. Utraque vel clausa, vel in tracheae expansionem aperta est.*

##### Scholium.

*Haec praemittenda erant, ut intelligi possim ab illis, quibus libuerit taedia observationum suscipere non tantum in morbis, sed etiam in cadaveribus.*

*Intelligo autem sub nomine vomicae ichorosae saccum, qui non recondit purulentam materiam, sed humorem tenuem, saepe ex flavo rubellum, saepe spadiceum, saepe ex utroque mixtum: idque a consumptione pulmonis scirrhusi.*

*Verum ubi inflammationis factae transitus ita obtigerit, ut pars inflammata in album, spissum, glutinosum, et pinguem humorem fuerit conversa, abscessus aderit, qui, simul ac proprio sibi formato receptaculo coërcitus haeserit in pectoris cavo, vomica purulenta appellatur.*

*Vomicae hae, si in ramificationes bronchiorum patent, et sputorum prodeuntium adminiculo exscreantur, apertae dicuntur, secus clausae sunt: sed de his agetur in subsequis.*

\*) Vid. Comm. ad §. 107—121.

\*\*) Vid. Comm. ad §. 370—393.



*Vomica ichorosa.*

## §. 42.

*Si scirrhus in pulmone praesens suis signis (§. 39) innolescit, et in liquamen solvitur, sequentia signa habet.*

*Scirrhi in liquamen soluti signa.*

*Sub signis §. 39 aegri languere, et sub alimentorum assumendorum consuetudine pedetentim consumi incipiunt, cum pulsu celeri, contracto et inaequali.*

*Respiratio quiescentibus etiam aegris plus anxia et frequens redditur: praecipue vero suspiriis intercurrentibus agilitur.*

*Frons sub praecordiorum angustiis quandoque frigido sudore madet.*

*Pallent oculi, venae genarum et labiorum livescunt: lingua plumbeum colorem refert, idque magis ex affecto latere.*

*Nullus dolor affligit, nulla sitis urget.*

*Morbosum latus sub inspiratione tanto immobilis deprehenditur, quanto majorem circumferentiam scirrhus in vomicam resolutus occupaverit.*

*Tussis, quae adest, rara, sicca, interrupta sine sputo observatur; si tamen quid ejicitur, illud caenosum aut fuscum est.*

*Ubi eo usque perventum est, incipit languere appetitus, et tandem ex integro deleri.*

*Nam etsi comesum fuerit quidquam: illud refectionis loco anxietatem inducit tempore digestionis.*

*Digestio autem semper fit sine hectico calore: qui alias purulentis vomicis individuus comes est.*

*Nonnullis, quibus scirrhus in meditullio solvitur, abdomen et hypochondria complanantur: paucissimis intumescunt: et illud accidit moderato tumore, qui fluctuantis aquae aliquantulam notam praesefert.*

*Urina a naturali raro abluens mingitur, quandoque tamen rubra est: cui sedimentum, si quod est, cinnabarini coloris ponitur.*

*Alvus naturali respondet, nisi arte mota fuerit.*

*Artuum extremitates livido sub colore nunquam incalescunt: nisi paucis ante mortem diebus.*

*Verum ubi extremitatum pallor hectico, atamen furtivo calore rubuerit, etiam affectum latus cachectica inflammatione tumet: quod in pede et manu praedictae partis citius conspicuum redditur.*

*Quo fit ut crebris animi languoribus et lypothimiis affligantur similes aegri: et decubitus, quem ex utroque latere facilem hactenus sustinuerunt, jam in affecta plaga pertinaciter retineant.*

*Vomicae purulentae clausae signa.*

*Passim sub illibata abdominalium viscerum functione tussis adest sicca, crebra, quandoque adeo violenta, ut fauces exasperentur, vox rauca evadat, et ipsa alimenta saepe vomitu ejiciantur.*

*Incertae horripilationes tunc exordium ducunt, quas sequitur vagus calor, qui vivida rubedine exprimitur in genis et labiis, praecipue ex affecto latere.*

*Hoc ubi hominem adortum est, etiam quandam lassitudinem adducit, quae laute pastos sensibilius, quam jejunos obruit.*

*Respiratio in illo tempore cum quadam angustia festinat, ut attento jam inde suspicio moveatur, quod lateat malum in thoracis cavo.*

*Praeterea pulsus contractus, frequens, subdurus et inaequalis decurrit: qui etiam extra digestionis tempus, cum hominis constitutione collatus, nunquam exacte sanitatis legibus respondet, quem tamen vel maxime produnt corporis motus, loquela, risus.*

*Ad haec, si vomica molem eam adeptam fuerit, ut percussione delegeat, tunc sequentia observantur:*

*Aeger fructum alimentorum non experitur, quoniam ingesta ob violentiam tussis vel vomitu ejicit, vel ob laesum pulmonem non concoquit; sed plurimam eorum partem in pus convertit.*

*Inde fit: ut crescente sensim vomica uno pulmone peragatur respiratio negotium, cui ambo pulmones destinati fuerunt.*

*Quo tempore perpetua anxietas aegrum tenet, qui affecto lateri coactus incumbit, ne in sanum conversus pondere purulenti sacci opprimatur.*

*Igitur hectico sub calore facies, manus, pedes et affectum latus oedematosa tumore inflantur: dum interea pus opposita nutritionis decessu consumitur, et sudorum nocturnorum copia extenuatur.*

*His accedit urina rubra, pauca, turbida, brevi foetens, cum sedimento furfuraceo copiosa.*

*Ultimum matorum supplementum, sublimis et anhelosa respiratio est; sub qua miser viventibus genis, lingua, unguibus, prope suffocatus, summas inter angustias jugulatur.*

*Vomicae purulentae in tracheam apertae signa.*

*Quando vomica major, signo percussione detecta, in tracheam, id est bronchiorum expansionem, rumpitur, facta sibi apertura majori, tunc in momento suffocat.*

*Si vero ex angusto ostio pus dimiserit, hisce signis innotescit:*

*Sub violenta tussi pus ejicitur modo album, modo flavum, modo croceum, modo viride, modo caenosum, modo subcruentum, quod aquae immissum fundum petil, et carbonibus injectum nidorosum et graveolentem odorem spargit.*

*Si ad locum, ubi vomica percussione detecta est, volam manus spuente imposueris, strepitum puris manifeste distingues in pectore interno, idque, dum tussiverit aeger.*

*Sputum hoc per dies cessat, cum euphoria aegri; semper tamen ab auctiori febris per viginti quatuor horas continuante denuo rediturum praenunciatur.*

*Quo tempore locus vomicae percussione detectus ante ingruentem sputorum rejectionem carnis sonitum exacte refert, qui tamen resonantiam obtusam recipit illico, simul ac materies intus cumulata, ex noviter aperta vomica, ope violentae tussis fuerit excussa.*

Lenta febris, individuus comes, post pastum augetur, et praepremis nocturno tempore invalescit.

Hujus vigore aegri sudoribus disfluunt in fronte, jugulis et pectore.

Praeterea dum haec sub rejecto pure ultro propagantur, incipit foetere halitus, qui non tantum adstantibus, sed et ipsis aegris nauseam movet.

Quibus fit, ut sub siti magna appetitus (qui plurimis cum inodorus sputis saepe magnus est) deleatur non tantum in asueta, sed quod pejus est, in ipsa gulae irritamenta.

Haec, ut ut pauca assumta fuerint, refectionis loco languores inducunt atque angustias.

Spumosa urina semper est; foetet illico, et viscosum, tenax, album sedimentum ponit.

Inde fit, ut similes aegri in dies magis emarcescant: ossa horripice ubique promineant, capilli desuuant, unguis adunci fiant, et pedum extrema oedematosa tumore infentur.

Haec omnia, ubi eo usque protracta fuerint, hominem ita enervant, ut accedens diarrhoea colliqualiva rejectionem sputorum minuat, supprimat: sicque aegrum, inter assiduos languores, illo die (a quo communiter conductis in arcum pedibus pertinaciter dorso incubuerit) tertio, inopinanter tollat.

#### Empyema.

##### §. 43.

Si materies ex rupta vomica (§. 37 ad Nrum 3ium) percussione detecta inter pulmonem et pleuram delabitur, atque super diaphragmate decumbit, Empyema adest.

#### Scholium.

Haec thesis praemittenda erat, ut intelligi possim ab iis, qui vomicam in tracheae expansionem apertam cum idea Empyematis propositi confundunt. Illustrabitur autem paragraphus praemissus per commentaria Illustrissimi praeceptoris mei\*).

##### §. 44.

Si magna vomica, cujus circumferentia et profunditas ad observationem Sam (§. 15, 16, 17) cognita supponitur, rupta fuerit, uti (§. 43) dictum est, tunc his signis innotescit:

Aeger, qui lateri, ubi vomica haesit, passim incubuit, repentino dolore prope suffocatus, in altum exsilit, et in situ erecto teneri postulat.

Sonitus tunc, qui in loco vomicae paulo ante suffocatus erat, quodammodo redit.

Sed pro puris quantitate super diaphragma effusi, plus minusve deletur in postica et infima thoracis parte, quae ab ultimis costis versus scapulas sursum mensuratur.

Inter haec aegrum tussis creberrima urget, sub qua, si quid sub stertore pectoris interni extunditur, illud paucum et spumosum est.

\*) Vide Commen. ad §. 1183, 1184, 1185.

*Sudor frigidus, sub redeuntibus animi deliquiis, et laboriosa respiratione, in fronte et jugulis erumpit.*

*Quo tempore genae et labia tristi rubore suffunduntur; ungues livent, et pupillae oculorum grandescunt.*

*Ad haec visus hebetudo mortem (quae sub rupta magna vomica in paucis horis accedit) instare nuntiat.*

*Iisdem prope signis vomica parva, si rupta ita fuerit, interimit, sed longiori intervallo: idque praecedentibus pleuro-peripneumoniae signis \*).*

### *Observatio 12ma.*

#### *De Hydropse pectoris.*

##### *§. 45.*

*Quando aqua in pectoris cavo inter pleuram et pulmonem collecta haeret, hydrops pectoris adesse dicitur: cujus duplex species observatur: vel enim hydrops pectoris unum latus, vel utrumque occupat.*

##### *Scholiu m.*

*Hoc in viventibus percussio thoracis determinat: in cadaveribus autem anatomica inspectio vera esse demonstravit.*

#### *Pectoris hydropis signa generalia.*

*Generalia signa haec praecipua sunt:*

- 1. Difficilis et anhelosa respiratio.*
- 2. Tussis sicca, interrupta, qua sputa feruntur tenuia, aquosa, quandoque subriscida.*
- 3. Pulsus contractus, subdurus, celer et inaequalis, saepe intermittens.*
- 4. A minimo motu anhelitus et suffocationis sensus.*
- 5. Ciborum calidorum fastidium nascens.*
- 6. Anxietus perpetua circa scrobiculum cordis.*
- 7. Pressio ingens pectoris, et ventriculi distensio tempore digestionis.*
- 8. Murmur circa hypochondria, et frequens flatuum (cum euphoria momentanea) per superiora eructatio.*
- 9. Sitis prope nulla.*
- 10. Urina admodum pauca, rubra, raro prodiens, cum sedimento lateritio.*
- 11. Abdominis tumor, maxime tamen renitens circa regionem epigastricam: praecipue vero illam, quae incumbens aquae pondus magis experitur.*
- 12. Extremitatum et praecipue pedum sublivescens tumor, et ad tactum frigus.*
- 13. Palpebrarum inferiorum oedematosa inflatio.*
- 14. Genarum, labiorum, linguae pallescens, saepe pro mali natura sublivescens color.*

*\*) Vide Comm. §. 894, 905, 1188.*

15. *Noctes anxiae, decubitus impatientes, soporosae, multoties insomnes.*

*Haec tamen mire variant pro ratione mali.*

*Hydropis pectoris signa ex uno thoracis latere.*

*Praeter signa generalia proxime proposita affectum latus (si ex integro aqua plenum fuerit) effeminatum est, et in inspiratione minus mobile deprehenditur. Percussum autem nulla ex parte resonat.*

*Verum si media pars aqua repleta fuerit, evocabitur resonantia major in illa parte, quam aquosus humor non occupaverit.*

*Variatur tunc sonitus evocatus, pro vario situ aegri, quem assumere capax fuerit, ita, ut observet rationem liquidi se se ad libellam componentis.*

*Praeterea hypochondrium ex illo latere, quod aquam continet, in tota circumferentia plus tumidum est: et pressum magis, quam abdomen renititur.*

*Palpebra, manus et pes ex morbosa parte oedematosa inflatione subument.*

*Singulare est, quod decubitus facile sustineatur declivis, quando pectoris cavum integre aqua repletum fuerit: contra vero, si fluctuanti aquae locus vacat.*

*Signa hydropis pectoris ex utroque latere.*

*Si utrumque cavum pectoris aquam continuerit, haec signa, praeter generalia, specifica adsunt:*

*Sonitus pro illa altitudine suffocatus est, quam aqua in utroque thoracis cavo occupaverit.*

*Omnes aegri, qui ita laborant, asthmatici evadunt, immo asciticis simillimi forent, nisi palpebrae inferiores et manuum extremitates turgerent.*

*Accedit, quod decubitus nullatenus sustineant: et in quodcumque latus se composuerint, suffocationis sensu angantur.*

*Praeterea diu noctuque sedere coguntur, ne pressionem aquarum (quae sedentibus abdomen versus directa est) in superiorem partem experiantur jacentes.*

*Dignoscitur autem hoc, quod fluctuante aqua apparenter turgidus venter ab hypochondriorum renitente tumore superetur tunc: quando aegrum, signi hujus observandi causa, stantem inquisiveris.*

*Omnes hos aegros peripneumoniacorum mors expectat.*

*Nempe pulsus deficit, omnia frigent; solum pectus et caput calent; genae et extrema livent; sublimis respiratio intermittit, et tandem cessat.*

*Hydrops pericardii.*

§. 46.

*Quando pericardii humor ita cumulatur, ut actionem cordis turbare possit, hydrops pericardii nuncupatur: cujus duplex species observatur, vel enim aquosus vel purulentus est.*

*Scholiū.*

*Sub longa agonia moribundorum hic humor (qui in suos usus alias semper praesens est) magis colligitur, et fere semper in sectis horum cadaveribus majori copia deprehenditur.*

Verum non intelligo hic eam aquarum collectionem, quae a lethali resorbentium vasculorum resolutione pendet, sed illam constituo, quae obstructionis effectibus debetur.

Vide *Sum* 40 in scholio.

Atque ideo patebit ratio, cur duplicem speciem hydrops pericardii statuere ausus sim: quoniam ambos observare saepe oblitus, ea tamen ratione, ut purulentus exhibeat cor, flosa purulentae materiae decoratione funesta hirtum, alter solum impallescat ruborem solitum cordis per macerationis effectum.

Mullis purulentus *Hydrops empyematis* nomine rectius insignitus videri posset: verum de nomine lites nunquam movebo, quando signa docent.

#### *Hydrops pericardii signa.*

*Hydropem pericardii* omnia prope signa comitantur, quae de *hydropem pectoris* in genere citata sunt.

Signa vero specifica sequentia deprehendi:

Sonitus, ubi cor locatum est, alias §. 3 ad Num. 3, 4, obtusior deprehensus, ita suffocatus est, ac si frustum carnis percussisses.

Scrobiculum cordis tumor occupat, quem renitentia sua distingues facile a ventriculo flatibus turgente.

Sedentes obdormiunt, idque ad anteriora inclinato corpore.

Protinus iterum evigilant, simul ac ad anteriora decidentis capitis pondus sentiunt.

Anaritudinem propterea inquietae ad somnum propensionis adstantibus conqueruntur.

Accidit, quod tunc animi defectiones (quae pulsu ad ordinem et magnitudinem inaequali crebrius repetunt) miseros aegros affligant, qui sub omni situ, quousque vixerint, extremas angustias patiuntur.

Paucis ante mortem diebus collum nullis instatur, atque oculi vehementer rubent, lachrymantium ad instar.

Cum quibus signis quandoque apoplexia superveniens vitam momentocitius finit, vel lypothimia terminat.

Eaedem notae adsunt in *hydropem pericardii purulento*, ac quae percussio manifestat in aquoso.

Caetera vero signa penitus cum illis coincidunt, quae *vomica purulenta clausa* praesefert.

Solet autem contenta aqua in *hydropem pericardii purulento*, turbidi seri lactis ad instar apparere: quod vero purulentum est, cordi, simbriarum ad instar, adhaeret.

#### *Observatio 13a.*

*Magnae sanguinis extravasationis signa.*

##### §. 47.

*Sanguinis extravasationis magnae in internum thoracis cavum causae, ad §. 31mi scholium notatae fuerunt; signa vero sequentia sunt.*

## Scholium.

Sub perpetua et inexplicabili anxietate praecordiorum atque oppres-  
sione pectoris corpus factatur, et omnis decubitus impatientissimum redditur.

Sonitus a percussione evocandus abest in illa parte, in quam contigerit  
sanguinem ex laesa arteria insiliisse.

Omnibus pulsus contractissimus, celerrimus, et omni ordine inae-  
qualis est.

Respiratio summe anxia, cum tussi crebra et suspiriis interruptis, ex  
intimo thorace expressis, ducitur.

Detumescunt venae omnes, rubent oculi, et paucis ante mortem horis  
languidi impallescunt.

Ad haec frigidus sudor erumpit circa jugula et tempora: quo facto aeger  
obtumescit, quandoque dentibus frendet, et sub extremitatum algore ster-  
torosus suffocatur.

Verum haec signa adsunt, ubi illaeso pulmone sanguis magna copia  
in cavitatem pectoris delabitur.

At ubi vulnerata fuerint pulmonis vasa, etiam praeter haec spumosis  
sanguis tussi ejicitur: et vulneratus locus aërem admittit \*).

## Observatio 141a.

## Aneurysma cordis.

## §. 48.

Quando cor ita distenditur a sanguine in ventriculis et auriculis cu-  
mulato, ut illi propellendo impar evadat, tunc saepe expanditur in in-  
credibilem molem.

Distensionem hanc Aneurysma cordis appellare placuit.

## Scholium.

Crebro hic affectus occurrit in sectione cadaveris: 1. in inflammationsi-  
bus illis, quae utrumque pulmonis lobum cito et valide occupant; 2. in  
morbis inflammatoriis, qui in scholio §. 22 sub finem notati sunt, et le-  
thales evadunt.

## Signa aneurysmatis cordis.

Signum pathognomicum hujus mali est, quod locus, ubi cor situm ob-  
tinet, percussus in magna circumferentia carnis percussae sonitum exacte  
referat.

Quamprimum autem hoc signum apparet (Nro. 1mo) in inflammatione  
pulmonum acuta, notat: quod aeger nycthemeri spatium non supervivet,  
extremas enim angustias movet illico; ita quidem, ut totus stupidus, ad  
instar paraplectici, malorum suorum inscius e medio tollatur.

Verum quando hoc signum inflammatoriis pectoris morbis Nro. 2do  
supervenit, etiam funestus nuntius est, dum haec signa movet:

\*) Vid. Comm. ad §. 300, 301, 302.

*Ingens anxietas aegros tenet, qui sub crebra membrorum jactatione stragulorum impatientes evadunt.*

*Natas inde angustias aegri provectae aetatis pacato animo sustinent: juniores vero, multo sermone ad ultimos ferme anhelitus usque nituntur adstantibus disputare: dum ex lecto egrēdi desiderant, vestimenta postulant, iter, vel alia curia a se exequenda perturbatissimo animo conaturū.*

*Interea omnibus his nitor oculorum deperit: roseus genarum color livescit; unguēs, manus et pedes plumbeo colore maculantur.*

*Ad haec frigidus sudor erumpit; pulsus celerimus, contractissimus, omni ordine inaequalis, sensim deficit.*

*Tandem celeris et stertorosa respiratio fatiscit, intermittit, cessat.*

*Cedant haec miseris aegris in solatium, veris autem medicinae cultoribus in incrementum artis:*

*Quod opto!*

In Gemässheit Allerhöchster Entschliessung vom 11. April 1761 wurde das Apothekergewicht sowohl in Wien als in den gesammten Erblanden auf 12 Unzen des Wiener bürgerlichen Kramgewichtes, mit Beibehaltung der Gleichheit der Unzen, wie solche beim bürgerlichen Kramgewicht ausgemessen sind, bestimmt, und anbefohlen, dass solches fortan also gehalten, mithin in den sämmtlichen Apotheken Wiens und anderer Orten, oder wo sonst das Apothekergewicht zu dienen hat, kein anderes, als dieses auf 12 Unzen bürgerlichen Kramgewichtes festgesetzte Apothekerpfund gebraucht, und folglich die vorhandenen alten Apothekergewichte hiernach abgeändert werden sollen. Gleichzeitig wurde zur grösseren Bequemlichkeit der Apotheker das Wiener Zimment-Amt angewiesen, mehrere nach diesem neuen Fusse eingerichtete Apothekergewichte verfertigen zu lassen, und den Apothekern bedeutet, dass sie längstens binnen drei Monaten sich mit den dahier verfertigten neuen Apothekergewichten versehen, und sich der alten bei schwerer Verantwortung nicht mehr bedienen, letztere übrigens bei Anschaffung der neuen Gewichte im Zimment-Amt einlegen, wofür sie nach Werth und Schwere des Materials eine Vergütung erhalten würden. (N. öst. Reg. Decr. v. 22. April 1761. — Act. Fac. medicae fasc. a. 1761. Nr. 39.)

Kraft Allerhöchster Verordnung vom  $\frac{14. \text{ März}}{9. \text{ Mai}}$  1761 hatte man mit n. öst. Reg.-Erlass vom 18. Mai d. J. der Universität, und von dieser ddo. 30. Mai d. J. der medicinischen Facultät eröffnet, dass im Einklang mit dem Allerhöchsten Entschluss vom 11. October 1760 alle Jahre mit Ende October durch ordentliche Tabellen dem Universitäts-Consistorium verlässlich angezeigt werde: wie viel an Stiftungs-Realitäten der Facultät licitirt; zu was für einen Preis von Zeit zu Zeit dieselben verkauft; welche trotz der Licitation nicht angebracht worden seien; auch ob die hieraus erlöste Baarschaft nach der bekannten allerhöchsten Weisung *ad fundos publicos*



angelegt worden, und was hieran annoch *pro tempore* obhanden sei? worüber dann das *Consistorium Universitatis* weiter an die hohe Landesstelle zu berichten habe (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1761. Nr. 66.*)

Ein Decret der n. öst. Regierung, erlassen den 5. Sept. 1761 an die Kreishauptleute, verfügt, „dass keinem Apotheker, Chirurgen, Bader oder Hebamme der Ankauf und die Treibung ihrer Profession, ehe und bevor nicht selbe den Examen-Brief von der medicinischen Facultät beigebracht, und ihren Herrschaften und Grundobrigkeiten producirt haben werden, dieser Ankauf oder Gewerbstreibung, bei im widrigen von Ihnen Herrschaften und Grundobrigkeiten einfodernden, und unnäcchlässig zu erlegen habenden Pönfalle per 20 Ducaten, nicht allein nicht gestattet, sondern auch derlei Gewerbe und Professionen alsogleich gesperrt werden sollen.“ (*Suppl. Cod. Austr. Pars 6. pag. 205.*)

Durch Allerhöchsten Entschluss vom 19. Sept. 1761 wurde mittelst Regierungs- Decret vom 28. desselben Monats dem Universitäts-Consistorio, und von diesem ddo. 6. October desselben Jahres, der Facultät eingebunden, binnen vier Wochen eine vollkommene Specification der von ihr besorgten frommen Stiftungen einzureichen (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1761. Nr. 113.*)

Mit Decret vom 20. Oct. 1761 gelangte von Seite der Hofcommission in Steuersachen eine Aufforderung an die Facultät, die von ihr zu leistende Kriegssteuer *pro anno 1761* im Betrage von 9000 fl. binnen drei Tagen einzuzahlen (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1761. Nr. 114.*)

In der am 9. November 1761 versammelten Facultät wurde der Facultäts-Notar, Dr. Steindl v. Pleseneth, durch Stimmenmehrheit zum Decane erwählt, nachdem er die erstere Stelle durch 13 Jahre zur allgemeinen Zufriedenheit bekleidet hatte. Sobald seine Bestätigung als Decan Allerhöchsten Ortes erfolgt war, wurde in der Facultäts-Versammlung am 26. November desselben Jahres durch Stimmenmehrheit Dr. Joseph Heeg zum Facultäts-Notar bestellt (*Act. Dec. Fac. medicae libro 8, p. 269.*)

Promovirt wurden im Decanatsjahre 1761 zu Doctoren der Medicin: Michael Gross (den 4. April durch P. Laugier); Theodor Polzer (am 23. Mai P. Gasser); Laurenz Hoffmann (15. Juli P. Cranz); Verbega (20. Aug. P. de Haen). In die Facultät wurden aufgenommen die DDr. Musnig, Lucchini, West.

Bei Gelegenheit der am 9. December 1761 *in pleno* versammelten Facultät stellte der Präses die Anfrage, ob die medicinische Facultät berühmte Wundärzte zum Doctorgrad in der Chirurgie zulassen, und dieselben in die Facultät als Mitglieder aufnehmen wolle? Die Mehrheit der Stimmen fiel auf beide Anfragen bejahend aus, doch mit dem Beisatze, dass bedachte Doctoren immer den letzten Platz in der Facultät einnehmen, und wenn es deren mehrere gäbe, dieselben unter sich Ordnung und Präcedenz zu beobachten haben. Auch sei ihr Votum stets nur ein actives, nie ein passives, d. h. sie sollen zwar stimmen, nie aber irgend eine Fa-

cultäts-Würde oder Amt bekleiden können; endlich sei ihnen nie gestattet, Arzneien gegen innerliche Krankheiten zu verordnen, worauf besonders ihr Eid hingerichtet werden solle. Geprüft sollen sie werden sehr streng, und zwar in lateinischer Sprache, und vorzüglich über schwierigere chirurgische Operationen. (*Conclusum est per pluralitatem votorum affirmative, sed ut semper ultimum locum in Facultate occupent, observabunt tamen [si plures eorum in Facultatem suscepti sint] inter se ordinem et præcedentiam. Votum illorum sit tantum activum, non passivum, hoc est: possunt dare votum, non tamen apti sunt ad suscipiendam quandam dignitatem Facultatis, nec liceat illis unquam interne præscribere, quo singulariter illorum juramentum dirigendum est. Examinentur severissime lutino idiomate, et præcipue de operationibus difficultioribus chirurgicis.*) Auch wurde beschlossen, dass *Doctores chirurgiae* in die Facultäts-Witwen-Societät eintreten können. Noch stellte man die Anfrage, ob Dr. Mollitor in die Witwen-Societät aufzunehmen sei? Einstimmig wurde diess verneint, weil er zur Zeit, als er konnte, den Eintritt nicht nachgesucht habe (*l. c. p. 270*).

In derselben Sitzung fragte Professor Gasser: Was in dem Falle zu geschehen habe, wenn ein Mitglied zum Facultäts-Decane gewählt würde, welches nicht zugleich Mitglied der Witwen-Societät wäre; wer dann ein solches Mitglied ersetzen solle? Der Präses meinte, dass sich kaum der Fall je ereignen dürfte, dass ein an der Witwen-Societät nicht theilnehmendes Individuum zum Decane oder sonst einer Facultäts-Würde gewählt werde; sollte sich jedoch wider Vermuthen solch ein Fall ergeben, so möge der Exdecane die Stelle des jeweiligen Decans bei der Societät vertreten (*l. c. p. 270*).

Der Notar verlas bei dieser Gelegenheit die Rechnungen des Exdecans Dietmann; dieselben erhielten die Approbation sämmtlicher Mitglieder, und wurden vom Präses unterfertigt. Der Rest der Facultätsgelder, welcher der Witwen-Societät zu Guten kam, betrug 344 fl. 55 kr.

Die Rechnungen der Witwen-Societät für das J. 1761, gleichfalls von allen Anwesenden gutgeheissen, stellten einen Rest von 953 fl. 51 kr. für das nächste Jahr heraus.

Alle sowohl anwesenden als abwesenden Societäts-Glieder, 47 an der Zahl, berechtigten den Einsatz für das Jahr 1762 mit 20 fl. für jeden.

Auch wurde die Vertheilung der Gelder an die Witwen gemacht, deren man für das laufende Jahr vier zählte, nämlich: 1. die Wapst, deren Gatte am 26. Sept. 1760 gestorben war; sie erhielt für das ganze Jahr 600 fl. 2. die Erndl; ihr Ehegemahl starb am 19. April 1761, und sie bekam für 7 Monate und 19 Tage 381 fl. 40 kr. 3. die Jaus, deren Gatte am 23. August 1761 ablebte; man theilte sie für 3½ Monat mit 175 fl. 4. die Simon, welche ihren Gatten am 15. Sept. 1761 verlor; für 2 Monate und 23 Tage fielen ihr 138 fl. 20 kr. zu; demnach wurden in diesem Jahre 1295 fl. an die Witwen als Pensionen ausbezahlt (*l. c. p. 271*).

Noch wurde angefragt, ob in Zukunft (wenn die Zahl der Witwen zunehmen und die Einkünfte des Fonds nicht hinreichen sollten, um jeder

derselben 600 fl. jährlich auszufolgen) sämmtlichen Witwen eine gleiche Jahresrate zugemessen, oder aber wenn ein Societäts-Mitglied während des Jahres stirbe, die übrigen Witwen bis zum Sterbetag dieses Mitgliedes mehr erhalten sollten, als die Witve dieses letzteren? Man sprach sich dahin aus, dass alle Witwen auf gleichen Fuss zu behandeln seien (*l. c. p. 271*). Bei derselben Versammlung traten in die Witwen-Societät der k. k. Feldarzt Dr. Lucchini und Dr. Collin.

In der Facultäts-Versammlung am 9. Januar 1762 ward gefragt, ob ein Stipendist zu gleicher Zeit zwei Stipendien geniessen könne? Man bestimmte, dass diess nur dann geschehen könne, wenn sich nicht eine hinreichende Zahl würdiger Competenten gemeldet hätte (*l. c. p. 272*). — In derselben Sitzung ward ein Allerhöchstes Decret verlesen, in Gemässheit dessen hinführo ohne Ihrer Majestät ausdrückliche Bewilligung kein Gut einer Stiftung veräussert werden durfte (*sine summo consensu nulla fundationum corpora vendi possint*) [ebendasselbst]. (*Item Act. Fasc. anni 1762. Nr. 2.*) — Noch wurde ein allerhöchster Entschluss kund gemacht, dem zufolge Ihre Majestät ddo. 18. Nov. 1761 den Dr. Kestler wegen seiner besonderen Verdienste zum Vicedirector der medicinischen Facultät, und zwar dermassen allergnädigst zu ernennen geruht haben, dass derselbe kraft dieses seines neuen Amtes allen Prüfungen der Mediciner, Chirurgen, Apotheker und Hebammen heizuwohnen, auch bei allen öffentlichen Feierlichkeiten und Facultäts-Versammlungen zu erscheinen, und an Commissionen in *Criminalibus* Theil zu nehmen, endlich in Abwesenheit des Präses dessen Stelle zu vertreten habe (*ut hujus officii [Vicedirectoris] dignitate omnibus Examinibus Medicorum, Chirurgorum, Pharmacopaeorum et Obstetricum intersit, utque pariter in omnibus publicis Cerimoniis, Facultatis Congregationibus, ac Commissionibus criminalibus compareat, atque in absentia Illustrissimi Domini Praesidis vices agat*) (*l. c. p. 272*). (*It. Act. Fac. Fasc. anni 1762. Nr. 3.*)

Am 17. April 1762 traten Dr. Paul Kömives, Physicus zu Temesvar, und Franz de Paula Schebel, Physicus zu Znaim, in die Witwen-Societät ein.

In der Plenar-Versammlung am 10. Mai d. J. wurde ein Allerhöchster Beschluss vom 24. April d. J. mitgetheilt, dem gemäss nur jene Spitäler und Armenhäuser von Entrichtung der Stempeltaxe befreit sein sollten, die durch Almosen allein erhalten werden (*l. c. p. 277*).

Am 28. August d. J. hatte eine Plenarsitzung Statt, in der ein Allerhöchstes Decret vom 24. Juli d. J. verlesen wurde, welches festsetzte, dass nicht allein alle öffentlichen Professoren, sondern auch alle anderen Facultätsglieder, welche von Alters her der Gerichtsbarkeit der Universität unterworfen waren, bei derselben verbleiben, und nur jene Individuen hievon ausgenommen sein sollen, welche im wirklichen Dienste Ihrer Majestät sich befänden, oder die nied. öst. Landmannschaft erlangt hätten (*Act. Fac. Fasc. anni 1762. Nr. 63*). — Ein zweites Decret vom 11. Mai d. J. bestimmte die Rangordnung der neuerlich allergnädigst ernannten Mitglie-

der des eben creirten hohen Staatsrathes. Diese Mitglieder waren: der geheime Secretär Freiherr v. Koch, der Staatsreferendär Freiherr von Binder, der staatsrätliche Referendär Anton König von Cronburg. Diese Mitglieder des Staatsrathes sollten den Vorrang vor allen anderen Hofräthen haben, und hinführo nicht mehr den Namen von Hofräthen, sondern von Staatsräthen führen, auch nicht mehr zur Gerichtsbarkeit der nied. öst. Regierung, sondern zu jener des Obersthofmarschall-Amtes gehören (l. c. p. 279).

Den 14. September 1762 wurde eine Facultäts-Commission gehalten, an welcher der Präses, der Vicedirector, der Decan und Notar Theil nahmen. Vor dieser Commission erschien der Doctorand Nic. Candon dem neulich seine Disputation über die Polygala vom Vice-Director und Decan unterbrochen und vertagt worden war (*inhibita et suspensa*), weil er nach bereits stattgehabter Censur seinen Thesen im §. 38 die Worte beifügte: dass mit der Polygala in der Pazmanischen Krankenanstalt und dem Armenhause vom sehr erfahrenen Dr. Mayr Versuche angestellt worden seien; auch wurde er beschuldigt, den Professoren vor der Disputation keine Theses offerirt zu haben (*quod illis [Professoribus] Theses ante Disputationem non portaverit*). Hierüber zur Rede gestellt, antwortete er: *ad 1m.* dass er jenen Streitsatz §. 38 auf Anrathen des Dr. Hasenöhrli bloss deshalb geändert habe, um die Wirksamkeit der Polygala noch mehr zu bekräftigen; *ad 2dm.* erwiederte er, dass er unwissentlich gefehlt habe. Man war aber trotz dem der Ansicht, dass er *malu fide* zu Werke gegangen sei, indem er sich erlaubt habe, nach der Censur an seinen Thesen Änderungen vorzunehmen, und er erhielt die Weisung, die vertheilten Thesen wieder einzusammeln, und dieselben nebst den noch übrigen 300 Stücken dem Censur-Secretär einzuliefern. Das Blatt, in welchem obige Worte enthalten waren, sollte neu gedruckt und die ausgebesserten Theses neu vertheilt werden. Anbei wurde der Candidat verurtheilt, dem Decane und den Professoren, welche wegen Unterbrechung der Disputation und Vertagung derselben zweimal zu diesem Behufe zu erscheinen hatten, die doppelte Taxgebühr abzutragen. — Als Maassregel für die Zukunft bestimmte jedoch bei diesem Anlasse der Präses, dass die Candidaten hinführo nicht zu verhalten seien, die Theses, ausser sie wollten es freiwillig thun, den Professoren persönlich zu überreichen, sondern diess von Seite des Pedellen zu geschehen habe (l. c. p. 280).

Am 4. Nov. d. J. sollte die Wahl des Decans für das künftige Jahr 1763 vor sich gehen. Zu dieser Wahl schickten mehrere abwesende Mitglieder ihre Stimmzettel durch Andere ein. Doch der Präses erklärte das Votiren Abwesender sowohl bei dieser, als bei jeder künftigen Wahl für ungültig. Es wurde hierauf durch Mehrheit der Stimmen Dr. Steindl zum Decane wieder gewählt (l. c. p. 282), und den 22. Nov. die Allerhöchste Bestätigung dieser Wahl verkündet.

In der Plenar-Versammlung am 5. Nov. d. J. ward beschlossen, dass das Wissenswürdigste aus den Stiftbriefen der Foundationen ausgezogen, zusammengestellt, in hinreichender Zahl von Exemplaren gedruckt, und Exemplare hievon den Facultäts-Mitgliedern eingehändigt werden sollen, damit letztere am Tage jeder Verleihung der Stipendien sattsam unterrichtet wären, was für Rücksichten hiebei nach dem Willen des Stifters zu beobachten seien (*l. c. p. 283*).

Ein Allerhöchstes Decret vom 2. Mai vom Jahre 1761, hinabgelangt mit Regierungs-Erlass vom 20. Nov. 1762, unterordnet die bis dahin sich selbst überlassenen Piaristen-Schulen der k. k. Studien-Hofcommission (*Suppl. Cod. Aust. p. 76. p. 359.*)

In die Facultät wurden dieses Jahr aufgenommen: *DDr. Medic.* Heintr. Jos. Collin; Jos. Ludw. Schreibers, *Physicus* des Bürgerspitals (promovirt den 9. September 1756); Paul Kömives, *Physicus* zu Temesvar; Dr. Franz Ernest Schebel, *Physicus* zu Znaim, der aber abwesend war und durch Dr. Mareschler vertreten wurde. — Promovirt wurden: Valenzi (den 23. März; weil er abwesend war, vertrat seine Stelle Dr. Schreibers); Phil. Ambros Marherr (den 22. April durch Gasser); Michael Sagar (den 23. August durch de Haen); Michael Torner (den 30. August durch Laugier); Andr. Adami (den 22. Sept. durch Cranz); Franz Fortschnigg (denselben Tag durch Gasser).

Überdies wurde den 22. April 1762 ohne vorläufige Prüfung zum *Doctor Chirurgiae* promovirt (durch Professor Gasser) der *Professor Chirurgiae* Ferdinand Leber. Derselbe wurde den 10. Mai d. J. in die Facultät aufgenommen, nachdem er den Eid, mit Weglassung des vierten Punctes, geleistet hatte (*l. c. p. 276 & 277*).

Die medicinische Facultäts-Witwen-Societät betreffend, zählte dieselbe am 11. December 1762 im Ganzen 53 Mitglieder, welche am obengenannten Tage ihre Jahresrate für 1763 einbezahlten, dass demnach der ganze Betrag der Einzahlung sich auf 1060 fl. belief. An demselben Tage wurden in die Societät aufgenommen: *DDr.* Hermann Gleisner, *Physicus* zu Grätz; Joh. Gilg von Gilgenberg, *Physicus* zu Tyrnau, bereits seit 6 Jahren Facultäts-Mitglied, doch nur gegen den Pönfall (*mulcta*) von 100 Kremntzer Ducaten; Abraham Salzgeber, gegen Entrichtung von 500 fl. und Einzahlung der rückständigen Jahresgebühren (*cum redemptione annorum*). In derselben Sitzung legte der Facultäts-Notar die Rechnungen der Witwen-Societät vor; sie wurden gut geheissen. Es erübrigte für das künftige Jahr ein Rest von 1050 fl. 7 kr. Jede der vier Witwen (Jaus, Erndl, Wapst, Simon) erhielt für das abgelaufene Jahr 600 fl. C. M. Auch die Facultäts-Rechnungen wurden vorgelegt und approbirt, und vom Vice-Präses unterfertigt. Der für die Witwen-Societät gewonnene Rest der Facultäts-Gelder betrug 387 fl. 30 kr.

Am 5. Februar 1763 hatte man in einer Plenarsitzung der Facultät die Allerhöchste Bestimmung kund gemacht, der zufolge die medicinische Facultät

allhier angewiesen ward, sämtliche Mineralquellen Niederösterreichs zu untersuchen, ein genaues Verzeichniss (*accurata designatio*) derselben abzufassen, und dieses sammt einigen Flaschen bedachter Wässer an das Universitäts-Consistorium und mittelst dessen und der Regierung an Ihre Majestät gelangen zu lassen (*l. c. p. 285*). (*Item Act. Fac. med. Fasc. anni 1763. Nr. 24.*) — Solchem Allerhöchsten Auftrage wurde auch mittelst Facultäts-Commissions-Bericht vom 7. März d. J. pünctlich nachgekommen. Dieser Bericht lautet im Urtexte folgendermassen: „*Cum in inquirendis aquis aut earum puritas, aut contentae partes minerales principaliter considerandae sint, et cum illae, quae partes minerales in se continent, vel in usum in- et externum simul, vel in unum eorum tantum ad aegrorum utilitatem adhibeantur; hinc in divisionis hujus consideratione notificare nobis incumbit, quod in Austria infra Onasum paucissimae purae aquae inventantur, excepta sola aqua Schneebergensi, quae unica in numerum purissimarum aquarum collocari potest. Acidulas minerales ob usum internum celebres ad hoc usque tempus nullas noscimus; si vero futuris temporibus earum quaedam innotescerent, Facultas medica ad utilitatem Reipublicae in iisdem inquirendis non deerit. In Austria inferiori ergo solum illas aquas minerales noscimus, quae ob earum tantum usum externum secundum diversitatem contentorum mineralium multis aegris variae magnaue utilitati a longo tempore jamjam fuere, et hae sunt: balneum Badense, Altenburgense, Mannersdorffense, Bürenwarthense et Rodaunense. Cum autem in horum balneorum naturam, excepto Rodaunensi (quod a Domino Professore Chymiae ob paucas minerales partes valde debile inventum fuit), elapsis jam aliquot annis sufficienter et quidem accurata diligentia indagatum fuerit, ulteriorem inquisitionem non fecimus, et hinc Dissertationes de singulo nominatorum balneorum editas porrigimus. Ultimo tandem a nobis lagenae aliquot harum aquarum mineralium desiderantur; verum cum mentionata balnea aliunde sufficienter nota sint, hinc credimus, sufficientem quantitatem harum aquarum per Consilium commerciale secundum beneplacitum a nominatis locis adferri posse.*“ (*l. c. p. 287.*)

In derselben Facultäts-Commission vom 7. März 1763 wurde auch ein Verzeichniss (Schema) sämtlicher Facultäts-Stiftungen, welches eine Privat-Commission der Facultät, bestehend aus dem Decan, dann den DDR. Pauminger und Dietmann, so wie dem Facultäts-Notar, in drei Sitzungen entworfen hatte, vorgelesen, von sämtlichen Commissions-Mitgliedern, namentlich dem Präses, Vice-Präses, Decan, dann den Professoren de Haen, Laugier, Gasser, Cranz, endlich den anwesenden DDR. Prosky, Hirsch, Dietmann und dem Notario gutgeheissen, und vom Präses der Druck des Verzeichnisses angeordnet. Auch wurde beschlossen, dass aus diesem Schema das für die Studierenden Wissenswürdige in einen Auszug gefasst, und das diese Stiftungen betreffende Programm in den medicinischen Collegien angeschlagen werde (*l. c. p. 288*).

Dieses Programm lautet im Urtexte wie folgt:

»Nos *Praeses, Decanus, et Inclita Facultas Medica Antiquissimae ac Celeberrimae hujus Universitatis, omnibus et singulis hujus Studii Auditoribus, singulariter vero stipendia desiderantibus per praesentes litteras non tantum circa Stipendiorum supplicationem sequentes Regulas stricte observandas declaramus, sed et hujus Facultatis Foundationes hisce palam facimus:*

*Et quidem*

*Primo: Libelli supplices ab anni cujuscunque principio a Spectabili Domino Decano actuali recipientur, et praesentabuntur usque ad initium mensis Novembris currentis illius anni; hi instrui debent legali paupertatis testimonio, Attestatis Matriculae tum Universitatis quam Facultatis nostrae, uti et Praesidis Congregationis B. V. M., nec non Clarissimorum DD. Professorum, quorum collegia frequentant; ipsi libello supplici Nomen, Cognomen, Patria et Fundatio, e qua tunc pro Stipendio supplicant, rite intus et foris in Rubrica inserantur; sic vero non instructi, aut post praefixum terminum porrecti, rejicientur.*

*Secundo: Solutio pecuniae stipendiariae futuro semper anno a DD. Superintendentibus cujuscunque Foundationis annuatim ad initium mensis Februarii praestabitur.*

*Tertio: Foundationibus, quibus Fundatores piae Memoriae non determinarunt, quamdiu stipendiati iis frui possint, non ultra annos ad scientiam medicam necessarios fruuntur. — Praeterea per totum studii cursum semper primae Classis calculum sibi promereantur; semel enim admoniti, non tamen emendati etiam ante elapsum terminum, quo stipendio gaudere possent, non considerata quoque in illorum favorem facta Praesentatione, a stipendio amovebuntur.*

*Quarto: Singuli stipendiati, praeterquam quod obligationi suae, Foundationi specialiter adnexae (de qua illos DD. Superintendentes quotannis commonefacient) satisfacere teneantur, pro Fundatorum Manibus, accepti beneficii ergo, praeces suas, aliaque pietatis exercitia saepe saepius, atque semel saltem quotannis sacram Communionem cum Sacrificio Missae offerent. Praeterea si ad pinguiorem fortunam venerint, Foundationem augere, ac pro viribus tueri studebunt.*

*Foundationes autem Facultatis Medicae sunt sequentes:*

*1. Biltneriana. Pro duobus Medicinae Studiosis cujuscunque nationis cum annuo Stipendio uniuscujusque 30 florenorum absque annorum determinatione. Superintendens actualis est Expertissimus DD. Mathaeus Juschitz*

*2. Emericana. Primo pro quinque Studiosis cujuscunque Classis, specialiter autem Consanguineis, in horum vero defectu pro civium Viennensium filijs, et uno, qui a Senatu Oppaviensi praesentatur. Frui possunt completis 14 annis per 7 annos.*

*Secundo: pro duobus pauperibus ancillis nomine Dotis nuptialis, quae apud Membrum Facultatis Medicae per aliquot annos laudabilia praestiterunt servitia, ac tandem consentiente Domino matrimonium inierunt.*

Unusquisque quinque horum Studiosorum pro annuo Stipendio 40 florenos, et quaeque ancilla pro Dote nuptiali pariter 40 fl. obtinet.

Superintendens primarius est *Expert. DD. Carol. Ferd. de Seeger in Sagburg*, Secundarius *Expert. DD. Max. Jos. Locher*.

3. Additamentum *Mannagettanum ad Foundationem Perlachianam*. Pro uno Studioso Medicinae Nationis Austriacae cum annuo Stipendio 40 florenorum, quo 5 annis frui potest, si Studium continuat. — Superintendens est *Expert. DD. Martin. Ant. Freundt de Weyenberg*.

4. *Stumpffiana*. Pro duobus Theologiae, et binis Medicinae Studiosis, ac una ancilla paupere.

Stipendiali hoc beneficio 5 annis frui possunt. Studiosi Theologiae a Curia Archiepiscopali Facultati Medicae praesentantur, et ab Eadem confirmantur; Medicinae autem Studiosi ab ipsa Facultate suscipiuntur. Si ex Franconiu nullum subjectum adest, Rhenani et in horum defectu Austriaci substituti sunt. Cuilibet horum 4 Studiosorum annuatim 40 Floreni, Ancillae autem pro Dote nuptiali 20 conferuntur.

Superintendens ex Curia Archiepiscopali est *Adm. Rever. et Erimius D. Carol. Jos. Lex*, Curiae et Chori Magister. Ex Facultate Medica Primarius est *Expert. DD. Sephanus Mack*, Secundarius *Expert. DD. Joannes Abrahamus Salzgeber*.

Datum Viennae in Austria die 7. Martii 1763.

Joseph Heeg,

Incl. Fac. Med. Notarius.

(Act. Fac. medicae Fasc. anni 1763. Nr. 40.)

Mittelst n. öst. Regierungs-Decret vom 19. Mai 1763 wurde die Facultät aufgefordert, für den 30. desselben Monats einige ihrer Mitglieder abzuordnen, welche untersuchen sollten, ob das damalige, zum Graf Kuefstein'schen Garten in der Rossau gehörige und dem Schottischen Grundbuche dienstbare sogenannte Lindenwaldl, welches am 3. Juni desselben Jahres an die Meistbietenden hindangegeben werden sollte, und welches der Abt der Schotten käuflich an sich zu bringen gedachte, um dasselbe zu einem Friedhof zu adaptiren, hiezu wirklich geeignet sei. Diess um so mehr, als die Vorstände des Spanischen Spitales, dessen Reconvalescenten-Haus, der sogenannte Strudlhof, an jenes Locale gränzte, gegen eine solche Verwendung benannten Lindenwäldchens Protest einlegten. Den Acten zufolge wurde dem Schotten-Abte bereits am 30. April 1756 von Seite der damaligen (später anders organisirten) nied. öst. Repräsentation und Kammer eingebunden, statt des in der Stadt innegehabten Friedhofes den Pilgramischen Garten oder einen andern hiezu geeigneten Ort ausserhalb der Stadt anzukaufen und zu einem Friedhof herzurichten, was aber bis zum Jahre 1763 nicht geschehen war. (Act. Fac. med. Fascic. anni 1763. Nr. 85.)

Am 11. Juli 1763 fand die dritte diessjährige Plenar-Congregation der Facultät Statt, in welcher der Decan anfragte, ob bei dem andauernden, un-



heilbaren Krankheitszustand des Facultäts-Ältesten (Senior) Dr. Sylverius, nicht etwa der Subsenior ersucht werden solle, des Ersteren Sitz im Universitäts-Consistorio einzunehmen. Der Decan fügte bei, der Hr. Präses sei der Meinung, dass die Gegenwart des Seniors im Consistorio entbehrlich sei. — Hierauf entschied die Mehrheit der Stimmen dennoch für Berufung des Herrn Subseniors, Doctor Damm, in das Universitäts-Consistorium; dieser legte indess, unerwarteter Weise, gegen die ihm zugedachte Ehre solcher Supplenz Protest ein, mit dem Beisatze, dass er nichts gegen die Ansicht des Präses thun wolle. Hiemit blieb die ganze Angelegenheit *in suspenso*. (Act. Dec. Fac. med. libro 8, p 291.)

Ein Hofdecret, welches in derselben Sitzung veröffentlicht wurde, betraf die Übersetzung des Schottenfriedhofes aus der Stadt in eine Vorstadt.

In der Plenarsitzung vom 9. November d. J. wurde durch Mehrheit der Stimmen (im Ganzen waren deren 55) der Decan Steindl in seinem Amte durch 38 Stimmen abermals bestätigt, und diese Bestätigung in der Folge auch von Ihrer Majestät genehmigt.

Zu Facultäts - Mitgliedern wurden im Decanatsjahre 1763 aufgenommen: die DDr. Müller, Gleisner, Graffenberg, Ungerhoffer und Hasenöhrl (den 5. Febr.); Mich. Raab (den 11. Juli); Jos. v. Polzer, Ferd. Hermann (beide den 3. August); M. Cajetan Leithner (den 26. November).

Promovirt wurden, und zwar durch *Promotio privata*: Jos. Franz v. Müller (den 10. Dec. 1762 durch Prof. Laugier); Joh. Georg Hasenöhrl (den 19. Jänner 1763 durch Prof. Gasser); Michael Zurbrucken (5. Febr. durch Prof. Cranz); Jos. Libor. Pudelko (25. Febr. durch Prof. de Haen); Mich. Joh. Bittermann (16. März durch Prof. Laugier); Anselm Franz Christian Heuschen (26. März durch Prof. Gasser); Philipp N. Haan (22. April durch Prof. Cranz); Simon Rathberger (4. Mai durch Prof. de Haen); Michael O'Connor (31. Mai durch Laugier); Joseph Hopff (15. Juni durch Prof. Gasser); Joh. Mac-Keogh (1. August durch de Haen); Valentin Seredi (20. Aug. durch Prof. Langier); Ignaz Wetsch (2. Sept. durch Prof. Gasser); Wenzel Pickl (12. Sept. durch de Haen); Matthäus Collin (denselben Tag durch Prof. Cranz); Matthäus Cajetan Leutner (19. Sept. durch Prof. Laugier); Joh. Bernhard (19. Sept. durch Prof. Gasser); Thom. Aqu. Mac-Rath (10. Nov. durch Prof. Cranz).

In der Sitzung am 9. Dec. 1763 ergab sich bei der Rechnungslegung ein Rest von Facultäts-Geldern zu 529 fl. 27 kr. In der Cassa der Witwen-Societät blieb ein Rest für das kommende Jahr von 1012 fl. 7 kr. Jede der vier Witwen erhielt für das verflossene Jahr 600 fl. Die neu hinzu gekommene Witwe Anderler für 20 Tage 33 fl. 20 kr. Die Zahl der Societäts-Mitglieder stieg auf 64, deren Einzahlung für das Jahr 1764 sich auf 1280 fl. belief (l. c. p. 297).

Ein Regierungs-Decret, welches ddo. 29. März 1764 an das Universitäts-Consistorium und von diesem ddo. 5. April d. J. an die medicinische Facul-

tät erfloss, bedeutete, „dass Ihro kk. Maytt. vermög *sub dato* 24. März dess. J. erlassenen Hofdecrets wegen Besorgung deren milden Stiftungs-Anliegenheiten, in Verfolg Ihrer verschiedentlich schon ergangenen Allerhöchsten Verordnungen weitershin Allergnädigst resolviret hätten, welcher-gestalten,

*Primo*, es bei Allerhöchsten Anordnungen vom J. 1761 sein unabänderliches Verbleiben haben, und daher die bey Privatis anliegende milde Stiftungs-Capitalien, wann sie mit all erforderlicher Sicherheit versehen seynd, daselbst zwar belassen, dagegen aber all derley weithers einkommende Gelder *ad fundos publicos* angeleget, wie dann auch,

*Secundo*, zwar die denen Stiftungen zugehörige Realitäten, wan sie denselben nützlich seynd, anoch beybehalten, in den Fahl hingegen, wo solche mehr schädlich wären, selbe in Folge deren ergangenen Allergnädigsten Befehlen bey denen weltlichen Foundationen ohne Ausnahm veräusseret, und der Betrag *ad fundos publicos* angeleget, worüber sodann mit Ende Octobris eines jeden Jahrs eine besondere Tabelle *respectu* aller denen weltlichen Stiftungen zugehörigen Realitäten mit Annotirung deren obhandenen, zugewachsenen oder veräusserten Corporum nacher Hof überreicht, und zugleich angemeldet werden solle, wie für letztere der Betrag *ad fundos publicos* angeleget worden?

*Tertio*. Verordnen Ihro kk. Maytt. gnädigst, dass bey allen Foundationen die Stiftbriefe, so weit solche nicht schon bestehen, anoch errichtet, und künftlig jedesmahl *in triplo* ausgeförtiget werden, damit ein Exemplare zu Handen des Stifters, das zweyte an den Orth, wohin die Foundation gemacht worden, und das dritte zu Handen der kk. Hofcommission abgegeben werden solle.

*Quarto*. Seyen die denen Stiftungen zugehörige Schuldscheine zu Handen des kk. Depositen-Amtes nicht mehr *in originali*, sondern nur in vidimirter Abschrift sowohl *de praeterito* als *in futurum* zu hinterlegen.

*Quinto*. Von denen Foundationen aber, welche von ihren Sifter keine gewisse Bestimmung erhalten, in der jährlich einzuschickenden Haupt-Tabelle jedesmal die besondere Erwähnung zu machen, wie dann soforth anforderst der Bedacht dahin genohmen werden solle, wie durch derley Vermachtungen, in so weith solche in Niederösterreich einkommen, ein Hauss für die Findelkinder in hiesiger Stadt hergestellt werden könne. (Act. Fac. med. Fasc. a. 1764. Nr. 80.)

In der Plenarsitzung der Facultät am 3. Mai 1764 bat Dr. Dipolt, Physicus zu Kirchberg, schriftlich um die Erlaubniss, an Orten, die von jeder Apotheke fern wären, Arzneien zu dispensiren. Die Facultät erlaubte dem Bittsteller, in einer öffentlichen Apotheke angekaufte Arzneimittel bei sich zu führen, und Kranken im Nothfalle und an Orten, wo im Umkreise einer halben Stunde sich keine öffentliche Apotheke befände, an Kranke zu verabfolgen (Act. Dec. Fac. med. libro 8. p. 303).

Ein Allerhöchstes Decret vom 23. Juni 1764 verfügt, dass »die *ad proseguenda Studia* und die um in anderen Universitäten, oder zu höheren Schulen zugelassen zu werden, erforderlichen *Testimonia studiorum* vom Stempel frei zu lassen seien; die übrigen aber, so zu Erhaltung eines Dienstes, Beneficii oder Unterkommens gebraucht würden, allerdings zu stempeln seien.« (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1765. Nr. 70.*)

Mittelst Hofdecret vom 2. August 1764 wurde allen Facultäten, allen Provinzialärzten der deutschen Erblände, so wie allen Physikern und Chirurgen eingeschärft, ihre Gutachten in Criminalfällen klar und deutlich, mit Beifügung der Gründe, an die betreffenden Richter abzugeben (*Act. Dec. Fac. med. libro 8, p. 306.*)

Mit Universitäts-Consistorial-Zuschrift vom 17. August 1764 wurde der Facultät ersterwähnter Allerhöchster, von der n. öst. Regierung ddo. 11. August herabgelangter Beschluss zur ungesäumten Bekanntmachung an die *Medicos, Physicos et Chirurgos*, die »Sentimenten und Parere« an die Behörden abzugeben hätten, *in Extenso* mitgetheilt. Er lautet folgendermassen:

»Von der Röm. Kais., auch zu Hungarn u. Böheim königl. Maytt., Erzherz. zu Oesterreich, unserer Allergnädigsten Erbländes-Fürstin und Frauen wegen, durch die n. oest. Regierung dem Herrn Rectori und Consistorio der allhiesigen Universität anzufügen.

Es haben Ihre kk. Maytt. mittels Hofdecret ddo. 2 *et praes.* 11 in lebenden Monats anhero gelangen lassen, wasmassen Allerhöchst Ihroselben in verschiedenen Gelegenheiten öfters missfällig wahrgenommen hätten, dass die in Criminal-Fällen um ihr Sentimentum befragte Medici, Physici und Chirurgi, entweder aus Unwissenheit, Unüberlegenheit, oder meistens aus einer irrigen und übel ausgesonnenen Gewissenszärtlichkeit Bedenken trageten, mit Ausserachtlassung ihrer obhabenden theuren Eidespflichten ihre abgehende Sentimente entweder gar wahrheitswidrig, oder doch auf eine dunkle und zweifelhafte Arth abzugeben, ja wohl von einem bereits gegebenen wahren und wohlgegründeten Parere abzugehen, und nach der Hand ein dem vorigen widersprechendes und ungegründetes auszufertigen. Gleichwie aber Allerh. Gedacht Ihre Maytt. keineswegs zugeben könnten, dass solchergestalten die Criminal-Gerichte und Obergerichte irr gemacht, die Criminal-Processse verzögert, und die so heilsame *Justitia vindicativa* muthwilligerweise hintergangen und vereitelt, folglichen die Laster unbestraft bleiben, oder doch nicht nach Maass ihrer Schwäche und Vorschrift deren Gesäzen bestrafft werden würden; Alss haben Ihre kk. Majestät allen ingesamt in Ihre deutschen Erbländen befindlichen *Facultatibus Medicis, Physicis und Chyrurgis* durch die Behörden ernstgemessen zu erkennen zu geben Allerhöchst anbefohlen, dass sie in allen Fällen, wo von ihnen die Gerichts-Stellen ein Sentimentum oder Parere anverlangen würden, jederzeit nach vorheriger reiffer Ueberlegung und Erinnerung ihrer obhabenden theuren Eidespflichten ihre Meynung mit Anführung ihrer Beweg-Ursachen klar, deutlich und verlässlich, ohne Gebrauchung dunckler, oder zweifelhafter

Aussdrückungen, auch gänzlicher Beseithigung einiger irrigen und fibel verstandenen Gewissenszärtlichkeit abgeben, auch ohne sich darumen zu bekümmern, mit was für einer Straffe der Inquisit angesehen werden würde, und fahls sie über den nemblichen Casum oder Missethätter zweymahlen befraget würden, ihre vorige Meynung und gegebenes Sentimentum niemahls ändern sollen, ohne zugleich wohlgegründete Ursachen dieser Abänderung und Abweichung von den vorigen Parere beyzufügen, und dieses Alles um so gewisser: als im Fahl ein oder anderer hierwieder handeln würde, Allerhöchst Ihroselbten wider denselben nicht nur mit der Cassation, sondern auch nach der Beschaffenheit der Sache mit einer schwären Straffe nach aller Schärffe deren Gesäzen ohne weitheren fürgehen lassen würden.

Welche Allerhöchste Entschliessung demnach demselben zur Nachricht und weitherer Verfügung sowohl an *Decanum et Facultatem medicam* mit dem Beysatz, um nach vorstehend allerhöchster Entschliessung sich behörig zu achten und stättshin darob zu halten, dann an die juridische Facultät zur Nachricht erinnert wird.

Wien den 11. August 1764 »

Jos. Ant. Faby,  
n. oest. Reg. - Expeditor.

(*Act. Fac. medicae Fasc. anni 1764. Nr. 142.*)

Mit allerhöchstem Erlass vom 13. October 1764 wurde bezüglich einer zu errichtenden Gesellschaft zur Begründung einer Unterhalts-Cassa für die Witwen der Chirurgen und Bader verordnet: „dass Ihre kk. Majestät nicht nur diesen heilsamen Antrag durchaus allermildest zu bestätigen geruhet, sondern unter andern noch ferner allergnädigst resolviret, dass weder dieser Fundus, noch das einer Wittve hinkünftig davon verwilligende Quantum zu keiner Zeit mit einer *ordinari* oder *extraordinari* Steuer belegt, weder durch einen Ansatz, Schuldverschreibung, oder andere gültliche Verträge veräussert, noch auch hierauf eine Klage bei einem Gerichte geführt, oder solches in Verbot gezogen werden soll (*Suppl. Cod. Aust. p. 56, pag. 598.*)

Mit nied.-öst. Regierungs-Verordnung vom 13. Dec. 1764 wurde neuerdings eingeschärft, „dass denen in jenen Orten, allwo weder ein Medicus noch Apotheker vorhanden ist, befindlichen Badern die innerliche Praxis sowohl als die Ausgebung aller innerlichen Medicamenten gestattet, in jenen Orten aber, allwo ein Medicus und Apotheke zugegen ist, die innerliche Praxis sammt der Ausgebung der innerlichen Medicamenten denselben untersagt, endlich an Orten, allwo kein Medicus, doch eine Apotheke sich befindet, die innerliche Praxis denen Badern sowohl als den Apothekern gestattet, die Ausgebung innerlicher Medicamente jedoch den Badern *per Circulare* eingestellt werden solle (*Act. Fac. anni 1764. Nr. 7.*)

Am 7. Nov. 1764 wurde durch Stimmenmehrheit Dr. Prosky zum Decan gewählt und am 26. Nov. confirmirt.

Promovirt wurden im Deanats-Jahre 1764: Anton Jos. Dewez (den 23. Dec. 1763 durch de Haen); Bernhard Preisinger (den 2. März durch Laugier); Mich. Nic. Ganter (den 16. April durch Gasser); Ernst. J. N.

Feyka (den 16. April durch Cranz); Joh. Mich. de Mengin (den 2. Mai durch de Haen); Mich. Haunalter (den 14. Juli durch Laugier); Joh. Bapt. Mathis (den 14. Juli durch Gasser); Franz Oct. Dewez (den 16. Aug. durch Cranz); Carl Töpfer (den 8. Nov. durch de Haen).

In die Facultät traten ein als Mitglieder die DDR. Heinrich Lubent Hoffmann, Leop. Haan (beide am 27. Aug.), und Anton Krammer (den 7. Nov.).

Die Facultäts-Rechnungen vom Jahre 1764 ergaben einen Überschuss von 377 fl. 51 kr., der an die Witwen-Cassa verfiel. Der Rest der Witwen-Cassa für das folgende Jahr belief sich auf 1212 fl. 14 kr. Die Witwen: Jaus, Erndl, Simon und Anderler erhielten jede 600 fl., die Wapst bis zum 30. April, als den Tag ihrer Wiederverhehlung, 236 fl. 40 kr. — Die Zahl der Mitglieder der Witwen-Societät erreichte mit Ende des Jahres 1764 die von 75; die eingezahlte Summe belief sich auf 1500 fl. (*l. c. p. 310*).

Da der Facultäts-Congregation am 2. Jänner 1765 viele Mitglieder nicht beigewohnt hatten, so wurden auf Befehl des Präses sämtliche Absentes vor eine am 5. Jänner d. J. abgehaltene Commission, bestehend aus dem Vice-Präses, Decan und Notar, geladen, und um die Gründe ihrer Abwesenheit bei obbedachter Plenarsitzung befragt, ihre angegebenen Gründe vom Notar aufgezeichnet und dem Präses überreicht (*libr. c. p. 311*).

Mitteltst Hofdecret vom 23. Jänner d. J. wurde den Chirurgen die Bereitung und Dispensirung von Arzneien aller Orten, wo sich Apotheken vorfinden, den Hebammen aber allgemein und ohne Ausnahme untersagt, und den Übertretern schwere Strafen angedroht (*l. c. p. 315*).

Zur Commission der Facultät am 28. März 1765, bestehend aus dem Präses, Vice-Director, Decan und Notar, wurden sämtliche Hebammen vorgeladen und ihnen bedeutet, dass es ihnen laut allerhöchstem Decret vom 15. Februar d. J. streng verboten sei, neugeborne Judenkinder, und die noch nicht den Gebrauch der Vernunft erlangt haben (*nondum suffic intellectu praeditos*) ohne Beistimmung der Eltern zu taufen, die Fälle ausgenommen, wenn derlei sehr zarte Kinder in Lebensgefahr wären, wo sie die Hebammen, — oder wenn sie von den Eltern verlassen würden, in welchem Falle sie die Pfarrer, an die sie abgeliefert werden sollten, zu taufen hätten (*l. c. p. 318*).

Durch Decrete der Hof-Sanitäts-Commission vom 17. und 20. März 1765 wurde die Facultät beauftragt, die nöthige Contumazzeit bei herrschender Pest anzugeben. Die diesenthalb in der Wohnung des Präses abgehaltene Facultäts-Commission, bestehend aus dem Präses, Vice-Präses, Decan, dann den Professoren de Haen und Cranz, und dem Notar, bestimmte, nach genauer Erwägung dessen, was in ähnlichem Bezuge von Seite fremder Staaten geschah, und bei Voraussetzung aller nöthigen Vorsichtsmaassregeln, 42 Tage als zur Contumaz genügend; würde sich jedoch während dieser Zeit ein neuer Ansteckungsfall ergeben, so solle nach Absonderung dessen bei den übrigen Contumazisten die obige Zeitfrist von neuem be-

ginnen. Diese lange Contumazzeit wurde aus dem Grunde festgesetzt, weil stäte Beobachtung nachzuweisen schien, dass bei inficirten Personen oder Waaren das Übel innerhalb 20 Tagen sich kund gebe, und man sogar fand, dass nach 15 Tagen der Contumaz, wenn während dieser Zeit keine Ansteckung Statt fand, nach gereinigten Waaren, keine weitere Pestgefahr bestehe (*si merces aut homines infecti fuerint, ante 20m diem malum per constantem observationem se manifestat, quin immo constitit observationibus fidelibus post 15 diem, si nemo infectus fuerit a mercibus, exolutis jam sarcinis exemitis, depuratis, tunc nec quidem sequenti tempore aliquid mali successisse*). Klugerweise glaubte man nun der öffentlichen Sicherheit halber jene Zeit verdoppeln zu müssen, zumal die letzte Marseiller Pest daher entstand, dass heimlich auf die Insel eingeschleppte Waarenballen von lasterhaften Individuen nach Mittag eröffnet wurden, die aber schon dieselbe Nacht erkrankten und der Pest als Opfer fielen. Auch berechnete zur Festsetzung der 42tägigen Contumaz das von Freiherrn v. Kempf angeführte Beispiel eines Weibes zu Brestowácz im Bannat, die am 37. Tage der Contumaz einen Schafpelz anlegte und der Pest erlag (*l. c. p. 318*). (*II. Act. Fac. med. Fasc. a. 1765. Nr. 66.*)

Eine andere diessfällige Commission, aus denselben Mitgliedern mit Zuziehung des Dr. Graf ff bestehend, fand am 15. April Statt, in welcher die Facultät auf die neue Anfrage der Sanitäts-Hofcommission erwiederte: 1. Dass es nicht gerathen sei, zumal am Festlande, aus den pestverdächtigen Gegenden ankommende pestinficirte Individuen geradewegs zurückzuweisen, da es zu befürchten sei, dass sie durch versteckte Wege und verborgene Thäler (*abditas vias et occultas valles*) dennoch eindringen und so die Pest verbreiten, wie diess an der Siebenbürgischen Gränze durch zwei zurückgewiesene Hirten, die dennoch auf heimlichen Wegen eindrangten, der Fall gewesen sei. Es schien der Facultäts-Commission weit angemessener, an den Einbruch-Stationen Gebäude (Pestspitäler) aufzuführen, wo derlei Pestinficirte untergebracht werden könnten, welche Gebäude dann auch für jene dienlich wären, die während der Quarantäne-Zeit von der Pest befallen würden. Aber eben desshalb seien auch bei der Contumaz-Anstalt zwei Chirurgen nöthig. 2. Die Waaren-Reinigung betreffend, meinte die Facultäts-Commission, dass man hiebei nach der, in der General-Gesundheits-Ordnung und Instruction für die Sanitäts-Beamten in dem öst. Littorali (welche im Jahre 1755 gedruckt wurde) im Capitel 4, Seite 19, angegebenen Methode verfahren, und dass die Visitation der rohen Baumwolle (*impercussii gossypii*) von den Reinigungs-Knechten mit entblösten Armen und Haupte, nach der Venezianischen Verfahrungsweise, geschehen solle (*l. c. p. 320*). (*II. Act. Fac. fasc. anni 1765. Nr. 69.*)

Ein n. ost. Regierungs-Decret vom 10. April 1765, durch *Cons. Un.* der Facultät mitgetheilt ddo. 13. April 1765, erinnert, dass in Einklang mit dem Allerhöchsten Decret vom 23. Juni 1764, Schulzeugnisse, die um Erlangung eines Dienstes oder Beneficii eingereicht würden, und nicht

mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen wären, zurückgestellt, und falls sie aus Versehen zu Händen einer Stelle gelangt wären, über selbe kein Bericht oder Gutachten erstattet werden solle, bis sie vom Supplicanten gestempelt beigebracht sein würden (*Act. Fac. fusc. anni 1765 Nr. 70.*)

Im Dec.-Jahre 1765 wurden promovirt: F. Mich. Spiller (4. Febr. durch Laugier); Wilh. du Bois (8. Febr. durch P. Cranz); Sigm. Niderl (26. Febr. durch P. de Haen); C. Andr. Ernst Kleinmant (25. April durch P. Cranz); Ant. Mart. Müller (8. Mai durch P. de Haen); Casp. Jancko (25. Mai durch P. Laugier); Franz Tuma (15. Juni durch P. Cranz); Leop. Franz Plappart (29. Juli durch P. de Haen); Ant. Balt. Raim. Hirsch (9. Aug. durch P. Laugier); Anton Kessler (9. Aug. durch P. Cranz); Ant. Alb. de Albertitz (23. Sept. durch P. de Haen); Gerh. Heinrich (30. Aug. durch P. de Haen); Mich. Schoretics (6. Sept. durch P. Laugier); Peter Genzinger (7. Sept. durch P. Cranz); Phil. Carl Prosky (8. Nov. durch P. Laugier); Ant. Klein (8. Nov. durch P. Cranz); Joh. Gottfr. Lambertin (16. Nov. durch P. de Haen); im Ganzen 17.

In die Facultät traten ein die DDr: Haffner, Crampagna, Wernischek, Prosky, Dewez, Kollweg. In die Societät wurden aufgenommen: Krammer, Riedhammer, Kerschner, Fortschnigg, Haffner, Crampagna (da er über 42 Jahre alt war, gegen Nachtrag von 140 fl. vom Dato seiner Promotion), Wernischek, Rathberger, Heisich, letzterer gegen diese ben Bedingnisse wie Crampagna.

Bei der Decanwahl am 6. Nov. 1765 erhielt der Decan Prosky die *Vota majora* (26 von 67 Votanten); dennoch wurde mittelst Hofdecret Dr. Ant. Störck, k. k. Rath und Leibarzt, der nur 15 Stimmen für sich hatte, zum Decan für das Jahr 1766 eingesetzt (*l. c. p. 330.*)

In der 1. Plenar-Sitzung vom 12. Dec. 1765 wurden die Facultäts-Rechnungen des Exdecans Prosky nach üblicher Sitte vom Notar öffentlich verlesen, allgemein approbirt und vom Präses unterfertigt. Die Witwen-Casse erhielt den Rest per 512 fl. 6 kr. — Die Rechnung der Witwen-Societät, vom Notar verfasst und gelesen, ergab vom 9. Dec. 1764 bis 9. Dec. 1765 einen Rest von 2348 fl. 10 kr. für das nächste Jahr. Es wurden betheilt für das abgelaufene Jahr die Witwen: Jaus, Erndl, Anderler, Simons, jede mit 600 fl.; die Witwe Gasser, vom 3. April 1765 angefangen, für 8 Monate und 6 Tage mit 410 fl.; endlich die Witwe Krammer für 1 Monat, 3 Wochen und 4 Tage mit 91 fl. 40 kr. (*l. c. p. 332*) Die Witwen Societät zählte am obbenannten Tage 84 Mitglieder, deren diessjährige Einlagen eine Summe von 1680 fl. herausstellten.

Am 8. Februar 1766 fand die zweite Plenar-Sitzung von diesem Jahre Statt, in der nebst andern zwei Hof-Decrete verlesen wurden: das erste vom 19. Dec. 1765, publicirt am 8. Febr. 1766, betraf das Verbot der Hazardspiele; das zweite vom 18. Dec. 1765, publicirt 8. Febr. 1766, befahl allen Provincial-Geschwornen (*Juratis Provinciutibus*), Rechnungsbeamten, Inspectoren, Directoren, Calculatoren, bei Revision der Rechnungen auf die

vorgeschriebene Stempelung der Papiere genaue Acht zu haben. — In derselben Sitzung machte der Decan den Vorschlag, die sechs Becher, welche in der Facultäts-Lade aufbewahrt wurden, zu veräußern, und das hiefür gelöste Geld anderweitig zu verwenden. Unglaublicher Weise stimmten, mit Ausnahme des einzigen biederen Cranz, sämtliche übrigen Facultäts-Mitglieder dem Antrage des Decans bei, nur meinten sie, dass die Namen jener, die gedachte Andenken der Facultät verehrt hatten, den Acten eingetragen werden sollten. Diese Namen waren: Dr. Sigmund Geisler († den 14. October 1637 — der von ihm geschenkte Becher wog 2 Mark und 14 Loth); Dr. Wilhelm Rechperger (Geschenk vom 12. Nov. 1652); die Witwe Susanna Mannagetta (Geschenk vom Jahre 1675); Dr. J. Bapt. Garelli und Dr. Franz Friedrich Possinger (Geschenk beider vom 23. Nov. 1713); Thomas Michael Widemann (Geschenk durch letztwillige Anordnung vom Jahre 1729). Und so wurden denn diese, immerhin mit herzlichem Wohlwollen der Facultät zu einem liebevollen Andenken vermachten Geschenke, nebst einigem in der Lade noch befindlichen Silbergeräthe und alten Münzen, um den geringen Preis von 400 fl. veräußert und das eingelöste Geld in die Stadtbank gegen 5 Proc. Zins hinterlegt (*libr. cit. pp. 335—337*).

In der am 2. Mai 1766 in der Wohnung des Herrn Präses, Freiherrn van Swieten, unter Theilnahme des Herrn Vicedirectors (letzterer wird in den Acten immer unmittelbar nach dem Präses, als dessen Stellvertreter genannt), des Decans, dann der Professoren de Haen, Laugier, Cranz und des Facultäts-Notars Heeg abgehaltenen Facultäts-Commission wurde:

1. Auf einen Compass-Brief des Consistorium Barcense in Siebenbürgen Bescheid ertheilt. In erstbedachtem Compass-Schreiben wurde angefragt: *a*) ob es möglich sei, dass ein virulenter Tripper mit Geschwüren der Eichel und der Vorhaut, dann Phimosi und Harnbrennen auch ohne unreinen Beischlaf entstehen; *b*) ob erstbenannte Zufälle, wenn sie bereits gehoben wurden, neuerdings ohne unreinen Beischlaf wiederkehren können; *c*) ob, wenn letzteres der Fall wäre, der Wundarzt solch eine recidivirende Gonorrhöe innerhalb fünf Wochen zu heilen vermöge. — Die Facultäts-Commission erwiederte: *ad a*) mit Nein. Phimosi könne zwar bei enger Scheide entstehen, — was aber im fraglichen Falle, wo der Beischlaf mit einer Person Statt fand, die bereits geboren hatte, nicht denkbar sei; *ad b*) antwortete die Commission ebenfalls mit Nein; bei *c*) gab sie die Möglichkeit zu, obgleich dieser Fall nur ein seltener sein könne.

2. Wurde in derselben Sitzung über ein von der Sanitäts-Hofdeputation an den Facultäts-Präses ddo. 27. Februar 1766 herabgelangtes Decret verhandelt, worin dem Präses aufgetragen wurde, einige Facultäts-Glieder zu ernennen, die unter seiner Leitung einen kurzen, bündigen und für Landleute verständlichen Unterricht sowohl zur Hintanhaltung als zur Heilung der Rinderpest abfassen und bedachter Deputation überantworten sollten. Wei-



ter hiess es, dass, in so ferne die Sanitäts-Commission in Steiermark den Wunsch geäussert habe, dass eigene Individuen zur Ertheilung des Unterrichtes über die Verhütung und Behandlung genannter Seuche angestellt werden möchten, und der Facultäts-Präses im November 1763 Ihrer Majestät den Vorschlag behufs der Errichtung solch eines Lehrstuhls gemacht, und schon damals der gedachten Deputation anheimgestellt hätte, die nöthigen Einleitungen zur Ausführung solcher Maassregel zu treffen; die obbenannte Hofdeputation glaube, dass es an der Zeit sei, jene Allerhöchste Entschliessung in Ausführung zu bringen, einstweilen jedoch die Wohlmeinung des Facultäts-Präses über den Antrag der steirischen Sanitäts-Commission erwünscht sein dürfte. — Weiter wurde in derselben Facultäts-Sitzung über eine am 6. April d. J. herabgelangte abermalige Note derselben Hofdeputation verhandelt. Diese Note wurde sammt einer beiliegenden, im Jahre 1730 gedruckten und veröffentlichten Weisung, wie man sich bei Viehseuchen zu benehmen habe, an den Facultäts-Präses gerichtet, mit dem Auftrage, dass derselbe die nöthigen und zeitgemässen Verbesserungen an bedachter Seuchenordnung von sachkundigen Facultäts-Mitgliedern vornehmen lassen, und anhin in möglichster Bälde vorlegen wolle, — was denn auch theils also gleich, theils in einer weitem Sitzung am 5. Mai geschah (*libr. cit. p. 339*).

Hier möge noch die unter dem Datum vom 27. Februar 1766 diessfällige erflossene allerhöchste Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach folgen:

»Von der Römisch kaiserl., zu Hungarn und Böhmeim königl. apost. Maj., Erzherzogin zu Oesterreich etc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen: dero Rath, auch ersten Leib- und Protomedico dem Wohlgebohrnen Herrn Gerard Freyherrn von Swieten, als Präsidi der medic. Facultät hiemit in Gnaden anzufügen:

Unter anderen bey dem einige Jahre her in denen kais. königl. Erblanden so sehr überhand genommenen Uebel der Viehseuche zu dessen künftiger ergiebiger Abhaltung gemachten Vorschlägen seyn besonders nützlich und vorzüglich angesehen worden, wenn nebst denen ohnehin bereits angeordneten politischen Abhülffsmitteln, als da sind: die Absonderung des kranken von dem gesunden Vieh, die Ausschliessung eines mit der Viehseuche befangenen Orts von aller Communication mit denen übrigen, die tiefe Vergrab- und mit Kalkbesprengung des umgefallenen, nicht abzuhäutenden Viehes, vorzüglich aber die bey dem Austrieb durch authentische, hiezu eigentlich bestimmende Magistratual-Personen auszufertigende *scie di sanità*, oder Zeugnisse, dass das austreibende Vieh von einem mit der Viehseuche befangenen Ort nicht herkomme, wie auch die weitere Fürsorge, dass selbes durch die mit sothanem Uebel behafteten Örter nicht getrieben wurde, an noch in einem kurzen, dem gemeinen Mann leicht begreiflichen Auszug jene Anstaltung und Fürkehrung bekannt gemacht würden, welche nach Unterschied der Lage und der Beschaffenheit des Erdreichs anzukehren wären um gegen die Einschleichung der Viehseuche sich sicher zu stellen, oder, sie alsobalden zu dämpfen. Es scheineth auch die hievon erwartende Wür-

kung sich nur so zuverlässiger zu versprechen zu seyn, als ein Gleiches erst vor wenig Jahren in Ansehung der Menschenseuche mit gutem Erfolg vorgenommen worden, dieses Impressum aber nur von darummen weitläufiger ausgefallen ist, weilen man die in Vergessenheit gerathene vorhinrige Ordnungen hierinnen anzuführen bemüssiget gewesen, welches jedoch der Viehseuche halber nicht nothwendig seyn will.

Da nun Ihre kk. Maj. sothanen Vorschlag allermitdest zu beangenehmen, und die Verfassung eines derlei Auszugs Seiner des Freyherrn von Swieten Einsicht und klugen Einleitung anzuvertrauen allergnädigst geruhet haben, hierbey auch hauptsächlich die allerhöchste Willensmeinung dahin gehet, dass insbesondere der Gegenstand des Austriebs des Viehes auf die Gemein-Wayden hierinnen wohl ausgeführt werden solle, unbeschadet jedoch dessen, was die von dem Vieh auf hohen Alpen geniessende Nahrung betrifft, als welche fast durchaus so beschaffen, dass sie vielmehr für nützlich als schädlich angesehen werden mag, wohingegen eben so richtig ist, dass, wann das Vieh die Wayde in flachen Land geniesset, wo eine allzugrosse Trückne, oder Feuchte obwaltet, solches bey demselben die Seuche zum öfteren veranlasse.

Als wird Ihme Herrn Baron von Swieten sothane allerhöchste Entschliessung zu seiner Wissenschaft und dem Ende anmit eröffnet, auf dass selber einige geschickte Männer aus der medicinischen Facultät auszuwählen und von diesen der allerhöchsten Gesinnung gemäss unter seiner Direction und Anleitung einem dergleichen kurzen, jedoch deutlichen, und für den gemeinen Mann leicht begreiflichen Auszug deren zu Abhaltung oder Dämpfung der Viehseuche nach der verschiedenen Lage und Beschaffenheit des Erdreichs zu treffenden Vorkehrungen obgedachtermassen zusammentragen zu lassen, nach dessen seines Orts erfolgter Approbation aber solchen zu weiterer allerhöchster Beangenehmung zu Händen der kk. Sanitäts-Hof-Deputation zu übergeben hätte, um sohin wegen dessen zur Druckbeförderung das Weitere veranlassen zu mögen.

Ausser deme hat die-Steirische Sanitäts-Commission ebenfalls aus Anlass der daselbst in Ober-Steier so sehr um sich greifenden Viehseuche den Antrag gemacht, dass, um diesem Uebel für das künftige vorzubiegen, ohnfehlbar sehr diensam seyn dürfte, wenn eigene Leute zu Tradirung der Vieharzney angestellt würden, wie dann dergleichen Leute um einen mässigen Gehalt vielleicht dortlandes ausfindig zu machen seyn dürften. Nun wird Ihme Freyherrn von Swieten annoch erinnerlich seyn, was auf dessen Anhandgeben bereits in Novembri 1763 wegen Errichtung einer eigenen Lehrschule zu Curirung der das Vieh befallenden Krankheiten Ihrer kk. Majestät dieses Orts allerunterthänigst vorgetragen, auch dass sothaner Vorschlag schon damahlen allermitdest beangenehmet, und alles desselben gutfindenden Anordnung zu überlassen resolviret worden seye, und es dürfte vielleicht nunmehr an der Zeit seyn, diese Allerhöchste Entschliessung in ihre Wirksamkeit zu brin-

gen. Inzwischen wird über obgedachten Antrag der Steyrischen Sanitäts-Commission seine des Herrn Baron von Swieten gutachtliche Meinung gewärtiget.

Und es verbleiben Ihre Majestät mit kk. und Erzherzoglichen Gnaden demselben wohlgeuogen.

*Decretum per S. C. R. Majestatem in Consilio Deputationis Sanitatis aulicæ. Viennæ die 27. Febr. A. D 1766.* — (*Act. Fac. medicæ, Fascic. anni 1766. Nr. 45.*)

In der Facultäts-Plenar-Sitzung am 3. Mai 1766 wurde von dem Gremium der Apotheker nach vorläufig eingeholter Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten Wenzel von Liechtenstein, bei der Facultät der Consens zur Errichtung einer Filial-Apotheke in der Vorstadt Lichtenthal nachgesucht, welchen auch die Facultät auf Antrag des Präses einstimmig mit dem Beisatze ertheilte, dass jene Apotheke alle Jahre visitirt werden solle, und der Provisor von der Facultät examinirt und approbirt sein müsse (*libr. c. p. 340.*)

Mit Regierungs-Verordnung vom 13. Juni 1766 ward die Beschau aller todtgebornen Kinder anbefohlen. (*Act. Fac. Fasc. 1766. Nr. 104.*)

Nach einem in der Plenar-Versammlung der Facultät am 16. Juni d. J. veröffentlichten Hofdecret vom 7. Mai d. J. wurde der Zinsfuss aller Capitalien in den kk. Erbstaaten für die Zukunft auf 4 von 100 herabgesetzt (*libr. c. p. 342.*)

Eine Allerhöchste Entschliessung vom 14. Juni 1766 (herabgelangt mit nieder-österreich. Regierungs-Decret vom 18. Juni und vom Universitäts-Consistorium ddo. 21. Juni d. J.) befiehlt, „dass von allen in denen 4 Facultäten der Universität zu Druck befördernden Werken 2 Exemplaria zu Allerhöchst der kk. böhmischen und österreichischen Hofkanzlei abgegeben werden sollen.“ (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1766. Nr. 4.*)

Die Facultäts-Commission am 18. Juni d. J., welcher der Präses, der Vicedirector, der Decan, die Professoren de Haen, Laugier, Cranz und der Notar beiwohnten, erhielt die Mittheilung einer Note der Sanitäts-Hof-Deputation vom 12. Juni, worin bedeutet wurde, dass gedachte Hofstelle die am 1. Juni erstattete Antwort der Facultäts-Commission und deren Antrag, eine Belehrung des Landvolkes, die Viehseuchen betreffend, abzufassen, welche dann dem Bauern-Calender einverleibt werden sollte, mit Dank entgegen genommen habe. — Auch wurde gleichzeitig die Anfrage gestellt, ob und was die Facultät über eine beigezeichnete Beschreibung einer Krankheit des Rindviehes, Feuerkrankheit genannt, zu bemerken habe? Die Commission meinte, diese Krankheit sei entzündlicher Natur, und fordere Aderlässe; das gegen selbe vorgeschlagene Pulver aber verdiene weder in prophylactischer, noch in curativer Beziehung einige Beachtung (*libro c. p. 343.*)

Zur Commission am 3. Juli 1766, bestehend aus Präses, Vicedirector und Notar (der Decan war verhindert beizuwohnen), wurden sämmtliche Hebammen geladen und ihnen das hohe Regierungs-Decret vom 13. Juni d. J.

kund gemacht, dem zu Folge die Facultät angewiesen wurde, allen sowohl gegenwärtig schon geprüften als noch in der Zukunft zu prüfenden Hebammen einzuschärfen, dass in Zukunft alle todtgeborenen Kinder vom Todtenbeschauer (*Inspector mortuorum*) untersucht, und ehe diess geschehen, ja nicht beerdiget werden sollen (*l. c. p. 343*).

In der Facultäts - Sitzung am 13. September d. J. hatte man drei Regierungs-Decrete, mittelst des Consistoriums an die Facultät gelangt, vorgelesen: das erste bezog sich auf die oberwähnten, von allen in den vier Facultäten zu druckenden Werken der kk. böhm. und österreichischen Hofkanzlei zu verabreichenden Exemplare; das zweite vom 25. Juni betraf die gedruckten gestempelten Zinsquittungen; das dritte vom 20. August die Freilassung von dem Stempel der auf 4 Procent reducirten Instrumente bei den Landtafeln (*l. c. p. 345*).

Am 4. October 1766 fand eine Facultäts-Commission Statt, an welcher nebst dem Präses der Vicedirector, der Decan und Notar Theil nahmen. Vor diese Commission wurden mehrere Materialwaarenhändler, welche von dem pharm. Gremium geklagt waren, zusammengesetzte Medicamente an Private abgesetzt zu haben, geladen, und ihnen dieser Unfug bei Strafe von 24 Ducaten im Betretungsfalle untersagt. Dasselbe Verbot wurde der Dürrkräutlerin Anna Ramigl, die sich gleichen Vergehens schuldig machte, strenge eingeschärft (*l. c. p. 348*).

In der Plenarsitzung vom 6. Nov. d. J. ward der Decan Ant. Störck mit 64 Stimmen (bei 77 Votanten) in seinem Amte für das nächste Decanatsjahr bestätigt, und diese Wahl mit Decret vom 24. Nov. confirmirt. — Anbei wurde eine Allerhöchste Entschliessung vom 7. Oct. d. J. verlesen, der gemäss hinführo Söhne von kk. Hofkanzlei-Räthen (*filii Consilii et Cancellariae Aulicae Imper.*), sobald sie grossjährig und selbständig würden, wie andere Unterthanen behandelt, und zur Bezahlung aller persönlichen Lasten (*ad omnia personalia onera solvenda*) verhalten werden sollten (*l. c. p. 349*).

Promovirt wurden in diesem Decanatsjahre: Joseph Portenschlager (18. Dec. 1765 durch P. Laugier); Michael Tullinger (22. Jän. 1766 durch P. Cranz); Franz Jos. Lipp (22. Jän. d. J. durch P. de Haen); Franz Sedey (22. Jän. d. J. durch P. Laugier); Joh. Bapt. Schluga (20. Aug. durch P. Cranz); Joh. Bapt. Gorian (5. April durch P. de Haen); Johann Baptist Schwarz (13. Mai durch P. Laugier); Anton Mesmer (31. Mai durch P. Cranz); Aloys Kyswetter (12. Juni durch P. de Haen); Christoph Gelbich de Ostrich (8. Juli durch P. Laugier); Joseph von Capell (9. Aug. durch P. Cranz); Jos. Bened. Pasquallati (6. Sept. durch P. de Haen); Valentin Brusati (6. Sept. durch P. Laugier); Franz Ant. Obermayer (6. Sept. durch P. Cranz); Carl Gmaidler (6. Sept. durch P. de Haen); Franz Xaver Hartmann (6. Sept. durch P. Laugier); Matthäus Störck (6. Sept. durch P. Cranz); Paul Adami (6. Sept. durch P. de Haen). Insgesamt 18.

Aufgenommen in die Facultät wurden: DDr. Bernh. Preisinger, Matth. Collin, Peter Genzinger, Joh. Nep. Houmburg, J. B. Mathis, Val. Seredi, Franz Jos. Erdélyi, Carl Mertens, Gabriel Veza, Christ. Plaschke, Joseph Winckler, Johann Gottfr. Lambertin, Jos. Portenschlager, Ant. Kessler, Mich. Sagar, Franz Xav. Sigm. Niderl.

In die Witwen-Societät traten ein: C. Prosky, F. O. Dewez, M. H. Kollweg, B. Preisinger, Mart. Collin, Pet. Genzinger, J. N. Houmburg, J. B. Mathis, Val. Seredi, Erdélyi, Mertens, Veza, Plaschke (letzterer gegen Erlegung von 280 fl. für verflossene 7 Jahre), Jos. Winckler, J. Portenschlager, Kessler, Sagar (für 2 Jahre 80 fl. nachzuzahlen), Niderl. Auch Kollweg, da er bereits im Jahre 1757 promovirt worden war, sollte Nachzahlung leisten; da jedoch die Facultäts-Glieder hierüber nicht einig waren, so musste dieser streitige Punct laut §. 19 der Statuten der Societät durch die sechs ältesten Societäts-Glieder in Gegenwart des Präses und Decans entschieden werden, welche in Übereinstimmung mit Herrn Präses Dr. Kollweg freisprachen, da er zwar 1757 promovirt, aber nicht zugleich in die Facultät getreten war, und die Statuten hinsichtlich einer Nachzahlung von Seite jener, die in die Facultät früher noch nicht eingetreten waren, nichts erwähnten, daher für sie dasselbe galt, was für alle Anderen, die ohne Nachzahlung eintreten konnten. Hierbei entstand die Frage: Ob nicht für Doctoren, die noch nicht Facultisten wären, auch eine zweijährige Frist zum Eintritte in die Societät festgesetzt werden solle, wie diess bei jenen, die Facultisten seien, laut §. 2 der Statuten geschehe. Der Präses entgegnete, dass in so ferne die gegenwärtigen Statuten Allerhöchsten Ortes genehmiget seien, man auch an selben ohne neue Allerhöchste Genehmigung nichts ändern dürfe (*l. c. p. 332*).

Die Facultäts-Rechnung für das Jahr 1766 bot der Witwen-Casse einen Überschuss von 581 fl. 17 kr. — Die Societäts Casse erübrigte für das Jahr 1767: 2515 fl. 31 kr. Die Witwen: Jaus, Erndl, Anderler, Simons, Gasser, Krammer erhielten für das Jahr 1766 jede 600 fl.; die Dietmann, deren Gatte am 12 Oct. starb, 93 fl. 20 kr.

Die Zahl der Societäts-Mitglieder stieg dieses Jahr auf 95; ihre Jahres-Einlage für 1767 betrug 1900 fl. (*l. c. p. 351*).

In der Plenar-Versammlung am 7. Februar 1767 wurde ein Hofdecret ddo. 1. Dec. 1766 veröffentlicht, kraft dessen hinführo alle diejenigen, die sich der Freimaurer- und Rosenkreutz-Bruderschaft beigesellen würden, falls sie in den Diensten Ihrer Majestät sich befänden, alsogleich aus denselben entlassen; wenn sie aber keine Bedienstung der Art hätten, zu solcher unfähig werden sollten. — Ein Decret des Universitäts-Consistoriums vom 22. Dec. 1766 verfügt, dass sich die Doctoren, die etwa den Matrikeln der academischen Nation, zu der sie gehören, noch nicht eingetragen waren, sich dessenthalb beim betreffenden Procurator melden und sich eintragen lassen sollen. — Ein Hofdecret vom 12. Jänner 1767 befiehlt, die Heuräthen beim Militär mit weiblichen Individuen, die k. k. Unterthanen sind,

zu begünstigen (*ut nuptiae inter faeminas subditas et milites, non tantum non difficiles reddantur, sed a contrario omnimode facilitentur*) (l. c. p. 353).

Bei Gelegenheit der Facultäts-Sitzung am 8. Juli fand die Publication zweier Hofdecrete Statt, deren ersteres vom 10. Februar datirt, verordnet, dass Gesuche um Adelsverleihungen oder höhere Auszeichnungen durch die betreffende Landesstelle an höheren Ort zu geleiten seien; das zweite aber vom 23. April, mitgetheilt den 30. Juni, die Erlaubniss zum Gebrauche von Trompeten und Trommeln in den Kirchen ertheilt.

In der Sitzung am 9. Nov. 1767 hatte man Dr. A. Störck zum dritten Mal, und zwar mit 59 Stimmen (bei 76 Votanten) zum Decan gewählt; der Wahl folgte die allerhöchste Bestätigung.

Promovirt (wie gewöhnlich *Promotione privata* seit der neuen Van Swieten'schen Ordnung) wurden im Decanats-Jahre 1767: Carl Nep. Altmann (den 18. Dec. 1766 durch P. Laugier); Joh. Bapt. Urbas (18. Dec. durch P. Cranz); Carl Schifferl (18. Dec. durch P. de Haen); Joh. Georg Egger (18. Dec. durch P. Laugier); Simon Laurin (9. Febr. 1767 durch P. Cranz); Michael Schosulan (4. April durch P. de Haen); Andr. Bernh. KirchyogI (15. April durch P. Laugier); Xav. Faucken (2. Mai durch P. Cranz); Laur. Pressen (19. Juni durch P. de Haen); Franz von Slaby (12. Aug. durch P. Laugier); Casp. Stunzer (5. Sept. durch P. Cranz); Joh. Pirck (5. Sept. durch P. de Haen); Joh. Jos. Petrogalli (5. Sept. durch P. de Haen); Jacob Winterl, nachheriger Prof. der Chemie und Botanik in Tyrnau, zuletzt in Pesth (12. Sept. durch P. Cranz); Zach. Schmidt (28. Nov. durch P. Laugier).

In die Facultät traten ein: DDr. Laur. Hoffmann, Physicus zu Mistelbach; F. Mich. Spiller, Physicus zu Horn; Jos. Hopff, Phys. zu Krems; Casp. Janko, Phys. vom Chrudimer Kreise; Jos. B. Pasquallati; Ant. Mesmer; Jos. Gerbetz, Phys. zu Villach; Mich. Haunalter; Ant. Kotschener.

In die Witwen-Societät traten: Dr. Gottfr. Lambertin, Laur. Hoffmann, J. B. Pasquallati, J. Gerbetz, A. Kotschener.

Die Facultäts-Rechnungen vom Jahre 1767 lieferten einen Rest von 377 fl. 11 kr. für die Witwen-Casse. — Letztere erübrigte für das Jahr 1768 den Betrag von 3428 fl. 28 kr. Die Witwen: Jaus, Erdl, Simons, Gasser, Krammer, Dietmann erhielten jede *pro anno* 1767: 600 fl., und da die Anderler am 28. März gestorben war, so bekamen ihre hinterlassenen Kinder für 3 Monate und 20 Tage 183 fl. 20 kr. Die Mareschler, deren Gatte am 1. Jänner 1767 starb, erhielt für 11 Monate 8 Tage 563 fl. 20 kr.; die Witwe Prosky vom 7. Mai d. J., als Sterbetag ihres Gatten, angefangen für 7 Monate 1 Tag 351 fl. 40 kr.; Tripod, deren Gatte am 8. Juli 1767 starb, für 5 Monate 250 fl. — Die Zahl der Societäts-Glieder war dieses Jahr 101, die Einlagssumme *pro* 1768 belief sich auf 2020 fl. (l. c. p. 365).

Mittelst Hofdecret vom 11. Jänner 1768 erhielt Dr. Heintr. Jos. Collin den Titel eines Sanitätsrathes (*l. c. p. 368*).

In der Facultäts-Commission vom 10. Februar 1768, gehalten vom Herrn Präses im Beisein des Vicepräses, Decans und Notars, wurden in Folge dessen, dass der Präses erfahren hatte, die Gesellen (*Socii*) der Wundärzte (*Chirurgorum*) seien in dem Besuche der Collegien sehr nachlässig, die der Bader aber sehr fleissig, die Senioren der Chirurgen und die Vorsteher der Bader vor die Facultäts-Commission beschieden, der Fleiss der Badergehilfen vom Präses belobt, die Fahrlässigkeit jener der Chirurgen getadelt, und sowohl den Senioren als den Vorstehern eingebunden, dass sie die Namen ihrer Gesellen und deren Dienstzeit dem Professor der Chirurgie schriftlich einreichen, und wenn in einer Officin zwei Gesellen sich befänden, einer, — wenn 3, zwei durch das ganze Jahr in die Collegien geschickt werden sollen, so dass im nächsten Jahre immer ein anderer oder andere die Collegia besuchen können (*l. c. p. 369*).

In der Facultäts-Versammlung vom 7. Nov. 1768 fiel das Decanatsamt durch Stimmenmehrheit dem Dr. Joh. Ant. Bernhard zu. Derselbe wurde am 11. Nov. allerhochsten Ortes bestätigt.

Promovirt wurden im Decanatsjahre 1768 *Promotione privata*: Joseph Hültenbacher (am 12. Dec. 1767 durch P. Laugier); Adam Ignaz Prandt (23. Jänner 1768 durch P. Cranz); Egidius Kaisin (23. Jänner durch P. de Haen); Ignaz Joh. Nep. Schwannenfeld (23. Jänner durch P. Laugier); Paul Aloys Trabucchi (14. März durch P. Cranz); Joh. Körmendi (14. März durch P. de Haen); Jos. Nic. Laurenti (14. März durch P. Laugier); Johann Maria Begontina (25. Juni durch P. de Haen); Jos. Raymund (25. Juni durch P. Laugier); Joseph Ferd. Friderich (25. Juni durch P. Cranz); Carl Felix Jos. Furlani ab Felsenberg (13. Juli durch P. de Haen); Jac. Reinlein (13. Sept. durch P. Laugier); Ignaz Hoffinger (29. Nov. durch P. Cranz). Im Ganzen 13.

In die Facultät traten ein: die DDr. J. B. Bernhard, J. B. Schluga, Matthäus Störck, Leop. Franz Plappart und Xaver Faucken.

Zu Societäts-Mitgliedern wurden aufgenommen: die DDr. Ant. Mesmer, Mich. Haunalter (letzterer gegen Erlegung von 36 fl. 48 kr., weil er schon im Jahre 1764 promovirt war); Joh. B. Bernhard, deCapell (gegen Erlegung von 260 fl., weil er im Jahre 1760 promovirte), Papes (mit Nachzahlung von 140 fl.; er war 1763 promovirt); Pudelko (gegen Erlegung von 160 fl. für 4 Jahre); Candon, Brusati und Laurin (letzterer gegen Nachzahlung von 80 fl., weil er 44 Jahre alt war); J. B. Schluga, Matthäus Störck, Leop. Franz Plappart (gegen Erlegung von 60 fl.)

In der Facultäts-Sitzung am 9. Dec. 1768 ward ein Consistorial Decret verlesen, welches den Studierenden das Betteln, es sei durch Hersagung von Gebeten, Absingung von Litaneien, oder auf irgend eine andere Weise auf das strengste, und zwar bei Strafe der Löschung aus der Matrikel und Ausschliessung aus der Universität, untersagte (*l. c. p. 383*).

Die Facultäts-Rechnung für das Jahr 1768 lieferte einen Überschuss von 565 fl. 59 kr. für die Witwencasse. Der Rest dieser Casse für das nächste Jahr war 3824 fl. 52 kr. Betheilt wurden die Witwen: Jaus, Erndl, Simons, Gasser, Krammer, Mareschler, Prosky, Tripod, jede mit 600 fl. Die Witwe Dietman, die sich am 9. Oct. 1768 wieder verhehlicht hatte, erhielt für 10 Monate und einen Tag 501 fl. 40 kr.; die Witwe Haan, deren Gatte am 20 Febr. 1768 starb, für 9 Monate 8 Tage 480 fl.; die Witwe Heisich, deren Gemahl am 8. Juni 1768 ablebte, für 6 Monate 300 fl.; die Witwe Locher, deren Gatte am 12. Sept. 1768 verschied, für 2 Monate und 26 Tage 143 fl. 20 kr., und die Witwe Anderler, deren Gatte am 26. Oct. 1768 endete, für 1 Monat und 12 Tage 70 fl. — Die Zahl der Societäts Mitglieder war 110, die Einlagssumme für das nächste Decanats-Jahr 2200 fl.

In der Facultäts-Commission vom 25. Februar 1769, bestehend aus dem Präses, Vice-Präses, Decan und Notar, wurde ein zur Veröffentlichung herabgelangtes Hofdecret abgelesen, welches eine schwere Geldstrafe über jene Individuen verhängte, welche ein Judenkind, ausser es wäre in höchster Lebensgefahr, oder von den Eltern oder Vormündern verstossen, taufen würde (*l. c. p. 386*).

In den Facultäts-Commissionen vom 28. März d. J., dann 1. und 5. April, welche in der Wohnung des Präses gehalten wurden, und denen unter des Präses Vorsitz, der Vice-Präses, Decan, dann die Professoren de Haen, Cranz, Collin und (der nach Laugier's Rücktritt an dessen Stelle ernannte) Jacquin nebst dem Facultäts-Notar Heeg beiwohnten, wurde in Gemässheit eines Regierungsbefehles vom 6. März d. J. ein kurzer, allgemein fasslicher Unterricht über die Rettung in plötzliche Lebensgefahr Gerathener entworfen. Dieser Entwurf, in deutscher Sprache abgefasst, wurde ddo. 13. April 1769 der hohen Landesstelle übergeben. In Folge dessen erfloss nachstehende Allerhöchste Verordnung ddo. 1. Juli 1769:

»Wir Maria Theresia: Entbieten allen und jeden Obrigkeiten, was Würden, Standes oder Wesens sie sind, insonderheit aber den Magistraten und Landgerichten, derselben Verwaltern und Beamten dieses unsers Erzherzogthums Österreichs unter der Enns, auch sonst jedermann Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Nachdem aus mehreren öffentlichen Nachrichten zu ersehen gewesen, durch was für Mittel, und mit was gutem Erfolge den ertrunkenen Personen das Leben öfter gerettet, und erhalten worden, und nun wir eben zu dem Ende von Unsrer allhiesigen medicinischen Facultät einen solchen kurzen deutlichen — folglich dem Begriffe auch des gemeinen Manns — zugleich angemessen mit Beyspiel versehenen Entwurf eines Unterrichts abfassen zu lassen, nebenbei aber auch für die Erhaltung einer solchen Person ein Prämium in Unserm Erbländern zu bewilligen, dabei alle jene Hindernisse, welche eines Jurisdiction-Eingriffs, oder wegen zu tragen habender Kosten, die den dergleichen Perso-



nen zu leistenden Beistand, oder aber die Habhaftwerdung der ertrunkenen Körper zurückhalten könnten, zu beheben gnädigst bewogen worden;

Als haben Wir nicht allein den von Unserer allhiesigen medicinischen Facultät standhaft an Uns eingeleiteten, hiebei mit angeschlossenen Unterrichts - Entwurf (wie sowohl den Ertrunkenen, als anderen Theils aus Melancholey oder anderen Ursachen sich selbst Erhikten, theils von den Kohlen, durch Gährung des Mostes, oder auch bei Reinigung der etwann lang verschlossen gewesenenen Brunnen erstickten Menschen das Leben erhalten werden könne) gnädigst beangenehmet, sondern auch anbey bewilliget, und anbefohlen, dass ein Prämium von fünf und zwanzig Gulden auf die Erhaltung jedes Ertrunkenen oder sonst erstickten Menschen gesetzt seyn, und solches gegen Beibringung des darüber zu ertheilenden obrigkeitlichen Attestati aus jedes Landes Kameralkasse erfolgt, an der Habhaftwerdung dergleichen Körper Niemand gehindert, noch weniger solche für einen Eingriff in die landesgerichtliche Jurisdiction angesehen, oder dass einem Mitleidigen daraus Nachtheil oder Vorwurf erwachse, gestattet, vielmehr dergleichen Körper in die Gemeinhäuser unverweigerlich aufgenommen, und daselbst mit dem Nöthigen zu Anwendung der Hülfsmittel versehen, soferne aber solche von keiner Wirkung wären, die Anzeige dem Landgerichte zur gehörigen Amtshandlung gemacht werden soll. Wo anbey Wir der allhiesigen medicinischen Facultät untereinstens aufgetragen haben, von ihr mehrere Exemplarien von dem besondern Instrumente der Tabak - Klistierspritzen gegen der gnädigst bewilligten Vergütung der Kosten aus Unserm Camerali verfertigen zu lassen, und davon den Landes-Physicis und Sanitäts-Medicis, sonderheitlich aber den an Flüssen gelegenen Chyrurgis und Badern gratis zu vertheilen, auch selbe von der Anwendung und Unterhaltung dieses Instrumentes zu unterrichten, folglich ob der letzteren Gelegenheit die Nachsicht zu pflegen, die übrige aber anzuleiten, sich dergleichen selbst anzuschaffen. Damit aber diese Unsre gnädigste Gesinnung desto mehr kund gemacht werde, so ist Unser gnädigster Willen und Befehl, dass solche von den Herrschaften und Ortsobrigkeiten, bey den Kanzleyen mittelst Fürforderung der Gemeinden und Unterthanen, wie auch an den sonst gewöhnlichen Amtstagen, und Grundbuchsabhaltungen, bey den *Chyrurgorum* und Bader - Mitteln aber bey ihren Zusammentretungen des öftern bedeutlich abgelesen werden solle. Wonach sich denn alle und jede Herrschaften, Ortsobrigkeiten, Magistraten und Landgerichte dersenelben Verwalter und Beamte, auch sonst Jedermänniglich gehorsamst zu achten haben wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1. Monatstag Juli, nach Christi unsers Herrn und Seligmachers Geburt in 1769. unserer Reiche im 29. Jahre.»

»Unterricht, wie und mit welchen Hülfsmitteln die Ertrunkenen am füglichsten hergestellt werden sollen.

Da in diesem Geschäfte der einzige Antrag und Grundursache aller anzuwendenden Bemühungen dahin gehet, dass die Lunge und das Gehirn

von dem alda angehäuften und stillstehenden Geblüte, befreiet, und dessen ordentlicher Lauf wieder hergestellt werde; als soll solches auf folgende Art geschehen:

Das erste und nützlichste Hilfsmittel besteht in der Eröffnung der Drosselblutader (*vena jugularis*), welche auf ein oder der andern Seite unternommen werden kann; wenn aber diese Ader nicht gelassen werden könnte, alsdann ist die Eröffnung einer Ader an dem Arme, Fusse oder wo es sonst immer thunlich ist, und zwar auf acht, zehn oder mehrere Unzen, wie es die Umstände erfordern, zu unternehmen, wobey aber anzumerken ist, dass eine Aderlass am Fusse fast niemals, die am Arme sehr selten, jene am Halse aber fast allezeit Blut gebe. Unter dieser Zeit, da das Blut aus der Ader fließt, soll man öfter an dem Herzen und den Pulsadern fühlen, ob an denselben eine Bewegung oder Schlag wahrzunehmen sey, als durch welches Zeichen die beste Hoffnung anscheinen würde. Sollte aber

2. Kein Barbier oder Bader alsogleich zugegen seyn, welcher eine Aderlass unternehmen könnte, so soll unverzüglich ein solcher aufgesucht und beygeschafft, bis zu dessen Ankunft aber dem aus dem Wasser gezogenen die nassen Kleider abgenommen, selber abgetrocknet, und mit andern trockenen Kleidern, Decken oder Kotzen bedeckt, wie auch ihm die Nasenlöcher zugehalten, und die Luft stark und anhaltend in den Mund geblasen werden. Alsdann soll auch

3. Durch Beihilfe eines Blasebalgs (sofern ein solcher zu haben ist) oder einer am Spitz abgeschnittener Messerscheide, oder in deren Abgange durch Beyhilfe eines Tabaks- oder andern Röhrels die Luft (welches noch weit vorzüglicher ist) oder der Tabakrauch durch den hintern Leib in den Mastdarm geblasen werden, welches Einblasen des warmen Tabakrauches aber noch füglicher durch eine eigends dazu bestimmte Tabaksklysterspritze verrichtet werden kann; sollte aber keine solche Klysterspritze beyhanden seyn, alsdann könnte eine Klystier von einem Seitel Wasser, worin ein Loth Tabak gekocht worden, mit einer Blase laulich beygebracht werden. Ferner und zwar

4. Solle man während dieser Beschäftigung die ganze Brust, hauptsächlich aber an beyden Seiten, allwo sich die Rippen am meisten biegen, mit warmen Händen ganz gelind und zu wiederholten Malen drücken, wiedenn auch

5. Dem Ertrunkenen, sobald es möglich ist, mit einer mässigen und sauffen Wärme zu Hilfe kommen, welches mit leinenen oder wollenen warmen Tüchern am füglichsten, und also geschehen soll, dass dieselbe so oft erwärmt umgeschlagen, als auch der Ertrunkene am ganzen Leibe, besonders aber am Rückgrade mässig und beständig mit denselben gerieben werde. Damit also

6. Diese hier angeführte Erwärmung ohne Vershub verrichtet werden könne, wird alle mögliche Mühe anzuwenden seyn, dass der Ertrunkene in das nächste Ort, allwo ein erwärmtes Bett zu überkommen ist, ohne Zeitverlust gebracht werde, da alsdann

7. Entweder die erquickende natürliche Wärme zweyer gesunder Menschen, welche sich mit dem Ertrunkenen zu Bette legen, diessfalls sehr vieles beyzutragen vermag, oder aber

8. Der Körper in ein mit warmer Asche ungefähr vier Finger dick überschüttetes Bett gebracht, solcher aber wieder mit warmer Asche bestreut, oder mit erwärmten und in Tücher eingewickelten Zügeln, oder anderen Steinen, oder auch mit erwärmten hölzernen Tellern zugedeckt, und darinnen einige Stunden lang erhalten werden soll, bis etwann einige Lebenszeichen an ihm wahrgenommen werden. Wenn nun

9. Einige Lebenszeichen beobachtet werden sollten, lässt man nach geschehener Aderlass den kranken die stärkste flüchtigste Geister für die Nase halten, oder ganz trockenen Tabak in die Nase blasen, und endlich kann man auch demselben nur einige Tropfen von gesagten Geistern mit wenig Wasser vermischt in den Mund geben.

Obschon endlich der Ertrunkene einige Zeichen des Lebens von sich geben sollte, sind diese obangeführte Hilfsmittel dennoch nicht auszusetzen, sondern es solle mit denselben noch einige Stunden lang fortgefahren werden, massen es bekannt ist, dass dergleichen Ertrunkene auch nach den ersten Bewegungen wegen zu früh ausgesetzter Anwendung der Hilfsmittel gestorben seyn.

Da nun die vielfältige Erfahrung und Beispiele Uns belehren, dass diese hier angeführten jederzeit die besten Hilfsmittel gewesen seyen, als hat man hiemit dem Publico bekannt zu machen, anbey aber auch noch Folgendes anzumerken für nöthig erachtet, dass, gleichwie nämlich alle diese obberührte Mittel zur Herstellung des Lebens der Ertrunkenen den grössten Nutzen verschaffen können, also auch zu wünschen und zu hoffen sey, dass furohin die Unglücklichen nicht mehr wie ehemals misshandelt werden, da man selbe auf einem Fasse gewalzet, oder umgestürzt auf den Kopf gestellt, oder wohl gar aus Unerfahrenheit bey den Füßen an einem Stricke aufgehangen hat.

Übrigens aber ist allhier noch zum Beschlusse anzumerken, dass die sich etwa aus Melancholey, oder anderen Ursachen selbst Erhenkte vielleicht einigemal gleichfalls auch noch gerettet werden könnten, besonders, da man es in Erfahrung bringen würde, dass eine solche That kurz vorher unternommen worden sey, in welchem Falle bey dem Erhenkten eben dieselbe Hilfsmittel, welche in diesem Unterrichte von den Ertrunkenen angeführt worden sind, angewendet werden könnten.“

»Unterricht, wie die von dem Kohlendunste erstickte Menschen gerettet werden sollen.

Wenn einer oder mehrere von dem Kohlendunste in einem verschlossenen Gemache erstickte Menschen gefunden werden, an welchen das Gesicht, der Hals und die Arme, ja der ganze Leib viel dicker, und dergestalt aufgetrieben ist, als ob man sie aufgeblasen hätte, der Puls hingegen kaum zu fühlen ist, alsdann bestehet die

Erste und nothwendigste Rettung in dem, dass der Erstickte also- gleich aus dem verschlossenen Orte in die freye Luft gebracht, und dem- selben bey zugehaltenen Nasenlöchern die Luft mit Nachdrucke in den Mund geblasen werde. Sohin aber solle

2. Auf die nämliche Art, wie oben von den Ertrunkenen ist gemeldet worden, mit einer grossen Öffnung zur Ader gelassen werden, und obschon das Geblüt nicht gleich zu fließen anfangt, muss man sich dennoch nicht gleich abschrecken lassen, und eine zweyte, oder auch dritte Aderlass, nach Gestalt der Umstände, unternehmen. Unter dieser Zeit soll

3. Der Erstickte mit frischem Wasser sowohl in das Angesicht, als auf die Brust häufig bespritzt, vor dessen Nase aber ein starker Essig be- ständig gehalten, oder auch die Nase anhaltend damit gerieben werden, und im Falle der Erstickte wieder zu sich zu kommen anfangt, und etwas zu verschlucken sich im Stande befände, a'sdann kann durch warm getrun- kenes Wasser, so mit dem zehnten Theile Essigs vermischt ist, eine schnelle Erleichterung verschafft werden. Ferner und zwar

4. Kann das Reiben mit warmen Tüchern auf jene Art, wie oben von den Ertrunkenen ist gemeldet worden, mit grossem Nutzen vorgenommen werden. Endlich

5. Sollen auch obgedachte Tabakrauchklystier ein- oder mehrmal nach Gestalt der Umstände gegeben werden, massen dieselbe allhier erst vor we- nigen Wochen mit dem glücklichsten Erfolge sind unternommen worden.

Übrigens kömmt noch zu erinnern, dass die Brechmittel solchen Men- schen jederzeit, wenn sich auch wirkliche Anmahnungen zum Erbrechen anzeigen, zu derselben grössten Schaden beygebracht werden, indem diese Anmahnungen nicht von dem Magen, sondern von dem gedrückten Hirne entspringen.»

»Unterricht, wie allem Unglücke von dem in den Kellern gährenden Moste sowohl vorzukommen, als auch den Er- stickten die nöthigen Hilfsmittel verschafft werden sollen.

Damit der schädliche Dunst des gährenden Mostes beständig einen freyen Ausgang finde, so ist es am

Ersten und nöthigsten erforderlich, dass nicht allein die Thüren des Kel- lers, sondern auch alle übrige Öffnungen, und gesammte Dampflocher bey Einbringung des Mostes in den Keller alsogleich eröffnet werden, auch solche in so lang, als das Arbeiten desselben anhält, bey Tag und Nacht un- ausgesetzt eröffnet verbleiben sollen. Wenn denn der Most zu gähren an- fängt, soll

2. Vor der eröffneten Thüre des Kellers, wie auch in den Kellern selbst bey dem Anfange der Stiege oder untersten Staffäl ein Feuer angezündet, und beständig erhalten werden. Wenn nun

3. Der Dunst des gährenden Mostes wahrgenommen wird, soll sich Niemand ohne einem Lichte in den Keller zu gehen erkülnen, und dërhal-

ben soll man sich jedesmal mit einer Fackel oder grossen Kerzen versehen, und mit solcher einige Staffeln der Kellerstiege hinuntersteigen, oder gedachte Fackel oder Licht an einem eisernen Drahte langsam hinunterlassen. Geschieht es nun, dass sich die Flamme der Fackel, oder das Licht gleichsam in eine Kugel zusammenzuziehen, und beständig kleiner zu werden anfängt, alsdann ist es nicht zu trauen, in den Keller hinunter zu steigen; sollte aber die Flamme gänzlich auslöschen, ist solches um so viel schlimmer, und alsdann kann sich Niemand ohne Lebensgefahr in den Keller zu gehen wagen. In diesen Umständen ist

4. Nichts nützlicher als eine, zwey, auch mehrere von Papiere verfertigte Granaten nach und nach angezündet in den Keller zu werfen, massen durch deren Knall der schädliche Dunst des Mostes mit einer grossen Gewalt auseinander, und mithin durch die eröffneten Thüren und Kellerlöcher aus dem Keller getrieben wird. Nachdem dieses unternommen worden ist, kann man

5. Abermal mit einer Fackel oder starkem Lichte mit obangeführter Vorsicht versuchen, ob man sich mit Sicherheit in den Keller zu kommen getrauen könne oder nicht?

Sollte sich aber doch Jemand, ohne vorhin diese hier angeführte Vorsicht zu versuchen, in einen mit so schädlichen Mostdunste angefüllten Keller wagen, und in selben aus eigener Schuld zurückbleiben, und daselbst ersticken, bey solchem Zufalle soll man nicht einen nach den andern, um solchen herauszubringen in den Keller schicken, sondern man muss auf jetzt gemeldete Weise die Luft des Kellers zuvor reinigen, und sodann auf obbeschriebene Art versuchen, ob man in den Keller hinunter zu kommen mit Sicherheit sich getrauen könne.

Wenn nun alsdann dergleichen Verunglückte herausgebracht worden sind, kann man alle jene Hilfsmittel an ihnen unternehmen, welche oben von den durch den Kohlendunst Erstickten angeführt worden sind.

Unterricht, was vor der Reinigung lang verschlossener Brunnen zu unternehmen, und mit welchen Hilfsmitteln die in selben erstickten Menschen zu retten seien.

Bevor man einen lange Zeit verschlossenen Brunnen zu reinigen anfängt, ist es

1. und hauptsächlich nothwendig, dass selber wenigstens drei, vier oder auch mehrere Tage vor Unternehmung der Reinigung eröffnet, und durch diese Zeit offen erhalten werde, damit die schädliche in demselben befindliche Dünste ihren freyen Ausgang haben könnten. Unter dieser Zeit soll

2. Täglich vieles Wasser von der Höhe hinunter gegossen werden, wie denn auch nach und nach mehrere papierene Granaten an einem eisernen Drahte auf eine gewisse Tiefe (damit selbe nicht etwann in dem im Brunne sich befindlichen Letten, oder in dem Wasser, bevor sie zerspringen, erstickten) hinunter gelassen werden, welches beydes den schädlichen Dampf gewaltig zerstreut, und sodann in der oberen Öffnung herausträufet. Wenn nun

3. Dieses vorgénommen worden ist, soll man annoch, bevor sich jemand hinunter zu steigen wáget, zu mehrerer Sicherheit ein dickes Licht hinunter lassen, um zu erfahren, ob solches auslösche, oder brennend verbleibe, in welchem letzterem Falle man sich mit aller Sicherheit hinunter zu steigen getrauen kann; sollte es aber auslöschen, alsdenn sind die vorgemelde-ten Reinigungsmittel abermal und zwar so lang zu wiederhohlen, bis endlich das Licht im Hinuntersteigen brennend verbleibet.

Sollte aber dennoch im Hinuntersteigen, oder in der Tiefe des Brunnens einer oder andere Mensch wegen nicht genug zerstreut und herausgetrie-benen Dampfes das Unglück zu ersticken haben, so sind bey selbem, nach dem er aus dem Brunnen gezogen worden, eben alle jene Hilfsmittel an-zuwenden, welche von dem Kohlendunste vorgeschlagen worden sind.

Schliesslich ist aber hier noch anzumerken, dass falls ein Mensch in dem Brunne ersticken sollte, nicht einer nach dem andern nachgeschickt werden soll, sondern es soll zuvor wie oben gemeldet worden, die Reini-gung der Luft neuerdings vorgenommen, und sodann wieder ein Versuch mit einem Lichte vorgenommen werden, ob man mit Sicherheit hinunter zu steigen sich wágen könne.

(*Suppl. Cod. Austriaci Pars. VI. Pag. 1203 — 1207.*)

Rathsam fand es überdiess die Facultäts-Commission, mehrere Vorrich-tungen zu Tabaksclystieren anfertigen zu lassen, und diese an die Wund-ärzte und Bader, welche in der Nähe der Donau oder anderer Flüsse woh-nen, zu vertheilen; diesen Individuen aber in Einem einzuschärfen, dass sie die Embole alle Monate mit Öhl bestreichen, damit der Apparat keinen Schaden erleide.

Noch wurde beantragt, hohen Ortes anzubefehlen, dass solche Verun-glückte in die Gemeindehäuser aufgenommen, und in diesen für derlei Un-glücksfälle ein Bett in Bereitschaft gehalten werde (*Act. Fac. libro cit. p. 387*).

Auch diese Anträge erhielten gleichzeitig mit obigem Decrete die Aller-höchste Genehmigung.

In der Facultäts-Sitzung am 3. August d. J. hatte man ein Regierungs-Decret vom 14. Juli d. J. verlesen, dem zufolge den practischen Ärzten bedeutet wurde, dass hinführo in der vereinigten spanischen und Dreifaltigkeits-Spitals-Apotheke Armen nicht mehr wie ehemals, Medicamente gratis ver-abfolgt werden könnten, weil die Fonds hiezu nicht mehr hinreichten (*l. c. p. 394*).

Bei der am 6. Nov. 1769 Statt gehaltenen Decanwahl erhielt Dr. Bern-hard, bisheriger Decan, die *Vota majora* (44 Stimmen bei 80 Votanten), und ward mit Hofdecret vom 11. d. M. bestätigt.

In einer Facultäts-Commission am 27. Nov. d. J., welcher nebst Präses, der Vice-Präses, Decan, dann die Prof. Cranz und Lebmacher, so wie der Notar beiwohnten, wurden zwei vom Erzbischöflichen Consistorium an die Facultät gestellte Fragen erörtert: 1. ob alle frühgebornen, selbst durch Missfall entledigten Leibesfrüchte unter dem Beisatze: *Si vivis et capax es,*

getauft werden können; 2. ob die Hebammen über die Taufhandlung vom betreffenden Pfarrer zu belehren seien. — Die Facultät antwortete auf die erste Frage mit Ja, mit Beifügung des Grundes: „*cum nullum vitae signum in abortibus habeamus, nisi motum vel in toto vel in quodam parte corporis, nec ullum tempus determinatum sit ab Ecclesia, quo post conceptum anima humana corpori jungitur.*“ Die zweite Frage beantwortete die Facultät mit Nein (*Facultatem non posse consentire, ut ab illa examinatae et approbatae obstetrices, quocumque sub praetextu ab alio adhuc instrui deberent, antequam licentiam haberent artem suam exercendi.*)<sup>o</sup> Zudem habe der Wiener Erzbischof Trautsohn nach eingeholtem Rath des Facultäts-Präses eine Taufformel für solche Fälle in Druck herausgegeben, welche alles zur Verübung der Taufhandlung für Hebammen Wissensnöthige enthalte. Er habe viele Copien dieser Formel der Facultät zugesendet, welche an die Hebammen nach bestandener Prüfung vertheilt worden seien; da nun diese Formeln vergriffen seien, und die Facultät keine weitem Copien erhalten habe, so wolle sie dieselben auf eigene Kosten nachdrucken lassen, um sie fernhin zu vertheilen (*l. c. p. 401*).

Promovirt wurden im Decanats-Jahre 1769 *promotione privata*: Nicol. Jacquin, *Chemiae et Botonicae Prof.* (den 14. März 1769 durch P. de Haen); Leop. Scharndorffer (15. März durch P. Collin); Jos. Bernh. Firbas (15. März durch P. Jacquin); Joseph Mikan (3. Juni durch P. de Haen); Jacob Jos. Mastallir (16. Juni durch P. Cranz); Joh. Bapt. Knofler, Franz Bredtschneider (beide am 26. Juni durch P. Collin); Jos. Franz Beer (27. Juli durch P. de Haen); Jac. Jos. Oberleithner (27. Juli durch P. Cranz); Jacob Pletz (7. August durch P. Collin); Phil. Gaggel (7. Aug. durch P. Jacquin); Jos. Weckher (25. Aug. durch P. de Haen); Carl Rosenberger (25. Aug. durch P. Cranz); Jos. Schöffner (30. Aug. durch P. Collin); Ign. Reichart (27. Aug. durch P. Jacquin); Franz Puswald (1. Sept. durch P. de Haen); Franz Mac-Hugh (1. Sept. durch P. Collin); J. B. Schlechtleuthner de Wangg (11. Sept. durch P. Jacquin); Franz X. Scheiggel (17. Nov. durch P. de Haen); Jos. Ant. Rogg (17. Nov. durch P. Cranz).

In die Facultät traten ein: die DDr. Ign. Franz Hoffinger, Carl Altmann, Franz von Slaby (Szalader Physicus), Krapff (Leibarzt der Erzherzogin Christine; er bezahlte 100 Ducaten), Nic. Jacquin (*sessionem loco ipsi convenienti inter DD. Professores post Clar. D. Collin capessivit*), Jos. Mikan, Nicol. Laurenti, Jacob Winterl (nachmaliger Professor der Chemie an der ungarischen Universität, gestorben im Jahre 1809 zu Pesth); Franz Sedey (bei den 3 letztern heisst es: *persoluta taxa ingressus*); Jos. Friderich, Michael Schosulan, Leop. Scharndorffer, Jacob Reinlein.

In die Witwen-Societät wurden aufgenommen: die DDr. Hoffinger, Altmann, Slaby, F. X. Hartmann, Krapff (letzterer gegen Erlag v. 600 fl.), Schoretics (gegen Nachzahlung von 40 fl.), Kirchvogel,

Jacquin (dieser gegen Nachzahlung v. 40 fl.), Friderich, Schosulan (mit Nachzahlung von 20 fl.), Scharndorffer (mit derselben Nachzahlung), Reinlein.

Die Decanats-Rechnung für das Jahr 1769 vom Notar abgelesen, erwies einen Rest von 536 fl. 31½ kr. für die Witwen - Cassé. — Die Rechnung der Witwen - Cassa ergab einen Rest für das nächste Jahr von 3988 fl. 6 kr. — Die Zahl der Societäts-Mitglieder stieg auf 126, ihre Einlagen für das Jahr 1770 betragen 2520 fl. — Die 12 Facultäts-Witwen, denen ein ganzer Jahrgeloh zukam (Jaus, Erndl, Simons, Gasser, Krammer, Mareschler, Prosky, Tripod, Haan, Heisich, Locher, Anderler), erhielten jede die Quote von diessmal nur 542 fl. 32 kr.; die Witwe Kerscher für 5 Monate 11 Tage 242 fl. 35½ kr. Es wurden demnach 6752 fl. 59½ kr. vertheilt.

In der Facultäts-Versammlung vom 26. Mai 1770 wurde nachstehende Allerhöchste Verordnung bezüglich auf die Sanitäts- und Contumazordnung in der Monarchie ddo. 2. Jänner 1770 veröffentlicht:

»Wir Maria Theresia: Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Vasallen, Landesinwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die in unsern gesammten Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Ländern sind, Unsre k. k. und landesfürstliche Gnade, und alles Gutes, und gehen zu vernehmen: Unter den landesmütterlichen Besorgnissen, durch die wir für das Beste Unserer Staaten wachen, verdient jene auf den Gesundheitsstand ein vorzügliches Augenmerk, und die in allen Ländern bereits aufgestellte diessfällige Obrigkeiten und Beamte, die in den vorliegenden Geschäften mit gutem Erfolge wirken, so wie die ohne allen Rückhalt angewendete, zu dem gemeinen Besten zielende Kosten geben von dieser Unserer landesmütterlichen Liebe die überzeugende Proben.

Alle Geschäfte, die unter weitschichtigen Aufsichten besorgt werden müssen, erhalten nur erst dazumal ihre Vollkommenheit, wenn sie unter einhelligen Maassregeln mit überall gleichen übereinstimmenden Triebfedern geleitet werden, und in diesen Betrachtungen haben Wir alle die, das allgemeine Unsre Länder betreffende Gesundheitswesen angehende Satzungen und Verordnungen in Überlegung nehmen, und von der treuehorsaamsten Sanitäts-Hofdeputation Uns den weiteren Vortrag erstatten lassen, worüber Wir Uns allergnädigst entschlossen, nachfolgende Sanitätsordnung, und massgebige Instruktionen, mit der für alle betreffende Landschaften erforderlichen Rücksicht bekannt zu machen, auf welche hiemit jedermann, der an solchem Geschäfte Antheil zu nehmen hat, alles Ernstes angewiesen wird.

Was die wichtige Sanitätsgeschäfte an Seite Unserer I. Öst. Seeküsten belanget, da sind bereits die massgebende Vorschriften im Drucke vorhanden, und zwar benennlich das Hauptsanitätsgesetz vom Jahre 1755, dann jenes vom 15. December 1757, worinnen dem, das Sanitätswesen im Litoral leitenden Magistrate zu Triest sowohl, als den Sanitätskommissionen



Fiume, Zeng und Carlopago, Maass und Ordnung vorgeschrieben wird, das Patent vom 18. März 1764, in welchem alle die auf die kleinere Seehäfen, und die ganze Seeküste schikksame Ordnungen enthalten, jenes vom 17. October 1764, worinnen die Vorschriften auf die Porti, und Küsten im Friaul insonderheit vorgeschrieben sind, endlich jenes vom 25. Aug. 1766, worinnen die erspiegelnde Strafen wider jene ausgemessen, die sich in diesem häklichen, die Erhaltung aller Länder betreffenden Geschäfte was zu Schulden kommen lassen, und alle diese gesetzmässige Anordnungen werden hiemit in allen ihren Theilen bestätigt, und in dem gegenwärtigen nur hauptsächlich auf die Gesundheitsbesorgnissen geschauet, wie diessfalls Unse gesetzgebige Vorsichten an der Landseite betreffen.

Es zergliedern sich diese in eine zweifache Äbtheilung. 1. in die Sanitätsrüksichten in dem Innern der Landschaften selbst, zu deren Besorgung in fast allen Unsen Erbländern unter den Länderregierungen stehende Sanitätskommissionen aufgestellt sind, und

2. In jene, die die Gränzen an das türkische Reich stossend betreffen, von welcher Seite her die Gefahren immerhin grösser sind, hinfolglich auch zu allen Zeiten mehrere Aufmerksamkeit erfordern.

#### Erster Theil.

Von den Vorschriften, welche die Gesundheitsbesorgung in dem Inneren der Länder betreffen.

Auf zweierley Art kann allda die obrigkeitliche Aufmerksamkeit verstricket werden.

1. Wenn sich von ungefähr an den Gränzen der benachbarten Länder eine ansteckende Krankheit entdeckt.

2. In dem täglichen Umlaufe der menschlichen Zufälle in der bürgerlichen Gesellschaft.

Was das erste anbelangt, da werden die Obrigkeiten auf den 2. Theil dieser Gesundheitsordnung angewiesen, wo, oder die buchstäblichen Vorschriften vorhanden, oder auf die unvorgesehene Ergebnheiten angeschicket zu werden, fähig vor Augen sind.

Was hingegen die Besorgnissen zweiter Gattung angehet, da werden die diessfälligen gesetzmässigen Vorschriften in diesem ersten Theile in der Ordnung nach abgemessenen Instruktionsabschnitten abgehandelt.

#### §. I.

Alle diese Vorschriften und Instruktionen würden fruchtlos seyn, wenn nicht gehörige Obrigkeiten in den Erbländern aufgestellt wären, welche auf den Vollzug derselben forthin zu wachen haben.

Wir haben daher vorlängst geordnet, dass in jedem Erblande von der Landesregierung eine eigene Sanitätskommission angestellt werde, welche aus einen so andern k. k. Räthen bestehen soll, davon der erstere den Vorsitz, oder das Präsidium zu führen hat: dieser Kommission ist ein geschickter Medicus für beständig, oder so viele in vorfallenden Ergebn-

heiten nöthig wären, beizuziehen, und das wichtige Geschäft der Gesundheit den hier vorgeschriebenen Satzungen zu Folge, nach besten Befunde und Gewissen mit gehöriger Abhängigkeit von der Landesregierung, und Unserer Hauptsanitäts-Hofdeputation in Wien zu leiten.

§. II.

In Ländern, die unter militärischer Besorgung stehen, haben die Stelle Unsrer k. k. Rätthe so viele Staabs- oder andere Officiers nach Anordnung des kommandirenden und vorsitzenden Generals zu vertreten, so wie in jenen Landschaften, wo in der Regierung selbst das Militare mitkonkurirt, der Sanitätskommission auch ein Militar-Assessor beyzuziehen ist, damit dieses wichtige Geschäft allzeit mit einverständlichen und überall übereinstimmenden Triebfedern geleitet werden möge.

§. III.

Diese in den Hauptstädten aufgestellte Sanitätskommissionen können nicht unmittelbar alle die Geschäfte mit Aufmerksamkeit besorgen, die in das Sanitätswesen in einem weitschichtigen Lande einschlagen, und in dieser Betrachtung verordnen Wir, dass der Kreishauptmann oder Vorsteher in jedem Kreise und Distrikte, so, wie die Militarkommandanten in dem Bezirke ihrer Regimenter, wo die Länder auch in politischen Sachen durch das Militare besorget werden, eben die Macht und Obliegenheit haben soll, die Wir allda gesagten Unsren Sanitätskommissionen einräumen, mit der weitem Erklärung, dass er mit allenfälliger Beziehung des Kreisphysici, Chirurgi, und einer bescheidenen Mägistratualperson, eben jene Verrichtungen in vorkommenden Zufällen zu besorgen, und zu beschliessen Macht und Verbindlichkeit haben soll, als es gesagte Unsre Sanitätskommissionen in den Hauptstädten zu thun befugt und verbunden sind, mit der gehörigen Abhängigkeit jedoch an diese Hauptkommissionen, an welche in allen Fällen, ausser einer unaufschieblichen Vorsicht, die doch allezeit anzuzeigen ist, die gehörigen Berichte zu erstatten, und die Verordnungen zu erwarten sind.

§. IV.

Die Verrichtungen, Macht und Obliegenheit dieser von Uns bevollmächtigten Sanitätskommissionen, als welche alle 8 Tage, auch nach Beschaffenheit der Zufälle, so oft es die Noth erheischen möchte, zusammen zu treten haben, betrifft: da gehet Unsre erstliche Willensmeynung dahin, dass überhaupt dieselbe zur Aufrechterhaltung des Gesundheitsstandes ihren unermüdeten Eifer verwenden sollen; sie haben also zu sorgen, dass alle ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Viehe gleich bey erster Verspürung durch anständige Mittel gehoben werden, auch um dieses Übel nicht weiter überhand nehmen zu lassen, alle nöthigen Vorkehrungen zu gebrauchen.

In welchen Absehen denn gedachte Unsre Sanitätskommissionen sowohl durch ihre eigene Bestrebung, als auch durch die in den Kreisen, und Städten bestellte Physicos genaue Nachricht einzuziehen, und zu sorgen

haben, dass die entdeckten Mängel und Gebrechen mit gehöriger Wirkung nicht allein verbessert, sondern auch gänzlich hindangehalten werden mögen. In Folge dessen gehet Unsrer fernerer ausdrücklicher Befehl dahin, dass alle in Unsren Erbländern angestellte Kreis und Stadtphysici, oder die sonst die Kunst zu üben Befugniss haben, alle Chyrurgi, Apotheker und Wundärzte, Barbierer und Bader, Okulisten, Operateurs und Hebammen in Ansehung ihres Amtes, und treibenden Kunst unmittelbar von gesagten Sanitätskommissionen abhängen, ihre unmittelbare, oder durch andere Behörden ihnen zukommende Verordnungen annehmen, und denselben sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe gehörig unterziehen sollen.

Wie Wir denn gedachte Sanitätskommissionen dahin berechtigen, gegen die Widerspänstigen mit wirklichen Strafen fürzuge'en. Gleichwie aber leider bekannt ist, dass mannigfaltige der besten Gesetze ohne Befolgung gelassen, und ohne Abscheu von jenen, denen es obliegt, vernachlässiget werden, so wird gesagten Sanitätskommissionen hiemit die Gewalt, und der ernstliche Befehl ertheilet, jene, die sich unterstehen sollten, gegenwärtigen Satzungen und Instruktionen zuwider zu handeln, selbe zu überschreiten, oder zu vernachlässigen, für das erstemal mit einer empfindlichen Ermahnung zur Schuldigkeit anzuweisen, das zweytemal mit einer den Umständen angemessenen Geldbusse zu bestrafen, das drittemal aber, d. i. bey ferner Übertretung, ohne Weiters und ohne alle Rücksicht von ihrem Amte zu entsetzen, und Wir wollen sie die Sanitätskommissionen zu diessfällig vorgeschriebener Strenge demassen unter ihrem Eide und Pflichten verbunden haben, dass dagegen keine Ausnahme, Gnade, Nachsicht und Übersehung Platz greifen sollte, ohne die erhebliche Ursachen Unsrer Sanitäts-Hofdeputation, folglich Uns selbst angezeigt zu haben, massen im Widrigen wider die dagegen handelnden Sanitätskommissionen selbst mit aller Strenge verfahren werden solle.

Wider Personen, die nicht in Ämtern stehen, ist auf gleiche Art zu verfahren, und anstatt der Strafe der Amotion, körperliche Züchtigung letzten Falls zu bestimmen.

Eben in die Geschäfte gedachter Unsrer Sanitäts-Kommissionen, deren vornehmstes Augenmerk die genaue Befolgung der in gegenwärtiger Satzung enthaltener Vorschriften seyn soll, schlagen alle Zufälle ein, die sich wider gegenwärtiges Gesetz ergeben, daher dieselbe in Erkenntniss zu nehmen, folglich die Übertreter hierüber zur Verantwortung zu ziehen, mit der verdienten und vorgeschriebenen Strafe zu belegen, und die allenfalls eingehende Geldstrafen über Abzug Denuntiantendrittels dem Aerario zu verrechnen sind: und Wir befehlen aus dieser Ursache, dass alle und jede in Unsren Erbländern befindliche Instanzen, hohe und mindere Gerichtsobrigkeiten, und Magistraten sich der Erkenntniss über die Amtirung, Manipulation, und Verhalt aller obgemeldeten von Unsren Sanitätskommissionen abhängenden Personen sowohl, als über alles dsjenige, was Wir in dieser Sanitätsordnung gesetzgebig vorgeschrieben haben, *sub poena*

*nullitatis* gänzlich enthalten sollen; Unsren oftgemeldeten Sanitätskommissionen aber verordnen Wir hiemit gemessen, die den Medicis, ChirurGIS, Badern, Hebammen vorgeschriebenen nachfolgenden Instruktionen gehörig auszuthellen und kund zu machen, und auf ihren Vollzug mit allem Eifer zu wachen.

I. Instruction, wornach die in den Erbländern practicirenden Medici sich zu achten haben.

§. I.

Jedermann ist bekannt, was für Unheil oft durch unerfahrene Medicos dem Nächsten zugefüget wird, daher besteht schon durch viele Jahre die Gesetzgebung, dass alle, die ihre Kunst in den k. k. Erbländern üben wollen, den *Gradum Doctoratus* auf einer innländischen Universität, bey welcher eine *Facultas medica* vorhanden ist, genommen haben müssen, wobey es auch in Zukunft sein Bewenden hat, dermassen, dass andere weder angenommen, weder ihnen die allenfalls übende Praxis beygelassen werden, es wäre denn Sache, dass sie sich durch das vorgeschriebene Examen tauglich gemacht hätten; es sollen aber *ad Gradum Doctoratus* nicht denn Leute von erkannter Wissenschaft gelassen werden, und falls über die Frage ihrer Fähigkeit zur Doctorswürde in der Facultät zertheilte Meinungen ausfielen, so wird der Zufall unter schwerer Verantwortung durch den Director und die Examinatores der in Unsrer Residenzstadt Wien in *Universitate* wohlbestellten medicinischen Facultät zur Entscheidung überlassen, und ehe diese erfolgt ist, der *Gradus Doctoratus* nicht ertheilt werden.

§. II.

Die mit gehöriger Ordnung aufgenommenen und bestätigten Medici haben vorzüglich auf die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes gesamt, und insonderheit in den Gezirken, wo sie aufgestellt sind, zu wachen, und den zu Befolgung dieser Sanitätssatzungen bestimmten Obrigkeiten mit allen Eifer, gutem Willen und Sorgfalt an die Hand zu gehen, auch die von denselben erhaltenen Verordnungen ungesäumt zu erfüllen, alles Unheil so viel möglich zu wenden, und bey ausbrechenden Menschen- oder Viehseuchen alsogleich die erforderliche Hilfsmittel an die Hand zu lassen, und zu ergreifen, sie haben den sich entdeckenden Missbräuchen und Mängeln abzuhelfen, und fleissig zu sorgen, dass die in ihrem Gezirke aufgestellten ChirurGI, Bader, Apotheker und Hebammen den ihnen obliegenden und vorgeschriebenen Pflichten unverrukt nachleben, überhaupt aber soll ihre Aufmerksamkeit dahin gehen, dass keine aus ersagten Personen zur Ausübung ihrer Kunst zugelassen, oder geduldet werden, wenn nicht vorläufig die ihnen vorgeschriebene Prüfung und obrigkeitliche Bestätigung erfolgt ist.

§. III.

Bey Eröffnung der Körper hat der Medicus alle gewissenhafte Einsicht

zu gebrauchen, und den betreffenden Obrigkeiten im erforderlichen Falle hierüber gründliche Berichte zu erstatten.

#### §. IV.

Die Medici haben zu sorgen, dass die Arzeneyen in den Apotheken in erforderlicher Güte und Menge allzeit vorräthig gefunden werden, mithin die Apotheken auch ausser den gewöhnlichen Untersuchungen für sich allein öfter zu besuchen, und ihres Orts selbst den Apothekern und Gesellen mit nützlichem Rathe und nöthigem Unterrichte an die Hand gehen, und den gefundenen Gebrechen aber durch sich selbst, oder durch obrigkeitlichen Beytritt zu steuern: und um diesen Gegenwurf, den Vorrath nämlich der Arzeneyen in regelmässiger Ordnung in Bereitschaft zu haben, wird Unsre *Facultas medica* in Wien des ehesten besorget seyn, einen *Codicem pharmacopoeum* heraus zu geben, nach welchem alle die Apotheker in den Erbländern sich unfehlbar zu richten, die Medici aber auf den Vollzug mit allem Eifer zu sorgen haben.

In den Hauptstädten soll der Proto-Medicus mit zween andern, die die Sanitätskommission benennen wird, auf dem Lande aber der bestellte Land- und Stadtphysikus mit Zuziehung einer Polizey-Kreis- oder Magistratualperson alle Jahre einmal unversehens eine Generaluntersuchung aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken, und zwar ohne Entgeld ausser des unten bestimmten Beytrags vornehmen, bey solcher nicht das mindeste Gebrechen aus Freundschaft, oder andern Bedingnissen übersehen, sondern nach Gewissen und Vorschrift dieser Verordnung zu Werke gehen, nach dieser dergestalt vollzogenen Untersuchung aber den Befund an die vorgeetzte Sanitätskommission, oder den Kreisvorsteher unständiglich und unpartheiisch berichten, welcher hierüber an die betreffende Landesobrigkeit im erforderlichen Falle das Weitere zu befördern hat.

Gleichwie billig ist, für jede besondere Bemühung der Medicorum eine geziemende Belohnung zu bestimmen, so hat jeder Apotheker in Unserer Residenzstadt Wien, bereits üblichermassen für diese jährliche Visitation den untersuchenden Medicis 6, in den Provinzen aber 3 Gold-Dukaten zu bezahlen, und wenn sie auf dem Lande ausser ihrem Anstellungsorte sich entfernen müssen, sind ihnen nicht nur allein die Reisekosten, sondern auch die landesübliche Liefergelder täglich zu vergüten, sie werden sich also bey den Kreis-, Comitats- oder Regimentsdistrikts-Vorstehern in Militärprovinzen zu melden haben, diese aber besorget seyn, ihnen solche der Gebühr nach zu taxiren, und den Bericht der Landesobrigkeit einzuschicken, die den Betrag als eine für das Landesbeste gemachte Polizeyauslage bey den Provinzialkassen zahlbar anzuweisen hat: damit aber die Medicis diese Beköstungen nicht über das Maass zu treiben Gelegenheit haben mögen, hat ihnen der verstandene Kreis-, Komitat- oder Distriktsvorsteher die Tage auszumessen, über welche sie ihre Entfernung in derley Visitationsgeschäften nicht erstrecken sollen.

## §. V.

Die Stadt- und Landphysici sollen sich aus ihren Stationen ohne Erlaubniss der Landes- oder Kreisobrigkeit nicht entfernen, und bey Einreissung ansteckender, oder sonst bedenklicher Krankheiten haben sich die Stadtphysici, so weit es den Umfang ihrer Stadt betrifft, die Landphysici aber nach Erheischung der Noth in den behafteten Gegenden aufzuhalten, in jenen Fällen hingegen, wo sie entweder selbst erkranketen, oder sonst wichtige Hindernisse obwalten, auf geschehene Anzeige an die Sanitätskommission, und von dannen erfolgte Bestätigung einen andern geschickten Medicum zu substituiren; wenn ein Landschaftsmedicus ausser seiner Station durch obrigkeitliche Verordnung verschickt wird, hat er gegen billige Vergütung der gewöhnlichen Reise- und Liefergelder sich dem Auftrage willig zu fügen, und sobald von Seite der Obrigkeiten, oder Unterthanen ansteckende gefährliche Krankheiten, es sey an Menschen oder Viehe verspüret würden, so haben die Medici davon den Kreishauptleuten, und andern Vorstehern auf dem Lande, in den Hauptstädten aber den Sanitätskommissionen die unverzügliche Anzeige zu ihrer weiter nöthigen Vorkehrung zu machen, und alle nur Menschen mögliche Sorgfalt anzuwenden, damit das Übel gehemmt, und seiner Erweiterung zuvor gekommen werde.

## §. VI.

Ihre Pflicht erfordert ferner auf den verbotenen Verkauf von Medicinen, oder Ausübung der Kuren zu wachen, deren sich Quaksalber, Landstreicher und andere derley unbefugte Leute anmassen wollten, worüber alsogleich den Sanitätskommissionen die Anzeige zu machen ist, um solche Unordnungen abzustellen: man versieht sich aber zu der Aufmerksamkeit der Leibärzte, dass sie besorgen werden, damit ohne Unterlass in den Apotheken gute, und taugliche Arzeneyen für Menschen und Viehkrankheiten vorhanden seyen, und falls ihnen gewisse Präservativmittel bekannt, sollen sie solche den Herrschaften und Unterthanen mittheilen, um davon allenfalls den nützlichen Gebrauch zu machen.

## §. VII.

Die Medici haben sich eines christlichen Lebenswandels zu befeissen, den Kranken mit Sorgfalt und Liebe beyzuspringen, allen Fleiss der Kunst anzuwenden, sie zu heilen, massen sie sich in andere Wege von strenger Rechenenschaft nicht entbinden können, sie sollen verschwiegen, aufmerksam, untereinander friedlich seyn, und wenn sie mit gemeinschaftlichem Rathe einen Kranken beystehen müssen, einhällig und einverständlich zu Werke gehen, mithin in allen ihren Beschäftigungen keine andere Absicht haben, als die Erhaltung ihres Nebenmenschen, der sich ihren Händen anvertraut hat, sie sollen über Nacht ohne erheblichen Ursachen nicht von dem Orte ihrer Anstellung sich entfernen, und in ihrer Abwesenheit vom Hause den Ort, wo sie zu finden sind, bekannt werden lassen; sie haben ihr Amt bey Reichen und Armen mit gleichem Eifer zu pflegen, den Kranken mit Liebe zu begegnen, vorzüglich aber auf seyn Seelenheil Sorge zu tragen, hin-

folglich bey verspührender Gefahr, alsogleich die Empfangung der h. Sakramente zu verordnen, auch über die letztwillige Anordnung Ermahnung zu geben.

Dahingegen haben sie ohne Noth die Krankheiten auch nicht gefährlicher abzumalen, als sie in der That sind, minder *de palmario*, oder um ausserordentlichen Arztlohn zu practiciren, sondern sich mit der billigen landesüblichen Belohnung zu begnügen.

Wenn sich besondere Beobachtungen bey Krankheiten, oder bey Anwendung der ergriffenen Gegenmittel ergeben, sollen die Physici an die Sanitätskommissionen ihre Berichte erstatten, und wird ihnen zu vielem Verdienste gereichen, wenn sie Erforschungen anzustellen sich befeissen, die zur Erhebung der dem menschlichen Geschlechte so nutzbaren Arzneykunst dienen können.

#### §. VIII.

Gleichwie den Wundärzten und Apothekern das innerliche Heilen verboten ist, also haben auch Medici sich aller äusserlichen chirurgischen Kuren, und des Handels mit Arzneyen, wo Apotheken vorhanden, zu enthalten, und Wir versehen Uns, dass bey ihrem Amte überhaupt aller Unterschleif, Betrug, schändlicher Eigennutz unterbleiben, und in allen Fällen der Antrag bloss auf Pflichten und Redlichkeit gebauet seyn werde.

#### §. IX.

Die Medici haben ihren Fleiss, nicht minder bey ausbrechenden Viehseuchen zu verwenden, sich um die Ursachen des Übels zu erkundigen, auf Hilfsmittel zu sorgen, und überhaupt zu wachen, dass die von Uns auf allgemeine Erhaltung zielenden Vorschriften, und die in ihrem Juramente enthaltenen Verbindlichkeiten, die sie Medici bey Antretung ihres Amtes zu beschwören haben, getreulich erfüllet werden.

*Formula Juramenti* eines Medici, der zu einem Landphysiker gelanget.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, dass ich den allergnädigst erlassenen Sanitätsverordnungen und Gesetzen, und der den Medicis vorgeschriebenen Instruction getreulich nachkommen, die sich mir anvertrauenden Kranken nach den äussersten Kräften der Kunst heilen, und ihnen beystehen, auch meine vorzüglichen Sorgen dahin verwenden wolle, damit der allgemeine Gesundheitszustand, so viel an mir lieget, erhalten werde.

Ich gelobe dem Armen und Reichen mit schuldiger christlicher Liebe nach allen Kräften beyzuspringen, ihre Heilung befördern, und die Pflichten getreulich erfüllen zu wollen, die einem ehrbaren christlichen Medico zu beobachten geziemen, ohne auch in einem Stüke mich durch Gabe, Freund- oder Feindschaft gegen die Pflichten verblenden zu lassen.

Ich gelobe ferner in meinem Amte verschwiegen zu seyn, und die mir anvertrauten Geheimnisse niemand sonderheitlich zu entdecken.

Ingleichen soll, und will ich fleissige Aufsicht bey den Apotheken haben, damit keine verdorbene, sondern frische und tüchtige Arzneyen ge-

halten, ehrbar, und der vorgeschriebenen Ordnung gemäss zugerichtet, den Kranken unverzüglich, und ohne Überschätzung um einen billigen Werth ausgefolgt werden, mit den Apothekern oder Chirurgen will ich keine unerlaubte Verständniss pflegen, noch mich derselben theilhaftig machen; in den Berathschlagungen über den Kranken zweifelhafte Fälle ohne Hass, Neid, Betrug und Ehrgeiz mich allezeit treulich verhalten; alles dasjenige, was zum Nutzen und Aufnahme eines Kranken vortüglich, gern offenbaren, soviel als ohne Versäumniss des Patienten geschehen kann; in gefährlichen Zuständen mit andern Leibärzten mich benehmen, und alle andere Neigung hindangesetzt, allein des Kranken Bestes bedenken. Da sich einige Contagion verspüren liesse, will ich selbe keineswegs verschweigen, sondern wie auch sonst alles Unheil, Schaden und Gefahr des Gemeinen- und Privatwesens der betreffenden Obrigkeit unverzüglich anzeigen, und alles getreulich erfüllen, was einen ehrbaren und in Pflichten stehenden Medico geziemet: so wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte, von der Erbsünde unbeflekte Mutter Gottes und Jungfrau Maria, auch alle liebe Heiligen. Amen.

## II. Instruction für die Wundärzte und Bader.

### §. I.

Alle, die in den Erbländern dem Amte eines Wundarztes, oder Baders vorstehen wollen, haben sich in einer erbländischen Universität, bey der eine medicinische Facultät vorhanden ist, examiniren zu lassen, und nicht anderst, als wenn sie von derselben Urkunde ihrer Tauglichkeit erhalten, können sie zur Ausübung ihrer Kunst gelassen, und in Städten oder auf dem Lande angestellt werden.

### §. II.

Auch die Wundärzte und Bader haben sich eines mässigen, ehrbaren und gottesfürchtigen Lebenswandels zu befeissen, bey ihren Verrichtungen allen möglichsten Fleiss und Vorsichtigkeit anzuwenden, bey Tage und Nacht sich dabey unverdrossen zu erweisen und gebrauchen zu lassen, auch in vorkommenden Pest- und Sterbenszeiten (welches jedoch der Allmächtige gnädiglich abwenden wolle) in den Lazarethen sich willigst einzufinden.

Wogegen denselben für ihre Bemühungen die billigmässige Belohnung ausgemessen werden soll, und dieses zwar nach Beschaffenheit der Umstände, und des Entgangs an ihrem gewöhnlichen Verdienste, den sie durch diese ihre Anstellung in den Lazarethen zu ertragen haben.

### §. III.

Wenn gefährliche oder tödliche Verwundungen vorkämen, so sollen sie gleich nach dem ersten Verbands der Obrigkeit des Orts die Beschaffenheit der Verletzung, dann den Namen des Verwundeten, und seine Wohnung zu dem Ende anzeigen, damit dieselbe die Besorgung der Gerechtigkeit wider den Thäter allenfalls vor die Hand nehmen möge.



## §. IV.

In allen schweren Kuren zu deren Übersehung es ihnen an zälänglichen Kräften oder Hilfsmitteln gebräche, werden sie mit Beystande eines oder des andern vernünftigen Medici fürgehen, und ohne dessen Einrathen keine innerliche Arzneyen zu veranlassen und einzugeben sich unterstehen, wohingegen dann sie mit den Medicis zusammenzutreten, die Verwundung und ihren wesentlichen Stand getreulich anzuzeigen, ihre Me'nung deutlich zu eröffnen, der Kurart aber, welche meistens einstimmig beschlossen wird, auf das genaueste nachzugehen haben. Die Chirurgi sollen ferner bey gerichtlich angeordneten Eröffnungen der Körper, oder bey was immer dergley Gelegenheiten, auf jedesmahliges Begehren des bestellten Medici willig erscheinen, die Operation nach anatomischen Handgriffen vorsichtig verrichten, die Erinnerung des Physiici oder Medici in unfehlbare Beobachtung nehmen, und alles ordentlich vormerken, damit deutliche und gemeinschaftliche Obduktionsberichte abgefasset und erstattet werden können.

## §. V.

Ansonst sollen die Chirurgi sich von allen innerlichen Kuren, und Zubereitungen der Arzneyen, wo Apotheken vorhanden sind, gänzlich enthalten.

Wie ihnen denn auch das Aderlassen zur Unzeit, und hauptsächlich in bedenklichen heftigen und hitzigen Fiebern, ohne Anrathen eines Medici, wo we'cher vorhanden ist, un'ersaget, wohl aber jenen Chirurgis, welche in kleinen Städten und Flecken wohnen, wo kein Medicus angestellt ist, unverwehret wird, unschädliche Mittel abzugeben, und zu verschreiben.

## §. VI.

Den bey den Regimentern angestellten Chirurgis ist zwar nicht verboten, ihre Kunst in den Quartieren, wo sie liegen, auch bey Civilpersonen auszuüben, sie erhalten aber andurch keine Befugniss sich niederzulassen, sondern bleiben dem Regimente unterworfen, das von einem Orte zum andern beweglich ist.

## §. VII.

Die chirurgische Instrumenta sind in möglichster Vollkommenheit zu halten, und werden die Stadt und Landphysici besonders dahin besorgt seyn, dass bey jedem wenigstens das allernothwendigste vorhanden sey.

Überhaupt haben die Chirurgi und Bader bey der Anstellung ihre Pflichten, die sie zu beobachten über sich nehmen, nach beyliegender Form zu beschwören.

*Formula Juramenti* für die Wundärzte und Bader, die in Städten oder auf dem Lande angestellt werden.

Ich N. N. gelobe, und schwöre zu Gott den Allmächtigen, dass ich den allergnädigst erlassenen Sanitätsverordnungen und Gesetzen, und den Chirurgis vorgeschriebenen Instruction getreulich nachkommen, die sich mir anvertrauten Kranken nach den äussersten Kräften der Kunst heilen, und ihnen beystehen, auch meine vorzüglichste Sorgen, dahin ver-

wenden wolle, damit der allgemeine Gesundheitszustand, so viel an mir lieget, erhalten werde, deswegen ich, wo es sich geziemet, bey Zeiten die erforderliche Anzeige zu machen, nicht übergehen werde.

Ich gelobe den Armen und Reichen mit schuldiger christlicher Liebe nach allen Kräften beyzuspringen, ihre Heilung befördern, und die Pflichten getreulich erfüllen zu wollen, die einem ehrbaren und christlichen Chirurgo zu beobachten geziemen, ohne mich in einem Stücke durch Gabe, Freund- oder Feindschaft verblenden zu lassen.

Ich gelobe ferner in meinem Amte verschwiegen zu seyn, und die mir anvertrauten Geheimnisse niemand sonderheitlich zu entdecken; falls in dem Orte meiner Anstellung kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach auch die Versorgung der Kranken auf mich fallen solle, so gelobe ich, dass ich denselben nach meinem Wissen und Gewissen rathen, auch gute, dienliche und sichere Arzneyen reichen, in schweren gefährlichen und meine Kräfte übersteigenden Krankheiten aber mit bescheidenen Medicis, wo es thunlich, mich berathen wolle; so wahr mir Gott helfe, die hochgebenedyete, von der Erbsünde unbefleckte Mutter Gottes und Jungfrau Maria, auch alle liebe Heiligen. Amen.

### III. Instruction für die Apotheker.

#### §. I.

Da an der Zubereitung der Arzneyen alles gelegen ist, als soll eine Apotheke zu führen niemand erlaubt seyn, der nicht gleichfalls auf einer erbländischen Universität, der eine medicinische Fakultät einverleibt ist, ordentlich examinirt worden, und das Zeugniss seiner Fähigkeit erhalten. Zu diesen Examen kann sich ein jeder Apothekerjung stellen, nachdem er die überall übliche Jahre der Lehre oder seines Tyrocinii erstreckt hat.

#### §. II.

Die solchergestalt angenommenen Apotheker haben ihre beständige Rücksicht auf einen gottgefälligen Lebenswandel zu richten, von der Sanitätscommission ihre Abhängigkeit und Subordination zu erkennen, und sich nach den vorgeschriebenen Dispensatoriis und Taxordnungen, in Zukunft aber nach der Vorschrift des ehestens zum Vorscheine kommenden *Codicis pharmacopaei* zu achten.

Diesen Satzungen haben sich die Apotheker allerdings zu fügen, und solche nicht in den mindesten zu überschreiten, massen die Landesregierungen und Sanitäts-Commissionen angewiesen sind, in Übertretungsfällen, sie mögen von ihnen Apothekern selbst, oder ihren Bedienten begangen werden, mit einer empfindlichen Geld- oder auch andern arbitrarischen Leibesstrafe fürzugehen.

#### §. III.

Ausser in dem Falle der äussersten Noth, wo der Beystand des Medici nicht zu erhohlen ist, sind den Apothekern alle innerliche und äusserliche Curarten, und die eigenmächtige Dispensation der Arzneyen unter

scharfer Abndung verboten; die Medicinen sind in genügender Quantität und Güte nach Vorschrift gesagter Dispensatorien in Bereitschaft zu halten, in Folge deren auch die jährlichen unversehens vorzunehmenden Visitationes gerichtet werden sollen.

#### §. IV.

Mit allen den Sanitätspersonen unterworfenen Personen sollen sie in gutem Vernehmen stehen, den Dienstbothen der Kranken eine genügende Auskunft und Nachricht über den Gebrauch der Medicinen ertheilen, ihnen bescheidenlich begegnen, und sie so geschwind als möglich abfertigen, hiernächst aber die Provisores, Gesellen und Jungen in guter Ordnung halten, und diesen nicht eher ihren Lehrbrief ertheilen, als nachdem sie in der erlernten Kunst die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrenheiten sich beygelegt haben.

#### §. V.

Die *Ingredientia Medicamentorum* und *Simplicia* aus allen dreyen Reichen müssen, sobald man selbe zur Corruption sich zu neigen verspüret, weggeschafft, so wie jene, welche an sich selbst mit der Zeit ihre Kraft verlieren, alle Jahre frisch, und in hinreichender Menge und Güte angeschafft, zu rechter Zeit eingesammelt, mit allen Fleisse ausgetrocknet, und gereinigt und in saubern Gefässen aufbewahrt, die alten und verdorbenen Präparate aber, welche nicht durch chymische Handgriffe wiederum verbessert werden können, ausgesondert, und an ihrer statt frische verfertigt werden, und da es besonders bey den *Medicamentis chymicis* gar oft auf gewisse wohlkündige Handgriffe ankommt, als werden die Apotheker solche, und alle Composita nach maassgebiger Anleitung des Dispensatorii zubereiten, und dabey alle Vorsichtigkeit gebrauchen, auch da ihnen ein oder mehrere Handgriffe nicht vollkommen wissend wären, sich bey dem Land-Physicus, oder geschickten Medicis Rathes erholen, keineswegs aber in Zubereitung der Arzneyen auf die Gesellen allein sich verlassen, sondern bey Zusammensetzung und Verfertigung der Recepte mit allem Fleisse darob seyn, damit dieselbe vorgeschriebener Massen gemacht, und nichts davon vernachlässiget, weder eine andere Species eingemengt werden möge.

Vorzüglich ist unter schwerer Strafe zu sorgen, dass die Gefässe, Tiegel, Mörser u. dgl. worinnen die Arzneyen zubereitet werden, wohl gereiniget, und jenes Unheil vermieden werde, welches hierinfalls durch den Einfluss schädlicher Materien entsteht, und oft mit den Arzneyen die empfindlichsten Folgen nach sich gezogen hat.

Im Falle ein oder anderes vorgeschriebenes Ingrediens nicht vorhanden wäre, so haben sie solches dem betreffenden Medico des Endes, auf dass er selbst anstatt dessen ein anderes von gleicher Wirkung anordnen könne, zu melden, die Recepte hingegen fürnehmlich, wenn darinn Ingredienzien von starker Operation befindlich wären, keineswegs den Lehrjungen, um nicht etwa durch Unbehutsamkeit, oder andere Fehler dem Kranken zu schaden, zur Verfertigung anzuvertrauen.

## §. VI.

Die Apotheker sowohl, als Materialisten sollen in Betreff des *Opii*, *Mercurii sublimati*, und anderer Corrosiven, *Venenatorum*, und starken Brecharzneyen gute Vorsicht nehmen, und nichts von dergleichen angreifenden und schädlichen Materialien, wie auch keine *composita Medicamenta*, ohne Verschreibung oder Censur des Medici hindangeben und verkaufen. Jedoch bleibt ihnen frey, gelinde Laxantia und Lenitiva: als Mannam, Cassiam, Thamarinden, *Folia sennae*, dessen Syrupos und dergleichen in gemässiger Dosi für sich selbst hindannzugeben.

Wenn derley starke, besonders abtreibende, oder giftige Medicamenta von unbekanntem Menschen, oder verdächtigen Weibspersonen begehret würden, so sollen die Apotheker, oder andere, die solche Dinge feil haben, solches gehörig anzeigen, und ohne Gutheissen eines Medici nicht verabfolgen; auch sollen überhaupt die Venenosa nicht anderst, als an Personen guten Rufes und Namens, und auf derselben eigenhändigen Schein hindangegeben werden. Abtreibende Arzneyen sind sogar den Hebammen ohne Bewilligung des Medici nicht zu verabfolgen, und in diesem Stücke eine ununterbrochene Bescheidenheit und Aufmerksamkeit zu gebrauchen.

## §. VII.

Da bey dem Verkaufe des Arsenici vielfältige Gefahren unterlaufen, so wird den Apothekern alles Ernstes geboten, den in ihren Officinen nöthigen Vorrath dieses giftigen Materialis allezeit wohl verschlossen aufzubewahren, und keines zu verkaufen, damit etwa nicht durch Geschirre, so dazu gebraucht werden, schädliche Folgen entstehen: gleichwie aber dasselbe dennoch in dem menschlichen Gebrauche zu manchen Künsten und Zubereitungen unentbehrlich, so soll es keinen andern zu verkaufen erlaubt seyn, als einer einzigen Person, und in einem einzigen Gewölbe in den Städten, und dieses zwar einem solchen Manne, der von dem *Magistratu Loci* ausgewählt, und für bescheiden und sicher anerkannt wird. Auch diesem wird hiemit zur gesetzmässigen Richtschnur vorgeschrieben, dass er ein eigenes Buch halte, in welches alle diejenigen, die einiges Arsenicum ankaufen, den Empfang, die Quantität desselben, den Tag und ihren Namen einschreiben müssen, dabey aber wohl zu beobachten kömmt, dass solches giftiges Materiale Niemanden als bekannten sicheren Personen gegeben werde; sollte sich aber darum Jemand einfinden, der dem Verkäufer nicht sattsam bekannt wäre, so ist ihm keines zu verabfolgen, wenn er nicht zween dem Verkäufer bekannte Zeugen mitbringet, die nebst dem Käufer ihre Namen in das verstandene Buch einschreiben, und bestätigen müssen, dass der, oder diejenige, welches einiges Arsenicum verlangt, die angebliche sichere Person sey.

## §. VIII.

In den kleineren Städten und auf dem Lande, falls keine Apotheke vorhanden seyn sollte, haben die Medici fürzusorgen, dass die nöthigsten Mittel beygeschafft werden, und bey Händen seyen.

## §. IX.

Zu den Zeiten einreissender Krankheiten soll bey Tage und Nacht, wo es möglich, ein geschickter Gesell oder tauglicher Jung in der Apotheke zugegen seyn, welcher den nothleidenden Kranken die erforderliche Arzneey schleunigst, um selbe durch Aufenthalt nicht in Gefahr des Lebens zu setzen, abzureichen hat. In grossen Apotheken hingegen, wo mehr als ein Gesell vorhanden, soll allemal einer davon die Woche haben, in welcher er gar nicht aus dem Hause und Apotheke gehe, sondern zu allen Zeiten bey Tag und Nacht bereit sey. Mit einem Worte, eine der wichtigsten Pflichten der Apotheker besteht darinn, dass sie sich in der regelmässigen Beförderung der Arzneymittel nichts zur Last fallen lassen.

## §. X.

Was die Materialisten, Gewürzkrämer, Distillanten, Brandweinbrenner, Wurzelkrämer u. dgl. betrifft, die sollen diese Arzneyen, welche in die Apotheken gehören, nicht zubereiten, oder nach der Hand verkaufen, am allerwenigsten aber sich des Curirens anmassen, sondern lediglich sich ihres Gewerbes halten, und im Widrigen gewärtigen, dass gegen die diessfällige Übertreter nebst der Confiskation ihrer Medikamenten, auch noch einer besonderen Geld-, oder bey nicht verfangender Besserung empfindlicher Leibesstrafe fürgeschritten werde.

Es wird daher allen den Markschreyern, und dergleichen Wurzelkrämern, Oculisten und Operateuren das Feilhaben der Arzneyen in öffentlichen Gewölbem und Privathäusern gänzlich verboten, und wird dieser Verbot auch auf die im Lande herumziehende Wasser- und Olitätenkrämer erweitert, denen nicht anderst, als nach den in den Erbländern bestehenden Gey-Handelsgeneralien ihre Wässer und Öle zu verkaufen erlaubt ist, mit der allgemeinen Hauptregel, dass alles das, was von ihnen feilgeboten wird, in die Reihe der Simplicium allerdings gehöre.

*Formula Juramenti eines Apothekers.*

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, dass ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und der den Apothekern ertheilten Instruktion getreulich nachkommen, meine besitzende Kunst und Amt, und die davon abhängende Verrichtungen jederzeit treu und fleissig besorgen, und die vorgeschriebene Recepte im Namen, Maass, Gewichte, und sonst ohne einige Veränderung verfertigen, oder verfertigen lassen, nicht ein Stück für das andere nehmen, auch mit Verkaufe gefährlicher, starker und komponirter Arzneyen ohne Vorwissen des Medici nicht fergehen, des ordentlichen Curirens und Besuchens der Patienten mich ausser im Falle der Noth enthalten, viel weniger Gift an jemand Unbekanntem ohne genugsamer Versicherung, und wie es die Instruktion vorschreibt, abfolgen lassen, überhaupt endlich, wie es einem ehrlichen und redlichen Apotheker gebühret und ansteht, mich selbst verhalten, auch zu allen diesen Verrichtungen meine Officinbediente gleichermassen anhalten wolle: so

wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte, von der Erbsünde unbefleckte Jungfrau und Mutter Gottes Maria, und alle lieben Heiligen. Amen.

#### IV. Instruction für die Hebammen.

##### §. I.

Die Unerfahrenheit der Hebammen hat dem Staate schon so oft und vielmal den Verlust mancher Mitbürger gekostet. Es soll demnach diesem Amte keine Person obliegen, die nicht dazu die erforderliche Kenntniss und Erfahrung hat, von einem *Magistro in Arte obstetricia*, wo welcher in den Ländern vorhanden, oder bey Ermanglung dessen von dem Kreis-, Land- oder Stadtphysico examinirt, und, oder von dem Kreisamte auf dem Lande, oder der Sanitätskommission in den Hauptstädten bestätigt, und beeidiget worden.

Eine Vorsicht, die sich nicht nur allein auf die künftige Zufälle, sondern auch auf die Personen erstreckt, die diesem Amte wirklich sich gewidmet, und noch nicht geprüft, oder beeidiget worden sind.

##### §. II.

Die Sorge der das Sanitätswesen leitenden Obrigkeiten wird ferner dahin gehen, dass in dem Lande jederzeit eine genügliche Anzahl derley geschickter Hebammen vorhanden, und wo nicht in jedem Dorfe, doch wenigstens für 2 oder 3 benachbarte Gemeinden nach Thunlichkeit eine aufgestellt sey.

##### §. III.

Eine obrigkeitlich bestätigte Hebamme hat sich eines ehrbaren und christlichen, insonderheit aber auch, weil sie zu allen Stunden bey Tag und Nacht hilfliche Hand zu reichen bereit seyn muss, eines nüchtern Lebens zu befeissen, und sich bey den Kindbetterinnen mit Weine oder starken Getränken nicht zu übernehmen, anerwogen in ihren Amtsobliegenheiten, und dessen Besorgung mehrerentheils zweyer Menschen Leben und Gesundheit, mithin an ihrer diessfälligen Verwahrlosung die schwereste Verbindlichkeit ihres eigenen Gewissens hänget.

##### §. IV.

Vorzüglich sollen sie verschwiegen seyn, und unter sich ein gutes Vernehmen und Vertraulichkeit pflegen, eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr in vorkommenden schweren Fällen einander mit getreuem Rathe und That auf Begehren und Erfordern beystehen, und sich dem Dienste ihres Nebenmenschen, ausser in Krankheiten oder andern wichtigen Verhindernissen nicht entziehen. Sie haben sich in ihrem Amte der beschwornen schweren Pflichten mit stäter Aufmerksamkeit zu erinnern, in solchem keine abergläubische Worte, Gebärden oder Mittel zu gebrauchen, sondern der in Nöthen befindlichen Frau mit allem Glimpfe und Bescheidenheit beyzuspringen, und das Geschäft ihrer Kunst mit der erforderlichen Vorsichtigkeit zu besorgen, im Falle der Noth auch, und bey gefährlichen Umständen, den Beystand eines Medici zeitlich beyzuziehen, massen eine diess-

fällige Übergehung mit empfindlichen Strafen, vorzüglich aber mit der Entsetzung ihres Amtes angesehen werden würde.

§. V.

Eine der vorzüglichsten Sorgen der Wehemütter besteht in dem, dass in gefährlichen Umständen einer Geburt, und wo diese bey Leben zu erhalten Gefahr unterlauffet, mit der Nothtaufe sobald möglich, und es nach dem Gebrauche der heil. Kirche thunlich, fürgegangen werde, sie haben sich daher in der Art und Weise der Ausführung dieses heil. Werkes, nach den ihnen bey ihrer Anstellung zu behändigenden gedruckten Vorschriften zu achten, und im Falle sich fernere Zweifel erregen sollten, bey den geistlichen Obrigkeiten und den Pfarrern erkundigen, und belehren zu lassen, auch nach ihren Anleitungen sich getreulich zu richten, und jederzeit die Wichtigkeit und Schwere ihres Versprechens gegenwärtig zu halten, die sie nicht nur allein zu dieser geistlichen Rücksicht, sondern auch zur bestmöglichen Erhaltung der Geburt selbst verbindet.

§. VI.

Gleiche Obliegenheit verbindet sie auf die Erhaltung der Mutter selbst zu wachen, und sie haben mit äussersten Kräften, Vorsicht und Bescheidenheit alles sowohl vor, in als nach der Geburt anzuwenden, was sie von dem theuren Versprechen loswickeln kann, das ihr Amt und ihre Kunst verstricket: überhaupt aber sich von Ertheilung der Arzneyen sowohl vor, als nach der Geburt zu enthalten.

§. VII.

Die Erfahrung hat es öfters bestätigt, dass ein und andere Pflicht- und Gottvergessene Hebammen sich zur Abtreibung der Leibesfrucht durch Verblendungen des Geldes, und gehofften grossen Gewinn gebrauchen lassen, es wird denselben daher hiemit auf das schärfste eingebunden, dass sie bey Verlust ihres Amtes, Ehren und anderer schweren, auch nach befundener Grösse des Verbrechens in den Criminalrechten angemessenen Leibs- oder Lebensstrafen für keine Person, sie sey ledig oder verehlicht, einige Arzneyen, Trank, Pulver, oder wie dasselbe Namen haben mag, wodurch eine Frucht im Mutterleibe früh oder spät, lebendig oder todt ausgetrieben werden könnte, zu bereiten, oder bereiten lassen, abzureichen, oder einen Rath dazu zu ertheilen sich nicht vermessen sollen; wenn aber ihnen gegen Geschenke, versprochene grosse Geldsummen, oder gar durch Gewalt, oder Bedrohung einer dergleichen boshafte Zumuthung geschehe, so sind sie solches ohne den mindesten Verschub der Obrigkeit anzuzeigen schuldig.

Falls ihnen unschuldiger Weise ein dergleichen Ansinnen eröffnet würde, haben sie die Personen, es möge der Vorwand einer Krankheit, oder was immer für ein Anwurf zum Grunde genommen werden, an die Medicos zu verweisen, welche schon wissen werden, wie in solchem Falle fürzugehen sey, wie den gleichfalls den Apothekern bereits aufgetragen worden, bey empfindlicher Ahndung den Hebammen ohne Vorwissen eines approbirten Me-

dici dergleichen bedenkliche Mittel keineswegs verfertigen, oder reichen zu lassen.

§. VIII.

Den Hebammen wird hiemit ernstlich anbefohlen, sich bey den Frauenvolke, Sechswöchnerinnen, Kindern und andern Personen des Kurirens zu enthalten, es erforderte denn solches bey Wöchnerinnen und neugeborenen Kindern eine unausweichliche Noth, dass so geschwind kein Medicus zu erreichen, oder vorhanden wäre, in welchem Falle ihnen nach Bescheidenheit und Gewissen hierinnfalls fürzuzugehen erlaubt ist.

§. IX.

Falls von den Hebammen eine obrigkeitliche Erforschung ein- oder der andern Person erfordert würde, haben sie alles genau und unpartheyisch zu untersuchen, alle Umstände wohl zu erwägen, nach ihrer besten Vernunft und Gewissen fürzuzugehen, und sich zu einem Widrigen weder durch Gewalt noch Bedrohung, weder durch Bitten, Geld und Geschenke verleiten zu lassen, mithin treulich die Wahrheit gehörigen Orts, davon sie abgeschickt, oder auch der Sanitätskommission, wenn von selber ihnen eine dergleichen Untersuchung auferlegt würde, sonst aber nirgends anderswo anzuzeigen; in jenen Fällen hingegen, zu deren Unternehmung es ihnen an zulänglicher Wissenschaft mangeln möchte, die vorgängige Belehrung ihres Verhalts von einem erfahrenen Medico anzusuchen.

Übrigens wird eine jede Hebamme in den Städten oder grossen Örtern zu desto besserer Erkenntniß ihrer Wohnung ein Schild auszuhängen verbunden seyn.

Es haben demnach alle Hebammen sowohl in Städten, als auf dem Lande sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, wegen ihren auf sich habenden Amtes aber nachstehende Eidespflicht abzulegen.

*Formula Juramenti* einer Hebamme.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott den Allmächtigen, dass ich meine Pflicht und Handlungen in dem mir anvertrauten Hebammendienste, als eine gewissenhafte Christinn bey allen Vorfällen treulichst und sorgfältigst verrichten, ohne alle Absichten handeln, und niemanden vorsetzlich nachtheilig seyn will, vielmehr gelobe ich durch meinen Beystand den Gebährenden alle möglichste Hülfe zu leisten, und der mir vorgeschriebenen Instruction nach meinen besten Wissen und Gewissen, getreulich nachzukommen, wobey ich den Armen so gut, als den Reichen gleichwillfährig beystehen, und selbe nicht zu verlassen, und zu verabsäumen mich verpflichte: so wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte, von der Erbsünde unbefleckte Mutter Gottes und Jungfrau Maria, auch alle lieben Heiligen. Amen.



## Zweiter Theil.

Von den Vorsichten, welche die Besorgung der Gesundheit von fremden Gränzen her betreffen.

## §. 1.

Wenn die Vorsichtigkeit der Obrigkeiten bey dem täglichen Unkaufe der gesellschaftlichen Ordnung auf den Gegenwurf der erhaltenen Gesundheit besorget seyn muss; so versehen Wir Uns zu denselben, dass sie ihre Bestrebung dort und damals verdoppeln werden, wo es oder auf Hindanhaltung von der Gränze her befürchtender ansteckender Krankheiten zu thun, oder ihr um sich greifendes Gift wohl gar wirklich schon in Unsre Länder eingerissen, hinfolglich unter Beystande göttlicher Vorsicht zu tilgen ist.

Zur Besorgung des ersteren Gegenstandes sind an den Gränzen, wo die Gefahr bey dormaligen Verfassungen niemals verschwindet, bereits seit vielen Jahren, theils noch unter Unsren glorwürdigen Vorfahrern am Throne Kontumazstationen errichtet, auf welchen ohne Unterlass gesorget wird, dass Unsre Erbländer durch die Strenge der Vorsichtigkeiten von dem Einbruche ansteckender Krankheiten befreyet leben mögen; es sind diese Stationen mit erforderlichen Amtsbestellungen versehen, die unter Aufsicht der Regierungen der Landschaften durch Besetzung eigener Sanitätskommissionen geleitet werden.

Das Königreich Ungarn besorget das Locumtenential - Consilium Regium zu Pressburg die Station Borsa in der Marmaross.

In dem Königreiche Slavonien ist eine Sanitätskommission in Essegg unter dem Vorsitze des dort selbst kommandirenden Generalen aufgestellt, und hat zu Panoffze, Semlia, Mitrovicz, Brood und Gradisca ihre subordinirte Kontumazstationen.

Der in dem Generalate Karlstadt unter Leitung des alda kommandirenden Generalen niedergesetzten Sanitätskommission unterstehen die Kontumazstationen zu Szluin, Radonovac, und der Sanitätskommission des übrigen Provinzial-Theils von dem Königreiche Kroalien *sub Praesidio* des *Banni Croatiae*, und *Praesidis* des *Consilii Regii* zu Agram, die Station zu Kosztanieza.

Unter den Sanitätskommissionen in Siebenbürgen auch *sub Praesidio* des dort kommandirenden Generalen stehen gegen die Gränzen der Wallachey die Kontumazstationen zu Rothenthurm, Tömös, Terzburg, Buzan und Vulcan; auf gleiche Art ist gegen die Moldau eine Station zu Rodna, und wiederum drey andere zu Ortos, Czikhymes und Biritzke angeordnet.

Das Bannat Temeswar endlich unter Besorgung der Landesadministration wieder durch die Kontumaz zu Mehadia, Schupanek und jene zu Pancsova bewahret; je nachdem in ein so andern gesagter Einbruchsortschaften von den angränzenden Provinzen die Gefahren, und der Zufluss wichtiger zu seyn befunden wird, so halten Wir uns bevor oder bey sich wirklich einfindenden Seuchen, oder aus was für andern Uns erheblich scheinenden Ursachen auf Zeit, oder für immer diese Stationen der wechselweisen Handelschaft zu Liebe öffnen, oder jene sperren, oder in erforderlichen Fällen

dort und da die Reinigungsvorsichten, beschaffenen Umständen nach verdoppeln zu lassen.

Sollten sich ausser den festgesetzten Kontumazstationen neue gefährliche Einbruchsorter entdecken, so wird es der obrigkeitlichen Vorsicht gemäss seyn, solches ohne Verzug zu berichten, und Mittel zu ergreifen, die den Gefahren Vorsprung verschaffen.

Alle die *ex Turcico* herkommenden Waaren, Personen, nicht minder das einzutreibende Vieh hat den vorgeschriebenen Sanitätssatzungen je und allezeit zu unterliegen, es möge in dem türkischen Gebiete wissentlich eine Seuche verspürret werden oder nicht, mit dem einzigen Unterschiede der Dauer der Kontumazzeit, welche hiemit nach folgenden Massregeln bestimmt wird.

#### §. II.

Die aufgestellten Sanitätskommissionen und Landesobrigkeiten haben sich beständig zu befeissen, von den Gesundheitsumständen von Seiten der türkischen, venetianischen oder auch noch entdeckten Bedenklichkeiten anderer wo immer angränzenden Landschaften genauen Unterricht einzuziehen, zu welchem Ende nicht nur bey verdächtigen, sondern auch gesunden Zeiten an den türkischen Gränzen eine beständig erforderliche Wachsamkeit zu gebrauchen, diessfalls die unumgängliche Aufmerksamkeit und Kosten zu verwenden, und ohne Anstand aus der Kameral Kasse zu vergüten sind, um in einem so wichtigen Gegenwurfe beständig verlässliche Kundschaften zu besitzen. Laufen nun Nachrichten beständig ein, durch die überall in den angränzenden Provinzen der unzweifelhafte Gesundheitszustand sich bestätigt, so bleibet der allzeit beständige Kontumaztermin auf alle *ex Turcico* herüber tretende Personen, Vieh oder Waaren auf 21 Tage festgesetzt.

Eine Vorsicht, die auf alle bey was immer für Gelegenheiten herüber tretende jederzeit ohne Ausnahme mit gleicher Strenge verstanden wird, dermassen jedoch, dass wenn wer ohne die Kontumaz zu erstrecken, zurückkehren, und bloss seine briefliche Urkunden abgeben wollte, solches ohne Anstand zu gestatten, und nach vollbrachter Ausrauchung zufolge der unten folgenden Vorschrift, und nicht anders der Gebrauch von den Schriften zu machen ist.

#### §. III.

Wenn sich hingegen gefährliche und zweifelhafte Nachrichten einfinden, ist der Grad der Gefährlichkeiten, und der sie begleitenden Umstände zu unterscheiden, und der Kontumaztermin auf 28 Tage zu erhöhen.

#### §. IV.

So lang die Kontumazfrist bloss ein Gegenwurf verdächtiger und gefährlicher Gesundheitsumstände, hinfölglich auf 21 oder 28 Tage bestimmt bleibet, stehen alle bestimmten Kontumazanstalten offen.

Auf den Fall hingegen, wenn die einlaufenden Nachrichten den Bestand des Pestübels in den benachbarten Provinzen wirklich versicherten, halten Wir Uns verstandener Massen einestheils bevor, diese oder jene Stationen

zu schliessen, damit die gefährlichen Zugänge gemindert werden, anderntheils wird aber bey solchen Umständen der Reinigungstermin von 28. auf 42 Tage zu setzen seyn, binnen welchen die Personen, bey denen sich das Übel in 20 Tagen unfehlbar zeigen muss, in der Kontumaz gereinigt, und nach dessen ordnungsmässiger Vollstreckung entlassen werden können, mit der Vorsicht jedoch, dass die Waaren um der Wirkung der Auslüftung, und der auf die Kontumaz-Manipulation sich ergebenden Folgen destomehr gesichert zu seyn, annoch durch 14 Tage in der Kontumaz erhalten, und gereinigt werden, wobey sich von selbst verstehet, dass nur jene Kontumazisten oder Reinigungsknechte, die in der Kontumazzeit mit den Waaren keinen Umgang gepflogen, nach 42 Tagen ohne Weiterem zu entlassen seyen, jene hingegen, die sich mit ihren eigenen Waaren vermischt, haben so lang in der Kontumaz zu verbleiben, als ihre Waaren noch aufgehalten werden. Wir halten Uns ehe in bevor, in sich (welches Gott gütlich abwenden wolle) ergebenden Zufällen annoch besondere Vorsichten der Strenghheit nach Beschaffenheit der Umstände und der Erforderniss vorzuschreiben.

Ob zwar den verstandenen Sanitätskommissionen und Landesobrigkeiten eingeräumt ist, den Grad der vorgeschriebenen Kontumazdauer nach Beschaffenheit der einholenden verlässlichen Nachrichten den Umständen mit Bescheidenheit anzuschicken, die oftmals von der Dringlichkeit sind, keine Anfrage oder Aufschub zu gestatten, so wird ihnen doch hiemit ernstgemessen aufgetragen, hierinnfalls mit der Bescheidenheit fürzugehen, durch übermässige Strenge dem Wohlstande der wechselweisen Handelschaft, und freundlichen Nachbarschaft ohne guten Ursachen nicht beschwerlich zu fallen, und den Erfolg jeder Steigerung der Sanitäts-Hofdeputation straks mit allen den Umständen anzuzeigen, den einmal erhöhten Termin aber ohne vorläufig derselben die Ursachen der Herabsetzung unterbracht, und von daher weitere Verhaltensbefehle empfangen zu haben, für sich allein nicht mehr zu mindern.

Es haben also gesagte Sanitätskommissionen in diesem häcklichen Geschäfte, wie überhaupt in ihrem Berufe die ernsthafteste Aufmerksamkeit und Bescheidenheit zu gebrauchen, und den vorzüglichsten Bedacht allezeit dahin zu richten, dass alle die nachstehende Instruktionen, soviel es an ihnen liegt, hauptsächlich aber von den Personen und Ämtern, denen sie vorgeschrieben sind, ohne Unterlass und unverletzt befolgen werden.

Instruction für die Sanitätskordone, wo sie immer aufgestellt sind.

#### §. 1.

Zu Vergrösserung der Vorsichten wird an den an das Turcicum stossenden Gränzen beständig ein Kordon unterhalten, und bey steigenden Gefahren auch in seiner Mass nach Erforderniss der Umstände verstärkt, damit durch allezeit aufmerksame Wachen theils vom Landvolke, theils von Unse-

ren Truppen durch ohne vorhergehender Reinigung verbotenen Eintritt der Einbruch des Übels, soviel möglich, hindangehalten werden möge.

#### §. II.

Wenn nun das gefährliche Pestübel wirklich in den angränzenden Landschaften ausgebrochen seyn sollte (und gleiche Vorsichten werden in den Erbländern selbst zu ergreifen seyn, wenn, welches Gott gnädiglich abwenden möge, ein gesundes gegen ein ansteekendes Land oder Ort sich schützen müsste), so wird dieser Pestkordon nach Maass der Lage des Orts und allseitiger Umstände verstärkt, dermassen, dass die ausgesetzte Posti, davon einer den andern ehehin allzeit soviel möglich im Gesichte behalten muss, enger zusammen gezogen, oder beschaffenen Dingen nach, und bey gefährlichster Dringlichkeit nebst den auswärtigen Kordone wohl gar ein zweyter von innen formiret werde, um durch solche Mittel alle Zugänge aus den verdächtigen Gegenden auf das strengste beobachten zu mögen.

#### §. III.

Die Kordonsmannschaft hat genauest zu wachen, damit von den was immer für einen Kontumazgrade unterworfenen Gränzen unter gar keinem Vorwande sich diess Orts etwas einschleichen, noch hierländische Unterthanen in jenseitiges Gebiet heimlich hinübertreten, miader aber ohne in den Kontumazstationen nach dem Grade der oben vorgeschriebenen Reinigungstermine sich aufgehalten zu haben, zurück tretten mögen, denn gleich wie das ansteekende Übel durch die blosser Berührung eines giftfangenden Körpers übertragen werden kann, so führet der Hinübertritt schon von einem Lande in das andere die Muthmassung der Gefahren mit sich, dass eine so gefährliche Berührung für sich gegangen seyn möge, und da auf solche unvermuthete Weise so oft schon ganze Länder angestecket, und so viele tausend Menschen des Todes Raub geworden sind, so erfordert es die Klugheit wider derley Vermischungen mit der äussersten Strenge alle Vorsicht zu gebrauchen.

Es sollen also die Kordonsposten, die etwann an der Gränze diessorts ankommende Personen sogleich zurück, oder in die offenstehende Kontumazstation zu weisen, im Falle der Weigerung aber, wenn die Ermahnung nicht verfinde, und eine Person mit Gewalt eindringen wollte, sie zufolge des unterm 25. Augusti 1766 ergangenen und überall publicirten Strafgesetzes an der Stelle todt zu schiessen keinen Anstand, überhaupt sich zur Richtschnur nehmen, dass aus dem türkischen Gebiete je und allezeit der Eintritt in unsere Erbländer auf keine andere Art, als durch die Kontumazstationen auf die vorgeschriebene Weise gestattet sey.

Die obbeschriebene Sanitätskommissionen demnach haben, wenn mit dem Laufe der Zeiten die angeordnete Kontumazstationen, Kordone und Vorsichten zu Hindanhaltung des Übels unzureichend erkennen, und in Erfahrung gebracht werden sollte, dass dort oder da neue Spuren eines heimlichen Einbruches bemerkt würden, in Zeiten, und bei schwerer Verant-

wortung zu sorgen, dass dem Übel oder durch Verhacking, Ausstellung erforderlicher Wachtposten, oder in andere Wege gesteuert werde, wesswegen in derley wichtigen Vorfällen das Nöthige bey Zeiten der Sanitäts-Hofdeputation anzuzeigen wäre.

#### §. IV.

Der Kordonsmannschaft wird ferner auf das schärfste verboten, sich über die Kordonslinie zu entfernen, oder einen Hund oder anderes derley Vieh mit sich auf die Wache zu bringen, als welche gleichfalls ohne Verzug zu erschossen wären, damit sie nicht etwan in das benachbarte Gebiet überlaufen, sich allda vermischen, und sodurch die Krankheit überbringen möchten, aus welcher Besorgniß denn auch die nahe an dem Kordone gelegene Unterthanen ihre Haus- und Hühunde während solchen gefährlichen Gesundheitsumständen jederzeit angebunden halten müssen.

#### §. V.

Die Kordonswachen haben an der Kordonslinie Tag und Nacht beständig zu patrolliren, und besonders früh morgens genau nachzusehen, ob nicht einige Spur von heimlichen Herübertretungen bemerkt werde, denn ob etwann an der Gränze von Kleidungsarten, oder andern Sachen etwas vorgefunden werden möchte, in welchem Falle das antreffende Vieh ohne Ausnahme todt geschossen, und dieses sowohl als die sonst vorfindige Sac'en, wenn sie nach den unten folgenden Vorschriften giftfangend, und ohne Gefahr nicht zur vorgeschriebenen Reinigung in eine regelmässige Kontumazstation gebracht werden können, ohne Berührung durch ein von fern dazu bringendes Feuer vertilgt werden sollen, welche Vertilgung sich überhaupt auch auf alle bey dem Kordone erschossene Menschen, und andere erfundene gefährliche Geräthschaften und Gegenwürfe verstanden haben will, als worauf die den Kordon kommandirende Offiziere mit aller Strenge zu sorgen haben. Wenn von derley gefundenen Waaren, die nicht giftfangend sind, etwas erhalten werden kann, sind die Stricke oder anderes Gepack, das giftfangend, allererst in dem Kontumazhause, wohin sie unter strengsten Vorsichten gegen die Vermischung zu bringen, vorläufig abzulösen und zu verbrennen, und wofern sich einiger Verdacht ergäbe, dass eine Person mit jenseitigen Unterthanen eine heimliche Unterredung dort oder da gepflogen, oder sonst sich vermischt haben sollte, so wäre ein solcher Mensch, oder wohl auch beschaffenen Dingen nach das ganze Haus alsogleich auf das strengste zu verwahren, und aussen den vorsichtigen und ordnungsmässigen, hinfolglich von aller wechselseitigen Berührung und Vermischung entfernten Zufluss der Lebensmittel alle fremde Mittheilung durch die aufzustellende Wachen des Kordons zu sperren, davon aber der nächsten betreffenden Kontumazstation die Nachricht zu geben, welche den verdächtigen Menschen, wenn keine weitere Vermischung erfolgt, unter Begleitung einer strengen Wache, ohne dass auch diese sich mit dem Bewachten vermische, in die Kontumaz einzunehmen hat.

Es werden daher solche Personen begleitende Ober- und Unteroffiziere und gemeine Soldaten, oder Wachen auf das Nachdrücksamste ihrer beschworenen Pflichten, und der Strenge des gleichgesagten Strafgesetzes erinnert, nach welchem wider sie unverschont fürgegangen werden würde, wenn sie eine selbst eigene Vermischung mit solchen bewachenden Personen, oder Häusern verschwiegen zu haben entdeckt würden, und wird ihnen hiermit zur Richtschnur bedeutet, dass unter dem Worte Vermischung jede Berührung eines suspekten Körpers, Kleidung oder sonst giftfangenden Waare verstanden werde, dass sie sich demnach bey derley erforderlichen Begleitungen behutsam zu betragen, und von den bewachenden Personen, Viehe, oder Waaren, allezeit sich in geziemender Entfernung sicher halten sollen, und wenn ja allenfalls eine Vermischung unversehens für sich gegangen, so ist solches der Kontumazstation ohne Rückhalt anzuzeigen, sich von dem auch zufälliger Weise auf sich gefallenen Verdachte mit andern Kontumazisten zu reinigen, und wenn sich bey einem solchen Zufalle Bedenken ergeben, oder wohl gar ganze Häuser durch eine Vermischung verdächtig gemachet worden wären, so ist nach sicher gestellter obbeschriebener Bewachung, hinfolglich nach zurückgehaltener aller Gefahr der Vermischung durch den nächsten Kontumazdirector das Factum genau zu erheben, auch der betreffenden Sanitätskommission straks und ohne Verschub gerichtlich anzuzeigen, welche beschaffenen Umständen nach mit der Reinigung der verdächtigen Personen oder Häuser fürgehen zu lassen, oder bei erheblichen Umständen die Sache an Unsre Sanitätshofdeputation anzuzeigen haben wird, um von derselben die erforderlichen weiteren Verhaltensbefehle zu erwarten, und der drohenden Gefahr mit der strengsten Vorsichtigkeit zu begegnen, auch vorzüglich wieder jene, die sich wider die Sanitätsgesetze versündigt haben, die beyspiegelnde Strafen zu ergreifen, nach Maass als selbe in oftgemeldeten Gesetze vom 25. Augusti 1766 und in späteren Unsren maassgebenden Resolutionen vorgeschrieben sind.

#### §. VI.

Damit aber die Satzungen forthin desto sicherer befolgt, und die Schwere ihrer Verbindungen allen, denen daran lieget, beständig in Erinnerung schweben, als soll oftgemeldetes Strafpapier vom 25. Augusti 1766 und gegenwärtiger Gesetzartikel zu besserer Verständniss bey jeder Kordonsablösung, und zwar in der Landessprache vorgelesen werden, wobey

#### §. VII.

Zum Beschlusse mit ganz besonderer Obachtsamkeit wiederholt wird, dass überhaupt Niemand von den aus den benachbarten Gränzen herkommenden Personen jemals ohne Aufweisung eines Zeugnisses, und Urkunde der in einer aufgestellten Kontumazstation vorgeschriebener massen vollstrekten Reinigung von jemand beherberget werden soll, massen Wir wieder solche unvorsichtige Aufnehmer mit den empfindlichsten Strafen fürzugehen gebieten, die bey gefährlichen Umständen verschärfet, und bey der in dem

angränzenden Gebiete wirklich wüthenden Pest wohl gar bis zur Todesstrafe beschaffenen Dingen nach vergrössert werden sollen.

## II. Instruction der Kontumazdirectoren und ihre Hauptpflichten.

Die erste Pflicht eines Kontumazdirectors gehet dahin, dass er beständig Sorge, damit die nöthigen Kontumazgebäude in erforderlichem Stande erhalten oder gesetzt werden, denn gleichwie der Hauptgegenwurf aller der Gesundheitsveranstaltungen dahin gerichtet ist, dass durch eine sorgfältige Absonderung von Menschen, Viehe und Waaren, auf die der Verdacht gefallen, dem Einreissen der ansteckenden Krankheiten vorgebogen werde, so muss auch die erste Vorsichtigkeit auf die Errichtung, oder Erhaltung der Gebäude abzielen, die mit allen nöthigen Erfordernissen versehen sind, durch welche sicher, standhaft und ungezweifelt die unumgängliche Absonderung nicht nur allein von verdächtigen Menschen, Viehe und Waaren, und jenen, die diess Orts eine unverdächtige Gesundheit geniessen, sondern auch von den Kontumazisten unter sich auf das genaueste gepflogen werden, denn wenn eine Person, so etwann später als andere in die Kontumaz getreten, sich mit einer schon vorhin in der Kontumaz befindenden Partey vermengt, so würde der bereits durch Erstreckung eines vorgeschriebenen Zeittheils gereinigte Verdacht bey dieser erneuert, sie hinfolglich mit den neu ankommenden die Kontumaz auf das neue wieder anzufangen verbunden seyn.

Es sind daher die Gebäude in solcher Masse zu errichten, dass nebst der allergenauesten, und durch undurchbrechliche Verschlüssungen versicherten Absonderung auch alle jene Bequemlichkeiten vorhanden seyen, die da zu anständiger Verpflegung bey Tage und Nacht unentbehrlich erfordert werden.

Und obschon an allen Ortschaften, wo Kontumazstationen angebracht sind, eben nach solchen Massregeln fürgegangen worden zu seyn zu hoffen stehen soll, so haben doch die Kontumazdirectoren diesen Gegenwurf als die Grundsäule des ganzen Geschäftes ihrer Amtirung zu betrachten, und die ebenfalls ihrem Auge sich darbietende Gebrechen ohne Verzug den ihnen vorgesetzten Sanitätscommissionen anzuzeigen, damit demselben ungesäumt abgeholfen, und die diessfällige Mittel ohne Weiterem angewendet, oder aber in wichtigeren Umständen an Unsre Sanitätshofdeputation der Bericht erstattet werde.

Bey dem Gegenwurfe der Beschaffenheit der Gebäude ist sich nach folgenden Massregeln zu richten.

1. Muss das vorzügliche Augenmerk genommen werden, dass die in die Kontumaz tretende von allen jenen Personen, so sich mit ihnen nicht zu vermischen haben, durch zureichende Verschlüssungen abgesondert seyn, hinfolglich haben mit selben gemeinschaftlich nur jene aus dem Kontumazamtspersonale umzugehen, die mit den Kontumazisten den nämlichen Kon-

tumaz-Periodum zu machen, und die nämliche Kontumazzeit auszuhalten verbunden sind.

Und dieses sind der allgemeinen Regel nach bloss die Exponirten Reinigungsknechte, die sich in die Kontumazhäuser mit zu verschliessen, und die Reinigungszeit mit zu erstrecken haben, ohne dass ihnen gestattet werden kann, sich während dieser Zeit jemals aus solchen Verschliessungen zu begeben.

2. Kapläne, Chirurgi, Überreiter, Aufseher etc. ja der Kontumazdirector selbst hat sich mit den Kontumazisten nicht zu vermischen, hinfölglich seine, und respective ihre Amtspflichten dermassen in Obacht zu nehmen, dass sie keinen in der Kontumaz stehenden Körper von Menschen, Viehe, Waaren berühren sollten, massen sie sich durch die Berührung der Kontumaz mit zu unterziehen verbunden, hinfölglich gegen andere in dem nämlichen Kontumaz-Periodo nicht eingeschlossene Parteyen ihre Amtspflichten zu verrichten ausser Stand gesetzt würden.

3. Um nun dieser Unordnung auszuweichen, haben die Personen, von denen gehandelt wird, ihre Verrichtungen mit der dahin abzielenden Aufmerksamkeit einzuleiten, vorzüglich aber:

4. Ist zu sorgen, dass die für sie zubereitete Wohnungen mit solchen Vorsichten hergestellt und gelagert werden, dass oberstandenen Massregeln gemäss keine Unordnungen erfolgen mögen. Und in dieser Betrachtung

5. Müssen die Kontumazwohnungen mit Rastellen versehen werden, durch welche der Medicus oder Chirurgus die Visitation in der Entfernung vornehmen kann, der Kontumazdirector oder andere mit erforderlicher Vorsichtigkeit den Kontumazisten sprechen, sie examiniren, und ihnen die Erfordernisse der Nahrung ohne aller Vermischung von aussen zubringen lassen könne.

6. Die Gelegenheiten für die wirklichen Kontumazisten müssen dermassen angebracht werden, dass die Umzinglungsmauer oder Blanken so hoch und sicher gebauet, dass aller wahrscheinlichen Möglichkeit einer Vermischung oder Communication mit freyen Personen vorgebogen seyn möge. In gleicher Betrachtung

7. Müssen die Waarenstädel oder Magazine mit den nämlichen Einschränkungen umgeben seyn.

8. Auf gleiche Art ist die Visitationsstube inner der Beschränkung der Kontumazisten dermassen zu errichten, dass der ausser der Kontumaz befindliche Medicus oder Chirurgus von den Kontumazisten ausgeschlossen, in geziemender Entfernung die kontumazirende Körper, ohne NB. Berührung besichtigen, und über ihre Gesundheitsumstände examiniren, und erforschen möge.

9. Scheinet keine Ursache obhanden zu seyn, für Kranke oder gar Impestirte besondere Lazarethe zu erbauen, die ersten bedürfen keiner so besondern Absonderung, und bey den wirklich mit der Pest Behafteten würde schon die Übertragung von einem Hause in das andere ausser den Kontu-



mazverschliessungen gefährlich, hinfölglich damals weit besser dahin der Bedacht zu nehmen seyn, dass jener Theil, wo sich die Krankheit wirklich entdeckte, mit verdoppelt und dreyfach vermehrten Vorsichten gegen die anliegende, und noch um so mehr gegen freye Plätze versichert werde. Hinfölglich würde zu solchem Ende diese Absonderung durch zureichende Wachen, Erhöhungen der Umzinglungsmauern und Blanken mehr versichert, und die Kranken so viel möglich in Zimmern abgesondert werden müssen. Nach welchen Grundsätzen demnach in Herstellung der Kontumazstationen, oder in ihrer Verbesserung, wenn die wirklich Stehenden nicht mit allen diesen Vorsichten versehen wären, fürzugehen ist.

#### §. II.

Es sind ferner diese Kontumazgebäude und vorzüglich die Magazine, Stadel, Schuppen etc. sowohl, als die Wohnungen der Beamten in beständig baulichem, und ihrer Bestimmung angemessenen Stande zu erhalten, hinfölglich zu sorgen, dass durch eine geringe Vernachlässigung einer zeitlichen Aufmerksamkeit die Verbesserungskosten zur Last der Schatzkammer nicht erschwere, vornemlich aber in den Magazinen gegen das Einregnen gesorgt werde, durch welches manchmal der in der Reinigung befindlichen Waaren grosser Schaden zugefügt wird, deren sorgsame Erhaltung den Pflichten des Directors hauptsächlich obliegt.

Damit nun in diesem Geschäfte allezeit gleiche billige Maass und Ordnung beobachtet werde, so wird hiemit gesetzmässig geordnet, dass nöthige Ausbesserungen die weniger als 20 fl. betragen, von den Kontumazdirectoren selbst alsogleich unter eigener Verantwortung vorgenommen werden mögen, besonders wenn die Zeit und die Vorsicht grössern Schaden zu verhüten, allem Aufschube widerstrebte, sollte hingegen die Vorsorge nicht so urplötzlich erfordert werden, so ist die Nothdurft den vorgesetzten Sanitätskommissionen anzuzeigen, der Bericht mit Riss- und Kostenüberschläge zu begleiten, und dieser nicht nur allein mit dem Kameralbeamten, wo einer in der Nähe vorhanden, zu berathschlagen, sondern auch seiner Mitfertigung vorzulegen; die Sanitätskommission hat h'erauf den Antrag wohl zu überlegen, und so lang die Ausbesserung 100 Gulden nicht übersteigt, oder keine aufschiebliche Veranlassung zu treffen ist, das Erforderliche anzuordnen, und das Geschehene in dem Protokolle anzuzeigen.

Wenn aber schliesslich der Aufwand über 100 fl. sich erstreckt, oder die Frage auf eine neue noch wichtigere Herstellung ankömmt, so ist das Erforderliche an Unsere Sanitätshofdeputation gutächthch mit Risse und Kostenüberschläge ohne Zeitversümmniss zu begleiten, und von dieser der weitere Befehl zu gewärtigen.

Die von dem Kontumazdirector unterschriebene und gerechtfertigte Auszüge über die Gebäude, wenn sie auch die mit unterzogene Bestätigung des vorgesetzten Sanitätskommissions-Präsidis mit sich führen, werden von den nächst anliegenden k. k. Kameralmauthämtern zu bezahlen, und in den Amtsrechnungen als Ausgaben der Ordnung einzusehen seyn.

## § III.

Damit die allseitige Sanitätsgebäude in gutem, erforderlichen Stande desto sicherer, wie die in den Kontumazstationen angestellte Beamten in den angemessenen Schranken ihrer Schuldigkeit erhalten werden, hat die jedem Lande vorgesetzte Sanitätskommission durch eine verlässliche beschworne Person, und vorzüglich, wenn es thunlich ist, durch Sanitäts-Medicus jährlich wenigstens einmal, jedoch in der Stille und ganz unversehens die unterhabende Stationen untersuchen zu lassen, welche die gefundenen Gebrechen, der Kommission zu eilfertiger Vermittlung ohne Rückhalt bey schwerster Verantwortung anzuzeigen wissen werden.

## § IV.

Ein jeder in Pflichten stehender Kontumazdirector soll ein gottesfürchtiger, bescheidener, der Trunkenheit auf keine Weise ergebener Mann seyn, der dem wichtigen Geschäfte, dem er vorgesetzt ist, mit allzeit gleicher Aufmerksamkeit und ununterbrochenen Eifer obliegen kann, er soll gegenwärtiges Gesetz und die Vorschrift des jenen am 25. Augusti 1766 sonderheitlich beständig vor Augen haben, die beträchtlichen Folgen, die durch seine Nachlässigkeit entspringen können, zu Gemüthe führen, die ihm in dem Amte Untergebene zu Vollziehung ihrer Schuldigkeiten und vorgeschriebenen Instruktionen alles Ernstes anhalten, und vorzüglich hierin falls durch eigene Aufmerksamkeit ein beständiges Beyspiel geben. Er soll in seinem Amte keine andere Ti ebfeder als jene der Ehrlichkeit kennen, hinföglieh bey Leib- und Lebensstrafe sich durch Geschenke, Gunst, Freund oder Feindschaft keineswegs blenden lassen.

Den Kontumazierenden hat er mit aller Liebe und Sorgfalt zu begegnen, auch ein gleiches durch die übrige Beamte unverbrüchlich befolgen zu machen.

Falls sich ein Kontumazist ungebührnd betragen sollte, ist selber zu warnen, von seinem Unfuge abzustehen, und mit aller Bescheidenheit im Zaume zu halten, in wichtigen Fällen aber, wenn keine Ermahnungen fruchteten, Ernst zu gebrauchen, und der vorgesetzten Sanitätskommission straks der Bericht zu erstatten.

## § V.

Sobald eine Fuhre oder Personen mit oder ohne Waaren, Effekten oder Viehe aus einem der Kontumaz auf alle Zeit, oder für damals unterworfenen Orte in der Kontumazstation bey Tage anlanget (denn bey finsterner Nacht soll keine Sanitäts-Manipulation Platz greifen) sind selbe von dem Director, oder wenn dieser erheblich verhindert, von dem mit Bewilligung der vorgesetzten Sanitätskommissionen seine Stelle vertretenden Beamten zu examiniren; und vorzüglich zu erforschen:

1. Wer solche Personen seyen, wie sie heissen, auch wo sie sich unterwegs aufgehalten?
2. Was dort in der Gegend für Gesundheitsumstände an Viehe und Menschen fürwalten?

3. Wenn es türkische Unterthanen sind, ob sie mit den durch die zufolge gemeinschaftlichen Einverständnisses zwischen den wienerischen, und konstantinopolitanischen Höfen ergangenen Verordnungen vorgeschriebenen Erlaubnissurkunden versehen?

4. Wohin zu gehen sie verlangen?

5. In was die mitbringende Waaren bestehen, wo sie herkommen, ob sie giftfangend oder nicht?

6. Ob diese letztere vielleicht vorerstrekender Kontumaz der Personen, weiter zu befördern der Antrag sey.

7. Was für Briefschaften die Kontumazisten mit sich führen, und ob sie solche auch etwann vor erstrekter Kontumazzeit an Ort und Ende abzugehen haben?

8. Endlich ob alle eines guten Gesundheitszustandes genießen? Alles dieses wird in ein Protokoll nebst dem Tage und der Stunde der angefangenen Kontumaz kürzlich eingetragen, die Personen, Vieh und Waaren, wie sie anlangen, in abgesonderten Häusern, respektive Stellen und Reinigungsmagazinen unterbracht, jedem der auf Zeiten und Umstände angeordnete Kontumaz - Periodus angekündet, und durch den Kontumaz Medicum oder Chirurgen zur Visitation geschritten.

#### §. VI.

Wobey der Unterschied wohl zu beobachten, dass so lange die Gesundheitszustände überall bestätigt, hinfolglich der Kontumaztermin nur auf 21 Tage bestimmt ist, die Visitation der Menschen ohne besondere Ursachen nicht nöthig, mithin zu entlassen sey: Sobald jedoch die Gefahren sich vermehren, oder aus gestiegenen Verdachte oder wohl gar über in der Nachbarschaft wirklich ausgebrochene Pest der verstandene Termin erhöht werden, so ist diese Visitation ohne alle Rücksicht jedoch nur in der Entfernung, damit sich der Medicus oder Chirurgus nicht vermische, zu unternehmen. Es müssen sich also die Kontumazisten entblößen, und der unternehmenden kunstverständigen Erforschung in der Entfernung unterwerfen. Während der ganzen Kontumazzeit hat der Kontumazdirector zu sorgen, dass der Medicus oder Chirurgus sich täglich, so lang die Reinigung dauert, um die Gesundheit mit nöthigen Vorsichten erkundige, um, wenn sich erst mittlerweile eine vorzüglich ansteckende Krankheit veroffenbarete, die unten vorgeschriebenen Massregeln zu ergreifen.

#### §. VII.

Sobald mit den in der Kontumazstation ankommenden Personen in nöthiger Entfernung das vorgeschriebene Examen aufgenommen worden, und der Kontumaz Medicus oder Chirurgus die Visitation verstandener massen vorgenommen, so hat dieser bey seinen Pflichten dem Kontumazdirector getreuen Bericht abzustatten, und falls sich in der Visitation wirkliche Zeichen der Pest bey einer oder der andern Person offenbarten, sind die kontumaziren Wollende alle ohne Ausnahme zu entlassen, und zu entfernen, auch in verweigernden Falle mit Gewalt sich zu verhalten, sich sammt ihrem Viehe und

Habseligkeiten zurück zu begeben, und wenn sie der Obrigkeit gewaltsam widerstehen wollten, sind selbe, falls die Vermischung nicht wohl anders verhindert werden kann, auf der Stelle todt zu schiessen, und sammt den Viehe und Waaren vorgeschriebener massen zu vertilgen, wobey den Kontumazdirectoren, Medicis, Chirurgis und andern angestellten Knechten, Wächtern, Personen hiemit ernstgemessen bedeutet wird, dass in einem solchen Falle ihre Verschwiegenheit, Nachsicht, Vertuschung oder was immer für eine ihren Pflichten und Instruktionen zuwiderlaufende Gefährde, oder Übertretung mit der Todesstrafe unnachsichtlich belegt werden würde, massen von der Strengheit ihrer Pflichten die Erhaltung oder Verwüstung ganzer Landschaften abhänget.

#### §. VIII.

Sollte sich hingegen bey der vorgenommenen Visitation kein Zeichen einer pestilenzischen Seuche wahrnehmen lassen, so ist zu der wirklichen Reinigung nach folgenden Massregeln in den vorgeschriebenen Zeitfristen zu schreiten.

Vor allen andern sind die Personen in die abgesonderte Wohnungen zu befördern, wornach durch sorgfältige Verschliessung, oder allenfalls durch erforderliche Sanitätswächter, die nach Beschaffenheit der Umstände in gänzlicher Anzahl der Kontumazirenden beyzugeben sind, zu sorgen ist, dass keine Vermischung unter Kontumazisten und Gesunden, oder zwischen jenen von verschiedenen Classen unter sich erfolge, denn bei der mindesten diessfälligen Berührung würde nicht allein ein Gesunder, oder Unverdächtiger nach durch die Berührung auf sich gefallenen Verdachte die Kontumaz mit zu machen haben, sondern auch die bereits angefangene, wie gesagt worden, auf das neue anzufangen seyn.

#### §. IX.

Die in die Kontumaz genommenen Personen sind mit erforderlichem Lebensmittel durch die Vorsorge des Kontumazdirectors, um billige Preise zu versehen, daher, oder auf die vorhandene Wirthshäuser diessfalls alle nur erdenkliche Wachsamkeit zu tragen, oder in Ermanglung der von den Kontumazdirectoren die nöthige Veranstaltung zu treffen ist, auf das niemahls Mangel und Klagen verspüret werden.

Die Nahrung ist den Kontumazisten eben mit der strengsten Vorsicht zu reichen, dass keine Vermischung erfolge, hinfolglich wird ihnen nicht erlaubt sie zu hohlen, aus ihren Verschliessungen zu gehen, und muss ihnen solche durch die nicht exponirten Knechte zugetragen, und ohne Berührung oder Vermischung von aussen gereicht werden.

#### §. X.

Bei dem Anfange der Kontumaz können die nicht giftfangende Gefässe, die aber ohne aller Beylage eines giftfangenden Körpers, als Leintuch, Stricke oder dergleichen befunden worden, zurückbehalten werden, dahingegen aber ist auf das Strengste zu sorgen, dass im übrigen weder Menschen noch Vieh, noch Waaren ehender in die Gemeinschaft, oder allgemeinen Um-

gang gelassen werden, ehe nicht die Kontumazfrist ganz erstreckt, und nach der Vorschrift dieses Gesetzes die ganze Reinigung erfolgt ist, gegen dessen Strenge keine Entschuldigung oder Ausnahme Platz greifen soll.

#### §. XI.

Wenn die Kontumazisten Geld und Briefschaften bey sich haben, muss der Director auf beydes unverzüglich den Bedacht nehmen, das Geld mit warmen Wasser, und bey verdächtigen Zeiten mit Essige durch die mit den Kontumazisten exponirte Reinigungsknechte waschen, mithin nicht ehernde zurückgeben lassen.

Die Briefschaften, sie mögen an wem sie wollen gestellet seyn, sind in seines des Kontumazdirectors Angesicht, und zwar bey guten Zeiten bloss mit dem gewöhnlichen Pestrauche auszurauchen, bey verdächtigen Umständen hinfolglich erhöhter Kontumazfrist aber auch durch warmen Essig zu ziehen, und sodann erst an die Behörde abzugeben, falls sie keine giftfangende Sache einschliessen, welche vorläufig herauszunehmen, und mit andern Effekten in die Reinigung zu ziehen ist, vorzüglich wird endlich die Sorge zu tragen seyn, dass die den Kontumazisten gehörige Wäsche durch die Reinigungsknechte sorgfältig gewaschen, andere Kleider aber beständig ausgelüftet werden.

#### §. XII.

Sobald die Menschen nach der Ordnung untergebracht worden, ist das Vieh in die zubereiteten Ställe zu bringen, anzuketten, zu verschliessen, und mit der erforderlichen Nahrung mit gleichmässiger Obsorge gegen alle Vermischung, die Menschen und Viehe gefährlich ist, zu versehen, daher eben der, oder die Sanitätswächter und Knechte, die den Personen beygegeben worden, auch diessfalls ihre Wachsamkeit zu verwenden haben.

#### §. XIII.

Inzwischen als Menschen und Vieh in die abgesonderte Verwahrung gebracht worden, ist auf die allenfalls mitbringende Wagen, Güter und Effekten ebenfalls sorgsame Aufmerksamkeit zu tragen, damit, da man hier gegen ein Übel besorget ist, selbes nicht dort mit Schädlichkeit einschleichen möge.

Es soll daher zur Zeit als man mit Personen und Thieren beschäftigt ist, durch den Kontumazdirector gesorgt werden, dass Wagen und Waaren niemals allein, und ohne Aufmerksamkeit geschwornner bestellter Wächter gelassen werden, welche sie auch ehe die unten vorgeschriebenen Manipulationen vor sich gehen, nicht ausser Augen lassen sollen, auf dass nichts davon entfremdet, vertragen, vertuschet, oder den bestimmten Reinigungsvorschriften entzogen werde.

#### §. XIV.

Die Vorsichten und die Manipulation bey dem Unterbringen in die Kontumazmagazine sowohl, als die unten bey der wirklichen Reinigung vorgeschrieben wird, ist eine vorzügliche Sorge des Directors.

Es hat demnach derselbe die Veranstaltung zu machen, dass die Waaren alsogleich durch die bestellte Reinigungsknechte an den gehörigen Wagen in die Kontumazhäuser mit aller Vorsicht eingeführt werden, und nicht etwa im Regen und Schnee stehen gelassen, und beschädiget werden, wofür der Kontumazdirector wohl zu sorgen hat; die Waaren sind in den dazu bestimmten Reinigungsmagazinen, Städeln oder Schupfen auszulüften, aufzuhängen, und zu reinigen, nach Maass und Weise als die weitem Anleitungen folgen.

Nachdem die Waaren in die Kontumazmagazine gehörig eingebracht worden, sind von dem oder ihnen beygegebenen, und die Kontumaz mitmachenden Reinigungsknechten Anfangs die Truhen und Küsten sammt den gefährlichsten Waaren anzugreifen, auszuwickeln, aufzumachen, täglich zu mischen und umzukehren, und damit die Luft durchdringe, müssen die Wollballen oder Küsten, falls es Waaren sind, die füglich herauszunehmen, und an die Luft ausgestellt werden können, beständig in der Auslüftung erhalten, und durch die Knechte täglich überleget, und vermischet werden, falls aber derley Waaren nicht leicht aus ihrem Gepäcke zu bringen, als zum Beispiele die in Ballen gebundene Baumwolle, so haben die Reinigungsknechte selbe zu eröffnen, inwendig mit dem entblössten Arm täglich zu durchbohren, und zu vermischen, wie unten mit noch mehreren sonderheitlichen Vorschriften angezeigt werden wird.

Wobey vorzüglich zu sorgen ist, dass, gleichwie die Vermischung der in verschiedenen Klassen kontumazirenden Personen verboten, also eben dieses auf die kontumazirende Waaren zu verstehen sey.

#### §. XV.

Die in die Kontumaz kommende Waaren, ihr Mark und Zeichen, und der Namen des Eigenthümers sind von dem Director genau zu beschreiben, und in ein besonderes Protokoll einzutragen, welches demselben doppelten Vortheil bringt:

1. Dass er hieraus mit Bequemlichkeit die üblichen Kontumazwaarentabellen verfassen kann, die er von Zeit zu Zeit der ihm vorgesetzten Sanitätskommission einschicken muss.

2. Dass dieses Buch als ein recht beständiges öffentliches Instrument anzusehen ist, um sich gegen die aus der Kontumaz tretende Parteyen sicher zu stellen, dass sie nicht mehr oder weniger Waaren in die Reinigung gebracht, zu welchem Ende für jede Partey ein aus diesem Protokolle genommener Auszug zu verfassen ist; der einen ihr beygebenden Reinigungsknechte gleich anfangs behändiget, und der Partey zur Unterschrift vorgelegt werden wird, wornach ihn der verstandene Reinigungsknecht nach vorläufiger, bey Briefschaften vorgeschriebener Reinigung dem Directori zurücksettel, der ihn wohl bewahret, und nach vollendeter Kontumaz bey der Übergabe sich desselben bedienet.

Es ist also dieses das zweyte, wie das verstandene über die Constituta der ankommenden Partheyen das erste Amtsprotocoll, wozu das dritte

stösset, in welches der Director alle an ihn kommende Verordnungen, Amtskorrespondenzen oder andere einer Aufmerksamkeit würdige Umstände einschreiben muss, um sein Amt mit Ordnung und regelmässig zu führen.

§. XVI.

Nur allein der Zurücktritt in die verdächtigen, und der Kontumaz unterworfenen Länder ist vor vollbrachter Kontumazzeit erlaubt, wenn die Umstände einer Person, und ihre Vortheile solchen auch sammt allen Effekten erheischeten, oder die Parthey allenfalls bloss ihre mitbringende Waaren, um sie der hierländischen Handelschaft fähig zu machen, einen dritten Sachwalter überlassen, und vor vollstreckten Termine in ihre Heymat, oder wo sie hergekommen, zurücktreten wollte, welches derselben nicht zu versagen, mit der sich allzeit verstehenden Vorsicht jedoch, dass keine Vermischung jemals für sich gehe, und die zurückbleibenden Wächter oder Sanitätsknechte, die sich jemals vermischet haben, den Grad der vorgeschriebenen Kontumazfrist gänzlich erfüllen.

Bey der dabey für sich gehenden Ladung zu der gemeinlich Stricke erfordert werden, soll keine ausser der Kontumaz befindliche Person mit Hand anlegen.

Bey diesem Fürgange jedoch, wie überhaupt bey allen, was in der Station von Bedenklichkeit sich ereignet, soll der Kontumazdirector in gehöriger Entfernung gegenwärtig und wachsam seyn; denn es wird hier wiederum alles Ernstes wiederholet, dass sowohl bey dieser Verrichtung, als in allen andern dergleichen Gelegenheiten derjenige Handlanger, Wächter oder was immer für Beamte oder Person, ohne alle Ausnahme, welcher eine der Kontumaz unterworfenen Person, Thier oder Waare auch nur augenblicklich berührt, *ipso facto* in jene Kontumaz verfällt, welcher die berührte Sache unterworfen ist; davon weder der Sanitäts-Medicus oder Chirurgus, weder der Kontumazdirector, wenn sie die gehörige Jesundheitsvorsichten unterlassen, befreyet seyn können.

§. XVII.

Den Waaren und andern Effekten, welche in die Kontumazmagazine kommen, ist alsogleich nach Beschaffenheit der Umstände und Erforderniss einer oder mehrere Sanitätsknechte oder Geschworne Wächter beyzugeben, damit auf solche Art unter täglicher ununterbrochener Sorgfalt des Directoris, des Chirurgi und der Reinigungsknechte der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit vorgebogen werde. Diese Knechte haben bey der Parthey, der sie zugegeben worden, so lang zu verbleiben, als die Kontumaz dauert, auf welche Zeit sie eben wie andere Kontumazisten von aller Gemeinschaft abgeschnitten seyn sollen, und ein Gleiches verstehet sich noch um so mehr von jenen Knechten, Wächtern oder Guardiani, die kontumazirenden Personen nach Erforderniss der Umstände beygegeben werden müssen, deren Pflichten insgesamt vorzüglich dahin gehen, dass sie alle Vermischung verhüten, den Gesundheitszustand der Kontumazirenden beständig genau beobachten,

und von bedenklichen Zufällen dem Directori in geziemender Entfernung, und Vorsichtigkeit straks die Nachricht ertheilen.

§. XVIII.

Unter den in der Reinigung befindlichen Waaren ist vorzüglich der Unterschied der Giftfangenden, und Nichtgiftfangenden zu beobachten, massen bey den erstern weit grössere Vorsichtigkeiten als bey diesen erforderlich sind. Es werden demnach unter giftfangenden Waaren jene verstanden, die man fähig erkennt, eine ansteckende Krankheit durch die an sich nehmende Effluvia mitzuthellen, dahingegen jene für nicht giftfangend erachtet werden, welche einer solchen Ansteckung unfähig sind.

Die Erfahrungheit, jene Meisterinn aller Sachen, hat die diessfällige sonderheitliche Kenntniss bereits fast grössten Theils mitgetheilet, und da solche in den meisten Kontumazortschaften in Europa entscheidend angenommen worden, wird die für Unsre Seeküsten und Lazareth diessfalls vorgeschriebene Maass und Ordnung, auch auf die Landseite angeschicket.

§. XIX.

Getreid, Reis und andere dergleichen Greiselwerk, wie auch die Valonia oder Knoppeln, als allgemein nicht giftfangende Waaren können in Zeiten, wenn auch die Pest in den Nachbarschaften wirklich obhanden, hinföglieh die höchste Kontumazfrist bestimmet, in Beysein des Kontumazdirectors mittelst einer besonders dazu errichteten gemeinschäftlich reinen hölzernen Rinne, falls der Eigenthümer gesagte Waaren in das Kontumazmagazin einföhren zu lassen nicht gemeynet, sondern weiter zu befördern Vorhabens wäre, in die zum überladen bestimmte reine Gefässe oder Säcke überschüttet werden, nachdem die Kontumazknechte solche bey dem Werfen in die Rinne ausgelüftet haben, wobey jedoch wohl zu beobachten, dass bey dieser Manipulation durch die, die Kontumaz nicht mitmachende Menschen keine Berührung oder Vermischung giftfangender Körper vor sich gehe.

§. XX.

Holz, Kupfer, Metall und andere dergleichen ungebundene, hinföglieh durch die Vermischung eines giftfangenden Körpers auf keine Weise verdächtige Sachen können zu allen Zeiten, nachdem sie von dem Reinigungsknechte, der den Waaren beygegeben ist, in Beysein des Directors wohl mit Wasser übergossen, und abgewaschen worden, ohne Bedenken alsogleich weiter frey überliefert werden.

§. XXI.

Das Wachs und die Badschwämme, nachdem sie durch gedachten Waarenwächter von aller Einwicklung losgemacht, und durch 48 Stunden in einem rinnenden Wasser, wo welches vorhanden, gestanden, können gleichfalls in Gegenwart des Kontumazdirectors alsogleich frey übernommen werden.

§. XXII.

Alle übrige Waaren, es seyen solche der Ansteckung unterworfen, oder nicht, müssen in die Kontumazmagazine übertragen werden, und jene,



welche nicht giftfangend, reiniget man allort mit aller Vorsorge, jedoch in Gegenwart des Kontumazdirectors, der aber wie allzeit wachen muss, dass er sich in geziemender Entfernung halte, um sich nicht selbst zu vermischen, hinfönglich sich aller ausser dem strengen Kontumaz (der er eben in solchem Falle unterliegen müsste) vorfallenden Arbeiten unfähig zu machen.

Es werden bey dieser Operation die ansteckenden Umschläge oder Einwicklung, als Papier, Baumwolle, Leinwand, Tuch, Faden u. dgl. abgesondert, das Holz, Metall, Truhen oder Fässer, worinnen die nicht giftfangenden Waaren liegen, mit Wasser übergossen und abgewaschen, sondern allenfalls die reine Waare ohne längern Aufenthalt alsogleich frey verabfolge.

§. XXIII.

Die Weinbeere und Asche können gleichfalls ohne Zeitverlust aus dem Kontumazhause übergeben werden; wobey wan den Sak oder Paquet, in welchem sie sind, an den Ecken zu beschneiden, und das aufgeschnittene Stück mit Pech zu überschmieren hat, Truhen und Fässer aber, wenn die Waare sonst mit keiner Einwicklung versehen, werden wie gemeldet, blos mit Wasser übergossen.

§. XXIV.

Folgen die Gattungen jener Waaren und Dinge, die überhaupt für nicht giftfangend erkennet, hinfönglich nach verstandener Entledigung alles giftfangenden Gepaks, ohne Vollstreckung der Kontumazfrist alsogleich zum weiteren Handel, und Wandel ausser der Kontumaz mit Vorsicht der nicht Vermischung übernommen, und weiter befördert werden können.

Alaun, Aloë, Assione, Ambra, Antimonium, Angelica, Arsenicum, *Assa foetida*, Archifolium, Aniss, Asche gemeine und spanische, Asflor, Austern, Blech, Butter, Buchsbaum, Bleyweiss, Bohnen, Brechnüsse, Benesamen, Brustbeeren, Blumenkohlsaamen, Borax raffinirter, Biesam, Brasilienholz u. dgl.

Calmus, Chiocolata, Caccan, Caffee, Curcussa, Cardamonum, Corallen, Cubeben, Coccus indianische, Calpa, Catto, Caperi, *Cremor tartari*, Cassienrinde, Datteln, Diamanten und alle Edelsteine.

Drat; Eicheln, Esswaaren, Elephantenzähne; Fasolen, Feigen frische und gedörnte, Fleisch gesalzenes und geräuchertes, *Folium indicum*, Fischbein, Fischöl, Fischrogen, Fische frische, gesalzene, sonderlich Krebsen, Schildkröten u. dgl.; Fleischleim, Firniss, Farbe blaue und andere.

Getreid, Gebäck, Giftwurzel, Gewürz, Glas leeres, als Flaschen u. dgl. Giugolena, Gummi, Gewürznägel, Grünspan, Holz, Hülsenfrüchte, Hönig, Ingwer.

Knoppern, Kienruss, Kampfer, Kimmel, Käse, Limonien, Portugesen, Muschiani, Muskatnüsse und alle Drogereyen; Mehl, Öl, Orpiment, Opium.

Porzellan, Perlein, Pilatro, Pflanzen, Pomaden, Pech; mit Pech überstrichene Stricke, Pflaumen, Pfeffer, Pignoli; Queksilber.

Rhabarbara, Reiss, rothe Erde.

Saffan, Salz, Strausseyer, Schmergel, Seife, Sorbet, Stärke, Storax, *Sal ammoniacum*, *Sal. nitri*, Scialapa, Seidenwurmsamen, Spargel, Körbe oder anderes Gezeug von spanischem Stroh, Sparto genennt, Sublimatum, Sostemachio, *Steva lacca*, Scagliola, Schiffe, nach ganz hinweggenommenen, von der suspekten Seite herkommenden Seilwerke, nachdem sie durch 48 Stunden täglich mit Wasser ganz durch einen Reinigungsknecht überwachen werden. Es muss aber nachhin der Reinigungsknecht die vorgeschriebene Kontumaz machen.

Tamarinden, Torf, Tacia, *Terra di ombra*, *Terra ariana*, Vitriol, Voggelleim.

Waydkraut, Wein, Weinberl, Weyhrauch, Wachs.

Zucker, Ziebet, Ziebeen, Zednaria, Zensera, Zimmet, Zinn.

Alle diese ungezweifelt nicht giftfangende Waaren können mit oben beschriebenen Vorsichten aus dem Kontumazmagazine unbedenklich verabfolgt werden, wenn schon der für die übrigen giftfangenden Waaren, Vieh und Personen bestimmte Termin noch nicht erstreket hat.

§. XXV.

Gleichwie übrigens die Knoppeln für nicht ansteckend gehalten werden, also wird von vielen geurtheilet, dass eben dasselbe bey den Galläpfeln, als einer ähnlichen Frucht stattfinden solle; auch wird das Waydkraut und andere Farben für nicht ansteckend gehalten, und diese wollen, dass die Cochenille und Sennisblätter nicht ansteckend seyen, allein die allgemeine Gewohnheit bringet mit sich, dass sowohl die Galläpfel, als die Cochenille und Sennisblätter der Kontumaz unterworfen werden; daher Wir ein gleiches in Unsren Kontumazhäusern beobachtet wissen wollen.

§. XXVI.

An vielen Orten ist man der Meynung, dass das Gewürz die Kraft habe, die erste Einwicklung zu reinigen, mithin es überflüssig sey, diese abzunehmen. Andere behaupten, dass zur Erleichterung der Handelschaft die Lebensmittel gleichfalls ohne Entfernung des Umschlages anzunehmen seyen.

Ingleichen könne man Metalle, Drat, gesalzene Fische in Fässern, und dergleichen, ohne Reinigung und Überwaschung, wie vorgeschrieben worden, übergeben; allein alles dessen ungeachtet befehlen Wir, dass zu grösserer Sicherheit die oben vorgeschriebene Vorsichtigkeit, mittelst Hinwegnehmung der Umschläge, Stricke etc. niemals ausser acht gelassen werde.

§. XXVII.

Nachdem die Waaren, welche durch die vorgeschriebene Zeit gereinigt werden müssen, in die Kontumazmagazine mit sorgfältiger Behutsamkeit gegen alle Vermischung gebracht werden, geschieht die Eröffnung, Übermischung, Übermischung und Überkehrung auf folgende Art:

Bey Seiden- und Geisshaarballen thut man die erste Einwicklung hindann, schneidet die innere an den Ecken kreuzweise, und kehrt auf solche alle Tage um, damit die Luft auf allen Seiten dazu kommen möge.

Bey woll-, leinenen, baumwollenen u. dgl. Ballen, eröffnet man die Einwicklung oben, und ziehet die Waare in die Höhe, jedoch auf solche Weise, dass sie wieder hineingeschoben werden kann, und es keines neuen Umschlags bedarf. In der Mitte des Ballens eröffnet man ein Loch so gross, dass der Arm eingesteckt werden kann, und legt die Waare an einen Ort, wo ein beständiger Zug der Luft ist. Alle Tage müssen die Reinigungsknechte mit dem Arme hinein fahren, die Ballen von einem Orte zum andern übertragen, und nicht über 4 Schuhe hoch aufeinander legen, auch darauf öfter ihre Nachtruhe nehmen.

Die gesponnenen Baumwoll- Kamel- Kastor-Haar- und dergleichen Ballen und Päckchen müssen von allen Banden aufgelöset, und nur der mittlere Bund, damit der Besuch nicht verändert werde, unberührt verbleiben, hierauf wird die Einwicklung zuerst an der einen Seite ganz aufgetrennet, und durch ein dazu eröffnetes Loch mit dem Arm bis in die Mitte hineingegriffen, nach halb verrichteter Kontumaz aber die erste Eröffnung wiederum zugenähet, der Ballen umgekehrt, auf der andern Seite gleichermaßen eröffnet, und eben wie zuvor mit hineingestreckten Arme täglich ausgelüftet.

Tücher, Borden, baumwollene Zeuge, und überhaupt alle seidene, wollene, leinene und gewebte Manufaktur-Waaren werden aus der Einwicklung, Säcken und Küsten herausgenommen, Stück für Stück durch die Hände geführt, und übereinander in Haufen gelegt, diese Haufen aber täglich verändert, und alle Stücke umgekehrt, wo man überdiess täglich in ein jedes Stück, wo es thunlich, mit dem Arme hineinfahren muss, jedoch dabey sich in Acht zu nehmen hat, dass die Waare nicht beschädiget, und vornehmlich die Presse nicht verändert werde. Ist die Waare in Säcken, müssen die Stricke und Bänder aufgelöset, und besonders gelegeet werden.

Die Federbüsche löset man auf, und verwahret die Bänder besonders. Die Buschen selbst aber werden auf einander gesetzt, täglich der Ort verändert, und durch die ganze Kontumazzeit, jedoch ohne selbe zu beschädigen, oder die Form zu verändern, fleissig umgekehrt.

Die feuchten Häute legt man zu 50 und 100 auf einander in einem Hofe des Lazareths, und nach geendigter halber Kontumaz werden solche Stück für Stück umgekehrt, und auf solche Art ein neuer Haufen gemacht.

Alle Ochsen- und andere Häute legt man Stück für Stück, oder Buschen für Buschen übereinander, verändert täglich den Ort, und führet jedes Stück durch die Hände, ohne sich demnach auf die bisher üblichen Gewohnheiten, oder ergangenen Verordnungen zu binden, werden Häute von was immer für Gattung in die Kontumaz eingenommen, und durch die Luft mit der verstandenen Behutsamkeit in den obvorgescriebenen, nach Beschaffenheit der Umstände bestimmten, Kontumaz-Periodis gereiniget, mit der Vorsicht jedoch, dass wenn die rohe, noch gar nicht gearbeitete Schaaf- Bock- oder Geissfelle besonders zur Sommerszeit einen gar zu grossen unerträglichen Gestank verursachen, solche beschaffenen Umständen nach dem von Director wohl gar von der Kontumazstation abgewiesen werden können, und sollen.

Der ganze Blättertabak wird in den Kontumazmagazinen zu 4 bis 6 Schuhe hoch übereinander geleet, jedoch der Sak, wenn solcher von Rosshaaren oder Leinwand ist, nicht eröffnet, ist letzterer aber von anderer Materie, muss er eröffnet, und die äusseren Bänder aufgelöset werden, die inneren hingegen um die Waare in ihrer Form zu belassen, unberührt bleiben. Will aber der Eigenthümer alle Umschläge und Stricke, auch von dem Tabake selbst den Spagat oder andere Bänder wegnehmen lassen, ist auch zufrieden alle Buschen einen nach den andern inwendig aufzumachen, und den Tabak auf diese Art eröffnet in freyer Luft 7 Tage lang hin und her kehren, und überlegen zu lassen, so kann in diesem Falle der Tabak von der übrigen Zeit der Kontumaz befreyet, und gleich nach dieser 7tägigen Auslüftung und Reinigung ausgefolgt werden, die Umschläge wie auch Stricke, Spagat und anderes Bandwerk, müssen entweder verbrannt, oder aber so lang in den Kontumazmagazinen gelassen werden, bis die ganze Kontumazzeit verlossen ist.

Alle andere, in dieser besondern Instruction nicht namentlich enthaltene giftfangende Waaren müssen mit gleichem Fleisse, Vorsicht und Ordnung gereinigt, jedoch wohl bewabret, und darauf gesehen werden, dass solche durch die Gesundheitsvorsichtigkeiten, so wenig als nur möglich Schaden leiden mögen.

Falls die Reinigung gesagter Waaren bey gefährlichen Umständen, und auf 42 Tage verstandener Massen bestimmter Kontumazfrist vorzunehmen ist, muss der allergrösste Fleiss und gleichsam doppelte Vorsichtigkeit bey der Eröffnung, Auflösung, Auslüftung und ganzen Kontumaz-Manipulation überall, und in a'len Stücken vorgekehret, und auf das strengste verwendet werden, wenn auch die Waaren oder Ballen dabey einen unvermeidlichen Schaden leiden sollen.

Wobey Wir schlüsslich zu erklären nicht unterlassen können, dass man bisher in dem Wahne, als ob einmal giftfangende Waaren in Betracht ihrer härteren Reinigungsmöglichkeit länger als andere, als z. B. Wolle länger als Leder gereinigt werden müssen, irre gegangen; Wir ordnen daher, dass in Zukunft unter den Waaren kein anderer als der Unterschied beobachtet werden solle, ob sie giftfangend seyen oder nicht? massen in dem ersten Falle alle einem gleichen Kontumaz-Periodo, wie die Menschen unterliegen, nach Mass als selber auf Erforderniss der Umstände bestimmt ist, die grössere Behutsamkeit der Reinigung aber bey Wolle u. d. gl. nicht an der Zeit, sondern in der vorgeschriebenen Manipulationsnorma besteht.

Übrigens ist bey allen Sanitätsvorfallenheiten und angezeigten Geschäften zu merken, dass in höchsten Dringlichkeiten weder Sonn- noch Feiertage von den in ihrer Ordnung je und allezeit fortlaufenden Arbeiten ausgelassen werden können.

#### §. XXVIII.

Die Kontumazfrist bey den Personen und Thieren fängt von dem Tage an zu laufen, als dieselbe in die Station mit gehörigen Vorsichten aufgenom-

men worden, dahingegen diejene, so die Waaren betrifft, nur von dem Augenblicke an gerechnet werden muss, in welchem der letzte Ballen, Küste oder Truhen eröffnet worden, und ausgelüftet zu werden angefangen hat; daher der Kontumazdirector die Umstände der Zeit in den Amtsprotokollen genau aufzuschreiben, und zu beobachten hat.

§. XXIX.

Erkranket eine Person, oder ein zugegebener Kontumazknecht oder Wächter, so hat der Kontumaz-Chirurgus oder Medicus ohne Verzug mit vorgeschriebener Behutsamkeit die Untersuchung zu pflegen; hier zeigt sich nun, dass der Bettliegerige entweder durch eine allgemeine Krankheit überfallen worden, oder es entdecken sich wirklich Symptomata der Pest; in dem ersten Falle hat der Medicus oder Chirurgus die Kur, ohne sich jedoch zu vermischen, zu besorgen; sollten Ort und Umstände aber gestatten, dass auf Verlangen des Kranken ein dritter Medicus Beystand leiste, so kann solches erlaubt werden, gegen dem jedoch, dass dieser Medicus die Kontumaz mit den Kranken erstreke, und über den Lauf der Krankheit dem Kontumaz-Director täglich Unterricht gebe. Wenn hingegen bey den Kranken sich wirkliche Zeichen der Pest veroffenbaren, ist der betreffenden Sanitätskommission ohne augenblicklichen Verzug die Anzeige zu machen, wornach diese sowohl als der Kontumazdirector sich nach folgenden Massregeln unter schwerster Verantwortung zu richten haben, die sich in ihrer Mass auf alle Zufälle erstrecken, wo immer die Pest wirklich ausbrechen beginnet.

§. XXX.

In einem so unglücklichen Falle ist für das erste zur Richtschnur zu nehmen, dass von dem Tage ihrer Entdeckung an, der höchste Reinigungstermin von 42 Tagen alsogleich zu laufen anfangen, wenn schon die Kontumaz in einer minderen Frist angetreten worden wäre.

*2do.* Müssen die behafteten Personen mit der allgemeinen Strenge auch in der nämlichen Kontumazklasse von andern noch gesunden abgesondert, und aller Vermischung auch unter ihnen vorgebogen werden.

*3tio.* Ist die Zahl der Reinigungsknechte oder Wächter zu vermehren, um auch die Wachsamkeit auf allen Seiten zu verdoppeln.

*4to.* Sind alsogleich dem allerhöchsten Kontumaztermine von 42 Tagen alle in einer Station befindlichen Kontumazisten zu unterwerfen, wenn sie auch von den Impestirten entfernt, und in abgesonderten Klassen oder Verschlüssungen sich befinden, bey welchen eben die bis auf den entdeckten Ausbruch vollstreckten Reinigungstage für verloren zu achten, und die Reinigung von neuen anzufangen ist.

*5to.* Ist um das Kontumazhaus, worinnen sich die Pest entdeckt hätte, ein Bewachungskordon zu ziehen, und Niemand der Zutritt zu gestatten, es wäre denn Sache, dass der Kontumazdirector anwesend und die strengsten Vorsichten beobachtet worden: wobey jedoch allzeit zu sorgen ist, dass

an den nöthigen Nahrungs- Heil- und Lebens- auch Seelenmitteln die armen Kranken keinen Abgang leiden.

*6to.* Ein so beträchtlicher Zufall ist straks der vorstehenden Sanitätskommission durch Staffeta oder sonst eifertig anzuzeigen, welche ohne Saumsal die nöthigen Verfügungen nach Mass der Umstände machen, und die weitere Berichte an die Sanitätshofdeputation abstaten wird, um mit allergenauem Fleisse alles das für damals anzuwenden, was zur Ausstellung eines oder mehrerer Pest-Medicorum erforderlich, zur Bestimmung der Seelsorge allenfalls nöthig, zur Verhütung eines weiteren Eingriffes des Übels und zu dessen Erstickung anständig, zur Versehung mit nöthigen Lebens Hilfsmitteln für wirklich Erkrankte zureichend erachtet wird; denn es muss an allen diesen mitleidenden Beyspringungen den armen Kranken keineswegs gebrechen, hinfolglich jene Personen, die zu ihrer Aushilfe nöthig sind, mit ihnen in der Kontumazverfassung verharren, worinnen sie sich der gewöhnlichen Vorsichtsmittel zu gebrauchen, und alle Vermischung mit andern Leuten, unter Leibs- und Lebensstrafe sorgfältigst zu vermeiden haben.

*7mo.* Wenn die Impestirten genesen, ist ihnen frische Kleidung zu geben, die Leiber rein mit Wasser und Essig abzuwaschen; sie sind in frische Zimmer zu überbringen, und unter beständig gleicher Obachtsamkeit abgesondert zu verwahren, bis der 42tägige Kontumaztermin ausgelaufen, wornach sie nach abermal vollbrachter Visitation des Medici oder Chirurgi gleich andern entlassen werden.

*8vo.* Wenn die Pest wirklich ausgebrochen, ist der vorgesetzten Sanitätskommission eine genaue Specification der in der Kontumazstation befindlichen, den Impestirten zugehörigen Waaren zu überschicken, welche vorzüglich anordnen, und vorschreiben wird, was für verdoppelte Vorsichten über die vorgeschriebene Reinigung dieser Waaren die 42 Tage durch anzuwenden, oder ob wohl vielleicht gar eine oder die andere Waare durch das Feuer zu vertilgen sey; worüber die Kommission vorläufig die Befehle der Sanitätshofdeputation über ihr erstattetes umständliches Gutachten zu erwarten, der Kontumazdirector aber bey der Reinigung zu sorgen hat, dass die zu vertilgen bestimmten Körper und Effek'en unfehlbar verbrennt, und auf keine Weise verzogen werden.

*9no.* Wenn in einem Zimmer oder Magazin wirklich impestirte Personen, oder Waaren eingebracht worden, ist nach vollbrachter Kontumaz, und erhaltener Gesundheit sowohl, als nach erfolgtem Tode das Haus sorgfältig mit Pestranche zu reinigen, die Böden durch die in der Kontumaz befindlichen Kuechte öfters mit Lauge auszureiben, die Wände zu waschen, und mit Kalk zu überweissen, auch Fenster und Thüren wenigstens durch 42 Tage offen zu lassen, ehe man in solche andere Kontumazisten einnimmt.

*10mo.* Der Verstorbenen Körper sind ohne Kleidung in eine wenigstens zwo Klafter tiefe Grube zu legen, mit Kalk zu überschütten, und mit Erde zu bedecken, und überhaupt zu sorgen, dass in die ehemin mit den Kontumazgebäuden geschlossenen Kirchhöfe niemand eintreten könne.

## §. XXXI.

Die Vorsichten, die allhier auf den Zufall vorgeschrieben worden, wenn die Pest in den Kontumazstationen ausgebrochen, erstreckt sich auch auf alle Länder, Städte, Dörfer, Schlösser und einzelne Häuser, worinnen (welches der unendliche, gütige Gott bewahren wolle) sich Zeichen einer Pest entdecken sollten, und Wir haben allda die, von Unsrem glorwürdigen Herrn Vater, und Vorfahrer am Throne Kaiser Karl VI. Majestät, in dem Gesetze vom 3. November 1738 bestimmte Todesstrafe hiemit gegen jene erneuern wollen, die wissentlich eine in ihrem Wohnhause, oder in der Nachbarschaft, wo immer sich einfindende Pest, davon sie Wissenschaft haben, vertuschet, übergangen, und der Ortsobrigkeit anzuzeigen unterlassen, um dagegen alsogleich die erforderlichen Hilfsmittel anzustrengen, und ein Übel in der ersten Geburt zu ersticken, welches so vielen tausend unschuldigen Nebenmenschen oft bloss durch eine Vernachlässigung, und all zu späte Entdeckung Leib und Leben gekostet.

Wenn demnach in einer Stadt, Markte, Dorfe oder Hause die Pest wirklich entdeckt würde, hat die Sanitätskommission und die Landesobrigkeit sogleich zusammen zu treten, und zu berathschlagen, wie entweder ganze Gemeinden oder einzelne Häuser mit allen Menschen, Viehe und Geräthschaften, nach Erforderniss der Umstände gesperrt, mit ausgebigten Kordonswachen, und Verpalisirungen das vorgreifende Übel gehemmet, alle Vermischung mithin solgfällig hindangehalten, Hunde, Katzen und Geflügelwerk getödtet, und in allen Stücken eben jene Vorsichten allda in ihrer Mass, Thunlichkeit und Schicklichkeit angebracht werden, die oben bey den wirklich angestellten beständigen Kontumazstationen vorgeschrieben sind.

Umstände, an die sich leichter durch die Vorsichtigkeit und Klugheit der Obrigkeiten die nöthigen Hilfsmittel anschicken, als hjer durch Gesetze weitwendige Vorschriften machen lassen.

Die vorzüglichste Schuldigkeit der Sanitätskommissionen, und Landesobrigkeiten muss aber ohne Unterlass sorgen, durch die Untergebene, besonders durch die Stadt- und Landphysicos, immerhin auf die Spuren ansteckender Seuchen wachen zu lassen, die eben diesen vor allen andern zeitlich anzeigen gebühret, daher die oben verhängte Todesstrafe wider solche vorzüglich Platz greifen müsste, wenn sie aus Nachlässigkeit, Gefährde oder aus was immer für Ursachen wissentlich sich eine Verschweigung zur Last kommen liessen.

Wenn nun die mit der Pest wirklich überfallenen Personen geheilet, und alle die Waaren nach der vorgeschriebenen Strenge gereiniget, oder aber während der bereits erstreckten Kontumazzeit sich alles in ihrer guten Gesundheit befunden, auch gar keine widrigen Zufälle entstehen, ist den kontumazirenden Menschen und Waaren der gemeinschaftliche Umgang, oder *libera Pratica* mit folgenden Beobachtungen zu ertheilen.

## §. XXXII.

Vorzüglich müssen die dem Kontumazirenden beygegebene Sanitätsknechte oder Wächter über die guten Gesundheitsumstände vernommen, sodann die Personen wiederum durch den Sanitäts-Medicum oder Chirurgum mit vorgeschriebener Behutsamkeit visitiret werden, und wenn weder ein noch anderen Orts sich einige Bedenklichkeit äussert, sind Menschen, Vieh und Waaren nochmals zu überzählen, und einem so, wie dem andern der freye Umgang, und Umlauf zu gestatten; äussern sich hingegen bedenkliche Umstände, träfe die eingenommene Zahl der Personen, Vieh oder Waaren bey der Vollendung der Kontumaz nicht überein, so ist der Sache an den Grund zu schauen, die unterwaltende Ursachen genau zu untersuchen, und falls sich bey deren Erhebung nicht aller Zweifel einer Gefahr oder Gefährde entwickelte, sind die Kontumazirende keineswegs zu entlassen, und die erhobenen Bedenklichkeiten der vorgesetzten Sanitätskommission anzuzeigen, welche die Sachen, was weiter vorzukehren sey, vorzuschreiben wird.

## §. XXXIII.

Über die mit Ordnung vollstreckte Kontumaz ist den Partheyen eine Urkunde von dem Director *gratis* zu bestellen, in solcher der Namen, Alter, Leibsgestalt der Personen, nicht minder das in die Kontumaz mit eingenommene Vieh und Waaren kurz zu beschreiben, wie diessfalls die Vorschrift vom 31. Jänner 1769 vorhanden ist, und sogestalt nach bezahlten vorgeschriebenen Kontumaztaxen sind Menschen, Vieh und Waaren zu entlassen, ohne dass über das Mass der Vorschrift eine Belohnung, Geschenke, oder was immer für eine Abgabe unter einigem Vorwande bey Verluste des Dienstes, der dawider handelt, abgefordert oder veranlasst werden solle.

## §. XXXIV.

Vorzüglich ist zu sorgen, dass den Kontumazisten zur Beförderung ihrer Reisen, auch Fortbringung ihrer Waaren nach vollendeter Kontumaz das nöthige Fuhrwesen, um was sie sich selbst nicht umsehen können, gegen billige Bedingnisse beygeschafft, und die gereinigten Waaren in ihre vorige Ballenform geleyet, nach der von dem Director geschehenen Revision den Eigenthümern zurückgestellt werden.

## §. XXXV.

Bey jeder Kontumazstation ist eine nöthige Militärbedeckung bey Händen, welche von ihrer Obrigkeit die massgebende Instructiones, und vorzüglich dahin die Anweisung zu erhalten hat, dass sie in den Sanitätsgeschäften den Anordnungen des Kontumazdirectors vollkommenes Genüge leisten, und in der Station sowohl, als in den allenfalls zu besorgen habenden Bedeckungen und Begleitungen der der Kontumaz annoch unterworfenen Personen sich aller Vermischung sorgfältigst enthalten sollen, massen, wenn diese erfolget wäre, die Militares selbst unnachsichtlich, und zu allen Zeiten ohne Ausnahme gleich andern, die sich vermischt haben, der Kontumaz zu unterwerfen wären.



## §. XXXVI.

Aus allem dem angeführten erhellet, dass der Kontumazdirector überall jene Person sey, welchem alles das in den Stationen angestellte Personale, als Medici, Chirurghi, Kapläne, Aufseher, Dolmetsch, Überreiter, Reinigungsknechte oder Wächter, so viel deren aufgestellt, oder anzuordnen nöthig seyn wird, in dem Mass der Sanitätsgeschäften subordinirt sind.

Daher dieser zu sorgen hat, dass nicht nur allein seines Orts, sondern auch von allen den übrigen ihren Pflichten das strengste Genügen geleistet werde.

## §. XXXVII.

Die Ernennung der Medicorum oder Chirurgorum, der Dolmetschen und Kapläne, so wie des Kontumazdirectors geschieht von Uns selbst durch die angeordnete Sanitätshofdeputation, die die Sanitätskommissionen hierin falls der Ordnung nach gutächtllich zu vernehmen hat; dahingegen werden die übrigen Personen, so in den Kontumazstationen erforderlich sind, als Aufseher, Wächter, Überreiter, Reinigungs- oder andere Knechte u. dgl. von den Kontumazdirector der vorgesetzten Sanitätskommission vorgeschlagen, und von dieser ernennet und bestätigt, worüber in den Protokollen die Anzeig geschehen muss.

## §. XXXVIII.

Der Kontumazdirector wird beflissen seyn, unter gesammten Kontumazpersonen, Knechten und Wächtern, wie auch unter den Kontumazisten selbst die gehörige Ordnung, Ruhe und gutes Einverständniß zu erhalten, und zu befördern, folglich allen entstehenden Streit und Uneinigkeit beyzulegen, und zu unterdrücken, und gleichwie er in den meisten Stücken seines Amtes hiemit seine massgebende Vorschriften erhält, so kann er in jenen Fällen und Umständen, die etwann alda nicht vorgesehen worden, und wo aller Verzug gefährlich wäre, Provisionalanordnungen nach gewisser Vorsicht und Bescheidenheit zwar ankehren, muss jedoch der betreffenden Sanitätskommission alsogleich davon Nachricht ertheilen, und derselben weitere Befehle erwarten.

## §. XXXIX.

Der Director soll mit dem unentbehrlichen Personali beständig in der Station, und in der dazu bestimmten Wohnung sich aufhalten, sich ohne Erlaubniß niemals entfernen, es wäre denn um ein Geschäft seines Amtes zu thun, das ihn abrufete, wobey jedoch die Vorsicht zu gebrachen ist, dass er in der Abwesenheit seine Verrichtungen einem andern bescheidenen Kontumazbeamten übergebe, der bey seiner Rückkehr ihm von allen Vorfallenheiten genauen Unterricht abzustatten hat, von dem der Director selbst an die betreffende Sanitätskommission einen kurzen Bericht mit umständlicher Ausweisung wenigstens monatlich einmal, falls was besonderes erhebliches nicht öftere Anzeigungen erfordert hätte, zu geben wissen wird.

## §. XL.

Ein Kontumazdirector muss aus der Erfüllung der Dienstschuldigkeit sein Hauptgeschäft machen, und sich daher aller anderer Verrichtungen

Handels mit Kontumaz- oder andern, auch Esswaaren, alles Gewerbs, Leidschaften und Zeitvertreibs entschlagen, welche ihn von der allein auf seinen so wichtigen Dienst zu richten habenden Aufmerksamkeit abwenden könnten; Er soll die Schlüssel der Kontumazgebäude niemand anvertrauen, und bey Eröffnung oder Sperrung derselben allzeit gegenwärtig seyn.

## §. XLI.

Weder dem Director, weder sonst jemand in der Kontumazstation ist erlaubt, Hunde, Katzen, Vögel oder andere dergleichen Thiere, so in dem Lazareth herumlaufen oder fliegen können, zu halten, ausser es wären solche an einer Kette oder in einem Kefichte verwahrt.

## §. XLII.

Auf gleiche Art ist es allen Beamten verboten mit den in der Kontumaz befindlichen Waaren, es sey während oder nach der Kontumaz, einige Handtschaft zu treiben, oder sie zu gebrauchen.

## §. XLIII.

Von den Kontumazirenden ist alles Schiess- und anderes Gewehr, sammt Munition abzufordern, und davon die giftfangende Einwicklung, wenn dergleichen vorhanden, absondern lassen; solches Gewehr wird bis Endigung der Kontumaz wohl aufbewahret, und sodann zurückgestellt, auch soll auf Begehren den Eigenthümern ein Empfangsschein ausgestellt werden.

## §. XLIV.

Für die Kontumazirende ist alle Achtung, Liebe und Bescheidenheit zu tragen, in so weit als es der Wohlstand ihrer Seelen sowohl, als des Leibes erfordert, und die Gesundheitsvorsichten zulassen: hinfolglich muss, wo es thunlich und die Lage der Umstände es erlaubt, gesorget werden, dass denselben der Trost des heil. Messopfers, so oft möglich, in gebührenden Schranken, ohne alle Vermischung so wie eben mit solchen Vorsichten auch den Kranken die heil. Sakramenten zu Theil werden, es ist daher die Kapelle in einem Platze anzubringen, in welchem die Kontumazisten in der Ferne aus ihren Verschliessungen dem Gottesdienste zusehen, und abwarten können.

## §. XLV.

Wer in der Kontumaz eine letztwillige Anordnung machen will, dem ist solches allerdings gestattet, dass solche ein *Testamentum privilegium* betrachtet werden sollte, in welchem ohne allen Feyerlichkeiten die alleinige *Probatio naturalis* erforderlich ist, der Director, Medicus, Chirurgus, Kaplan, Dollmetsch, Aufseher, Knechte oder was immer für Personen, die in der Kontumazstation angestellt sind, können in einem solchen letzten Willen weder zu Erben eingesetzt, noch ihnen etwas hinterlassen, auch nicht zu Testamentsexekutoren ernennet werden, und sind dergleichen Vermächtnisse oder auftragende Kommissionen gänzlich als ungültig anzusehen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Verstorbene solche mit selbst eigener Hand dem Testamente einverleibt, oder der Verstorbene mit dem Beneficata versiphschaftet, oder wenn der Testator des Schreibens unkundig,

den Zeugen deutlich erklärt hätte, dass sein Vermächtniss aus freyem und ungewungenen Willen entspringe.

So oft einer in der Kontumaz mit Tode abgethet, muss der Director nebst Zuziehung zweyer Zeugen über die hinterlassene Effekten, Waaren, Geld, Mobilien und alles was dem Verstorbenen zugehört hat, ein Inventarium verfassen, welches er der Sanitätskommission einsetet, die schon wissen wird, an welche Justizbehörde es geleitet, und was wegen Auslieferung des Verlasses ihm dem Directori verordnet werden solle.

#### §. XLVI.

Der Director muss von dem sich ereignenden Todesfalle eines kontumazirenden Menschen, Wächters, Knecht oder wer der sey, der Sanitätskommission allezeit Nachricht ertheilen, und durchaus nicht gestatten, dass jemand den todten Körper anführe, bewege, noch von seiner Seite verrücke, bevor solcher nicht von dem kontumaz-Medico oder Chirurgo mit vorgeschriebener Behutsamkeit besichtigt worden. Finden diese nichts bedenkliches, wird der Verstorbene durch mitkontumazirende Knechte und Personen bey genauer Obachtsamkeit wiederum gegen alle Vermischung aufgehoben, und in den für die Kontumazirenden bestimmten Gottesacker in einer wenigstens zwey Ellen tiefen Gruben ohne Kleidung und mit den gewöhnlichen Gesundheitsvorsichten beerdiget. Äussert sich aber an dem Körper ein Zeichen der Contagion, so muss der Director genaueste Sorge tragen, dass ungelöschter Kalk darauf geworfen, und die Grube wohl mit Erde angeschüttet werde.

#### §. XLVII.

Nachdem der Director bey Entlassung der Kontumazisten die Ordnung der Sachen, und mit eigenen Augen übersehen, ob an der Zahl der Personen, Waaren und Effekten sich keine Irrung entdecke, hat er auch selbst genau nachzuforschen, ob an den Thüren, Fenstern, Fussböden, Schließern, oder sonst einiger muthwilliger Schaden geschehen, welcher in solchem Falle geschätzt, und von den Kontumazisten ersetzt werden muss. Bey erfolgender Widerspänstigkeit wird denselben die freye Gemeinschaft versaget, und der Sanitätskommission davon Nachricht ertheilet.

#### §. XLVIII.

Dort, wo Aufseher angestellt sind, hat sie der Director, dem sie in seinen Pflichten zur Überhelfung beygegeben sind, der Ordnung nach zu gebrauchen und anzustellen, hauptsächlich aber unter seiner Verantwortung zu sorgen, dass sie ihren Obliegenheiten nach Mass ihrer Satzungen auf das genaueste nachleben; der Kontumazdirector hat zu sorgen, dass in dem ganzen Reinigungshause, auch in andere Wege die beste Reinlichkeit und Polizeyordnung beobachtet werde, und soll nur er und niemand anderer, wenn diessfalls Vernachlässigungen entdeket würden, zur Rede gezogen werden, weil ihm obliegt, die hierzu nöthige Hilfsmittel vorzuschlagen, zu ergreifen, in wirklichen Vollzug setzen zu lassen, und die Widerspänstigen zur Schuldigkeit zu treiben, oder mit denselben, wenn

keine Ermahnung sie zu ihren Pflichten verhalten könnte, von ihrem Amte der Ordnung nach zu entfernen.

§. XLIX.

Bey den Kontumazstationen sowohl, als auch durch unermüdete Sorgfalt der Sanitätskommissionen in den Ländern ist nicht minder auf das Einreisen der höchst schädlichen Viehseuchen zu wachen, zu welchem Ende in gefährlichen Gesundheitsumständen des Viehes in der Nachbarschaft die nöthigen Sperren und Wachen anzuordnen sind, nach Mass als diessfällige Viehseuchordnungen bereits obhanden, oder in Zukunft mit noch mehreren Rücksichten vorgeschrieben werden sollen.

Inzwischen ist auf das *ex Turcico* herüber kommende Vieh zu allen Zeiten ein wachsames Aug zu tragen, und nur zu jenen Zeiten, wenn dort selbst an Menschen und Viehe ein allgemeiner Gesundheitsstand herrschet, hinfolglich die Kontumaz nur auf 21 Tage bestimmt ist, kann jedes Vieh, das Haar und keine Wolle hat, durch die Schwemmung fähig gemacht werden, sogleich in Unsre Länder herüber getrieben zu werden.

Es sind aber dabey folgende Vorsichten zu gebrauchen:

1. Dass die Schwemmung gegen den Strom geschehe.
2. Dass sie nicht gerade an der Überfahrt, wo der Zusammenfluss mehrer Menschen möglich, sondern an einem andern Platze für sich gehe, wo die Gefahr der Vermischung mehr entfernt ist.
3. Dass diese Schwemmung der Zeit üblichermassen in Gegenwart des Kontumazdirectors, und eines wo es thunlich Dreyssigstbeamten, oder einer von ihnen angeordneten vertrauten geschwornen Personen, wenn er selbst verhindert wäre, unternommen werde.
4. Dass man bey Übernehmung, oder Übergabe der Gelder die vorgeschriebene Behutsamkeiten gebrauche, und überhaupt Sorge, dass keine Vermischung erfolge, hinfolglich auch die Unterredung in geziemender Entfernung mit jenseitigen Peronen gepflogen werde.

In andere Wege und ausser erwähnten Bedingnissen unterliegt das Vieh, wie Menschen den vorgeschriebenen strengen Kontumazvorsichten.

*Formula Juramenti eines Kontumazdirectors.*

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott den Allmächtigen, dass ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und vorzüglich der meinen Amte darinnen bestimmten Instruction in allen Stücken getreulich nachkommen, für Kontumazhäuser, und Kontumazisten die anbefohlene Aufmerksamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten das letzte meiner Sorgen und Kräfte anwenden, auch dazu alle die mir Untergebenen unnachsichtlich anhalten, und alles das, als den ersten Zweck meiner Bemühung betrachten solle, und wolle, was einem ehrlichen, aufmerksamen, in Pflichten stehenden Kontumazdirector von Amts wegen zustehet, ohne mich durch Geschenke, Freund- und Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege verleiten

zu lassen. So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte, ohne Makel empfangene Jungfrau und Mutter Gottes Maria, und alle lieben Heiligen. Amen.

### III. Instruction für die Sanitäts-Medicos oder Chirurgos, die in den Kontumazstationen angestellt sind.

#### §. I.

Die Sanitätskommissionen haben zu sorgen, dass nebst einem geschickten Kontumazdirector, wenn er nicht selbst gleich ein Chirurgus ist, und nach Lage der Umstände in den kleinen Kontumazstationen, wo die Arbeiten nicht so häufig sind, beydes besorgen kann, überall taugliche Chirurgi oder Medici angestellt werden; damit dieselben nicht nur allein auf den Gesundheitsstand der Kontumazisten wachsam seyn, sondern auch gegen die Verbreitung der Krankheiten alle nöthige Hilfsmittel mit vereiniger Wachsamkeit ergreifen mögen.

Die gehorsamste Folge alles dessen, was der Kontumazdirector in Amtsgeschäften verordnet, eine Pflicht, die sich auf alle in der Kontumazstation angestellte Personen erstreckt, die Bescheidenheit, die Gottesfurcht, die Ehrlichkeit, von aller Mackel der Verführung befreyet, ein nüchterer Lebenswandel sind ehelich Bedingnissen, zu denen man sich zum voraus zu einem jeden Medico oder Chirurgo versieht, der in den Kontumazstationen zu Anstellung kömmt, und es würde die Übertretung in ein- oder andern Stücke zur unfehlbaren Entsetzung vom Amte, oder wohl gar noch zu weit höheren Strafen, beschaffenen Dingen nach, Anlass geben.

Die Pflichten dieses Amtes insonderheit bestehen in der Sorge auf den Gesundheitsstand bey den ankommenden kontumazirenden, und aus der Kontumaz tretenden Personen, massen bey den ersten und letztern in gewöhnlicher Entfernung vor ihrer Betretung der Kontumaz, wie vor ihrem Abgange, die genaueste Visitation vorzunehmen, und zu beobachten ist, ob sich einiges Kontagionszeichen veroffenbare, welches dem Director ohne Verzug anzuzeigen kömmt, in welchem Falle von diesem sowohl, als dem Medico oder Chirurgo alles jenes auf das genaueste zu vollziehen seyn würde, was oben auf den Zufall der wirklich sich entdeckenden Pest vorgeschrieben worden.

Die Visitation geschieht verstandenermassen in der Entfernung; sobald aber solche *per Contactum* geschehen muss, wenn die Umstände und Gefahren oder zweifelhafte Zufälle es forderten, so ist der Chirurgus für exponirt zu halten, kann mit andern keinen freyen Umgang mehr pflegen, sondern muss in der Verschliessung mit den Kontumazisten den ganzen Periodum abgesondert auswarten.

#### §. II.

Der angestellte Medicus oder Chirurgus darf sich von seinem Posto ohne Erlaubniss der vorgesetzten Sanitätskommission nicht entfernen, und muss beständig über die Beobachtung des Gesundheitsstandes überhaupt, und insonderheit bedacht seyn.

## §. III.

Alles das in den Sanitätshäusern befindliche Personale sowohl, als die Kontumazisten haben die Medici und Chirurgi gratis zu kuriren, und für die Besorgung ihrer Amtspflichten keine Belohnung, auch für die verabfolgende Medicinen nur eine billige Vergütung zu fordern.

Der Director soll mit Leib- und Wundärzten eine genaue gute Einverständniß pflegen, dermassen, dass von allen in Sanitätssachen anlangenden Resolutionen und Verordnungen denselben alsogleich die Eröffnung und nöthige Mittheilung geschehe, auf dass in einem Geschäfte von so grosser Wichtigkeit mit gemeinschaftlichem Fleisse und Eifer allzeit einstimmig zu Werke gegangen werde.

## §. IV.

Mit dem Kontumazphysico, an den ein Chirurgus angewiesen, ist beständig die Correspondenz zu unterhalten, und diesem von Zeit zu Zeit von dem Gesundheitsstande Unterricht zu geben.

## §. V.

Der Chirurgus oder Medicus hat die Urkunde der vollstrekten Kontumaz, so den Partheyen hinausgegeben wird, mit dem Director zu unterschreiben.

Wenn es die Umstände gestatten, und vorzüglich, wo in einer minderen Station wenig Personale angestellt, hat der Chirurgus dem Director in seinen Amtsgeschäften zu helfen, und beyde gemeinschaftlich, das allgemeine Beste zu besorgen.

## §. VI.

Der Chirurgus hat täglich sich um den Gesundheitsstand der Kontumazisten zu erkundigen, den Director davon Bericht abzustatten, und alles dasjenige genau zu vollziehen, was in gegenwärtiger Sanitätsordnung vorgeschrieben ist, und sein Amt unmittelbar oder mittelbar angehet, zu welchem Ende derselbe, so wie der Director ihrer Eidespflicht sich täglich erinnern, und denselben auf das genaueste nachkommen sollen.

*Formula Juramenti* eines Kontumazchirurgi oder Medici.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, dass ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und vorzüglich der meinem Amte darinnen bestimmten Instruction in allen Stücken getreulich nachkommen, alle Aufmerksamkeit auf den Gesundheitsstand der Kontumazisten beobachten, ihnen nach meinem besten Verstande beystehen, und nach allen meinen Kräften die beständig findenden Hilfsmittel allezeit verwenden, keinen gefährlichen Umstand verhehlen, und mich in allem so betragen wolle, und solle, wie es einem in Pflichten stehenden Sanitätschirurgo zustehet, ohne mich durch Geschenke, Freund- Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege leiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte, ohne Makel empfangene Jungfrau und Mutter Gottes Maria, und alle liebe Heiligen. Amen.

IV. Instruction der Sanitätsreinigungsknechte oder Wächter, anderer Orten unter der Benennung *Guardiani* bekannt.

§. I.

Um die in dem Kontumazhause erforderlichen Aufsichten, Reinigung der Waaren, Übertragung derselben u. d. gl. zu verrichten, sind starke, gesunde, bescheidene, geschickte, nüchtere Leute eines ehrbaren christlichen Lebenswandels aufzunehmen, durch welche die in der oben dem Directori vorgeschriebenen Instruction anbefohlene Vorsichten, keineswegs aber Geschäfte und Dienste des Directors, oder Anderer Kontumazbeamten zu befördern, und in das Werk zu setzen sind.

Sie werden also ihres Juraments ernsthaft, und vorzüglich ihrer Pflichten ermahnet, deren Übergewalt die empfindliche Leibes- oder wohl Todesstrafe, beschaffenen Dingen nach, auf sich wälzen könnte.

§. II.

Vorzüglich haben sie zu sorgen, dass zwischen den Kontumazisten und Effekten, in ihren Klassen, noch weniger aber mit andern freyen Menschen, oder Habschaften nicht die mindeste Vermischung geschehe; würde dawider zufällig oder boshafter Weise gehandelt, ist solches dem Director bey Leib- und Lebensstrafe anzuzeigen, und nicht zu verschweigen, damit er die erforderlichen Rücksichten zu nehmen wisse. Auch alle andere, die Gesundheit, die Polizey, die Ruhe und Sicherheit betreffende Umstände, wenn sie von mindester Erheblichkeit wären, und sich in der Zeit, als sie mit den Partheyen Kontumaz machen, oder auch sonst ereignen, sind unter gleicher schwerer Strafe dem Director zu eröffnen.

§. III.

Ferner haben sie den Kontumazisten freundlich und liebeich zu begegnen, die ihnen durch den Director aufgetragene Verrichtungen mit Fröhlichkeit willig zu vollziehen, sich weder durch Schenkungen, Drohen, Feind- oder Freundschaft von ihren Pflichten abwendig machen zu lassen, hinfolglich sich mit den ihnen obrigkeitlich bestimmten Vortheilen und Ergötzlichkeiten zu begnügen, mit den Waaren, die sie zu manipuliren haben, alle Aufmerksamkeit zu gebrauchen, auf ihre Erhaltung zu sorgen, und in alle Wege den Befehlen des ihnen vorgeschriebenen Kontumazdirectors gehorsam zu seyn.

§. IV.

Unter diesen Personen, wenn mehrere an einer Station vorhanden, ist eine Rolle oder Reihordnung zu halten, damit unter ihnen und ihren Pflichten die Bürde der Arbeiten nach Thunlichkeit auf gleiche Mass getheilet werde, worinnen der Director keiner Partheilichkeit Platz geben, sondern diessfalls eine genaue Vormerkung halten solle.

§. V.

Wie sich die Reinigungsknechte bey sorgsamer Entwicklung der giftfangenden Umschläge, bey Eröffnung der giftfangenden Ballen, bey ihrer Durchbohrung, der Vermischung, Auslüftung mit den Händen, bey vorzüglich-

ster Rücksicht, der Waaren zu schonen, zu verhalten haben, ist in den Instructionspunkten des Kontumazdirectors umständlich enthalten; es wird also dieser beflissen seyn, ihre diessfällige Pflichten und Manipulationsart mündlich zu erklären, sie bey der Kontumaz nicht unterworfenen Waaren anfangs persönlich zu zeigen, massen solches von weit grösserem Nachdrucke seyn wird, als eine Wiederholung, die allda schriftlich angebracht würde.

Die Reinigungsknechte haben sich in bedenklichen Fällen, den Befehlen des Directors zu fügen, wenn er ihnen zu mehrerer Prüfung der reinigenden Waaren den Auftrag macht, ihre Nachtruhe auf den baumwollenen Ballen oder andern dergleichen Effekten zu nehmen, massen sie sich den gemeinen Besten zu Liebe aussetzen müssen.

Der Kontumazdirector hat allen ihnen diese ihre Instructionspflichten in der üblichen Landsprache deutlich zu erklären und vorzulesen, und dieses nicht nur allein, da sie zu ihrem Amte bestellet werden, sondern alljährlich zweimal an einem bestimmten Tage, in welchen er denselben alle ihre Pflichten, und die Strenge ihrer Verantwortung auf das ernsthafteste abzuschildern, und zu erklären beflissen seyn wird.

#### §. VI.

Sobald unter den Kontumazisten eine Krankheit sich zeigen sollte, ist es ohne Verzug dem Director anzuzeigen, bey Leibs- und Lebensstrafe aber nichts zu vertuschen, wenn sich wirkliche Zeichen der Pest offenbaren möchten.

#### §. VII.

Bey Reichung der Lebensmittel, Briefschaften und des Geldes ist eben die strengste Obsorge zu tragen, damit keine Vermischung erfolge, zu welchem Ende die Sanitätsknechte und Guardiani von dem Director schon ihre praktische Belehrung erhalten werden.

#### §. VIII.

Es ist Niemand ohne Vorwissen des Directors in das Kontumazhaus der Eingang zu gestatten, sondern selbes beständig geschlossen zu halten, überhaupt aber dieser Eintritt vorwitzig und herumlaufenden Personen nicht, und noch weniger Weib und Kindern der Reinigungsknechte, Wächter etc. zu bewilligen, massen Niemand dahin zu kommen Befugniss hat, als der wegen Beschauung der kontumazirenden Waaren, oder die Handlung und das Sanitätswesen angehende Sachen halber darinn etwas zu verrichten hätte. Es muss aber eine solche Person über erhaltene Erlaubniss des Directors, und in seiner Gegenwart nur durch die vorfindige Raststelle, und in erforderlicher Entfernung solchen Beschau, oder eine Unterredung mit den Kontumazisten pflegen, und niemals ausser Gesicht gelassen werden.

#### §. IX.

Von den in das Kontumazhaus kommenden Waaren soll ohne Erlaubniss des Eigenthümers und des Directors Niemand was erfolget werden, es mögen solche giftfangend seyn oder nicht, es möge solches vor- in- oder nach der Reinigung geschehen.



## §. X.

In dem Kontumazhause, besonders in Höfen und Gängen, ist eine beständige genaue Reinlichkeit zu unerhalten, solche nach der Wochenrolle der, durch den Kontumazdirector zu bestimmenden Anstellungen durch Arbeit exponirte Knechte inner den Kontumazverschliessungen, und ausser denselben durch die Nichtexponirte fleissig zu kehren, und vorzüglich die giftfangende Sachen, so an der Erde liegen, mit aller Sorgfalt hindanzuschaffen, und mit Behutsamkeit zu verbrennen.

## §. XI.

Die Kleider und vorläufig gewaschene Wäsche der Kontumazisten sind auf Striken in freye Luft aufzuhängen, welches durch die zugegebenen Wächter oder Reinigungsknechte sorgfältigst zu beobachten ist.

## §. XII.

Unter den Reinigungsknechten verrichtet einer, den der Director für den geschicktesten hält, die Stelle eines Kerkermeisters, diesem liegt ob, vorzüglich auf alle Prävarications oder Übertretungen der vorgeschriebenen Ordnung ein sorgsames Auge zu tragen, den Kontumazisten alles Werkzeug, womit sich einer selbst oder den andern schaden könnte, als Gewehre u. d. gl. abzunehmen, und zu sorgen, dass ihnen nichts beygelassen werde, wodurch sie sich allenfalls die Flucht aus der Kontumaz zubereiten könnten. Die Personen, so mehrerer Sicherheit willen eingekerkert werden müssen, hat er zu besorgen; mit Speisen, jedoch ohne Vermischung, wenn er nicht der Kontumaz mit exponirt werden sollte, zu versehen; mit erforderlichen Vorsichten ihnen öfters zu sprechen, und mit Zuhilfenahme der exponirten Knechte zu erforschen, ob etwann nicht eine Zubereitung der Entweichung zu bemerken sey, welches überhaupt bey allen Kontumazgebäuden zu beobachten ist, und zu sorgen seyn wird, dass die Kontumazisten allezeit genau verschlossen und gesichert seyen.

## §. XIII.

Wo Überreiter aufgestellt sind, haben sie unter Eid und Pflichten zu sorgen, dass keine heimliche Hineinschleppung von Menschen oder Waaren erfolge, denn alles hat sich in der Kontumazstation zu stellen, was von türkischen Gränzen herüber kömmt, sie sollen bey Überführe der Waaren, nicht minder bey Schwemmung des Viehes gute Aufsicht und Obsorge tragen, damit die in dem Passporte enthaltene Anzahl Viehes, und zwar weder mehr noch weniger, unter gehörigen Vorsichten gegen alle Vermischung herübergebracht, auch die erforderlichen Taxen getreulich, und der Ordnung nach abgeführt werden. Wo übrigens auch diese, die Überreiter nämlich, alles, was die Sanitätsumstände, Vorsichten, Vermischung oder Zeichen der Krankheit betrifft, eben unter Leibs- oder beschaffenen Dingen auch Lebensstrafen, nichts zu verschweigen, sondern dem Kontumazdirector alles getreulich anzuzeigen haben: und dieses nach der Schwere ihres obliegenden Eides, den sie gleich den Reinigungsknechten beim Antritte ihres Amtes abzulegen verbunden sind.

*Formula Juramenti* eines Aufsehers, Überreiters, Reinigungsknechtes.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott den Allmächtigen, dass ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und vorzüglich der meinem Amte darinnen bestimmten Instruktion in allen Stücken getreulich nachkommen, dem vorgesetzten Kontumazdirector allen Gehorsam leisten, alle menschenmögliche Aufmerksamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten das letzte meiner Vorsichtigkeit anwenden, auch von allem was in mindesten bedenklich wäre, dem Kontumazdirector beyzeiten die Anzeige zu machen, und alles das, als den ersten Zweck meiner Sorge betrachten solle und wolle, was einem ehrlichen, aufmerksamen, in Pflichten stehenden Aufseher, Reinigungsknecht oder Überreiter zustehet, und gebühret, ohne mich durch Geschenke, Freund- oder Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege und von meinen Pflichten ableiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte, ohne Makel empfangene Jungfrau und Mutter Gottes Maria, und alle liebe Heiligen. Amen.

§. XIV.

Da bis anher in allen den Kontumazstationen ganz verschiedene Reinigungstaxen abgenommen, und manche Waaren, die oder gar nicht giftfangend oder von minderm Gepäcke, hinfolglich kleinerem Raume sind, mehr als andere beschweret werden, die in der Reinigung weit bedenklichere Mühe erfordern, so haben Wir um Handel und Wandel zu erleichtern, die Taxen auf einen sehr leidentlichen, jedoch einstimmigen Fusse setzen, und folgende Ordnung vorschreiben wollen.

Reinigungstaxordnung,

nach welcher sich alle Kontumazstationen, die oder derzeit bereits errichtet, oder in Zukunft errichtet werden sollen, zu achten haben, ohne die Kontumazirende unter immer was Vorwande wieder diese Vorschrift zu beschweren.

*1mo.* Alle die Waaren, die nach obbeschriebenen Gesetze für nicht giftfangend, hinfolglich keiner Reinigung zu bedürfen, erkannt worden, wenn sie von dem Kontumazamte, bloß auf die vorgeschriebene Art von den giftfangenden Zeuge, womit sie verbunden, oder umschlagen sind, gereinigt werden müssen, zahlen vom Zentner oder Ballen, die nicht mehr beträgt, als 100 Pf., 7½ kr.

NB. Waaren, die nicht Zentner oder Ballenweis geschickt zu werden pflegen, sind auf das Gewicht zu reducirn, und obige gelinde Taxe abzunehmen.

Dahingegen aber wird das Getreid zu Gunsten des allenfälligen Handels von aller Reinigungstaxe frey erkläret.

*2do.* Wenn erdeutete Waaren einen Zentner, oder die Ballengröße

eines gleichen Gewicht nicht erreichen, ist bis auf 50 Pf. 4 kr., unter 50 Pf. aber nur 2 kr. zu nehmen.

3to. Wenn erdeutete Waaren gedachter Abnahme, oder Reinigung von den Umschlägen, Stricken etc. gar nicht bedürfen, sondern ohne solchen ankommen, hinfönglich ohne weiterem dem Eigenthümer verabfolgt werden können, ist von den Zentner blos 3 kr. zu bezahlen, und wenn die Feilschaft einen Zentner nicht erreicht,  $1\frac{1}{2}$  kr.

NB. Das Gewicht wird Sporeo und nicht Netto verstanden, dahingegen sind andere Bürden von den Waaren, unter dem Vorwande der Reinigung nicht abzuheischen.

4to. Folget die Taxordnung von giftfangenden Waaren:

1. Von Baumwolle und Waare. Von 100 Pf. roher oder gesponnener Baumwolle gefärbt, oder ungefärbt 15 kr. Von baumwollenen Zeugen, Leinwand etc. vom Stücke  $\frac{1}{4}$  kr.

2. Von Esswaaren und derley Konsumptibilien, die der Kontumaz unterliegen, vom Zentner 10 kr.

3. Von Leinwand und Flachse. Von 100 Pf. Flachs 16 kr. Von einem Stücke Leinwand  $\frac{1}{4}$  kr. Von 100 Barbiertüchern, Hemden oder dergleichen leinernen Waaren 10 kr. Von 100 Pf. Stricken 16 kr.

4. Von Pelzwerk und Häuten. Von einer Ochsen oder Kuhhaut, gearbeitet oder nicht,  $\frac{1}{2}$  kr. Von einer Pferdehaut desgleichen  $\frac{1}{2}$  kr. Von einer Bärenhaut 1 kr. Von einer Hirschdecke  $\frac{1}{2}$  kr. Von einer Steinbokhaut  $\frac{1}{4}$  kr. Von einer Wolfhaut  $\frac{1}{2}$  kr. Von 100 Schaf- oder Lämmerhäuten, gearbeitet oder nicht, 15 kr. Von 100 Hasen-, Wildkatzen-, Hermelin-, Einhorn-, Marderbälgen und dergleichen 10 kr. Von einer Luchshaut  $\frac{1}{4}$  kr. Von einem Fuchsbalge  $\frac{1}{4}$  kr. Von einem Ballen det. Schweifen 30 kr.

NB. Sollten andere Häute vorkommen, ist die Taxe zu nehmen nach dem Fusse derjenigen, die ihnen am ähnlichsten sind.

Von einem Pelze oder auch von einem Unterfutter, von was Gattung solches Pelzwerk sey, vom Stücke  $\frac{1}{4}$  kr. Von Korduan, Saffian, Meschin und andern derley Leder von einem Stücke oder Haut  $\frac{1}{4}$  kr. Von einem Sacke von Geissfellen gemacht  $\frac{1}{8}$  kr. Von einem Paar türkischen Stiefeln  $\frac{1}{4}$  kr. Detto Chisma  $\frac{1}{4}$  kr. Detto Papotschen  $\frac{1}{4}$  kr. Von einem Ballen Riemen von grösserer Beschaffenheit 30 kr. Von kleiner Gattung 15 kr.

5. Saamenwerk. So der Reinigung unterworfen vom Zentner  $7\frac{1}{2}$  kr.

6. Schafwolle und Waare. Von 100 Pf. Schafwolle 15 kr. Von einem Stücke Tuch 1 kr. Von einem türkischen Teppiche  $\frac{1}{2}$  kr. Von einer Pferdedecke  $\frac{1}{2}$  kr. Von einem Pferdianister  $\frac{1}{2}$  kr. Von 100 wollenen Gurten 10 kr. Von einem Mantel, Kleide oder dergleichen vom Stücke  $\frac{1}{2}$  kr.

7. Von Seide und Waare. Von einem Zentner Seide 25 kr. Von einem Zentner Waare desgleichen 25 kr.

8. Von 100 Pf. Tabaks  $7\frac{1}{2}$  kr.

9. Vom Vieh. Von einem Ochsen oder Kuh ohne Unterschied 3 kr. Von einem Kalbe  $1\frac{1}{2}$  kr. Von einem Pferde 3 kr. Von einem Schafe 1 kr.

Von einem Lamme  $\frac{1}{2}$  kr. Von einem Schweine 2 kr. Von einem Bocke oder Geiss  $1\frac{1}{2}$  kr. Von andern Thieren, wenn deren kommen sollten, geflügelte oder andere, ohne Unterschied 1 kr.

## §. XV.

Um dem Militärgränzmanne und seiner konfinirenden Nachbarschaft den wechselweisen, täglichen, unentbehrlichen Handel und Wandel zu erleichtern, haben wir annoch im Jahre 1768 allergnädigst bewilliget, dass an den hierzu schicksamsten Ortschaften Rastelle eröffnet, und zu Pflege des verstandenen Handels gebraucht werden: Wir bestätigen hiermit, jedoch unter den schon damals vorgeschriebenen Vorschriften diese Übung; und wollen zur Jedermanns Wissenschaft dieselbe auch in Gegenwart bekannt machen, damit Jedermann sich darnach zu achten wissen, überhaupt aber eingesehen werde, dass ob Wir schon in dem Handel und Wandel, hinsichtlich der Manipulation der daselbst vorkommenden lediglich nicht giftfangenden Materien, ausser den vorgeschriebenen Kontumazstationen aus besonderer Rücksicht, und nur bey überall herrschenden guten Gesundheitsumständen alda fürzuzugehen erlauben, dennoch auch diese den wechselweisen Nahrungsstand bloss betreffende Vorsehung nicht ohne ernsthaften Massnehmungen gestattet sey, die jederzeit die Hindannhaltung aller Anstekungsgefahr nach den einmal gegen diese Gränzen festgesetzten Hauptgrundsätzen zu ihrem Endzwecke führen.

Die Vorsichten, gegen welchen diese Rastelle-Manipulation, oder wo welche derley andere heut oder morgen, dort oder da gestattet, oder hergestellt werden sollten, erlaubt wird, bestehen in folgenden Sätzen:

*Ano.* Ist in jeglichem gegen der Turkey gränzenden Regimentsbezirke, wo die Hauptwege aus dem diessseitigen in das türkische Gebiet hin- und her gehen, nächst dem Hauptkordonsposten, benentlich in dem Likkanergerzirke bey dem Posto Kuk, in dem Ottochazer zu Tichevo oder Radonovacz, in dem Oguliner zu Racovicza, dann in den Szuiner Nr. zu Gnoiniza ein derley Rastel dergestalt zu errichten erlaubt worden, dass nach dem entworfenen Plane in jeglichem dieser Örter zu Verhütung der Zusammentretung nächst der Wache vorwärts gegen die türkischen Gränzen ein doppelter, 5 Schuhe hoher Zaun, welcher an die schon ehehin bestandene Kordonsverzäunung anzuhängen, mit einem Zwischenraume von einer Klafter gezogen, und hiernächst einige Rinnen zur Überschüttung des Getreides und Salzes, nebst einer kleinen Niederlage zur Einsetzung dieser Feilschaften, dann einer Wachstube für den Officier angeleget werde.

Bey diesen Rastellen kann sohin:

*2do.* Der Handel und Wandel allein mit gemeinen, und hierunter §. 5. benannten, keiner Anstekung fähigen Lebensmitteln gestattet werden, dahingegen sollen

*3tio.* alle Kaufmanns- oder giftfangende, somit einer Reinigung unterliegende Waaren ausgeschlossen, und deren Verkäufer entweder abgewiesen, oder auf Verlangen in die Kontumazstation begleitet, dann

4to. zur Vornehmung dieses Handels wochentlich der Donnerstag, und zwar zur Sommerszeit um 5 Uhr früh bis 5 Uhr abends, im Winter aber etwann um 8 Uhr frühe, oder dem angehenden hellen Tage bis 4 Uhr abends bestimmt, nach Verlaufe dieser Tage und Stunden hingegen aller Handel eingestellt werden. Die hier zu verhandeln erlaubte Feilschaften bestehen:

5to. In Ansehung des diesseitigen Gränzmannes lediglich in dem aus den k. k. Magazinen von Buccari, Zengg und Carlopago herbeybringenden Meersalze, in Betracht der jenseitigen Handelschaft hingegen in Waizen, Kukuruz, Hirse, Haber, Gersten, Fisollen und Bohnen, als welche Lebensmittel dem Gränzmannen unentbehrlich, wie imgleichen in rohen Eisen und Mühlsteinen u. d. gl. wobey auch der Handel mit Zugviehe, als Pferd- Riad- dann dem zum Unterhalte ebenfalls höchst nöthigen Borstenviehe gestattet wird: dieses jedoch nur damals, wenn es geschwemmet werden kann, in der Nachbarschaft von keinem Viehumfalle gehöret, und von der betreffenden Sanitätskommission solches mit den vorgeschriebenen Vorsichten erlaubt wird, es ist aber die Vieheinhandlung nicht wochentlich, wie mit den verstandenen Feilschaften, sondern um die hierzu gebrauchende Kontumazbeamte in ihren übrigen Dienstverrichtungen nicht zu hindern, nur monatlich einmal, und zwar in einem nämlichen für den übrigen Handel angeordneten Tage also zu gestatten, dass selbe den 1ten Donnerstag jedes Monats zu Kuk, den 2ten zu Tichevo oder Radonovac, den 3ten zu Racoviza und den 4ten zu Gnoiniza vorgenommen werden.

6to. In Betreff der Art und Weise des Travaso, oder der Überleerung der Früchte hat man sich der folgenden Massregeln zu benehmen: die Getreid- und Salzsorten müssen durch die zu errichten angetragene Rinnen durchlaufen, und diesseits ein eigenes Gefäss oder Bodung, worinnen das herüber laufende Getreid aufgefangen wird, bereit gehalten, dieses auch oben her mit einem Gitter versehen werden, damit die allenfalls von den Involucris mit dem Getreide vermengte giftfangende Zeuge daran hängen bleiben mögen.

Das rohe Eisen, und die Mühlsteine hingegen sind nach abgenommenen Gebäude mittelst eines zwischen den Zaune herüber legenden Brettes abzulangen; und weil sich fügen könnte, dass von den türkischen Unterthanen eine baare Auszahlung im Gelde den diesseitigen Unterthanen geschehen müsse, so wäre dieses Geld vorher in ein Gefäss mit warmen Essige zu werfen, und zu reinigen.

Endlich wird auch die Behandlung des Viehes nicht anders, als mit Zurücklassung der Rüstung und mit den verstandenen Vorsichten bewilliget.

7mo. Die Absicht auf die genaue Beobachtung dieser verstandenen strengen Vorsichten ist dem, auf dem Kordonsposten kommandirt stehenden Officire anvertrauet, welcher an dem bestimmten Tage den zu diesem Handel gewidmeten Platz bis an den Zaun durch die beyhabende Mannschaft, jedoch ohne alle Vermischung, wohl zu besetzen, und sowohl diese zu Beobachtung des Travaso, und damit ausser den erlaubten Feilschaften nichts herüber gelassen werde, anzuweisen, als auch selbst hierauf nach-

zusehen hat, wie denn beynebens zu Verhütung eines seitwärts etwann vorgehen mögenden heimlichen Verschleisses die Kordonswachen rechts, und links gegen die Rastelle beständig zu patrouilliren, und allen Unordnungen sorgsamst fürzubeugen haben werden, damit aller gesetzwidrigen Vermischung sowohl, als der Einbringung giftfangender Waaren hinlänglich gesteuert werde.

Auf diese Art bey den allerunbedenklichsten Umständen, und nach den obbeschriebenen strengen Sanitätsvorsichten in den eigenes Fleisses hergestellten Kontumazhäusern ist es allein, und auf keine andere Weise erlaubt, Kontumaz zu halten, und die vorgeschriebene Reinigung zu pflegen, massen die in vorigen Zeiten übliche Kontumazhaltung unter dem freyen Himmel, bos unter einer oft in entlegener Gegend, oder Waldung beygegebenen Militärwache, und Aufsicht gänzlich eingestellt und verboten seyn soll, weil andurch der Grad der Sicherheiten lang nicht erreicht ist, den Wir nach dem Mass Unserer ernstlichen Gesinnungen für Unsere Staaten vorgeschrieben haben.

Dieses demnach sind die Satzungen, die Wir zur Versicherung des Gesundheitszustandes, und zur Hindannhaltung hinreissender Seuchen vorzuschreiben befunden haben, hinfolglich unter göttlichem Beystande zuversichtlich hoffen, Unsre Unterthanen von solchen Plagen zu bewahren, wenn zum genauen Vollzuge des Gesetzes nicht nur allein die aufgestellten Beamten, sondern auch die obrigkeitlichen Aufmerksamkeiten mitwirken, die Wir hiermit alles Ernstes anweisen, auf diese, und keine andere Vorschriften feste Hand zu halten, hierwieder weder selbst zu handeln, noch andern solches zu gestatten, andurch aber die Schärfe Unserer landesfürstlichen Ungnade zu vermeiden. Denn hieran geschieht Unser gnädigster Willen, und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 2. Monatstag Jänner im siebenzehnhundert siebenzigsten, Unserer Reiche im dreyszigsten Jahre. (*Suppl. codicis austriaci ps. VI. pag. 1217—1292.*)

Durch diese allerh. Entschliessung, welche mittelst n. öst. Regierungserlass v. 16. Mai dess. J. der Facultät zukam, wurde eine allgemeine Norm für die Verwaltung des Sanitätswesens in allen Provinzen der Monarchie eingeführt. Gedruckte diessfällige Instructionen ergingen nicht allein an Ärzte, sondern auch an Chirurgen, Apotheker und Hebammen. (*Act. Dec. Fac. med. libr. octavo pag. 412.*)

In der Facultäts-Versammlung am 3. Februar 1770 machte der Decan bekannt, dass der sel. Leibarzt des Fürsten Wenzel von Liechtenstein, *Phil. et Med. Dr. Joseph Anton Sabiz von Taubensperg*, ein Capital von 1000 fl. (welche vom Universitäts-Consistorium übernommen und in der Banco-Hauptcasse der Stadt Wien fruchtbringend deponirt wurden) zur Gründung eines Stipendiums für einen mittellosen Studierenden der Medicin, der aus Kärnthnen, Fiume oder den benachbarten Gegenden abstammen würde, mittelst letztwilliger Anordnung bestimmt habe, der Superintendent

der Stiftung sollte aus dem Ertrag des Capitals jährlich 5 fl. Remuneration erhalten. (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1770. Nr. 175.*)

In der Facultäts-Commission am 3. März 1770, bestehend aus dem Präses, Decan und Notar, wurden die vom erzbischöflichen Consistorio der Facultät überschickten gedruckten Taufformeln unter die versammelten Hebammen Wiens vertheilt, und ihnen in Einem das n. öst. Regierungs- Decret vom 12. Februar desselben Jahres vorgelesen, dem gemäss Hebammen und Ammenzubringerinnen auf das strengste verboten ward, Weibspersonen, die sich mit der Auferziehung Neugeborner befassen würden, mehr als höchstens drei Kinder für die Person zur Pflege anzuvertrauen. (*Act. Dec. libro cit. p. 406.*)

In einer anderen, am 5. März desselben Jahres abgehaltenen Facultäts-Commission, an welcher nebst Präses und Decan, auch die Professoren de Haen, Jacquin und der Facultäts-Notar Theil nahmen, fand die Vorlesung eines n. öst. Regierungs-Decretes ddo. 15. Februar desselben Jahres Statt, dem zufolge Ihre kk. Majestät laut Hofdecret vom 11. Februar desselben Jahres die Einleitung zur wahren und gründlichen Hebammenkunst (ein von Prof. Cranz abgefasstes Manuscript zum Unterrichte der Hebammen) zu drucken und unter die Hebammen der Provinz Niederösterreich unentgeltlich zu vertheilen befahl (*libr. cit. p. 407.*)

In der Penarversammlung der Facultät am 7. Mai 1770 veröffentlichte man ein n. öst. Regierungs-Decret vom 9. März desselben Jahres, wodurch Se. kk. Majestät der Mitregent befahl, dass kein Mitglied des Ordens der barmherzigen Brüder die medicinische oder chirurgische Praxis ausüben, oder die Aufsicht einer Apotheke übernehmen solle, das nicht vorläufig von der Facultät geprüft und approbirt wäre, dann dass solche approbirte Doctoren, Chirurgen oder Apotheker ihre Kunst bloss in ihren Klöstern, nicht aber auch ausserhalb der Klostermauern, zumal in Städten, und zwar unter keinem Vorwande ausüben sollen (*extra monasteria in urbibus sub qualicumque praetextu nullam praxin exerceant*); und falls einer oder der andere aus ihrer Mitte ausserhalb des Klosters zum Krankenwärterdienst verwendet würde, darauf zu achten sei, dass die für den häuslichen Bedarf des Klosters nöthige Zahl von Brüdern nicht vermindert werde. Die Facultät wurde beauftragt, über Vollziehung dessen zu wachen, und jede allenfallsige Übertretung erstgedachter Verordnung der Landesstelle anzuzeigen (*l. c. p. 410.*)

Unterm Datum vom 14. April 1770 erging an die Facultät von Seite der n. öst. Regierung folgender Allerhöchster, vom 30. März 1770 datirter Beschluss, die Todtenbeschau betreffend \*):

\*) Aeltere auf diesen Gegenstand bezügliche Verordnungen von den Jahren 1721 und 1743 mögen hier als Nachtrag folgen:

Ueber Todtenbeschau-Erlass vom 31. März 1721.

Bei Allerhöchst gedachter kaiserlichen Majestät habe Dero Niederösterreichische Regierung gehorsamst angebracht, welcher gestalten

»Von der Römisch kais., in Hungarn und Böhlein königl. ap. Majestät, Erzherzogin zu Österreich, Unserer Allergnädigsten Erblandes Fürstin und Frauen wegen: durch die n. öst. Regierung dem Herrn *Decano et Facultati Medicae* anzuzeigen.

Allerhöchst gedacht Ihre k. k. ap. Majestät haben auf Vorstellung Dero allhiesigen Sanitäts Hof-Deputation die landesmütterliche Vorsehung dahin zu treffen für nöthig befunden, mithin gnädigst zu resolviren und anzubefehlen geruhet, dass um von denen eigentlichen Krankheits- oder sonstigen Umständen, welche den Tod eines Abgelebten verursacht haben, zuverlässig unterrichtet zu seyn, und andurch die Verbreitung der epidemischen Krankheiten hindanzuhalten, auch von den öfters sich ergeben könnenden gewalthätigen Sterbfällen die Wissenschaft zu erlangen, künftighin in allen Hauptstädten Dero gesammten deutschen Erblanden Niemand von der Todtenbeschau ausgenommen, noch vor derselben Erfolge zur Erden bestattet,

das Allhiesige Stadt- und Landgericht sich beschwere, dass er Herr Obrist Hofmarschall jüngsthin die Todtenbeschau bey des Grafen Blanches Kutschers Eheweib, welche ihr Mann todtesgeschlagen, durch die Hof befreyte Chirurgen habe vornehmen lassen.

Wie nun aber die Vornehmung dergleichen Todtenbeschau ihme Herrn Obrist Hofmarschallen vermög Resolution ddo. 9. Martii 1718 und 31. Octobris 1720 nur bey denen Ministris fremder Potentaten wäre eingeräumt, folgsam in gegenwärtigen Casu, wo der Graf Blanches kein auswärtiger Minister ist, ihme Stadtgericht, in der von ohnerdenklichen Jahren hergebührenden Stadt- und Landgerichtsmässigen Todtenbeschau eingegriffen worden: Als wolte selbes wider solchen Actum protestiret und ihme Herrn Obrist Hofmarschallen die künftige Enthaltung derley Todtenbeschauen aufzuerlegen, allerunterthänigst gebeten haben: so man ihme Herrn Obrist Hofmarschallen zur Nachricht beybringen wollen, damit das kaiserl. Stadtgericht bey ihrer alten Possess derley Todtenbeschauen gelassen werde; er hätte denn in gegenwärtigen Casu besondere Erinnerung zu thun, welche ohnverlängt nach Hof erstattet werden solle. Wien 31. Martii 1721.

*Per Imperatorem.*

(*Cod. austr. T. IV. i. c. Suppl. cod. austr. parte 2.*)

Über Todtenbeschau armer Personen erfolgte den 9. Jänner 1743 folgender Erlass:

Von der N. Oe. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Nachdem sich öfters geäußert, dass bey einigen in der Verpflegung gestandenen, und mit Tode abgegangenen armen Personen, oder ihren Kindern, ehe und bevor nicht das Beschaugeld abgeführt, die gewöhnliche Beschau nicht vorgenommen worden sey.

Als wir ihnen von Wien hiemit *ex officio* anbefohlen, dass bey derley in der Verpflegung sich befindlichen, und todesverderblichen armen Personen die gewöhnliche Beschau ungesäumt, und zwar gratis gegen beybringenden mündlichen genugsamen Zeugniß oder Bescheinigung vorgenommen, auch dessenthalben das weitere an seine Behörde förderlich erlassen werden solle. Da aber sie von Wien sehr erhebliche Erinnerung zu machen hätten, haben sie solche bey Regierung ganz förderksamst einzureichen. Den 9. Jänner 1743, (*Suppl. Cod. Austr. Ps. V. p. 95.*)



sondern mit alleiniger Ausnahme der Frauenklöster alle übrige Klöster, Spitäler, Militär-Versorgungsörter, Stiftungshäuser, und überhaupt alle Communitäten ohne Unterschied unter diese General-Regel gezogen, folglich darinnen die Todtenbeschau durch beedigte Beschauer fürgenommen, und die allenfällige generalienmässige Ankehrungen getroffen, den *Medicis ordinariis* aber, welche Frauenklöster eigends zu versehen und zu besorgen haben, diese Beschau unter einem zu bestimmenden Pönfall dergestalten aufgetragen werden solle, dass gedachte Ordinarii nach dem Ableiben einer Klosterfrau oder sonstigen Person aus der Communität, eine genuine Beschreibung der gebabten Krankheit in das Todtenschreiberamt abzuschicken, auch bei epidemischen Fällen die generalienmässige Vorsehung zur Versicherung des Gesundheitsstandes mittelst Verbrennung der Bethen, Ausräucherung der Zimmer sogleich selbst zu veranlassen, und auf das genaueste in die Erfüllung bringen zu lassen hätten.

In dessen Verfolg nun hätte Regierung durch Sie medicinische Facultät die *Medicos ordinarios*, welche Frauenklöster zu besorgen haben, zu sothaner Obliegenheit nachdrücklichst anzuweisen, auch ob solcher nachgelebet werde, Sie medicinische Facultät zuweilen selbst zu untersuchen; den beedigten Todtenbeschauern aber wäre ernstlich einzubinden, dass sie ihre Relationen mit deutlicher Anzeigung der Krankheit und deren hievon sich äussernden Anzeigen erstatten sollen, und hiernach, damit ihren berichtlichen Anzeigen in Zukunft ein mehrerer Glauben beygemessen werden könne, darauf zu halten, dass künftig keiner als Todtenbeschauer angestellt würde, welcher nicht vorläufig, ob er von den Merkmalen der Krankheiten die nöthige Kenntniss besitze, von der medicinischen Facultät geprüft, und dahin hierzu in Vorschlag gebracht worden wäre: wie dann übrigens Ihre kk. Maj. in Kraft dieses unter einer Geldstrafe von fünfzig Dukaten statuiren, dass sich Niemand oberstandenermassen der Beschau, oder den hiernach erforderlichen Präcautionen widersetzen, von Ihr Regierung aber sonderheitlich auch darauf gesehen werden solle, damit es in allen Pfarreyen an den Behältnissen, wo die Leichname bis zur Begräbnisse aufbewahret werden, nicht gebrechen möge.

Welche Allerhöchste Verordnung demnach Ihnen *Decano et Facultati medicæ* allhier zur gehörigen Wissenschaft und weiteren Verfügung an das Todtenbeschauamt hiermit erinnert wird. Wien den 14. April 1770.

Math. Ferd. Martschläger, kk. n. öst. Reg.-Secretär.

(*Act. Fac. medic. Fasc. anni 1770. Nr. 119.*)

In der Facultäts-Versammlung am 1. October 1770 legte Dr. Seeger Krankheitshalber sein Amt als Facultäts-Censor nieder; an seine Stelle wurde einstimmig Dr. Schreibers ernannt.

Den 7. November 1770 fand die Wahl des Decans für das kommende Jahr Statt. Die Majorität der Stimmen (42 bei 86 Votanten) erhielt der jeweilige Decan Dr. Bernhard. Die Wahl der Facultät wurde ddo. 30. desselben Monats Allerhöchsten Ortes bestätigt.

Hinsichtlich der Recrutirungs-Exemption der Apotheker, Barbierer und Bader erfolgte den 16. Nov. 1770 nachstehende Allerhöchste Verordnung.

»Anzuzeigen: Demnach gnädigst resolviret worden, dass bey der fürseyenden Conscription, zwar die approbirten Apotheker, Chirurgi und Bader, wenn selbe gleich von unterthänigem Staude und nicht angesessen sind, wegen der unentbehrlichen Nothwendigkeit dieser Gattung von Leuten für ihre Personen mit Gesellen und Lehrjungen, nicht aber auch ihre Kinder für befreyt anzusehen, hiernächst auch die bey dergleichen Leuten in den Laboratoriis oder sonst als Handlanger arbeitende Unterthänige nach ihrer Qualification und Leibesbeschaffenheit zu conscribiren sind, wie denn auch von Seiten des k. k. Hofkriegsraths an das hiesige General Commando ein Gleiches zum Nachverhalte verordnet worden ist. Als wird selbe auch ihres Orts sich in dem fürseyenden Conscriptionsgeschäfte dem gehörig nachzuchten haben. Wien den 16. Nov. 1770.» (*Suppl. Cod. austr. ps. VI. pag. 1384.*)

Für die Todtenbeschau in Spitalern, Armen, Zucht und Arbeitshäusern erfloss ddo. 21. November 1770 folgendes Allerhöchstes Decret.

»Anzufügen: Es sey die von Ihr Regierung bey dem k. k. Hofkriegsrathe gemachte Einschreitung anher gelanget, worinnen der Antrag geschehen, dass den Todtenbeschauern für die Beschauung der in den Garnisonsspitalern versterbenden Soldaten eine jährliche Remuneration ausgeworfen werden möchte; wie zumal nun aber den Todtenbeschauern *respectu* der in den Civil- und Militärspitalern, Armen-, Zucht- und Arbeitshäusern versterbenden Personen, gleichwie es in den übrigen kais. und königl. Ländern bereits verordnet ist, weder eine Gebühr noch Remuneration abzureichen sey. Als werde Ihr N. Öst. Regierung ein solches zur Wissenschaft, und dem Ende hiemit bedeutet, womit sie besagte Todtenbeschauer hernach des Weiteren zu bescheiden wissen möge. Wien den 21. November 1770.» (*Suppl. Cod. Austr. pars. VI. pag. 1385.*)

In der Facultäts-Versammlung am 5. Dec. 1770 wurde das Tragen spanischer Mantillen bei Feierlichkeiten und anderen Anlässen verboten (*Act. Dec. libr. 8, p. 419*).

Premovirt wurden im Decanats-Jahre 1770: Carl Wissinger (den 26. Jänner durch P. Collin); Joh. Bapt. Mislei (16. Febr. durch P. Jacquin); Wenzel Trnka (19. Febr. durch P. Cranz); Jacob Purtscher (23. April durch P. Collin); Jos. Altschaffer (24. Juli durch P. Jacquin); Ant. Castellez (24. Juli durch P. de Haen); Jos. Hawranek (24. Juli durch P. Cranz); Jos. Gottfr. Kaim (24. Juli durch P. Collin); Joh. Ost (24. Juli durch P. Jacquin); Jos. Seisser (18. Sept. durch P. de Haen); Adam Fürst (18. Sept. durch P. Cranz); Leop. Tröls (18. Sept. durch P. Collin); Jac. Smith (18. Sept. durch P. Jacquin); Ant. Mich. Hipfinger (18. Sept. durch P. de Haen); Joh. Bapt. la Langue (3. Dec. durch P. Cranz).

In die Facultät wurden aufgenommen; die DD. Gerhard Heinrich, Jos. Hüttenbacher, J. B. Gorian, Jos. Altschaffer, Joh. Ost.

Die Witwen-Societät nahm auf: die DDr Heinrich (gegen Nachzahlung von 120 fl.); Joh. Maria Begontina; Hüttenbacher (gegen Nachzahlung von 40 fl.); Gorian (gegen Nachzahlung von 120 fl.); Ost.

Die Facultäts-Rechnung vom Jahre 1770 hatte einen Überschuss von 501 fl. 23 kr. Die Witwen Societäts Cassa hinterlegte für das nächste Jahr 2365 fl. 53 kr. Vertheilt wurden unter die Witwen 4954 fl. 15 $\frac{3}{4}$  kr.; und jeder der 13 Witwen bekam 381 fl. 5 kr. — Die 127 Societäts-Mitglieder erlegten eine Gesamtsumme von 2540 fl.

In derselben Sitzung, in welcher die Rechnungen gelegt wurden (10. Dec. 1770) bestimmte die Facultät, dass hinführo bei der Kirchenfeierlichkeit von Cosmas und Damians-Fest die Stephanskirche nicht durch die sonst übliche Legung von Tapeten verziert werde.

Bei derselben Gelegenheit wurde auf eine diessfällige Anfrage des Facultäts Notars festgesetzt, dass wenn sich ein Societäts Mitglied nach dem 50. Lebensjahre verhehlichen oder wieder verhehlichen und eine junge Gattin nehmen sollte, diese nicht eher als beim Antritt ihres dreissigsten Lebensjahres in die Genüsse der Beneficien der Witwen-Societät einzutreten habe (*l. c. p. 420*).

Mit Universitäts-Consistorial-Decret vom 9. Jänner 1771 wurde auf n. öst. Regierungs-Verordnung ddo. 5. desselben Monats ein Hofdecret vom 29. Dec. 1770 der Facultät kundgemacht, womit man das bestehende Verbot der Abgebung von Neujahrgeschenken abseiten der Apotheker an Ärzte neu einschärfte (*Act. Fac. fusc. anni 1771. Nr. 4.*)

In der Plenarsitzung am 23. Jänner 1771 verlas der Notar ein Regierungs-Decret vom 8. Jänner desselben Jahres, dem gemäss in Folge Allerhöchsten Befehles bei schwerer Verantwortung des diessfalls betretenen Medici Niemanden erlaubt war, Blattern einzuzimpfen, ausgenommen an entlegenen und abgesonderten, oder von Ihrer Majestät eigends hiezu (sowohl für adeliche als unadeliche) bezeichneten Häusern (*nemini, nisi in dissitis et separatis, et in illis ab Augustissima destinatis locis, variolas inoculare liceat*) (*Act. Fac. medicae fusc. anni 1771. Nr. 24.*)

Ein n. öst. Regierungs-Decret vom 26. Jänner 1771 befiehlt, dass im Falle in der Stadt oder den Vorstädten sich äussernden bössartig epidemischen Krankheiten die Anzeige an die Regierung von Seite des behandelnden Arztes alsogleich und nicht erst nach erfolgtem Ableben des Patienten zu geschehen habe (*Act. Fac. med. fusc. anni 1771. Nr. 25.*)

In der Plenarsitzung vom 6. Februar 1771 wurde das auf die Blatternimpfung bezügliche Hofdecret laut eines späteren vom 8. Jänner desselben Jahres dahin modificirt, dass jenes Verbot nur für die innere Stadt zu gelten habe, in den Vorstädten aber in jenen Häusern, die mit einem Garten versehen sind, die Inoculation mit der Vorsicht, dass jede Gemeinschaft mit

andern Personen unterbrochen sei, Statt finden könne. (*l. c. p. 493. Item Act. Fac. med. Fasc. anni 1771. Nr. 26.*)

Am 27. Juli 1771 hatten Ihre k. k. Majestät den Joh. Peter Simen zum Domprobst und zugleich Universitäts-Kanzler ernannt.

Mit Regierungs-Decret vom 25. Oct. 1771 wurde bei der Facultät angefragt, ob ein Brot aus 1 Theil Kürbis und 3 Theilen Roggenmehl zur Nahrung von Menschen ohne Nachtheil für die Gesundheit verwendet werden könne. Die Facultät bejahete es, indem sie sich auf die von Prof. Jacquin bei seiner Reise in America gemachte Erfahrung stützte (*Act. Fac. fasc. 1771. Nr. 52, 53*).

Eine Facultäts-Commission vom 24. Nov. 1771, an der ausser den 3 Vorständen, die Professoren de Haen, Cranz und Jacquin nebst dem Notar Theil nahmen, hatte die Anfrage der Regierung ddo. 21. Nov. d. J. bezüglich auf die Anwendbarkeit eines aus 1—2 Theilen Stroh und Roggenmehl bereiteten Brotes dahin beantwortet, dass ein solches Brot ohne grosse Gefahr für die Gesundheit zur Ernährung von Menschen nicht verwendet werden könne (*l. c. p. 435*). (*Item Act. Fac. anni 1771. Nr. 54, 55.*)

Promovirt wurden im Jahre 1771: Ant. Brecheler (den 12 Jan. durch P. Collin); Jos. Irka (6. März durch P. de Haen); Jos. Ehrnstein (2. Mai durch P. Cranz); Jos. Grulich (2. Mai durch P. Collin); Thom. Christian (11. Mai durch P. Jacquin); J. Nep. Kryll (11. Mai durch P. de Haen); Carl Lintz 1.) Juni durch P. Crantz); Alois Gapuano (3. Juli durch P. Collin); Mart. Gröser (15. Juli durch P. Jacquin); Leop. Kürchberger (31. Juli durch P. de Haen); Ant. Büchmann (4. Sept. durch P. Crantz); Pet. Ant. Gadolla (18. Sept. durch P. Collin); Joh. Gregori (18. Sept. durch P. Jacquin). Im Ganzen 13.

In die Facultät wurden aufgenommen: die DDr. Puswald, Pirck, Patuna, Fürst, Tuma, Ehrnstein, Schwarz, Beer, Oberleuthner, Kürchberger.

In die Witwen-Societät wurden eingeschrieben: Puswald, Wernischek gegen Erlag von 510 fl. (nämlich 320 als Nachzahlung, 50 Ducaten als Pönfall, weil er erst eintrat, als er bereits 6 Jahre Facultäts-Mitglied war); Patuna (gegen Erlag von 200 fl.), Pirck (gegen Nachzahlung von 120 fl.); Tuma (gegen Nachzahlung von 200 fl.); Schwarz (gegen Nachzahlung von 160 fl.); Beer, Oberleuthner, Kürchberger.

Die Facultäts-Rechnung vom Jahre 1771 bot der Witwen-Casse 590 fl. 42 kr. als Überschuss. Der Rest der Witwen-Casse für das Jahr 1772 belief sich auf 4288 fl. 18¼ kr. Vertheilt wurden unter 12 Witwen (die Erndl war gestorben) 6636 fl. 50¼ kr., dass demnach jeder 553 fl. 4 kr. zukamen und durch den Notar verabfolgt wurden. — Die dermalen schon 137 Societäts-Glieder schossen für das Jahr 1772 zusammen: 2740 fl.

Den 7. Jänner 1772 erhielt die Facultät nachstehende allerhöchste Weisung bezüglich auf die Armenpraxis:

»Von der Römisch kaysert., zu Ungarn und Böhme königl. Maytt., Erzherzogin zu Österreich, unserer aller. nädigsten Erblandes Fürstin und Frauen wegen: durch dero n. ö. Regierung dem *Decano et Facultati medicæ* allhier anzufügen.

Ihre kk. apost. Maytt. haben vernommen: Es wären so viele Hansarme und wahrhaft bedürftige Kranke welche zwar von mitleidigen Freunden und Nachbarn die höchst nöthige Nahrung hätten, doch aber aus Mangel der Medicamenten mühselig leiden und zu Grunde gehen müßten.

Da nun Allerhöchst gedacht Ihre kk. apost. Maytt. allergnädigst bewilget haben, dass die Medici hiesiger Facultät für dergleichen wahrhaft Arme und bettlägerige Kranke, wenn sie solchen aus Mitleiden beispringen, die Medicamente gratis auf allerhöchste Unkosten bis auf weitere Verordnung gegen dem jedoch verschreiben können: dass

Erstens: keinem, als jenen, die wahrhaft arm, höchstens bedürftig und bettlägerig sind, gratis verschrieben;

Zweitens: die verschriebenen Medicamente ganz einfach und niemals in grosser Menge auf einmal, auch keine andern als welche im *Catalogo remediumum pro usu nosocomiorum* verzeichnet sind, verordnet;

Drittens: jedes Recept von dem Medico deutlich unterschrieben und demselben *pro paupere*, sammt dessen Namen, Condition und Behausung beigelegt, sodann

Viertens: zu diesem gottgefälligen Werk die Apotheken in dem hiesigen Burgerspital bestellet, hingegen

Fünftens: keinem, auch wahrhaft Armen, der selbst auszugehen und bei alltäglicher Ordination in dem heiligen Dreifaltigkeitsspital von dem Armen - Leut Doctor die nöthigen Hilfsmittel abzuholen im Stande ist, in die Apotheke des Burgerspitals verschrieben; und endlich

Sechstens: von dieser Apotheke sothane Recepte allmonatlich an die Regierung zur Einsicht überreicht werden sollen.

Als wird ihm *Decano et Facultati medicæ* allhier, ein so anderes zu dem Ende hiernit erinnert, auf dass nach Maasgabe dieser allerhöchsten Willensmeinung die Medici hiesiger Facultät gehöriger Massen unterrichtet werden und sie hiernach sich zu achten wissen mögen. Wien den 7. Jänner 1772. (Act. Fac. medicæ Fasc. anni 1772. Nr. 32.)

Am 17. Februar 1772 fand eine Fac.-Commission Statt, welcher ausser Präses, Vicepräses, Decan, noch Hofrath de Haen, Störck, Humelauer, Holzbauer, Juschitz, Mayr, Heeg, Collin (Heinr.), Hoffmann und Faulen beiwohnten. Der Anlass war ein Regierungs-Decret vom 14. Februar d. J., in welchem die Facultät über ein *Pro memoria*, welches der Regierung bezüglich auf die in den Vorstädten Wiens herrschenden bösarigen und epidemischen Krankheiten überreicht worden war, berathen sollte; auch wurde die Fac. in Einem aufgefordert, 12 taugliche Individuen aus ihrer Mitte nebst Angabe deren Namen und Wohnungen der Regierung zu bezeichnen, damit diese mit den erstbedachten Ärzten hinsichtlich der

ihnen zu ertheilenden Information, deren Vertheilung in den Vorstädten und deren monatlichen angemessenen Remuneration Rücksprache pflegen könne.

Die Facultäts Meinung, ddo. 19. Februar 1772 an die hohe Landesstelle eingesandt, lautete dahin, dass das Hauptmittel zur Hintanhaltung solcher Übel die Absonderung sei; da aber alle Spitäler vollgefüllt wären, und eine noch grössere Anzahl von Kranken in denselben durchaus nicht unterbracht werden könne, so dünke es zweckmässig, in den Vorstädten ein oder mehrere Häuser ausfindig zu machen, in denen mit fraglicher Krankheit behaftete Individuen untergebracht werden könnten, welche Häuser aber nicht allein mit allen nothwendigen Hilfsmitteln, als: Betten, Kost, Holz, Wartpersonale, sondern auch mit den benöthigten Wundärzten zur chirurgischen Hülfeleistung versehen sein müssten; denn ehe für diess Alles Vorsorge getroffen wäre, könnten jene geforderten 12 Ärzte von keinem Nutzen sein. Die Facultät wolle indess sich alle Mühe geben, diese 12 Ärzte zu gewinnen, nur glaube sie, dass ihr diess schwer fallen dürfte, bevor sie ihnen das Quantum der versprochenen Remuneration anzugeben im Stande wäre, die hohe Landesstelle möge demnach diese monatliche Remuneration, die in den verschiedenen Vorstädten verschieden zu stellen wäre, vorhinein bestimmt aussprechen (*l. c. p. 441*). (*Item Act. Fac. medicæ Fasc. anni 1772. Nr. 33, 34.*)

Mit Hofdecret vom 21. März 1772 wurde die von uns bereits mitgetheilte neue Ordnung für den Buchhandel im Druck veröffentlicht, und in Einem der n. öst. Regierung aufgetragen, dass von allen im Lande befindlichen, sowohl befugten als unbefugten Buchhandlungen in Bälde ein verlässliches Verzeichniss nach Hof überreicht werde. (*Act. Fac. anni 1772. Nr. 10.*)

Den 18. Juni 1772 starb der würdige Facultäts Präses und Director, k. k. Leibarzt Freih. Van Swieten, allgemein tief betrauert, im 72. Jahre seines Alters. Sein Grabmonument in der Augustinerkirche zielt nachstehende Inschrift:

*Maria Theresia Aug.*

*Memoriae*

*Gerard. L. B. van Swieten. Ord. S. Stephani*

*Commen. Cons. Aut. Archiatrorum*

*Comitis.*

*Studii. Restauratoris.*

*Rei. Med. Bibliot. Palat. ac Libror. Cens.*

*Præsidis.*

*Paris. Petropol. Variarumque. Academ.*

*Membri.*

*Nat. VII Mai MDCC. Christiane et Heroicæ.*

*Vita. Funct. XVIII Jun. MDCCLXXII*

*Ob*

*Laborem. Indefessum. Eminentem. Doctrinam.*

*Integritatem. Sinceritatem. Constantiam.*

*Poni. Jussit.*

Gerhard van Swieten, am 7. Mai 1700 in Leyden geboren, stammte aus einer alten, angesehenen Familie. Seiner Eltern frühzeitig beraubt, wurde er im 16. Jahre nach Löwen geschickt, um Philosophie und Staatswissenschaften zu studieren. Seine Vorliebe für Naturkunde jedoch bestimmte ihn, nach zwei Jahren wieder nach Leyden zurückzukehren, um Boerhaave's Schülern sich anzureihen. Hier folgte er durch sieben Jahre mit dem angestrengtesten Fleisse den Vorträgen seines grossen Lehrers, der ihn bald lieb gewann, und verband damit zugleich ein uermüdetes Studium der griechischen Ärzte. Im Jahre 1725 schrieb er seine Inaugural-Dissertation: *De arteriae fabrica et effcacia in corpore humano. Lugd. Batav. 1725, 4.*, und erlangte die medicinische Doctorwürde. Indessen hatte sich ein so inniges Verhältniss zwischen Boerhaave und van Swieten gebildet, dass Beide fortan unzertrennlich blieben. So kam es, dass van Swieten durch volle zwanzig Jahre dem Unterrichte Boerhaave's beiwohnte, und ihm in allen seinen Arbeiten bis zu dessen im Jahre 1738 erfolgten Tode zur Seite stand.

Er selbst schätzte sich desshalb im hohen Grade glücklich, indem er in seiner Vorrede zu den Commentarien sagt: *Rara certe felicitate mihi contigit, forte unico, viginti fere annorum spatio magni Boerhaavii institutionibus fuisi.* Die begeisterte Verehrung und Dankbarkeit, die er gegen seinen Meister hegte, spricht sich sehr schön in folgenden Worten derselben Vorrede aus: *Dum acerbum Magni Boerhaavii funus Academia, civitas, respublica, imo per orbem terrarum lugerent omnes boni, videbar et mihi non minimam justis moeroris causam habere, cum irreparabile damnum fecissem, et perdidissem oraculum, quod in rebus dubiis semper consulere licuit. Summa enim ingenii perspicacia, et longaevo artis usu, in difficillimis etiam atque intricatissimis morbis latentes causas detegere noverat, atque uno saepe vel altero verbulo his tenebris lucem affundere. Dum vero in curandis aegris felix successus meis aliquando respondebat votis, agnoscit ilico, me omnia debere optimo Magistro, qui cespitantem in gravioribus morbis curandis prudenti consilio toties firmaverat, blande correxerat devium quandogue, neque unquam repulerat interpellantem, licet forte saepius, discendi aviditate, importunum. Probe enim meminisse et gratus recorder me nunquam accessisse hoc oraculum, quin redierim doctor.*

Van Swieten lebte in stiller Zurückgezogenheit \*) nur der Wissenschaft und seinem Berufe. Da er durch seine Neider gehindert war, als Lehrer mit academischer Befugniss aufzutreten, so gab er nur nach dem Wunsche Boerhaave's und wie es scheint anfänglich unter seinem Schutze Vorlesungen, die von den zahlreich herbeiströmenden Fremden eifrig besucht, seinen Ruf von Jahr zu Jahr weiter verbreiteten. Trotz der man-

\*) Im Jahre 1729 schloss er eine sehr glückliche Ehe, aus welcher ihm zwei Töchter und drei Söhne, von denen keiner Arzt wurde, entsprossen.

nigfachen Anfeindungen, die er in seiner Vaterstadt zu erdulden hatte, schlug er dennoch einen hochst ehrenvollen Ruf nach London aus, fortan bloss seinen Studien sich widmend. Im Jahre 1742 kam der erste Band seiner Commentarien heraus, und der zweite war fast beendigt, als kaiserin Maria Theresia im Jahre 1745 ihn nach Wien berief. Er war nicht nur mit den Functionen eines ersten Leibarztes, sondern auch mit dem Auftrage betraut, die indessen sehr herabgekommenen medicinischen Studien in Oesterreich wieder zu beleben, und die dazu nöthigen Verbesserungen einzuleiten. Mit welchem Erfolge er diess gethan, verdient in der Geschichte der österreichischen Medicin stets mit goldenen Lettern eingeschrieben zu bleiben. Er ist der eigentliche Begründer der Wiener Schule; seinen weisen Anordnungen ist es zu danken, dass die durch verjährten Schlendrian und Missbräuche tief herabgesunkene, und gleich einem dürren Strauche fort vegetirende Medicin plötzlich wieder neues Leben erhielt, und schnell zu einem kräftigen Baume emporwuchs, der seine frischen Äste bald weit über die Gränzen Oesterreichs ausbreitete. In der That ist diese, vielleicht als einziges Beispiel in der Geschichte der Medicin dastehende Erscheinung nur aus dem glücklichen Zusammentreffen der bei den Umständen zu erklären, dass eine so geistvolle und nur das Beste wünschende Herrscherin, wie Maria Theresia, ihr unbedingtes Vertrauen einem Manne schenkte, der, wie van Swieten, tiefe Einsicht und Gelehrsamkeit mit practischem Scharfsinn, unerschütterlich redliches Wollen mit energischer Thatkraft verband. Wie mässig und weise van Swieten zur Lösung seiner Aufgabe schritt, geht schon daraus hervor, dass er nach seiner Ankunft sog. sich freiwillig selbst als Lehrer auftrat und durch sein Beispiel zu wirken suchte. Er trug in Vorsaal der kais. Bibliothek anfangs Methodologie der ärztlichen Wissenschaften, dann über Boerhaave's Institutionen vor. Diese durch neun Jahre mit Eifer fortgeführten academischen Vorlesungen wurden von Vielen mit grossem Fleisse gehört, und hatten eine äusserst belebende Wirkung. Der Einfluss und die Thätigkeit van Swieten's nahmen fortwährend zu. Er wurde bei allen wissenschaftlichen Angelegenheiten zu Rathe gezogen, wegen endlicher Schlichtung der fortwährenden Zwistigkeiten und Abstellung eingewurzelter Missbräuche bei der medicinischen Facultät zum beständigen Präses jener in Wien und aller übrigen in den kais. Erblanden, dann zum Oberbibliothekar ernannt, und nebst der obersten Leitung aller Medicinalangelegenheiten auch mit der Büchercensur und mit der Aufsicht über die mathematischen und die Naturwissenschaften in der philosophischen Facultät beauftragt. Bei allen diesen vielfachen, die angestrengteste Thätigkeit fordernden Geschäften widmete er sich mit ungeschwächtem Eifer literarischen Arbeiten. Er schöpfte nicht nur unablässig in den tiefen Schachten der historischen Medicin, sondern folgte auch den täglichen Fortschritten derselben nach allen Richtungen und in allen Ländern. Hieraus, so wie aus seinen reichen, eigenen Erfahrungen sammelte er fortwährend



die Bausteine zur Vollendung seines unter so bescheidener Form auftretenden Werkes, den Commentarien zu Boerhaave's Aphorismen. Nach seinem Tode fand man dreissig Foliobände von Excerpten, in welchen das von ihm über verschiedene Krankheiten Gelesene oder selbst Beobachtete in einer solchen Ordnung eingetragen war, dass er mit einem Blicke gleichsam Alles auf eine bestimmte Krankheit Bezügliche übersehen konnte. Dass Alles diess nur mit der Entsagung auf die gewöhnlichen Zerstreungen und Genüsse der Welt, und mit einer höchst gewissenhaften Zeiteintheilung und Benutzung vereinbar war, ist leicht einzusehen; diese rastlose Thätigkeit und die schönen Früchte, die sie bald dem Allgemeinen brachte, fanden aber auch lohnende Anerkennung bei der grossen Kaiserin. Van Swieten wurde in den österreichischen Freiherrnstand aufgenommen, und erhielt später das Commandeurkreuz des St. Stephanordens, anderer Ehrenbezeugungen und Belohnungen nicht zu gedenken. Doch mehr als durch alle diese äusseren Vortheile musste van Swieten bei seinem bescheidenen und tief edeln Character durch den Aufschwung sich befriedigt finden, den ärztliche Kunst und Wissenschaft in Oesterreich nahmen, seitdem er seine Wirksamkeit daselbst entfaltet hatte. Die in dieser Beziehung einflussreichste Maassregel war unstreitig die Errichtung von clinischen Anstalten für den ärztlichen Unterricht. Van Swieten errichtete eine solche zuerst in Wien nach dem Muster der in Leyden bestehenden, und ernannte daher auch einen ausgezeichneten Schüler der letzteren, de Haen, zum Vorstand derselben. Dieser, einer der talentvollsten Zuhörer Boerhaave's, wirkte seit dem Jahre 1754 mit ausserordentlichem Erfolge als clinischer Lehrer an der neu errichteten Schule. Allmählig wurden ähnliche Anstalten auch an anderen Universitäten Oesterreichs gegründet. In Pavia wurde im Jahre 1770 zuerst Borsieri von Kanilfeld, in Prag im Jahre 1781 Plenciz der jüngere, in Pesth, wohin 1784 die ehemalige Tyrnauer, dann Ofner Universität verlegt wurde, Trnka de Krzowitz als clinischer Lehrer angestellt. Der lebendige, gründliche Unterricht, der an diesen Anstalten erteilt wurde, hatte zur Folge, dass eine Menge tüchtig gebildeter Ärzte aus denselben hervorgingen, und damit ein reger, wissenschaftlicher Geist sich verbreitete, der bis dahin unbekannt war. So war es besonders die Wiener Schule, die sich bald zum Muster für alle übrigen empor schwang, und eine Menge selbst fremder lernbegieriger Ärzte aus allen Ländern herbeizog. Allein auch den übrigen Zweigen der ärztlichen Kunst und ihren Hilfswissenschaften schenkte van Swieten seine Aufmerksamkeit. Die Chirurgie lag damals noch sehr im Argen. Es fehlte an gebildeten Wundärzten; van Swieten berief den berühmten Palucci aus Florenz, der zwar nicht als Lehrer, aber durch sein Beispiel und seine practische Thätigkeit einen günstigen Einfluss übte. Der botanische Garten wurde unter Laugier erweitert, die anatomischen Anstalten unter Gasser gefördert, Jacquin und Crantz auf Reisen geschickt, um für Botanik und Geburtshülfe sich

auszubilden. Dabei wusste van Swieten zur Förderung seiner Pläne stets die tüchtigsten Männer zu finden und auszuwählen, unwissende Zudringlinge fern von sich zu halten, indem er bei seiner hohen Rechtlichkeit und tiefen Einsicht durch keinerlei Nebenrücksichten, sondern allein nur durch das Verdienst sich bestimmen liess. So rückte van Swieten mit unablässiger Thätigkeit für das allgemeine Beste fort, als im Jahre 1769 zuerst seine Gesundheit zu wanken anfang. Im März des Jahres 1772 stellten sich Zeichen einer brandigen Zerstörung am Unterschenkel ein, welche endlich seinen Tod am 18. Juni desselben Jahres zur Folge hatte. Sein Leichnam wurde auf Befehl der Kaiserin in der Augustinerkirche beigesetzt, und dessen Ruhestätte mit einem Epitaphium versehen. Viele Arme, namentlich Studierende, beweinten in ihm einen grossen Wohlthäter; die Kaiserin verlor in ihm einen ihrer weisesten und besten Rathgeber, der Staat einen seiner einsichtsvollsten und thätigsten Beamten, die Wissenschaft einen ihrer eifrigsten Beförderer. Seine hohe Rechtlichkeit und Uneigennützigkeit, seine moralische Energie, seine tiefe Einsicht und Gelehrsamkeit, so wie der ungemeine Einfluss, den er durch diese grossen Eigenschaften auf die Entwicklung des geistigen Lebens in Österreich nahm, sichern ihm für immer eine hervorragende Stelle unter den ausgezeichneten Persönlichkeiten des Jahrhunderts, und einen bleibenden Ruhm in der Geschichte.

Was van Swieten's wissenschaftliche Thätigkeit betrifft, so concentrirte sich dieselbe vorzüglich in seinem Hauptwerke, den Erläuterungen zu den Aphorismen seines Lehrers Boerhaave. (*Commentaria in Hermanni Boerhaave aphorismos de cognoscendis et curandis morbis. Lugduni Batav. 1742—1772. Tom. V. 4.*) Es besteht dasselbe aus fünf grossen Bänden in 4. und begreift 30 Jahre seines Lebens, indem der erste noch während seines Aufenthaltes in Leyden, der letzte aber in seinem Todesjahre erschien. Es ist daher als die Frucht seiner emsigsten und ausgebreitetsten Studien anzusehen. Man würde sich daher auch sehr irren, wenn man aus dem bescheidenen Titel des Werkes auf ein slavisches Nachbeten und Erklären der Boerhaave'schen Aussprüche schliessen würde. Allerdings bilden diese die Grundlage, das Gerippe des Ganzen. Boerhaave's Persönlichkeit war zu ausgezeichnet, der Eindruck, den sein Unterricht hervorbrachte, zu gewaltig, als dass er gerade bei den talentvollsten seiner Schüler nicht eine Begeisterung hervorgebracht hätte, die sich bei ihnen als unvergängliche Pietät für ihren Lehrer durch das ganze Leben erhielt, — eine Erscheinung, die freilich nur in seinem Zeitalter noch möglich war, in unserem critisch zersetzenden, egoistischen eben nicht mehr zu finden ist. Diese Pietät leistet jedoch der Selbstständigkeit seiner Arbeiten keinen Abbruch. Im Gegentheil hat er zu dem erborgten Gerüste eine solche Fülle eigener Gedanken und Erfahrungen, und eine solche Masse mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit zusammengetragener fremder Beobachtungen hinzugefügt, dass daraus ein grossartiges, selbst-

Ständiges Ganze erwächst. Interessant ist es auch zu sehen, wie mit jedem Bande, mit zunehmendem Alter und vermehrter Erfahrung diese Selbstständigkeit auch immer mehr zunimmt. Allerdings darf man das Werk nur von dem Standpuncte des Zeitalters beurtheilen, in welchem es geschrieben war. Auch die grössten Männer können sich dem Einflusse ihrer Umgebung nicht entziehen und werden daher im Einzelnen, besonders von theoretischer Seite Manches aufnehmen, was spätere Zeiten als irrthümlich nachweisen. Allein der Geist der Auffassung ist es, der hier entscheidet. Dieser Geist der einfachen, treuen Naturforschung in der Medicin, der Gedanke, dass die Fortschritte dieser durch die Vervollkommnung und Anwendung sämmtlicher Naturwissenschaften auf dieselbe bedingt seien, gibt den Schriften Boerhaave's und van Swieten's ihren Werth und die hohe Bedeutung, die sie für die Entwicklung der Medicin auch in der späteren, ja bis in die neueste Zeit haben.

Der Standpunct van Swieten's war wie jener Boerhaave's, der empirisch-wissenschaftliche. Es stellt sich diess schon aus den Prolegomenen zu den Commentarien ganz klar heraus. Es ist gleichsam eine kurze Methodologie der Medicin darin enthalten. Zur Erkenntniss der Krankheit wird vor allem die Kenntniss des gesunden Lebens, die anatomisch-physiologische Grundlage als nothwendig vorausgesetzt. Die Kenntniss von der Krankheit selbst wird erhalten durch Beobachten, Vergleichen und Schliessen (*ex observatione, similitudine et ratiocinio. Proleg. §. 10*). Die Beobachtung wird geschöpft: 1. aus einer genauen Geschichte der Krankheit, welche die Ursachen, die Erscheinung, den Verlauf, die Folgen des Übels angeben soll; 2. aus der Ermittlung der auf den Verlauf der Krankheit günstig oder ungünstig einwirkenden, künstlichen oder natürlichen Agentien; 3. aus der Untersuchung der Leichname jener, an welchen früher die Krankheiten beobachtet worden sind. Die Wichtigkeit der pathologischen Anatomie war also schon damals von van Swieten anerkannt. Treffend und auch jetzt noch gültig ist das, was van Swieten darüber und über die Vorsicht, womit dieselbe betrieben werden soll, sagt: *Infinita certe docuit prudens cadaverum inspectio, de quibus ne somniassent quidem medici; — ferner: Utinam liceret saepius defunctorum cadavera scrutari! quam cauti essent in tractandis morbis medici, si novissent, post mortem in cadavere se debere demonstrare, an bene, an male de morbi indole judicassent: quot non detegerentur latentes morborum causae . . . . Summa tamen cautela hic opus est: in cadavere enim invenitur tantum ille corporis status, in quo erat, dum morti proximum fuit, plurima inveniuntur per morbum mutata, quae utpote effectus morbi male pro eius causa venditantur. (Proleg. §. 13)*. Ohne sich daher auf Grübeleien über das Wesen und die Natur der Krankheit einzulassen, wird besonders auf eine genaue Auffassung und Erforschung aller sinnlichen Erscheinungen und ihrer Bedingungen, auf eine verständige Zusammenstellung und Vergleichung derselben, und richtige Schlussziehung der grösste Werth gelegt.

Jedes für sich allein ist nicht hinreichend. Daher heisst es: *Non est bonus medicus, qui tantum notat phaenomena, sed qui illa ponderat, et quae ex illis necessario sequuntur, determinat.* Dagegen beklagt er sich auch über die Hypothesensucht mancher Ärzte: *Multa detexit circa corporis fabricam recentiorum industria, plura tamen latent et latebunt forte hic; novis his superbientes medici ad hypotheses condendas nimis proni, e paucis numero particularibus universales fecerunt in praxi regulas; quae occurrant in morbis minus faventia praeconceptae hypothesi, neglexerunt penitus, vel vi detorserunt sic, ut favere viderentur.* (Proleg. §. 3.)

Van Swieten's theoretische Ansichten hatten, wie jene Boerhaave's, dem damaligen Standpunkte der physicalischen Wissenschaften entsprechend, eine iatro-mechanische Färbung angenommen. Daher wird in der Erklärung der Lebenserscheinungen das Meiste auf die Elasticität der Faser und die davon abhängige Bewegung der Säfte zurückgeführt. Unter den Krankheiten werden desshalb vor allen anderen jene der einfachen, festen Faser, des Grundelementes aller Organe betrachtet. (*Morbi fibrae solidae simplicis. Comment. Tom. I. pag. 19.*) Die Krankheiten der Elementarfaser bestehen in Abweichungen ihrer Cohäsion, Elasticität, von dem normalen Zustande, nämlich in Verminderung der letzteren (*Fibra laxa*) oder Zunahme derselben (*Fibra stricta, rigida*). Da die Blutgefässe durch die zu einem Gewebe vereinigten einfachen Fasern gebildet werden, so ergeben sich die Krankheiten derselben aus den Abweichungen dieser, und stimmen grösstentheils mit denselben überein. Hieran reihen sich die Krankheiten der Eingeweide, die Convolute von Fasern und Gefässen mit darin circulirenden Säften sind. Bei den Krankheiten der Eingeweide kommen daher schon die Abweichungen der Säfte auch in Betrachtung. Diese können wieder vorzüglich auf Vermehrung oder Verminderung der Cohäsion (*Fluidum, aquosum, viscidum, glutinosum*) beruhen. Hier wird jedoch schon über den rein mechanischen Standpunkt hinausgegangen und die chemische Zusammensetzung gleichfalls berücksichtigt. Daher werden Krankheiten der Säfte von übermässiger Säuerung und Alcalinescenz angenommen (*Morbi ex humore acido et alcalino spontaneo*). Da aber alle Säfte vom Blute herrühren, welches in den Gefässen durch das Herz in Bewegung gesetzt wird, so sind auch die Abweichungen dieser Bewegung des Blutes in Betracht zu ziehen, die entweder erhöht oder vermindert und daher Ursache verschiedener Krankheiten sein kann (*Morbi oriundi ab excessu motus circulatorii aut defectu. Tom. I. pag. 134—159*). Hier wird auch von der Plethora als auf übermässiger Menge der Ernährungsflüssigkeit, und von der Obstruction als auf gleichzeitiger Abweichung der festen und flüssigen Theile beruhend, gehandelt.

Nachdem auf diese Weise die einfachsten, gleichsam die Elementarkrankheiten erörtert sind, wird zu den zusammengesetzteren, complicirteren oder specielleren Krankheitsformen übergegangen. Es folgt daher die Lehre von den durch aufgehobene Cohäsion der Theile bedingten Krank-

heiten, — eine interessante und ausführliche Abhandlung über die Wunden zuerst im Allgemeinen, dann *in specie*, ferner den Knochenbrüchen und Luxationen (*Comment. Tom. I pag. 217 — 624*). Es kann dieser ganze Abschnitt, der eine Fülle der trefflichsten practischen Beobachtungen enthält, als Repräsentant des damaligen Standpunctes der Chirurgie angesehen werden.

Ein wichtiger Theil des ersten Bandes der Commentarien ist noch die Lehre von der Entzündung. Wie unvollständig auch die Definition derselben erscheinen mag (*inflammatio est sanguinis rubri arteriosi in minimis canalibus stagnantis pressio et attritus a motu reliqui sanguinis moti et per febrim fortius acti. Tom. I pag. 626*), so werden doch die Erscheinungen derselben auf eine sehr klare und naturgetreue Weise dargestellt. Auch ist bemerkenswerth, dass die Entzündung der Gefässe und Nerven schon angedeutet ist (*Tom. I. p. 630*). Die hierauf folgenden Abschnitte vom Abscess, den Fisteln, Gangrän, Scirrhus, Cancer etc. sind ganz vom practischen Standpuncte aus und sehr lehrreich abgefasst.

Sehr ausführlich und sorgfältig ist auch die Lehre von den Fiebern bearbeitet, die fast den ganzen zweiten Band der Commentarien ausfüllt. Auf die Erklärung des Wesens der Fieber einzugehen und sich in Hypothesen darüber auszulassen, verschmäht van Swieten, dagegen legt er auf eine genaue Auffassung ihrer Erscheinungen den grössten Werth. *Unica haec datur via morborum naturam indagandi, ut nempe ex phaenomenis morbi observatis, seorsim ponderatis singulis, atque deinde inter se comparatis, uti et cum illis, quae in sanitate contingunt, severo ratiocinio detegatur causa proxima morbi. Cavendum autem summopere, ne aliquid ulius praconceptae Hypothesis admisceatur (Tom. II pag. 11)*. Daher werden vor allem anderen die Grundphänomene jedes Fiebers: Kälte, schneller Puls, Hitze, erörtert, und hierauf die übrigen mannigfaltigen Erscheinungen, welche die verschiedenartigen Fiebergattungen zu begleiten pflegen, angeführt. Hier und da zeigt sich wohl wieder der Einfluss der iatro-mechanischen Lehren; so z. B. werden die Convulsionen, welche manche Fieber begleiten, durch das gehinderte Einströmen der Nervenflüssigkeit aus dem Gehirn in die Nerven erklärt. Was die Eintheilung der Fieber betrifft, so ist diese wohl sehr mangelhaft: 1. *Febris continua*, a) *ephemera*, b) *continua*, die wieder *imputris* oder *putrida* ist, b) *ardens*; 2. *Feb. intermittens*. Dessenungeachtet ist die Beschreibung der verschiedenen Fiebergattungen so vollständig und naturgetreu, dass kaum eine der wesentlichen Formen übergangen sein dürfte. Was hier als *Febris ardens* beschrieben ist, scheint ganz die *Febris nervosa* der späteren Autoren, der gewöhnliche *Typhus abdominalis* unserer Zeit zu sein. Unter den fieberhaften Exanthenen werden nur die Blattern und die Masern weitläufiger beschrieben. Vor allem ist zu erwähnen, dass van Swieten von der bisherigen erhitzenden und offenbar schädlichen Behandlung der acuten Exantheme, namentlich der Blattern abwich, und die zuerst von Sy-

denham empfohlene mässig kühlende Tæerapie annahm. Nicht geringes Verdienst erwarb sich van Swieten durch die rege Theilnahme, die er an den Versuchen über die Pockenimpfung nahm, welche auf Befehl der Kaiserin angestellt wurden, nachdem sie selbst (im Jahre 1767) die Blattern überstanden hatte. Wie gewissenhaft und wahrheitsliebend er bei einer so wichtigen Angelegenheit zu Werke ging, spricht sich in folgenden Worten aus: *Sedulo me ipsum examinari et credidi, me quantum humana conditio fert, ab omnium partium studio liberam esse* (Comment. Tom. V. p. 143).

Den epidemischen Krankheiten ist ein eigener Abschnitt gewidmet (Tom. V. pag. 152 seq.). Die wichtigsten Arbeiten verschiedener Autoren, vorzüglich aber Sydenham's ausgezeichnete Leistungen über diesen Gegenstand, sind vielfach benützt und commentirt. Die umfassenden Ansichten, welche van Swieten hier entwickelt, sind jedoch auch das Resultat eigener eifriger Forschungen. Obwohl die Annahme, dass die Ursache der epidemischen Krankheiten in der Luft zu suchen sei, als gewiss dargestellt wird, so gesteht doch van Swieten ein, dass sie allein nicht hinreiche, und das Nähere darüber unbekannt bleibe. *Adcoque, licet aëris qualitates minime sint negligendae medico, dum morbos considerat, tamen non videntur sufficere ad intelligendam morborum epidemicorum indolem* (Tom. V. pag. 169). Mit welchem Fleisse van Swieten auch darüber Beobachtungen angestellt habe, geht aus Folgendem hervor. Nachdem er Sydenham's Geständniss bezüglich der Erfolglosigkeit seiner Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen atmosphärischen Einflüssen und Epidemien angeführt hat, bemerkt er: *Minime miror igitur, me feliciorum non fuisse tanto viro, dum, per decem annos continuos, ter de die, altitudinem barometri, thermometri, ventorum directionem et vim, pluviae cadentis copiam, aëris tempestatem varian, morbos, aegrotantium numerum, uti et mortuorum sollicitè notavi*. Doch, fügt er weiter hinzu, gereue ihn diese Arbeit nicht, denn er habe dadurch an Einsicht gewonnen über den grossen Einfluss, den die Veränderungen der Atmosphäre auf das Vorkommen und den Verlauf der sogenannten intercurrirenden Krankheiten haben. Jenes unbekante Etwas in der atmosphärischen Luft, wodurch Epidemien verbreitet werden, wird als Contagium bezeichnet, ohne jedoch zu behaupten, dass allen derartigen Krankheiten ein Contagium zum Grunde liegen müsse. Über die Pest wird nach dem gemeinschaftlichen Zeugnisse der glaubwürdigsten Beobachter angenommen, dass ihr Contagium sowohl durch die Luft, als durch seine Haftung an leblosen Körpern weiter verbreitet werden könne. Trefflich sind die Cautelen, welche van Swieten den practischen Ärzten empfiehlt, die epidemische, namentlich früher noch nicht beobachtete, Krankheiten zu behandeln haben.

Die chronischen Krankheiten werden, ohne in ein System gezwängt zu werden, nach natürlichen Gruppen ziemlich ausführlich und erschöpfend dargestellt. Unter diesen ist die Abhandlung über Syphilis

von besonderem Interesse. Van Swieten widmete sich dem historischen Studium dieser Krankheit mit grossem Fleisse, wie aus der eben erwähnten Abhandlung hervorgeht. (*Comment. Tom. V. p. 372 seq.*) Er hatte sie selbst in allen ihren verschiedenen und mitunter fürchterlichen Formen gesehen, wie sie damals und in der früheren Zeit noch häufiger vorkamen. Dass daran die herrschende rohe und unzweckmässige Behandlung selbst grossen Antheil hatte, ist mehr als wahrscheinlich. In Wien war diese Angelegenheit, wie in den meisten Staaten Europas, in der damaligen Zeit sehr übel bestellt. Interessant ist, was van Swieten darüber schreibt (*Tom. V. pag. 551*). Dasselbst war das durch milde Stiftungen gegründete Spital zu St. Marx für die Behandlung armer Syphilitischer bestimmt. Seit langer Zeit war diese Behandlung einem, der Medicin ganz unkundigen Menschen anvertraut, der ein eigenes, von ihm sorgfältig verheimlichtes Mercurialpräparat in Anwendung brachte. Er beobachtete dabei die unsinnige Methode, dass zweimal im Jahre alle anwesenden Kranken ohne Unterschied einer grossen Salivationcur unterworfen wurden. Die Tortur, welche dabei die Kranken erleiden, und die Folgen, die viele derselben davon erfahren mussten, waren grässlich. Hämoptoe, Verwachsung der Zunge und des Mundes, Zahnlosigkeit, Erbrechen, Dysenterie, Convulsionen und andere das Leben oft gefährdende Zustände waren häufige Folgen. Nachdem dieser elende Quacksalber gestorben war, brachte es endlich van Swieten dahin, dass die Aufsicht über jenes Spital einem verdienten Arzt, Maximil. Locher, anvertraut wurde. Letzterer, vor den Schrecknissen der bisherigen Behandlung zurückbeugend, ersuchte van Swieten um die Angabe einer sicheren und milderer Heilmethode. Dieser empfahl ihm den Sublimat, wovon 1 Gran in 2 Unzen Kornbranntwein aufgelöst und esslöffelweise (früh und Abend oder nach Umständen öfter) gereicht wurde. Der erste Versuch dieser Art wurde von Locher am 1. Mai 1754 an 128 Kranken angestellt, die schon sämmtlich, für die grosse Salivationcur bestimmt, in ihren Betten da lagen. Er hatte die Freude, nach einiger Zeit alle diese Kranken ohne Salivation vollkommen geheilt van Swieten vorführen zu können. Seitdem blieb die Salivationcur für immer aus dem Spital verbannt. In dem Zeitraume vom Jahre 1754 bis 1762 hatte Locher 4880 Syphilitische mit demselben Mittel geheilt, und behielt diese Methode bis zu seinem im Jahre 1768 erfolgten Tode fortwährend bei. Seine Erfahrungen darüber hat er in einem eigenen Werke (*Maximil. Locher, observationes pract. circa luen. vener.*) niedergelegt. Auch nach Locher's Tode blieb man bei derselben Behandlungsmethode. Diese günstigen Erfolge der Sublimatcur veranlassten van Swieten, dieselbe anstatt der bisher üblichen allgemein anzuzupfehlen, und zur Verbreitung derselben vorzüglich durch Mittheilungen an Ärzte in den verschiedenen Ländern mitzuwirken. Trotz der vielen Anfeindungen, die diese Methode, namentlich von Seite jener Ärzte und Pfscher, erfuhr, die in der bisherigen ihren Vortheil fanden, wurde sie doch fast überall angenommen, und verdrängte

die damals allgemein herrschenden rohen Salivationscuren. Daher kam es denn, dass jene Lösung als *Liquor Swietenii* bald in den Arzneischatz fast überall aufgenommen wurde. Dadurch ward bei Vielen die Meinung erregt, als ob van Swieten der Erste gewesen, der dieses Mittel angewendet habe. Er selbst verahrt sich jedoch gegen die ihm zugedachte Ehre der Entdeckung. Wie aus seiner lehrreichen und aufrichtigen Darstellung der Sache in seinen Commentarien (*Tom. V. p. 518 seq.*) hervorgeht, ward er selbst vorzüglich durch seine historischen Studien darauf geleitet. Die vielfachen Zeugnisse ausgezeichneter Ärzte und eigene Erfahrungen hatten ihn zur Überzeugung gebracht, dass die für unentbehrlich erachtete Salivation, namentlich durch Calomel, zur Heilung der Syphilis nicht nothwendig sei. Er suchte daher nach einem Mittel, das sicher und auf eine minder qualvolle Weise diese Krankheit zu tilgen im Stande wäre, und glaubte dazu den schon von Boerhaave, jedoch nur in seltenen, sehr hartnäckigen Fällen angewendeten Sublimat geeignet. Er ging mit der grössten Vorsicht bei seinen diessfälligen ersten Versuchen zu Werke, indem er nur  $\frac{1}{4}$  Gran in einem Pfund Wasser auflösen und täglich verbrauchen liess. Die günstigen Erfolge, die er schon bei diesen Versuchen davon sah, die Bestätigung derselben von verschiedenen Seiten, insbesondere die Mittheilung des Dr. Sanchez aus Petersburg, dass ein alter russischer Arzt den Sublimat, in Brantwein aufgelöst, gegen Syphilis schon lange anwende, veranlassten ihn, mit dem Mittel in dieser Form weitere Versuche, namentlich auch jene im St. Marcus Spitale anzustellen, und da diese so glücklich ausfielen, dasselbe beizubehalten und allgemein anzuempfehlen. Er studierte die Wirkungen desselben nach allen Richtungen mit der grössten Gewissenhaftigkeit, und gibt die Cautelen genau an, die bei dessen Gebrauche zu beobachten sind. Es konnte ihm dabei nicht entgehen, dass es allerdings Fälle gibt, in welchen seine Anwendung nicht rätlich erscheint; daher warnt er vor demselben bei sehr empfindlichen, schwächlichen, namentlich mit Neigung zum Bluthusten behafteten Individuen.

Nebst den Commentarien hat van Swieten noch unter dem Titel: *Constitutiones epidemicae*, seine in der Art eines Tagebuches abgefassten Beobachtungen niedergeschrieben, welche er in seiner Vaterstadt von dem Jahre 1727 bis 1744 über die verschiedenen Krankheiten machte. Sie zeugen von dem Scharfsinne, der treuen Auffassung und dem tiefen Naturstudium dieses grossen Arztes.

Werfen wir nun noch einen Blick auf van Swieten's therapeutische Grundsätze, so finden wir diese, seinen grossen Vorbildern entsprechend, einfach, einer nüchternen Erfahrung und Beobachtung entnommen. Bei dem Umstande, dass er der Entstehung der Krankheiten, ihrem Verlaufe und der Art, wie die Natur ihre Heilung bewirkt, so grosse Aufmerksamkeit schenkte, konnte es nicht fehlen, dass er vor allem Andern auf die Regelung der äusseren Einflüsse, auf die Diätetik im weiteren Sinne des Wortes grosses Gewicht legte. Bei allen Krankheiten wird da-



her zuerst auf diese mit besonderer Sorgfalt und bis ins kleinste Detail eingegangen. Seine Arzneiverordnungen waren so wie jene Boerhaave's schon weit einfacher, als die der meisten Ärzte der damaligen Zeit. Er huldigt keiner besonderen, einseitigen Methode. Die ausleerenden Mittel, der antiphlogistische Heilapparat wurden von ihm ohne besondere Vorliebe für das Eine oder Andere, in den entsprechenden Krankheiten nach den bis dahin bewährt gefundenen Grundsätzen gehandhabt. Trotz seiner Achtung für das Überlieferte sah doch van Swieten die vielen Mängel des ärztlichen Handelns sehr wohl ein. Daher war er auch stets beflissen, diesen abzuhelpen, von Anderen vorgeschlagene Verbesserungen kennen zu lernen und zu prüfen. Dabei ging er aber immer mit der grössten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke.

Betrachten wir nun van Swieten's wissenschaftliche Thätigkeit im Ganzen, so glauben wir derselben mit Recht den Character ruhiger besonnener Forschung, gepaart mit der grössten Wahrheitsliebe und regem Sinn für Fortschritt belegen zu können. Sind auch manche Unvollständigkeiten bei ihm nachweisbar, hat er auch über manches seiner Zeit Anklebende nicht hinausgehen können, so theilt er damit nur das Schicksal selbst der grössten Männer aller Zeiten. Ihm war es nicht darum zu thun, zu glänzen, sondern practische Resultate zum Nutzen der Menschheit an den Tag zu fördern. Ein Mann, der wie er, noch in seinem späteren Alter im Stande ist, einer bis dahin gehegten, durch wissenschaftliche und Erfahrungsgründe aber widerlegten Meinung zu entsagen, ist gewiss unserer höchsten Achtung würdig. Nur wo ein solcher Geist waltet, ist steter, wahrer Fortschritt möglich; nur dort kann im Leben und in der Wissenschaft Grosses geleistet werden!

Nachdem der allgemein verehrte Director und Präses Freiherr van Swieten dahingeschieden war, spannte sich um so mehr die allgemeine Aufmerksamkeit der Facultäts-Mitglieder auf die Ereignisse, die da folgen würden, als man nicht hoffen konnte, dass die Leere, welche der Hintritt des grossen Mannes gelassen hatte, alsobald wieder, selbst nur theilweise, ausgefüllt werden dürfte.

Und als daher für den 11. Juli 1772 eine allgemeine Facultäts-Versammlung angesagt war, erschienen bey derselben die Mitglieder überaus zahlreich, und Jedermann harrete mit lebhafter Neugierde dem näheren Inhalte des Allerhöchsten Erlasses entgegen, der da bezüglich auf den künftigen Vorstand der Facultät kundgemacht werden sollte.

Endlich wurde das Allerhöchste Hofdecret vom 27. Juni d. J. veröffentlicht, welches dahin lautete: „Dass Ihre Majestät geruhet haben, nach dem Ableben des Freiherrn van Swieten Höchstihren Rath und Leibarzt, Johann Andreas Kestler Edlen von Rosenheim, zum ersten Präses und Director der medicinischen Facultät in ganz derselben Weise Allergnädigst zu ernennen, wie diess benannter Freiherr van Swieten gewesen, mit der jährlichen Zulage von 1500 Gulden zu seinem bisher genossenen

Gehalt; ferner dass Höchstgedacht Ihre kk. Majestät Höchstdero Rath und gleichfalls Leibarzt, Dr. Anton Störck, zum zweiten Präses und Director gedachter Facultät gnädigst zu ernennen befunden, und zwar in der Art, dass der erste Präses auch bei den grösseren Facultäts-Versammlungen, dann bei Commissionen in Criminal-, Consistorial- und anderen Angelegenheiten wichtigeren Belanges immer gewärtig zu seyn; der zweite Präses aber mit den Prüfungen und den übrigen Amtsverrichtungen sich zu befassen habe, und ohne Gutheissung des ersten Präses, oder dessen besonderes Geheiss nichts abzuändern und nichts anzubefehlen sich erlaube; endlich der jeweilige Facultäts-Decan dem ersten Präses über die Prüfungen, denen derselbe nicht beiwohnt, Bericht erstatten solle.<sup>\*)</sup> (*Act. Dec. Fac. med. libro VIII. p. 445.*)

Bereits in dieser Versammlung machten die beiden Präses den anwesenden Professoren die Mittheilung, dass in Zukunft kein Candidat der Medicin zum Doctorgrad zugelassen werden solle, der nicht den philosophischen Lehrkurs gehörig beendelt hätte; ferner dass in der Reihenfolge der Studien und in der Art und Weise der Prüfungen zur Erlangung des höchsten academischen Grades einige Änderungen eintreten werden. Und wirklich ward auch ddo. 14. Juli d. J. den Professoren der Praxis, der Institutionen, der Anatomie und der Chemie nachstehende, von den beiden Vorständen unterzeichnete Studienordnung durch den Notar übermittelt \*).

»Ordo studii medici:

1. *Nullus ad studium medicum admittetur, nisi absolverit philosophiam, et praesertim physicam experimentalem.*

2. *Qui studio medico se dabunt, prius petent inscribi Facultatis Matriculae, et sese sistent decenter Spectabili Domino Decano et Celeberrimis Professoribus.*

3. *Qui de sufficienti et bono in Anatomia, Chemia, Botania et Physiologia progressu et scientia attestatum a Celeb. Professoribus habuerit, idque prius Celeb. Professori praxeos exhibuerit, admittetur ad Pathologiam.*

4. *Qui dein per integrum annum sine interruptione collegia Pathologiae et Materiae medicae frequentaverit, dederitque facti progressus specimina, admittetur in Nosocomium practicum.*

5. *Qui hoc ordine sibi debitam scientiam comparaverint et a Cel. Dominis Professoribus attestata obtinuerint, admittentur ad Examen rigorosum pro gradu, quod per binos dies fiet:*

*Primo die Candidatus severe examinabitur supra fundamentis Medicinae ex Anatomia, Chemia, Botania, Physiologia, Materia medica, Pa-*

\*) Dieser Plan, von Störck entworfen und eigenhändig niedergeschrieben, wurde durch den Decan dem Präses Kestler zur Bestätigung unterbreitet, und nach erlangter Bestätigung desselben den Professoren zugeschickt, wie diess aus dem Schreiben Störck's an den Decan, welches den Acten beiliegt, zu ersehen ist.

thologia, ita ut morbum definiat, formet diagnosin, prognosin et diversas indicationes, detque speciminà, quod cum adtentione legerit quosdam ex optimis Medicinae practicae Authoribus, quam maxime autem sibi nota habeat Commentaria Illustrissimi Gerardi Van Swieten.

Secundo die petetur ex abrupto Morbi cujuscunque curatio, et debentur variae formulae secundum varias indicationes praescribi; casus medici non ponentur, ne ponendo et respondendo tempus labatur, antequam ad curationem perveniatur.

Hoc die Cel. Professor Chemiae et Botanices interrogabit: quem usum hoc vel illud praeparatum chemicum, haec vel illa planta etc. habeat, quibusnam in morbis conveniat, qua dosi praescribatur, et petet desuper varias formulas.

Qui in primo examine satisfecerit, admittetur ad secundum. Qui etiam satisfecerit in secundo, admittetur ad reliqua pro gradu Doctoratus necessaria.

Qui in primo examine non satisfecerit, non poterit admitti ad examen secundum, unde terminus ei figetur, quo finito poterit iterum ad examen primum redire.

Qui rite peracto primo examine, in secundo non satisfecerit, huic quoque constituetur tempus, quo finito ei iterum licebit se sistere ad subeundum examen. Verum hoc in casu examen tantum erit unicum, sed universale, tam ex theoreticis quam practicis simul, et si in hoc rite et nerveose responderit, admittetur ad disputandum et ad reliqua pro gradu.

In primo examine solummodo aderunt Cel. Domini Professores, Spect. Dominus Decanus et Praeses. Ad secundum invitabuntur bini ex Facultate medica hospites.

Approbatus in ambobus examinibus tenetur intra trimestre spatium disputare, nisi ob materiei gravitatem longius tempus ipsi fuerit concessum.

Disputans seu defendens Candidatus invitet quatuor oppugnantes, qui Medicinae Doctores esse debent, quorum si quilibet per quadrantem horae solide oppugnaverit, sufficiet; si vero unus alterve oppugnantium comparere non possit, supplebitur a Celeb. Professoribus, quos veneranter rogaverit Candidatus.

Demum rogentur Cel. Domini Professores, ne studiosis, praesertim vero iis, qui stipendia petunt, attestatum exhibeant sine praevio examine, etenim hac ratione classes rectius distinguant.

Jis autem, qui ab exteris regionibus adveniunt, ut ex lectionibus Medicinae publicis fructum capiant, liberrimus semper ad omnia collegia aditus conceditur. Viennae 14 Julii 1772.

De Kestler m/p.

Störck m/p.

(Act. Fac. med. Fasc. anni 1772. Nr. 40.)

Noch in demselben Jahre erschien auch ein umfassenderer, von Störck selbst angefertigter Entwurf zu einer Verfassung der medicinischen Facultät, welchen wir hier actengetreu mittheilen.

Entwurf zur Verfassung der medicinischen Facultät, ddo. 6.  
August 1772.

Die medicinische Facultät besteht aus dem *Praeside*, *Decano*, 5 *Professoribus*, als *Praxeos*, *Institutionum et materiae medicae*, *Anatomiae*, *Chemiae et Botanicae*, und *Chirurgiae*, einem *Lectore* für die Hebammen, dann aus den übrigen Mitgliedern.

Die Pflicht des *Praesidis* fordert, dass er bey grössern Zusammenkünften der Facultät, als da sind, die Decanwahl, dann bey Criminal-, Consistorial- oder anderen wichtigen Commissionen jederzeit erscheine, und die *Examina rigorosa*, so wie die Apotheken-Visitationen und übrigen Functionen besorge.

Dem Decano liegt es ob, in allen Congregationen, Commissionen, Disputationen und Promotionen, mithin in allen Facultäts-Versammlungen gegenwärtig zu sein, und jedesmal den Vortrag zu halten.

Ihre kk. apost. Maj. behalten sich vor, die Professores zu erwählen, geruhen aber jedesmal die allhiesige Universität mit ihrem Vorschlag gnädigst zu vernehmen.

Der *Professor praxeos* haltet Vormittag von  $\frac{3}{4}8$  bis  $\frac{3}{4}9$  Uhr in dem Bürgerspital bei den Betten seiner Krankenabtheilung das *Collegium practicum*, Nachmittag aber dociret derselbe von 3—4 Uhr in dem Universitäts-Gebäude Pathologiam.

Der *Professor Institutionum et Materiae medicae* haltet täglich ein *Collegium physiologicum* von 9—10 Uhr Vormittag, und Nachmittag von 2—3 Uhr eines über *Materia medica*.

Der *Professor Anatomiae* gibt das *Collegium* täglich von 10—11 Uhr Vormittag, selber tractiret Sommerszeit die Osteologiam, in den übrigen Jahreszeiten die übrigen Theile der Anatomie, also zwar, dass er den täglich vorzunehmenden Theil nicht allein expliciret, sondern auch demonstriret.

Der *Professor Chemiae et Botanices* haltet das *Collegium botanicum* Sommerszeit in dem botanischen Garten alle anderte Tage von  $\frac{1}{2}7$ — $\frac{1}{2}8$  Uhr früh, in welchem den Studiosis sowohl die Kräuter gezeigt, als auch die Classes nach dem Linné'schen Systemate, wie auch deren Tugenden und Gebrauch erkläret wird. Das *Collegium chemicum* aber wird von ihm Winterszeit täglich von 11—12 Uhr in dem Universitäts-Gebäu gehalten, und jedesmal nebst der Explication einige *Operationes chemicae* gezeigt, nach vollendetem *Cursum chemicae* wird von ihm um eben diese Stund die Metallurgia aus freiwilligem Eifer tractiret.

Der *Professor Chirurgiae* dociret täglich ausser Mittwoch von 3—4 Uhr Nachmittag, und zwar zu Anfang des Schuljahres gibt er die Anatomiam, und demonstrirt *in subjectis*, nach Ostern zeigt er die *Operationes chirurgicas in subjectis*, sonach bis zu Ende des Schuljahres dociret er *Theoriam*, *Osteologiam* und dann zeigt er die Bandagen und *Instrumenta chirurgica*.

Endlich gibt der *Lector Artis obstetriciae* das Collegium denen Hebammen Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr, dessen Collegien fangen an von der Lehre der harten und weichen Geburtstheile, von der Empfängniß, von den Begebenheiten während der Schwangerschaft, hernach folget die Theorie von allen Geburten, fanget von den natürlichen an, wobei er von Wöchnerinnen und Besorgung der Kinder handelt, dann zeigt er die Wendungen in allen widernatürlichen Geburten in *pelvi aperta*, nachhin aber in der Maschine.

Von allen diesen Professoren wird am Samstag das ganze Jahr hindurch, und im Monath September und October kein Collegium gegeben.

(Hier folgt die schon oben gelieferte Ordnung des medic. Studiums.)

Es wird jedermann, wenn er auf die obangeführte Art seine *Studia* vollendet, ohne Bestimmung gewisser Jahre seines vollbrachten *Studii ad Gradum Doctoratus* zugelassen, wenn er in zwei vorhergegangenen rigorosen Examinibus seine genugsame Fähigkeit an den Tag gelegt hat, wovon jedoch die Aatholici ausgeschlossen sind, und keine *Membra Universitatis* werden, noch ansonsten allhier von darumen practiciren können, massen dieselbe dem bey dem *Cancellario Universitatis* jedesmal vor dem *Gradum Doctoratus* abzulegen schuldigen *Juramento Fidei et Immaculatae Conceptionis B. V. Mariae* sich nicht unterwerfen. Doch werden die Aatholici auch *ad Examen* gelassen, dass sie nach erfolgter Approbation und gehaltenen ordentlichen Disputation ohne allen *Actu Promotionis* ein *Diploma Licentiatum*, ohne jedoch allhier die *Prazim medicam* exerciren zu dürfen, überkommen.

Wie nicht weniger auch die schon wirklich auf anderen Universitäten promovirten *Doctores ad examen*, wenn sie solches, um allhier oder in den kk. Provinzen practiciren zu können, ansuchen, als Repetentes zugelassen werden, welche sodann, wenn sie in selbem wohl bestanden, eine *Disputationem publicam* halten, keineswegs aber eines weiteren *Actus promotionis* benöthiget sind, und auch Mitglieder der Facultät werden können.

(Folgen die obenerwähnten Vorschriften für die medic. Rigorosa.)

Die Promotion wird in Gegenwart des Hrn. *Rectoris Magnifici*, des Hrn. *Cancellarii Universitatis*, der 4 Decanen, und des *Notarii Facultatis* dergestalt vorgenommen, dass der Candidat von einem der 4 Professoren der Ordnung nach wechselweise *in doctorem* creirt wird.

Nach überkommenem Grade ist jeder in unserer Universität promovirter *Medicinae Doctor* fähig, in die Facultät einzutreten, doch aber mit der Bedingniß, dass, wenn er ein Mitglied der Facultät zu werden wünscht, selber noch vor seinem Eintritt 100 Kremnitzer Ducaten, welche der med. Wittwen-Societät übergeben werden, zu erlegen habe.

Allen diesen allhier graduirten *Medicinae Doctoribus* haben Ihre kk. Maj. vermög unter 7. Febr. 1749 ergangener Allerh. Resolution gnädigst alle dem Gradui anklebenden Prärogativen in allerhöchst dero gesammten Erblanden verliehen.

Das dreifache Examen der Apotheker wird in lateinischer Sprache von dem Präside, Decano, dann dem *Prof. Chemiae et Botanicae* nebst zwei Apothekern dergestalt vorgenommen, dass der Candidat mittelst der zwei ersteren, so in einem Tag geschehen, und zwar in dem ersten von der Erkenntniss der Kräuter und einfachen Medicamenten, in dem zweiten aber von verschiedenen Compositionen des Dispensatorii, und in dem dritten, so den darauf folgenden Tag unternommen wird, in Präparirung einiger *Medicamentorum compositorum* in Gegenwart erstbesagter Examinatoren geprüft wird.

Auf gleiche Weise geschieht das *Examen chirurgicum* jedesmal durch den *Praesidem*, *Decanum*, denen *Professores Anatomiae* und *Chirurgiae* mit Zuziehung zweier Chirurgen, sodann, wenn der Candidat wohl bestanden ist, demselben einige Bände oder Bandagen in Gegenwart der Examinatoren zu machen aufgetragen wird.

Wie dann auch die Hebammen nicht eher zur Exercirung ihrer erlern-ten Kunst gelassen werden, bis sie nach gehörten öffentlichen Collegien, und überkommenen genugsamen practischen Unterricht im Schwangerspitale zu St. Marx, ihre Wissenschaft mittelst eines ihnen obliegenden Examinis dem *Praesidi*, *Decano* und *Lectori obstetricum* satssam zu erkennen gegeben haben.

Welches nämlich auch von jenen *Doctoribus* und *Chirurgis* zu verstehen ist, die diese Kunst zu exerciren gedenken, zumalen selbe sich eben auf diese Art dem Examini zu unterwerfen haben, zu welchem Examen aber keiner, es sei denn, dass er ein promovirter Doctor, oder ein examinirt- und approbirter Chirurgus ist, zugelassen wird.

Die Decanwahl wird alljährlich und zwar Anfangs Novembris in Gegenwart des Präsidis, wozu alle Membra auf Allerhöchsten Befehl unausbleiblich zu erscheinen berufen werden, vorgenommen, in welcher Wahl jedes Mitglied sein Votum verschlossen einreicht, da sonach alle Vota alsogleich eröffnet, alsdann aber jene drei Subjecta, so die mehresten Stimmen haben, mittelst eines einzureichenden Berichts allerhöchsten Orts vorgeschlagen werden.

Übrigens hat die medicinische Facultät anno 1758 mit allerhöchster Approbation Ihro kk. apost. Maj. eine Wittwen-Societät aus den eigenen Mitteln ihrer Mitglieder, um ihren Wittwen einen besseren Unterhalt zu verschaffen errichtet. Allerhöchstgedacht Ihre Maj. haben zu Bezeigung der hierüber geschöpften Allerhöchsten Zufriedenheit nicht allein allergnädigst bewilliget, dass diejenigen Gaben und Einkünften, welche die Facultät vorhin selbst alljährlich eingehoben, und wovon die Übermaass zur Universitätss-Cassa abzugeben gewesen, der Facultät jederzeit zu weitem Vermehrung dieser Wittwen-Cassa in Händen gelassen werden, sondern auch, dass weder dieser Fundus, oder das einer Wittve davon zu verwilligende Quantum zu keiner Zeit mit einem Ansatz, Schuldverschreibung, oder einem andern Onere belegt, noch auch hierauf eine Klage bei einer Instanz ge-

führt oder solches in Verbot gezogen werden solle. — Der Fundus dieser Wittwen-Cassa besteht in dem, dass die von jedem in die Facultät eintretenden Doctor zu bezahlen schuldigen 100 Kremnitzer Ducaten sammt einigen übrigen Einkünften der Facultät von dem Decano, welcher alljährlich die Rechnung hierüber zu erlegen hat, der Wittwen-Societät übergeben werden, und dass jedes dieser Societät einverleibte Mitglied jährlich 20 fl. beizutragen habe. Von diesen Einkünften wird die Halbscheid, und von dem angelegten Capital das verfallene ganze Interesse denen Wittwen jährlich in gleiche Theile vertheilet, die andere Halbscheid der Einkünfte hingegen *ad fructificandum* angeleget. Sofern aber dieses auszutheilende Quantum mit der Zeit in etwas beträchtlicheres anwachsen sollte, so würde dennoch eine Wittwe niemals mehr denn 600 fl. jährlich zu geniessen haben, sondern das übrige würde unter die Waisen dieser Societät, jedoch nur allein unter die bedürftigen ausgetheilet werden. — Die Berechnung über Empfang und Ausgabe der Gelder geschieht jährlich nach dem 8. December in Gegenwart des Präsidis und aller Mitglieder, die dabei erscheinen wollen, wie dann auch zu eben dieser Zeit die Membra ihre jährliche Einlage mit 20 fl. entrichten, und die Wittwen das entfallende ganzjährige Ratum erhalten (deren anno 1772 zwanzig an der Zahl waren). Das Capital dieser Societät lieget in dem Stadt-Banco.

Übrigens hat dem Allerh. Befehl gemäss die Facultät, besonders aber der Präses und Decanus Sorge zu tragen, dass kein Marktschreier, Quacksalber, Landlaufer oder andere unbefugte Medicus, Chirurgus, Zahnarzt etc. entweder fremde Medicamenten verkaufe, noch selbst practicire; bringet man aber in Erfahrung, dass sich ein derlei Störer allhier einfundet, so wird selber also gleich zur Facultät citirt, allwo er des Allerhöchsten Verbotes mit Androhung der in weiterem Betretungsfalle erfolgenden Arrest-Strafe für das erste Mal erinnert wird; wenn er aber dessen ungeachtet weiters betreten wird, dass er dennoch seine Medicamente verkaufe, oder practicire, so wird selber nach geschehener nochmaliger Citirung durch unseren Pedellen auf ein oder mehrere Tag, nach den sich zeigenden Umständen, in den Universitäts-Kerker eingesperrt. Bei noch fernerer gründlichen Beschuldigung der Übertretung dieses Allerhöchsten Verbots aber wird ein solcher höchstschädlicher, incorrigibler Pfscher bei Einer Hochl. n. ö. Regierung von der Facultät schriftlich angezeigt, von welcher er sodann aus denen kk. Erblanden ohne weiters verbannt wird. Auf solche Weise sind die kk. Erblände bis anhero von diesen schädlichen Afterärzten meistens befreuet und hingegen mit guten und fähigen Subjecten versehen worden.

Wenn nun diese hier vorgetragene Ordnung und Verfassung der medicinischen Facultät, in welcher nichts mehr zu verbessern scheint, auch in Hinkunft beständig genau beobachtet und erhalten, und von allerhöchsten Ort allergnädigst unterstützt wird, so hat keiner Ursache zu zweifeln, dass das gemeine Wesen immer von den Leib- und Wundärzten, dann

denen Apothekern und Hebammen allen ordentlichen Nutzen und mögliche Hilfe zu erwarten haben wird; da hingegen, falls von selber auch im mindesten abgewichen, oder dieselbe nicht genugsam unterstützt würde, leider nach und nach die alte Barbarei und gewissenlose Unwissenheit mit allem Grund neuerdings wieder zu befürchten wäre. (*Act. Fac. medicae Fasc. anni 1772. No. 41.*)

Hinsichtlich der beim chirurgischen Studium zu befolgenden Ordnung wurde dem Professor der Chirurgie ddo. 28. October dess. Jahres folgender schriftlicher Auftrag der Vorstände durch den Notar eingehändigt.

»Erstlich: Es soll, da die Wundärzte *in Praxi*, so viel möglich ist, geübt werden sollen, der *Professor Chirurgiae* in jedem Monate, so lange die Kälte anhaltet, und *Subjecta* oder *Cadavera* überkommen werden können, die letzte Woche allein zu chirurgisch-practischen Operationen, und zwar dergestalten anwenden, dass dieselben nicht von ihm selbst, sondern in seiner Gegenwart und unter seiner Anleitung in dem Collegio öffentlich, entweder von einigen schon examinirt- und approbirten Chirurgen, oder auch von jenen, so sich dem Examine zu unterwerfen gesinnet sind, verrichtet werden sollen.

Dannhero soll der *Professor Chirurgiae*, damit diejenigen, so die Operationes vornehmen wollen, und sich bey ihm gebührend anmelden, durch Lesung der gehörig und dazu benöthigten Bücher sich tauglich und bereit machen können, jedesmal ein Monat vorhero jene Operationes öffentlich ankündigen, welche in das künftige gemacht und unternommen werden. Wonach diejenigen, welche sich hierin öfters und besonders geschickt werden gezeigt haben, nach vollbrachtem Examine, bey sich ergebender Apertur, allen Andern vorgezogen werden.

Damit aber auch ferners jeder Wundarzt in Hinkunft die oft höchst notwendige Beschau behörig zu unternehmen genugsam belehret sey, als solle jeder Chirurgus, bevor er sich dem Examine unterziehet, entweder *in Collegio privato*, oder im Beyseyn des Professors, oder, welches das Nützlichste wäre, im öffentlichen Collegio ein todttes Kind, oder einen andern todtten Körper eröffnen, und nachdem er in demselben die grossen Ingeweide genannt und gezeigt hat, von dem Professor mit einigen Fragen, so bey vorzunehmender Beschau, besonders aber *de vulnerum lethaliitate*, zu wissen nöthig sind, geprüft werden.

Ob nun zwar die Ausländer, und auch jene, so von entfernten k. k. Erblanden ankommen, und sich allhier lange Zeit nicht aufhalten können, zu diesen obangeführten Gesetzen nicht gänzlich anzuhalten sind; nichtsdestoweniger sollen dieselben eben so scharf wie die übrigen, in dem Examine von den chirurgischen Operationen geprüft werden (*Act. Dec. libr. VIII. p. 448*).

Auch bezüglich auf den Unterricht in der Geburtshilfe wurde von den Vorständen eine neue Einrichtung getroffen, und nachstehende Vorschrift dem Professor dieses Faches ddo. 28. October 1772 durch den Notar zugemittelt.



»Erstlich: solle Niemand zur allgemeinen und öffentlichen Ausübung dieser Kunst zugelassen werden, der nicht genugsame Grundregeln und Erfahrungheit besitzt. Mithin soll

Zweitens: sowohl jeder Geburtshelfer als auch jede Hebamme, bevor sie zum Examen gelassen werden, genugsame Zeugnisse beibringen, dass sie zu St. Marx (in der Gebäranstalt) hinlänglich practiciret haben.

Drittens: sollen jene, so diese Kunst allhier ordentlich zu erlernen anfangen, bevor nicht zu St. Marx *ad praxin* zugelassen werden, bis sie ein *Attestatum* von dem *Lectore Artis obstetriciae*, dass sie die *Collegia publica* hinlänglich und fleissig besucht, und schon in den Grundsätzen genugsam unterrichtet seien, erhalten haben. Wie dann nicht weniger kein Geburtshelfer oder Hebamme zu dem Examen in so lang gelassen werden soll, bis der- oder dieselbe von dem Chirurgo zu St. Marx ein hinlängliches *Attestatum* ihres Wohlverhaltens, Fleisses und genugsamen Erfahrungheit dem *Decano spectabili* werden übergeben haben. Zu diesem Examen wird aber

Viertens: kein Geburtshelfer zugelassen, es sey denn, dass er zeigen könne, dass er ein promovirter Doctor, oder ein examinirt- und approbirter Wundarzt sey. Diese Geburtshelfer sollen demnach

Fünftens: bei dem Examen nicht nur allein über alle wichtigen Fälle befragt werden, sondern es sollen denselben auch alle Instrumente, welche zu dieser Kunst nothwendig sind, vorgelegt werden, von welchen sie den Gebrauch genau zu bestimmen, wie auch derselben Applicirung in der Maschine zu zeigen, endlich aber auch Wendungen und andere Operationen in Gegenwart der Examinatoren vorzunehmen haben werden.

Ob nun zwar sowohl die Ausländer, als auch jene Geburtshelfer oder Hebammen, welche von entlegenen k. k. Erblanden hieher kommen, und sich allhier die erforderliche Zeit nicht aufhalten können, zu diesen oben angeführten Gesetzen nicht anzuhalten sind, nichtsdestoweniger sollen dieselben dennoch eben so scharf wie die übrigen, im Examine, hauptsächlich aber die Geburtshelfer, von den Instrumenten, Wendungen und Operationen geprüft werden. (*Act. Dec. l. VIII p. 449.*)

Bezüglich auf die Verlegung der Begräbnisstätten ausserhalb der Stadt erfloss mittelst n. öst. Regierungserlass ddo. 28. Juli 1772 nachstehende Allerhöchste Verordnung an die Facultät:

»Von der Römisch kais., in Hungarn und Böhem königl. apost. Majestät, Erzherzogin zu Oesterreich, unserer Allergnädigsten Erblandesfürstin und Frauen wegen durch die n. oest. Regierung dem Herrn *Decano et Facultati medicae* allhier anzuzeigen.

Es haben allerhöchst gedacht Ihre kais. königl. apost. Majestät über die in Betreff der künftigen Abstellung der Begräbnisse in der Stadt, oder deren Einleitung nach dem Gebrauch der Frauen-Klöster und Ueberbringung der schon beygesetzten Körper vor die Stadt in einen Freudhof, dann angeordneten Uebersetzung deren Vorstadts Freudhöfen vor die Linien, von die-

ser n. oest. Regierung allergnädigst abgefordert und in ein so andern allergehorsamst erstattet gutächtlichen Berichte *sub dato 11 et praes. 22* d. M. (Juli) allergnädigst zu resolviren und zu verordnen geruhet: dass aus denen in Sachen angeführten Beweggründen noch fernerhin die Begräbnisse in der Stadt nach der bisherigen Observanz, jedoch unter nachfolgenden für das künftige zu beobachtenden Fürsicht und Maassnehmungen beschehen mögen; und zwar solle

*1mo.* bei St. Stephan bei einer vorfallenden Nachtleiche der Gruftstein nicht mehr geöffnet, sondern die Leiche nach der Einsegnung vor die Kirche hinaus- und bey dem ausserhalb derselben befindlichen Eingang in die Gruft hinabgetragen, auch

*2do.* bey Maria Stiegen, in dem Bürgerspital und anderen derley mit keiner ordentlichen Gruft versehenen Kirchen, wenn daselbst die Herstellung förmlicher Grabstätte nicht thunlich wäre, entweder die Begräbnisse, besonders der in gefährlich ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen, ganz eingestellt und zu Ausübung ihrer pfarrlichen Gerechtsamen sich mit anderen Pfarren einzuverstehen auferleget, oder in Entstehung dessen für die lediglich unter das Kirchenpflaster zu legenden Todten recht tiefe Gruben gemacht, die in selbe zu versenkenden Todtentruhen mit ungelöschtem Kalk wohl beschüttet und sofort mit Erde nach Möglichkeit verstossen, auch die Pflastersteine oben wohl verkittet werden.

*3tio.* Solle kein Leichnam mehr in eine Kirche begraben werden, es sei denn, dass er dick mit gutem Kalk besäet werde; wie dann auch weiters

*4to.* zu Verhütung der Ueberhäufung mit todten Körpern nachgesehen werden solle, wie viele in einer jeden Kirche, sonderheitlich aber bey den Pfarreyen begraben werden können; hauptsächlich sey

*5to.* darauf zu sehen, damit die Behältnisse der Todten nicht ehender eröffnet werden, bis nicht die Körper gänzlich zur Verwesung gelangt sind, dessgleichen sollen

*6to.* die Luftlöcher nicht zu ebener Erde, vielweniger aber in die Kirchen ihren Ausgang haben, sondern wo dergleichen sich befinden, abändert, und in der Höhe ausserhalb der Kirche angebracht, auch endlich

*7mo.* kein Leichnam (eines), welcher an einer böartig oder epidemischen Krankheit verstorben, zum Sehen ausgesetzt, sondern solcher sobald möglich mit Kalk dick bestreut, in dem Sarge wohl vermacht, zur Erde bestattet werden.

Belangend sonach die Eingangs erwähnt angetragene Uebersetzung der Vorstadts - Freudhöfe vor die Linien, haben Ihre Majestät solche ebenfalls in ihrer dermaligen Lage zwar zu belassen allergnädigst entschlossen, doch aber unter einem allerhöchst anbefohlen, dass

*1mo.* die Leichen mit ungelöschtem Kalk, wenn sie in die Särge gelegt werden, beschüttet, auch

2do. die aus den Krankenspitälern in die Gruben überlegte Verstorbene lagweis mit Kalk gut bestreuet und hernach mit Erde wohl und fest vermacht werden sollen; wenn aber

3tio. eine solche Grube angefüllt und gut vermacht worden, seie solche ohne Vorbewust und Erlaubniss dieser n. oest. Regierung nicht wieder zu eröffnen.

4to. Sollen die an einer hitzig böartig epidemischen Krankheit Verstorbenen innerhalb 24 Stunden begraben werden, welehes absonderlich bei jenen Leuten, wo die Wohnungen enge und der Verstorbene nicht vollkommen abgesondert werden kann, zu beschehen hat, und solle in derley Fällen entweder von einem Medico, oder in dessen Abgang von einem Chirurgo, oder Beschauer das erforderliche Attestatum, dass nämlich der Verstorbene eine böartig epidemische Krankheit gehabt habe, ausgestellt werden.

5to. Sollte in denen bürgerlichen Vorstadt-Freudhöfen niemahlen mehr als ein todter Körper in einer Grube, welehe wenigstens 5 bis 6 Schuh in der Tiefe zu halten hat, geleet, auch

6to. kein neuer Gottesacker mehr von geistlich noch weltlichen angeleet werden, wenn nicht bevor die Erlaubniss von Regierung hiezu erthellet und der diessfällige Platz bestimmt worden ist.“ (*Act Fac. medic. Fasc. anni 1772, Nr. 16.*)

Auf eine in der Facultäts-Sitzung am 11. Juli 1772 gestellte Anfrage des Notars, wie der in den Anmerkungen zu den Wittwen-Societäts-Statuten §. 18 stehende Satz, der folgendermassen lautet: „Wenn eine Wittwe mit einem Wittver von der Societät sich verehelichen würde, soll derselben ihr Jahresgenuss verabfolgt werden,“ zu deuten sei; ob hierunter verstanden sei: dass eine solche Wittwe die Jahresrate bis zum Tage, wo sie als Wittwe sich verehlicht, und überdiess noch eine ganzjährige Rate erhalten solle, oder ihr aber überhaupt eine ganze Jahresrate zu verabfolgen sei; entschieden die sechs Ältesten der Societät, dass, es möge die Wittwe zu Anfang oder zu Ende des Jahres sich wieder verehelichen, ihr immer eine ganze Jahresrate ausbezahlt werden solle (*l. c. p. 449*).

Ferner fragte der Notar in derselben Sitzung, wer hinführo die drei Kremnitzer Ducaten, welche dem Pedell, und die zwei, die dessen Schreiber, zu Ende jeden Jahres vom seeligen Präses aus Eigenem für ihre der Gesellschaft der Wittwen geleistete Dienste eingehändiget worden sind, in der Folgezeit herschiessen solle. Der Beschluss lautete: die Casse der Societät, in deren Jahresrechnung sie einzutragen seien (*libr. Dec. p. 450*).

Unter dem Dato 7. August 1772 erging von Seite der n. öst. Regierung nachstehende Allerhöchste Verordnung, die Hintanhaltung der Curpfuscheerei betreffend:

„Von der Römisch kaiserl. in Hungarn und Böheim königl. apost. Majestät, Erzherzogin zu Oesterreich unserer Allergnädigsten Erblandesfürstin und Frauen wegen: durch die n. oest. Regierung dem *N. Decano et Facultati medicae* anzuzeigen:

Allerhöchst gedacht Ihrer Majestät seye von dem Leib- und Protomedico Dr. Störck vor- und angebracht worden, wasgestalten sich auf einmal unzählbare Pfuscher, Quacksalber, dann unächte Leib- und Wundärzte einfanden, und glaubeten, dass es nun nach Absterben des Baron Van Swieten frey zu curiren, und alle Arzney ungehindert zu verkaufen erlaubt sey, wobey zu besorgen wäre, dass die alte Barbarey und das schädligste Pfuschen wiederum einschleichen und überhand nehmen dürfte;

Allerhöchst dieselben hätten hierauf in Folge deren in Sachen ehehin schon wiederholt ergangenen Verordnungen diesem Uebel am geschwindesten gesteuert wissen wollen, und dahero zufolge eines unterm 1. diess Monats August *et praest. hodierno* erlassenen höchsten Hofdecrets ernstgemessen anbefohlen, die geschärfte Verordnung unverlängt zu erlassen, dass auch hinführo nirgends weder eine fremde, sowohl äusserlich- als innerliche Arzney verkauft, noch ein Medicus, Apotheker, Chirurgus, Bader oder Hebamme, so nicht von einer erbländischen Universität mit einem Diplome versehen ist, geduldet werden solle.

Welche Allerhöchste Resolution Ihme N. Decano et Facultati medicae zur Nachricht und gehorsamsten Obachtung anmit erinnert wird. Wien den 7. August 1772.

Mathias Ferd. Martschläger,  
k. k. n. oest. Reg. Secretarius.

(*Act. Fac. medicae fasc. anni 1772. Nr. 43.*)

Am 4. Sept. 1772 wurden, wie alljährig, die Stiftungs-Rechnungen der Superintendenten durch die von der Facultät eigends dazu ernannten Censoren revidirt, richtig befunden und jedem Superintendenten darüber ein Absolutorium ausgefertigt (*l. c. p. 451*).

Ein Hofdecret vom 24. Oct. d. J. wurde bei derselben Sitzung vorgelesen, kraft dessen Ihre Majestät allergnädigst verfügten, dass hinführo kein Arzt zur medicinischen Praxis allhier zugelassen werden solle oder solche ausüben dürfe, wenn er sich nicht vorläufig der Facultät einverleibt und die übliche Taxe von hundert Ducaten erlegt hätte (*l. c. p. 453*). — Dieses Decret wurde unter ddo. 30. Jänner 1773 bestimmter wiedergegeben und deutlich nur auf die Praxis innerhalb der Linien Wiens beschränkt (*l. c. p. 472*).

Am 7. Nov. 1772 ward in allgemeiner Facultäts-Versammlung der jeweilige Decan, Hofarzt Dr. Jos. Habermann, durch die Mehrheit von 46 Stimmen (bei 86 Votanten) in seinem Decanate für das nächste Jahr belassen. Die bei der Wahl abwesenden Facultäts-Mitglieder hatte man auch diessmal, wie seit Jahren üblich war, notirt. Die Allerhöchste Bestätigung erfolgte am 14. Nov. d. J.

Formular für ein *Diploma Doctoris chirurgiae* von Störck entworfen die 14. Nov. 1772.

»*Nos Rector et antiquissima ac celeberrima Universitas Viennensis Lectoribus Salutem.*

*Laudabile inprimis majorum nostrorum institutum est, ut honores literarii nonnisi suffragantibus meritis conferri soleant. Cum itaque Doctissimus*

ad dexterrimus Carol. Ferdin. Arnold, Saxo Gottensis, chirurgiae et artis obstetriciae Magister jam ante plures annos a nobis examinatus et omni cum laude approbatus denuo pro Doctoratus chirurgici laurea supplex et humiliter nos accesserit, injunximus ei 1. ut in Collegio publico per  $1\frac{1}{2}$  horam supra vulneribus capitis et fissuris cranii diseresret. 2. Ut in omni possibili loco trepanum applicaret, explicaretque cautelas in similibus operationibus observandas, 3. ut Laryngotomiam et Paracentesin thoracis institueret. 4. demum ut varias formulas chirurgicas secundum artem praescriberet.

Haec omnia et debita dexteritate et multa eruditione perfecit, unde eum dignum judicavimus, ut in Chirurgiae Doctorem promoveretur.

Hinc nos autoritate, qua pollemus, eundem anno, mense et die in fine Diplomatis praesentis expressis chirurgiae Doctorem creamus, pronunciamus et declaramus, tribuentes illi privilegia cuncta, quae vero chirurgiae Doctori de jure vel consuetudine, hic et ubique terrarum competunt. In quorum fidem his patentibus literis majus Universitatis sigillum appendi jussimus, et municimus manu propria. Viennae Austriae anno 1772. Mense Nov. die 14. (Act. Fac. medicae fasc. anni 1773. Nr. 113.)

In der Plenarsitzung vom 2. Dec. 1772 wurde eröffnet, dass Ihre Maj. mit Decret vom 13. April 1771 dem Dr. Jacob Bertoldi aus Arco, die freie Ausübung der medicinischen Praxis in Wien allergnädigst erlaubt habe (l. c. p. 456.)

Promovirt wurden im Decanats-Jahre 1772 \*): Thaddäus Bischoff (den 9. Jänner durch P. de Haen); J. Bapt. Eloy (18. Febr. durch P. Crantz); Jos. Habermann (26. März durch P. Collin); Jos. Langmayr (26. März durch P. Jacquin); Joh. Habla (8. April durch P. de Haen); Jos. Stähling (8. April durch P. Crantz); Franz Heiss (28. April durch P. Collin); Wenzel Kirchner v. Neukirchen (12. Mai durch P. Jacquin); Rudolph Agricola (12. Mai durch P. de Haen); Andr. Ochmann (23. Mai durch P. Crantz); Mich. Ziss (4. Juli durch P. Crantz); Mich. Stadler (4. Juli durch P. Collin); Max. Stoll (4. Juli durch P. Jacquin); Leop. Thonhauser (27. August durch P. de Haen); Mathias Jos. Geppert (27. August durch P. Crantz); Jos. v. Zalheimb (27. Aug. durch P. Collin); Franz Xav. Dietl (27. Aug. durch P. Jacquin); Ferd. Thomas (27. Aug. durch P. de Haen); Franz Xaver Schwediauer (18. Nov. durch P. Crantz). Zum Chirurgiae Dr. wurde promovirt: Carl Ferdin. Arnold (Promot: Prof. Leber). Im Ganzen 18 Doctores Medicinae und 1 Doctor Chirurgiae.

In die Facultät wurden aufgenommen: Dr. Wenzel Trnka, Prof. der Anatomie an der Hochschule zu Tyrnau; Dr. Adam Ignaz Prandt, Prof.

\*) Seit Van Swieten's Ableben finden wir zweierlei Promotions-Acten verzeichnet: eine mit dem Beisatze: „*praesentibus ordinariis*,” und die zweite mit der Bezeichnung: *Promotio privata*, bei welcher nur der Präses, Decan, Notar und Professor Promotor als gegenwärtig angeführt werden.

der Instit. und der *Materia medica*, ebenfalls zu Tyrnau; Dr. Joh. Bapt. la Langue, Physicus zu Warasdin; Ignaz Wetsch; Franz Spaventi; Ant. Mich. Hiepfinger; Aloys Capuano.

Dem *Albo Societ.* wurden angeschrieben: Trnka, Prandt (Nachz. von 80 fl. für 2 J.), Dewez (Nachz. von 240 fl. für 6 Jahre, und 40, weil er das 42. Jahr überschritten), Purtscher, Habermann, la Langue, Wetsch, Spaventi, Hiepfinger, Capuano, Ant. Studelist (weil er 42 J. überschritt, mit Nachz. von 220 fl.), Zach. Schmidt, Physicus zu Wischau (er liess durch Dr. Haunalter, wie es alle Auswärtigen thun mussten, seine Gesundheits-Zeugnisse vorweisen, und zahlte für 3 Jahre nach 120 fl.; Joh. Bapt. Mislei (mit Nachb. von 40 fl. für 1 Jahr).

Über die *Promotio privata* des Dr. und nachmaligen Prof. Barth liest man in den Decanats-Acten Folgendes: »Die 9. Dec. 1772. *Praesentibus Dominis Ordinariis, Promotore Cel. Dom. Prof. Collin in Medicinae Doctorum promotus fuit jubente id Augustissima Imperatrice Dominus Jos. Barth, Paviae in Statu Mediolanensi futurus Anatomes Professor, quod mandatum Magnif. Dominus Störck, Secundarius Facultatis Praeses, Spect. Domino Decano scriptum tradidit, et est sequentis tenoris: Dn. Barth coram Praesidibus, Decano et Professoribus Facultatis medicae Viennensis die 3. Dec. 1772 per integrum bihorium disseruit supra Anatomia, simulque totius cerebri partes omnes et subtiliter et dexterrime demonstravit ita, ut omnes eum aptissimum tam ad demonstrandam quam decendam Anatomiam judicaverint, jubet Augustissima Imperatrix et Regina, ut ipsi, sicut aliis Professoribus, solito more Doctoratus laurea tribuatur, concedaturque ad Facultatem nostram (praestitis praestandis) ingressus. Die 4. Dec. 1772.*

*Störck. (l. c. p. 457.)*

In der Wittwen-Societäts-Sitzung am 9. Dec. 1772 trug der Notar darauf an, dass in soferne die blossе Vorlesung der Facultäts- und Societäts-Rechnungen nicht als genügend angesehen werden könne, die Facultät und Societät einige Censoren ernennen möchte, die in diese Rechnungen nähere Einsicht nehmen und dieselben alljährlich, falls sie richtig befunden würden, erst gutheissen sollen, bevor selbe dem Präses zur Unterfertigung vorgelegt werden. Die Facultät und Societät billigten den Antrag, und es wurden die DD. Freundt und Mayr zur jährlichen Revision bei der Art Rechnungen unter dem Namen Censoren bestellt.

Die Facultäts-Rechnungen vom Decane verfasst, vom Notar vorgelesen, lieferten im Jahre 1772 einen Abfall von 620 fl. 58 kr., welche der Wittwen-Casse übergeben wurden.

Die Rechnungen der Societät stellten für das nächste Jahr 1773 einen Rest von 5311 fl. 51<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. heraus.

Vertheilt wurden an die Wittwen 7667 fl. 52 kr., diese Summe entstand (wie gewöhnlich jedes Jahr): 1. aus dem Rest der Facultät vom vorigen Jahre, betragend 590 fl. 42 kr. die Hälfte davon 295 fl. 21 kr., 2. aus der Hälfte der im Jahre 1772 einbezahlten Einlagstaxe p. 2740:

1370 fl.; 3. aus der Hälfte der Einlagen neuer Mitglieder p. 6920: 3460 fl.; aus dem Zinse der Capitalien 2542 fl. 31 kr.; zusammen 7667 fl. 52 kr.

Von dieser Summe erhielten dieselben 12 Wittwen, wie Jahres vorher, jede 442 fl. 39 kr. Überdiess die Wittwen Beer für 11 Mon. 13 Tage 421 fl. 45 kr.; die W. Tuma für 8 Mon. 17 Tage 316 fl.; die W. Laurin für 8 Mon. 13 Tage 311 fl. 5 kr.; die W. Preisinger für 7 Mon. 24 Tage 287 fl. 43 kr.; die W. Hoffmann für 7 Mon. 10 Tage 270 fl. 30 kr.; die W. Nadler für 7 Mon. 1 Tag 259 fl. 26 kr.; die W. Hüttenbach für 6 Mon. 21 Tage 247 fl. 9 kr.; endlich die W. Gorian für 6 Mon. und 17 Tage 242 fl. 14 kr. Im Ganzen wurden also 20 Wittwen theilhaft.

Die 143 Mitglieder der Wittwen-Societät, jeder 20 fl. als Jahresrate einlegend, brachten für das Jahr 1773 eine Summe von 2860 fl. zusammen. Sämmtliche Rechnungen wurden am 15. Dec. 1772 von den Censoren eingesehen und approbirt, hierauf vom Präses unterfertigt.

In der Facultäts-Versammlung am 6. Februar 1773 wurde Dr. Joh. von Fritsch auf sein Ansuchen in die Facultät ohne Anstand aufgenommen, wohl aber demselben, in so ferne er examinirter und approbirter Chirurg war, vom Präses und Decan ernstlich eingebunden, sich hinführo mit der chirurgischen Praxis, Fälle von äusserster Noth abgerechnet, ja nicht mehr zu befassen, widrigenfalls er seines Diploms als Medic. Doctor verlustig gehen und ihm auch dann weder medicinische, noch chirurgische Praxis auszuüben erlaubt sein würde (*l. c. p. 469*).

Am 1. Mai d. J., bei Gelegenheit als in der Apotheke der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt drei pharmaceutische Magisterien von Brüdern des Ordens abgelegt wurden, erinnerte der Vice-Präses, wie ungnädig Ihre Majestät aufgenommen habe, dass in der Ordensapothek dem Allerhöchsten Befehle zuwider Pillen unter dem Namen Adels Pillen öffentlich verkauft würden, und dass die schuldige Strafe zwar diessmal auf seine Fürbitte unterblieben sei, jedoch im Wiederbetretungsfalle die Apotheke unverzüglich und für immer gesperrt werden soll (*l. c. p. 464*).

Am 28. August 1773 fand eine Facultäts-Commission Statt, an welcher Präses Störck, der Decan, Notar und die Senioren der Barbierer nebst den Vorständen der Bader Theil nahmen. Die Veranlassung hiezu war ein Allerhöchstes Patent vom 10. April d. J., kraft dessen Ihre kais. Majestät in 14 Artikeln allergnädigst zu beschliessen geruhen, dass für die Zukunft Barbierer und Bader in eine gemeinschaftliche Innung vereinigt und insgesamt mit dem Namen Wundärzte bezeichnet, auch hinführo alle Lehrbriefe und Diplome für alle gleichlautend ausgestellt werden sollten, was aber bis dahin weder die Landesstelle noch der Stadtmagistrat befolgt hatte. Demnach wurden die Ältesten der Chirurgen und der Bader zu erstbedachter Commission beschieden, theils um die Gründe zu erfahren, warum jene Vereinigung bis dahin noch nicht erfolgt sei, theils auch um solche zu beschleunigen. Die Vorgeladenen erklärten einstimmig, dass beide Theile, weit entfernt gegen die Vereinigung etwas einzuwenden, dieselbe vielmehr sehn-

lich wünschten, und der Stein des Anstosses bloss in dem Umstande liege, dass in so fern ihre Gremien nur in wenigen Puncten von einander abwichen, sie eigentlich nicht wüssten, was sie für eine Ordnung nach der Vereinigung beobachten und wie sie hinführo bei der Wahl der Vorstände (Seniorum) verfahren sollten, worüber man sich doch vor der Vereinigung verständigen müsse. Nach Anhörung dessen wurden in Folge beiderseitiger Übereinkunft nachstehende Puncte festgesetzt:

1. Beide Gremien sollen sich bey ihrem im nächstkommenden September stattfindenden Zusammentreten in eine Innung verkörpern.

2. Es soll der Altersrang nach der Zeit der Einverleibung eines jeden Mitgliedes gehalten bleiben.

3. So lange die gegenwärtigen sechs Ältesten des chirurgischen Gremiums oder ein oder der andere derselben noch bei Leben ist, sollen alljährig ein Chirurg und ein Bader Innungsvorsteher sein, und zwar dermassen, dass, wenn das eine Jahr der Chirurg Obervorsteher (Senior), der Bader Untervorsteher (Subsenior) war, im nächsten Jahre aus der Reihe der Bader der Obervorsteher und aus jener der Chirurgen der Untervorsteher entlehnt werde. Nach dem Tode der obbenannten sechs Ältesten solle jedoch die Wahl der Vorsteher ganz frey seyn.

4. So wie sich die Gremien vereinigen, soll auch diess mit ihren Cassen geschehen, doch dermassen, dass, wenn einige Chirurgen in die Wittwen-Societät einzutreten wünschten, die Einsatzsumme aus der Chirurgen Casse genommen werde, genügte etwa diese nicht, so sey das benöthigte Quantum durch Repartition auf die einzelnen herbeizuschaffen, der etwaige Rest aber in die gemeinschaftliche Casse zu hinterlegen.

5. Die Incorporations-Taxe, welche bisher für das Gremium der Bader bestand, solle beybehalten werden.

6. Die nach bisheriger Sitte vierteljährig beim Bade-Gremium einzuzahlende Auflage von 45 Kreuzer sei auch in Zukunft zu entrichten.

7. Die geringe Casse der chirurgischen Gehülfen, die bisher zur Be-theilung der kranken und fremden Kunstgenossen diente, soll zur Casse des vereinten Gremiums geschlagen werden, so zwar, dass hinführo das Gesamt-gremium alle jene Auslagen für kranke und fremde Gehülfen zu tragen habe.

8. Endlich sollen die Landchirurgen, welche bisher dem chirurgischen Gremio allhier einverleibt waren, aber wegen der Entfertheit ihrer Wohnorte nur selten oder nie beim Gremio erschienen, zwar dem Wiener Gremium einverleibt bleiben, die Nachfolger derselben jedoch sich jenem Gremium zu incorporiren gebunden seyn, wo sie ihre Wohnplätze haben.

Über diese Vereinigung beider Gremien hatte die Facultät ddo. 31. August an die Regierung berichtet, mit gleichzeitigem Ansuchen um Bestätigung der Gremial-Statuten und Mittheilung der erfolgten Bestätigung an die Facultät, den Bürger-Magistrat und das vereinte chirurgische Gremium (I. c. p. 471). (Item Act. Fac. medicae Fasc. anni 1773 Nr. 165, dann 1774 Nr. 169 — 173.)



In der am 6. Nov. d. J. stattgehabten Decanwahl erhielt abermals Dr. Habermann die Majorität von 34 Stimmen bei 86 Votanten; er wurde ddo. 13. November Allerhöchsten Ortes bestätigt. — In derselben Sitzung beantragte der Decan die Erhöhung der Remuneration des Facultäts-Notars wegen seiner vielen Facultäts-Geschäfte von 50 fl. auf 200 fl., was auch einstimmig genehmiget wurde (*l. c. p. 474.*)

Ein Hofdecret vom 10. Nov. 1773, veröffentlicht in der Facultäts-Sitzung am 27. Nov. d. J., beschränkte auf Befehl Ihrer Majestät alle während des Schuljahres üblich gewesenen Ferien auf die Charwoche, die drei Weihnachts- und die drei Faschingstage (*l. c. p. 475.*)

Mit Decret vom 2. Nov. 1773 geruhten Ihre Majestät den Dr. Joseph Barth zum Lector der Augenheilkunde (*Lector in scientia oculorum, oculorum operationibus*) und der höheren Anatomie (*subtilioris Anatomiae*) mit einem Gehalte von 800 fl. für zwei Jahre (*ad biennium*), wie es in den Acten heisst: in Anbetracht seiner besitzenden besonderen Geschicklichkeit auf die Augenkrankheiten, dessen Operationen und feinere Anatomie zu ernennen (*Act. Fac. Fasc. anni 1773 Nr. 23.*), (*l. c. p. 475.*)

Promovirt wurden (*prom. privata*) im Decanatsjahre 1773: Jos. Barth (9. Dec. 1772 durch P. Collin); Andr. Krupinski (24. Dec. P. Jacquin); Mathias Kanka (24. Dec. P. de Haen); Jos. Oeppinger (24. Dec. P. Crantz); Samuel Rácz (nachh. Prof. der Physiologie an der ungar. Universität, 30. April. P. de Haen); Johann Georg Schedler (29. Mai P. Crantz); Christoph Mayr (29. Mai P. Collin); Jos. Gabriel de Gabrieli (29. Mai P. Jacquin); Georg Staravasnig (26. Juni P. de Haen); Franz X. Pajer (26. Juni P. Crantz); Matthäus Mederer (26. Juni in *Doctorem chirurgiae promotus, per Prof. Leber*); Jos. Paesmayer (23. Aug. P. Collin); Salvatore Zanini (13. Sept. P. Jacquin); Jacob Piacentini (13. Sept. P. de Haen); Jos. Steyrer.

In die Facultät wurden aufgenommen: Barth, Müller, Kaim, Gräser, Oeppinger, Christan, Timpel, Obermayer, Brecheler, Fritsch, Klein, Schedler, Mayr, Staravasnig, Paesmayer, Weckher.

In die Wittwen-Societät traten ein: Barth, Müller (gegen Erlag von 240 fl.), Kaim (gegen Nachz. von 40 fl.), Altschaffer (Nachz. 20 fl.), Habermann, Fritsch, Timpel, Obermayer, Brecheler, Christan, Klein (gegen Nachz. von 280 fl. für 7 Jahre), Weckher.

Die Facultäts-Rechnung brachte im J. 1773 den Rest von 477 fl. 42 kr. Die Wittwen-Casse für d. J. 1774 ergab als Rest 6279 fl. 55 $\frac{3}{4}$  kr. Vertheilt wurden 8476 fl. 35 kr. Jede der 19 Wittwen erhielt 446 fl. 8 $\frac{3}{19}$  kr. als Jahresrate. — Die 152 Societäts-Mitglieder lieferten als Einsatz für das Jahr 1774: 3040 fl.

Unter dem Datum 25. April 1774 wurde nachstehende Taxordnung der medicinischen Facultät bei den strengen Prüfungen entworfen.

### 1. Pro gradu Doctoris Medicinae.

In der ersten Prüfung, welche theoretisch ist, und welcher die Herren Präses, Decanus und vier Professores, als *Chemiae, Anatomiae, Institutionum et Praelexos* beiwohnen, empfängt jeder Examinator einen, mithin alle zusammen sechs Ducaten (à 4 fl. 18 kr.), macht aus 25 fl. 48 kr. Bei der zweiten Prüfung, der nebst obgedachten sechs Examinatoren noch zwei *Hospites* beiwohnen, und welche Prüfung ganz practisch ist, erhält jeder der ersten sechs Examinatoren zwei, die *Hospites* aber jeder einen Ducaten, beträgt 14 Ducaten, oder 60 fl. 12 kr. Die der öffentlichen Dissertation beiwohnenden Herren Präses, Decanus und obbesagten vier Professoren jeder einen Ducaten, zusammen also sechs, 25 fl. 48 kr. Zur Facultäts-Casse auf Unterhalt armer Wittwen und Waisen jeder Promovendus drei Ducaten, 12 fl. 54 kr. Dem *Notario Facultatis* seine Jura, 6 fl. Dem Censori, welcher der Ordnung nach, von einem zu dem andern, einer der vier Professoren ist, wegen Übersehung der öffentlichen Dissertation einen Ducaten, 4 fl. 18 kr. Dem Herrn Universitäts-Kanzler wegen Vorhaltung des *Juramenti de tuenda immaculata Conceptione B. V. M.* einen Ducaten, 4 fl. 18 kr. Dem Herrn *Rectori Magnifico*, Universitäts-Kanzler und vier Decanis bei dem *Actu Promotionis*, jedem einen Ducaten, zusammen sechs Ducaten, 25 fl. 48 kr. Dem Promotori, welcher jederzeit der Ordnung nach einer von den vier Professoribus ist, einen Ducaten, 4 fl. 18 kr. Dem *Pedello Universitatis*, da er die Examinatores einladen und die gedruckten Dissertationen austragen und vertheilen muss, sammt seinen Juribus, einen Ducaten, 4 fl. 18 kr. Demselben *Pedello* für das Schreiben des *Diplomatis Doctoratus* 6 fl., Stämpel zum Diplom 1 fl. Dem Herrn *Rectori Magnifico* für die Sigillirung des *Diplomatis* 4 fl. Zusammen 184 fl. 42 kr.

Jene *Medic. Doctores*, die in die Facultät eintreten, erlegen vor ihrem Eintritte 100 Ducaten, welche sogleich der Wittwen-Societäts-Casse übergeben werden, d. i. 430 fl. Wie auch *pro Sessione in Facultate* einen Ducaten, 4 fl. 18 kr.

### 2. Prüfungen der Apotheker.

Jeder Apotheker hat vier Prüfungen zu bestehen. Für die drei ersten Examina: das 1. über die Erkenntniss der Kräuter, das 2. über die Erkenntniss einfacher Medicamente und das 3. über die Chemie, Botanik und Compositiones des Dispensatorii, neun Ducaten, 38 fl. 42 kr. Für das 4. Examen, die Präparirung der Medicamenten betreffend, sechs Ducaten, 25 fl. 48 kr. Allen diesen vier Examinaibus wohnen bei: die Herren Präses, Decanus, *Professor Chemiae et Botanicae*, und zwei bürgerliche Apotheker, unter welche obangesetzte Taxen dergestalt vertheilt werden, dass die drei ersten für jedes Examen jeder einen Ducaten, mithin jeder vier Ducaten, beide Apotheker aber zusammen für diese vier Examina drei Ducaten überkommen. Zur Facultäts-Cassa 3 fl. Dem *Notario Facultatis pro Juramento* einen Ducaten, d. i. 4 fl. 18 kr. Dem *Pedello Universitatis* für seine Jura

und das Schreiben des Diploms 6 fl., Stempel zum Diplom 1 fl. Dem Herrn Decano für Sigillirung des Diploms 4 fl. Zusammen 82 fl. 48 kr.

### 3. Prüfungen der Wundärzte.

Für das erste (theoretische) Examen über die ganze Chirurgie, und für das zweite (practische) von chirurgischen Instrumenten und Bandagen 10 Ducaten, 43 fl. Diesen beiden Examinibus wohnen bei: der Präses, der Decan, die Professoren Anatomiae und Chirurgiae, und die zwei Vorsteher oder Seniores des chirurgischen Gremiums. Die drei ersten Examinatores erhalten jeder für jede Prüfung einen Ducaten, die zwei letzteren nur die Hälfte. Zur Facultäts-Cassa 3 fl. Dem *Notario Facultatis pro Juramento* einen Ducaten, 4 fl. 18 kr. Dem *Pedello Universitatis* für seine Jura und das Schreiben des Diploms 6 fl. Stempel für das Diplom 1 fl. Dem Herrn Decano für Sigillirung des Diploms 4 fl. Zusammen 61 fl. 18 kr.

Armen Wundärzten vom Lande wird von der Facultät freiwillig die halbe wohl auch die ganze Taxe nachgesehen.

### 4. Prüfungen der Geburtshelfer.

Für das Examen, welchem die Herren Präses, Decanus und *Lector Artis obstetriciae* beiwohnen, jedem derselben zwei, mithin sechs Ducaten, 25 fl. 48 kr. Zu der Facultäts - Cassa 3 fl. Dem *Notario Facultatis pro Juramento* einen Ducaten, 4 fl. 18 kr. Dem *Pedello Universitatis* für seine Jura und Schreiben des Diploms 6 fl. Stempel für das Diplom 1 fl. Dem Herrn Decano für Sigillirung des Diploms 4 fl. Zusammen 44 fl. 6 kr.

### 5. Prüfungen der Hebammen.

Für das Examen, dem obige 3 Examinatores beiwohnen, jedem derselben sechs Gulden, zus. 18 fl. Zur Facultäts - Cassa 3 fl. Dem *Notario Facultatis pro Juramento* 4 fl. Dem *Pedello Universitatis* für seine Jura und Schreiben des Diploms 6 fl., Stempel zum Diplom 1 fl. Dem Herrn Decano für Sigillirung des Diploms 4 fl. Zusammen 36 fl.

Armen Landhebammen wird von der Facultät die halbe oder auch ganze Taxe nachgesehen.

Diese Taxenbestimmung mit der Bemerkung, dass sie der Studienhofcommission übergeben worden, findet sich in den Facultätsacten vom Jahre 1774 sub Nr. 229; anruhend ist ein ähnliches, doch nicht in ganz gleichem Style abgefasstes Verzeichniss der Taxen ddo. 25. September 1784, unterfertigt vom Decane Schosulan, welch' letzterem Actenstücke als Anmerkung von Störck's Hand beigelegt ist, dass Candidaten *pro Chirurgiae Doctoratu* die nämliche Taxe, wie die Candidaten *pro Gradu Doctoratus Medicinae* zu bezahlen haben. Von Taxen für Augen- und Bruchärzte wird nichts erwähnt.

Am 16. Juli d. J. \*) fand eine Versammlung der Wittwen-Societät Statt,

\*) In der Plenar-Congregation am 16. Juli d. J. wurde ein Regierungsdecret vom 31. März d. J. publicirt, welchem gemäss Ihre Majestät höchst-

in der auf Antrag des Notars und in Einklang mit den Statuten, Jos. Franz v. Müller wegen nicht entrichteten Taxen für das Jahr 1774 excludirt wurde. Man beschloss jedoch, dass er um neue Aufnahme wieder einschreiten könne, wenn der Präses beistimmen, und Supplicant die Taxen für das laufende Jahr bezahlt haben würde. Die Mitglieder machten für diessmal eine Collecte für ihn und brachten 15 fl. zusammen, den Rest versprach der Notar aufzubringen. — An die Stelle des verstorbenen Facultäts und Societäts Censors Mayr wurde Dr. Pachner, Senior der Censoren der Stiftungen, ernannt, und beschlossen, dass hinführo immer diese Reihenfolge in der Ernennung beobachtet werden soll. (*l. c. p. 483 et 484*).

Am 27. August 1774 erfloss nachstehendes kk. Hofkanzlei-Decret: „Von der Röm. kays. zu Hungarn und Böheim königl. apost. Maj., Erzherzogin zu Österreich etc. unserer allergnädigsten Frauen wegen: dem Chirurgo Raphael Steidele in Gnaden anzufügen; Allerhöchstgedacht Ihre Maytt. hätten in allermildester Erwägung, dass während dem Schuljahr von Land viele arme Wundärzte und Hebammen, wie es ihre häusliche Landwirthschaft am bequemlichsten zulässt, anhero kommen, um in ihrer Kunst eine gründliche Unterrichtung zu erhalten, für solche Leute ihn Steidele zum ausserordentlichen Lehrer in dieser Kunst, auf der Hohen Schule dermalen, und von Anfang mit einem jährlichen Gehalt von 400 fl. *ab Aerario* gegen deme allergnädigst zu benennen geruhet, dass derselbe:

1. Täglich durch mehrere Stunden nicht allein obbelten, sondern auch allen Wundärzten und Hebammen, die ihn hören wollen, privat- oder ausserordentliche Collegia geben, jedoch aber nur von jenen, welche es leicht thun können, ein geringes Honorarium annehmen; dann
2. die Wundärzte in dem Heiligen - Dreifaltigkeit-Spitale *in praxi* unterrichten, und endlich
3. wenn der wirkliche *Chirurgie Professor* wegen Krankheit, oder allgemeinen Geschäften halber durch einige Zeit verhindert würde, öffentliche Collegia chirurgica zu geben verbunden sein solle.

Welch allerhöchste Entschliessung demnach ihm Steidele zur Nachricht, guten Versicherung, und zu dem hiermit erinnert wird, damit derselbe mit künftigen Schuljahr dieses sein ausserordentliches Lehramt vorgeschriebenermassen anzutreten wissen möge: allermassen man dann auch das nöthige durch Behörde an das Heiligen - Dreifaltigkeit - Spital unter einem erlasset.“ *Decretum por Sacr. Caes. Regiam Majestatem in Consilio Cancellariae Bohemico-Austriaco-Aulicae. Viennae die 27. Augusti 1774.*

In Abwesenheit Sr. d. H. Obrist-Kanzlers Excell.

Ch. Freiherr v. Koch.

(*Act. Fac. medicae Fasc. anni 1774. Nr. 288.*)

ihren Hofrath Franz Ferd. v. Schrödter zum Präses und Director der juridischen Facultät Allergnädigst zu ernennen geruhen. — Mittelst eines andern Decretes vom 8. Juni d. J. ward der Domcantor zu St. Stephan, Joh. Peter Simen, beauftragt, bei allen Universitätsacten die Stelle des Kanzlers zu vertreten.

Durch Facultäts-Decret vom 27. October 1774 wurde dem Senior (Obervorsteher) des chirurgischen Gremiums in Wien aufgetragen, im Falle der Vorschrift gemäss von zwei Wundärzten des hiesigen Gremiums vorzunehmenden gerichtlichen Beschaun, jedesmal eine Abschrift der von letzteren auszustellenden gerichtlichen Bandzetteln, alsogleich nach unternommener Beschau dem jeweiligen *Decano Spectabili* der medicinischen Facultät einzuhändigen. (*Act. Fac. medicae Fasc. anni 1774. Nr. 317.*)

Mittelst eines ddo. 10. November 1774 nachgefolgten Facultäts-Decretes wurde dem erstbedachten Senior eingeschärft, dass in Hinkunft jedesmal die der Facultät einzureichenden Bandzettel auf einem ganzen oder wenigstens auf einem halben Bogen geschrieben, und mit der gewöhnlichen Aufschrift: an die Herren Präsidcs, Decanum und medicinische Facultät, eingerichtet, anbei aber auch der Name und Stand des Verwundeten oder Ermordeten oder Verstorbenen, wie auch das Ort oder Haus, allwo, und endlich die Ursache der vorgenommenen Beschau, ob nämlich der Beschauete gefallen, gestochen, geschlagen etc. worden sei, in so weit solches wissentlich ist, um so gewisser beigesetzt werden solle, als im Unterlassungsfalle eines sowohl als des andern der Senior zur Erlegung einer Geldstrafe pr. 12 Rheinthalcr unnachsichtlich angehalten, bei fernerer Unterlassung dieses ihm gemachten Auftrages aber solches Einer Hochl. n. öst. Regierung angezeigt werden würde. (*Act. Fac. medicae Fasc. anni 1774. Nr. 321.*)

Mit hohem Hofdecret vom 12. November 1774 wurde verfügt, dass o. ö. Professoren der Medicin an der Wiener Hochschule auch hinführo weder zum Rectorats- noch zum Decanatsamte wählbar sein, dagegen aber den Titel »kk. Rath« führen sollen.

Unter 21. November d. J. wurde vom Facultäts-Notar, Dr. Heeg, jedem der medicinischen Professoren durch einzelne an dieselben ergangene Zuschriften bedeutet: Ihre kk. Majestät hätten bei Gelegenheit der neuen Einrichtung des Studienwesens unter anderm auch mittelst eines Hofdecretes vom 12. November d. J. Allergnädigst anzubefehlen geruhet, dass der in Abschrift beigeschlossene (von Präses Störck entworfene), von Ihrer kk. Majestät allergnädigst bestätigte medicinische, die Collegia sowohl als die *Examina Candidatorum* betreffende Plan genau befolgt werden solle. (*Act. Fac. medicae Fasc. anni 1774. Nr. 323, 323½, 324.*)

(Diesen Plan wollen wir weiter unten wörtlich und Punct für Punct mittheilen.)

In der Facultäts-Sitzung am 3. December 1774 (der vierten Plenarsitzung d. J.) wurde ein Hofkanzlei-Decret ddo. 12. November d. J. kundgegeben, dem gemäss Ihre kk. Maj. den Prof. Crantz seinem Wunsche gemäss vom bisher bekleideten Lehramte zu entheben, und an dessen Stelle den Prof. Collin zu übersetzen geruheten. Mit gleichem Decrete ward Dr. Barth zum wirklichen Professor der Anatomie und der Augenkrankheiten eingesetzt, und Raphael Steidele zum *Lector extraordinarius Chirurgiae*

*et Artis obstetriciae* ernannt. Endlich wurde noch mit demselben Decrete eröffnet, dass Ihre Majestät Allergnädigst beschlossen haben, dass die Art der Decanwahl ganz so fortzuauern solle, wie selbe zur Lebenszeit von Swieten's Statt gehabt, und jener Decan zu werden habe, auf den die meisten Stimmen fallen; übrigens brauche diese Wahl hinführo nicht mehr Allerhöchsten Ortes angezeigt zu werden, den Fall ausgenommen, wo eine Abweichung von der vorgeschriebenen Ordnung Statt gefunden hätte, oder der Präses aus anderen gewichtigen Gründen der Wahl seine Beistimmung versagen zu müssen gläubte, in welchem Falle er den Vorgang ungesäumt an gehörigem Orte anzuzeigen und die Publication der neuen Decanwahl so lange zu verschieben hätte, bis der diessfällige Allerhöchste Entschluss erfolgt sein würde. Gleichzeitig hatte Ihre Maj. das mitangeschlossene Facultäts-Institut (die Störck'schen Statuten) bestätigt und dessen fernere Befolgung anbefohlen. (*Sacra Majestas in Apographo adjuvens Medicæ Facultatis Institutum confirmavit cum mandato, ut id accurate observetur.*) Dieses Institut wurde auch hierauf öffentlich verlesen und wird unter den Acten aufbewahrt (*l. c. p. 487*).

In derselben Sitzung wurde zur Decanwahl geschritten und Dr. Joseph Pöckh (mit 74 Stimmen bei 95 Votanten) zum Decane für das Jahr 1775 ausgerufen.

Im Decanatsjahre 1774 wurden promovirt: Jos. v. Plenciz (15. December 1773 durch P. Jacquin); Vincenz Künstler (18. Jänner 1774 durch P. de Haen); Ant. Stodolny (15. April durch P. Crantz); Xav. Kaiser (15. April durch P. Collin); Jos. Tiussi (15. April durch P. Jacquin); Franz Hormayr (20. Mai durch P. de Haen); Adam Strassgütl (20. Mai durch P. Crantz); Christoph Saedtler (28. Juni durch P. Collin); Franz Xav. Herrmann (25. August durch P. Jacquin); Franz Jos. Pöckh (25. August durch P. de Haen); Franz Langmayer (18. November durch P. Collin).

In die Facultät wurden aufgenommen: Jos. v. Plenciz, Rud. Agricola, Fr. Xav. Jugowitz, Joh. Bapt. Langmayer, Joh. B. Eloy, Christoph Saedtler, Max. Stoll.

In die Societät traten ein: Hiepfinger (gegen zweijähr. Nachz. pr. 40 fl.), Schedler, Staravasniq, Agricola, Künstler, Jugowitz (geg. Bez. v. 100 fl.), J. Bapt. Langmayer, Eloy (40 fl.), Wetsch (geg. Entricht. v. 360 fl.), Pressen (geg. 240 fl.), Tiussi, Reichart (f. vierjähr. Zhlg. 160 fl.), Pöckh, Müller (wieder aufgenommen).

Die Facultäts-Rechnung stellte für das Jahr 1775 einen Rest von 605 fl. 56 kr. In der Wittwen-Societäts-Casse blieb als Rest für diess J. 4648 fl. 31<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.

Vertheilt wurden unter die Facultäts-Wittwen 8195 fl. 15 kr. (welche Summe erwuchs: a) aus der Hälfte des Facultäts-Restes vom vorigen Jahre, und sich auf 238 fl. 51 kr. belief; b) aus der Hälfte der Einzahlungen für d. J. im Betrag von 1530 fl., der Hälfte der Zahlungen der neu einge-

tretenen Mitglieder d. i. 3540 fl., und den ganzen Zins der Capitalien, welcher 2886 fl. 24 kr. betrug).

17 Wittwen erhielten jede 442 fl. 31 kr. Überdiess die Wittve Johanna Locher für 1 Mon. 1 Tag 38 fl. 6 kr.; die W. Mayr für 9 Mon. 18 Tage 354 fl. 1 kr.; die W. Fortschnigg für 7 Mon. 16 Tage 280 fl. 15 kr.

Eingesammelt wurden für das kommende Jahr von 164 Societäts-Mitgliedern (jedem zu 20 fl. Jahresrate) 3280 fl.

Der oberwähnte Plan zur neuen Verfassung der medicinischen Facultät erschien ddo. 13. Jänner 1775 in Druck (Wien bei Th. Edl. v. Trattnern). Wir wollen denselben hier dem Original-Texte getreu mittheilen.

### *I n s t i t u t a*

#### *Facultatis medicae vindobonensis.*

*Facultas Medica Vindobonensis constat Praeside, Decano, Professoribus Publicis Ordinariis, Seniore, Notario, et Medicinae Doctoribus, Facultatis albo adscriptis.*

*Praeses a Summo Principe designatur Ille, cui valetudinis suae curam committit.*

*Ejus officium est perpetuum.*

*Is Facultatis tenet gubernacula, totiusque Rei Medicae negotia gerit ac moderatur.*

*Praeprimis autem curare debet, ut Cathedrae publicae ordinariae a Professoribus quam maxime idoneis et diligentibus occupentur; tum ut Studium Medicum non tantum in constituto ordine ad amissum servetur, sed etiam, quantum quidem fieri poterit, emendetur, perficiatur et amplificetur. Quibus in rebus Professores officii lege pendent a Praeside.*

*Decanus eligitur quotannis ab universis Facultatis membris; atque illi honor iste confertur, in quem major suffragiorum numerus conspiciatur. Qui eo jam functus est, potest confirmari etiam pluries, dummodo cum repetitur electio, semper in ipsum confluant suffragia plurima; et justae graevaeque causae aliter Prae sidi non suaserint.*

*Ejus officium expostulat, ut necessario omnibus Facultatis actibus tam privatis quam publicis intersit; tum ut praedisponat cuncta, quae spectant Commissiones, ut et Consultationes criminales aequae ac civiles etc., quae a Facultate Medica petuntur.*

*Primum a Decano locum tenent Caesareo-Regii Archiatri.*

*Hos sequuntur Professores Publici Ordinarii, quorum quilibet Caesareus Regiusque Consiliarius est.*

*Nullus Professorum eligi potest vel Universitatis Rector, vel Decanus, ne adscititiis hisce occupationibus distractus a Professoriis suis muniis rite diligenterque obeundis interturbetur, aut impediatur.*

*Si aliquis Professorius locus vacaverit, Praesidis est, eum seligere, qui huic muneri sit aptissimus, riteque proponere Summo Principi, ut ejus suprema auctoritate renunciatur.*

*Nemo tamen, nisi forte annosa sedulaque Artis exercitatione, vel vulgatis operibus probaverit se esse aptum ad docendum, constituitur statim Professor Publicus Ordinarius. Cuilibet enim alteri, in quem ista non cadunt, praescribitur, ut habilitatis suae specimen daturus ad unum alterumve annum titulo Lectoris publice praelegat, tributa illi primo anno medietate salarii Professoris Ordinarii, et altero duabus tertiis partibus. Quo tempore, si muneris sui partes omnes expleverit, Aulico Decreto confirmatur, et omnes deinde Professoris Publici Ordinarii honores fructusque in Universitate consequitur.*

*Si minus satisfaciatur, alter ejus loco ad idem experimentum substituitur.*

*Quae methodus ad pernoscendos, qui mereantur Professores renunciari, est sane opportunissima. Siquidem in Professore praeter solidam doctrinam desiderantur adhuc plures cum ingenii tum animi dotes, quarum, utrum saltem summe necessarias recte possideat, longius solummodo experimentum potest patefacere.*

*Si plures adsint, qui Professorium aliquod munus ambient, videanturque aequae intelligentes, instituitur singulorum tentamen, ut exploretur, qui sit optimus, ideoque ceteris antefendus.*

*Numerus et munia professorum medicinae.*

*Quatuor ii sunt: quorum Unus docet Chemicam et Botanicam,*

*Alter Anatomicam,*

*Tertius Physiologiam, Materiam Medicam, et Methodum conscribendi formulas,*

*Quartus Pathologiam et Praesin Clinicam.*

*Ratio, quae servatur in docendo.*

*Cum mos ille dictandi propria scripta, qui superioribus saeculis invaluerat, sit pluribus de causis sublatus, praescribitur Professori libellus aliquis ex iis, qui commodiores probatiorisque sunt, ut possint discipuli cognoscere ordinem, quem Professor in illis erudiendis sequitur, et ad eum memoriae gratia valeant referre, quaecumque in Praelectionibus audierint, vel in aliis Auctoribus invenerint.*

*Nam quia ad quamcumque scientiam artemque penitus comprehendendam compendiarum via est excutere quam diligentissime probatissimorum virorum opera, in quibus aut universa earum materia, aut aliqua ejus pars illustratur; Professores nostri, praeterquam, quod ex praescripto Praelectiones suas auspicantur a litteraria Facultatis, quam docent, historia, non praetermittunt inter docendum indicare, privatimque legendos consulere Auditoribus suis praestantiores Auctores, qui de re, de qua illis sermo est, doctius uberiusque pertractarunt. Neque ex eo, quod hucusque injunctum est, exempli causa, uti Boerhavi Institutionibus, existimandum erit, Medicinae Professores adigi, ne vel ab ordine, vel a sententiis Boerhavi illo pacto recedant; sed ideo factum est, quod nulla hactenus prodierit Medicae Artis Eplome, quae minori volumine, et ordine*



magis perspicuo comprehendat tanta, quanta in suis libellis Boerhavius conclusit.

Medicina enim ars est non quidem servilis, sed liberalis; quique ei se addicunt, pendere non debent a privatis cujuscumque opinionibus, sed id solum probare, quod experimenta, et hinc legitimae deductae rationationes ostenderit esse naturae consentaneum. Quocirca in potestate cujusque Professoris est, ea proferre, quae ipse pro peritia sua judicat veriora, aut instituendis Auditoribus suis aptiora, etiamsi ab Auctore, quem praelegit, sint dissentanea.

Hinc in more positum est, ut praeter libellum, qui praescribitur explanandus; Professor quilibet, siquidem sibi videatur, commendat lectionem alterius Auctoris, quem censet ad intelligentiam Praelectionum suarum posse conferre.

Quin si voluerit conficere ipsemet libellum, ex quo praelegat, illi interdictum nullatenus est; dummodo, quod scripserit, antequam typis detur, exhibeat Praesidi, ut, quod publice praelegendum est, non nisi Facultate consentiente praelegatur.

Immo summa est in Scholis nostris sollicitudo, ne vel ipsorum Discipulorum mentes factiosae fiant contentiosaeque; aut hypothesis in artis exercitio plerumque noxiis insciantur.

Ac propterea cautum Professoribus est, ut in docendo patefaciant candidè, quid habendum sit certum, quid probabile, quid obscurum, quid dubium.

Et quia fraudari Discipuli non possunt cognitione controversiarum, quae auctoritas virorum doctorum disputationibus suis reddidit celebres, enarrantur eae quidem, sed problematice tantum, expositis ingenue et sine partium studio argumentis, quae uterque contendentium in propriae sententiae confirmationem adducit; admonenturque Auditores, ut, quando-cunque adsit in rebus obscuritas, abstineant a judicando, donec uberior lux adfulgeat.

Atque hisce expositis in universum describenda est ratio, quam singuli Professores sequuntur.

#### C h e m i a.

Professor Chemiae, qui ordinem servat Elementorum Chemicorum Boerhavi, et suadet praeter hunc legendos Spielmannum et Macquerum, Praelectiones suas ita distribuit, ut in iis non tantum omnia, quae Medicis Pharmacopoeisque necessaria scitu sunt, sed et, quae Metallurgiae et Oeconomiae possunt usui utilitatique esse, explicantur, et repetitis experimentis demonstrantur.

#### B o t a n i c e.

Idem Professor, Botanicam non theoretice tantum, sed et practice docturus, ita, ut ejus Auditores plantas, quotiescumque occasio sese offert,

possint internoscere, Lectiones suas instituit in Botanico Caesareo - Regio horto, ad hunc finem extracto; et quoniam sequitur Systema Linnaei, cujus opera idcirco consulit legenda, hujus doctrinam, posteaquam verbis fusa dilucideque explanavit, confert confirmatque in plantis ipsis tam indigenis quam exoticis, quibus hortus iste copiosissime est instructus.

Et ne quid desit, quo publica utilitas promoveatur, prostat typis impressus plantarum omnium Index praefixis cuique earum numeris illis, qui singulis plantis horti respondent, cujus ope quilibet potest, quandocumque voluerit, ea recolere, quae a Professore audiverit.

Plantis autem, quae ex eo, quod communioris sunt in Medicis praescriptionibus usus, appellantur Officinales, destinatus est in eodem horto sejunctus locus tabellis insixis, quibus nomina Latina et Germanica cujusque speciei inscripta sunt; qui locus quocumque anni tempore patet etiam iis, qui necesse habent has plantas cognoscere, et negotiis quotidianis impediti Praelectionibus Professoriis nequeunt interesse.

Praeterea Professor vernalibus aestivisque diebus, assumtis secum studiosioribus quibusdam discipulis, peragrat saepius campos, vales, colles, montes, et sylvas, non solum urbi proximiores, sed etiam remotiores, ut hi et assuescant plantas, ubicumque occurrerint, statim discernere, et perspiciant pervestigantque herbas stirpesque rariores eo ipso in loco, in quo naturae vi sponte progerminant et crescunt.

#### A n a t o m e.

Qui profitetur Anatomem, Praelectiones suas instituit secundum Anatomicas Tabellas Schaarschmidii, commendata Auditoribus lectione Winslowii; et quandoquidem debet singula, quaecumque voce exposuit, illico in ipsis humani corporis membris demonstrare:

Agit in hyeme de iis Anatomes partibus, quae illustrari possunt cadaveribus recens extinctis, eas subtiliter dextereque dissecando, injectando, ceterisque variis modis artificiosisque praeparando, ut quantum humanis viribus datum est, pateat admiranda corporis nostri structura, et singulorum partium viscerumque usus, functionesque detegantur.

Aestivo autem tempore in illarum partium tractatione versatur, quibus demonstrandis adhiberi potest ex humano corpore id, quod vel natura siccus est, vel non tam facile ita corrumpitur calore, ut ejus attentam introspectionem faetor reddat intolerabilem.

Porro tum in artis incrementum, cum in eorum gratiam, qui delectantur Anatome, ea subtilitate ubertateque tractata, quae ab annali Institutione non potest exigi, solet Professor singulis annis de alia Anatomiae parte ita copiose disserere, eamque tanta sedulitate et patientia demonstrare, ut, qui expositionibus istis, quarum tempus scripto publico indicitur, interfuerint, nil ultra possint desiderare.

Quod si fuerit discipulorum aliquis, cui volupe sit adipisci quoque manuum peritiam in dissecandis vel humanis cadaveribus vel viventibus animalibus, habebit a Professore, unde in hac quoque re practice erudiat.

*Ejusdem pariter Professoris pensum est, postquam Anatomes universae expositionem absolberit, disserere peculiari accurataque tractatione de cognoscendis curandisque oculorum morbis, ostendendo tam in cadaveribus, quam in ipsis aegris, qua ratione sint efficiendae enchereses illae, quibus manu instrumentisque potest obtenebratis oculis succurri.*

#### P h y s i o l o g i a.

*Physiologus explicat ordine Boerhaviano omnes et singulas actiones corporis humani, recta valetudine perfruentis; adductis ad eas dilucidandas comprobandasque experimentis ratiocinationibusque tam propriis quam praestantiorum Physiologorum, translatisque in suum usum tum copiosissimis illis selectissimisque Medicae doctrinae thesauris ab immortali nostro Swietenio, singularis ingenii industriaeque viro, congestis, tum iis, quae solertissimus pariter ac eruditissimus naturae perscrutator Hallerus sagacitate summa incredibilique labore detexit, et ad salutaris Artis incrementum ratione aequae ac experimentis solidissime elegantissimeque constabilivit.*

*Discipulis autem, ut in antecessum efforment sibi quandam Physiologiae notionem, consulit, ut legant Ambrosii Marherrii Praelectiones Physiologicas.*

#### M a t e r i a M e d i c a.

*Cum primarius Medici scopus sit valetudinem, qua quis fruatur, servare integram, Praelectiones Materiae Medicae initium ducunt a ratione victus, qui sanis recteque valentibus hominibus congruit.*

*Quare non tantum disseritur articulatin de qualitate earum rerum, quae in cibum potumque adhibitae sanitati aut prosunt aut detrimento non sunt, rerum etiam modus traditur, quo cuicumque aetati ac temperiei debeant eae attemperari.*

*Hisce diligenter pertractatis, Professor Boerhavio duce, ad classes omnes remediorum, quae e Regnis animali, vegetabili et minerali in usus Medicos ducuntur, se confert.*

*In quaque classe primum agit generatim de remediis ad hanc pertinentibus. Deinde peculiariter tradit uniuscujusque descriptionem historiamque, indicata ratione, qua id seligitur, servatur paraturque. Tum referat ejus vires medicosque usus in quovis morbo, cujus symptomata enumeret, ut inde dignoscatur, quate in quoque morbi statu medicamen indicetur, qua que dosi, ac forma pro variis aegrorum circumstantiis tuto jucundeque praebeatur.*

*Consequitur deinde tractatio de venenis, quo nomine, recepta jam in scholis Medicis consuetudine, intelliguntur non ea solum, quae tali natura sunt, ut quantulacunque eorum portio per se machinetur semper humani corporis destructionem, sed etiam illa omnia, quorum ut prudens administratio potest prodesse, ita inconsiderata exhibitio solet nocere.*

*Etsi igitur optandum esset, ut venenorum, quae proprie talia sunt, non dicam cognitione, sed vel ipso nomine careremus, nihilominus, quoniam saepe aut casu accidit, aut imprudentia, et non raro scelestissimorum hominum feritate, ut quid venefici sese ingerat in humanum corpus, qui Materiam Medicam exponit, cogitur de venenis quoque verba facere.*

*Praefatus itaque in universum de eorum natura, iisque distributis in genera, prout varia agendi vi inserunt humano corpori perniciem, descendit ad singulorum recensioem, praecurens tamen sedulo, ne quid sibi excidat, ex quo, qui mente sunt perversa, discant artes illas fraudulentos ac detestandas, quibus impia veneficorum natio tentat mortalium vitae latenter insidiari.*

*Nam ea tantum de causa in publicis Medicorum scholis disseritur de venenis, etiam per se necem certo intentantibus, ut, qui prostentur se velle opitulari hominibus, sciant, tum quae possint illos pessumdare, tum signa, e quibus internoscatur, venenone affligantur aegri, an naturali morbo, habeantque in promptu omnis generis arma, quibus illud oppugnent.*

*Propterea Professor, ut debet esse accuratus quidem sed brevis in enarratione rerum veneficarum; ita multus sit, oportet, in enumerandis peculiaribus cujuscunque veneni effectibus in humano corpore, et in suppeditandis auxiliis, quibus illud aut abigatur prorsus, aut mitigetur, aut iners reddatur.*

*Postremo, ne quis error committatur vel a Medicis, in medicamentis praescribendis, vel a Pharmacopoeis in iis parandis, sermonem instituit de praeceptis cautionibusque, ad utrumque rite et secundum Artis leges praestandum necessario observandis.*

#### P a t h o l o g i a.

*Praecipuum Medici, qui a medendo denominatur, officium est, definire ac dijudicare morbum, quo aeger sibi oblatus tenetur, et ea omnia praestare, quae valetudini restituendae sunt apta: cumque id efficere scienter prudenterque nemo possit, cui bene perspectae non sint morborum causae, species et indoles, idcirco discipuli intentius studeant oportet Pathologiae, quae hujuscemodi rerum scientiam suppeditat; quippe quae ambitu suo comprehendit omnia, quae possunt ad illustrandam morborum historiam, naturam, et curationem quoquo modo conferre.*

*Propterea Professor in eo totus est, ut peculiari Hippocratico studio ad Boerhavianum filium commendata Swietenianorum Commentariorum lectione, evolrat primum generatim morbi notionem:*

*Dein designet id, unde sit, ut alter ab altero differat; ac post haec suscipiat singulorum distinctam nitidamque delineationem tradere, circumscribens cujuscunque causas, symptomata, signa, designansque respondentem qualicumque morbi statui tum prognosin tum curandi rationem. Ita ut Auditores efforment sibi quandam quasi imaginem rerum omnium, quae ad morbum quemlibet discernendum, judicandum, curandumque spectare*

potest, in quam, dum aegrum inviserint, respicientes valeant, quoad licet, prompte intelligere et efficere quaecunque ex arte sunt.

Et ut Medico incumbit non modo, ut vulgus existimat, perditam valetudinem restituere, sed et prospicere, ne quae adest, patiatur detrimentum, ideo traduntur etiam in Pathologia praecepta tam generalia quam particularia, quibus sumi homines vivendi rationem instituunt, et, ne a morbis facile corripiantur, praecaveant.

Conjungitur quoque Pathologiae, utpote quae ab ejus peritia pendet, Medicina, quam Forensem ex eo vocant, quod usui illa sit in iis causis, quarum cognitio ad Magistratus et Tribunalia cum deferatur, necesse habent Judices sententiam Medicorum explorare.

At quamvis quis perdidicerit menteque teneat haec omnia Artis praecepta, non illico tamen aptus est, ut admoveat aegris manus auxiliatrices. Etenim veri nominis Medicus esse is solus potest, qui ea, quae et scholarum frequentatione, et privato Auctorum lectione perceperit, contulit cum decumbentibus aegris. Ex horum quippe diuturna contemplatione emergit tandem perfecta morbos cognoscendi curandique peritia iis etiam in casibus, in quibus occasio praeceptis moram longiori deliberationi solet raro concedere. Atque idcirco discipuli illi, quos constat comprehendisse probe Medicæ Artis fundamenta, admittuntur demum ad Praxin Clinicam in eo practico Nosocomio, quod AUGUSTAE MARIAE THERESIAE munificentia ad hunc finem instruxit.

Eo loci, Studiosis omnibus lectulo adstantibus aegri publice a Professore examinantur, ut vestigentur morbi causae, signa, symptomata etc. quae omnia accurate scripto notantur, attentissimeque inter sese conferuntur, ut morbi natura et indoles pateant. Hinc medicamenta ceteraque necessaria praesidia, ut et conveniens victus ratio praescribuntur, causis indicatis, propter quas judicatur ita esse cum tali aegro agendum.

Postridie relegitur tota morbi historia, narraturque singillatim, quicquid ab eo tempore, quo Discipuli secesserunt, acciderit aegro, sive ab arte, sive a natura, adjectis semper cujuscunque rei rationibus; tum exponitur, quid eo in statu symptomata, quae vel adhuc perstiterint, vel emerterint, portendant, et deinde praesentibus eorum indicationibus curatio attemperatur. Idque quotidie eousque fit, donec aeger penitus convalescit.

Quod si morbi vis aegrum superaverit, tunc convocatis Auditoribus cunctis, qui ejus tractationi interfuerant, secatur cadaver, in eoque curiosissime exploratur, quicquid potuerit unquam tum hunc morbum facere, tum morti causam praebere: tum etiam disquiritur, solidaene fuerint, naturaeque morbi vere consentaneae, quae inter medendum proferebantur, sive conjecturae, sive dijudicationes.

Ac ne studiosis sedulisque Discipulis quid desit, quominus audeant ipsimet aegrorum curam suscipere, conceditur iis, qui diutius assidueque praesto fuerint hujuscemodi clinicis exercitationibus, adire quotidie pluries

*hòc Nosocomium, ibique decumbentes aegros contemplari et examinare, ut animo concipiant genuinam morborum in quocunque statu effigiem. Quin sub auspiciis directioneque Professoris quidam aegri penitus eorum curationi concreduuntur.*

*Accedit quoque illud commodi, quod cuicumque Medicae Artis vel Candidato vel Doctori liceat omnia Urbis Valetudinaria pro arbitrio adire, aegrosque invisere; ordinariis loci Medicis candidè aperientibus, si quae adhucdum dubitandi locum adferunt, aut dilucidiorè experientiae fulgorem praestolantur, ut de iis rite statuatur.*

#### *Ordo Studii Medici.*

*Quod assectantibus scientiam artemve aliquam, quae ab alia, veluti surculus e trunco pendens, mutuatur principia quaedam, quibus quasi imis basibus innitatur, faciendum praecipit recta ratio, ut nempe ad eam non accedant, antequam universa, quae huic substernuntur, sibi nota reddiderint, id salutaris Artis cupidis tanto minus est praetermittendum, quanto valetudo, et ipsa vita mortalium, cui illa praeeest, caeteris humanis rebus, utpote pretiosior, est anteponenda.*

*Cum ergo humanum corpus, circa cuius statum sanum morbosumque Medicus versatur, subsit legibus tum iis, quae ceteris corporibus sunt communes, tum peculiaribus quibusdam, quae non remotam habent cum reliquis animantibus affinitatem, ac praeterea eodem fere cum istis modo a naturalibus rebus afficiatur, manifestum est, neminem posse Medicinam intimius assequi, qui experimentalem Physicè Matheseos face diligentius non perlustraverit, Naturalique Historiae cognoscendae animum non appulerit.*

*Praesertim cum sedula multiplicium naturae operum contemplatio mentem acuat, et ad eam quoque sagacitatem facilius acquirendam disponat, cuius beneficio in Medicae Artis exercitio tenebrae, faciem morborum non raro infuscantes, feliciter dispelluntur.*

*Atque haec necessaria prorsus sunt. Sed non mediocris quoque utilitatis erit Medicinae studioso linguarum peritia: Graecae primum, qua ex ipsis Medicae Artis fontibus nativi latices hauriantur: tum earum gentium, quae bonis literis peculiarem operam dant, ut in proprios usus transferat, quidquid illustres apud eas Artis Salutaris cultores superiori nostraque aetate a se vel detectum vel meliori in luce collocatum nonnisi patrio sermone exposuerunt.*

*Et si in elegantioribus quoque literis non erit omnino inexercitatus, non quidem major Medicus fiet (morbi enim non eloquentia sed remediis curantur) sentiet tamen majora sibi adesse, cum ad distincte ordinateque cogitandum, tum ad apposite loquendum, adjumenta, quam habeant ii, qui ejuscemodi ornamentis destituuntur.*

*Igitur adolescens necessariis, quae superius memoravimus, scientiarum elementis imbutus, audiet primo anno Praelectiones Anatomae, Che-*

*miae et Botanices; tum quia cum Physica Experimentalis Naturalique Historia conjunctionem habent, tum quia ad intelligentiam eorum, quae consequuntur, riam sternunt.*

*Secundo anno iisdem, ut vocant Collegiis, quae tenentur iterum frequentare, addet auditionem Praelectionum Physiologicarum.*

*Tertio anno vacabit denuo Physiologiae, conjungendo illi Pathologiam et Materiam Medicam.*

*Quartum annum impendit repetitioni Pathologiae, Medicaeque Materiae, et insimul adibit Collegia Clinica.*

*Quintum denique annum transiget in audiendis Clinicis Collegiis, et in iis Praelectionibus recolendis, in quibus existimaverit se non esse satis eruditum: vel si id sibi magis libuerit, adibit scholas Chirurgiae, Artisve Obstetriciae, aut Urbis Nosocomia.*

*Atque hoc ordine, qui Medicinae diligentem operam navaverit, poterit certe quinque annorum spatio ea omnia facile perdiscere, quae ad Medicinam intelligenter faciendam sunt scitu necessaria.*

### E x a m i n a

#### pro Gradu Doctoratus Medici.

*Non tamen studioso, etiamsi scholis assidue interfuit, conceditur statim Artis exercendae potestas. Etenim constare Facultati debet, ipsum universa, quae audivit, ita percepisse, ut ea in succum, ut ajunt, et sanguinem omnino converterit.*

*Quapropter duo illi rigorosa examina sunt subeunda.*

*Horum primum complectitur universae Medicinae fundamenta, integramque Theoreticam doctrinam. Proponuntur igitur illi resolvendae ex Anatome, Chemia, Botanice, Physiologia, Pathologiae quaestiones aliquot graves, ut dignoscatur, an Candidatus noscat scienter humani corporis partes, actiones atque functiones; valeatque morbos tam generales quam particulares e signis symptomatibusque propriis discriminare, et sive prophylacticam, sive curantem medelam cuicunque indicationi congruentem designare.*

*Atque huic examini intersunt Facultatis Praeses, Decanus, et quatuor Medicinae Professores.*

*In altero examine, quod est mere practicum, et aliquot post primum diebus instituitur, praesentibus praeter Praesidem, Decanum et quatuor Professores, binis Facultatis Membris e peritioribus Practicis, agitur solummodo de varia difficiliorum complicatorumque morborum curatione; tum de praescribenda plurium medicamentorum dosi, de indicandis morbis, quibus hoc alterumve remedium conveniat, ac tandem de diversis eorum formulis ad Artis leges praescribendis.*

*Quaestiones autem, quae in utroque examine obijciuntur illi discutendae, ita artificiose contextuntur, ut complectantur, quanto plures Medicae Artis partes possunt conglomari, ad hoc ut certius statuatur haud*

*minus de respondentis peritia, quam utrum in eo, quod ipse profert, non solius memoriae vis, sed et perspicax et prudens et solidum iudicium interluceat.*

*Si Candidatus in binis hisce examinibus tulit omnium suffragia, admittitur ad habendum publicam inauguralem Disputationem, quam ipsemet trium mensium tempore debet componere, nisi argumenti gravitas longius temporis intervallum exposulet.*

*Disputatio haec habetur semper in publicis Universitatis aedibus, quatuor Medicinae Doctoribus Defendentem non ex formula et ad pompam, sed gratiter rigideque oppugnantibus.*

*Cumque publicus hic actus reputetur tertium postremumque examen, debent necessario Decanus et omnes Medicinae Professores ei adesse.*

*Postquam vero omnia haec rite processerint, constituitur certa dies, qua Rector Universitatis, Cancellarius, quatuor Facultatum Decani, Professor promovens et Facultatis Notarius congregantur, et auctoritate, a Summo Principe concessa, tribuunt Candidato ritu consueto Doctoratus Gradum, et omnia Jura ac Privilegia huic adueza. Inter quae illud erit praecipuum, quod, qui in Vindobonensi studiorum Universitate creatus est Medicinae Doctor, liberam Facultatem consequatur exercendi Artem sedemque suam figendi in haeredituriis omnibus Caesareo-Regiis Provinciis, ubicunque locorum sibi visum fuerit.*

*Si autem voluerit abto Membrorum Facultatis Medicinae Vindobonensis adscribi, solvat necesse est, centum aureos Cremonenses, qui ad aeri-um viduarum Facultatis deponuntur.*

### C h i r u r g i a.

*Arti quoque Chirurgicae deputatus est in Universitate nostra Professor Publicus Ordinarius, titulo Consiliarii Caesareo-Regii condecoratus, qui in Facultate post ultimum Medicinae Professorem locum occupat.*

*Ad haec Collegia patet pariter cuilibet liber aditus: Chirurgis autem Civicis Vindobonensibus praeceptum est, ut omnes Tyrones Amanuensesque suos ad ea audienda mittant; atque inde quotidie de eo, quod audierunt, examinent exploraturi, num in Arte proficiant futurique sint ei exercendae apti.*

*Cum solidae Chirurgiae basis sit Anatomies cognitio, Professor exorditur Praelectiones suas ab Osteologia et Anatome, quam vocant siccam; a qua gradum deinde facit ad universae Anatomies demonstrationem in cadaveribus, adnotans in qualibet corporis parte, et experimentis exemplisque practicis confirmans, quae a Chirurgis sunt in iis observanda, interserens eodem tempore tum Physiologiam, tum animadversiones omnes, quae ex Anatome spectare possunt ad Chirurgiam, quam vocant Forensem et legalem.*

*Necessariis hisce fundamentis substratis sumit sibi enarrandas Chirurgiae Institutiones. In his post brevem historiam literariam Chirurgiae, exponit distincte ea omnia, quae expertus Chirurgus scire debet de morbis*



tam in genere quam in specie. Agit de tumoribus, vulneribus, ulceribus, luxationibus, fracturis etc. recensens methodo facili singula signa et symptomata, a quibus, vera et multiplici observatione confirmata, chirurgicorum morborum cognitio, differentia et diagnosi determinantur. Ac tandem indicat omnia tam interna quam externa praesidia, quibus Chirurgus ad quoscunque Arti suae subjectos morbos pertractandos potest unquam indigere.

Postquam vero integram theoreticae Chirurgiae explicationem absolverit, ad Chirurgicas operationes descendit eo ordine, ut praemissa generali earum notione ac divisione, suscipiat de qualibet singillatim agere, tradens peculiarem cujuscunque theoriam, quae cognitu necessaria est, ut dextere appositeque perficiatur. Ostendit deinde universum instrumentorum, fusciarum etc. ad eam encheresin apparatus, et congruentem uniuscujusque usum et applicationem. Quo facto ipsemet eam operationem, de qua sermonem habuit, instituit in cadavere, repetens inter operandum atque demonstrans practice cuncta, quae antea theoretice explicaverat.

Ex qua methodo, sat certe laboriosa, non parum utilitatis reportant etiam ii e Discipulis, qui mediocri minusque dexterum ingenium cum sint a natura consequuti, segnius perciperent ea, quae illorum auribus ingeruntur, nisi eorum speciem fideles oculi imaginationi simul insingerent.

Quoniam vero in iis, quae manu efficienda sunt, solus ille sperare potest, se apte rem esse gesturum, qui repetita exercitatione manibus habilitatem dexteritatemque comparaverit, constitutum ideo est, ut quolibet anno postrema Novembris, Decembris, Januarii, Februarii, Martique hebdomada impendatur ea ratione, quae subjicitur.

Chirurgiae nempe Professor eos e suis Auditoribus seligit, qui theoreticam doctrinam probe callent. Ex iis vicissim modo unum, modo alterum jubet Chirurgicam aliquam operationem perficere in cadavere, exigens, ut is ejus operationis theoriam publico in Collegio prius exponat, et omnia ad eam peragendam necessaria rite paret. Deinde rem aggreditur adstantibus Discipulis omnibus et Professore, qui eum, si minus recte operetur, corrigat comiter, demonstrata ratione, qua et id, in quo erraverat, et id, quod prosecuturus est, sit efficiendum.

Peracta operatione applicat ea omnia, quae applicanda essent, si operatio instituta fuisset in corpore vivente; recenset quoque, quid infausti potuisset sub ipsa operatione contingere, quare ratione sit illud evitandum; narratque deinde ea, quae solent quandoque operationem subsequi, indicans remedia, quibus his foret obviandum.

Sed ne selecti hi adolescentes accedant ad publicas hasce operationes imparati, significatur iis mense ante, quatenus operationes futuro mense faciendae sint, et auctores, unde ad eas perficiendas erudiuntur.

In eum quoque finem hujuscemodi publicae exercitationes sunt institutae, ut adolescentes, assueti operari in propatulo, assequantur eam strenue audacterque agendi securitatem, quae Chirurgus necessaria est, quo-

minus ab efficiendis iis, quae ex arte sunt, aut personae languentis splendore, aut adstantium auctoritate dimoveantur, vel perturbentur. Tales denique sunt, quales Celsus vult Chirurgos esse: animo intrepidus, immisericors, sic ut sanari velint eos, quos acceperint, non ut clamore eorum moti, vel magis, quam res desiderat, properent, vel minus, quam decesse est, secent; sed perinde faciant omnia, ac si nullus ex vagitibus alterius affectus oriatur.

In quo, ut quotidie magis obsirmentur, Professor, qui hac de causa proprium nosocomium sub se habet, illis, quorum chirurgicam peritiam in cadaverum tractatione exploraverit, concedit, ut, se praesente ac dirigente, operationes quasdam in aegris quoque pertentent.

Et quoniam persimiles operationes publicae persciuntur etiam in Nosocomio Medico practico, in Pazmaniano, in Hispanico, et ad Sanctum Marcum, in quibus primarii Chirurgi sunt certe viri experientissimi, qui voluerit serio et ex animo sese Arti huic dedere, non habet, quid desideret eorum, quae ad perfectum Chirurgum efformandum aliquam vim possunt unquam habere.

Ad Anatomem Professor Chirurgiae commendat *Verdieux* et *Winslow*; in Chirurgia sequitur ordinem majoris Chirurgiae *Heisteri*, consulendo simul legendos *Gerardi van Swieten* commentarios de morbis et operationibus chirurgicis.

#### Examina Chirurgica.

Pro Chirurgiae Candidatis bina quoque examina praescripta sunt, ad quae tamen nullus admittitur, nisi per longum tempus nosocomia frequentaverit.

Primum examen est de Anatome et de universa Chirurgia tam theoretica quam practica. Statuuntur quoque peculiare quae questiones de varia vulnerum lethalitate, deque cadaverum veneno, vel vi extrinsecus illata, intersectorum recognitione, et legali ad Iudices relatione.

Si his omnibus Candidatus satisfacit, interrogatur adhuc de ratione, qua morbi quidam interni maxime communes popularesque dignoscantur, et quomodo, quibusque medicamentis ii sint tractandi.

Etenim cum non ubique locorum praesto sit Medicus, oportet, ut Chirurgus, qui ceteroquin sine aliqua Medicinae notitia nequit esse perfectus, ita sit comparatus, ut huiusmodi quoque infirmis valeat opitulari.

In secundo examine debet instrumentorum chirurgicorum, quaecumque illi exhibeantur, nomen, usum, et applicandi rationem illico pandere, ut et diversa fasciarum ligamentorumque genera machinae in hunc finem concinnatae aptare: et, si cadaver exstet, unam alteramque operationem in eo perficere, spectantibus Examinatoribus, Praeside nempe Facultatis Medicae, Decano, Professoribus Anatomes et Chirurgiae, atque binis Senioribus e gremio Chirurgico.

Qui in ambobus hisce examinibus non indubia dedit scientiae specimina, et omnium Examinatorum suffragia reportavit, admittitur ad iuramentum, nancisciturque Diploma, quo aptus ad Chirurgiam exercendam declaratur.

#### Ars Pharmaceutica.

Quandoquidem interest admodum Reipublicae, ut Pharmacopoeae publicae sint selectis, recentibus riteque paratis, et a quocunque vel incipientis corruptelae vitio exemptis medicamentis instructae; cautum propterea lege est, primum, ne ullus in censum publicorum Pharmacopoeorum adscribatur, nisi a Facultate Medica fuerit examinatus et adprobatus: tum ut certus definitusque sit Pharmacopoeorum publicarum numerus, quem augere nisi gravissimis intercedentibus causis non licet, cum perspicuum sit, non posse sperari, ut medicamenta serventur integra in iis officinis, quibus frequens ea dividendi occasio non suppetit: et tandem, ut in potestate Praesidis esset, earum visitationem cum Decano, Professore Chemiae ac Botanices, atque binis senioribus e gremio pharmaceutico pro arbitratu suo inopinatae instituire.

Et, qui Arti conficiendi Pharmaca voluerint se addicere, debent cum primis latinam linguam callere. Tum, si tyrocinii tempore fundamenta Pharmaceutices didicerunt, et ad omnia, quae manu peragenda sunt, sese intelligenter exercuerunt, facultatem obtinent frequentandi Praelectiones Chemicas, Botanicas, Materiaeque Medicae; et a Decano inscribuntur Matriculae Facultatis Medicae, participesque fiunt Privilegiorum omnium, quibus Medicinae studiosi fruuntur.

#### Examina Pharmaceutica.

Pharmacopoeus subest quatuor examinibus.

In primo exhibentur ei plures variaeque plantae recentes, quarum nomina non tantum Officinalia, verum etiam Botanica nosse debet. Determinandum praeterea ab ipso est, quaenam cujuslibet plantae pars in usu sit; quid ex ea soleat in officinis, et qua ratione confici; quo anni tempore sint colligendae, et quomodo serrandae, ut earum integritati effuscatitque nihil decedat.

In secundo, quod est de Materia Medica et Pharmaceutica, afferuntur varia ex omnibus tribus regnis simplicia medicamenta, quae debet non haesitanter denominare, atque insimul denotare signa, ex quibus recentia et efficacia ab effoetis, genuina ab adulteratis dignoscantur, et modum, quo possint fraudes detegi.

Tertium, quod versatur in Chemia et universa Pharmaceutice, transigitur interrogationibus de earum fundamentis; tum multiplicibus quaestionibus de diversis Chemicis Pharmaceuticisque processibus, de variorum medicamentorum compositionibus ac mixtionibus, de instrumentis, eorumque usu, de ponderibus, mensuris ac notis apud Chemicos Medicosque usitatis etc.

*Si in hisce tribus examinibus apte, scienterque responderit, designatur dies certa ad examen quartum, quod est practicum.*

*Nam indicuntur ipsi quaedam operationes Chemico Pharmaceuticae, quae tenetur theoretice explicare, ac demonstrare, enarratis necessariis ad eas rite peragendas cautionibus, et deinde in conspectu omnium Examinatorum propria manu industriamque integre perficere.*

*Ut haec omnia absoluit, admittitur ad juramentum, et consequitur Diploma, cujus vi potest publicam Pharmacopoeam vel sibi met ipsi compariare, vel Provisoris titulo administrare.*

#### *Ars Obstetricia.*

*Qui Obstetrices ita purificiant, ut in infimam fere hominum classem eas detrudant, aequius certe de iis judicarent, si perpenderent, earum opera consilioque in lucem educi conservarique complures Civis Reipublicae utilissimos, qui secus aut in ipso ortu misere interiissent, aut languentem et ad munia publica inhabilem vitam traduxissent.*

*Verum quidem est accidere non raro, ut lemeritate imperitarum mulierularum (viros enim ad haec officia foemineus pudor plerumque renuit adhibere) non solum connubiorum fructus aut praefocentur, aut deformentur, quin et ipsi humanae propaginis fontes pessumdetur ita, ut prorsus arescant.*

*Sed ex hoc nihil inde conficitur, nisi quod e sapientia publica sit advigilare, ne sive a praegnantibus, sive ab iis, qui eventibus auxiliantur, detrimenti quid capiant humani surculi in hanc lucem prodituri.*

*Atque ideo providentissima AUGUSTAE MARIAE THERESIAE Mens passa non est, ut Medica Vindobouensis Facultas publico Artis Obstetriciae Professore careret.*

*Is autem hoc ordine docet.*

*Primo agit de Pelvi, cujus ossa primum conjunctim, tum separatim considerat; adnotans omnia, quae ante partum, eoque durante, obstetricibus, ratione singulorum istorum ossium, sunt observanda.*

*Secundo tradit Anatomem partium genitalium muliebrum tum exteriorum quam interiorum.*

*Tertio exorsus a conceptu exponit totum graviditatis decursum, ejusque signa tum vera quam dubia, enarrando, quatenam in genitalibus gravidarum membris immutationes a conceptionis momento ad finem graviditatis usque saepissime observentur.*

*Quarto considerat in ultimo graviditatis termino statum uteri et eorum, quae in eo continentur; dein recenset signa partus instantis, distinguit dolores partus veros a spuris, traditque completam partus naturalis historiam doctrinamque; porro agit de partibus immaturis, de molis conceptibusque falsis ac praeternaturalibus etc, demum universam Obstetriciae Artis theoriam explicat.*

Quinto demonstrat in pelvi deducta, qui partus sint naturales, qui praeternaturales, qui difficiles, qui impossibiles.

Sexto eosdem pariendi modos ostendit in machina, foeminam artificiose constructam representante, vel in cadavere, si quod forte praesto sit ad huiusmodi demonstrationes opportunum. Atque una docet practice conversiones encheresesque omnes, quae fieri unquam possint ac debeant tam ab Obstetricibus quam ab Obstetriciis, adducitque, quoad fieri potest, omnes observationes practicas de causis, signis, symptomatibusque haemorrhagiarum internarum aequae ac externarum.

Septimo de Obstetriciis instrumentis, quae omnium conspectui subjiciuntur, disserit in communi: tum uniuscujusque usum, praestantiam et adaptationem aperit, enumeratis casibus, quibus illa convenient.

Octavo edocet Obstetrices modum, quo gerere se debeant cum gravidis, parturientibus, recens natis, puerperis, nutricibus; quidve ratione rictus, et curationis quorumcunque symptomatum, quae supervenire quandoque solent, sit ab ipsis observandum.

Erudit postremo illas, quo pacto quibusque cautionibus, cum iudices jusserint, debeant inquiri, inspicique foeminae aut de graviditate suspectae, aut de corruptela, de furtivo partu, de infanticidio, de abortu etc. accusatae, docetque simul, quanta circumspectione opus sit, ut ad iudices de iis ex legum formula recte possit referri.

Professor Obstetricibus aequae ac Obstetriciis commendat Obstetricia opera Raphaelis Steideler legenda in antecessum. Artis Obstetriciae curriculum ter singulis annis absolvitur.

Iis, qui in Arte profecerunt ita, ut ejus theoriam bene calleant, conceditur aditus in valetudinarium ad Sanctum Marcum, quo loci cum gravidarum parientiumque non mediocri copia sit, potest quis percommode fructuoseque rerum Artis praxin assequi.

#### Examen Obstetricum et Obstetricantium.

In eo, cui intersunt Praeses, Decanus et Obstetriciae Artis Professor, exploratur severissime, an Obstetrices universam Artis doctrinam intelligenter perceperint: tum praescribitur illis, ut in obstetricia machina variis conversiones, et in difficultioribus partibus necessarias enchereses prius demonstrant, deinde manu exequantur.

Ab Obstetriciis vero, qui vel Medici esse debent vel Chirurghi, exquiritur praeter haec, quid judicandum agendumque sit in partibus, quorum difficultas et periculum sunt, quam fieri potest, maxima: exigiturque, ut sententiae suae encheresiumque ab ipsis propositarum rationes reddant ex Arte. Proponuntur deinde iis Obstetricia instrumenta, ut eorum usum, applicationem, casusque, in quibus quodlibet conveniat, explicent, ac tandem jubentur ea instrumenta vel cadaveri vel machinae aptare, ut de eorum scientia, dexteritate, ac judicio certo constet.

Quod si Obstetrices ea, quae superius memoravimus, et Obstetricii ea

*insuper, quae posterius, suffragantibus omnibus praestiterint, admittuntur ad juramentum, et obtinent Diploma.*

*Atque ut Medici Chirurgique diligentius incumbant saluberrimae huic Arti, decretum est, ut ceteris paribus, anteferantur ii, qui in hac Arte practice sese exercuerunt: nec ullus constituitur Chirurgus primarius Urbis aut Circuli, qui Obstetricius simul non sit.*

*De iis, quibus in examine omnes non suffragantur.*

*Qui in examinibus sive ad Medicinam, sive ad Chirurgiam, Pharmaceuticam, Obstetriciamve Examinatoribus non facit satis, et uno alterove eorum suffragio destituitur, nequit juramentum deponere, et nullo minus Diploma consequi; sed debet prout, spectato ejus ingenio, visum fuerit, adhuc Collegia uno duobusve annis frequentare, eaque perdiscere, in quibus ostendit se non esse satis versatum. Quo tempore praeterlapso potest iterum se subjicere examini, quod pariter, secundum descriptam superius formulam, instauratur.*

#### *Collegia extraordinaria.*

*Jam vero, quoniam ordinariis anni scholastici Praelectionibus perdurantibus, solent Chirurghi Obstetricesve e variis Provinciis Vindobonam adventare, ut in Arte sua sese perficiant, quorum gratia Professor Publicus Ordinarius nequit cum Auditorum suorum detrimento institutum Collegiorum cursum immutare, aut abrumpere, providit AUGUSTAE Munificentia, ut exstet Professor Extraordinarius, qui plures quotidie horas impendat iis erudiendis tum voce, tum Chirurgicae Obstetriciaeque Praeaeos demonstratione, in Valetudinariis ad hoc designatis. Quod beneficium percommodum sane est Chirurgis Obstetricibusque, praesertim ruralibus; utpote quibus liberum hoc pacto est, aditionem Urbis ad domesticas rationes pro arbitratu suo componere.*

*Tandem ne in qua Medicinae parte desint privatae Praelectiones, in eorum commodum, qui eas desideraverint, licebit cuilibet Medico, Chirurgo, Pharmacopoeo et Obstetricio privatim praetegere, siquidem a Facultatis Medicae Praeside idoneus huic muneri judicetur.*

*Atque hisce Institutis, suprema Auctoritate confirmatis, religioseque servatis regitur Medicu nostra Vindobonensis Facultas: quibus, nisi nos nostrarum rerum amor fallat, existimamus provisum abunde esse omnibus, quae necessaria sunt, cum ad prospiciendum virorum foeminarumque cujuscunque aetatis sanitatis; tum ad efformandos Artifices, qui, si studiis, doctrinae prudentiaeque conjunxerint officia, quae Hippocrates in suo jurejurando memorat, ii sint, quibus cives valetudinis suae suorumque curam fidenter possint concedere.*

Mit Hofdecret vom 7. März 1775, der Facultät zugestellt ddo. 23. desselben Monats, liessen Ihre kk. Majestät Allergnädigst befehlen, dass, nachdem die unter Leitung des kk. Hofraths und Protomedicus von Störck

verfasste Pharmacopöe Allerhöchsten Ortes beangenehmiget, und sämtlichen Apotheken der kk Erblande zur allgemeinen Richtschnur in Zubereitung der Arzneien gesetzmässig bestimmt worden sey, Allerhöchst dieselbe auch nunmehr zu verordnen befunden hätten, dass von Ihrer allhiesigen medicinischen Facultät, mit Zuziehung dreier verständiger, redlicher und unparteiischer Apotheker, unter gleichmässiger Anleitung des Protomedici v. Störck eine der obgedachten Pharmacopöe zusagende und auf alle kk. Erbländer nach Möglichkeit anwendbare allgemeine Apotheker-Taxordnung, mit Rücksicht auf den dermaligen Preis der Arzneiwaaren, entworfen, und mit möglicher Beförderung zur Alleröchsten Bestätigung eingebracht werden solle. (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1775. Nr. 165.*)

Ein n. ö. Regierungsdecret vom 13. März d. J. erinnert, »dass die sämtlichen in den Spitälern und Krankenhäusern angestellten Physici und Wundärzte jederzeit die ordentliche Landgerichtsbeschau abzuwarten, auch sich vor derselben bei allen vorkommenden gewalthätigen Todesfällen von allen eigenmächtigen Besichtigungen und Zergliederungen der Körper zu enthalten haben.« (*Act. Fac. med. Fasc. anno 1775. Nr. 163.*)

Ein anderes n. ö. Regierungsdecret vom 6. Mai 1775 benachrichtiget die medicinische Facultät, dass laut Eröffnung des n. ö. Generalcommando vom 3. dess. Monats der hohe Hofkriegsrath in Folge Ansuchens der n. ö. Regierung (veranlasst durch diessfälliges Einschreiten der medicinischen Facultät in Wien ddo. 14. März d. J.) den auf dem Lande einquartierten Feldscherern die Unternehmung einiger Curen im Civile derzeit auf das schärfste verboten habe. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1775. Nr. 156 und 183.*)

In der Plenarversammlung der Facultät am 20. Mai d. J. wurde ein mittelst des Universitätsconsistoriums herabgelangtes n. ö. Regierungsdecret veröffentlicht, welchem gemäss Ihre kk. Majestät ddo. 24. Februar desselben Jahres den Nachdruck inländischer Werke und dem Verleger gehöriger Ausgaben gesetzlich untersagte. (*Librorum recussionem indigenorum et legitimo editori pertinentium editionum legaliter interdicti jubet.*) (*L. Dec. p. 495.*)

Nachdem der bisherige Facultätsnotar Dr Joseph Heeg am 3. Juni 1775 gestorben war, wurde an dessen Stelle ddo. 8. Juni desselben Jahres von den beiden Herren *Präsidibus Facultatis* Dr. Joh. Michael Schosulan zum Facultätsnotar gewählt (*libr. cit. p. 495.*)

Wegen Regulirung der Angelegenheiten der Wundärzte auf dem Lande erging ddo. 3. November 1775 (herabgelangt vom Universitäts Consistorio ddo. 11. November d. J.) nachstehende Allerhöchste Verordnung:

»Von der römisch - kaiserlichen, in Hungarn und Böhmeim königlichen apostolischen Majestät, Erzherzogin zu Österreich, unserer Allergnädigsten Erblandes Fürstin und Frauen wegen; durch die n. ö. Regierung dem Hrn. *Rectori et Consistorio Universitatis* allhier anzuzeigen:

Ihre kk. apost. Majestät hätten auf den von dieser kk. n. ö. Regierung über die von der medicinischen Facultät zu Abhelfung deren bei den Haupt-

und Viertelladen der Wundärzte auf dem Lande verschiedentlich sich ergebenden Uneinigkeiten und hieraus entstehenden Unordnungen (ddo. 8. Mai 1775 von der medicinischen Facultät, *S. Act. Fac. Fasc. a. 1775 Nr. 193*) vorgeschlagene, gleichförmige Einführung der Taxen und Anstellung der Landes-Physicorum zu ihren Commissarien unterm 1. September abhin erstatteten allerunterthänigsten Bericht unterm 14. *et praesentato* 27. October Allergnädigst zu resolviren geruhet, dass

**Erstens:** Jeder auf dem Lande in das Gremium eintretende Wundarzt in Hinkunft, und zwar bei dem nächsthaltenden Hauptladen anzufangen, zehen Gulden bei dem Mittel, als eine Incorporations Taxe zu erlegen schuldig seye; von diesen zehen Gulden aber ein Gulden zur Anschaffung der dem Mittel nöthigen Instrumenten verwendet werden;

**Zweitens:** Jeder Wundarzt bei seinem Mittel wöchentlich einen Krentzer, mithin 52 Krentzer; ein Geselle hingegen

**Drittens:** wöchentlich zwei Pfennige, folglich jährlich 36 Krentzer auflegen;

**Viertens:** von einem aus der Condition tretenden Gesellen für den Abschied oder sogenannte Kundschaft sammt Stempel nicht mehr denn sechs Krentzer abgefordert werden;

**Fünftens:** jeder Lehrjung die Aufdingungs Taxe mit drei Gulden, und

**Sechstens:** die Freisprechungs Taxe ebenfalls mit drei Gulden ohne Unterschied entrichten; dann

**Siebtens:** für die Lehr-Attestation sammt Stempel einen Gulden und fünfzehn Krentzer bei dem Mittel bezahlen sollen; wie auch

**Achtens:** die Viertelladen, da in das künftige in allen chirurgischen Mitteln die Taxen durchgehends gleich erlegt werden, dem Hauptmittel hinführo weder ihre Rechnung zu zeigen, noch den ersparten Rest, oder ein bedungenes Quantum abzugeben haben; falls aber das Hauptmittel für Sie Viertelladen einige Kosten zu machen hätte, solche diesem Hauptmittel wieder zu ersetzen schuldig seyn, dahingegen bei jeder Lade alljährlich eine genaue Rechnung geleet und dieselbe behölig aufgenommen werden soll; endlich

**Neuntens:** statt der bisher bei den Laden der Wundärzte aufgestellten Commissarien, die in der Nachbarschaft befindliche Landschafts- und Stadt-Physici, und zwar bei dem Mittel zu Wienerisch-Neustadt der dasige Landschafts Physicus Franz Anton Obermayer; bei dem Hauptmittel zu Krems der dasige Landschafts Physicus Carl Nep. Altmaun; bei der Viertellad zu Waidhofen an der Thaya der Landschafts-Physicus zu Kirchberg Ignaz Dipolt; bei der Viertellade zu Weitender der Landschafts-Physicus zu Molk Joseph Ortmayr; bei der Viertellade zu Zwettel der in Weitra befindliche Med. Dr. Joseph Schäfer; bei der Viertellade zu Horn der dasige Landschafts-Physicus Jos. Simon Schreyer; bei dem Hauptmittel zu St. Pölten und der Viertellade zu Waidhofen an der Ybbs, welche ihre Hauptlade zu verschiedener Zeit halten, der dasige Land-



schafts-Physicus Adam Trautweiller; bei der Viertellade zu Tulln der dasige Stadtphysicus N. Neugebauer; bei dem Hauptmittel zu Mistelbach und der Viertellade zu Wolkersdorf, welche ihre Hauptlade in Mistelbach zusammen halten, der dasige Landschafts-Physicus Rudolph Agricola; bei der Viertellade zu Rötz und Stockerau, welche ihre Hauptlade in Oberhollabrunn zusammen halten, der Med. Dr. zu Rötz Franz Michael Stieler, als Commissarien bestellt seien, die Landschafts- oder Stadt-Physici auch allen Zusammenkünften der Wundärzte, ohne jedoch solche unnöthig zu veranlassen, persönlich beiwohnen, daselbst: ob die aufzudingenden Jungen etwas zu erlernen fähig sind, und mithin in die Lehren genommen werden können? wie auch, ob die Freizusprechenden das Nöthige erlernen haben, und um freigesprochen zu werden, die genugsame Fähigkeit besitzen? genau untersuchen, bei den Mitteln diese vorgeschriebene Ordnung, und unter den Wundärzten selbst eine beständige Einigkeit und Freundschaft zu erhalten trachten; bei sich ergebenden Unordnungen oder Missheiligkeiten aber solches der medicinischen Facultät zu Vorkehrung des Benöthigten anzeigen; Ihnen Physicis und Medicis aber für ihre Gegenwart und Bemühung bei den Zusammenkünften jedesmal ein Ducaten abgereicht, und denen von dem Orte der Zusammenkunft Entfernten nebst dem noch Wagen und Pferd zur Hin- und Herreise verschafft werden, im Übrigen den Hauptmitteln und Viertelladen alle eigenmächtige Ex- und Incorporation verboten seyn; den sämmtlichen Haupt- und Viertelladen diese Vorschrift *per extensum* hinausgegeben; auch dabei auf derselben genaue Befolgung stets hin die nöthige Aufmerksamkeit getragen werden solle.

Welche Allerhöchste Resolution dem Hrn. *Rectori et Consistorio Universitatis* zur Wissenschaft und weiteren Verfügung an die medicinische Facultät mit dem Beisatze erinnert wird: dass auch hierwegen an die sämmtlichen kk. Hrn. Kreishauptleute der hierländigen vier Kreisvierteln das Nöthige unter Einem erlassen werde.“ Wien den 3. November 1775.

Math. Ferdinand Martschläger,

kk. n. ö. Regierungs-Secretär.

(*Act. Fac. med. Fasc. anni 1775. Nr. 182.*)

Im Jahre 1775 erschien zu Wien Mesmer's erstes Werk über die Anwendung des thierischen Magnetismus, betitelt: J. A. Mesmer's Schreiben an einen auswärtigen Arzt über die Magnetcur.

Mesmer Anton Friedrich war geboren am 23. Mai 1733, nach Einigen zu Weil am Rheine, nach Andern zu Itzmang am untern Bodensee; manche verlegen seine Geburt in das Jahr 1734 und seinen Geburtsort nach Mersburg in Schwaben. Er besuchte zuerst die Schulen zu Dillingen und zu Ingolstadt, und begab sich hierauf nach Wien, allwo er der Arzneiwissenschaft oblag und im Jahre 1766 die medicinische Doctorswürde erlangte, nachdem er seine Inaugural-Dissertation: *De planetarum influxu in corpus humanum*, veröffentlicht hatte. Sein ganzes Streben ging von nun an dahin, das in der Natur allwirkende, alles belebende Princip zu er-

gründen und für die Heilkunst zu benützen. Er versuchte es vorerst durch die Electricität, wovon er jedoch bald abkam, dann begann er im Jahre 1772 mit Pater Hell die Heilkräfte des Mineralmagnets zu untersuchen, und gelangte hierbei auf den Gedanken an eine der des Magnets ähnliche Kraft im thierischen Organismus, welche jenen ganz entbehrlich mache. Er fand nämlich, dass bei den von ihm unternommenen Curen nicht der Magnet das wirkende Agens sei, sondern die seiner Hand entströmende Heilkraft. Er nannte sie thierischen Magnetismus, und machte seine neue Entdeckung im oben angeführten Sendschreiben bekannt. Bald hierauf wurde M. vom Churfürsten von Baiern als Mitglied der Academie nach München berufen, er kehrte aber bald nachher nach Wien zurück, und legte daselbst ein Hospital zur weiteren Verbreitung und Vervollkommnung seiner Entdeckungen an. Im Jahre 1778 ging M. nach Paris, gab daselbst im darauf folgenden Jahre sein »*Mémoire sur la découverte du magnétisme animal*«<sup>9</sup> heraus, gewann hier nicht bloss unter den Laien, sondern auch unter den Ärzten grosses Ansehen, und imponirte besonders erstern so sehr in physischer und psychischer Hinsicht, dass ihm auch wirklich mehrere Curen ganz vorzüglich gelangen. Das Aufsehen, welches er auf solche Weise machte, veranlasste die damalige französische Regierung, ihm für sein Geheimniss 20,000 Livres anzubieten, welches Anerbieten er jedoch ausschlug.

Bald hernach eröffnete aber sein Freund und warmer Anhänger Bégasse eine Subscription von 100 Actien, jede zu 100 Louisd'or, welche M. für seine Entdeckung erhalten sollte. Doch auch dieses Anerbieten wies M. von sich. Das allgemeine Aufsehen, so wie die grossen Versammlungen, welche seine vielbewunderten Curen erregten, bestimmten endlich die Regierung, eine Commission niederzusetzen, und von den gelehrtesten und unbefangenen Männern, worunter auch Franklin war, seine Heilart prüfen zu lassen. Indess fielen diese das Urtheil, dass das ganze Thun und Treiben Mesmer's bloss auf den Wirkungen der Phantasie und auf Täuschung beruhe, und bestätigten die schon früher von der Academie der Wissenschaften zu Paris geäusserte Ansicht, dass M.'s ganze Theorie auf astrologische und magische Sätze gebaut, unklar, zwar manches Wahre, doch nebenbei vieles Irrige enthalte.

Nachdem M. durch diesen Ausspruch gelehrter und hochansehnlicher Männer auch beim Pariser Publicum viel von seinem bis dahin gehaltenen Zutrauen eingebüsst hatte, verliess er Frankreich, verfügte sich nach London, und liess daselbst im Jahre 1781 sein: *Précis historique de faits relatifs au magnétisme animal jusqu'en Avril 1781* in 8. erscheinen, welches im Jahre 1783 in deutscher Übersetzung zu Carlsruhe in's Leben trat. Doch da ihm in England das Glück noch weniger als in Frankreich lächelte, kehrte er wieder nach Deutschland, endlich in die Schweiz zurück, wo er am 5. März 1815 zu Mersburg am Bodensee in völliger Abgeschiedenheit starb. Kurz vor seinem Tode übergab er seine später bearbeiteten

Schriften seinem Freunde und Verehrer C. Christian Wolfart, welcher sie unter dem Titel: Mesmerismus, oder System der Wechselwirkungen, Theorie und Anwendung des thierischen Magnetismus, Berlin 1814, herausgab.

Am 28. November 1775 ward eine Plenarversammlung der Facultät gehalten, in welcher Dr. Joseph Pöckh mit 59 Stimmen unter 86 Votanten zum Decane wiedergewählt wurde.

Promovirt wurden im Decanat - Jahre 1775: Franz Georg Friedl (am 29. December 1774 durch Jacquin); Anton v. Lefflerau (24. Februar 1775 durch Barth); Joh. Wenzel Nachtigall (3. April durch P. de Haen); Joh. Peter Haas (12. April durch Jacquin); Max Fellner (27. Juni durch P. de Haen); Jos. Altenberger (27. Juni durch P. Collin); Joh. Schnierer (27. Juni durch P. Jacquin); Philipp Nerus Stattegger (28. Juli durch P. Barth); Joh. Gottfr. Liebetaut (22. August durch P. de Haen); Felix Seger (1. Sept. durch P. Collin); Jos. Nezbedan (1. Sept. durch P. Jacquin); Thom. Jos. Aliprandini (1. Sept. durch P. Barth); Sigm. Eugen Kheimb (9. Sept. durch P. de Haen); Joh. Juskiewicz (9. Sept. durch P. Collin); Carl Ferd. Melli (16. Sept. durch P. Jacquin); Schriber de Schiwerecz (14. October durch P. Barth); Ign Franz Menzinger (14. Oct. durch P. de Haen) Im Gauzen 17.

In die Facultät wurden aufgenommen: Franz Xav. Kaiser, Jac. Piacentini, Franz Neumann, Fr. Xav. Pajer, Ant. v. Lefflerau, Max Fellner, Jos. Edl. v. Fumée, Jos. Steyrer, S. Eug. Kheimb, Thom. Jos. Aliprandini, Jos. Grulich, Thad. Bischoff.

In die Wittwen-Societät traten ein: Plenciz, Max Stoll, Christoph Mayr, Franz Neumann (für ein Jahr, und weil er zwei Jahre über 40 zählte, mit Nachzahlung von 80 fl.), A. v. Lefflerau, J. Edl. v. Fumée (mit Nachzahlung von 380 fl.), J. Grulich (mit Nachzahlung von 80 fl.), T. Bischoff (ebenfalls mit Nachzahlung von 80 fl.).

Strengen Prüfungen unterzogen sich in demselben Jahre (es ist diess seit Jahren wieder das erste Mal, dass Rigorosanten im Decanatsbuche verzeichnet vorkommen) ausser den obgenannten: Mediciner 4, Chirurgen 34, Augenarzt 1, Geburtshelfer 3, Apotheker 6, Hebammen 12.

Die Facultäts-Casse erübrigte im Jahre 1775: 504 fl. 8 $\frac{1}{2}$  kr.; für das nächste Jahr blieben in der Societäts-Casse 5330 fl. 29 $\frac{3}{4}$  kr.; vertheilt wurden unter die Wittwen 8045 fl. 18 kr. — 19 Wittwen bekamen für das ganze Jahr jede 392 fl. 59 kr.; die Wittve Heeg für 6 Mon. 5 Tage 201 fl. 57 kr.; die W. Freund, deren Gatte am 7. Juni starb, für 6 Mon. und 1 Tag 197 fl. 35 kr.; die W. Salzgeber für 5 Mon. 14 Tage 179 fl. 1 kr. — Die 172 Societäts-Mitglieder lieferten als Einsatzsumme 3440 fl.

Ein Universitäts-Decret vom 27. November d. J., veranlasst durch das sparsame Erscheinen von Facultäts-Mitgliedern bei öffentlichen Functionen, verfügt, dass hinführo jedes nicht erschienene Facultäts-Mitglied im Falle nicht entschuldigter Abwesenheit mit drei Thalern Pönfall be-

legt werden solle. Ausgenommen wurden hiervon: die wirklichen Hofräthe, die öffentlichen Professoren, dann die Mitglieder, welche bereits über 12 Jahre Doctoren waren. Alle andern wurden angewiesen, im Falle ihres Nichterscheinens den Verhinderungsgrund dem Pedelle schriftlich anzuzeigen (*libr. Dec. cit. p. 517*).

Den am 15. Jänner 1776 gemachten Vorschlag der Facultät, ihren Notar als Commissär des chirurgischen Gremiums in Wien anzustellen, genehmigte die hohe Landesstelle mittelst Decret vom 16. Jänner d. J. mit dem Beisatze: dass zwar der Notar der medicinischen Facultät, Hr. Dr. Joh. Michael Schosulan, bei dem Wiener Hauptgremium der Wundärzte als Commissarius bestellt werden solle, doch das Universitäts-Consistorium das Weitere *ad Facultatem medicam* zu verfügen habe, »massen wegen Entlassung des bei ermeltem Hauptgremium der Wundärzte demalen bestellten Commissarii das Behörige an die von Wien unter Einem durch Decret *ex officio* erlassen worden wäre.« (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1776. Nr. 168.*)

Mit Allerhöchstem Decret vom 30. Jänner 1776 (veröffentlicht in der Facultäts-Versammlung am 22. Juni d. J.) wurde die bei v. T r a t t n e r n bereits in Druck gelegte neue Apotheker-Taxordnung Allerhöchst genehmiget. (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1776 Nr. 174*)

In der Sitzung der Wittwen-Societät am 10. Februar 1776 hatte man bestimmt: 1) dass hinführo jedes Mitglied, welches die Jahresrate binnen vier Wochen vom Tage der statutenmässigen Einzahlung nicht entrichtet haben würde, als ausgeschlossen zu betrachten sei, und seine Wiederzulassung nur gegen 40 fl. für das laufende Jahr erwirken könne; 2) dass vom 10. Februar 1776 angefangen, Niemand mehr eine zweijährige Frist gestattet sei, sondern jeder später Eintretende vom Tage der Promotion an seine Nachzahlung pr. 40 fl. jährlich zu leisten habe, die jedoch Facultäts-Mitgliedern auf 20 fl. *pro anno* ermässiget werde (*libr. e. p. 524*).

Mit n. ö. Regierungs-Erlass vom 28. Februar 1776 wurde der medicinischen Facultät eröffnet, dass Ihre kk. Majestät mit Hofdecret vom 10. Februar d. J. »für die Errichtung eines Findelhauses in Wien Allergnädigst geneigt wären, und daher verlangeten, dass hierüber ein Vorschlag gemacht werden solle.« Die Facultät möge daher in Bälde »einen gutächtlichen Bericht, auf was Art und wo ein solches besonderes und jedem offenstehendes Findelhaus errichtet, und was dabei sowohl in Betracht der Gesundheitsumstände als auch anderer medicinisch-chirurgischer Vorkehrungen getroffen werden könnte,« an die Regierung zur höheren Beförderung gelangen lassen. (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1776. Nr. 138.*)

Die Facultät erwiederte hierauf ddo. 29. März desselben Jahres: »dass der Platz, wo sothanes Findelhaus errichtet werden dürfte, eine gesunde Lage haben, von allen anderen Siechen- und Kranken-Häusern, wie auch von stehenden Pfützen und Gewässern entfernt seyn sollte; anliegende trockene Wiesen oder auch Gärten seyen jedenfalls unentbehrlich; das

Gebäude selbst müsse trocken, die Zimmer hoch und geräumig, und von einer, so zu sagen, überflüssigen Anzahl seyn, um im erforderlichen Fall die mit Blattern, Flecken und andern ansteckenden Krankheiten behafteten Kinder zur Sicherheit und Erhaltung der Gesunden absondern zu können.

Was nun das medicinische und chirurgische Fach selbst und die dahin einschlagenden Vorkehrungen betreffe, so seyen für ein dergleichen Findelhaus ein oder mehrere Medici und Chirurgi nach Maass der grösseren oder kleineren Anzahl der Kinder erforderlich, sammt einer einfachen, nach Vorschrift des Physici eingerichteten Hausapotheke; dann würde man auch Weiber von mittelmässigem Alter und einiger Erfahrung, und endlich Säugammen, und zwar für je zwei Kinder allemal eine, nöthig haben.

Das Specificum und das Diäteticum, so meinte weiter die Facultät, könne man nicht berühren, es sey denn, dass von hoher Behörde das politische Fach etwas näher bestimmt und ausgemacht wäre. Denn es thue Noth zu wissen, ob das Beneficium des Findelhauses nur *stricte* auf die sogenannten Findelkinder sich erstrecke, oder ob auch anderen erarmten Parteien *generaliter* gestattet sei, ihre Kinder dahin abzugeben? In welcher letzterem Falle nach der diessortigen geringen Einsicht die Anzahl der dahin abzugebenden Kinder auf eine vielleicht unerwartete Anzahl sich anhäufen dürfte. Endlich sey noch zu bestimmen, wie lange die Kinder im Findelhause zu verpflegen die hohe Gesinnung sey, damit man sich im Vorschlagen der weiteren Einrichtungs-Modalitäten hiernach benehmen und die Veranstaltungen allergehorsamst bemessen könne." (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1776. Nr. 138*)

Ein Universitäts-Consistorial-Decret vom 30. März 1776 verfügt, dass hinführo alle Streitsätze und Disputationen der Censur des betreffenden Studien Directors unterliegen sollen (*libro Dec. cit. p. 521*).

In Folge Allerhöchster Entschliessung vom 11. Mai 1776 wurde von Seite der n. ö. Regierung ddo. 24. Mai d. J. sowohl der medicinischen Facultät als allen Kreisämtern des Landes aufgetragen, die Landwundärzte zur Anschaffung des neu erschienenen Werkes von Protomedicus Freiherrn v. Störck, betitelt: Medicinisch practischer Unterricht für Feld- und Landwundärzte, anzufeuern. (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1776. Nr. 178.*)

Mit Regierungs-Decret vom 22. Juni 1776 erhielt die Facultät die Kunde, dass Ihre k. k. Majestät mittelst Entschluss vom 15. dess. Monats der Landesstelle eröffnet, der *Med. et Chirurgiae Dr. Wollstein* habe hohen Ortes die Errichtung einer Viehharzschule beantragt, und es sofort hauptsächlich darauf ankommen wolle, dass der Ort, wo eine dertei Schule errichtet werden könnte, von der medicinischen Facultät bestimmt werde. Diese erwiderte: Sie habe den ihr mitgetheilten Plan *Wollstein's* in Erwägung gezogen und in demselben mehrere gut angebrachte Sachen vorgefunden; da aber die Ausführung dieses Planes überaus grosse Unkosten,

und einen weiten, bequemen und von den übrigen Schulen entfernten Ort erfordere, so sey die med. Facultät ausser Stand, einen solchen anzuzeigen. (Act. Fac. med. Fasc. a. 1776. Nr. 186.)

Gemäss einem n. ö. Regierungs-Decrete vom 4. Juli 1776 wurde der Facultät bekannt gemacht, den Materialisten sey auf das Nachdrücklichste bedeutet worden, dass sie in Hinkunft, in Übereinstimmung mit §. 7 des am 25. November 1775 erlassenen Patentes, sich von allem Verkaufe *alla minuta* der den Apothekern zu verkaufen zustehenden Arzneien, besonders aber der Brech- und Purgir-, wie auch der schlafmachenden Mittel, sowohl einfach als zusammengesetzt, bei 20 Thalern Pönfall enthalten sollen. (Act. Fac. med. Fasc. a. 1776. Nr. 185.)

Am 3. Sept. 1776 starb der Professor der practischen Medicin an der Wiener Hochschule, Hofrath Anton de Haen. — Was dieser hochberühmte Lehrer während seiner 22jährigen Lehrer-Laufbahn an unserer Hochschule geleistet, wollen wir im Folgenden kurz andeuten.

De Haen, im Jahre 1704 in Haag geboren, war gleichzeitig mit van Swieten des grossen Boerhaave Schüler in Leyden. Von hier begab er sich in seine Vaterstadt zurück, wo er die ärztliche Praxis mit sehr viel Glück ausübte, dabei aber auch wissenschaftlichen Forschungen stets mit grossem Eifer oblag. Von der Natur mit ausgezeichnetem Scharfsinn und ungemeiner Lebhaftigkeit des Geistes begabt, verband er damit zugleich einen unermüdeten Fleiss, den er, auf die Genüsse des Lebens verzichtend, einzig nur der Wissenschaft widmete. So kam es, dass er, von van Swieten als einer der vorzüglichsten Schüler Boerhaave's gekannt, bei der Errichtung der clinischen Schule in Wien zum Lehrer derselben (im Jahre 1754) auserkoren, einen seinen Talenten ganz entsprechenden Wirkungskreis erhielt. Sein Unterricht daselbst war von ausserordentlichem Erfolge begleitet. Sein ungeheures Wissen, die Gewandtheit, womit er darüber gebot, seine geistvolle Originalität fesselten die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer, die aus allen Ländern herbeiströmten, und durch ihn zu gleichem Forschungseifer angeregt wurden. Ein tiefer Verehrer der Alten, namentlich des Hippocrates, ein treuer, aber nicht slavischer Anhänger Boerhaave's, drang er vorzüglich auf einfache Naturbeobachtung und dieser entsprechende einfache Behandlung der Krankheiten, führte die Geissel einer unerbittlichen Kritik gegen damals allgemein verbreitete Vorurtheile der Ärzte, und war so nebst van Swieten der Begründer des Ruhmes der Wiener-Schule. Leider wurden die grossen Eigenschaften de Haen's und die ausgezeichneten Erfolge, die er vermöge derselben als Arzt und Lehrer zu erzielen berufen war, etwas verdunkelt und beeinträchtigt durch die übermässige Reizbarkeit seines Temperamentes, die keinen Widerspruch vertragen konnte. Dadurch wurde er nicht selten zu den heftigsten Ausbrüchen leidenschaftlicher Rechthaberei bingerissen, welche, die Gründe der Gegner nicht beachtend, die eigenen Ansichten allein

geltend und anerkannt wissen wollte. Die Folge davon waren vielfache Conflict, in die er theils mit Collegen, theils mit andern Menschen im bürgerlichen Verkehr gerieth. Dessenungeachtet erkannte die Kaiserin Maria Theresia in ihm den würdigsten Nachfolger Van Swieten's, nach dessen Tode sie ihn zum ersten Leibarzt erwählte. Und sie entzog ihm ihr Vertrauen trotz seiner rauhen Aussenseite nicht, bis zu dessen Ableben.

De Haen übte seinen Einfluss auf die Entwicklung der Medicin vorzüglich auf doppelte Weise aus: als clinischer Lehrer und als Schriftsteller. Als ersterer gewann er sich die Liebe und Hochachtung einer grossen Anzahl aus allen Ländern herbeiströmender Schüler, die er durch seinen lebhaften, geistvollen Vortrag, seinen glühenden Eifer und scharfen Verstand zu fesseln und zu gleicher Thätigkeit anzuregen wusste. Einfache, hippocratische Beobachtung und Behandlung der Krankheiten war es, die er in einer Ausdehnung und mit einem Erfolge im academischen Hospital lehrte und durchführte, wie es kein clinischer Lehrer vor ihm gethan hatte. Dieselben Grundsätze, die er seinen Schülern unmittelbar durch Wort und That mittheilte, breiteten sich in Folge seiner literarischen Thätigkeit auch in weiteren Kreisen aus. Mit vielem Eifer oblag er der Abfassung clinischer Jahresberichte, welche von dem grossen Van Swieten mit tiefer Einsicht zuerst eingeführt wurden; und auf diese Weise entstand das Hauptwerk de Haen's: *Ratio medendi in nosocomio practico, quod in gratiam et emolumentum medicinae Studiosorum condidit Maria Theresia, Augustissima Romanorum Imperatrix etcet.*, wovon 15 Bände erschienen sind. In diesem hat er den grössten Theil der Pathologie und Therapie bearbeitet, indem er an die einzelnen, das Allgemeine seiner Grundsätze und Ansichten enthaltenden Capitel die speciellen Erfahrungen am Krankenbette knüpfte. Nebst dem hat de Haen seine Vorlesungen über Boerhaave's pathologische Institutionen niedergeschrieben, die jedoch erst nach seinem Tode von Wasserberg herausgegeben wurden. Er bewährt sich darin als einen grossen Verehrer, zugleich aber auch als den mit der Zeit am meisten fortgeschrittenen Schüler seines berühmten Lehrers. De Haen hat ausserdem noch eine grosse Anzahl kleinerer Werke geschrieben, in denen er über einzelne Gegenstände, deren Besprechung damals vorzüglich an der Zeit war, seine Ansichten freilich auf eine mitunter so leidenschaftliche Weise entwickelte, dass er dadurch nicht selten in polemischen Kampf und Hader gerieth. Hieher gehören vorzüglich seine Schriften über Zauberei und Wunder (*de Magia, — de Miraculis*); ferner sein Streit mit Haller über dessen Lehre von der Irritabilität und Sensibilität, als deren erbitterter Gegner de Haen auftrat. Nach seinem Tode gab Eyerel unter dem Titel: *Opuscula inedita* eine Sammlung ungedruckter Briefe de Haen's heraus, die sich meist auf ältere, noch in Haag angestellte Beobachtungen beziehen. De Haen's Schreibart ist klar, einfach, lebendig, an einzelnen Stellen zwar von dem Vorwurfe einiger Nachlässigkeit nicht frei, dafür aber an vielen andern durch die feurige Dar-

stellung hinreissend. Bei aller Gelehrsamkeit, die de Haen in so hohem Grade besass, wird er doch niemals trocken und langweilig.

In seinen Beschreibungen der Krankheiten suchte de Haen überall naturgetreue Bilder zu liefern. Er stellte die Beobachtungen mit unheimlichem Fleisse und Eifer an, und suchte die Erscheinungen auf naturhistorischem Wege aufzufassen und den Zusammenhang mit den übrigen physikalischen Processen zu eruiren. So finden wir bei ihm sehr viele, mit Emsigkeit und Genauigkeit durchgeführte Untersuchungen über die Verschiedenheit der Wärme des menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande, nach dem Alter etc. (*Rat. med. Edit. alt. Pars III. pag. 117. P. IV. p. 217*) Er bediente sich dabei des Fahrenheit'schen Thermometers, womit er viele Messungen unternahm. Er machte auch zuerst auf die verschiedenen Resultate aufmerksam, welche aus der Beobachtung künstlich gelassenen Blutes hervorgehen, je nach der Verschiedenheit der dabei statt habenden Umstände (als: Grösse des auffangenden Gefässes, Stärke des Blutstromes etc.). Er verwirft die von vielen seiner Zeitgenossen, und darunter von bedeutenden Männern vertheidigte spitzfindige organische Pulslehre (von Solano, Borden u. A.), und weist die Lächerlichkeit und Selbsttäuschung, die darin liegt, mit unerbittlicher Strenge nach. (*Ibid. P. XII, pag. 88.*) Pathologische Sectionen sieht de Haen als ein sehr wichtiges Hülfsmittel an; er hat deren eine nicht unbedeutende Zahl vorgenommen, und führt die Resultate derselben mit — für die damalige Zeit — grosser Genauigkeit an. De Haen ist ein eifriger Anhänger der Hippocratischen Crisenlehre (*Ibid. P. I, pag. 38*), so dass er selbst die einzelnen kritischen Tage mit Ängstlichkeit durchzuführen sucht. Dagegen ist er in dem Punkte seinen Zeitgenossen offenbar weit vorausgeeilt, dass er den Frieselausschlag und die Petechien als bloss symptomatisch erkannte (*Ibid. P. X, pag. 194*); eine Ansicht, welche die meisten Collegen de Haen's bestritten und wesshalb Viele sogar feindselig gegen ihn auftraten. Denn es bestand damals noch unter den Ärzten wie unter den Laien, nebst vielen andern auch noch das Vorurtheil, dass jede Hautkrankheit, welcher Art immer, stets eine critische Bedeutung habe. De Haen's vielleicht etwas einseitiges Festhalten der Hippocratischen Crisenlehre ging offenbar aus dessen inniger Überzeugung von der Naturheilkraft hervor. Diesen Ansichten entsprechend, waren auch seine therapeutischen Grundsätze. Ihm gebührt das Verdienst, in dem academischen Hospital eine einfachere Behandlungsweise der Krankheiten eingeführt und ihre ausgezeichneten Erfolge bewiesen zu haben. Denn obwohl einzelne ausgezeichnete Ärzte, den Hippocratischen Grundsätzen treu, schon längst den unnützen Ballast der damaligen *Materia medica* über Bord geworfen hatten, so hing doch die Mehrzahl der Practiker noch an der alten complicirten Therapie. Interessant ist es, wie sich de Haen selbst darüber ausspricht: »*Didicere Apollineae artis alumni hac via se longe tutius progredi, quam si magniloquus ac vaniloquus dispensatorii Viennensis formulæ*



et promissa imitentur. Cujus dispensatorii vanitates, si ingenue fari detur, ostendere omnes qui vellet, nec totum illud exscribere ipsum oportet. — — *Illuminatus vivimus aevum, quam ut his nugis fidem adhibeamus*» (Ibid. P. I, p. 16) Ferner: »*Verum quo hippocraticae methodi praestantiam prae illa demonstrem, hoc unico utar argumento. Si ad curandos acutos morbos sit absoluta horum remediorum necessitas, cur omnes nostri in nosocomio non moriuntur? ne granulum quidem horum omnium praescripti unquam, et tamen centeni testes futebuntur vix paucos ab acutis morbis toto biennio aut interiisse, aut postmodum languisse.*» (Ibid. pag. 20.) Diese vereinfachte Behandlung betraf vorzüglich die acuten Krankheiten, bei welchen reichliches Getränke von Gerste und Hafer, mit Honig, Weinstein oder einer andern Pflanzensäure, Entziehung der Speise, kühle Lagerung, reine Luft etc. die Hauptmittel waren. Von welcher Bedeutung diess gewesen sei, wird man einsehen, wenn man bedenkt, dass damals die erhitze und schweisstreibende Behandlung der fieberhaften, namentlich der exanthematischen Krankheiten allgemein üblich war. Ein anderer therapeutischer Unfug, gegen welchen de Haen energisch auftrat, war der Missbrauch von Brech- und Purgirmitteln. (Ibid. pars I, pag. 10.) Die Mehrzahl der damaligen Ärzte glaubte die Behandlung fast jeder acuten Krankheit mit einem Brechmittel beginnen zu müssen. Es scheint übrigens, dass sich de Haen in diesem Punkte von seiner Lebhaftigkeit weiter hinreisen liess, als der Natur der Sache entsprechend war; denn während er gegen die Anwendung des Brechmittels mit Hartnäckigkeit stritt, stellte er den Aderlass als das Wichtigste bei heftigen epidemischen Fiebern dar. Indem er gegen eine Einseitigkeit kämpfte, verfiel er selber selbst in eine andere. Diese Fieber waren damals häufig und mit grosser Intensität aufgetreten, und wurden mit dem Namen *Febris putrida, petechialis* etc. bezeichnet; namentlich hatte ein derartiges Fieber im Jahre 1771 grosse Verheerungen angestellt. Dass diess nichts weiter als bedeutende Typhusepidemien waren, und de Haen's Aderlässe hier meist nachtheilig wirken mussten, ist leicht einzusehen. Ähnliche Ansichten hegte er auch über die Behandlung der Pest, über welche er eine ausführliche, historisch-critische Abhandlung (Ibid. Pars. XIV) liefert. Obwohl er gesteht, keine eigenen Erfahrungen über die Pest zu besitzen, so will er doch aus historischen und theoretischen Gründen dieselbe ebenfalls immer antiphlogistisch, namentlich mit Blutentleerungen behandelt wissen. Übrigens führen ihn seine Untersuchungen zu dem Schluss, dass die Diagnose der Pest noch unsicher sei, weil die Erscheinungen, die sie darbiete, nicht immer dieselben, und die als pathognomonisch angenommenen nicht stets vorhanden sind. Er spricht sich bei dieser Gelegenheit über die gegen das Umsichgreifen der Pest anzuwendenden Maassregeln aus, wobei er viel Scharfsinn und psychologische Kenntniss entwickelt. So tadelt er das beim Beginne einer solchen Epidemie von manchen Ärzten und Behörden angenommene Verheimlichungssystem. Als höchst verderblich schildert er das Verfahren, wornach bei

ausgebrochener Pest eigene Spitäler, Lazarethe genannt, errichtet werden, wohin man jeden Erkrankten selbst gegen seinen Willen bringe. Dergleichen Häuser seien wohl für arme, obdachlose Menschen zweckmässig, das erzwungene Anhäufen von Kranken daselbst sei aber im höchsten Grade nachtheilig und verwerflich, und zwar aus folgenden Gründen: 1. weil die traurige Gemüthsstimmung, in die solche gegen ihren Willen ins Lazareth gebrachte Kranke verfallen, gewöhnlich deren ungünstigsten Ausgang herbeiführt; 2. weil in einem solchen Falle viele, die nicht von der Pest, sondern von andern Krankheiten, z. B. Kopfschmerz, Diarrhöe etc. befallen sind, wegen der Ähnlichkeit dieser Symptome mit den bei der Pest beobachteten, dennoch gewaltsam von den Ihrigen losgerissen und ins Lazareth gebracht, hier erst entweder in Folge der Gemüthsstimmung, oder in Folge des contagiösen Einflusses von der Pest ergriffen werden und sterben; 3. weil viele aus Furcht vor der Übertragung ins Lazareth, selbst wenn sich schon Erscheinungen der beginnenden Krankheit an ihnen zeigen, diese unterdrücken und verheimlichen, und gerade dadurch in einen unrettbaren Zustand verfallen, was vielleicht bei zeitlich angewandter ärztlicher Hülfe nicht Statt gefunden hätte; 4. weil durch die übermässige Anhäufung von Kranken die Luft in solchen Häusern derartig verpestet wird, dass die Sterblichkeit einen viel höhern Grad erreichen muss; 5. weil in dessen Folge auch die Intensität des Contagiums in der ganzen Stadt und im Lande vermehrt und die Ausrottung desselben weit schwieriger wird. De Haen dringt daher auf möglichst vereinzelte Behandlung der Kranken und hierbei wieder vorzüglich auf sehr fleissige Lüftung. (*Ibid* pag. 320 seqq.)

Eigenthümlich war de Haen's Stellung zu der damals vielfach besprochenen Pockenimpfung. Er trat als hartnäckiger Gegner derselben auf, und ohne die zu Gunsten derselben bereits sprechenden Erfahrungen zu berücksichtigen, suchte er alle möglichen Gründe gegen dieselbe hervor. (*Ibid* pars. IX, pag. 260.)

Zu erwähnen ist noch, dass de Haen zahlreiche Versuche mit der Anwendung der Electricitätsmaschine machte, und davon bei manchen Paralytischen günstige Erfolge gesehen hat. Die bezüglichen Beobachtungen sind mit Genauigkeit verzeichnet. (*Ibid* Pars. II, pag. 218, Pars III, pag. 200 sqq.)

Folgendes ist das Verzeichniss sämmtlicher Werke von de Haen:

1. *Quaestiones saepius motae super methodo inoculandi variolas, ad quas directa eruditorum responsa hucusque desiderantur, indirecta minus satisfacere videntur. Viennae 1757.*

2. *Ratio medendi in nosocomio practico, quod in gratiam et emolumentum medicinae Studiosorum condidit Maria Theresia. XV Volumina. Vindobonae 1758 — 1773. — Ratio medendi continuata III Vol. Ibidem 1771 u. f.*

3. *Theses pathologicae de Haemorrhoidibus. Viennae 1759, 4.*
4. *Theses sistentes februm divisiones, natamque ea de causa de miliaribus ac petechiis, caeterisque febrilibus exanthematibus dissertationem. Vindobonae 1760.*
5. *Difficultates circa modernorum systema de sensibilitate et irritabilitate humani corporis. Viennae Austriae 1761.*
6. *Vindiciae difficultatum circa modernorum Systema de sensibilitate et irritabilitate humani corporis, contra Alberti Haller ad easdem difficultates apologiam. Viennae Austriae 1762.*
7. *Ad Balthasari Ludovici Tralles Epistolam apologeticam responsio, cujus pars prior circa variolarum inoculationem versatur, altera sanguinis missionem et opium in Stadio variolarum suppuratorio laudat. Viennae Austriae 1764.*
8. *Epistola de cicuta. Viennae Austr. 1765.*
9. *Abhandlung über die Art des Todes der Ertrunkenen, Erhenkten und Erstickten. Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt von Joh. Lamboy. Wien 1772.*
10. *De Magia liber. Lipsiae 1775.*
11. *De miraculis liber. Francofurti et Lipsiae 1776.*

*Opera posthuma.*

12. *Tractatus de vermibus intestinorum et ictero. Viennae 1780.*
13. *Praelectiones in Hermanni Boerhavi Institutiones pathologicas. Collegit, recensuit et additamentis auxit, edidit F. de Wasserberg. 2 Tomi, Coloniae Allobrog. 1784.*
14. *Von der Pest. Basel 1789.*
15. *Opuscula quaedam inedita. Accedunt historiae morborum a Stollio in Collegio clinico Haenii annis 1770—72 consignatae. Editionem curavit Josephus Eyerel. 2 Partes. Vindobonae 1795.*

In der Facultäts-Versammlung am 20. Nov. 1776 wurde zur neuen Decanwahl geschritten. Die Majorität der Stimmen (50 bei 85 Votanten) fiel dem jeweiligen Decane Dr. Pöckh zu, der somit abermal zum Decane ernannt ward.

Im Jahre 1776 hatte man zu Doctoren der Medicin *promotione privata* befördert: Franz Ferd. Neureitter, (15. Jänner, *Promot.*: de Haen); Ant. Michelitz, (15. Jänner, *Prom.*: Jacquin); Ignaz Hudelist, (20. Mai, *Prom.*: Barth); Franz Borg. Winger, (20. Mai, *Prom.*: Collin); Franz Mutzer, (2. Juli, *Prom.*: Jacquin); Franz Jos. Engelhardt, (2. Juli, *Prom.*: Barth); Carl Franz Hopfenstock, (20. Juli, *Prom.*: Collin); Carl Petera, (20. Juli, *Prom.*: Jacquin); Ferd. Sprenkel (20. August, *Prom.*: Collin); Joh. Lang, (26. August *Prom.*: Collin); Ant. Jellouschig, (26. Aug., *Prom.*: Jacquin); Georg Prochaska, (9. Nov., *Prom.*: Barth). Im Ganzen 12.

Zu Facultäts-Mitgliedern wurden aufgenommen: Leibarzt Joh. Ingenhous, Th. Carl Pickelmann, Franz Heiss, Anton Castellez, Franz Mutzer, Franz Engelhardt, Franz Hormayr, Ferd. Sprengel de Lenis, Joh. Bapt. Benedetti, Ant. Michelitz.

In die Wittwen-Societät traten ein: Ingenhous (gegen Erlag von 200 fl., weil er bereits 45 Jahre alt war), Aliprandini, Städler, Pickelmann (gegen Erag von 720 fl. für 8 Jahre), Strassgütl, Heiss (gegen Nachzahlung von 160 fl.), Castellez (gegen Nachtrag von 240 fl. für 6 Jahre), Mutzer, Engelhardt, Hormayr (gegen Nachzahlung von 100 fl. für 2½ Jahre), Sprengel, Benedetti (gegen Erlag von 200 fl., weil er 45 Jahre alt war), Ant. Michelitz (gegen Nachzahlung von 40 fl.).

In demselben Decanatsjahre finden wir noch folgende academische Gradtheilungen: Chirurgen 34, Geburtshelfer 3, Augenarzt 1, Apotheker 6, Hebammen 12.

In der Versammlung der Wittwen Societät am 11. Dec. 1776 hat Dr. Kolweeg, der Jahres vorher verwittwet, die Rate nicht einbezahlt und seinen Austritt der Gesellschaft angezeigt hatte, um abermalige Aufnahme, mit dem Versprechen, die vorjährige, wie die für das Jahr 1776 lautende Rate einzahlen zu wollen. Hierüber stimmten mit dem Decane die 6 ältesten Societäts Glieder ab, und Kolweeg wurde mit der Majorität von 5 Stimmen abgewiesen (*Act. Dec. Fac. med. libr. IX, p. 4.*)

Die Jahresrechnung für das Jahr 1776 ergab einen Überschuss von 501 fl. ½ kr. für die Wittwen-Cassa. Die Rechnungen der Wittwen-Societät wiesen für das folgende Jahr einen Rest von 6946 fl. 6¼ kr.

Die unter die Wittwen zu vertheilende Summe belief sich auf 8538 fl. 56¼ kr. Diese erwuchs aus der Hälfte des Restes von 1776 zu 252 fl. 4¼ kr.; — aus der Hälfte der Jahrestaxen für dasselbe Jahr zu 1720 fl.; — aus der Hälfte der von den neuen Mitgliedern entrichteten Summe zu 3235 fl.; — endlich aus dem Gesamtzins der Capitalien zu 3331 fl. 52 kr.

Aus genanntem Gesamtbetrage erhielten 20 Wittwen als ganze Jahresrate jede 375 fl. 42 kr.; überdiess die Erben der Wittwe Theresen Haen, welche am 18. Sept. 1776 starb, für 9 Monate und 8 Tage 290 fl. 7 kr.; die Wittwe Katharina Preysinger, die am 5. Juni 1776 sich wieder verhehlte, für 5 Monate und 26 Tage 183 fl. 40 kr.; die Wittwe Holzbauer, deren Gatte am 6. März 1776 endete, für 9 Monate und 4 Tage 285 fl. 57 kr.; die Wittwe Antonia Krammer für die 4 Monate und 20 Tage seit dem am 19. Juli erfolgten Tode ihres Gatten 146 fl. 6 kr.; die Wittwe Mechthild v. Haen, deren Gatte am 3. Sept. 1776 ablebte, für 3 Monate 6 Tage 100 fl. 11 kr.; die Wittwe Theresia Kirchvogel für 18 Tage seit dem am 20. Nov. Statt gehaltenen Tode ihres Gatten 18 fl. 47 kr. — Die für das Jahr 1777 eingesammelten Zahlungen der Societäts-Mitglieder ergaben die Summe von 3540 fl.

Mit n. öst. Regierungs-Decret vom 10. Juli 1777 wurde der medicinischen Facultät erinnert: Ihre kk. apost. Majestät hätten über einen wegen Verbesserung der Viehzucht und anderer landwirthschaftlicher Gegenstände dahin erstatteten Bericht ddo. 28. Juni d. J. unter Andern Allergnädigst zu entschliessen geruhet: „Es sey, um den allgemeinen Unterricht des Hirtenvolkes, und um die Verbreitung einer mehrerer Kündigkeit der Viehkrankheiten noch mehr zu verbessern, allgemein im Lande zu befehlen, und werde auch unter einem durch die medicinische Facultät jedem Kreisphysico und Landwundarzte bei seiner Aufnahme einzubinden seyn, dass bei sich ereignendem Viehsterben, oder sonst ausserordentlichen Krankheitsfällen, sie das Vieh in Gegenwart der Viehhirten eröffnen, und ihnen die von der Krankheit versehrten Theile zeigen, auch erklären lassen sollen, woher diese oder jene schädliche Angreifung herrühre, wie man sie allenfalls hätte erkennen oder hindern können. Auf diese Art würden nach und nach die Hirten mit der Lage der innerlichen Theile der Thiere und derselben Verrichtungen näher bekannt werden, und selbst Medici und Bader würden durch diese öftere Eröffnung thierischer Körper auch für ihre Wissenschaft guten Nutzen schöpfen“ (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1778. Nr. 251.*)

Nachdem der verstorbene Med. Dr. und Facultäts Mitglied Juschiz in seiner letztwilligen Anordnung 2000 fl. zur Stiftung zweier Stipendien für Studirende der Medicin bestimmt hatte, wurde in der Facultäts Sitzung am 16. August 1777 Dr. Pöckh mittelst Facultäts-Decret zum Superintendenten dieser Stiftung bestellt (*libro Dec. IX. p. 19.*)

Mit Universitäts-Decret vom 22. August 1777 ward die Feier der Facultäts- und Nationen Feste in die academische Kirche übertragen (*libro cit. p. 26.*)

In der am 28. Nov. 1777 stattgehabten Wahl des Decans erhielt Dr. Benedict Leop. Rhein eine Majorität von 54 Stimmen (bei 94 Votanten), und wurde sofort vom Präses zum Decane ausgerufen (*libr. c. p. 29.*)

Im Decanatsjahre 1777 wurden zu Doctoren der Medicin promovirt: Joh. Vinc. Kussa (14. Febr. durch P. Collin); Joh. Adam Prigel (1. April durch P. Jacquin); Jos. Verhovitz (2. Mai durch P. Barth); Jos. Wiener (9. Mai durch P. Collin); Joachim Spalowski (9. Mai durch P. Jacquin); Wilh. Plusky (17. Mai durch P. Barth); Franz Jos. Cuntira (17. Mai durch P. Collin); Carl Dosler (17. Mai durch P. Jacquin); Joh. Grueber (7. Juli durch P. Barth); Jac. Palatini (7. Juli durch P. Barth); Joh. B. Hartmann (7. Juli durch P. Collin); Andr. Jos. Wurcko (7. Juli durch P. Jacquin); Leop. Buchmüller (29. Juli durch P. Collin); Jos. Sonnauer (29. Juli durch P. Collin); Samuel Augustin (29. Juli durch P. Barth); Franz Ant. Hoffmann (29. Juli durch P. Barth); Ignaz Romuald Ambro (23. Aug. durch P. Jacquin); Johann Klinger (23. Aug. durch P. Jacquin); Anton Andreas Suma (23. August durch P. Barth); Jonas Ressig (23. Aug. durch P. Barth); Jos. Kaufmann (2. Sept. durch

P. Jacquin); Joh. Wenzel Böhm (2. Sept. durch P. Jacquin); Franz Alois Steinhauser (2. Sept. durch P. Barth); Franz Mich. Blaha (2. Sept. durch P. Barth); Joachim Plappart (2. Sept. durch P. Collin); Joseph Lang (2. Sept. durch P. Collin); Jos. Steph. Tourny (5. Sept. durch P. Jacquin); Jos. Sept. Drescher (5. durch P. Jacquin); Franz Jos. Wohlleben (5. Sept. durch P. Barth); Franz Jos. Perger (5. Sept. durch P. Barth); Ignaz Wolff (5. Sept. durch P. Collin); Jos. Leop. Tournier (5. Sept. durch P. Collin); Matthäus Kritsch (9. Sept. durch P. Barth); Pasc. Jos. Ferro (15. Sept. durch P. Barth); Mich. Hornstein (24. Nov. durch P. Barth); Carl Fr. Hasselquist (6. Dec. durch P. Barth). 36.

In die Facultät wurden aufgenommen: Leop. Buchmüller, Alois Trabucchi, A. J. Wurcko, Joh. Jos. de Bertholdi, J. Wisner, Fr. A. Hoffmann, Jos. Sonnauer, Joh. Klinger, Franz Xav. Scheigggl, Caspar Stunzer, Leop. Thonhauser, Wilh. Plusky, Samuel Augustin.

In die Witwen Societät traten ein: Natal Pagliarucci, Franz Xav. Kaiser (gegen Erlag von 100 fl.), Sigm. Eug. Kheimb (gegen Erlag von 40 fl.), Franz Cuntira, Leop. Buchmüller, Fr. X. Dietl, Alois Trabucchi, Andr. Jos. Wurcko, Joh. Jac. de Bertholdi, Jos. Wisner, Franz Ant. Hoffmann, Jos. Sonnauer, Joh. Klinger, Fr. X. Scheigggl (gegen Erlag von 220 fl.), Casp. Stunzer (gegen Erlag von 400 fl. für 10 Jahre), Leop. Thonhauser, Wilhelm Plusky, Samuel Augustin.

Promovirt wurden in demselben Jahre noch: Wundärzte 64, Geburtshelfer 17, Augenarzt 1, Zahnarzt 1, Pharmaceuten 15, Hebammen 34.

Die Facultäts-Casse bot im Jahre 1777 einen Rest von 863 fl. 29 kr.

Die Witwen-Casse hinterlegte für das nächste Jahr 10,902 fl. 19 kr. Unter die Witwen wurden vertheilt 10,010 fl. 30<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. erwachsen: 1. aus der Hälfte des vorjähr. Facultäts-Restes ein Betrag von 250 fl. 30<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.; 2. aus der Hälfte der Jahres Raten 1770 fl.; 3. aus der Hälfte der neuen Einlagen 4550 fl.; 4. aus dem Zins der Capitalien 3440 fl. Zusammen 10,010 fl. 30<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.

Hievon erhielten 24 Witwen für das ganze Jahr jede 387 fl. 35 kr. Die Witwe Pachner für 10 Mon. 24 Tage 348 fl. 49 kr.; die Witwe Sprengel für 5 Mon. 22 Tage 185 fl. 10 kr.; die Witwe Benedetti für 5 Mon. 12 Tage 174 fl. 24 kr.

Die 191 Societäts-Mitglieder lieferten durch Einzahlung der Jahresraten die Summe von 3820 fl.

Bei der am 25. Nov. 1778 vorgenommenen Decanwahl erhielt der Decan Rhein die *Vota majora* (66).

Promovirt wurden im Decanatsjahre 1778: Albert Rud. Suchomel (24. Jän. 1778 durch P. Collin); Alois Heinrich (24. Jän. durch P. Stoll); Franz Rubel (24. Febr. durch P. Jacquin); Joh. B. Mulley (28. Febr. durch P. Barth); Joh. Pokorni (13. April durch P. Fellner); Ign. Jos. Langmayr (13. April durch P. Jacquin); Paul Czenpinski (13. April durch P.

Jacquín); Franz Salesius Hueber (8. Mai durch P. Barth); Mich. Hafner und Fr Weiss (unterm 14. Juli durch P. Collin); Joh. Franz Giesel (31. Juli durch P. Jacquín); Joh. Theod. Künzler (31. Juli durch P. Barth); Carl Szeli, Franz Karner, Thaddäus Hackenschmid, Franz Jesli, Wenzel Khürtz, Leopold Pluskal, Vincenz Phal, Joach. Dudek (sämmtlich am 7. September durch P. Collin). Andreas Begontina, Joseph Tommasi (7. September durch P. Fellner); Joseph Schönbauer (nachheriger Prof. der Naturgeschichte in Pesth) und Martin Wagner (beide am 28. November durch P. Jacquín). Im Ganzen 24.

In die Facultät wurden aufgenommen: Joseph Gabriel de Gabriellis, Johann Leopold Fournier, Franz Joseph Berger, Fr. J. Langmayr, Caspar Pancera, Fr. Sal. Hueber, Fr. B. Winger, Joseph Lang, Joseph Wohlleben, Michael Tullinger, G. St. Fourny, Johann Gottfried Liebetaut, Franz Giesel, Anton Ben. Dreyhann, Ferdinand Melly, Michael Haffner, Andreas de Begontina, Hieronymus Ostoich.

In die Witwensocietät traten ein: Gabrieli (mit Nachzahlung von 200 fl.), Fournier (40 fl.), Perger (40 fl.), Langmayr (140 fl.), Caspar de Pancera, Hueber, Winger, Wohlleben (40 fl.), Tullinger (480 fl.), Fourny, Liebetaut (120 fl.), Giesel, Dreyhann (200 fl.), Melly (120 fl.), Haffner, Ostoich.

Promovirt zu niederen academischen Graden wurden: Wundärzte 96 (worunter am 17. März 1778 Lucas Bogers, nachmals Prof. Böer), Geburtshelfer 8, Augenärzte 4 (worunter Georg Prochaska, nachmaliger Prof. der Wiener Hochschule, promovirt am 29. März 1778, Franz Siegerist, am 29. Mai d. J., und Joseph Mohrenheim, am 10. November d. J.), Pharmaceuten 11, Hebammen 22.

Mittelst Allerhöchster Entschliessung vom 1. December 1778 wurde Prof. Ferdinand Leber in den Adelstand des Kaiserstaates mit dem Ehrenworte »Edler von« erhoben (*libr. Dec. c. p. 70; item Act. Fac. medicae Fasc. a. 1778. Nr. 146*).

Am 9. December 1778 fand die Rechnungslegung bei der Facultät Statt. Die Facultätscasse wies einen Überschuss von 784 fl. 39 kr. Die Witwencasse bot für das nächste Jahr einen Rest von 12,257 fl. 46 kr.

Vertheilt wurden 10,970 fl. 20 kr. Von 24 Witwen erhielt jede als ganze Jahresrate 387 fl. 27 kr. Ausserdem die Witwe Nadler für 8 Monate 11 Tage 270 fl. 8 kr.; die W. Salzgeber bis zu ihrer Wiederverehelichung für 7 Mon. 10 Tage 236 fl. 46 kr.; die W. Fried für 8 Mon. 21 Tage 280 fl. 54 kr.; die W. Kaim für 6 Mon. 28 Tage 223 fl. 51 kr.; die W. Graffenhuber für 6 Mon. 22 Tage 217 fl. 24 kr.; die W. Hirsch für 5 Mon. 17 Tage 179 fl. 44 kr.; die W. Beer für 7 Mon. 8 Tage 234 fl. 37 kr.; die W. Pickelmann für 26 Tage 27 fl. 58 kr.

Die 201 Societätsmitglieder erlegten als Jahreseinsatz zusammen 4040 fl.

Den 20. Jänner 1779 starb in Wien der *Philosophiae et Medic. Dr.* so wie emeritirte Prof. der Anatomie, Carl Emanuel Schellenberger, welcher der medicinischen Facultät in letztwilliger Anordnung seine chirurgischen Instrumente und chirurgischen Präparate sammt Skelet hinterliess. (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1779. p. 189.*)

Mit n. ö. Regierungsdecret vom 22. Jänner 1779 wurde auf Allerhöchsten ddo. 7. Jänner d. J. ergangenen Befehl die Facultät befragt, ob nicht das Sudsalz ein eben so nützlichcs Präservativmittel gegen die Viehseuche sei, wie das Steinsalz. Die Facultät äusserte, dass beide die nämlichen Bestandtheile und daher gleiche Wirkung haben; nur sei das Steinsalz etwas schärfer, dem Hornvieh angenehmer, auch in kleiner Quantität viel ausgiebiger und wohlfeiler als das Sudsalz, daher letzterem auf jeden Fall vorzuziehen. (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1779. Nr. 182.*)

Bereits im Jahre 1754 hatten Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia den am Rennwege allhier liegenden botanischen Garten von den Hayn'schen Erben erkaufte und sodann dem Freihrn. van Swieten zum Besten der hiesigen Universität übergeben. Dieses Grundstück war nun in Rücksicht zweier Achtel vormals gewesenen Weingärten dem Grundbuche der S. Philippi Jacobi Capelle dienstbar, indess seit dessen geschehener Erkaufung, mithin durch 24 Jahre, weder ein jährlicher Dienst entrichtet, noch die sonstige Grundbuchsrichtigkeit gepflogen worden.

Aus so'chem Anlasse hatte nunmehr der bei der k. k. obersten Justizstelle angestellte Hofrath v. Keess, als Administrator des Grundbuchs der benannten Capelle, Ihrer k. k. Majestät ein Gesuch eingereicht, um jene Gebühren nachträglich einzuholen, und suchte seine Ansprüche noch durch die Umstände weiter zu begründen: dass die Universität sich im vollkommenen Besitze dieses Gartens befinde, von ihr ein eigener Administrator hierzu aufgestellt sei, auch alle Einkünfte dieses Gartens in die Universitätskasse fliessen und die Auslagen von dahero bestritten werden. Da nun dieselbe keine Probe der diessfälligen aus Höchster Gnade erhaltenen Schenkung aufweisen, sich daher des Eigenthums dieses Gartens nicht anmassen könne, habe sie auch geglaubt, der Leistung solcher Gebühren überhoben zu seyn. Er als Administrator frage sich daher hoben Ortes an, woher erwähnte seit 24 Jahren rückständige Grundbuchsgebühren geleistet werden sollen. — Es wurde demnach auf Allerhöchste Veranlassung ddo. 16. Jänner 1779 und in Folge deren mit Regierungsdecret vom 25. desselben Monats das *Consistorium Universitatis* beauftragt, bestimmt anzugeben: wie mehr benannter Garten an die Universität gediehen sey? was für Onera darauf haften? mithin ob und von wem solche bishero getragen, auch wohin selbe entrichtet worden? Wer die Reparaturen an den Gebäuden bestritten habe? Ob und was für einen Nutzen die Universität hieraus beziehe? — Das Universitäts Consistorium wollte nun die medicinische Facultät hierüber vorläufig vernehmen und forderte sie desshalb mit Decret vom 29. Jänner 1779 auf, hierüber ein-n Vorbericht zu erstatten.



Die Facultät antwortete: »Es habe seine volle Richtigkeit, dass Ihre Majestät aus Allerhöchsten Gnaden den auf dem Rennweg liegenden Hayn'schen Garten gekauft und durch den seligen Baron van Swieten der medicinischen Facultät zur Botanie Allergrädigst übergeben habe; auch sei es wahr, dass alle dazu erforderlichen Unkosten aus der Universitätscasse, und zwar auf Allerhöchsten Befehl bestritten werden. Allein es sei bishero nicht vorgekommen, dass dieser botanische Garten einer Dienstbarkeit unterliegen oder andere Onera tragen sollte. Übrigens habe auch weder die Universität noch die medicinische Facultät einen eigentlichen Nutzen oder Einkünfte von diesem Garten, weil er gänzlich zur Kräuterkunde und Unterricht der Lehrlinge gewidmet sey. Auch sey bei diesem Garten kein Administrator angestellt, sondern es habe die Obsorge über selben lediglich der *Professor Botanicae* unter Oberaufsicht des Präses Freihrn. v. Störck.«  
(*Act. Fac. med. Fasc. a. 1779. Nr. 183*)

Ein Allerhöchstes Decret vom 28. Mai 1779 verbietet das freie Herumführen der inoculirten Kinder auf öffentlichen Orten (*in Publico*). (*l. Dec. c. p. 71; item Act. Fac. med. Fasc. ac 1779. Nr. 58*).

Mit n. öst. Regierungs-Decret vom 12. Juni 1779 wurde in Folge Allerhöchsten Auftrages ddo. 29. Mai dess. J. der medicinischen Facultät ein gedruckter Tractat, betitelt: *Öffentliche Bekanntmachung der nunmehr sattsam erprobten und in Meklenburg allgemein gewordenen Inoculation der Rindviehseuche, als des einzigen bisher erfundenen Mittels, den betrübten Folgen dieser Landplage zu steuern,* zur Erstattung eines gutächtlichen Berichtes mitgetheilt. Der Facultäts Notar entwarf zu solchem Behufe nachstehenden Bericht, den er der Facultät zur Einsichtnahme vorlegte. Die Facultät, so hiess es in erstbedachtem Berichtsentwurfe, habe den ihr zur Begutachtung von hohem Orte zugekommenen Tractat mit Bedachtsamkeit durchgelesen, und gefunden, dass hierinnen mit hinlänglichen Proben bewiesen werde: 1. dass an der eingepfchten Viehseuche (wenn solches bei einer gelinden Epizootie geschehe) kaum das zehnte Stück erliege; 2. dass ein auf diese Art durchseuchtes Vieh nie mehr von der wahren Seuche befallen werde. — Da nun diess dem Landmanne grossen Nutzen verschaffen könne, so erachte die Facultät, dass es die Wichtigkeit der ganzen fraglichen Angelegenheit verdiene, auch in den österreichischen Staaten dergleichen Proben anzustellen.

Diesem Notariats Entwurfe, der übrigens von keiner Facultäts-Commission berathen, geschweige *in Pleno* vorgelesen worden zu sein scheint, liegt in den Acten ein eigenhändiger, vom Präses Störck abgefasster Bericht bei, der an das hohe Regierungs Präsidium gerichtet ist, und worin ausser Obigem noch gesagt wurde: Der Verfasser jenes Tractats, Ulrich Salchow, verfare bei der Manipulation folgendermassen: Er gebe erstens ein Vorbereitungspulver, bestehend aus Kochsalz  $2\frac{1}{2}$  Loth, rohem Weinstein 1 Loth, rohem gepulvertem Spiesglas 4 Scrupel, fein gepulvertem

piemontesischem Braunstein 2 Scrupel; zweitens mache er die Einimpfung mit einer beweglichen Schnur, damit er durch diese Reizung das Seuchgift an die äusseren Theile ziehe. — Diese Einimpfung schein der medicinischen Facultät ganz gründlich zu sein, doch sei sie noch nicht sattsam erprobt, indem der Erfinder nur zwei Beispiele des Gelungenseins seiner Impfungsmethode anführe. Uebrigens sei das Vorbereitungspulver von keiner besonderen Wirkung, bei all dem müsse es aber gegeben werden, wenn fernere Versuche auf diese Einpfropfungsart sollten angestellt werden. (*Act. Fac. medicae Fasc. anni 1779. Nr. 196*) Ganz im Sinne dieses ergänzenden Entwurfs wurde an die hohe Landesstelle berichtet. (*Act. Fac. medicae Fasc. anni 1779. Nr. 197.*)

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Juni 1779 ward der k. k. Leibarzt Matthäus Störck in den öst. Freiherrnstand erhoben (*libr. Dec. Fac. med. cit. p. 84* und *Act. Fac. med. Fasc. anni 1779. Nr. 163*).

Am 28. Juni 1779 wurde nach einem fast 150jährigen Verbot wieder das erste Mal ein Aecatholischer, Namens Alexander Seböck, zum *Medicinae Doctor* promovirt \*) (*libr. Dec. c. p. 72*).

In der Sitzung der medicinischen Witwen - Societät am 24. September 1779 wurde durch Mehrheit der Stimmen beschlossen, dass die Statuten der Gesellschaft geändert werden sollen. Desshalb liess der Präses Störck einen eigenen, von ihm zu solchem Behufe verfassten Entwurf durch den Notar Schosulan ablesen. Dieser ins Buch der Witwen - Societät in deutscher Sprache eingetragene Entwurf wurde von der Gesellschaft gut geheissen und angenommen; (*Societas approbavit et comprobavit*) (*libr. c. p. 81*).

Wir liefern hier die in Folge Allerhöchster Genehmigung ins Leben getretenen modificirten Gesellschafts Statuten genau, wie wir sie aus Ferro's Werk, betitelt: Einrichtungen der medicinischen Facultät in Wien, Wien 1785, S. 17, entlehnt haben.

#### Verfassung und Gesetze der medicinischen Facultäts - Witwen - Societät.

1. Muss jeder, der in diese Societät einzutreten gedenkt, vorläufig ein wirkliches Mitglied der medicinischen Facultät seyn. Alsdann kann solcher

2. bei der Societät schriftlich ansuchen, und dieser steht es frei, ihn anzunehmen oder wegen seinem hohen Alter, kränklichen Umständen, oder andern erheblichen Ursachen abzuweisen.

3. Gleich nach der Aufnahme in die Societät muss das neu angenommene Mitglied der Societät seinen Namen, sein Alter, und wenn es verheirathet ist, auch den Namen und das Alter seiner Ehegattin in das Societäts-

\*) In einer medicinischen Facultäts - Sitzung vom 9. Februar 1779 wurde ein die Gradertheilung an acatholische Rechtsgelehrte betreffendes Allerhöchstes Decret veröffentlicht, in welchem es übrigens deutlich ausgedrückt war, dass diese Gradertheilung nicht von der Universität, sondern nur von der betreffenden Facultät ausgehen und auch das Diplom nur von dieser ausgestellt werden solle (*libr. Dec. c. p. 63*).

buch einschreiben; sollte aber ein Mitglied unverheirathet seyn, so muss sich seine künftige Ehegattin, wenn er sich verheirathen sollte, gleich nach der Vermählung mit Namen und Alter entweder persönlich einschreiben, oder durch einen ordentlichen bestellten, und mit hinlänglichen Zeugnissen versehenen Mandatarium eingeschrieben werden, indem jene Witwen, die nach dem Tode ihres Mannes nicht wirklich eingeschrieben sind, als unfähig angesehen werden, und aus dem Fundo nichts genießen können.

4. Eben so haben auch die Witwen jener Societäts-Mitglieder von diesem Institut keinen Genuss zu hoffen, welche sich in der letzten Krankheit oder gar am Sterbebette vermählen lassen; es wäre denn, dass ein solches Mitglied schon vorläufig durch 20 Jahre in der Societät gewesen wäre.

5. Jeder, der in diese Societät angenommen wird, hat von dem Tage seiner Aufnahme jährlich 20 fl. zu bezahlen.

6. Sollten aber bey seiner Aufnahme schon ein oder mehrere Jahre vom erhaltenen Doctorgrad verstrichen seyn, so ist jedes dieser Jahre vor der Aufnahme, mit 40 fl. zu ersetzen.

7. Wenn auch ein Mitglied gleich nach genommenem Doctorgradus in die Societät eintritt, und schon mehr als 30 Jahre alt ist, so muss er auch für jedes dieser über 30 laufenden Jahre 40 fl. bezahlen.

8. Wird der Tag gleich nach dem 8. December bestimmt, an welchem die Mitglieder jährlich ihr gewisses Quantum zu entrichten, und hernach die Witwen das Ihrige zu empfangen haben werden. Damit aber

9. in Ansehung der Einlage keine Irrung unterlaufe, soll derjenige, welcher binnen Verlauf eines Monats seinen jährlichen Beitrag nicht entrichtet, von der Societät für ausgeschlossen angesehen werden, mithin nichts mehr zu fordern haben.

10. Es wird aber dieser Witwen-Societätsfond (welcher niemalen als ein Almosen anzusehen ist) auf folgende Art abgereicht: jährlich wird das von den angelegten Capitalien verfallene ganze Interesse mit Einbegriff der Halbscheid der jährlichen Einlage, und aller übrigen zu hoffenden Einkünfte den Witwen in gleiche Theile vertheilt, die andere Halbscheid hingegen zur Nutzniessung angelegt.

11. Sollte aber die Anzahl der Witwen so anwachsen, dass diese Vertheilung sehr gering ausfiere, so soll jährlich durch einen Ausschuss von den *Membris Societatis* commissionsfähig überlegt und ausgemacht werden, wie viel noch von dem sonst zur Nutzniessung anzulegenden Quantum ihnen zuzuthellen wäre.

12. Wenn eine solche Witwe innerhalb der Vertheilungszeit mit Tod abgehen sollte, so sollen bei nächster Vertheilung diese Ratam ihre hinterlassenen Kinder, jedoch wenn aus verschiedenen Ehen einige vorhanden, die Kinder des Medici aus der Societät allein, für das laufende und letzte Jahr zu empfangen haben, und so kein Kind des Medici vorhanden, soll dieses Geld der *Massa Societatis* anheimfallen.

13. Im Falle, dass ein Mitglied entweder durch ein überkommendes Phy-

sicat oder auf andere Art seinen Wohnungsort verändern, sein jährliches Contingent hingegen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit dennoch erlegen würde, so soll dieses dasselbe in nichts beeinträchtigen.

14. Gleicher Gestalt ist einer Witwe ihr Leben an einem Orte nach eigenem Belieben zuzubringen unverwehrt, so fern dieselbe einen Mandatarium zu Empfang ihres *Quanti legaliter* substituirt, und die Societät, dass dieselbe annoch als Witwe lebe, durch geistliche und weltliche Obrigkeitszeugnisse versichert seyn wird.

15. Gleich nach Absterben eines Mitglieds ist die Witwe gehalten, den Todesfall der Societät anzuzeigen.

16. Wenn ein Mitglied verwitwet, und nach der Hand von der Einlage sich entziehen würde, solle demselben dennoch erlaubt seyn, beim Eintritte in die zweite Ehe, sofern derselbe das Ausständige mit jährlichen 40 fl. nachzutragen sich gefallen lassen würde, innerhalb sechs Wochen nach der neu angetretenen Ehe, der Societät auf gehöriges Ansuchen auf ein neues sich einverleiben zu lassen; wo jedoch der Societät frei stehen wird, ihn anzunehmen oder nicht.

17. So ein Mitglied von dem 50. Jahre an gerechnet, zur ersten, zweiten oder mehreren Ehen schreiten würde, soll dessen Ehegattin erst im 30. Jahre ihres Alters, so sie eine Witwe verbleibt, sich dieses Benefici zu erfreuen haben; indem die Erfahrung vielfältig gelehrt, dass junge Mädchen bejahrte Männer in Hoffnung einer ansehnlichen Erbschaft auf ihre Seite gebracht, und daher dieses Verfahren anderen Witwen zu nicht geringem Nachtheile erwachsen würde.

18. Wenn eine Witwe aus der Societät zur zweiten Ehe schreiten würde, verliert selbe, vom Tage ihrer Verhelichung an, den Genuss aus der medicinischen Facultät, so lange ihr Ehegatte lebt; im Falle aber, dass solcher vor ihr stürbe, hat sie wiederum vom Sterbetage an ihren Genuss und Gerechtsame ohne Anstand anzutreten.

19. Wenn eine solche Witwe mit einem Witwer von der Societät sich verhelichen würde, solle derselben ein Jahresgenuss verabfolgt werden; jedoch nach Ableben des zweiten Ehegemahls solle derselben nicht mehr denn eine Portion zu Theil werden.

20. In Betreff einiger Missverständnisse oder anderer zweifelhaften Vorfälle soll die Sache vor dem Präside, Decano und Notario, auch hierzu erwähltem Ausschusse beigelegt, und das Urtheil ohne weitere Appellation erkannt werden.

21. Die Berechnung über Empfang und Ausgabe der Gelder wird am nämlichen Tage, als die oben vorgeschriebene Einlage geschieht, in Gegenwart aller Mitglieder der Societät, die dabei erscheinen wollen, indem allen Mitgliedern der Tag und die Stunde hierzu bekannt gemacht wird, vorgenommen.

22. Die Capitalien werden in einem *Fundo publico* auf Namen der Wittwensocietät der hiesigen medicinischen Facultät angelegt; die Interessen

aber können ohne eigenhändige Unterschrift des Hrn. *Præsidis, Decani et Notarii Facultatis* nicht erhoben werden.

23. Die Obligationen (Schuldscheine) aber und anderes vorfindiges Geld sollen in einem mit drei Schlössern versehenen Kasten verwahrt werden, wozu Präses, Decan und Notarius, jeder einen besondern Schlüssel in die Hände bekommt.

24. Es soll allezeit diese Cassa bei dem jeweiligen *Decano Facult. medicæ* in seinem Hause aufbewahrt werden.

25. Dem *Notario Facultatis* werden für seine Bemühung und Bestreitung ein und anderer kleiner Erfordernisse jährlich 50 fl. bezahlt; ingleichen wird dem *Pedello Universitatis* nach Beschaffenheit seiner Dienste ein Gratiale ausgeworfen.

26. Diese Statuten sind durch ein Allerhöchstes k. k. Decret genehmiget und bestätigt worden; auch werden sie desswegen allen den Membris gedruckt zugetheilt, damit jeder Kenntniss davon habe, und sich genau darnach zu verhalten wisse.

In derselben Sitzung entstand die Frage, ob den Witwen Pöckh und Marherr die Pension der Societät zuzuerkennen sei, da die Ehe während der letzten Krankheit ihrer Gatten eingegangen worden? Man beschloss, durch Dr. Rhein einige Rechtsgelehrte über diese Angelegenheit befragen zu lassen, und da deren Antwort für die Witwen bejahend ausfiel, so erhielten beide ihre Pension aus dem Societätsfonde (*l. c. p. 81*).

Endlich bestimmte man in der nämlichen Versammlung, dass es hinführo zur Aufnahme in die Facultät nicht unumgänglich nöthig sei, deshalb eine Congregation im Universitätssaale zu halten, da ohnehin zu solchem Acte kaum ein oder das andere Facultätsmitglied erscheine, sondern dass es genüge, den Aspiranten in der Wohnung des Decans den üblichen Eid ablegen zu lassen.

Doch die Aufnahme in die Witwensocietät betreffend, solle diese öffentlich geschehen und zu solchem Behufe alle drei Monate eine Plenarcongregation der Societätsmitglieder nach herkömmlicher Weise gehalten werden (*l. c. p. 82*).

In einer Societätssitzung, deren Datum in den Acten nicht verzeichnet ist, wurde gefragt, ob auch dieses Jahr 1779 nach üblicher Art die Hälfte der eingegangenen Summe nebst dem ganzen Zinsenertrag unter die Witwen vertheilt werden solle? Man antwortete einstimmig mit Ja, doch mit dem Beisatz, dass 600 fl., nämlich das *Donum gratuitum* für 1779 von der auszuzahlenden Summe abgezogen werden solle. Was in der Zukunft zu geschehen habe, wolle man bei einer andern ähnlichen Commission bestimmen.

Noch fragte man (Dr. Schreibers) in derselben Sitzung, ob es nicht angemessen wäre, hinführo ein jedes in die Societät aufzunehmende Mitglied ausser den 430 fl., die es an die Facultät bezahle, noch 500 ein für allemal an die Societät entrichten zu lassen, dagegen die jährliche Einlage

von 20 fl. aufzuheben. Alle anwesenden Mitglieder traten diesem Antrag bei, Störck allein widersetzte sich demselben, mit der Bemerkung, dass ohnehin erst vor drei Wochen die unter seinem Präsidio entworfenen Statuten von Ihrer Majestät genehmiget worden seyen, und es dabero nicht zieme, die Kaiserin neuerdings mit ähnlichen Anträgen zu behelligen. Nach verschiedenen Concertationen wurde beschlossen, diese Angelegenheit binnen zwei Tagen schriftlich in Ordnung zu bringen, und den Notar zu beauftragen, den auswärtigen Mitgliedern bei Zustellung der Quittungen die gedruckten neuen Statuten nicht zuzusenden, sondern abzuwarten, bis hierüber eine bestimmte Schlussfassung erfolgt sein würde. Doch auf einen spätern Befehl des Präses musste wieder Alles beim Alten bleiben, und nach seinen Allerhöchst genehmigten Statuten gehandelt werden (*l. c. p. 87*).

Unterm Dato von 29. November 1779 gab die medicinische Facultät nachstehende Äusserung in Ansehung der Contumazen und Reinigungshäuser an höheren Ort ab: »Man wird nicht leicht ein Beispiel finden, dass jemals in diessseitigen Ländern eine wahre Pest entstanden sei, die nicht entweder durch angesteckte Personen oder durch impestirte Waaren übertragen worden ist. Aus dieser Ursache sind die Contumazen und Reinigungshäuser errichtet worden, welche nicht allein bei wirklicher Pest, sondern auch bei gesund scheinenden Zeiten unentbehrlich zu sein scheinen. Denn in jenen Ländern, wo die Pest eine epidemische Krankheit ist, herrscht selbe oft lange Zeit hindurch nur bei einzelnen Personen in verschiedenen und entfernten Ortschaften, und bei solchen Leuten wird dazumal die Krankheit oft nicht erkannt, oder aus Gewohnheit nicht geachtet und so lange verwahrt, bis sie endlich mit grosser Wuth ausbricht und allgemein wird. So lang nun diese Krankheit auf solche Art nur unter einzelnen Leuten steckt, ist man immer diesseits der Meinung, dass jenseits gesunde Zeiten wären, weil man von diesen einzelnen Kranken keine verlässliche und sichere Nachricht haben kann. Und gleichwohl kann es geschehen, dass in jenem Hause oder vielleicht in jenem Zimmer, wo ein solcher Kranker liegt, Waaren verfertigt oder aufbehalten werden, welche die Ausdünstung an sich nehmen, und folglich sammt dieser, als ein Pestzunder in diessseitige Länder überführt werden. Wenn also dergleichen Waaren ohne vorsichtige und hinlängliche Reinigung frei passiren, dann werden die jenseitigen Unterthanen dreister werden, und ohne Schen auch jene Waaren einpacken, welche sie sonst aus Furcht einer längern Contumazzeit zurückgelassen hätten; und dadurch hat man immer zu befürchten, dass auch bei gesund scheinenden Zeiten dieses Übel ganz unvermerkt in diessseitige Länder einschreite, die Einwohner anstecke, Ortschaften entvölkere, und oft den ganzen Staat in die grössten Mühseligkeiten versetze.

Derohalben erachtet die medicinische Facultät, dass man ohne grosse Gefahr nicht leicht von denen bishero eben so heilsamen als nothwendigen

Sanitätsveranstaltungen abweichen sollte, und sattsam in Erwägung ziehen, ob jener Nutzen und Vortheil, der vielleicht aus erleichtertem Commercio folgen wird, jenen Schaden überwiege, der ungefähr dadurch entspringen kann.

Das *Chenotische* Elaboratum in Ansehung der Pest und Contumaciam ist mühsam, gelehrt und standhaft geschrieben, auch findet die medicinische Facultät hierüber nichts zu erinnern, ausgenommen bei jenen Sätzen, welche der Stabsmedicus Vizio so richtig und gründlich widerlegt hat, dass es überflüssig wäre, noch mehreres beizufügen.“ (*Act. Fac. Fasc. a. 1779. Nr. 181.*)

Promovirt wurden im Jahre 1779 zu Doctoren der Medicin: Ignaz Fanton (23. Februar 1779 durch P. Stoll); Stephan Vigilis de Creutzenfeld, Anton Franz Greill, Anton Joseph Marherr (sämmtlich am 3. Mai durch P. Jacquin); Jacob Anton Stadler (20. Mai durch P. Fellner); Martin Schmid, Vincenz Taude (20. Mai durch P. Collin); Alexander Seböck (der erste acatholische, den 28. Juni durch P. Collin); Leopold Maschiz (30. Juni durch P. Barth); J. N. de Martini (5. Juli durch P. Barth); Anton Wernick (21. Juli durch P. Collin); Mathias Costreniz, Balthasar Patkovich (nachheriger Comitatsphysicus zu Fünfkirchen in Ungarn), und Anton Beutl (nach Peter Frank *Prof. praxeos* in Wien, alle drei am 28. August durch P. Collin); Johann Georg Fögler, Franz Joseph Kubick (nachheriger Primararzt im Wiener allgemeinen Krankenhause), Andreas Bratassewitz (nachheriger Hofarzt), Johann Lucas Cumar (sämmtlich am 4. September durch P. Collin); Joseph Conrad (acatholisch, 10. September durch P. Jacquin); Michael Gosztony, Anton Coenen (14. September durch P. Barth). Im Ganzen 21.

In die Facultät wurden aufgenommen: Johann Georg Prochaska, Adam Prigel, M. de Theicka, Creutzenfeld, Joseph Verhowitz, Anton Marherr, Martin Schmid, Martini, Joseph Pasc. Ferro, Joseph v. Zalheimb, Joseph Seisser, Bratassewitz, Carl Hopfenstock, Carl Dosler, Stadler, Joseph Lang.

In die Societät traten: Prochaska, Prigel (mit Nachzahlung von 100 fl.), Creutzenfeld, Verhowitz (mit Nachzahlung von 80 fl.), Marherr, Schmid, de Martini, Ferro (80 fl.), Zalheimb (280 fl.), Seisser (360 fl.), Bratassewitz, Hopfenstock (420 fl.), Dosler (80 fl.), Stadler, Lang (80 fl.).

Niedere Grade wurden ertheilt an: 45 Chirurgen (unter diesen befand sich Franz Rüdorffer, nachheriger Prof. der theoretischen Chirurgie an der Wiener Universität, er wurde geprüft am 1. Mai 1779); 1 Augenarzt, 11 Geburtshelfer, 14 Pharmaceuten und 21 Hebammen.

Der an die Societätscasse abzutragende Rest der Facultätsgelder belief sich im Jahre 1779 auf 471 fl. 59 kr.

Die Witwen erhielten: a) die Hälfte des vorjährigen Facultätsrestes zu 392 fl. 18 kr.; b) die Hälfte der vorjährigen Jahrestaxen der Societätsglie-

der 2020 fl.; c) die Hälfte der Einlagen der neuen Mitglieder 4350 fl.; d) den Ertrag der Capitalien 3933 fl. 12 kr. Zusammen 10,695 fl. 30 kr.

Jede der 27 Witwen, die ganzjährige Raten zu beheben hatten, erhielt 324 fl. 30 kr. Anbei die Witwe A n d e r l für 5 Monate 8 Tage 142 fl. 25 kr.; die W. Josepha P ö c k h für 10 Mon. 16 Tage 283 fl. 26 kr.; die W. Marherr für 8 Mon. 19 Tage 233 fl. 28 kr.; die W. Theresia P ö c k h für 10 Mon. 7 Tage 276 fl. 44 kr.; die W. L e f f l e r a u für 7 Mon. 189 fl. 18 kr.; die W. K e s t l e r für 5 Mon. 26 Tage 158 fl. 39 kr.; die W. v. M ü l l e r für 5 Mon. 135 fl. 12 kr.; die W. H u d e l i s t für 7 Mon. 17 Tage 204 fl. 37 kr.; die W. G r u l i c h für 11 Mon. 12 Tage 308 fl. 17 kr.

Die Zahl der diessjährigen Mitglieder so wie die Einlagssumme für das nächste Jahr ist in den Acten nicht angegeben.

In Folge Allerhöchsten Befehles vom 18. Jänner 1780 (herabgelangt mit nō. Regierungsdecret vom 28. desselben Monats an das Universitätsconsistorium und von diesem aus ddo. 29. desselben Monats der medicinischen Facultät zugestellt) wurde, um die bis anhero verschiedentlich sich ergebenden Rangstreitigkeiten in Ansehung der auf den kk. Universitäten angestellten Lehrer der Naturgeschichte für das künftige zu beseitigen und denselben ihren zu aller Zeit beizubehaltenden Rang festzusetzen, Allergnädigt resolviret: dass der *Professor Historiae naturalis* auf jeder Universität den ersten Platz nach den gewöhnlichen oder ordentlichen *Medicinae Professoribus* einnehmen und auf solche Art dieses Lehramt zur medicinischen Facultät gehören solle. Wohingegen dieser Lehrer mit den ordentlichen *Medicinae Professoribus* niemalsen *secundum senium* gleichen Rang haben, oder ihre Gerechtsame beziehen könne, nachdem die Naturgeschichte immer als ein Nebenstudium anzusehen wäre. (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1780. Nr. 199.*)

Dieses Decret wurde in der Facultätssitzung am 12. Februar 1780 publicirt.

In Gemässheit erstbedachten Allerhöchsten Beschlusses wurde der bis dahin der philosophischen Facultät zugetheilt gewesene Professor der Naturgeschichte der Wiener Hochschule, Jacob v. Well, in die medicinische Facultät übersetzt, in dieselbe aufgenommen, und erhielt darin am 20. Juli 1780 nach abgelegtem Eide Sitz und Stimme (*libr. Dec. c. p. 100*).

Bei Gelegenheit der Facultäts-Commission am 12. März 1780, gehalten in der Wohnung des Decans und unter dessen Vorsitz, im Beisein der Senioren: Fezer, Dietmann, Humelauer, Plenciz, Hauzinger, Habermann und des Notars Schosulan, legte dieser letztere sein Notariatsamt nieder, mit dem Beisatze, dass er bis Ende des Jahres die üblichen Rechnungen führen und die Gelder der Casse aufbewahren wolle. Es wurde nun hinsichtlich der Wahl eines neuen Notars berathschlagt, und da Dr. Joseph Langmayer um diese Stelle mittelst Bittgesuch eingeschritten war, so wählten ihn die obgenannten Senioren einstimmig zum Notar; wesshalb er denn auch auf sein Bittgesuch folgenden Bescheid



erhielt: »Wiederum hinauszugeben, und hat eine *Inclyta Facultas medica* dem Hrn. Supplicanten die ingebetene Notariatsstelle ertheilet, und solle selber dieses Amt bis Ende Novembris diess Jahres von dem gegenwärtigen Notario, Hrn. Johann Michael Schosulan, mit allen hinzugehörigen Gerechtsamen übernehmen» (*libr. Dec. c. p. 95*).

In derselben Commission wurde die Frage aufgeworfen, was zu thun sei, wenn der Decan durch Krankheit oder auf eine andere Weise verhindert wäre, bei einer öffentlichen Function zu erscheinen, oder wenn er als Hof- oder Regierungsrath bei einer solchen Function wegen Mangel eines anständigen Platzes, ohne seiner Würde etwas zu vergeben nicht erscheinen könnte? Es wurde ein für allemal beschlossen, dass in allen jenen Fällen, wo ein wirklicher Decanus aus was immer für einer Ursache, z. B. wegen Krankheit, oder als Exrector, Hof- oder Regierungsrath, bei einer öffentlichen Function nicht erscheinen könnte, ihn jedesmal der *Notarius Facultatis* vertreten soll, wie denn auch schon der selige Notarius Dr. Joseph Heeg bei ähnlichen Anlässen den Decan supplirt habe (*libr. Dec. c. p. 95*).

Mitteltst nō. Regierungsdecret vom 17. Mai 1780 ward das vom Obermedicinal. Collegium zu Berlin approbirte und vom König Friedrich II. von Preussen erkaufte Arcaum eines schlesischen Landmannes gegen tollen Hundsbiss, dessen wesentliches *Ingrediens Meloe proscarabaeus* und *majalis* ist, alhier veröffentlicht. Die Facultät nahm hierbei Anlass, auf die Tilgung der in und um Wien in viel zu grosser Menge befindlichen nutzlosen Hunde (als einer prophylactischen Maassregel gegen tollen Hundsbiss) höheren Ortes anzutragen. (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1779. Nr. 212.*)

Ein nō. Regierungsdecret ddo. 6. Juni 1780 bedeutet der medicinischen Facultät: »Ihre kk. Majestät habe mittelst Hofdecret vom 27. Mai desselben Jahres zu bestimmen geruhet, dass bei entstehenden Epidemien in der Absicht auf eine reife Überlegung der Krankheitsumstände und dagegen anzuordnenden Mittel, die Versammlung bei der Facultät nur derjenigen Medicorum, welche der *Praeses Facultatis* einzuberufen nöthig finden wird, jedoch mit Beziehung des *Magistri Sanitatis*, hinreiche, und dass auch nur bei solchen epidemischen oder contagiösen Krankheiten die Medici zwar gleich bei Wahrnehmung der Ansteckungsgefahr die ohnehin verordnete Anzeige zu machen, bei erfolgenden Todesfällen aber einen Zettel über den Zustand des Verstorbenen auszufertigen, und der Todtenbeschauer solchen abzuholen, und nebst seinem Beschauzettel dem *Magistro Sanitatis* zu behändigen habe.» (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1780 Nr. 208.*)

Ihre kk. Majestät hatten mittelst vom 10. October 1777 datirten, ddo. 7. December 1779 herabgelangten und vom Universitätsconsistorium ddo. 22. Juli 1780 intimirten Decretes den nō. Regierungsrath und emeritirten öffentlichen Lehrer der Medicin an der Wiener Hochschule, Heinrich Johann v. Cranz in den Frei herrnstand der gesammten Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Landen zu erheben geruhet.

In dem hierbei ausgestellten Decrete heisst es: »In Ansehung seiner ausbündigen Gelehrsamkeit, stattlichen Einsicht und Erfahrung, auch besitzenden übrigen vortrefflichen Eigenschaften, nicht weniger im allermildesten Anbetracht seines durch 22 Jahre begleitenden Lehramtes, und deren zur Aufnahme und Ehre der hiesigen Universität zum Druck beförderter vieler Bücher und gelehrter Abhandlungen, auch anderswo geleisteter nütz- und erspriesslicher Dienste, andurch aber sich erworbener vorzüglichster Verdienste.« (Act. Fac. med. Fasc. a. 1780. Nr. 213.)

Unterm Dato 27. October 1780 erfloss nachstehendes Decret der n. öst. Landesregierung an die medicinische Facultät: »Von der k. k. n. öst. Regierung dem *Decano et Fac. medicæ* allhier anzufügen: Es sei sattsam bekannt, wie viele Menschen, besonders in der Stadt allhier, durch allerlei Gattungen der Auszehrung hinweggerafft werden. Nicht minder sei auch richtig, dass dieses Übel von den Ältern auf die Kinder gebracht, und überhaupt von den Kranken auf unterschiedliche Art den gesunden Personen mitgetheilt werden könne. Wenn nun in Ansehung anderer ansteckenden Krankheiten bereits mehrere Vorsehungs-Anstalten maassgebig vorgeschrieben sind, so erfordert die Sorgfalt für den allgemeinen Gesundheitszustand gleichfalls, vorgedachtem Übel allmögliche Schranken zu setzen. Und da es diessfalls zuvörderst auf die Erörterung nachstehender Fragen ankommt, nämlich: 1. aus was für Ursachen denn so viele auszehrende Krankheiten hier entstehen? 2. in wie weit solchen am füglichsten abzuhelfen wäre? 3. ob nicht der Verbreitung derselben durch die Reinigung der Betten, Kleidungen und anderer Effecten gesteuert und 4. was sonst etwa für Curativ- und Präservativ Mittel wider mehrerholte Abzehrungs Krankheiten an die Hand gegeben werden könnten? — Als wird Ihr medic. Facultät hiemit aufgetragen, vorstehende vier Punkte in reife Erwägung zu ziehen, und sodann ihren gutächtlichen Bericht an die Regierung fördersam zu erstatten.«

Störck's eigenhändige Schrift liefert uns nachstehenden Berichts Entwurf: »Es ist zu verwundern, dass man allerlei Gattungen von Auszehrung unter einer Classe als ansteckende Krankheit ansehen und behandelt haben will. Wahr ist es, dass hier sehr viele Leute an der Abzehrung sterben; allein die Arten der Abzehrung sind sehr vielfältig und die Ursachen derselben unzählbar; desswegen kann man diese Krankheit nicht als eine allgemeine ansteckende Seuche, wie andere, ansehen. Diese Krankheit muss nach Verschiedenheit der Ursachen verschieden be'andelt und, wenn es möglich, geheilt werden. Allhier ist das Publicum mit vortrefflichen Ärzten versehen, welche in allen vollkommen erfahren und unterrichtet sind; also zwar, dass eine allgemeine Vorschrift von Seite der med. Facultät in Ansehung dieser Krankheit für das Publicum mehr schädlich als nützlich sein würde. Jedermann reiniget die Kleidung, welche ein abzehrender Kranke getragen, und lüftet das Bett aus, bevor er sich dessen bedient; nie wird man ein Beispiel aufzeigen können, dass allhier durch Effecten

diese Krankheit wäre verbreitet worden. Wenn ungesunde abzehrende Ältern ungesunde abzehrende Kinder hervorbringen, so ist dieser Fall nicht unter die Ansteckung zu zählen.

Nichts desto weniger ist von Seiten der med. Facultät versichert, dass althier um  $\frac{1}{8}$  weniger Menschen an der Abzehrung sterben werden, wenn man *ex parte politica* folgende Ursachen standhaft und vollkommen aufheben kann:

1. Schadet alhier vieles der häufige Staub, welcher bei trockenem und windigem Wetter sowohl in als um die Stadt beständig beobachtet wird.

2. Verursachen die hohen Stiegen den Dienstboten und anderen Leuten sehr oft Blutbrechen, Pulsaderbrüche etc., wenn sie in den 4., 5. und 6. Stock das Wasser, Holz oder andere Lasten tragen, oder sehr geschwind laufen müssen.

3. Frisch gebaute, feuchte, dumpfige Wohnungen verursachen verschiedene Krankheiten, welche am öftesten in eine Abzehrung enden.

4. Alle diejenigen Künstler und Handwerker, welche das Spiessglas, das Quecksilber, das Blei etc. zu ihrer Arbeit brauchen, verfallen sehr oft in die Abzehrung.

5. Die venerische Krankheit wird allgemein. Jünglinge erschöpfen ihre Naturkräfte, bevor sie vollkommen mannbar werden, und schreiten zur Ehe als Krippe; anschweifende Ehemänner stecken oft ihre treue Gattin an und machen sieche Kinder; wie viele ungesunde Säugammen versetzen die Säuglinge in Gefahr der Abzehrung? wie viele verhehlichen sich, wo oft beide Theile oder eines aus ihnen schon die Abzehrung im Leibe hat? — Aus diesen und anderen noch mehreren sehr beträchtlichen Ursachen sieht Jedermann ganz leicht, dass bei solcher Beschaffenheit unendlich viel Zunder zur Abzehrung vorhanden sei; allein dessen Verminderung oder Vertilgung hängt nicht von der medic. Facultät ab <sup>o</sup> (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1780. Nr. 161.*)

Wer dürfte wohl in Abrede stellen, dass Störck hier sehr wahr, wenn gleich nicht erschöpfend gesprochen habe? Sind doch selbst heutzutage die hier gerügten Schädlichkeiten, den ersten Punct etwa ausgenommen, nicht abgestellt, ja überhaupt in grossen Städten kaum abstellbar. Es gibt zwar keine neuen, 5 — 6 Stock hohen Häuser mehr, doch sind die neugebauten 4stöckigen Stadthäuser um nichts niedriger als die ehemaligen 6stöckigen. Dass durch solche an einander gedrängte hohe Gebäude der freien Luft-circulation wesentlicher Eintrag geschieht und schlechte Ausdünstungen stagniren müssen, kann Jedermann, zumal in Sommerszeit, selbst erproben. Hiezu kommt, dass auch in den Vorstädten durch ähnliche Bauart und allmähliche Cassirung fast aller Gärten nach und nach ein gleicher Übelstand herbeigeführt werden dürfte.

Bei der am 23. November 1780 stattgehabten Decanwahl erhielt der bisherige Notar Dr. Schosulan bei 111 Votanten 98 Stimmen, und wurde daher vom Präses Störck zum Decan proclamirt.

In derselben Sitzung ward ein Allerhöchstes Decret verlesen, dem zu Folge hinführo die Decanwahl bei der medicinischen Facultät nur alle drei Jahre vorgenommen werden sollte, wenn sonst kein Hinderniss in den Weg träte (*nisi aliquid obstaret*); auch wurde befohlen, dass bei jeder solchen Wahl alle Vota mit der eigenen Namensunterfertigung des Votanten am Tage der Wahl übergeben werden sollen, und bei letzterer jedes Mitglied persönlich zu erscheinen habe (*ut semper cuncta vota proprio nomine et manu propria subscripta in die electionis porrigantur, omniaque membra compareant*) (*libr. cit. pag. 112*).

Promovirt wurden im Decanats-Jahre 1780 zu Doctoren der Medicin: Gregor Faber, nachheriger Physicus des Grätzer Kreises (am 13. December 1779 durch Collin); Ignaz Galuska (23. Dec. 1779 durch P. Fellner); Joh. Weitz, acath. (20. Jänner 1780 durch P. Barth); Franz Jos. Wurm, Mathias Kercselics (beide am 28. Febr. durch P. Collin); Elias Nadlinger, Ignaz Fried, Anton Jac. Cogoi (sämmtlich am 2. März durch P. Barth); Georg Sweth, Ignaz Hoffmann (30. April durch P. Jacquin); Nic. Tommasini (13. Mai durch P. Fellner) Franz Singer (26. Mai durch P. Jacquin); Jacob v. Well, Franz Steininger, Anton Probst, Wenzel Wykissaly (15. Juli durch P. Jacquin); Joh. Nep. Nagel, Alex. Savoye (beide am 22. Juli durch P. Barth); Franz Xav. Rebsamen, Anton Müller (beide 12. August durch P. Fellner); Martin Claudius Scherer (19. August durch P. Jacquin); Joh. Schlemmer, Laur. Rondolini (beide 26. August durch P. Barth); Thomas Franz Sedey, Georg Hoffinger, Anton Sebald, Jos. Barisani, (sämmtliche am 2. Sept. durch P. Barth); Jac. Cosmini, Sigm. Barisani, Nicol. de Parascowitz (11. Sept. durch P. Fellner); Stanisl. de Stettnern (16. Sept. durch P. Stoll). Im Ganzen 31.

In die Facultät wurden aufgenommen: Jos. Firbas, Wenzel Böhm, Joh. B. Mulley, Jos. Wurm, Martin Wolff, Ignaz Hoffmann, Joachim Plappart, Franz Karner, Joachim Dudeck, Ignaz Verbega, Jacob v. Well, Franz Singer, Georg Hoffinger, Wenzel Khürtz, Franz Rubli, Adam Chenot (nachher Protomedicus von Siebenbürgen), J. N. Nagel, St. Stettnern, Mart. Wagner, Math. Kercselics und Joh. Mich. Lutzenberg.

In die Witwen Societät traten ein: Firbas, Böhm, Mulley, Wurm, Wolff (dieser gegen Entrichtung von 120 fl.), Hoffmann, Plappart (gegen Entrichtung von 120 fl.), Karner (100 fl.), Dudeck (100 fl.), Singer, Hoffinger, Khürtz, Rubli, Chenot (820 fl.), Nagel, Stettnern, Wagner (80 fl.), Kercselics, Lutzenberg (80 fl.)

Niedere Grade erhielten: 53 Chirurgen, 2 Augenärzte, 14 Geburtshelfer (worunter Lucas Bogers, nachmals Prof. Boër, geprüft am 26. Jänner 1780), 15 Apotheker, 27 Hebammen.

Die Facultäts Rechnung ergab einen Überschuss von 814 fl. 54 kr.

Von den Rechnungen der Witwen Societät wird diessmal im Decanats-Buche nur bemerkt, dass sie vom Notar abgefasst und von den Censoren richtig befunden worden. Über die Summe und deren Vertheilung, an wen und in welchem Betrage wird nichts erwähnt.

Die Decanatswürde bekleideten:

Im Decanatsjahre 1757: Carl Joh. v. Fetzer zum dritten Mal.

1758, 1759 und 1760: Joh. Max Dietmann, Hofrath des Königs von Polen.

1761—1763: Franz Anton Steindl v. Plesseneth.

1764: Phil. Florian Prosky, k. k. Sanitätsrath.

1765—1767: Anton Störck, k. k. Rath, Leibarzt, Physicus des Pazmaneuums.

1768—1771: Joh. Anton v. Bernhard, k. polnischer und sächsischer Hofrath.

1772—1774: Jos. Habermann, k. k. Hofarzt.

1775—1777: Jos. Pöckh.

1778—1780: Benedict Rhein.

Das Notariatsamt versahen:

1757—1761: Dr. Franz Anton Steindl v. Plesseneth (Blesseneth).

1761—1775: Dr. Joseph Heeg.

1775—1780: Dr. Joh. Mich. Schosulan.